This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger 40.1

No 8593

Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg.

Herausgegeben im Auftrag des Vereins

von

Dr. Ernst Mummenhoff,

Archivrat.

Achtzehntes Heft.

NÜRNBERG.

VERLAG VON J. L. SCHRAG

(In Kommission).

1908.

Ger 40.1
(d XII. 115)

Harvard College Library
FEB 4 1909
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

(18)

Inhalt.

Seite

Abhandlungen und Quellenpublikationen:

Die Entstehung der Nürnberger Reformation von 1479 (1484) und die Quellen ihrer prozeßrechtlichen Vorschriften. Von Daniel Waldmann 1

Kirchliche Stiftungen Sebald Schreyers 1477—1517. Von Albert Gümbel, k. Kreisarchivsekretär 99

Der Liebes- und Ehehandel der Barbara Löffelholz, der Mutter Willibald Pirckheimers, mit Sigmund Stromer zur goldenen Rose. Von Dr. Emil Reicke 134

Der Nürnberger Poet Siegmund von Birken in seinen historischen Schriften. Ein Versuch von Dr. Wilh. Hausenstein 197

Kleinere Mitteilungen:

Bedeutung des Namens Nürnberg. Von Johannes Schmidkontz, Würzburg 236

Reliquien in Nürnberg. Von Ernst Mummenhoff 250

Laterne auf der Kirchhofsmauer bei St. Lorenz vor dem Heilsbronnerhof. Von Ernst Mummenhoff 257

Die erste gedruckte Hebammenordnung der freien Reichsstadt Nürnberg. Von Dr. Hermann Schöppler, k. b. Oberarzt, Militärassistent am pathol. Institut zu München 258

Literatur:

Nürnberg von Paul Johannes Rée. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 181 Abbildungen. Leipzig, Verlag von E. A. Seemann 1907. Berühmte Kunststätten Nr. 5. Von Hans Stegmann 266

Die Rundkapelle zu Altenfurt bei Nürnberg, ein Bauwerk des 12. Jahrhunderts. Eine geschichtliche und bauwissenschaftliche Untersuchung von Dr. Fritz Traugott Schulz. Mit 12 Abbildungen (Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Heft 94). Straßburg, J. G. Fr. Heitz (Heitz & Mündel) 1908. Von —ss 267

Die rats- und gerichtsfähigen Familien der vormaligen Freien Reichsstadt Nürnberg im bayerischen Offizierkorps seit 1806. Abgeschlossen am 31. Mai 1906. Zusammengestellt von Friedrich von Furtenbach, Major a. D. Mit 9 Porträts und 1 Gruppenbild. Nürnberg. Verlag von J. L. Schrag. Von —ss 269

Das Lochgefängnis, Tortur und Richtung in Altnürnberg. Auf Grund urkundlicher Forschung. Von Dr. Herm. Knapp, Nürnberg 1907. Verlag von Heerdegen-Barbeck (Bruno Hennings). Von —ss 271

Bevölkerungsstatistik in Stadt und Landschaft Nürnberg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Historisch-statistische

Seite

Untersuchungen von Dr. Caspar Ott. Berlin, Verlag von R. Trenkel, 1907. Mit Grundriß der Stadt Nürnberg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Von Dr. C. Buechel 273

Grammatik der Nürnberger Mundart von August Gebhardt, unter Mitwirkung von Otto Bremer. Leipzig bei Breitkopf & Härtel, 1907. Von Johannes Schmidkontz 278

Die Kunst Albrecht Dürers von Heinrich Wölfflin. Mit 132 Abbildungen. München 1905. Verlagsanstalt F. Bruckmann A.-G. Von Dr. Fritz Traugott Schulz 282

Albrecht Dürer von Franz Servaes. Mit zwei Photogravüren und 14 Vollbildern in Ton- und Strichätzung. 42. Band der Kunst, Sammlung illustrierter Monographien, herausgegeben von Richard Muscher. Verlag von Bard, Marquardt & Co., Berlin. — Albrecht Dürer von Dr. Rudolf Wustmann in Bozen. Mit einem Titelbild und 32 Abbildungen im Text. 97 Bändchen von »Aus Natur- und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen.« Druck und Verlag von B. G. Teubner in Leipzig 1906. Von Dr. Fritz Traugott Schulz 284

Der junge Dürer. Drei Studien von Werner Weisbach. Mit 31 Abbildungen in Netz- und Strichätzung und einer Lichtdrucktafel. Leipzig 1906. Verlag von Karl W. Hirsemann. Von Dr. Fritz Traugott Schulz 285

Albrecht Dürer und Friedrich II. von der Pfalz von Alfred Peltzer. Mit 3 Lichtdrucktafeln. Straßburg J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel). 1905. 61. Heft der Studien zur deutschen Kunstgeschichte. Von Dr. Fritz Traugott Schulz 290

Die Mariendarstellungen Albrecht Dürers von Ludwig Lorenz. Straßburg J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel). 1904. 55. Heft der Studien zur deutschen Kunstgeschichte. Von Dr. Fritz Traugott Schulz 291

Die Trauts, Studien und Beiträge zur Geschichte der Nürnberger Malerei, von Christian Rauch. Straßburg J. H. E. Heitz (Heitz & Mündel) 1907. 79. Heft der Studien zur deutschen Kunstgeschichte. Von H. Stegmann 293

Geschichte der Burggrafschaft Nürnberg und der späteren Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth. Von Dr. Christian Meyer, k. preuß. Staatsarchivar a. D. Tübingen, Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung. 1908. Tübingen, Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte, herausgegeben von F. Thudichum. II, 1). Von —tt. 296

Hardenberg und die preußische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth von 1792 - 1806. Von Fritz Hartung. Tübingen. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1906. Von —tt. 297

Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts. Mit Unterstützung der Savignystiftung herausgegeben von Dr. Hermann Knapp. 1. Bd. Die Weistümer der Würzburger Zenten. 2. Bd. Das Alt-Würzburger Gerichtswesen und Strafrecht. Berlin 1907. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. G. m. b. H. — Die Würzburger Zentgerichts-Reformation 1447. Herausgegeben und erläutert von Hermann Knapp, eingeleitet von Jos. Kohler. Mannheim. Druck und Verlag von J. Bensheimer. Von E. Mummenhoff 299

Seite

Die keramische Industrie in Bayern während des 18. Jahrhunderts. Von Wilhelm Stieda, Mitglied der kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften. Leipzig. G. B. Teubner 1906. Gr. 8°. Abhandl. der philol.-histor. Klasse der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. XXIV. Bd. Nr. IV. Von E. Mummenhoff 304

Die Königshausstiftung und die Königsstiftungshäuser in Nürnberg. Von Dr. Ernst Mummenhoff, Archivrat. Mit 7 Abbildungen. Zur 50jährigen Feier der Eröffnung des Königsstiftungshauses am 1. Mai 1857. Herausgeg. vom Ausschusse der Königshausstiftung. 1907. Druck der U. E. Sebaldschen Offizin. Von — ss 306

Bayerische Jubiläums-, Landes-, Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung Nürnberg 1906. Offizieller Bericht, im Auftrage des Hauptausschusses unter Mitwirkung anderer Ausstellungsbeamter und einzelner Fachleute verfaßt vom Vorstand des Literarischen Bureaus Prof. Dr. Paul Johannes Rée, Bibliothekar und Sekretär des Bayerischen Gewerbemuseums. Mit 90 Abbildungen und 4 Plänen. Nürnberg 1907. Bayerisches Gewerbemuseum. Von — ss 308

Festschrift zum XVI. Deutschen Geographentag (21.—23. Mai 1907) in Nürnberg. Überreicht vom Ortsausschuß (Schriftleitung: Dr. Emil Reicke). Mit Abbildungen. Nürnberg 1907. Druck von Wilh. Tümmels Buch- und Kunstdruckerei. Von H. H. 310

Katalog der historisch-geographischen Ausstellung des 16. deutschen Geographentags zu Nürnberg. Mit einer erläuternden Beigabe: Die Entwicklung der Nürnberger Kartographie vom Ausgang des 15. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Von Gymnasialprofessor Dr. Johannes Müller. Nürnberg 1907. Von Dr. Fritz Traugott Schulz 315

Mitteilung.

Es wird gebeten, die für die »Mitteilungen« bestimmten Beiträge, Rezensionsexemplare und sonstige Sendungen an Archivrat Dr. Mummenhoff zu übermitteln.

Textpublikationen wolle man nach den Grundsätzen bearbeiten, die Weizsäcker in der Einleitung zu den Reichstagsakten Bd. I aufgestellt hat.

Bemerkt wird noch, daß die Redaktion die Verantwortung für den materiellen Inhalt der Beiträge den Verfassern selbst überlassen muß. **D. R.**

Nürnberg, 29. Juli 1908.

Die Entstehung der Nürnberger Reformation von 1479 (1484) und die Quellen ihrer prozeßrechtlichen Vorschriften.

Von

Daniel Waldmann.

I. Teil.

Die Entstehung der Reformation und die Quellen ihrer prozeßrechtlichen Vorschriften im allgemeinen.

I. Kapitel.

Der Gesetzgebungsakt.

Wie die Wende des 15. Jahrhunderts in der Weltgeschichte überhaupt den Anfang einer neuen Kulturepoche bedeutet, so gilt das insbesondere auch von der Rechtsentwicklung in Deutschland. Die uralten Rechtsgewohnheiten, die, auf bäuerliche Verhältnisse zugeschnitten, meist unaufgezeichnet waren, mußten mit zunehmendem Verkehr immer unsicherer und bestrittener werden. Und vollends dem Ansturme, den das römische Recht im Laufe des 15. Jahrhunderts mit besonders starker Macht unternahm, konnten sie, soweit sie überhaupt noch lebensfähig waren, nur mit Mühe standhalten. So lag denn, vorzüglich im Süden, das einheimische Recht mit dem fremden in schwerem Kampfe. Denn das letztere fand nicht allein in den römisch-rechtlich gebildeten doctores eifrige Förderer, welche in ihren einflußreichen Stellungen als Stadtschreiber, Konsulenten, Advokaten, Schiedsrichter oder gar als ordentliche Richter, die historisch gewordenen Verhältnisse verkennend, bisweilen mit einem Schlag den fremden Anschauungen zum Siege verhelfen wollten, sondern auch die deutschen

Kaufleute, die auf ihren Handelsreisen mit den verschiedenen italienischen Partikularrechten in Berührung kamen, mußten dem klaren Geiste, den das fremde Recht atmete, Achtung zollen. Die überwiegende Mehrheit der Einheimischen jedoch hielt krampfhaft an den von den Altvordern überlieferten Rechtsgewohnheiten fest. Darin wurden sie unterstützt von einem gewissen Mißtrauen, welches sie dem fremden Rechte entgegenbrachten. Denn, unkundig der lateinischen Sprache, hatten sie keine Gelegenheit, die Prinzipien desselben genauer kennen zu lernen, sodaß sie oft trotz der größten Vorsicht, welche sie bei Abschluß von Rechtsgeschäften beobachteten, bedeutende Nachteile erlitten. Die Folge war, daß das Eindringen des romanischen Rechts auf den Unternehmungsgeist der Geschäftswelt lähmend wirkte. Das Rechtsleben war im höchsten Grade unsicher. Am meisten mußte sich das aber in der Rechtspflege, insbesondere im Gerichtsverfahren, geltend machen. Die uralten Vorschriften des germanischen Prozesses, die meist nicht aufgezeichnet waren, hatten sich teils überlebt, teils schwebten sie dem Gedächtnisse der Schöffen selbst nur noch in dunklen Umrissen vor. Hier fand das fremde Recht eine natürliche Bresche, durch die es auch in die weltlichen Gerichte eindringen konnte, nachdem es von der Praxis der zahlreichen geistlichen Gerichte bereits lange vorher anerkannt war. Die Folge aber war, daß Parteien wie Schöffen jetzt noch mehr einer festen Richtschnur entbehrten als vorher, an die sie sich bei ihren Prozeßhandlungen hätten halten können. Da versteht man dann leicht den Ruf nach Reform, nach geschriebenen Gesetzen, nach Regelung des mißlichen Verhältnisses zwischen fremdem und einheimischem Rechte. Und so finden wir gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts die deutschen Gemeinwesen damit beschäftigt, durch Kodifikationen dem unsicheren Rechtsleben abzuhelfen. Den Territorien voran eilten auch hier die Städte. Das erste Ergebnis dieser Reformtätigkeit hatte die mächtige Reichs- und Handelsstadt Nürnberg aufzuweisen. Bereits 1479 war hier eine bedeutende Kodifikation des Zivilrechts zum Abschluß gekommen, in der sogenannten Reformation, welche, 1484 als das erste deutsche Stadtrecht gedruckt, zahlreichen Gesetzgebungen, besonders Frankfurt und Hamburg, zum Vorbild dienen sollte.

Den bedeutenden Einfluß, den sie auf die Gesetzgebungen jener Periode ausübte, verdankt sie hauptsächlich ihren prozeßrechtlichen Bestimmungen.[1]) Es liegt daher die Frage sehr nahe: Aus welchen Quellen schöpfte der Gesetzgeber jene Vorschriften?

Wenn die von Anton Koburger 1484 gedruckte Ausgabe selbst in ihrer Vorrede als Hauptquellen für das ganze Werk das römisch-kanonische und deutsche Recht angibt, indem sie sagt, daß »sölliche gesetz nach rat vil hochgelerter doctor und den gemeinen geschriben rechten, sovil sich das nach der stat Nüremberg gelegenheit, herkomen und leufte hat erleiden mügen, gemeß gemacht sind«, so gilt dies auch für das Prozeßrecht.

Bevor jedoch auf die Quellen selbst eingegangen werden kann, ist von der Entstehungsgeschichte der Kodifikation zu handeln; denn diese ist für eine Untersuchung nach den Quellen nicht ohne Bedeutung. Deshalb müssen die Aufzeichnungen darüber, so spärlich sie auch sein mögen, gewürdigt werden.

Bezüglich des Zeitraums, innerhalb dessen die Reformation abgefaßt wurde, steht nur 1479 als Vollendungsjahr fest. Denn bereits am 9. Februar ordnete der Rat an, die Titel der Reformation sollen »in ein zimlich forme pracht, fürter getruckt und menniglich, so des begert, gegeben werden«.[2]) Nachdem darauf auch die Publikation stattgefunden hatte, wie das Ratsmanuale von 1479 (16. April) ausweist: »Item die vorrede in der neuen reformacion gesetzt soll auf allen tagen, so man dieselb reformation lesen wirdet, am anfang und erstlich gelesen werden und die ausruffung derhalb begriffen sol auf sontag schirst vom rathaus verrufft werden«[3]), trat das neue Gesetz noch im gleichen Jahre in Kraft, doch ließ der Rat die Sätze noch vorher auch in den Kirchen verkünden. Deshalb ordnete er 1479 (10. April) an: »Die vorrede der neuen reformacion nach dem neuen rate von dem rathaus zu beruffen und nachvolgend uff tage, da man rätig wirdet, die gesetze derselben neuen reformacion in den kirchen alle zu lesen und, nachdem sie verlesen sind, sollen dieselben gesetze mit iren penen angeen und pinden.«[3])

[1]) Die in der Hauptsache die ersten 11 Titel ausfüllen.
[2]) und [3]) R(atsmanuale) 1479 K(reisarchiv) N(ürnberg).

Zweifelhafter dagegen ist der Zeitpunkt, in welchen der Beginn der Kodifikation fällt. Indessen scheint der Schluß Merkels,[1]) der als solchen das Jahr 1477 angibt, richtig zu sein. Denn wenn es im Ratsmanuale zu Anfang des Jahres 1477 [2]) heißt: »Item das gesetz der bekanntnus in das gerichtspuch zugelassen, doch mit pesserung zwaier genannten und inen das ansagen. Jobs Haller. Pauls Volkamer« und dieses Gesetz in der verbesserten Redaktion noch in die von Merkel veröffentlichte Statutensammlung aufgenommen ist, wenn aber andererseits gegen Ende 1477 der Rat anordnet: »Item in die reformacion ze setzen, so einer sein appellacion zu jarsfrist mit ausbringung, citation, inhibition nit nachkomme, wie es sol gehalten werden«[2]) und jene Statuten einer Appellation überhaupt nicht erwähnen, so ist anzunehmen, daß bereits in der 2. Hälfte des Jahres 1477 das Gesetzgebungswerk in Angriff genommen wurde.

Für diese Annahme spricht auch der Zusatz, der von dieser Zeit ab den auf die Gesetzgebung bezüglichen Ratsverlässen beigefügt ist, »die herren ob der Reformation«[3]), während sie vorher nur mit dem Namen der Referenten abschlossen. Die Haupttätigkeit der Kommission aber — das bezeichnen wohl die Worte: herren ob der reformation — fällt in das Jahr 1478. Denn erst jetzt scheint der Rat den Entschluß gefaßt zu haben, eine Privatrecht und -Prozeß umfassende Kodifikation herstellen zu lassen. Die Worte eines Ratsbeschlusses von Anfang 1478: »Item den herren ob der reformacion ist gelüftet, das sie die tage, so gericht gehalten wird, zu verrer vollstreckung und rechtvertigung der reformacion, ob dieselben reformacion sein soll«[3]), sind wohl dahin zu verstehen, daß es dem Rate anfänglich nur um Abfassung einer Gerichtsordnung — bereits oben wurde gezeigt, daß nicht sowohl das materielle als vielmehr das Prozeßrecht einer dringenden Regelung bedurfte — zu tun war. Demnach ist bei den Bestimmungen der Reformation bezüglich der Abfassungszeit zu scheiden zwischen prozeßrechtlichen und materiellrechtlichen.

[1]) in F(estgabe für Regelsberger) S. 72.
[2]) R. K. N.
[3]) Ebend.

Waren die ersteren in der Mehrzahl bereits vor 1478 redigiert[1]), so erstreckte sich die Arbeit der Kommission in diesem Jahre hauptsächlich auf die letzteren. Selbstverständlich ist, daß die Kommission bisweilen Umarbeitungen vornehmen mußte, wollte sie beide Teile in Einklang bringen.

Es war bereits im Vorhergehenden mehrmals die Rede von der Kommission, welche das Gesetzbuch bearbeitete. Daß der Rat von Nürnberg tatsächlich eine solche aufgestellt hat, kann nach den angeführten Ratsbeschlüssen keinem Zweifel unterliegen. Schwerer läßt sich die Frage beantworten, wie sich diese Kommission zusammensetzte. Die Nachrichten hierüber sind sehr dürftig. Gewiß ist, daß der Rat den Gesetzgebungsakt, abgesehen von seinem eigenen Prüfungsrecht, nicht ausschließlich in die Hände gelehrter Juristen legte. Dafür spricht nicht nur der Umstand, daß man den doctores wohl immer noch Mißtrauen entgegenbrachte, sondern auch die Tatsache, daß der Rat 1478 seine Mitglieder »Jobs Haller, Paulus Volkamer, Jörg Spengler« als »potschaft zu den doctorn gen Frankfurt geordent der reformacion halb uff Elisabeth« des gleichen Jahres sandte.[2]) Denn es ist wohl anzunehmen, daß man zu der in Frankfurt stattfindenden Verhandlung Mitglieder der Kommission auswählte, da nur diese in die Fragen der Gesetzgebung eingeweiht waren. Von den den Laien gegenüberstehenden Juristen ist nur der Name eines einzigen Vertreters, Sebald Schreyer, bekannt. Ist von ihm bezeugt[3]), daß er zur »Verfertigung« des Gesetzbuches »gebraucht« wurde, so ist das zwar nicht der Fall von den anderen bedeutenden Juristen, deren sich Nürnberg in dieser Zeit zur Durchführung seiner Verwaltungsaufgaben bediente, so von Dr. Schütz und Peter Stahl[4]), es wäre indessen nicht einzusehen, warum man diese tüchtigen Männer zur Gesetzgebung nicht herangezogen haben sollte.

---

[1]) So sagt das Ratsbuch K. N. 1477: »Item die neue ordnung des gerichts fürgenommen uf der canzeln lesen zu lassen in acht zu haben«, wobei hervorzuheben ist, daß die beiden Referenten, Ruprecht Haller und Ortolf Stromayr, in der Merkelschen Statutensammlung in diesem Jahre nicht erwähnt werden.

[2]) R. K. N. 1478.

[3]) F. S. 61.

[4]) Sie werden noch in den Ratsprotokollen von 1477—79 erwähnt. K. N.

Von größerem Interesse als die Zusammensetzung der Kommission ist für die Quellenuntersuchung jedoch die Arbeitsmethode, die sie beobachtete. Bevor eine Materie gesetzlich geregelt werden konnte, mußte der Rat die Genehmigung erteilen, es sei denn, daß dieser selbst einen Gesetzentwurf verlangte. Dieser, meist von den Konsulenten ausgearbeitet, wurde von den Referenten[1]) in der Ratssitzung vorgelegt, wo er dann entweder angenommen oder in gewissen Punkten zur Korrektur gegeben oder aber ganz verworfen wurde. Ob der Rat die Genehmigung erteilte, hing schließlich wieder von seiner eigenen Entscheidung ab oder von dem Gutachten eines Rechtsgelehrten, das man häufig sogar von auswärtigen, wohl aber im Dienste der Stadt stehenden Juristen[2]) einholte. Als ein Beleg für den Gang der Gesetzgebung mögen die Schicksale des Judeneides angeführt werden, da sich gerade hier ein auf urkundlichem Materiale beruhendes Bild zeichnen läßt, welches am besten die Arbeitsweise der Kommission charakterisieren dürfte.

Anläßlich der Neuregelung des Prozeßrechts sollte auch die Form des von den Juden im Zivilprozesse zu schwörenden Eides eine Änderung erleiden. Der Rat beauftragte zu diesem Zwecke die Kommission, von den Konsulenten Entwürfe für die neue Eidesformel einzufordern, welche durch ihren Inhalt einen Protest der Juden möglichst ausschließen sollte. Darauf bezieht sich ein Ratsbeschluß von 1478, der lautet: »Item verners rats pflegen des juden aids halb mit furhaltung der sorgveltikeit der appellacion, die da wider durch die juden alz ein neuikeit mochte furgenommen werden, bei den gelerten und auch den prediger zu den predigern« (Referent war G. Imhof und Ul. Stromair).[3]) Indes zahlreiche Entwürfe scheinen eingereicht worden zu sein, bis endlich einer nach Vornahme verschiedener Einschiebungen bezw. Weglassungen die Zustimmung des Rates fand. Bevor sich dieser jedoch zur Aufnahme der Eidesformel in die Reformation entschloß, ersuchte er auswärtige Juristen um ihr Gutachten: »So man zu doctor Merten (Martin) schickt,

---

[1]) Da die Doktoren keinen Zutritt zu den Ratssitzungen hatten. Kn(app, das alte Nürnberger Kriminalverfahren), S. 62.

[2]) Kn. S. 62.

[3]) R. K. N. 1478.

seins rats pflegen des neuen judenaids halben, ob der bestendig sein mag, und desgleichen zu Frankfurt bei den gelerten auch handeln.‹[1]) Das mag ungefähr der Werdegang gewesen sein, welchen die Eidesformel durchzumachen hatte, ein Prozeß, der um so interessanter ist, als uns jene Entwürfe erhalten sind, welche somit als einzige Überlieferung von den Vorarbeiten der Kommission höchst wertvoll sind, mögen sie auch nur einen kleinen Teil derselben darstellen.

Ein dicker Folioband in Holzumschlag (K. N. Nr. 438), ehemals das Eigentum eines Nürnberger Juristen, enthält unter anderem mehrere Gesetze, welche sich auf die Nürnberger Juden beziehen. Darunter finden sich auch jene Entwürfe für die jüdische Eidesformel. Die ausführlichste wurde die Grundlage für die in die Reformation aufgenommene. Das ergibt sich mit Sicherheit aus den Zeichen, die der Jurist bei seinen Besserungsvorschlägen, welche er zur genannten Formel machte, anbrachte. Er riet nämlich, wie er selbst schreibt,[2]) »auf besserung der weisen‹, und je nachdem sein Entwurf von der Kommission bezw. dem Rate angenommen oder verworfen wurde, schrieb er an den Rand desselben ein b (auch ein t) oder aber ein vacat. Indes ein Vergleich der reformatorischen Eidesformel einerseits mit der zum Ausgangspunkt dienenden und den gebilligten Änderungen andererseits zeigt, daß eine nochmalige Überarbeitung dieser zwei Bestandteile stattgefunden hat, welche sich teils als Verkürzung, teils als Erweiterung darstellt und zum Schluß auch den bereits geltenden Judeneid berücksichtigt.[2])

Demnach schöpft die Kommission bei ihren Arbeiten zunächst aus dem geltenden Rechte, welches sie durch Anbringung entsprechender Verbesserungen den veränderten Zeitverhältnissen anzupassen sucht. Ihre Vorarbeiten müßten also den besten Schlüssel zu einer Quellenuntersuchung abgeben. Da sie jedoch mit Ausnahme der auf die jüdische Eidesformel bezüglichen Entwürfe trotz umfassender Nachforschungen als unauffindbar anzusehen sind, muß sich die Untersuchung, wie nach den Quellen der Nürnberger Reformation überhaupt, so auch nach denen des in ihr enthaltenen Prozeßrechts zunächst darauf

[1]) R. K. N. 1478.
[2]) Anhang II.

beschränken, das vorreformatorische Recht nach seinen Grundzügen klarzulegen.

2. Kapitel.

Das deutsche Prozeßrecht als Quelle des reformatorischen.

Nicht nur die Vorarbeiten der Kommission selbst, auch die Zivilgesetzbücher Nürnbergs sind, soweit sie der Zeit vor 1479 angehören, gänzlich verschollen; ob sie das Schicksal der 5 von Gengler[1]) erwähnten Kodices, deren Inhalt in der Hauptsache Nürnberger Polizeiordnungen bildeten und von denen nur noch Bruchstücke erhalten sind, geteilt haben, ist unbestimmt. Sicher dagegen ist, daß sie bis 1721, bis zu dem Jahre, in welchem Köhler seine Historia Reformationis Norimbergensis verfaßte, noch im Nürnberger Archive standen. Denn er spricht,[2]) von einem Dekret von 1461, welches in den Merkelschen Kodices nicht enthalten ist. Demnach wird sich der Gewährsmann Köhlers — er selbst hatte nicht Zutritt zum Archiv — die Mitteilung nicht sowohl aus einer Abschrift als vielmehr aus dem Original selbst geholt haben. Am wahrscheinlichsten dürfte sein, daß diese Statutenbücher wie die Entwürfe der Kommission erst bei dem großen Archivaliendiebstahl zu Beginn der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts und wohl schon vorher dem Archiv verloren gingen.[3])

Was uns von Zivil- und Zivilprozeßrecht, welches in Nürnberg vor 1479 galt, überliefert ist, verdanken wir, abgesehen von den wenigen in Betracht kommenden Bestimmungen, welche die Polizeiordnungen enthalten, in der Hauptsache den schon oft erwähnten 2 Abschriften einer alten »Gerichtsreformation«, um deren Wiederauffindung und Veröffentlichung sich Professor Merkel (in Göttingen) verdient gemacht hat. Wenn aber diese Sammlung, deren Hauptinhalt Prozeßvorschriften aus den Jahren 1424—1477 bilden, nicht einmal alle Dekrete aufzuweisen hat[4]), welche während dieser Zeit erlassen wurden,

[1]) Gengler, Deutsche Stadtrechte, S. 325.
[2]) S. 12.
[3]) Böhmer, Wittelsbachische Reg., 1854, S. 11. Allg. Zeitung 1854. 2. Juli. M.
[4]) Vgl. Anm. 2 (2. Kapitel).

so kann ihr Stoff um so weniger für eine Beurteilung des vorreformatorischen Prozeßrechts Nürnbergs ausreichend sein. Es muß demnach ein Weg gesucht werden, auf welchem wir zur Kenntnis dieses Rechts gelangen. Diese vermitteln uns die zahlreichen Rechtsbeziehungen, die Nürnberg mit andern Städten unterhielt. Anfänglich an wirtschaftlicher Macht nicht stärker als seine deutschen und böhmischen Nachbarstädte, errang es sich durch den blühenden Handel, welcher sich auf eine einheimische Industrie stützen konnte, unter diesen bald eine dominierende Stellung. Seine Bedeutung wächst mit dem zunehmenden Handelsverkehr zwischen Deutschland und Italien. Wie es die vom Süden kommenden Produkte über Frankfurt im Westen und Erfurt im Norden als Haupthandelsplätze zwischen Ober- und Niederdeutschland bis an die Seestädte verschickt[1]), so sind auch die Handelsbeziehungen zu den östlichen Ländern, namentlich Böhmen, sehr lebhaft gewesen. Daraus erklärt sich vielleicht einerseits die irrige Ansicht einiger Schriftsteller, als habe Nürnberg sein Gesetzbuch 1479 lediglich von Venedig entlehnt[2]), andererseits zweifellos die Tatsache, daß Nürnberg den böhmischen Städten gegenüber geradezu als Oberhof auftritt. Letzterer Umstand indessen scheint auf noch intensivere Einwirkungen, welche von Nürnberg ausgehen, hinzudeuten als auf bloßen Handelsverkehr. Denn wie Bamberg, so bildete auch Nürnberg einen Stützpunkt des Deutschtums gegen die Slaven. Besteht die Hauptaufgabe Bambergs im Christianisieren und mußte es seine Rolle ausgespielt haben, wenn die Einführung des Christentums bei der slavischen Bevölkerung gelungen war, so liegt die Tätigkeit Nürnbergs auf dem Gebiete der Kolonisation und beanspruchte ungleich längere Zeit als erstere. In diese Aufgabe hatte sich Nürnberg anfangs mit sächsischen und regensburgischen Kolonisten zu teilen. Die letzteren jedoch mußten bald wegen ihres geringen Einflusses, den sie infolge der weiten Entfernung der slavischen Länder vom Mutterlande auf diese ausüben konnten, dem rührigen sächsischen und fränkischen Volksstamme das Feld überlassen. Entsprechend der geographischen Lage des Mutterlandes wurde das sächsische

[1]) Mayer, Nürnbergs Handel und Industrie, S. 48ff.
[2]) Gengler a. a. O. S. 325.

Element, vertreten durch Halle und Magdeburg, durch Zuzug aus dem Norden, das fränkische, vertreten durch Nürnberg, von Westen her, verstärkt. Als Grenze, an der die beiden in ihrer Kulturarbeit zusammentrafen, kann im großen und ganzen die Elbe bezeichnet werden. Die Früchte dieser Tätigkeit aber bestanden in der Ausbreitnng deutscher Sprache, deutscher Gesittung und nicht zuletzt deutscher Rechtsanschauung.[1])

Hier interessiert hauptsächlich die Ausdehnung, welche das Nürnberger Recht in diesen Landen gewann.

Den Hauptstützpunkt, von dem aus dasselbe seinen Eingang in zahlreiche Städte Böhmens und Mährens fand, bildete Eger. Ganz natürlich, denn Eger stand, wie ursprünglich Nürnberg selbst, unter der Gerichtsbarkeit der Burggrafen von Nürnberg. Waren demnach die Bewohner des Egerlandes schon von altersher gewohnt, ihren Rechtszug nach Nürnberg zu nehmen, so blieben sie dieser Einrichtung treu, auch nachdem die Burggrafen die Gerichtsbarkeit über Nürnberg allmählich eingebüßt hatten, um sie dieser Stadt selbst zu überlassen. So ist denn der Rechtsverkehr zwischen beiden Städten, der wohl schon seit Gründung Egers besteht, das ganze Mittelalter hindurch bis ins 16. und 17. Jahrhundert sehr rege. Diese Beziehungen sind für die Rechtsgeschichte überhaupt und insbesondere für die Nürnbergs um so interessanter, als eine Anzahl von Rechtsauskünften, welche der Rat von Nürnberg dem von Eger erteilte, überliefert sind. Diejenigen zivilrechtlichen Inhaltes gehören ausschließlich dem 14. Jahrhundert an und enthalten offenbar nichts anderes als Abschriften einzelner Bestimmungen, die einem noch älteren unbekannten Nürnberger Statutenbuche entnommen sind. Inwieweit sie als mittelbare Quellen des Prozeßrechts der Reformation in Betracht kommen, wird sich später zeigen. Hier genügt festzustellen, daß diese Tatsache ein Beleg dafür ist, daß aus dem Kampfe, der zwischen fränkisch-nürnbergischem und sächsischem Rechte in Eger, als an der Grenze zwischen beiden Rechtsgebieten gelegen, naturnotwendig entbrennen mußte, bereits im 14. Jahrhundert das erstere als

[1]) Vgl. Grunzel, die deutschen Stadtrechte Böhmens und Mährens, in den »Mitteilungen des Vereins der Deutschen in Böhmen« 30, S. 128, 140 und Ott, Rezeption des röm.-kan. Rechts in Österreich, S. 178.

Sieger hervorging. Von Eger aus aber fand das nürnbergische Recht wieder in zahlreichen Orten Aufnahme, so daß Eger selbst für diese als Oberhof gilt oder doch indirekt den Rechtszug nach Nürnberg vermittelt.[1])

Diesen Orten, in welchen das Nürnberger Recht erst allmählich durch Erteilung von Rechtsbelehrungen seitens Nürnbergs festen Boden gewann, steht eine andere Gruppe von Städten in Böhmen gegenüber, die sofort bei ihrer Gründung mit Nürnberger Recht belehnt wurden. Unter diesen ragt besonders Prag durch seinen Einfluß auf andere Stadtrechte hervor. Daß Prag, seinerseits wieder Oberhof für zahlreiche Orte, häufig nach Nürnberg appellierte, schloß man mit Recht aus dem Verbote, welches, von König Wenzel 1387 erlassen, den Rechtszug der böhmischen Städte, namentlich Prags, nach Nürnberg untersagte, um Prag selbst zum ausschließlichen Oberhof zu erheben.[2]) Indes volle Gewißheit verlieh diesem Schlusse erst die Entdeckung der Lokationsurkunde des Dorfes Lubna, welche, im Original von König Johann von Luxemburg 1315 ausgestellt, in einer 1612 angefertigten Abschrift erhalten ist. Das Ende derselben lautet: . . . Ordinamus itaque . . ., ut tam villa ipsa, quam omnes inhabitatores villae ipsius praesentes et futuri iure civitatis Nurembergensis, quo maior civitas nostra Pragensis a prima sui fundatione freta et fruitur, in perpetuum regulari frui debeant et gaudere . . . u. s. w. Daraus ergibt sich aber — abgesehen von der großen Bedeutung und dem großen Einfluß, welchen das Nürnberger Recht auf die böhmischen Stadtrechte im Mittelalter ausübte, und dem frühen Zeitpunkt, in welchem es diesen Einfluß bereits gewonnen hat — der Grund, aus dem der Rechtszug von Prag nach Nürnberg ging. Wie die in unserer interessanten Urkunde angegebene »villa«, so lebte auch Prag, und zwar bereits seit seiner Gründung, nach Nürnberger Recht, und es ist deshalb sehr natürlich, daß sich seine Gerichte in zweifelhaften Fällen an diese Stadt als ihren Oberhof wandten. So mochte sich gerade um die Zeit, als König Wenzel jenes

[1]) Kürschner, Das Stadtrecht von Eger und seine Verbreitung, in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. 6. Jahrg., 7. Heft, S. 200.

[2]) Köpl in den Mitteilungen d. Inst. f. österreichische G(eschichts) F(orschung) VIII. B., S. 306 ff. und Gengler a. a. O. S. 359.

Verbot erließ, das Nürnberger Recht des höchsten Ansehens in Böhmen erfreuen, um aber im Laufe der folgenden Zeit seine Bedeutung allmählich einzubüßen; denn in Prag selbst macht das Iglauer Recht, welches bereits seit Anfang des 14. Jahrhunderts dort einzudringen sucht, dem Nürnberger Rechte seinen Rang streitig.

Die Aufnahme des Iglauer Rechts konnte in Prag um so leichter erfolgen, als auch das Iglauer Recht ganz den Charakter des süddeutschen Rechts im Gegensatz zu dem im Norden Böhmens geltenden sächsischen trägt. Indes läßt sich bei Iglau, wenn auch schon seine Ausdehnung nach Prag, wo Nürnberger Recht gilt, auf eine Verwandtschaft mit dieser Stadt schließen läßt, ein direkter Einfluß des Nürnberger Rechts nicht mehr, wenigstens nicht durch äußerliche Beziehungen, nachweisen.[1]) Und so nimmt der Einfluß Nürnbergs immer mehr ab, je mehr wir nach Osten gehen. Auch für die mährische Stadt Brünn läßt sich ein direkter Rechtsverkehr mit Nürnberg nicht auffinden. Aber auch sein Recht mußte auf ähnlicher Grundlage ruhen wie das Nürnbergs; denn wie hätte sonst einerseits das mit Nürnberger Recht beliehene Prag dem Brünner subsidiäre Geltung beilegen und andererseits das mit Nürnberg durch engste Bande verknüpfte Eger 1352 einfach das Brünner Recht herüber nehmen können?[2]) Offenbar hatte auch in Mähren das fränkisch-nürnbergische Recht dieselbe Herrschaft inne wie im böhmischen Gebiete von Prag und Eger, konnte sie aber wegen des immer mehr an Boden gewinnenden sächsischen Rechts nicht so lange behaupten wie in Böhmen. Denn wenn auch im allgemeinen angenommen werden kann, daß die nördlichen Orte Böhmens und Mährens nach sächsischem, die südlichen dagegen nach fränkischem oder bayerischem Rechte lebten, so greifen doch diese Rechtsgebiete häufig in einander, was ja schon aus der wenig scharf gezogenen Grenze hervorgeht. So hat auch das Brünner Recht bereits im 13. und 14. Jahrhundert nicht nur römische, sondern auch zahlreiche sächsische Bestandteile in sich aufgenommen. Ähnliches gilt von Iglau, und von der Kleinseite Prags vollends steht fest, daß sein Schöffenrat lange vor König

[1]) Rößler, Rechtsdenkmäler, II., S. CXI.
[2]) Ott a. a. O. S. 178.

Johann als Oberhof von den benachbarten Ortschaften anerkannt wurde, in welchen, im Gegensatze zu Prag selbst, sächsisches Recht galt.[1])

Sind auch von den Rechtsbeziehungen, in denen Nürnberg zu anderen Städten stand, diejenigen zu den böhmisch-mährischen Städten die wichtigsten, so sind sie doch nicht die einzigen. Denn wenn schon Nürnberg diese Rechtsentwicklung dieser weiter im Osten gelegenen Orte beeinflußt hat,[1] so muß das noch mehr der Fall sein bei seinen nächsten Nachbarstädten.

Abgesehen von Rothenburg, von dessen Rate zwei Fälle überliefert sind, in welchen er die Stadt Nürnberg um Abschriften einzelner ihrer freilich nicht das Zivilrecht betreffender Verordnungen ersucht[2]), scheint die Einwirkung Nürnbergs hauptsächlich auf die bayerische Stadt Amberg eine starke gewesen zu sein. So hat ein altes Statutenbuch Ambergs aus dem 14. Jahrhundert neben 2 Briefen des Nürnberger Rats, welche als Antwortschreiben dem Rate von Amberg Auskunft über Übertretungen von »Friedpoten« und deren Bestrafung nach Nürnberger Rechte erteilen, eine Anzahl von Bestimmungen aufzuweisen, welche ziemlich starke Anklänge an das Nürnberger Recht zeigen, wenn dies auch meist nur aus einem Vergleich mit der Reformation geschlossen werden kann. Ja es liegt die Annahme nahe, daß zahlreiche dieser ambergischen Statuten lediglich Kopien von nürnbergischen sind. Ihrer Form nach läßt sich das aus einfachen Gründen nicht so leicht nachweisen als ihrem Inhalte nach.[3]) Jedoch deutet die Tatsache, daß der Amberger Judeneid mit dem offenbar schon aus dem 14. Jahrhundert stammenden nürnbergischen wortwörtlich gleichlautet[4]), darauf hin, daß auch andere Nürnberger Statuten selbst dem Wortlaute nach ins Amberger Rechtsbuch aufgenommen sind. Denn daß jene jüdische Eidesformel etwa auf eine dritte gemeinsame Quelle zurückgeht, ist kaum anzunehmen, läßt sich aber auf keinen Fall nachweisen.

---

[1]) Rößler, I., XXXI.
[2]) Bensen, Geschichte Rothenburgs, S. 140.
[3]) S. z. B. S. 29 (Prozeßfähigkeit der Frauen).
[4]) Schenkl, Sammlung der Freyheiten etc. der Stadt Amberg, S. 35. Merkel a. a. O. S. 139. Anhang II.

Bei seinen Rechtsbelehrungen, die der Nürnberger Rat der Stadt Amberg erteilte, mochte er auch mit dem in Amberg subsidiär geltenden bayerischen Landrechte[1]) in Berührung gekommen sein, dessen Rechtssätze freilich sich nur sehr wenig von den nürnbergischen inhaltlich unterscheiden mochten, wenigstens in der damaligen Zeit. Denn wie hätte sonst Amberg in zweifelhaften Fällen sich an den Nürnberger Rat wenden oder gar an ihn — was höchst wahrscheinlich der Fall war — appellieren können? Sollte aber von diesem Gesichtspunkte aus etwa die Hypothese, die Nürnberger hätten sich im 14. Jahrhundert des bayerischen Landrechts bedient, zu beurteilen sein?[2]) Wenn das wirklich der Fall wäre — eine Ansicht, die aus später darzulegenden Gründen falsch ist —, dann wäre es allerdings viel wahrscheinlicher, daß es aus dem nahen Amberg Eingang gefunden hätte als etwa aus Oberbayern selbst. Mit allen den aufgezählten Stadtrechten ist das Nürnberger insoferne verwandt, als jene sich mehr oder minder an dieses anlehnen. Dieses Verhältnis besteht nicht zwischen dem Nürnberger und Bamberger Recht, vielmehr läßt sich zwischen beiden Städten keinerlei Rechtsverkehr nachweisen. Gleichwohl wird Bamberg am besten an dieser Stelle erwähnt, da sein Recht eine enge innere Verwandtschaft mit dem Nürnberger aufweist. Denn die Rechtsentwicklung in der nahen Bischofsstadt war ganz ähnlichen Bedingungen unterworfen wie die in Nürnberg. Aus dieser Tatsache erklärt sich denn auch manche Übereinstimmung des durchaus süddeutschen Charakter tragenden Bamberger Stadtrechts mit dem vorreformatorischen wie reformatorischen Nürnberger Rechte.[3])

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Bande des Rechtsverkehrs, in welchem Nürnberg mit den verschiedenen Städten stand, bald mehr bald minder fest geknüpft waren. Von diesem Gesichtspunkte aus kann man diese Städte — abgesehen von Bamberg — vielleicht in 2 (große) Gruppen einteilen. Die erste Gruppe würde diejenigen umfassen, welche nicht nach Sitte und Herkommen, sondern nur gelegentlich in einzelnen Fällen den

[1]) Schenkl a. a. O. S. 21.
[2]) Vgl. Wölckern, Comm. succ., I. T., S. 26.
[3]) Vgl. z. B. S. 54, 79.

Nürnberger Rat, dessen Gesetze und angestellte Juristen im ganzen östlichen Franken und Böhmen bis nach Mähren hinein bedeutendes Ansehen genossen, um Auskunft in schwierigen juristischen Fragen baten. Zu dieser Klasse ist nach dem bekannten historischen Materiale etwa Rothenburg, Ingolstadt[1]) zu zählen. Auch Amberg ist dazu zu rechnen, obwohl man hier zweifelhaft sein kann, ob es nicht besser unter die 2. Gruppe fällt. Diese setzt sich aus denjenigen Städten zusammen, welche, wie es in deutschen Rechtsquellen heißt, in Nürnberg zu Haupte gehen, für die Nürnberg als Oberhof fungiert. Zu dieser Gruppe gehört also abgesehen von Amberg vor allem Prag und Eger und mittelbar alle die Orte, welche ihrerseits wieder Prag oder Eger als Oberhöfe anerkannten. Die Überlieferung bezeugt, daß Nürnberg in seiner Eigenschaft als Oberhof den letztgenannten beiden Städten gegenüber eine rechtssprechende Tätigkeit ausübte, während es der Stadt Amberg wohl nur Rechtsbelehrungen erteilte.[2]) Es ist klar, daß der Grundton des Rechts, welches in den Städten beider Klassen im 14. und 15. Jahrhundert galt, nicht sehr verschieden sein kann von dem des Nürnberger Rechts. Es ist aber auch ebenso ersichtlich, daß das Recht der zur 2. Gruppe gehörenden Städte dem nürnbergischen ungleich ähnlicher sein wird als das der andern Städte. Damit gelangen wir zu der Bedeutung, welche diese Stadtrechte für die Quellenuntersuchung der Nürnberger Reformation und namentlich des in ihr enthaltenen Prozeßrechts haben.

Wenn Nürnberg sein Recht schon bei der Gründung Prags dieser Stadt mitteilt und deren Recht in seiner Fortentwicklung überwiegend süddeutschen Charakter aufweist, wenn Nürnberg später der Stadt Amberg Rechtsbelehrungen erteilt, welche ihrerseits dem bayerischen Landrechte subsidiäre Geltung beilegt, wenn selbst noch die Reformation Anklänge an Bamberger Recht verrät, so muß das Nürnberger Stadtrecht des 13. und 14. Jahrhunderts gleich den genannten Rechtsdenkmälern auf süddeutscher Grundlage, höchst wahrscheinlich auf dem Schwabenspiegel, ruhen. Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht auch die Tatsache, daß die Bevölkerung Nürnbergs dem nach

[1]) Vgl. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, B. 12, S. 80.
[2]) S. 10, S. 11, Anm. 1, S. 14, Anm. 1.

schwäbischen Rechte lebenden bayerischen Volksstamme angehört. Dazu kommt der Umstand, daß das damalige Recht in der Hauptsache auf altem Herkommen und Gewohnheit beruht, letztere wegen Überwiegens des süddeutschen Elementes entsprechenden Charakter trägt. Freilich mochten sich schon bald manche sächsische Rechtssätze in Nürnberg Geltung verschafft haben, jedenfalls aber mußte der Rechtsverkehr mit den östlichen Städten, insbesondere mit Prag, wo sich neben dem fränkischen auch das sächsiche Recht zu gewisser Geltung emporrang, dazu führen, daß das süddeutsche Recht mit zahlreichen Bestandteilen des sächsischen sich vermischte. Immer indessen erhielt sich der süddeutsche Grundton in den Nürnberger Rechtssätzen, die im Laufe der Zeit durch Verordnungen, von Bürgermeister und Schöffen mit oder ohne Zuziehung des Schultheißen ausgehend,[1]) den höheren Anforderungen des Rechtslebens entsprechend, vermehrt wurden. Demnach entwickelt sich das Nürnberger Recht in autonomer Weise fort. Von der Aufnahme eines auswärtigen Rechts, mag es bayerisches, augsburgisches oder sonst wie heißen, kann keine Rede sein. Denn ganz abgesehen von dem Umstande, daß der durch und durch konservative Rat Nürnbergs sich wohl kaum dazu hätte entschließen können, plötzlich ein auswärtiges Recht zu rezipieren, so sehr es auch dem einheimischen in seinen Grundprinzipien gleichen mochte — es hätte sich denn durch ganz besondere Vorzüge auszeichnen müssen —, hatte er zu einer solchen Handlungsweise auch nicht den geringsten Grund. Denn die Tatsache allein, daß Nürnberg von zahlreichen Städten als Oberhof anerkannt war, ist ein Beleg dafür, daß seine Rechtspflege mustergiltig war. Vielmehr mußte das Resultat, welches die einheimische Rechtsentwicklung selbst zeitigte, im großen ganzen dasselbe sein wie in andern süddeutschen Städten, so daß ungefähr das Bamberger und Münchner Stadtrecht bezw. bayerische Landrecht ein Bild abgeben können, welches dem Nürnberger Rechte zwar nicht gleich, wohl aber sehr ähnlich ist. Und darauf beruht denn auch die Bedeutung, welche diesen Kodifikationen im Verhältnisse zur Nürnberger Reformation zukommt:

[1]) Siebenkees in seinem Jurist. Magazin Bd. I, über Geschichte des Nürnberger Stadtrechts, § 5.

Sie zeigen die Art, wie, und den Grad, bis zu welchem sich das schwäbische Landrecht im 14. Jahrhundert entwickelte. Freilich müssen dabei die allgemeinen Prinzipien scharf geschieden werden von rein lokalen Rechtssätzen, wie auch bei der Nürnberger Reformation ihrerseits. Die Fortsetzung dieser Gesetzbücher bildet dann die wieder Nürnberger Recht selbst enthaltende »Gerichtsreformation« aus dem 15. Jahrhundert, welche nach Merkel wieder in die »alte und erweiterte Gerichtsreformation« wie in einen »Anhang zur Gerichtsreformation« nach der Abfassungszeit der Hauptteile zerfällt. Neben dieser Entwicklung des süddeutschen Rechts läuft in Nürnberg noch die des sächsischen her, das an Bedeutung freilich hinter dem ersteren weit zurücksteht. Außer den rein sächsischen Rechtsdenkmälern kommen hier namentlich die böhmisch-mährischen Stadtrechte in Betracht. Stellen aber die ersteren nur mittelbare, auf einzelne Nürnberger Rechtssätze sich beziehende Quellen dar, so liegt die Bedeutung der letzteren nicht sowohl darin, als vielmehr in dem Umstande, daß sie das Nürnberger Zivil- und Prozeßrecht in seiner Totalität ungefähr wiederspiegeln. Denn auch bei ihnen ist die süddeutsche Hauptmasse der Rechtssätze mit zahlreichen sächsischen Bestandteilen durchsetzt. Diese Eigenschaft ist für die Untersuchung um so wertvoller, als die Bestimmungen dieser Stadtrechte, noch nicht so vollkommen und ausgebaut wie die der Reformation, ihre Wurzeln ziemlich rein erkennen lassen.[1])

Mit dieser Schilderung des Nürnberger Rechts im 14. Jahrhundert stimmt der Inhalt des sog. Codex Altemberger[2]) vollkommen überein. Das ergibt sich aus folgendem. Obwohl das Register dieses Buches die Überschrift trägt: »daz dâ heizet nuernpergisch Recht« und obwohl nachgewiesen ist, daß sich diese Bezeichung auf das »besondere Nürnberger Recht, nicht bloß im allgemeinen auf irgend ein Recht, das nur sonst auch in Nürnberg Geltung hat«, bezieht, war man nicht im stande, die angeführte Bezeichnung zu erklären, mit andern Worten, es ließ sich keine Beziehung finden, in welcher der Codex Altemberger zu Nürnberg stehen konnte. Namentlich hielten zwei Gründe von

[1]) So bes. das Altprager Recht. S. Rößler.

[2]) Rockinger, Der Schwabenspiegel als Nürnberger Recht, im Bericht der Sitzung der histor. Klasse 3. III. 1894, S. 124ff.

der Annahme, daß Nürnberg vielleicht der Entstehungsort des Buches sei, ab; einmal spräche, so argumentiert Stobbe[1]), die Zusammenstellung des schwäbischen Rechts mit Magdeburger und Iglauer Recht dagegen, welche der Codex aufzuweisen hat, zum andern sei, nach Rockinger, nichts davon überliefert, daß man in Nürnberg, ähnlich wie in Prag, das schwäbische Landrecht — es bildet den Hauptinhalt des Buches — einfach als Stadtrecht herüber genommen habe. Die Haltlosigkeit beider Gründe ergibt sich ohne weiteres aus dem Erörterten. Eine Zusammenstellung des schwäbischen (hier »nuernpergischen«) Rechts mit Magdeburger und Iglauer erklärt sich aus der Tatsache, daß Nürnberg in mannigfachen Rechtsbeziehungen zu Iglau stand und daß das Magdeburger Recht, wenn nicht gerade in Nürnberg, jedenfalls aber in Iglau Einfluß gewonnen hatte. Den zweiten Grund widerlegt die Tatsache, daß Prag mit Nürnberger Recht bei seiner Gründung belehnt wurde. Wenn nun aber von Prag feststeht, daß es — wenigstens eine geraume Zeit — lediglich nach dem Schwabenspiegel lebte, so ergibt sich dessen Geltung auch für Nürnberg. Damit ist nicht positiv nachgewiesen, Nürnberg sei der Entstehungsort des Altemberger Codex, sondern lediglich der Beweis geführt, daß einmal die Annahme dieser Tatsache nicht vollständig ausgeschlossen und zum andern auf alle Fälle die Bezeichnung des Schwabenspiegels als »nuernpergisch Recht« nicht unerklärlich ist.

3. Kapitel.

Das römisch-kanonische Prozeßrecht als Quelle der Reformation.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß sich die Reformation in ihren deutsch-rechtlichen Bestandteilen an bereits geltendes Gesetzesrecht anlehnt. Auch wenn die »Gerichtsreformation« noch nicht ans Licht gezogen wäre, müßten ganz äußerliche Gründe zu diesem Schlusse führen. Denn einmal weist die Funktion Nürnbergs als Oberhof darauf hin, daß es schon sehr frühe nach aufgezeichneten Normen lebte, wenn es der Stadt

[1]) Stobbe, Deutsche Rechtsquellen, II., S. 298. Rockinger a. a. O. S. 127.

Prag schon bei deren Gründung sein Recht mitteilte, zum andern beruft sich die Reformation selbst bei ihren prozeßrechtlichen Bestimmungen[1]) häufig nicht nur auf »Herkommen und Gewohnheit«, sondern auch auf »Gewohnheit und Recht«, welch letzteres Wort ohne Zweifel durch Gegenüberstellung von Gewohnheit als Gesetzesrecht zu fassen ist.

Ganz anders verhält es sich in dieser Beziehung mit den römisch-rechtlichen Bestimmungen der Reformation. Sie sind nicht aus bereits früher erlassenen Verordnungen geschöpft. Denn wenn schon die Merkelschen Codices keine einzige romanische Prozeßbestimmung aufweisen, so kann für Rechtsaufzeichnungen einer früheren Zeit um so weniger von solchen die Rede sein. Daraus aber folgt nicht, daß erst die Reformation dem fremden Rechte eine Pforte geöffnet habe. Denn wenn auch nicht Gesetze auf Grundlage desselben erlassen wurden, so hat es doch in der Form von Gewohnheitsrecht bereits Geltung erlangt. Das mußte um so leichter möglich sein, als das einheimische Recht selbst dem Fremden manchen Anknüpfungspunkt bot. So kennt bereits die »Gerichtsreformation« das Prinzip der Schriftlichkeit, wenn auch in beschränktem Maße, so erinnern ihre »Prokuratorenordnungen« an die prozessuale Stellvertretung des kanonischen Rechts, so mochte auch das Beweisverfahren schon lange vor der Reformation nach kanonischem Muster erfolgen, wie überhaupt das fremde Recht beim Gerichtsverfahren eine bedeutende Rolle spielt. Denn wie wäre sonst die Reformation mit ihren echt kanonischen Prinzipien als Fortsetzung der völlig in deutschem Sinne gehaltenen »Gerichtsreformation« zu denken, die sie doch der geschichtlichen Entwicklung nach darstellen muß?

Unter den Umständen, welche das Eindringen des fremden Rechts forderten, scheint von nicht geringer Bedeutung der Einfluß gewesen zu sein, welchen die Praxis des Hof- und Kammergerichts auf das Nürnberger Gerichtsverfahren ausübte. Denn dem Stadtgericht der Reichsstadt war zwar als höhere Instanz der Rat, als höchste aber das Reichskammergericht oder, wie es damals noch hieß, das Hof- und Kammergericht

[1]) Beispiele: I, 9; VI, 18; VIII, 3, 12, 14; IX, 4; XI, 1, 7.

übergeordnet. Und es wurde offenbar ziemlich häufig von Nürnberg an dieses höchste Gericht Deutschlands appelliert, da bereits ein Privileg von 1464 dem Rate das Recht einräumt, selbst den Appellationseid abzunehmen[1]). So werden zunächst die römisch-kanonischen Grundsätze der Appellation, welche für die Praxis des Kammergerichts bereits seit 1456 maßgebend sind[2]), unter den Bürgern immer bekannter, man mußte die Berufung schriftlich einlegen, die kanonischen Fristen beobachten u. s. w. Da die Verhandlung selbst wieder in den Formen des fremden Prozeßrechts erfolgte, mußte das Wesen desselben auch allmählich in Laienkreisen eindringen. Die Behörden aber sind bestrebt, das Verfahren an ihren Gerichten mit dem des Kammergerichts wenigstens einigermaßen in Einklang zu bringen[3]). Und gerade die Verwaltung der Reichsstädte muß dafür Sorge tragen, ihr Gerichtsverfahren dem in der Appellationsinstanz möglichst anzupassen, so auch der Rat von Nürnberg.

Und erst nachdem sich die Erkenntnis von der Notwendigkeit dieser Reform durchgerungen hat, scheint der Einfluß der doctores auf das Nürnberger Rechtswesen praktische Bedeutung gewonnen zu haben. Waren ihre mit lateinischen Zitaten geschmückten Gutachten, deren Inhalt manchem biederen Ratsmitgliede etwas dunkel bleiben mochte, vorher nur »Prunkstücke«, ohne auf die Praxis einzuwirken[4]), so änderte sich das bei der Abfassung der Reformation. Das Resultat des »rats pflegen der gelerten«, wovon die Ratsmanuale der Jahre 1477—1479 häufig sprechen, wird meist in einem Gesetze niedergelegt. Hervorzuheben ist hier aber der Umstand, daß man sich häufig nicht mit den Ratschlägen der Nürnberger Juristen allein begnügte, sondern auch zahlreiche Gutachten von auswärtigen Gelehrten, mochten sie im Dienste der Stadt gestanden haben oder nicht, einholte. Ja es hat sogar den Anschein, als wäre der Rat den letzteren wohlwollender gesinnt gewesen als den einheimischen Juristen.

---

[1]) Wölckern, Hist. Nbg. diplomatica, S. 682.
[2]) Franklin, »Reichskammergericht«, S. 38.
[3]) Vgl. Anhang III.
[4]) Herrmann, Rezeption des Humanismus in Nürnberg, S. 4.

Unter jenen war besonders ein Mann von größter Bedeutung für den Geist, welchen das neue Gesetzbuch atmen sollte. Es war dies kein geringerer als der berühmte Martin Mair oder Mayr, ein ebenso gewandter Diplomat als scharfsinniger Jurist, der bedeutendste und ehrgeizigste Politiker seiner Zeit, dessen hochfliegende Pläne auf eine Neugestaltung der deutschen Reichsverfassung gerichtet waren[1]). Bereits 1449 Stadtschreiber und Rechtskonsulent in Nürnberg, leistete er der Sitte der damaligen Zeit entsprechend auch nach Aufgabe dieser Stellung der Stadt Nürnberg wertvolle diplomatische und namentlich auch juristische Dienste, welch letztere die Nürnberger bei ihrer Gesetzgebung nicht selten in Anspruch genommen haben mögen. Allerdings erwähnen die Ratsprotokolle nur einmal[2]) seiner mit dem vollen Namen: doctor Merten Mair, während sie ihn sonst nur doctor Merten nennen. Indessen mag einerseits die Berühmtheit dieses Mannes, welcher insbesondere den Nürnberger Ratsherren und dem Protokollführer eine bekannte Persönlichkeit gewesen war, die Weglassung des Familiennamens erklären, andererseits erheben die Verbindungen »item zu hertzog Ludwig und doctor Merten«[3]) und »doctor Merten in Landshut«[2]) die Identität des »Merten« mit Martin Mair zur Gewißheit, welcher der einflußreichste Rat am Hofe Herzogs Ludwigs in Landshut war. Es begreift sich leicht, daß der Ansicht, welche dieser gelehrte Praktiker in schwierigen Rechtsfällen oder bei Aufstellung gesetzlicher Normen vertrat, fast kritiklos beigestimmt wurde, und so mag er auch den konservativen Rat von Nürnberg durch seine Rechtsgutachten und Gesetzesentwürfe überzeugt haben, daß dem fremden Rechtselemente dem Zuge der Zeit entsprechend Zugeständnisse gemacht werden müßten und das geschehen könnte, ohne daß den deutsch-rechtlichen Bestimmungen des geltenden Rechts, welche sich in der Praxis bewährt hatten, Abbruch getan zu werden brauchte.

---

[1]) Allg. deutsche Biographie B. 20, S. 113.

[2]) R. K. N. 1477.

[3]) R. K. N. 1478: »Item zu hertzog Ludwig und doctor Merten eine ratsbotschaft ze schicken ratspflegen, was gegenüber dem verclagen des bischofs von Bamberg furezenemen ist«. — »Item so man zu doctor Mertein icht schickt, als dann im Mugenhofers handel zu schicken und bei im rats pflegen«.

Etwas anderer Art als die Beziehungen zu Landshut ist der Rechtsverkehr, welchen Nürnberg mit den Frankfurter Gelehrten unterhält. Schon seit langer Zeit mochten die beiden Städte, deren Existenzbedingungen, Verfassung und Bewohner viele gemeinsame Eigenschaften hatten, in Rechtsbeziehungen zu einander stehen. Aber sie treten, abgesehen von der unwichtigen Nachricht, nach welcher 1477 die Frankfurter den Rat von Nürnberg ersuchen, ihnen eine »abschrift der freiheit wider die westfälischen gericht« zu schicken[1]), erst im Jahre 1478 deutlich hervor, wo sich die Frankfurter abermals an den Rat von Nürnberg wenden, diesmal mit der Bitte, er möchte ihnen seine Gerichtsordnung übersenden, worauf dann sie die ihrige den Nürnbergern mitteilen[2]). Jedoch scheint die Nürnberger Gesetzgebungskommission das durchweg auf deutscher Grundlage beruhende Prozeßrecht als wenig geeignetes Vorbild für die Reformation erachtet zu haben. Jedenfalls aber nahmen die Nürnberger jetzt ihrerseits die Frankfurter in Anspruch. Inwieweit die Worte des Ratsprotokolls von 1478[3]) »doctor Pfeffer und doctor Gelthauß[4]) zu Frankfurt zu schreiben der reformation halb« mit den eben besprochenen Beziehungen zu Frankfurt zusammenhängen, läßt sich nicht feststellen. Sicher dagegen ist, daß dieser schriftliche Verkehr, welcher die Vollendung ihrer Arbeit zu sehr verzögert hätte, der Kommission nicht zusagte. Deshalb beschloß der Rat, eine Deputation derselben, bestehend aus Jobst Haller, Paulus Volkamer und Georg Spengler[5]), abzuordnen, welche mit den Frankfurter Doctoren sich unterreden sollte, nachdem bereits vorher, wohl auf Anfrage in Frankfurt hin, als Zeit der Zusammenkunft der Elisabethstag festgesetzt worden war[6]). Es scheint jedoch, als ob die Tagung dieser Konferenz schon früher geplant gewesen wäre. Denn bereits die Worte im Ratsmanuale von 1477: »Item das stuck

---

[1]) R. K. N. 1477.
[2]) Thomas, Oberhof zu Frankfurt, S. 97.
[3]) R. K. N.
[4]) Er tritt in den „Mitt. d. V. für Geschichte in Frankfurt a. M." II, S. 90 als städtischer Anwalt im Jahre 1472 auf.
[5]) S. S. 5.
[6]) R. K. N. 1478: »Item zu acht ze haben, den tag zu Frankfurt bei den doctoren der reformacionhalb uff Elisabeth.«

der zeugknuß halben baß zu wegen und den ratslag deshalb hören‹ beziehen sich offenbar auf sie.

Daß den Verhandlungen, welche man mit Landshut schriftlich, mit Frankfurt überwiegend mündlich pflegte, in der Hauptsache Fragen über römisch-kanonische Materien zu Grunde lagen, ergibt sich wohl schon daraus, daß man sich an die Doktoren des fremden Rechts wandte. Wenn man nun erwägt, daß manche Materie bereits von den einheimischen Juristen geregelt war, da sie aber in manchen Punkten nicht die Zustimmung des Rates finden konnte, der Konferenz zur Änderung überwiesen wurde, wenn man ferner beachtet, daß der Stoff, namentlich bei der Frankfurter Verhandlung, sehr umfangreich gewesen sein muß, da der Rat sonst die Angelegenheit schriftlich erledigt hätte, so erklärt es sich leicht, daß sich die Reformation in zahlreichen dem fremden Prozeßrechte entnommenen Bestimmungen nicht etwa an andere Gerichtsordnungen anlehnt, sondern für sie das römische und kanonische Recht unmittelbare Quelle ist. Diesen Schluß bestätigt die Tatsache, daß es zur Zeit der Abfassung des Nürnberger Gesetzbuches, abgesehen von der Eichstätter Reformation, noch keine Gerichtsordnung in ganz Deutschland gab, die, für weltliche Gerichte bestimmt, romanische Prinzipien in der Weise enthalten hätte, um der Reformation zum Vorbild dienen zu können. Der zweite Schluß aber, welcher sich aus jenen Verhandlungen ziehen läßt, ist der, daß die dem fremden Rechte entnommenen Prozeßvorschriften nicht etwa einfach aus Schriften mittelalterlicher Juristen, namentlich der Italiener, kopiert sind, sondern den fremden Quellen nur inhaltlich und nur insoferne entlehnt wurden, als sie nach praktischen Gesichtspunkten geeignet waren, das einheimische Recht zu vervollkommnen oder aber den Zeitverhältnissen entsprechend zu ändern.[1])

Auf dieses Bestreben der Kommission weist auch die bescheidene Benützung hin, welche sie von der bereits erwähnten Eichstätter Reformation machte, wenn sie auch in mancher Materie dem fremden Rechte mehr huldigte als der bischötliche

---

[1]) Deshalb finden sich direkte Anlehnungen an das Corpus juris civilis oder canonici selten. Vgl. aber S. 46, 47.

Gesetzgeber[1]). Man hat aus persönlichen Beziehungen, die zwischen beiden Städten bestanden, die Bekanntschaft der Nürnberger mit dem Eichstätter Gesetzbuch zu erklären gesucht. Inwieweit das zutrifft, mag dahin gestellt sein. Jedenfalls aber ist es auffallend, daß die Ratsprotokolle, soweit sie sich auf die Geschichte der Reformation beziehen, nie irgendwelche Beziehungen zu Eichstätt erwähnen. Dagegen ist die Stadt bezw. der Rat in anderen Angelegenheiten schon öfter mit dem Bischofe persönlich in Berührung gekommen, so spielt er mehrere Male die Rolle des Vermittlers in den Streitigkeiten zwischen Nürnberg und dem Markgrafen Albrecht. Man hatte also wohl Gelegenheit, sich von dem friedliebenden Bischofe eine Abschrift seiner Reformation zu erbitten, deren Vorzüge bald aus dem benachbarten Gebiete in Nürnberg bekannt wurden. So ist denn kaum anzunehmen, daß sie erst zur Zeit der Redaktion des neuen Gesetzbuches den Nürnbergern mitgeteilt wurde[2]). Das widerlegt wohl auch die Tatsache, daß der Fürther Kodex[3]), welcher die Eichstätter Reformation enthält, in der Hauptsache schon 1473[4]) gesammelt war. Übrigens mußte dieses Gesetzeswerk schon bald nach seiner Vollendung das Interesse der Juristen erwecken, da es das erste in Deutschland ist, welches, für ein weltliches Gericht erlassen, römisch-kanonische Prinzipien ins Prozeßrecht aufnahm.

II. Teil.

Die Quellen der einzelnen prozeßrechtlichen Bestimmungen.

1. Kapitel.

Die Gerichte.

Das Recht, welches die Reformation aufstellt, gilt nur für die Rechtshändel, welche vor dem Stadtgericht ausgetragen

---

[1]) Merkel a. a. O. S. 129. Vgl. S. 59.
[2]) Das will Merkel S. 116.
[3]) Von Merkel so genannt, weil er ihn in der dortigen Stadtbibliothek wieder auffand.
[4]) Merkel a. a. O. S. 63ff.

werden mußten. Es war deshalb eine Bestimmung nötig, welche die Kompetenz dieses Gerichtes anderen Gerichten gegenüber abgrenzt. Der Gesetzgeber tat dies in negativer Weise, indem er alle Rechtssachen dem Stadtgerichte zuwies, die nicht vor die besonderen Gerichte gehörten. Deshalb mußte die Kompetenz dieser letzten positiv geregelt werden.

Über das wichtigste unter diesen, das sog. Forst- oder Zeidelgericht, welches für die auf den Reichswald bezüglichen Lehensachen zuständig war, hatte der Rat bereits unter Friedrich II. eine Art Oberaufsicht erhalten, welche sich im Laufe der Zeit zu wirklicher Gerichtshoheit verdichtete. Seine Zuständigkeit, wie sie Ref. VII, 3 enthält, regelte bereits ebenso die Bestätigung der Forst- und Zeidelgerichte von 1452, worin es heißt: . . . . »und darzu ordnen und setzen wir . . ., daß alle stück und gütter, die da lehen seindt, es sein forsthube, zeidlgüter oder anders, wie das namen hat, nichts ausgenommen, zu den vermelden wälden, zeidlern und gerichten gehörende, alle diejenigen, so damit belehnet, ... von den ambtleuten, so je zu zeiten von den vermelten bürgermeistern und rat zu Nürnberg über die genannten wälde, zeidler und gericht angesehen, fürgenommen, geordent und gesetzt werden, zu lehen fordern und empfahen sollen« . . . »Es sollen auch die rechtsprecher, die je zu zeiten zu solchen gerichten angesehen, fürgenommen und geordnet werden, urteil auf solches, als vorgeschrieben stehet, urteiln und sprechen« und alle darauf bezüglichen Irrungen sollen »an der bemelten forst- und zeidlgerichten« ausgetragen werden »und anderswo nindert«.[1])

In spätere Zeit fällt die Entstehung des Fünfergerichts, so genannt wegen seiner Zusammensetzung aus 4 Ratsherren und 1 Bürgermeister. Zwar schon 1420 bestehend, scheint es aber mehr Justizverwaltungsbehörde[2]) als Gericht selbst gewesen zu sein, wenn auch schon damals die Frevelsachen vor seinem Forum verhandelt wurden. Dagegen ist urkundlich erst 1470 seine Zuständigkeit auf den Umfang beschränkt, welchen Ref. VII,1 angibt. Das Privileg, welches Friedrich III. 1470 der Stadt

---

[1]) Lünig, Reichsarchiv Pars spec. IV, II. Teil, S. 118, Nr. XLI (1714).
[2]) Hist. Norimbg. Diplom. S. 699.

erteilte, enthält fast die Worte der Reformation, wenn es »ettlich erber tüglich man von und aus irem ratte, so die fünf genant«, für zuständig erklärt, »alle und jegliche personen, so sich in irer statt und gerichtzzwange mit und durch verlümdung, unfuge, scheldworte, frevel, verwuntung, ungehorsam, gebott und verbotte, auch irer gesatzt und statut und andern der geleichen sachen und geschichten« vergehen, abzuurteilen. Ebenso spricht es bereits den in die Reformation übergegangenen Grundsatz aus, daß von den Urteilen des Fünfergerichts nicht appelliert werden darf.[1])

War der Rat oder ein Ausschuß desselben wahrscheinlich schon vor dem Aufkommen des Fünfergerichts bei Aburteilung dieser Frevelsachen vom Schultheißen vollständig unabhängig, so konnte in eigentlichen Kriminalfällen bis zum Jahre 1459, wo der Blutbann an die Stadt fiel, in der Regel ohne Zustimmung des Schultheißen weder ein Urteil gefällt werden, noch dessen Vollziehung erfolgen. Freilich hatte dieser bereits seine Hauptbedeutung eingebüßt, seitdem (1427) er vom Rate gewählt wurde und diesem alljährlich schwören mußte, ihm »gehorsam und gevolgig«[2]) zu sein. Damit hatte sich der Rat der Leitung der Kriminaljustiz in der Hauptsache bemächtigt. Aber er beteiligte sich auch selbst an der Rechtspflege. So berieten sich die »Älteren« regelmäßig über die »schweren Fäll«, d. h. über besonders bedeutende Kriminalfälle, bevor sie vor dem ordentlichen Schöffengerichte verhandelt wurden, und ihre Ansicht über das Delikt mag nicht ohne Einfluß auf dessen nachfolgende Aburteilung durch die Schöffen gewesen sein. Wenn demnach Ref. VII,2 bestimmt, daß »all sprüch und vordrung ernstlichs recht berurende« nicht vor dem Stadtgericht, sondern »durch einen rat oder ernstlichs recht« ausgetragen werden sollen, so bedeutet das nur eine Anerkennung der bestehenden Verhältnisse. Alle diese Gerichte übertrifft an Bedeutung das Stadtgericht, zuständig für Prozesse, welche Nürnberger Bürger unter sich oder »Gäste«, d. s. Nichtnürnberger, mit ihnen über zivilrechtliche (ausgenommen lehensrechtliche) Ansprüche führen wollen. Bei der

---

[1]) Hist. Norimbg. diplom. S. 699.
[2]) Knapp S. 60, 63.

Überwindung der zahlreichen Schwierigkeiten, welche ihm bei seinem Streben, in den Besitz dieses wichtigsten Zweiges der Gerichtsbarkeit zu kommen, entgegentraten, zeigte der Rat ebensoviel politische Klugheit als Ausdauer. Sein Ziel erreichte er dadurch, daß es ihm gelang, die Verleihung des Bannes über das Stadtgericht an einen Nürnberger Bürger beim Kaiser durchzusetzen.[1]) Auf diesem Wege wurde im Laufe der Zeit aus dem Reichsschultheißen ein städtischer Beamter, wenn er auch immer noch den alten Titel trug. 1427 bereits wird er vom Rate gewählt und verpflichtet. Jetzt mußten auch seine Funktionen genau bestimmt werden und damit ging Hand in Hand eine Regelung der Kompetenzfrage des Nürnberger Stadtgerichts. Dem einflußreichen Landgerichte des »Markgrafthumbs Nürnberg« gegenüber geschah dies durch das Privileg Sigmunds von 1431, welches bei Strafe von 50 Pf. Gold die Ladung an das kaiserliche Gericht verbot. Das gleiche Privileg richtete sich aber auch gegen die geistlichen Gerichte Bambergs, indem es zum wiederholten Male der Stadt Nürnberg das Recht bestätigte, daß für Rechtsstreitigkeiten ihrer Bürger in weltlichen Sachen kein anderes Gericht zuständig sein solle als das Stadtgericht.[2]) Der Rat seinerseits hielt es jedoch, wie schon früher, 1477 abermals für nötig, durch ein Dekret den Bürgern einzuschärfen, bei Verlust der eingeklagten Forderung — abgesehen von der bereits im Privileg festgesetzten Geldstrafe und den Gerichtskosten — die verbrieften Rechte der Stadt zu wahren. Diese Verordnung bildete die Vorlage für Ref. I,9 (1. Hälfte). Sie wurde wörtlich rezipiert, jedoch fügte die Kommission gewisse Ausnahmen hinzu, welche ungeachtet der Fälle, die vor das Fünfer-, das Lehengericht und das »ernstlich Recht« gehören, auch Gerichte anderer Städte für zuständig erklären. Sie greifen Platz, wenn eine Partei sich wegen Forderung freiwillig fremder Gerichtsbarkeit unterwirft oder wenn die Klage einen außerhalb des Stadtgebietes abgeschlossenen Barkauf zum Gegenstand hat.

---

[1]) Hist. Norimb. diplom. S. 521, 525.
[2]) Merkel a. a. O. S. 75.

2. Kapitel.

Die Parteien.

a) Partei- und Prozeßfähigkeit.

Die Vorschriften, welche die Reformation über Partei- und Prozeßfähigkeit aufstellt, gehen offenbar auf altes deutsches Recht zurück; die Prozeßfähigkeit der Ehefrauen freilich scheint nach fremdem Rechte geregelt zu sein.

Echt deutsch ist jedenfalls der Grundsatz (VI, 10), daß der Geächtete oder Gebannte der aktiven Parteifähigkeit entbehrt. Schon der Sachsenspiegel (III, 16, § 3) versagt dem Geächteten und »vervesten« das Klagerecht, während er antwortweise seine Rechte geltend machen kann. In Nürnberg selbst galten schon lange diese Grundsätze, da bereits die älteste Halsgerichtsordnung, vielleicht noch aus dem 13. Jahrhundert, die Wirksamkeit der Klageerhebung ausdrücklich davon abhängig macht, daß sich Kläger nicht im Banne oder in der Acht befindet.[1]) Und die Bestimmung der Reformation vollends, nach welcher der Beklagte seine Einrede, Kläger sei geächtet oder gebannt, innerhalb 8 Tage beweisen muß, deutet durch diese Frist auf älteres, einheimisches Recht, wohl auf eine unaufgezeichnete Rechtsgewohnheit, hin. Der 2. Teil von Ref. VI, 10 endlich, welcher die Geltendmachung eines Gegenrechts wieder ausschließt, ist lediglich eine Konsequenz der Hauptregel.

Während ältere Quellen[2]) die Gefangenen auf gleiche Stufe mit Gebannten und Geächteten stellen, so daß auch der Gefangene aktiv parteiunfähig ist, unterscheidet hier die spätere Rechtsentwicklung. Ref. VII, 12 erklärt Gefangene für voll parteifähig, aber prozeßunfähig; sie haben dieselbe Stellung wie die neben ihnen genannten Unmündigen (unter 18 Jahren) und Geistesschwachen, an deren Stelle ein Pfleger die Prozeßhandlungen vornimmt. Auch diese Vorschriften sind auf ältere deutsche Gewohnheiten zurückzuführen. Abgesehen von der erwähnten Ausnahme, welche der Schwabenspiegel bezüglich der Gefangenen aufstellt, kennt schon dieses Rechtsdenkmal[3])

[1]) Knapp S. 56, Zeile 310.
[2]) Schwabensp. (Laßberg) a. 173.
[3]) Schwabensp. 75, Sachsensp. 46.

den Pfleger und demgemäß dessen Stellvertretung im Prozeß für Unmündige, »ungeratene« und »unsinnige«, eine Satzung, die offenbar für das bayerische Landrecht vorbildlich war, welches einen Artikel (a 9, Ausg. v. Freyberg) ganz ähnlichen Inhaltes aufweist.

Nicht so klar sind die Vorschriften der Reformation über die Prozeßfähigkeit der Frauenspersonen. Jedenfalls aber kommt im allgemeinen der Frau fast die volle Prozeßfähigkeit zu. Das geht aus Ref. VI, 4 und 5 deutlich hervor. Inwieweit hier römische Grundsätze eingedrungen sind, läßt sich nur schwer feststellen. Denn der deutsche Grundsatz[1]), die Frauen könnten ohne Vormund vor Gericht nicht auftreten, mußte wie im römischen Rechte bei zunehmendem Geschäftsverkehr bald von zahlreichen Ausnahmen durchbrochen werden. Es ist wohl auf Weiterentwicklung des deutschen Rechts allein im 14. Jahrhundert zurückzuführen, wenn einerseits der Ehemann nicht mehr schlechthin die Frau vor Gericht vertreten kann und andererseits jeder Frau ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Ehefrau in gewisser Beziehung Prozeßfähigkeit zuerkannt wird. So stellt das von römischem Geiste unbeeinflußte Münchner Stadtrecht bereits den in Ref. VI, 5 enthaltenen Grundsatz auf, daß »ain frau, deu ze marcht stat und deu chauft und verchauft«, bez. der dabei abgeschlossenen Rechtsgeschäfte dem Manne gleichsteht.[2]) Noch nähere Anklänge an die Reformation verrät das mit Nürnberg verwandte Amberger Stadtrecht,[3]) während das jedenfalls ältere Stadtrecht von Prag auch hier die Vertretung durch den Mann vorschreibt.[4]) Die naheliegende Annahme, daß die Amberger Bestimmung auf eine Nürnberger zurückzuführen sei, wird durch die Tatsache unterstützt, daß die »alte Gerichtsreformation« ein Statut ganz ähnlichen Inhalts aufzuweisen hat[5]), welches vor 1477 aufgestellt, auf ein noch früheres zurückgeht, das aus der Amberger Stelle zu schließen, bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts abgefaßt ist.

---

[1]) Schwabensp. 75, Sachsensp. 46.
[2]) A. 45 (Auer).
[3]) Schenkl S. 24 (1390)
[4]) Rößler I. 119.
[5]) Merkel a. a. O. S. 68. Anhang I, Nr. 4. F. 129b, S. X.

Ebenso dürfte Ref. VI, 4 bereits geltendes Recht zur Quelle haben. Überliefert freilich ist nur die Vorschrift des obigen Statuts, nach welcher dem Fronboten verboten ist, verheiratete Frauen vorzuladen, und demgemäß den Schöffen, die Klage auf ihren Namen schreiben zu lassen, vielmehr der Ehegatte verklagt werden soll. Da sich diese Regel indes nur auf Ehefrauen bezieht, so ergibt sich, daß schon damals unverheiratete Frauen eine ähnliche Stellung einnahmen, wie Ref. VI, 4 bestimmt. Das machen ähnliche Vorschriften anderer Rechte höchst wahrscheinlich. Die Brünner Schöffensprüche von 1353 stellen den Satz auf: mulier tamen vidua, quia bonorum est domina, sive agat sive respondeat, tamquam vir jurando cadit et causam obtinet vel amittit[1]), den auch das Amberger Stadtrecht schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts kennt.[2]) Am nächsten aber kommt das Prager Stadtrecht der Reformation. Denn auch dieses läßt die Beschränkung auf Witwen fallen und dehnt den Grundsatz schlechthin auf alle Frauen aus.[3]) Den Schlußsatz von Reformation VI, 4 dagegen haben ältere Rechtsdenkmäler nicht aufzuweisen, er wird als eine durch die Kommission eingeführte Neuerung zu betrachten sein, welche aus dem fremden Rechte geschöpft hat. Denn selbst die bereits römischen Geist atmenden Brünner Schöffensprüche gehen noch nicht so weit vorzuschreiben, daß der Ehemann seine wegen ihres Sondergutes verklagte Frau nur mit deren Vollmacht vertreten könne, andererseits aber widerspricht das geradezu deutschen Prinzipien.

Mit dieser Satzung hängt die in Ref. VI, 3 aufgestellte zusammen, nach welcher der Mann spätestens vor der Fällung des Endurteils bei Strafe von 4 Pf. Heller und Kostenüberbürdung nachweisen muß, daß er von seiner Frau zur Führung des Prozesses bevollmächtigt sei. Der altdeutsche Grundsatz, daß der Mann als Vormund seiner Frau diese vor Gericht vertritt, scheint nicht nur durchbrochen, sondern geradezu zugunsten des fremden Rechts aufgegeben zu sein; denn die Reformation erklärt die Ehefrau für prozeßfähig, ja sie kann sogar auf Grund besonderer Vollmacht ihren Mann im Prozesse vertreten. Ob

[1]) Rößler II, 487.
[2]) Schenkl a. a. O. S. 27.
[3]) Rößler I. 119 (Statutarr).

das deutsche Recht zur Aufgabe der Geschlechtsvormundschaft bis zu diesem Grade sich selbständig entwickelte, ist zweifelhaft; denn noch 1470 galt das oben erwähnte Statut in Nürnberg, welches die Vorladung der Ehefrauen verbot, ja es ist wahrscheinlich, daß es erst durch die Reformation seine Geltung verlor, da man noch 1470 es für nötig hielt, an demselben eine Verbesserung anzubringen[1]). Demnach ist VI, 3 wohl als Neuschöpfung der Kommission anzusehen, innerhalb deren die dem wälschen Rechte zuneigenden Mitglieder um so leichter den Ausschlag geben konnten, als das Gebiet in die nach romanischen Grundsätzen geregelte Stellvertretung übergreift.

b) Stellvertretung durch Bevollmächtigte.

Das Institut der unbeschränkten direkten Stellvertretung, dem alten römischen Rechte ebenso unbekannt als dem germanischen, fand seine Ausbildung in Italien, wo es schon im 12. Jahrhundert anerkannt ist. Gleichwohl läßt auch das mittelalterlich-deutsche Recht unabhängig vom romanischen die Stellvertretung im Prozesse zu, jedoch sind diese Fälle lediglich als Ausnahmen zu betrachten.[2]) Daß die Stellvertretung in Deutschland anerkannt wurde, ist vielmehr römischem Einflusse zuzuschreiben. Das zeigt deutlich die Reformation des Albrecht Achilles, welche er 1460 als Inhaber des Landgerichts Nürnberg zu Ansbach erließ. Sie beruft sich nämlich auf die »gemainen kaiserlichen und geschrieben Recht«, mit denen sie, als am höchsten Gerichte Deutschlands geltend, die Praxis des Landgerichts in Einklang bringen will, welche von jetzt ab prozessuale Stellvertretung zuläßt.[3]) Bedeutend früher als die Territorialgerichte mochten mit diesem für das Verkehrsleben unentbehrlichen Institut die Schöffengerichte der Städte sich vertraut gemacht haben. Und wenn insbesondere für das Stadtgericht Nürnberg die Vorschrift galt, »die erbbrief und gewaltsbrief

---

[1]) Merkel a. a. O. S. 69.

[2]) Eine der Parteien ist Fürst (so Sachsensp. II, 42, § 3, Schwabensp. 207) oder Gast (so auch im Nürnberger Gastprozesse. Siebenkees III, 222 ff.)

[3]) S. Anhang III.

sollen die losunger ablesen, wie von alter herkemmen ist«[1]), so ist zu schließen, daß die Stellvertretung durch Bevollmächtigte — nur um diese handelt es sich hier — in diesem Gerichte ungleich früher anerkannt ist als im Landgerichte der gleichen Stadt.

Zweifelhaft dagegen ist, ob der Entwicklungsprozeß dadurch, daß man sie zuerst, wie am genannten Landgerichte, nur beschränkt zuließ, auch in 2 Stadien zerfiel.[2]) Die Reformation jedenfalls kennt eine derartige Beschränkung nicht. Die Bedingungen, welche sie für die Giltigkeit einer Vollmacht vorschreibt, decken sich im wesentlichen mit den Regeln anderer Rechtsaufzeichnungen. Auch sie verlangen eine bestimmten Formen genügende Urkunde, so das Bamberger Stadtrecht[1]) oder das Münchner Stadtrecht bezw. bayerische Landrecht. Die erwähnte Reformation des Nürnberger Landgerichts von 1460 vollends erinnert durch ihren Wortlaut an Ref. II, 2, handelnd von Vollmachtsurkunden, welche nicht in Nürnberg ausgestellt sind. Erwähnt das fast 20 Jahre ältere Gesetz der von Notaren, Grafen und Herren unterzeichneten Gewaltsbriefe nicht, so entsprechen den »zwei edelmann« und dem »gehechten gericht« des landgerichtlichen Gesetzes die zwei oder mehreren ehrbaren Leute und das »gebannte« Gericht der Reformation, abgesehen von den von Prälaten und Städten ausgestellten Urkunden, von welchen beide Rechtsaufzeichnungen sprechen. Daß demnach Ref. II, 2 ein heimisches Recht zur Quelle hat, unterliegt keinem Zweifel, eine offene Frage dagegen bleibt es, ob dieses einheimische Nürnberger Recht schon aufgezeichnet war oder nicht, so daß sich die Reformation nicht nur in inhaltlicher, sondern vielleicht auch in redaktioneller Hinsicht an ein älteres Statut anlehnt, oder aber ob sie einer schon lange bestehenden Rechtsgewohnheit lediglich Gesetzeskraft beilegt.

Die gleiche Frage läßt sich bei Ref. II, G. 1 aufwerfen, welches sich auf die in Nürnberg selbst ausgestellten Vollmachtsurkunden bezieht. Hier wird wohl die Antwort dahin zu lauten haben, daß als Quelle unaufgezeichnetes einheimisches Recht anzunehmen ist, da die Gegenwart eines Schöffen oder eines Angehörigen des kleineren Rates, wozu im 15. Jahrhundert

[1]) R. K. N. 1477.
[2]) S. Anhang III.

noch die zweier Genannten des größeren Rates kam [1]), ganz allgemein für jedes Rechtsgeschäft erforderlich war, welches in das Gerichtsbuch eingetragen wurde, sollte der Bedingung der Schriftlichkeit Genüge geschehen sein. Als dann, wahrscheinlich erst im 15. Jahrhundert [2]), die prozessuale Stellvertretung allgemein anerkannt war, fand diese uralte Rechtsgewohnheit auch auf die Errichtung von Vollmachturkunden Anwendung. Was demnach diese Rechtsgewohnheit an sich anlangt, so mag die Reformation auf einen bis auf die Einführung des Gerichtsbuches zurückgehenden Brauch zurückzuführen sein, welcher auch in anderen deutschen Städten galt, da eben ihre Bewohner die gleichen Rechtsanschauungen hatten und ihre Verfassung auf gleichen Grundlagen ruhte [3]).

Das Umsichgreifen des fremden Rechts führte aber mit der Stellvertretung überhaupt zugleich die berufsmäßige Stellvertretung ein. Denn die Formen, in denen sich der römisch-kanonische Prozeß bewegte, konnten dem gewöhnlichen Manne nicht in dem Maße geläufig sein, daß er sich ihrer in seinen Rechtshändeln hätte bedienen können; er ließ daher seine Prozesse von den römisch-rechtlich gebildeten Advokaten führen; mit keinem Worte gedenkt die Reformation des deutschen »Fürsprechers«.

Sie gibt genaue Vorschriften, innerhalb welcher Zeit auswärtige Advokaten aufgestellt sein müssen, um Prozeßhandlungen vornehmen zu können. Die Frist von 14 Tagen, innerhalb derer der Beklagte sich einen Advokaten wählen kann, erklärt sich leicht aus der Einlassungsfrist, die andere von 10 Tagen dagegen, welche zur replicatio und duplicatio erteilt wird, wenn sich eine Partei eines auswärtigen Advokaten bedient und eine etwaige Beschuldigung böser Absicht widerlegt hat, dürfte sich kaum etwa an eine frühere einheimische oder gar auswärtige Gesetzesbestimmung anlehnen, sondern scheint ein Gutachten des berühmten Martin Mair zur Quelle zu haben, um dessen

---

[1]) Wölckern, Commentatio etc., S. 657.

[2]) Vgl. Bamberger Stadtr. von Zöpfl S. 70. — Ansbacher Reformation von 1460, Anhang III.

[3]) Vgl. Rößler I, Stat. 8; Bamberger Str. (Zöpfl S. 67); System. Schöffenrecht von Magdeburg (Laband) I, cap. 12, 17, IV, cap. 71.

Erteilung ihn der Rat ersuchte.[1]) Abgesehen von dieser Frist aber ist das Gesetz wohl nichts anderes als eine Aufzeichnung bereits geltenden Rechts; insbesondere konnte das Gericht einer Partei nicht verwehren, sich durch mehrere Advokaten vertreten zu lassen. Schon die Brünner Schöffen antworten auf eine Anfrage: Definitum est, quod plures advocatos una pars pro sua pecunia potest convenire.[2]) Ebenso sprechen die Grundsätze Ref. III. 5, soweit sie sich auf die Vertretung beziehen, nur bestehendes Recht aus, wenn sie verlangen, daß der, welcher aus ehehafter Not am Erscheinen verhindert ist, während dieser Zeit einen Stellvertreter ernennen soll.

c) Beteiligung Dritter am Rechtsstreite.

Die Reformation kennt, wie sich aus den »Verkundungen« an Dritte in III, 1 und namentlich in III, 2 ergibt, das Institut der Intervention. Freilich scheidet sie nicht etwa zwischen Haupt- und Nebenintervention, sondern die Beteiligung eines Dritten am Prozesse ist durch einheitliche Rechtssätze geregelt. Ja aus III, 2 ist zu entnehmen, daß sie mehr Ähnlichkeit mit der heutigen Hauptintervention hat; denn der Dritte tritt beiden Parteien gegenüber selbständig auf. Doch besteht eine Verschiedenheit darin, daß er nicht nur als Kläger auftritt (wie bei der heutigen Hauptintervention), sondern unter Umständen auch die Rolle des Beklagten hat, die andere darin, daß seine Teilnahme in jedem Falle von einer vorhergehenden Verkündung abhängt, welche entweder das Gericht von Amtswegen (III, 1) oder eine Partei auf Genehmigung eines bezüglichen Antrages hin ergehen läßt (III, 2). Erst wenn er der Verkündung Folge leistet, kann er entweder »sein sach und vermainte gerechtigkeit im (= sich) mit einer urfrag vorbehalten«, wenn die streitenden Parteien ihm überhaupt »einicher gerechtigkeit, interesse oder besonders antreffens seinerhalben«, »gestünden« oder nach den gewöhnlichen Vorschriften klagen oder aber endlich so verklagt werden. Der Prozeß wird demnach von drei, eventuell noch mehr Parteien geführt.

[1]) R. K. N. 1477: Item doctor Mertein zeschreiben vnd rats pflegen der schube halben, die in gericht die rechtenden parteien vordern, uff suchung die advocaten etc.

[2]) Rößler, II., 65.

Daß ein derartiges Institut nicht das römische Recht, welches die Parteirollen des Klägers und des Beklagten scharf abgrenzt, geschaffen haben kann, ist leicht ersichtlich. Vielmehr ist sein Grundgedanke deutsch-rechtlich. Das deutsche Gericht, sich zusammensetzend aus allen Dingpflichtigen, war nicht nur gebunden an die Anträge der Parteien, sondern mußte allen Rechtsbehauptungen, welche die Dingleute aus dem Ringe aufstellten, Würdigung schenken. Wie diese das Urteil schelten konnten, wenn es ihnen unbillig erschien, so konnten sie auch im Laufe des Prozesses ihr eigenes Recht geltend machen, welches ihnen besser zu sein dünkte als das der Parteien. Unterlassen sie aber diese Einwendungen, so erlangt auch ihnen gegenüber das Urteil Rechtskraft. Das deutsche Recht kennt also nicht den Grundsatz des römischen, daß der Prozeß, nur ein Verhältnis zwischen den ihn begründenden Parteien, auch nur die Rechtsverhältnisse dieser regelt.[1]) Als dann in späterer Zeit das Gericht nicht mehr unter freiem Himmel, sondern in dumpfer Ratsstube tagte, als mit allmählicher Ausschließung der Öffentlichkeit der Prozeßbetrieb mehr und mehr in die Hände der Schöffen und des Richters überging, da bedurfte es einer besonderen Verkündung, sollte derjenige, der am Ausgange eines Prozesses Interesse hatte, sein etwaiges Recht geltend machen können. Der wichtigste Fall dieser Streitverkündung ergibt sich aus Sachsensp. II, 36, § 5 (Richtsteig Landrecht, Kap. 13, § 3), handelnd vom Zug an den Geweren, welcher als Verkäufer an Stelle des wegen der gekauften Sache verklagten Käufers in den Prozeß eintritt. Also auf rein deutsches Recht gründet sich Ref. III, 2 und VI, 2. Denn wenn auch durch die Rezeption des römisch-kanonischen Prozeßrechts dieses dem römischen Rechte[2]) unbekannte Institut wieder neue Lebenskraft gewann, so ruhen seine Wurzeln doch im deutschen Rechte, da die Intervention des kanonischen Rechts bei ihrer Entwicklung von deutschen Prinzipien, namentlich solchen des langobardischen Lehenrechts, stark beeinflußt wurde.[3]) Deshalb führt die Reformation in diesen Gesetzen wohl kaum neues Recht ein, sondern

[1]) Pl(ank, Gerichtsverf.) I, 168 ff.
[2]) Es kannte nur die Nebenintervention.
[3]) Weismann, Hauptintervention, S. 8.

fixiert lediglich das bereits geltende Gewohnheitsrecht. Das bestätigt sowohl ein undatierter Ratserlaß in der überlieferten Gerichtsreformation[1]), als das auf altes deutsches Recht zurückgehende 4. Gesetz des XXVIII. Titels, nach dem der Verkäufer »werschaft thun« soll »jar und tag«,

3. Kapitel.

Das Verfahren.

Die Vorschriften, welche die Reformation über die Prozeßhandlungen der Parteien oder des Gerichts aufstellt, zerfallen nach ihren Quellen in drei Hauptgruppen. Die erste Gruppe bilden die Vorschriften deutsch-rechtlicher Natur; die zweite Gruppe setzt sich aus Bestimmungen zusammen, welche dem römisch-kanonischen Prozeßrechte entnommen sind; die dritte Gruppe endlich enthält solche Rechtssätze, welche, ein Erzeugnis des deutschen Rechts, mit Anschauungen des fremden Rechts zwar vermischt, zugleich aber mit denselben in Einklang gebracht wurden, wodurch sie einen festen Grund zu ihrer Weiterentwicklung gewannen.

Ein Beispiel zur 1. Gruppe liefert die den Prozeß eröffnende

a) Ladung.

Die Vorschriften, welche das Gesetzbuch über die Ladung zwecks späterer Klageerhebung enthält, lehnen sich sämtlich an bereits geltendes Recht an und zwar teils an Gesetzes-, teils an Gewohnheitsrecht. So verlangt schon die alte Gerichtsreformation an Stelle des früheren »Dreistund«-Fürbietens eine zweimalige Vorladung durch den Fronboten oder Büttel[2]). Ref. 1, I nimmt die gleiche Bestimmung wieder auf und zwar muß auch in ihr der Fronbote das erste Fürbot »under augen«, »bei seinem aide« getan haben[3]), soll die nachfolgende Klageerhebung giltig sein, wie das schon die Fronbotenordnung befiehlt. Ähnliche Bedingungen finden sich auch in anderen Stadtrechten. Das bayerische Landrecht[4]), das Landshuter[5])

[1]) Anhang I, Nr. 2 (2. Abs.).
[2]) F(urther Codex) 124. S(cheuerlscher) III. Merkel a. a. O. S. 99.
[3]) F. 126, S. VI = Anhang I, No. 2. [4]) A. 8.
[5]) Rosenthal, Beiträge zur Stadtrechtsgeschichte, S. 190.

und Straubinger Stadtrecht[1]) einerseits begnügen sich mit einer zweimaligen Ladung, nach deren Erfolglosigkeit der Geladene sachfällig wird, die Eichstätter Reformation andererseits spricht ebenfalls von Vorladung unter Augen oder zu Haus und zu Hof[2]), ohne allerdings so präzis wie die Nürnberger die erstere nur beim 1. Fürbot vorzuschreiben, während beim 2. auch die zu Haus und Hof genüge. Daß das 2. Fürbot unterbleiben kann, wenn der Verantworter (= Beklagter) auf das 1. sein Erscheinen innerhalb 8 Tage zusagte oder am festgesetzten Termine vor Gericht kommt, ist eine selbstverständliche Vorschrift[3]); bezüglich der uralten Frist von 14 Tagen stimmt die Reformation mit anderen, namentlich süddeutschen Rechtsdenkmälern, überein, so dem Münchner Stadtrecht bezw. bayerischen Landrecht[4]), dem Amberger Stadtrecht[5]). Sie galt in Nürnberg selbst wohl schon Anfang des 14. Jahrhunderts, da sie in den alten Polizeiordnungen häufig, besonders auch für Vorladungen, erwähnt wird[6]).

Läßt sich bezüglich dieser Vorschriften nur in sachlicher Beziehung eine Übereinstimmung der Reformation mit dem früheren Rechte nachweisen, so ist die Quelle von Abs. 2 und 3 in Ref. I, 1 sogar hinsichtlich der Form erkennbar. Die alte Gerichtsreformation verbietet in einer »nota von furbieten« dem Büttel, während der Gerichtssitzung und — was den Ort anlangt — in der Kirche, auf dem Kirchhofe oder »am gericht« fürzubieten. Die Kommission nahm diesen Passus in das Gesetzbuch fast wörtlich herüber, nur die Worte »am gericht« weglassend, eine wohl zweckmäßige Verbesserung.

Besonderes bestimmt die Reformation über die Vorladung abwesender Bürger. Auch diese Vorschriften beruhen auf älterem Rechte und zwar, da die Gerichtsreformation darüber schweigt, wohl hauptsächlich auf Gewohnheitsrecht. An die Stelle des ersten Fürbots unter Augen tritt hier natürlich das zu Haus und Hof erfolgende. Ist aber das Anwesen oder die

---

[1]) Ebenda S. 277.
[2]) I. Titel. Merkel S. 120.
[3]) Tomaschek, Oberhof zu Iglau, 118. [4]) A. 27 bezw. 252.
[5]) Schenkl S. 11.
[6]) Lochner, Nürnb. Jahrb., 3. Heft, S. 147. Siebenkees, Beiträge III, 226. Sachsensp. I § 70.

Herberge unbekannt, so wird die Vorladung am Rathause angeschlagen, damit Leute, welche den Aufenthaltsort des Vorzuladenden wissen, diesen nennen oder ihm dort verkündigt werden kann. Bleibt auch dieses Verfahren erfolglos, so wird ihm »über die vier Weld« (= Wälder) verkündigt, innerhalb einer bestimmten Frist zu erscheinen. Erscheint er nach deren Ablauf nicht, so treten die Kontumazialfolgen ein. Daß auch dieses Gesetz eine Weiterentwicklung einer älteren Rechtsgewohnheit darstellt, erhellt aus einem Statut, welches der Rat zwar nicht für den Fall, daß ein Bürger den andern, sondern ein Gast den abwesenden Bürger vorladen will, erließ[1]). Hier beginnt das Verfahren genau so wie das in der Reformation bezüglich der Vorladung durch einen Bürger: Der Fronbote verkündigt das Fürbot in der Wohnung des Bürgers dessen Dienern und Hausgesinde. Die weiteren Bedingungen dagegen, welche die Reformation bei Vorladung durch einen Bürger vorschreibt, kommen, dem Charakter des kürzeren Gastprozesses entsprechend, in Wegfall. Indessen bietet gerade Ref. I, 3 ein hübsches Beispiel, wie sich deutsche und kanonische Rechtsgewohnheiten miteinander vermischten. Denn so wenig für den echt deutschen Fronboten oder Büttel etwa der nuntius des kanonischen Rechts das Vorbild abgegeben hat, wenn auch beiden die gleichen Amtspflichten obliegen, so sehr erinnert das Anschlagen der Ladung ans Rathaus an die Ediktalzitation, welche sich in Italien entwickelt hat. In Nürnberg scheint sie erst im 15. Jahrhundert im Zivilprozesse Anwendung gefunden zu haben, obwohl sie bereits durch ein Reichsgesetz Heinrichs VII. von 1313 in Deutschland, allerdings nur für Kriminalfälle, bekannt geworden war. Denn die Mitteilungen nach Eger aus dem 14. Jahrhundert, die häufig von Vorladungen sprechen, erwähnen ihrer noch nicht, sondern kennen nur den vom Gericht ausgestellten Ladungsbrief, der dem Vorzuladenden vom Fronboten übergeben wird[2]). Dagegen erinnert an rein deutsches Recht wieder die Verkündigung »über die vier Weld«. Was man unter letzterer Bezeichnung zu verstehen hat, ist keineswegs klar. Es wird anzunehmen sein, daß dieser Ausdruck, dessen sich verschiedene Quellen

[1]) Merkel S. 108.
[2]) Kürschner a. a. O.

bedienen, Verschiedenes bedeutet[1]). Ursprünglich nur in einer Rechtsaufzeichnung gebraucht, für deren Geltungsgebiet er passend war, mag er durch Herübernahme in andere Rechte seine eigentliche Bedeutung eingebüßt haben. Die Worte »vier Welt« speziell in der Nürnberger Reformation nur als Bezeichnng für unbekannten Aufenthalt aufzufassen, widerspricht zwar nicht I, 3, wohl aber IV, 7. Denn aus letzterer Stelle geht hervor, daß der Gesetzgeber mit dem Ausdruck einen ganz bestimmten Begriff verbindet, wenn er sagt »außerhalb der Stadt, aber doch innerhalb der vier Welt« und später »außerlants über die vier Welt«. Namentlich aus den letzten Worten läßt sich der Schluß ziehen, daß die »vier Welt« nichts anderes bedeuten als das außerhalb der Landes- (nicht Stadt-) grenzen nach den 4 Himmelsrichtungen hinliegende Gebiet[2]). Die Schlußbestimmung, nach welcher bei der Vollstreckung die Verkündigung über die vier Welt (z. B. zwecks Auslösung des Pfandes) nicht mehr nötig sein soll, begreift sich leicht.

Mit Ref. I, 3 hängt inhaltlich enge zusammen I, 4: »von den, die sich in der statt oder im pittelstab verpergen oder nit zetreffen sein«, ein Gesetz, welches die Entwicklungsfähigkeit des deutschen Rechts um so mehr bezeugt, als auch seine mittelbare Quelle, ein Nürnberger Statut, überliefert ist. Unmittelbares Vorbild war eine Ratsverordnung von 1468 bezw. 69, die nach Vornahme einiger sachlicher und redaktioneller Änderungen in die Reformation aufgenommen wurde[3]). Diese beruht aber ihrerseits wieder auf einer älteren Satzung, welche uns aus einer wohl die Worte des alten Stadtrechts selbst gebrauchenden Mitteilung des Nürnberger Rats an die Stadt Eger bekannt ist. Nach ihr muß der Kläger beweisen »mit dem fronboten, der der stat gesworn hat, daz zwen erberg (= ehrbar) man des selbsscholn nachtgepawern (= des Selbstschuldners Nachbarn) gesagt haben, als si sullen, daz er entwichen sei oder daz man sölch wahrhait funden hab in seinem hause, daz sein hausgeret verruckt sei oder daz er entronnen sei[4])«.

[1]) Vgl. die Zusammenstellung bei Vogel, Des Ritters Ludwig v. Eyb Aufzeichnungen über das Nbger. Landgericht, S. 6, 7.

[2]) S. übrigens auch das bei Schmeller-Frommann II, 896 Gesagte. M

[3]) Näheres hierüber Merkel S. 73.

[4]) Kürschner a. a. O. S. 198.

Sie scheint jedoch auch für die Ratsverordnung von 1468 (1469) nur als mittelbare Quelle in Betracht zu kommen. Denn bei der lebhaften Gesetzgebung des Nürnberger Rats ist es unwahrscheinlich, daß dieses Statut, spätestens in der Mitte des 14. Jahrhunderts erlassen, über hundert Jahre Geltung gehabt hat, ohne eine Veränderung zu erleiden. Dafür spricht auch der Umstand, daß es zwar wie noch die Reformation der Nachbarn als Zeugen, nicht aber des Anheftens der Briefe an die Türe erwähnt, obwohl sich bereits Ende des 14. oder anfangs des 15. Jahrhunderts diese Gewohnheit unabhängig von der romanischen Ediktalzitation in Deutschland herausgebildet hatte. So ist sie dem rein deutschen Baculus judicii (Frankfurt) bekannt, welcher übrigens lebhafte Anklänge an die Ladungsweise der Nürnberger Reformation enthält, indem er bestimmt: »und obe der bode den man nicht finden mogte, so sulde er zu iglicher zit den brief der frawen antwurten, weren sie aber beide in fremden landen . und hatten doch wonunge«, welche er aber nach Öffnung der Zugänge leer findet, so soll der Bote die Briefe an die Tür »stossen« und zwar mit kuntschaft »etzlicher der nachbar« [1]).

Die Bedingungen der Vorladung müssen erleichtert werden für den Fall, daß nicht ein Bürger, sondern ein »Gast«, d. h. ein Fremder, gegen einen Bürger gerichtlich vorgehen will. Es entsprach nicht nur der Billigkeit, daß der Bürger bei hoher Strafe möglichst rasch dem vielleicht weit hergereisten Fremden zu antworten verpflichtet war, sondern die Gemeinwesen waren zur Aufstellung und strengen Handhabung derartiger Gesetze geradezu gezwungen, wollten sie die reichlichste Quelle ihrer Wohlhabenheit, den Handel, nicht verstopfen. Deshalb weichen die Vorschriften, welche die Stadtrechte des Mittelalters über die Vorladung durch Gäste aufstellen, von den gewöhnlichen Vorladungsbestimmungen ab. Noch im 14. Jahrhundert muß dem Gaste über Zwerchnacht, d. h. sofort des andern Tages, geantwortet werden [2]). Auch in Nürnberg galt eine Satzung solchen Inhalts [3]). Jedoch scheint sich diese Einlassungsfrist in

[1]) Thomas a. a. O. S. 235.

[2]) So im Münchner (A. 395), Bamberger (Zöpfl S. 70), Straubinger (Rosenthal a. a. O. S. 277) Stadtrechte. [3]) Siebenkees III, 226.

der Folgezeit als zu kurz erwiesen zu haben. Denn aus einem Ratserlasse, ergangen Mittwoch nach Bartholomäi (27. August) und ausgerufen Sonntag vor Egidii (1. September) 1477, geht hervor, daß sich auch für Gäste die Frist von 14 Tagen eingebürgert hat und zwar schon seit längerer Zeit, da die Ratsverordnung von »gewöhnlicher Ordnung des Gerichts« spricht[1]). Wenn sie sich ferner bereits mit einem einzigen unter Augen zu erfolgenden Fürbot begnügt, so ergibt sich, daß Ref. I, 2 lediglich bestehendes Recht enthält.

Die Bestimmungen von III, 1, nach welchen für die Verkündung dasselbe gilt wie für das Fürbot, eine Verkündung also, welche einem Abwesenden zu machen ist, denselben Bedingungen genügen muß wie ein solches Fürbot (III, 3; I, 3), und die Bestimmungen von I, 7, welche die Geltung der Gerichtsordnung, dem Wesen der städtischen Verfassung entsprechend, auf Ehalten, Diener, Söldner und andere »bestellte« Einwohner ausdehnen, führt die Reformation nur der Vollständigkeit halber auf. Übrigens behandelten schon ältere sächsiche Quellen die Verkündung gleich der Ladung.[2]) Erwähnt mag noch werden Ref. III, 4, wozu ein Ratserlaß von 1463, handelnd von »Verneuung« einer Vollung oder eines Bekenntnisses das Vorbild abgab.[3]) Wichtiger ist das unklar gefaßte Gesetz 5 (I), welches von mehreren Klägern demjenigen den Vorrang gibt, dessen Ladung zeitlich am frühesten erfolgte, während sie bei gleichzeitiger Ladung bezüglich des Zeitpunktes, in dem der Prozeß beginnt, gleichstehen sollen. Das Gesetz erinnert an den Schluß der oben erwähnten Rechtsmitteilung nach Eger, welche bezüglich der Befriedigung mehrerer Gläubiger sagt: »so richtet man aber den klagern nach einander, nachdem und der fronbot ze den heiligen gesagen tar, daz der erster klager worden sei auf den tag und auf di zeit des tages, und die andern klager richtet man darnach aber von dem seinen, ob daz da ist, nach der ordnung, als si klager worden sein, di weil si daz sein ankumen mögen.« So lassen auch andere süddeutsche Städte die Priorität der Ladung entscheiden.[4])

[1]) Schon Nützel bekannt, Hist. Ref. Nbg. p. 12. Merkel S. 74.
[2]) Planck I, S. 345. [3]) Anhang I, Nr. 3 (F. 127, S. VII).
[4]) Ganz ähnlich Münch. Str. (A. 27), bayr. Landr. (A. 252), Prager Str. (Rb. 5), Brünn (Rößler II, S. 22).

b) Klageerhebung, Litiskontestation und Schriftenwechsel.

In den häufigsten Fällen wird die Ladung aus Anlaß einer Klageerhebung erfolgen. Nun hat nach Vorschrift der Reformation die letztere nur dann rechtliche Wirkung, wenn von den besprochenen zwei Vorladungen die erste »unter Augen« stattgefunden hat.

Insoweit stimmt das neue Gesetz (V, 1) mit der alten Gerichtsreformation überein[1]). Dagegen weicht es von der letzteren ab, wenn sie die Giltigkeit der Klageerhebung davon abhängig macht, daß die Klage entweder schriftlich im Gerichte eingereicht oder ins Gerichtsbuch eingeschrieben wird. Doch zeigt schon die Gerichtsreformation das Bestreben, bei den Parteihandlungen Schriftlichkeit zu verlangen. So stellt ein Ratsbeschluß von »reden und widerreden« im ältesten Teile derselben es den Parteien zwar noch anheim, »clag, antwort, widerred und nachred« schriftlich oder mündlich geltend zu machen, wenn auch schon damals das Gericht »nach notdurft« den einen oder andern Weg anordnen konnte[2]), die Prokuratorenordnung im Anhang aber setzt bei der Klage immer Schriftlichkeit voraus und gewährt zu diesem Zwecke die in die Reformation übergegangenen beiden Möglichkeiten.

Ist auf eine dieser Arten die Klage schriftlich erhoben, so kommt es im Regelfalle zur Litiskontestation.

Daß dieses römische Institut in die Praxis des Stadtgerichts erst durch die Reformation eingeführt wurde, beweist nicht nur der Umstand, daß die überlieferte Gerichtsreformation zwar öfter von den vier regelmäßigen Parteihandlungen, nie aber von ihm spricht, sondern auch die Unklarheit, welche das Gesetzbuch von dem Wesen dieser wichtigen Prozeßhandlung verrät. Insbesondere gibt die Reformation nicht an, durch welchen Akt sie begründet wird. Indessen wird kaum anzunehmen sein, daß sie sich nach dem Vorbilde des kanonischen Rechts auf Grund von Prozeßhandlungen vollzieht, welche die beiden Parteien vornehmen, sondern sie wird ähnlich der am Reichskammergerichte üblichen Litiskontestation lediglich in der Antwort des Beklagten

[1]) S. Anhang I, Nr. 2 (F. 126).
[2]) S. Anhang I, Nr. 8 (F. 131b. S. XIII).

bestehen. Dies dürfte die Wirkung der Litiskontestation, daß die klagende Partei auf »beschließ irer petitz« die Kondemnation ihres Gegners zu den Gerichtskosten noch vor »entlichem Rechtssatz« verlangen muß, will sie diese ihm aufgebürdet wissen, bestätigen. Jedoch zeigt gerade diese Vorschrift (VI, 1), daß die Litiskontestation bezüglich der Unveränderlichkeit der Klage von nicht großer Bedeutung ist; denn bis zum »entlichen Rechtssatz«, d. h. wohl bis zum Aktenschluß, kann diese noch geändert werden.

Während das Institut der Litiskontestation erst durch die Reformation eingeführt wurde, lehnen sich die Bestimmungen über die »Gerichtsschäden« (VI, 1 Schluß) an ältere Satzungen an. Bereits ein Ratsdekret von 1471 ordnete an, daß die im Prozesse unterliegende Partei in die Kosten zu verurteilen sei, woran sich, wie in der Reformation, eine Aufzählung derselben reiht.[1]) Das neue Gesetz führt die allgemeinen Worte des Dekretes »durch wellich die genommen costen wurden« durch weitere Beispiele, Belohnung der Prokuratoren[2]), Richter, Richtersknechte und Zeugen lediglich weiter aus. Dagegen gründet sich die Regel, daß über die Gerichtskosten erst im Endurteil entschieden werden darf, wohl auf Gewohnheitsrecht, welches die Kommission lediglich aufzeichnete, da anzunehmen ist, daß die Stadtgerichte sich schon längst diesem in der Praxis des Kammergerichts herrschenden Grundsatze angeschlossen hatten[2]). Auf die Gerichtskosten nimmt auch V, 9 bezug, wo in der Hauptsache von der Unvererblichkeit der Parteirollen gehandelt wird, wenn die Litiskontestation noch nicht vollzogen ist. Dieser dem römischen und kanonischen Rechte entnommene Satz erleidet eine Ausnahme, wenn von einem Zwischenurteile appelliert worden ist und auf die Appellation Kosten ergangen sind. In diesem Falle muß der Prozeß vom Erben weitergeführt werden, da sonst über die Kosten überhaupt nicht entschieden werden könnte.

So wichtig auch diese Bestimmungen für die Rezeptionsgeschichte sein mögen, so stehen sie doch bezüglich ihres Inhalts hinter mancher deutschrechtlichen Materie zurück. Offenbar

[1]) Anhang I, Nr. 9 (F. 140). Vgl. auch Anhang I, Nr. 10 (F. 143b).
[2]) Bez. der Fronboten (F. 126b, S. IV). Anhang I, Nr. 1.

verfolgen sie den Zweck, die Schöffen mit dem fremden Rechte einigermaßen vertraut zu machen, welchen sie infolge ihrer einfachen, jeden Prunks der Gelehrsamkeit entbehrenden Form wohl erreichen mögen. Fast lehrhaften Ton allerdings schlägt Gesetz 6 (VI) an, welches die verschiedenen Arten der Exzeptionen des kanonischen Rechts aufzählt, ohne jedoch hervorzuheben, welche vor oder nach der Litiskontestation geltend gemacht werden müssen. Schon aus diesem Zwecke folgt, daß die Kommission diese romanischen Rechtssätze nicht etwa einer andern Kodifikation oder gar den Schriften eines Juristen entnommen hat.

Die Reformation indessen verlangt nicht nur Schriftlichkeit der Klage, sondern auch Schriftlichkeit der Antwort, Widerrede und Nachrede (V, 3). Damit führt sie keine Neuerung ein, sondern verleiht nur dem historisch gewordenen Rechtszustande gesetzliche Anerkennung. Denn nachdem bereits früher[1]) das germanische Prinzip der Mündlichkeit zu Gunsten der italienischen Anschauung immer mehr durchbrochen wurde, beriet der Rat 1477, »ob es bei fier oder sechs geschriften beleiben mag«[2]), worauf er sich für vier entschied, wie die Prokuratorenordnung zeigt. Indes ist es offenbar, daß damals die Schriftlichkeit noch nicht unbedingte Regel war, da sonst der Befehl des Rates unverständlich wäre, welchen zu erlassen er 1478 noch für nötig fand: »Item dem G. Reicher und Franz Ortolf und Merten Geudern ze sagen, einem rat wolle gevallen, das sie irn handel, des sich ein rat angenommen hat, in schrift furbringen«[3]).

So ist denn das Gebot der Schriftlichkeit lediglich das Resultat eines Prozesses, welcher sich bei dem damaligen Rechtszustande[4]) notwendigerweise vollziehen mußte. Daß das eindringende italienische Recht ihm die Richtung der Entwicklung wies, daß er durch dessen Einfluß beschleunigt wurde, liegt auf der Hand. Aber dieses Ergebnis darf nicht vollständig auf Rechnung des fremden Rechts gesetzt werden.

---

[1]) Privileg von 1464 (Historia dipl. S. 682): »Es sollen . . . die vergeben worter, die man im rate und gerichte daselbst zu N. in rechtlichen handeln schriftlich und mündlich übet«.

[2]) R. K. N. 1477. [3]) R. K. N. 1478.

[4]) Vgl. Landesordng. v. Herzog Ludwig (Landshut 1474) bei Krenner, Bayer. Landtage, VII, S. 428. Maurer, Gesch. des germ. Gerichtsverfahrens, S. 334.

Denn das deutsche Recht selbst ebnete in mancher Beziehung dem fremden Rechte den Boden, so daß es leichter Fuß fassen konnte. So hat man mit Recht hervorgehoben, daß die an den deutschen Gerichten übliche Gewohnheit, Gerichtsbücher zu führen, in welchen alle wichtigeren Rechtshandlungen, insbesondere auch die Klageerhebungen, aufgezeichnet wurden, nicht wenig zur Ausbildung des schriftlichen Verfahrens beigetragen hat[1]).

Stellt die Reformation aber das Prinzip der Schriftlichkeit auf, so muß sie auch genaue Vorschriften über die Schriftsätze, insbesondere deren Inhalt geben.

Daß vier Schriften die Regel bildeten, wurde bereits erwähnt. Jede Schrift mußte (V, 3) in zwei Exemplaren eingereicht werden, von denen das eine im Gericht blieb, während das andere dem Beklagten ausgehändigt wurde »umb deswillen, das einem jeden antworter, als woll notdurftig ist, sich der antwurt zu bedenken, als sich der clager villeicht vorbedacht hat«[2]). Allerdings dürfte die Annahme, daß die schriftliche Einreichung der Klage das persönliche Erscheinen des Klägers in der Hauptverhandlung überflüssig machte, zu weit gehen, vielmehr erleidet das Prinzip der Schriftlichkeit insoferne eine Milderung, als der Kläger in der Verhandlung anwesend sein mußte, um seine Klage vorzutragen. Das ist aus der Redaktion von 1500 V, 5 zu folgern. Das gleiche Verfahren beobachtete zur Zeit der Abfassung der Nürnberger Kodifikation die Praxis des Kammergerichts, wo der Kläger in der mündlichen Verhandlung seine Klage »ganz und vollkommen furtragen« mußte. Was den weiteren Schriftenwechsel anlangt, so hatte er in den bereits besprochenen Fristen zu erfolgen (V, 5).

Die übrigen Vorschriften von V, 3 erklären sich hinsichtlich ihrer Quellen leicht: Der Partei mußten auf Antrag Abschriften von gegnerischen Urkunden ausgestellt werden, sollte sie sich gegen die aus diesem Materiale geschöpften Behauptungen verteidigen können. Das hängt mit dem Prinzipe der Schriftlichkeit zusammen. Ferner, das Verbot, daß spätere Schriftsätze nicht

[1]) Maurer a. a. O. S. 334, 335.

[2]) Die Reformation des Albrecht Achilles von 1447 gibt das als Grund an. K. N.

den Inhalt der früheren wiederholen sollen, stellen alle Gerichtsordnungen jener Zeit auf; übrigens befaßt sich damit bereits das erwähnte Privileg von 1464.

c) Gegenstand der Klage.

Nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, insbesondere den Rechtsbüchern, ist es für das Prozeßverfahren von Bedeutung, ob eine Klage um Schuld oder um Gut (fahrende Habe oder Liegenschaft) erhoben wird. Das Eindringen des fremden Rechts, dem eine derartige Scheidung unbekannt ist, führt naturgemäß zu einer Milderung dieses schroffen Gegensatzes. Auch das Nürnberger Gerichtsverfahren mochte zu Anfang des 15. Jahrhunderts eine Umgestaltung in dieser Richtung erlitten haben. Jedenfalls aber läßt sich aus der Reformation entnehmen, daß die Einteilung der Klagen nach ihrem Objekte bei weitem nicht mehr die große, ja grundlegende Bedeutung für die Art und Weise des Rechtsganges hat. Vielmehr gilt der Grundsatz, daß sich das Verfahren für alle Klagen, mögen sie auf Schuld oder Gut gerichtet sein, gleich gestaltet. Nur vereinzelte Vorschriften erinnern an den ehemals bedeutungsvollen Unterschied, deren Inhalt um so interessanter ist, als sie, ein Meisterstück des Gesetzgebers, dessen Bestreben verraten, die fremden Rechtsgedanken in tunlichst rechtspolitischer Weise mit den einheimischen zu verquicken.

Allerdings ist als Quelle der minder wichtigen Vorschriften, welche für die Klage um Schuld gelten (VI, 8), allein das römische Recht zu nennen. Denn es ist unzweifelhaft, daß Ref. VI, 8 (1. Hälfte) lediglich eine freie Übersetzung von § 10 J. de exceptionibus 4, 13 ist: Der Kläger, welcher seinen Anspruch »umb schuld, zins oder anders« vor der Fälligkeit erhebt, muß nicht nur für die »gerichtskost und scheden« aufkommen, sondern auch »sovil zeit der bezahlung und außrichtung halb zugeben, als er in (den Schuldner) vor der zeit oder zil wider die pillickeit und recht furgenommen hat«. Dasselbe meint wohl die auf der constitutio Zenoniana beruhende zitierte Institutionenstelle, wenn sie sagt: Sacratissimus legislator (d. i. Zeno) de iis, qui tempore plus petierint, protulit, ut et inducias, quas ipse

actor sponte indulserit vel quas natura actionis continet, si contempserit, in duplum habeant ii, qui talem iniuriam passi sunt.

Ebenso stellt die andere Hälfte des gleichen Gesetzes in der Hauptsache eine deutsche Übersetzung von § 24 J. de act 4, 6 dar. Der Gesetzgeber kopierte den römischen Satz, daß der Kläger, welcher sich einer plus petitio re schuldig macht, die dem Beklagten erwachsenen Gerichtskosten und Schäden »drivaltiklich« vergüten müsse. Dagegen darf der Schluß des Gesetzes, wonach der Kläger dieser Strafe nicht verfällt, wenn er seinen Anspruch nachträglich auf den gebührlichen Umfang beschränkt, nachdem letzterer bei der Klageerhebung zweifelhaft war, wohl als Schöpfung der Kommission bezeichnet werden.

Getrennt von diesen Bestimmungen sind die Vorschriften der andern hier in Betracht kommenden Gruppe, welche die Klage um Gut behandelt, erst in den XXIX. Titel eingestellt. Sie wurden bereits oben als gelungenes Beispiel für die Verschmelzung deutscher und römischer Rechtsanschauungen hingestellt. Über die Einzelheiten ihrer Quellen ist folgendes zu erwähnen.

Wie die scharfe Scheidung zwischen Fahrnis und Liegenschaft deutlich einen germanischen Rechtsgedanken zum Ausdruck bringt, wie die Reformation wiederum deutscher Anschauung huldigt, wenn sie ein besonderes Verfahren für Klagen aus unfreiwilligen Besitzesverlust aufstellt, ebenso entschieden bekennt sie sich zur Lehre des römischen Rechts, wenn sie die Begriffe »aigenschaft« und »gewer« oder »beseß« (Eigentum — Besitz) scharf auseinander hält, wenn sie ferner in der Hauptsache die Beweislast nach dem Satze: actori incumbit probatio verteilt.

Am klarsten sind die Vorschriften, welche sie über die Durchführung der Eigentumsklage, mit welcher der Eigentümer die ihm gestohlenen oder geraubten beweglichen Sachen zurückfordert, aufstellt (XXIX, 2). Entsprechend dem erwähnten romanischen Prinzipe von der Beweislast hängt der Ausgang des Verfahrens zugunsten des Klägers davon ab, ob er 1. sein Eigentum und 2. den behaupteten Diebstahl oder Raub beweisen kann. Je nach dem es ihm gelingt, diesen Beweis vollkommen oder nur unvollkommen, oder gar nicht zu führen, siegt er ohne weiteres oder auf sein »beteurung« hin, daß er die Streit-

sache nicht veräußert habe, oder aber wird mit seiner Klage abgewiesen. Im letzteren Falle aber muß ein »verdächtiger« Antworter den Reinigungseid schwören, will er von der Klage frei werden, es sei denn, daß solche »verdechtlichkeit merklich« wäre, dann soll der Ausgang des zu eröffnenden Strafverfahrens für die Berechtigung des klägerischen Anspruchs präjudiziell sein.

Erinnert bereits die Unterscheidung zwischen vollkommener und unvollkommener Beweisführung an Grundsätze des deutschen oder doch kanonischen Rechts, so ist das im gleichen Gesetze erwähnte Institut des Zuges an den Geweren, wonach der Inhaber seinen Geweren, dieser wieder seinen Vormann u. s. w. stellt, um selbst aus dem Prozesse auszuscheiden, vollkommen dem einheimischen Rechte entnommen.

Unklarer sind die übrigen Gesetze (3 und 4) des XXIX. Titels gefaßt und zwar insoferne, als sie nicht erkennen lassen, ob sie sich nur auf unbewegliche oder auch auf bewegliche Sachen beziehen. Schon aus diesem Grunde ist man hier geneigt, fremdes Recht als Quelle anzunehmen, eine Ansicht, die dadurch unterstützt wird, daß beide Gesetze offenbar den Zweck verfolgen, die Feststellung eines streitigen Besitzverhältnisses zu regeln und so den künftigen Eigentumsprozeß vorzubereiten, also nach romanischem Muster reinlich zwischen Besitz und Eigentum scheiden.

Insbesondere verlangt Ges. 3, daß »die parthei, die umb entwerung ze klagen vermaint«, zunächst gehört werden soll, mag sie nun die beklagte oder klagende sein. Genauere Vorschriften über dieses Verfahren gibt Ges. 4. Die »entwerte« Partei muß beweisen 1) daß sie »in gewere und possehs des, darumb sie clagt, auf die zeit der entwerung gewesen ist« 2) »solche entweltigung und gewaltsams Entwerung«. Ob hier die Verteilung der Beweislast auf das deutschrechtliche Prinzip, »daß man sich zum Beweisrecht nicht rauben noch stehlen könne«[1]), zurückgeführt werden kann, ist zum mindesten sehr zweifelhaft. Denn weder das 4. noch das 3. Gesetz spricht von Raub oder Diebstahl wie Gesetz 2, sondern bedient sich nur der Ausdrücke »entwerung« oder »entweltigung«. Vielmehr

[1]) v. Amira, Grundriß d. g. R., S. 130.

dürfte der römisch-rechtlich geschulte Gesetzgeber am romanischen Prinzipe der Beweislast festgehalten haben, wie ihm bei der Abfassung der beiden Gesetze überhaupt ein romanisches Institut vorgeschwebt hat »das interdictum unde vi«. Diese Annahme erläutert den Begriff der »entwerung« und »entweltigung«, indem sie ihn mit der »vis atrox« der römischen Quellen identifiziert, sie erklärt ferner den Grund, warum die Gesetze im Gegensatz zu Gesetz 2 nicht den engeren Begriff des Raubes und Diebstahles erwähnen; denn sie beziehen sich wie das »interdictum unde vi« nur auf Grundstücke, und so erklärt sie endlich den Umstand, daß die Gesetze nicht zwischen Fahrnis und Liegenschaft scheiden. Der Schluß des Gesetzes vollends bestätigt die Richtigkeit dieser Auffassung, wenn er unter Anlehnung an das »interdictum unde vi« verlangt, daß der »entwert widerumb zur gewere kommen und gelassen werden« soll »mit bekerung der entwerten abnutz, zins, außstands, so man zu latein interesse nennet, und auch erlittener kost und scheden«; denn namentlich das letzte Moment, der Ersatz des gesamten Interesses, widerlegt die etwaige Ansicht, als sei das in unserem Gesetze aufgestellte Verfahren dem »possessorium summarissimum« des kanonischen Prozesses nachgebildet, bei dem die Frage der Entschädigung nicht in Betracht kommt.

d) Kontumazialverfahren.

Diese Rechtssätze durchbrechen, wie bereits erwähnt, die Regel, daß das Verfahren, insbesondere die Verteidigung des Beklagten, unabhängig vom Gegenstande der Klage ist. Bedeutet die Aufnahme dieser Regel in die Reformation ein Zugeständnis, welches der Gesetzgeber dem fremden Rechte macht, so ist umgekehrt das Kontumazialverfahren durchweg auf Grundlage des einheimischen Rechts geregelt.

Das ergibt sich zunächst für die Bedingungen, unter denen der Beklagte beim Nichterscheinen des Klägers von dessen Anspruch frei wird, hauptsächlich daraus, daß die Reformation nicht zwischen Ungehorsam vor und nach der Litiskontestation scheidet, was sie tun müßte,[1]) wenn sie das romanische Institut kopieren wollte, eine Tatsache, die aber zugleich einen Beweis

[1]) So z. B. Kammergerichtsordnung von 1471, § 10—12.

dafür liefert, wie wenig das Gesetzbuch mit dem Wesen der Litiskontestation vertraut ist. Es läßt sich indes auch der positive Beweis führen, daß die Reformation sich hier an deutsches Recht anlehnt. Denn abgesehen von den älteren deutschen Rechtsquellen[1]), welche sich mit den Kontumazialfolgen befassen, hat besonders die Eichstätter Reformation Ähnlichkeit mit Ref. I, 6, wo vom Ausbleiben des Klägers gehandelt wird. Nur wird hier entsprechend dem dreimaligen Fürbot eine viermalige Ladung gefordert, deren letzte allerdings nicht vom Kläger, sondern vom Beklagten ausgeht.[2]) Völlig aber stimmen beide Rechtsquellen hinsichtlich der Folgen überein, welche der Ungehorsam des Klägers zugunsten des Beklagten bewirkt. Beide bürden für jedes erfolgte Fürbot dem Kläger die Kosten auf, wenn dieser ausbleibt, beide sprechen den Beklagten zunächst ab instantia von der Klage frei, um ihn sodann vollständig davon zu befreien[3]). In Nürnberg treten diese Folgen nach dem 2. und 3., in Eichstätt entsprechend nach dem 3. und 4. Fürbot ein. Allerdings legt das Eichstätter Gesetzbuch dem Kläger wegen seines wiederholten Ungehorsams keine Geldstrafe auf, welche in Nürnberg 10 Pfg., das sogen. große Wandel, beträgt. Daß eine ältere unbekannte Nürnberger Rechtsgewohnheit mit diesen Eichstätter Vorschriften zu den Bestimmungen, wie sie die Nürnberger Reformation enthält, verarbeitet wurde, läßt sich besonders daraus schließen, daß auch das Eichstätter Gesetz vollständige Durchführung des Prozesses verlangt, sobald »red und widerred bescheen« oder, wie sich das Nürnberger ausdrückt, »entlich antwort« zu des Klägers »spruch« getan hat. In Eichstätt freilich bedarf es hiezu erst des Antrages des gehorsamen Teiles. Es bedarf keiner Hervorhebung, daß diese Schlußbestimmung der Reformation im Gegensatz zum deutschen Grundton des Gesetzes an römisches Recht anklingt, indem sie unwillkürlich an die Folgen der Litiskontestation erinnert.

Ebenso wurzelt Ref. V, 6 und 7, wo die Kontumazialfolgen dargelegt werden, wenn Beklagter nicht antwortet, im

---

[1]) Richtsteig Landrecht Kap. 20, A; 23 § 1.
[2]) Merkel S. 119.
[3]) Vgl. Münchner Stadtr. A. 61.

Boden des deutschen Rechts. Als Hauptargument hiefür ist die echt deutschrechtliche Vorschrift der Reformation anzuführen, daß der Kläger bei Ungehorsam des Beklagten ohne weiteres mit seiner Klage durchdringt, ohne seinen Anspruch etwa erst beweisen zu müssen.[1]) Ferner liefert Sachsensp. III, 39, § 3 insoferne einen Beweis für den deutschrechtlichen Ursprung der reformatorischen Vorschrift, als diese Stelle ebenso wie die Nürnberger Kodifikation eine dreimalige Ladung voraussetzt, um die Sachfälligkeit des Beklagten herbeizuführen. Die ältesten Nürnberger Bestimmungen mögen sich auch an sie angelehnt haben. Als eine freilich viel jüngere Fortsetzung ist die Satzung in der Fronbotenordnung aufzufassen, welche dem Büttel die Pflicht auferlegt, dem Gerichtsschreiber zu melden, ob der Geladene innerhalb 14 Tage antworten will oder nicht. Erklärt er, das nicht zu tun, und erscheint er binnen dieser Frist nicht, so verfällt er dem — unwillkürlich an die Wette des Sachsensp. (III, 39, § 3) erinnernden — »herpracht gewonlich wandel« von einem Pf. Heller.[2]) Die eigentlichen Kontumazialfolgen treten aber erst ein, wenn Beklagter seinen Ungehorsam bis zum 14. Tage und wenn dieser kein Gerichtstag ist, auch noch am folgenden Tage fortsetzt. Diese Bestimmung wie das Detail lehnt sich an früheres Recht an, was sich sowohl aus auswärtigen Rechtssammlungen wie einheimischen Verordnungen ergibt. So gebietet insbesondere wiederum schon die Fronbotenordnung, daß die bez. der Hauptsache und Gerichtskosten zugunsten des Klägers gesprochene Vollung erst »auf abläutung desselben gerichts« geschrieben werden dürfe.[3]) Erscheint der Beklagte also noch vor Schluß der Sitzung, so kann er, selbst ohne auf ehafte Not sich zu berufen, die Kontumazialnachteile noch abwenden; erscheint er dagegen erst in einem späteren Termine, so gelingt ihm letzteres nur, wenn er ehafte Not geltend machen kann.[4]) Die dem Kläger durch die Verzögerung erwachsenen Kosten muß er zwar auch jetzt begleichen, aber er kann sich gegen die übrigen Nachteile, insbesondere Sach-

[1]) Planck, d. d. Gerichtsverf. im Mittelalter, II. S. 268.
[2]) Merkel a. a. O. S. 100.
[3]) Die gleiche Praxis bestand am Kammergericht. Franklin a. a. O. S. 25.
[4]) Ebenso Bayer. Landr. A. 8.

fälligkeit, verwahren, da er zur Verhandlung zur Hauptsache zugelassen wird. Daß auch diese Bestimmungen auf ältere Satzungen zurückgehen, zeigt eine überlieferte Verordnung, welche sich auf das Ausbleiben des »nicht einheimischen« Bürgers im Gastprozesse bezieht. Wenn aber in dem abgekürzten Prozesse der Beklagte noch am Vollungstage erscheinen und seine Unkenntnis vom Fürbot eidlich erhärten kann, so muß diese Milde umsomehr im gewöhnlichen Prozesse walten.[1]) Der Satz dagegen, daß nach vollständiger Durchführung der Vollstreckung an der Rechtslage nichts mehr geändert werden kann, ist nach Analogie von I, 4 eine Ergänzung, welche erst die Kommission anbrachte.

e) Gegenklage.

In den meisten Fällen jedoch erscheinen beide Parteien zur Verhandlung und zwar wird im Regelfalle der Beklagte bestrebt sein, den klägerischen Anspruch zu entkräften. Von den Verteidigungsmitteln, welche ihm zu diesem Zwecke zur Verfügung stehen, nennt die Reformation namentlich die bereits erwähnten Exzeptionen. Hiernach kann er teils aus prozeßrechtlichen, teils aus materiellrechtlichen Gründen die Abweisung des klägerischen Anspruches verlangen. Bisweilen jedoch kann er dieses Ziel auf bequemere Weise erreichen, nämlich dann, wenn ihm seinerseits ein Anspruch gegen den Kläger zusteht; in diesem Falle kann er zum Angriff übergehen, er wird Gegenklage erheben.

Was nun die Quellen anlangt, aus welchen die Vorschriften über die Verteidigungsmittel und die Gegenklage geschöpft sind, so deutet schon der Name der ersten Gruppe, der Exzeptionen, darauf hin, daß hier das fremde Recht Hauptquelle ist, wenngleich auch dem deutschen Prozeßrechte beispielsweise die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts bekannt ist[2]). Umgekehrt kann als Hauptquelle der Vorschriften, welche die Reformation über die Gegenklage aufstellt, das deutsche Recht bezeichnet werden. Das ergibt folgende historische Betrachtung.

---

[1]) Merkel a. a. O. S. 108.
[2]) Planck I, S. 387.

Die Rechtssätze, die, wie anderswo, auch in Nürnberg im 14. Jahrhundert über die Widerklage gelten, mochten sich auf Sachsensp. III, 12, § 1 gründen. Das macht der Umstand höchst wahrscheinlich, daß — soweit diese Materie in Betracht kommt — das in engster Rechtsverwandtschaft mit Nürnberg stehende Prag sich vollständig an das sächsische Landrecht anschließt[1]). An eine solche Satzung des 14. Jahrhunderts knüpft dann die überlieferte alte Gerichtsreformation an, und zwar handelt es sich in ihr um die Widerklage gegen einen Gast. Dieses Statut, ein Ratsbeschluß von Mittwoch nach Fronleichnam (2. Juni) 1456[2]), diente offenbar Ref. VI, 9 zur Grundlage, welche einerseits das Ratsdekret klarer formuliert, andererseits im Verhältnis zu diesem einen Fortschritt in der Rechtsentwicklung aufweist. Unter den ersten Gesichtspunkt fällt die Erklärung der Reformation, die sie über die Worte: »wer ein widerrecht begert zu rechter zeit« gibt, indem sie vorschreibt, daß der verklagte Bürger sein Gegenrecht bereits in der ersten Verhandlung geltend machen muß, widrigenfalls er den klagenden Gast nur bei dessen Gericht belangen kann. Eine Weiterentwicklung dagegen bedeutet der Umstand, daß die Reformation neben dem älteren »verpürgen« auch die Stellung einer Kaution kennt, und hauptsächlich der, daß auch ein Anwalt — durch den sich der Gast vertreten läßt — verpflichtet ist, sich auf die Gegenklage einzulassen, während nach einem anderen Ratsbeschluß[3]), der sich unmittelbar an den von 1456 reiht, der Anwalt das zu tun nicht schuldig ist. Aus letzterem Moment ergibt sich, daß das Ratsdekret von 1456 nur von einem Gaste handelt, welcher »selbs ein sachwalter« ist.

Der Entwicklungsgang, welchen das Institut der Widerklage durchzumachen hatte, zeigt klar, daß der Grundton in Ref. VI, 9 deutschrechtlich ist, mag auch die Neuerung, daß ein den Kläger vertretender Anwalt auf die Widerklage antworten muß, an das italienische Prinzip der unmittelbaren Stellvertretung im Prozesse erinnern.

Wie Ref. VI, 9, hat auch VI, 7, bereits in der älteren Statutensammlung ihr Vorbild und zwar in der »erweiterten

[1]) Rößler I, Rb. 67. [2]) Anhang I., Nr. 6 (F. 131, S. VII).
[3]) Anhang I, Nr. 6 (2. Abs.).

Gerichtsreformation«. Das Ratsdekret von Mittwoch nach Kreuzerhöhung (16. Sept.) 1461 wurde sogar wörtlich in die Reformation eingestellt[1]). Nach diesem Gesetz ist materielle Konnexität des Gegenanspruchs mit der Klage nicht erforderlich. Darin stimmt die Reformation mit anderen Rechtsquellen, beispielsweise mit dem Bamberger Stadtrechte, überein, wie überhaupt gerade in dieser Materie das Recht der Nachbarstadt, noch aus dem 14. Jahrhundert stammend, mit den bereits dem 15. Jahrhundert angehörigen Nürnberger Verordnungen der »Gerichtsreformation« sich deckt, insoferne auch jenes keiner Kaution erwähnt und dem Anwalte gestattet, sich nicht auf die Gegenklage einzulassen[2]). Letztere Tatsache ist übrigens ein schlagender Beweis dafür, daß das deutsche Recht eine prozessuale Stellvertretung im vollen Sinne des Wortes nie kannte.

f) Das Beweissystem.

Allgemeines.

Von den Prozeßgrundsätzen der Reformation sind diejenigen über das Beweisverfahren am klarsten herausgearbeitet. Das erklärt sich nicht sowohl aus der Wichtigkeit, von der sie für das Urteil sind, als vielmehr daraus, daß sich die Kommission einfach an das kanonische Recht anlehnte, wozu sie durch die großen Schwächen, an denen das deutsche Beweisrecht litt, geradezu gezwungen wurde. Deshalb baut sich das ganze Beweissystem der Reformation auf kanonischer Grundlage auf und enthält nur insoferne deutsche Bestandteile, als das kanonische Beweisrecht das Produkt einer Verbindung von römischen mit germanischen Rechtsanschauungen ist.

Demgemäß stellt die Reformation an die Spitze dieser Materie den Grundsatz der Zweiseitigkeit des Beweises (VIII, 9, 10, 12). An kanonische Anschauungen erinnert auch namentlich VIII, 7, wo der Beweisführer sein Beweisthema (»Sach und Meinung seiner Weisung«) selbst aufstellen muß, während nach deutschem Rechte diese Aufgabe dem Richter zufällt. Auch bezüglich der Beweislast nahm man das fremde Recht zum

---

[1]) Merkel a. a. O. S. 80
[2]) Zöpfl a. a. O. S. 228; § 29, 64.

Muster. Indes scheint es, als ob auch hier das deutsche Recht die volle Anerkennung des fremden dadurch vorbereitet hätte, daß es seine eigenen Prinzipien mit denen des andern zunächst verband, im Laufe der Entwicklung aber gegenüber dem weiteren Umsichgreifen der romanischen Anschauungen nicht verteidigen konnte. So galt nach den Polizeiordnungen aus dem 15. Jahrhundert bereits der echt römische Satz, der Kläger müsse seine Behauptungen beweisen, wenn sie Beklagter bestreitet. Gelingt ihm das nicht, so wird er mit seiner Klage nicht einfach abgewiesen, wie das römische Recht verlangen würde, sondern hier setzt wieder die einheimische Anschauung ein, indem sie dem Beklagten einen Reinigungseid auferlegt[1]). Erst die Reformation gibt diesen Standpunkt auf, sich vollständig zur romanischen Lehre bekennend. Was die direkte Quelle des Gesetzes anlangt, welches diesen Grundsatz aufstellt (VIII, 6), so diente die Eichstätter Reformation zum Muster, deren IX. Titel mit unbedeutenden redaktionellen Änderungen in das Gesetzbuch eingestellt ist[2]).

Aus dem Erwähnten folgt ohne weiteres, daß die altgermanische Auffassung vom Wesen des Beweises, nach welcher er nicht eine Last, sondern einen Vorteil bedeutet, vollends gefallen ist[3]).

Hervorzuheben ist schließlich noch das Prinzip der formellen Beweistheorie, welches die Reformation ebenfalls dem kanonischen Rechte entnommen hat. Fand das letztere in dieser Hinsicht die Bahn bereits geebnet, auf der es in das Gerichtsverfahren Deutschlands einziehen konnte — das deutsche Recht huldigte bekanntlich von jeher der formellen Beweistheorie —, so standen dem Eindringen des artikulierten Beweisverfahrens und der Interrogatorien wohl mehr Hindernisse entgegen, deren Widerstand aber vermutlich bereits vor der Redaktion des Gesetzbuches gebrochen war[4]).

Für die Quellen der Rechtssätze, welche die Reformation über die einzelnen Beweismittel aufstellt, ergibt sich Folgendes.

---

[1]) Baader a. a. O. S. 135.

[2]) Merkel a. a. O. S. 144. Angewendet ist dieses Prinzip in den bereits besprochenen Gesetzen 2 und 4, Tit. XXIX.

[3]) Vgl. das beim Eid Gesagte.

[4]) Vgl. das unten Ausgeführte.

Die Ausarbeitung eines Entwurfes über die Zeugnisfähigkeit

ordnete der Rat 1477 an. Dieser wurde aber, wohl wegen seiner Langatmigkeit, in das Gesetzbuch nicht aufgenommen. Darauf beziehen sich die Worte des Ratsmanuals von 1477: »Item das stuck der zeugknuß halben baß zu wegen und den ratslag deshalb hören«. Während dieser »Ratschlag der doctor, wer zu zeugschaft zugelassen werden soll«[1]) nur die Frage erörtert, inwieweit Verwandten die Zeugnisfähigkeit zukommt, spricht VIII, 11 von dieser Fähigkeit im allgemeinen. In der Hauptsache mögen die Bestimmungen auf deutsches Gewohnheitsrecht zurückgehen; beachtenswert für das Streben nach geordneter Rechtspflege ist das verhältnismäßig hohe Alter (18 Jahre), welches eine Voraussetzung der Zeugnisfähigkeit bildet, während der Schwabenspiegel und nach ihm viele andere Rechtsquellen sich mit 14 Jahren begnügen. Doch verlangen auch andere Städte jenes Alter, so Prag[2]). Die Zeugnisfähigkeit von Verwandten mag dem obigen Entwurfe entnommen sein, wenn sie auch von der Reformation viel kürzer behandelt wird. Nach ihm können Vater und Sohn nicht gegen einander als Zeugen auftreten, ebenso wenig »ain bruder oder sunst ein gesippter wider oder fur den andern«, es sei denn, daß sie von beiden Parteien um Ablegung ihres Zeugnisses gebeten werden. Damit stimmt die Reformation inhaltlich überein, nur zählt sie die einzelnen Verwandten auf. Die übrigen Zeugnisunfähigen, Geisteskranke, Toren, Mondsüchtige, Frauen, Kranke, Gebannte, Geächtete, Ehrlose, Meineidige, wie alle schlecht Beleumundeten nennt fast ebenso schon der Schwabenspiegel (§ 13), der aber hinsichtlich der Geächteten und Gebannten noch nicht den Nachweis der Acht bezw. des Bannes innerhalb 8 Tage kennt.

Verwirft die Reformation diese Personen als Zeugen vollkommen, so legt sie umgekehrt nach dem Beispiele anderer mittelalterlicher Rechtsquellen den Zeugenaussagen gewisser Personen erhöhte Glaubwürdigkeit bei. Daß sie dabei auf

[1]) Original in K. N. No. 438 (Handschrift). Abdruck im hist.-dipl. Magazin II, S. 315.

[2]) Rößler I, St. 53, dagegen Schwabenspiegel § 3.

ältere Rechtsgewohnheiten Bezug nimmt, begreift sich leicht; denn die Personen, welche sie in VIII, 1 und 3 aufführt, gelten bereits den Stadtrechten des 14. Jahrhunderts als bevorzugte Zeugen, so im Brünner[1]), Iglauer[2]), Prager[3]) Rechte die »leikaufleute, ratleute, schidleut, heiratleut«. Von den »Genannten«, den typischen Urkundenzeugen in Nürnberg, handelt speziell VIII, 14, welches lediglich uraltes Gewohnheitsrecht enthält[4]). Dagegen stellt die Schlußbestimmung in Ges. 14, wonach bezüglich der ins Gerichtsbuch eingetragenen Geschäfte auch andere Zeugen (außer den Genannten) zugelassen werden können, eine bedeutend jüngere Rechtsgewohnheit dar.

Ebenso ist Gesetz 4 (VIII) von der Zeugenvorladung auf bereits geltendes Recht zurückzuführen. Denn von den süddeutschen Quellen stimmt bereits das bayerische Landrecht[5]) inhaltlich mit der Reformation überein, eine Erscheinung, welche allerdings bei dem allgemeinen Inhalte der Bestimmung nicht auffallend ist. Auch die leichtverständliche Gewohnheit, der Partei, welche um »Schub« bittet, um ihre Zeugen beizuschaffen, den Gefährdeeid aufzuerlegen (2. Abs.), mag sich schon im 14. Jahrhundert eingebürgert haben. Es liegt also kein Grund vor, in der Eichstätter Reformation das Vorbild zu sehen, welche in Tit. VII Gleiches verlangt. Nicht weniger scheint der letzte Abschnitt, handelnd von der Zeugnispflicht und der Strafe ihrer Nichterfüllung, auf Gewohnheitsrecht zurückzuführen zu sein. Ausgehend von dem deutschen Prinzipe, daß der im Ding Anwesende zeugnispflichtig sei, war dieser Satz besonders in den Städten schon vor der Rezeption zur Anerkennung gelangt. Das war in Iglau[6]) und Brünn[7]), wohl auch in Nürnberg, bereits im 14. Jahrhundert der Fall.

Der Zeugenvorladung erwähnt nochmals VIII, 5, um dann auf den

Zeugeneid

einzugehen. Dieser ist nach kanonischem Muster vor Vernehmung der Zeugen zu leisten und zwar in Anwesenheit der

---

[1]) Rößler II, Scheffenspr. 682. [2]) Tomaschek a. a. O. S. 34, 359.
[3]) Rößler I, St. 66, 8, 59.
[4]) Rößler I, St. 129. Baader S. 9. Vgl. Bamberg § 244 (Zöpfl). Histor. Dipl. S. 638.
[5]) A. 319. [6]) Tomaschek a. a. O. S. 37. [7]) Rößler II, S. 705.

Gegenpartei, es sei denn, daß diese ungehorsam ist. Er kann ferner nur mit Zustimmung der Gegenpartei erlassen werden. Unmittelbare Quelle für VIII, 5 ist wiederum die Eichstätter Reformation, deren VIII. Titel »von getzeugen aufzunemen« unter Weglassung der auf Eichstätter Verhältnisse bezüglichen Vorschriften und unter Hinzufügung einiger Ergänzungen fast wörtlich aufgenommen ist[1]). In Brünn, wo das fremde Recht schon früher Boden gewann, galten diese Grundsätze schon im 14. Jahrhundert. Hier hatte man auch bereits um dieselbe Zeit in einem Schöffenspruch festgesetzt, daß Amtspersonen, welche in ihrer Diensteigenschaft Zeugnis ablegen, dies auf ihren Amtseid tun sollen, ohne vor ihrer Vernehmung noch einmal vereidigt zu werden[2]). Inhaltlich deckt sich das mit Ref. VIII, 5, 2. Abs., so daß der Schluß berechtigt ist, die 2. Hälfte dieses Gesetzes stelle lediglich eine Aufzeichnung schon länger geltenden Gewohnheitsrechts dar.

Noch deutlicher zeigt VIII, 7, welch große Zugeständnisse die Kommission dem fremden Rechte gemacht hat. Die Partei, welche einen Beweis führen soll, hat zu diesem Zwecke ganz nach kanonischem Muster das Beweisthema nach seinem Inhalte in verschiedene Teile, sog. »Artikul«, zu gliedern, welche dann den Zeugen vorgelegt werden. Da indes diese Artikel oder Fragen häufig so gestellt wurden, daß ihre Beantwortung für das Beweisthema zwecklos gewesen wäre, so ermächtigt die Reformation (VIII, 7 in der Schlußbestimmung) die Urteiler, derartige Artikel zurückzuweisen.

Soweit aber die Artikel zugelassen werden, kommt es zur

Zeugenvernehmung,

die nach kanonischem Rechte in Abwesenheit der Parteien vor dem das Protokoll führenden Gerichtsschreiber und einer unbestimmten Anzahl von Schöffen stattfindet. Ob diese Art der Verhörung erst durch die Reformation eingeführt wurde, ist zweifelhaft, jedoch ist die Frage wohl zu verneinen. Für den Kriminalprozeß wenigstens steht fest, daß man schon vor 1479 die Zeugenaussagen auf Zettel schrieb und versiegelte[3]).

---

[1]) Merkel a. a. O. 116, 144.
[2]) Rößler II, 682, 391.
[3]) Knapp a. a. O. S. 10.

Die Gerichtsreformation allerdings erwähnt der Protokollierung nicht, wie sie überhaupt keine Regeln über das Beweisrecht gibt. Jedenfalls aber war sie in anderen Städten schon lange üblich, so in Iglau und Eichstätt. An letzteres Stadtrecht insbesondere lehnt sich VIII, 8 an, dessen X. Titel (»wie man die getzeugen verhorn soll«) fast wörtlich die Nürnberger Reformation reproduziert.

Dagegen enthält die Vorlage den 2. Teil von VIII, 8 nicht. Er bezieht sich auf die von den Parteien gestellten »Interrogatoria oder Fragstück«, welche die Zeugen beantworten sollen. Auch dieses Institut kann sein kanonisches Vorbild nicht verleugnen. Man hat mit Recht betont, daß durch die Einführung sowohl des kanonischen Artikelverfahrens als auch namentlich der Interrogatorien das fremde Recht bedeutenden Einfluß gewinnen mußte, insbesondere sei es auffallend, daß die Kommission in dieser Hinsicht weiter gehe als die von einem Kleriker verfaßte Eichstätter Reformation[1]). Diese Tatsachen stehen fest; es ist aber hervorzuheben, daß das Nürnberger Gesetzbuch in einer Zeit verfaßt wurde, in welcher das fremde Prozeßgericht die Praxis der deutschen Gerichte in bedeutend höherem Maße beherrschte als etwa zur Zeit, als der Eichstätter Bischof seine Reformation redigierte. Was insbesondere die Materie des Beweisrechts anlangt, so ist es höchst wahrscheinlich, daß für die Praxis des Nürnberger Stadtgerichts schon vor der Reformation die Formen des kanonischen Prozesses maßgebend gewesen sind, und so mögen auch die Zusätze bezüglich der Interrogatorien in VIII, 8 nichts anderes enthalten als die gesetzliche Anerkennung einer seit Jahrzehnten üblichen Rechtsgewohnheit. Nur so läßt es sich erklären, daß der höchst konservative Rat von Nürnberg, welcher den gelehrten Juristen der Kommission nur soweit Spielraum ließ, ihre Kenntnisse im fremden Rechte für die Gesetzgebung zu verwerten, als dieses sich dem bestehenden Rechtszustande anpassen konnte, der Aufnahme des echt kanonischen Instituts nicht widersprach.

Welch ausgedehnte Herrschaft das fremde Prozeßrecht erlangt hatte, verrät namentlich auch Ref. VIII, 9, wo im Anschluß an die

[1]) Vgl. Merkel.

abermals vom Artikelverfahren gehandelt wird. Der erste Teil ist wiederum eine Kopie der entsprechenden Materie in der Eichstätter Reformation und zwar deren VI. Titel (»von offenbarung der getzeugen sage«). Das Gesetz, kanonische Prinzipien enthaltend, zeigt klar, wie letztere das Resultat von germanischen und römischen Rechtsanschauungen sind, welche sich zu einer neuen Einheit verbanden. So erinnert die Kritik, welche die Urteiler über das Ergebnis der Zeugenaussagen in Anwesenheit der Parteien zu entwerfen haben, als maßgebend für das Urteil und für die Zulassung des Gegenbeweises, einerseits an den römischen Grundsatz vom Wesen des Beweises, nämlich dem Überzeugen des Richters von der Wahrheit behaupteter Tatsachen, und an das römische Prinzip der Zweiseitigkeit des Beweises, andererseits die Zahl und der Leumund der Zeugen an echt germanische Grundsätze.

Diese klingen auch durch bei den Bestimmungen, welche VIII, 9 (2. Hälfte) und VIII, 10 über das artikulierte Beweisverfahren aufstellen. Die Rechtsentwicklung in Italien knüpfte an die Prinzipien des deutschen Rechts an, nach denen der Prozeß durch die einzelnen Zwischenurteile in mehrere Abschnitte zerfiel. Wie dieses Prinzip den ganzen kanonischen Prozeß beherrschte (Positionalverfahren), so fand es auch Anwendung besonders im Beweisverfahren. Und wie im germanischen Rechte das über eine Rechtsfrage gefällte Urteil, das nicht gescholten wurde, für die Fortführung des Prozesses und dessen Ausgang maßgebend war, so bildete auch die Würdigung der Zeugenaussage im kanonischen Prozesse den Abschluß der Vernehmung, so daß über die in Betracht kommenden Artikel des Beweisthemas weitere Beweise nicht mehr erhoben werden können, mag auch eine der Parteien nachträglich im Stande sein, auf Grund des vorzüglichsten Beweismaterials das Resultat der Beweisführung vollständig zu entkräften. Um den praktischen Folgen dieser Härte abzuhelfen, kann sich, so bestimmt Ref. VIII, 10, die Gegenpartei den Vorbehalt ausbedingen, auch nach Eröffnung der Zeugenaussagen ihre Einwendungen gegen diese wie gegen die Person der Zeugen selbst geltend machen zu dürfen, wenn ihr das nicht schon vorher möglich ist.

Was auf der andern Seite den Beginn der Zeugenvernehmung anlangt, so stellt die Reformation die Regel auf, Zeugen sollten nicht eher verhört werden, als bis der Partei, welche ein Interesse an ihrer Vernehmung hat, diese vom Gericht gestattet wird. In den meisten Fällen wird das, kanonischem Muster entsprechend, erst nach der Litiskontestation geschehen, jedoch erwähnt das Gesetz selbst (VIII, 13) diesen Zeitpunkt nicht. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn jemand einen Beweis »zu ewiger Gedächtnis« führt; d. h. zu einer Zeit, wo entweder der Prozeß noch gar nicht begonnen hat oder zwar begonnen, der regelmäßige Zeitpunkt der Zeugenvernehmung jedoch noch nicht eingetreten ist, kann diese und die Protokollierung ihres Resultates nur dann stattfinden, wenn irgend ein Grund Anlaß zu der Befürchtung gibt, der Beweis könne später nicht mehr geführt werden. In solchen Fällen wird »zu immerwährenden Andenken« »zu ewiger Gedächtnis« bewiesen. Die Quelle dieser Vorschrift ist ein Erlaß des Papstes Innozenz III. Er zählt in der Hauptsache die nämlichen Gründe, welche den künftigen Beweisverlust befürchten lassen, wie die Reformation auf: Hohes Alter, Krankheit, lange Abwesenheit (= »Außerlands ziehen« der Reformation), um endlich »jeden vernünftigen Grund« gelten zu lassen, eine allgemeine Bestimmung, die in der Reformation fehlt. Ebenso wurzelt in der päpstlichen Verordnung die Bestimmung der Reformation, daß die »Zeugschaft« nur verwertet werden könne in einem Prozesse, welcher innerhalb Jahresfrist von der Protokollierung ab anhängig gemacht werde. Der Ausdruck »zu ewiger Gedächtnis« hat also eine höchst relative Bedeutung[1]).

In der Praxis wird es häufig vorgekommen sein, daß die zu vernehmenden Personen sich im Auslande befanden. Auch diesen Fall berücksichtigt die Reformation: der auswärtige Richter soll durch »literae compassus« ersucht werden, das Zeugenverhör zu leiten. Wiederum spielt das im Mittelalter, der typischen Zeit des Partikularismus, bedeutungsvolle Institut der Rechtshilfe seine Rolle.

Außer den Zeugen versteht die Reformation »unter lebendiger kundschaft« auch die Sachverständigen. Dem altgerma-

[1]) München, kanon. Gerichtsverf., I. S. 199.

nischen Prozesse ebenso unbekannt wie dem römischen, mußten sie schon im Mittelalter hauptsächlich wegen der zunehmenden Bedeutung, welche das Handwerk gewann, häufig im Zivilprozesse beigezogen werden, um als Fachleute ihr Gutachten abzugeben. Was Ref. VIII, 15 von ihnen enthält, ist lediglich eine Aufzählung ihrer wichtigsten Vertreter (Leibärzte, Wundärzte, geschworene Handwerksmeister), deren Aussagen schon häufig für das Urteil der Schöffen maßgebend gewesen waren[1]).

Urkundenbeweis.

Die Bedeutung der Urkunde als Beweismittel, welches, dem germanischen Rechte unbekannt, durch Verkehrsbeziehungen der Südgermanen mit den Römern noch zur Zeit der Völkerwanderung in Deutschland eingeführt wurde, ist bereits im 12. Jahrhundert so groß, daß sie hinsichtlich ihrer Beweiskraft höher angeschlagen wird als Zeugenaussagen. Sehr viel trug dazu die Gewohnheit der Gerichte bei, über alle bei ihnen vorgenommenen Handlungen, wie Urteilsfällung, Abschluß von Verträgen u. s. w., soweit sie nicht ins Gerichts- oder Stadtbuch eingetragen wurden, Gerichtsbriefe auszustellen. Es ist klar, daß derartigen Aufzeichnungen in den verschiedenen Gegenden zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene rechtliche Bedeutung zukommt. Denn mit Ausnahme der Vollstreckung gibt es kaum eine Materie, in welcher die deutschen Partikularrechte eine mannigfaltigere Entwicklung aufweisen. Solange das Gerichtsverfahren die Normen des einheimischen Rechts beobachtete, konnte von einer Änderung dieses Zustandes keine Rede sein. Erst die Rezeption gestaltete das bunte Bild einfacher. Freilich wurzelten diese Rechtsgewohnheiten der einzelnen Länder und Städte, denen man Jahrhunderte lang gehuldigt hatte, zu tief im Verkehrsleben, als daß mit einem Schlage an die Stelle des Althergebrachten etwas völlig Neues hätte treten können. So hatten sich in den einzelnen Territorien namentlich über die erwähnten Eintragungen in öffentliche Bücher (Rats-, Stadt-, Gerichtsbücher) die verschiedensten Rechtssätze herausgebildet, welche selbst dem mächtigen Vorstoße des fremden Rechts

[1]) Vgl. Knapp a. a. O. S. 108.

trotzten. Gleichwohl aber war das Eindringen des letzteren von bedeutendem Einflusse. Denn die Praxis verschaffte den klaren Regeln, welche das kanonische Recht über den Urkundenbeweis aufstellte, soweit sie allgemeineren Inhalts waren, unbedingte Anerkennung.

Dieser Zustand, welcher nach der Rezeption naturgemäß in allen Territorien herrscht, tritt uns auch in Nürnberg entgegen.

Vor der Kodifikation des Jahres 1479 galt für diese Materie in der Hauptsache Gewohnheitsrecht. Denn die überlieferte Gerichtsreformation enthält nur eine einzige, weniger wichtige Bestimmung[1]). Inwieweit dieses Gewohnheitsrecht von kanonischen Rechtsgedanken ausging, entzieht sich freilich unserer Kenntnis, es läßt sich jedoch mit Wahrscheinlichkeit vermuten, daß — wenigstens gilt dies für die Mitte des 15. Jahrhunderts — die Entwicklung ihre Richtung in diesem Sinne einschlug. Denn die Sätze der Reformation können, soweit sie hier in Betracht kommen, ihren kanonischen Ursprung nicht verleugnen, wie sich aus folgendem ergibt.

Ref. VIII, 2 (1. Hälfte) regelt die Editionspflicht. Nach kanonischem Muster ist der Beklagte nur dann verpflichtet, gegen sich Urkunden vorzulegen, wenn »solche Urkunden etc. ihr beder gemein sein, also daß die ihrer bederhalb als gemein mit ihrem Herkommen, Inhalt oder Kost darkommen weren«, d. h. wenn es sich um instrumenta communia handelt. Lediglich den Erfordernissen der Praxis zu genügen, sucht die 2. Hälfte des Gesetzes. Sie schreibt vor: wenn umfangreiche Schriftwerke, wie Salbücher, Gesellschaftsbücher und dergl. als Beweismitel dienen sollen, sind in der Regel Abschriften, Auszüge, die nur das auf den konkreten Fall Bezügliche zu enthalten brauchen, ausreichend, erst auf besonderen Gerichtsbeschluß muß das Original vorgelegt werden. Wichtiger sind die Vorschriften des 16. Gesetzes (VIII. Titel), welches die Bedingungen aufstellt, denen genügt sein muß, soll einer Abschrift die Glaubwürdigkeit des Originals beigelegt werden. Die erste Voraussetzung verlangt, daß die Abschrift von einem öffentlichen Beamten, meist Notar, ausgestellt ist bezw. dessen Unterschrift (sein »Vidimus«)

[1]) Die Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, müssen spätestens bis zum 2. Fürbot vorgelegt werden. Merkel S. 101.

trägt; sodann muß der Person, gegen welche der Inhalt der Urkunde ausgespielt wird, Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen die Abschrift zu erheben, zu welchem Zwecke sie von der »Ausbringung« der Urkunde benachrichtigt wird, sei es durch gewöhnliche, sei es durch Ediktalladung. Daß diese Vorschriften im kanonischen Rechte wurzeln, bedarf wohl keiner weiteren Begründung[1]). Noch leichter erkennbar ist die Quelle von Gesetz 17 (VIII. Titel). Wieder fließt kanonisches Recht, wenn das Gesetz verlangt, wer sich auf eine öffentliche Urkunde beruft, müsse ihre Echtheit nachweisen, falls diese bestritten würde[2]).

In schroffem Gegensatze zu diesen Gesetzen, welche vollkommen in kanonischem Geiste abgefaßt sind, steht eine zweite Gruppe. Sie ist in Titel IX enthalten und handelt von den Wirkungen, welche die Eintragungen ins Gerichtsbuch für den Beweis der eingetragenen Tatsachen haben. Merkwürdiger Weise charakterisieren sich die Eintragungen, von denen der IX. Titel spricht, sämtlich als »Bekenntnisse«, d. s. Anerkenntnisse von Vorträgen oder Rechtsgeschäften irgend welcher Art. Wie bereits erörtert, leisteten die für solche Bucheinträge in Deutschland geltenden Beweisregeln dem fremden Rechte mit Erfolg Widerstand. Deshalb sind die diese 2. Gruppe darstellenden Gesetze durchweg deutsch-rechtlicher Natur, ja sogar dem Nürnberger Rechte eigentümliche Gebilde, welche im Sturme der Rezeption ihre uralte Stellung im Nürnberger Gerichtsverfahren behauptet hatten. Was freilich die unmittelbaren Quellen der vier Gesetze des IX. Titels anlangt, so sind nur solche für das erste und dritte Gesetz nachweisbar, das erste stützt sich auf ein Ratsdekret von Dienstag nach St. Veit (10. Juni) 1477, welches mit unbedeutender Abänderung in die Kodifikation überging, das letztere auf einen Ratserlaß von 1463 (Genaueres bei Merkel a. a. O. S. 139). Bezüglich des Ratsdekretes von 1477 ist noch hervorzuheben, daß nach dem ihm zu Grunde liegenden Entwurfe ein »Bekenntnis« lediglich durch Eintragung seitens eines »geschworenen« Gerichtsschreibers in das Gerichtsbuch Rechtsgiltigkeit erlangte, während der Rat

[1]) Vgl. München a. a. O. S. 163.
[2]) Vgl. München a. a. O. S. 167.

noch die »Gegenwart zweier Genannten« wünschte. Deshalb ordnete er 1477 die Korrektur des Entwurfes an. Darauf bezieht sich das Ratsmanual des gleichen Jahres, welches sagt: »Item das gesetz der bekanntnus in das gerichtspuch zu zelassen, doch mit pesserung zwaier genannten und inen das ansagen. Jobs Haller, Pauls Volkamer«.

Von Gesetz 2 und 4 können direkte Quellen nicht angegeben werden, insbesondere ist ein Vergleich mit anderen Stadtrechten der gleichen Zeit ergebnislos, da diese Gesetze, wie bereits erwähnt, der Ausdruck einer rein lokalen, Nürnberg eigentümlichen Rechtsentwicklung darstellen, die vor der Gerichtsreformation liegenden Nürnberger Rechtsaufzeichnungen aber unbekannt sind. Gesetz 2 handelt von den Wirkungen des »Bekenntnisses dritten Personen« gegenüber, während Gesetz 4 von der Erneuerung einer bekannten »Vollung« spricht, welche alljährlich zu erfolgen hat.[1])

Eid.

Sehr bezeichnend für den Charakter des ganzen Gesetzbuches sind die Sätze, welche es vom Eide aufstellt. Uralte deutsche Prinzipien ragen in die neue Zeit herein; sie besitzen immer noch Lebensfähigkeit, indem sie, den Zeitverhältnissen Rechnung tragend, mit kanonischen Grundsätzen sich verschmelzen. Freilich müssen sie bisweilen der Klarheit des fremden Rechts vollständig weichen, häufig aber behaupten sie ihre alte Stellung im Ansturme desselben. Wenn demnach die vom Eide handelnden Gesetze der Reformation unklar gefaßt sind, so ergibt sich das schon daraus, daß sie ein mitten in der Rechtsentwicklung begriffenes Rechtsinstitut behandeln. Aber dieses Ringen des einheimischen Rechts mit dem fremden ist um so interessanter, als wir den Verlauf desselben verfolgen können, da die Redaktion von 1479 von der 5 Jahre später gedruckten wesentlich abweicht.

So stand Gesetz 13 (VI) in der Fassung von 1479 noch auf deutschem Standpunkte, wenn es bei mangelhafter Beweisung des Anspruches durch den Kläger dem Beklagten den Reinigungs-

[1]) Im einzelnen sind die Gesetze höchst unklar redigiert.

eid auferlegte. Die gedruckte Ausgabe aber verurteilt es als »den gemeinen Rechten ungemeß«, Biederleute so zu belasten. Zeigt schon diese Bezeichnung des Eides als eine Last, daß die alte Auffassung, wonach er gerade das Gegenteil, ein Recht, war, schon ziemlich geschwunden ist, so huldigt der weitere Inhalt von 13 (in der Redaktion von 1484) völlig der römischen Anschauung, wenn er den Beklagten von der Forderung ohne weiteres freispricht, falls Kläger nicht beweist. Aber nicht vollkommen ließen sich die deutschen Ideen verdrängen; denn der letzte Absatz verlangt wieder den Reinigungseid, wenn Kläger einen schwachen ungenügenden Beweis erbringt oder eine ansehnliche Vermutung für das Bestehen seines Rechts spricht. Als Hauptfall der letztgenannten Bedingungen aber gilt wohl der, daß Kläger sich nur auf einen Zeugen berufen kann, während das kanonische Recht, dem deutschen Rechte folgend, mehrere verlangt. Also auch in dieser Beziehung schimmern deutsch-rechtliche Gedanken durch.

Das folgende Gesetz 14 (VI), erst 1484 eingestellt, verdient deshalb Erwähnung, weil es eine auffallende Ähnlichkeit mit der deutschrechtlichen Bestimmung einer Frankfurter Gerichtsordnung hat. Wie diese handelt es von eingeklagter Kaufsumme oder geliehenem Gelde, welches gar nicht oder nur teilweise bezahlt ist, wie diese läßt es den Beklagten, welcher den Abschluß des Rechtsgeschäftes gesteht, zum Beweise zu, daß er den Gläubiger befriedigt habe, wie in dieser kann er sich event. nach der Schlußbestimmung von 14 (VI) durch Reinigungseid befreien, endlich — und das verdient betont zu werden — besteht auch äußerlich eine große Ähnlichkeit zwischen der Nürnberger und Frankfurter Gesetzesstelle, sowohl hinsichtlich des Wortlautes als der Reihenfolge der einzelnen Gedanken, so daß mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß dem Nürnberger Gesetzgeber die Frankfurter Verordnung zum Vorbild diente, ein Schluß, welcher durch die erwähnten Beziehungen der beiden Städte zu einander in hohem Maße begründet erscheint[1]).

Germanische Rechtsgewohnheiten mögen selbst die Einführung der romanischen Eideszuschiebung (VI, 17) vorbereitet

[1]) Thomas a. a. O. S. 97.

haben. Denn so unbekannt dem germanischen Rechte eine eigentliche Eidesdelation ist, so deutliche Ansätze finden sich dazu, welche, vom römischen Rechte unbeeinflußt, rein deutsche Wurzeln haben. So kennt insbesondere das Bamberger Stadtrecht, dessen Eid durchweg nach deutschem Rechte geregelt ist, das Heimgeben des Rechtes (= Eides) an den Kläger seitens des schwurberechtigten Beklagten[1]). Daß im 14. Jahrhundert und vielleicht bis nahe an die Abfassungszeit der Reformation heran in Nürnberg ähnliches Eidesrecht galt, wird um so wahrscheinlicher, als gerade das Beweisrecht Bambergs mit denjenigen Stadtrechten, welche ihrerseits wieder durch enge Bande mit dem Nürnberger verbunden sind, in vielen Punkten eine geradezu auffallende Ähnlichkeit zeigt[2]). Einen Anklang an dieses »Heimgeben« des Eides ist in Gesetz 15 zu finden, wo der Beklagte, wie in Bamberg, dem Kläger den Eid anbietet, welchen er bei Verlust seines Anspruchs schwören muß. Ebenso erinnert der 2. Teil des Gesetzes an deutsche Anschauungen, wenn es den Eid dem Kläger nur dann als Ergänzungseid auferlegt, falls er gut beleumundet ist; denn den Eigenschaften der im Prozesse auftretenden Parteien oder Zeugen Bedeutung beizulegen, geht auf deutsche Rechtsgedanken zurück, an welche dann das italienische Recht anknüpfte. Dagegen bricht das romanische Recht wieder insoweit durch, als das Gesetz einen Reinigungseid nicht zuläßt (in Übereinstimmung mit VI, 13), wenn die Urteiler vermöge des Leumunds des Klägers es für unwahrscheinlich halten, daß dessen Anspruch bestehe.

An die Verwandtschaft des Nürnberger Beweisrechts mit dem Bamberger erinnert auch das 18. Gesetz (VI. Titel). Dieses, sich selbst auf »herkomen und gewonheit dieser stat und gerichts« berufend, handelt von Klagen »umb sachen auf gestorben personen oder moltigen munde oder umb frembde und außere sachen oder handlung nit durch sein (des Klägers), sondern durch ander personen fur genommen« und deckt sich inhaltlich mit einer Bestimmung des Bamberger Stadtrechts mit der Ein-

[1]) Zöpfl. a. a. O. S. 233.

[2]) z. B. Zöpfl 234. Rößler I, LXXIV (Eid bei der Vindikation). Übrigens ist der Ausdruck der Nürnberger Rechtssprache: »Heimwerfen des Rechts« gleichbedeutend mit diesem Heimgeben. Vgl. Anhang I, No. 5.

schränkung, daß letzteres speziell für Klagen gegen eine Witwe gilt. Denn auch dieses Stadtrecht verlangt, »was ir (der Witwe) aber nit gewissen were, das sol sie mit dem eide beweissen, und sol ir vorschung dann darumb haben jar und tag und ervorscht sie dann icht, das sol sie gelten und richten. Ervorscht sie aber nit, das sol sie aber mit dem eide behaben, als recht were, und solt dann darumb ledig sein und erteilt werden« [1]).

Dieser echt deutschen Satzung steht das 16. Gesetz gegenüber, welches seinen Ursprung aus der kanonischen Praxis nicht verleugnen kann, da es den Richter nur dann den Eid auferlegen läßt, wenn das Beweisverfahren abgeschlossen ist, ohne ein für die Endentscheidung brauchbares Resultat geliefert zu haben.

g) Appellation.

Wie für die Regeln über das Beweisrecht, waren auch für die Bestimmungen über die Rechtsmittel, von welchen die Reformation nur die Appellation kennt, das kanonische oder, da sich dieses vollständig an das römische Recht anlehnt, das letztere mittelbar maßgebend. Zwar auch das deutsche Recht hat, unabhängig vom römischen, im Laufe des Mittelalters eine Art Instanzenzug ausgebildet, ein Vorgang, welcher, von der altgermanischen Urteilsschelte ausgehend, durch den Gedanken begünstigt wurde, daß das Beamtenurteil, welches das von der Gesamtheit der Dingleute gefällte Volksurteil ablöste, im Gegensatze zu diesem einer Besserung fähig sei, aber das Wesen dieses Rechtsmittels bestand lediglich darin, daß die sich dessen bedienende Partei dem Richter den Vorwurf der bewußten Rechtsbeugung machte. Somit hat sie eine ganz andere Bedeutung als die römische Appellation.

Was zunächst die äußere Geschichte der Vorschriften, welche die Reformation über die Appellation enthält, anlangt, so sind sie wohl erst von der Kommission abgefaßt worden, so daß sie sich nicht etwa an frühere Statute, wenigstens in formeller Hinsicht, anlehnen. Denn die »Gerichtsreformation« erwähnt der Appellation in keiner Weise, aber dennoch liegt es auf der Hand, daß ein Berufungsrecht im römischen Sinne

[1]) Zöpfl a. a O. § 244, 238.

schon vor 1479 bestand. Daß die bezüglichen Rechtssätze als Gewohnheitsrecht schon lange anerkannt waren, ergeben die der Stadt Nürnberg in den Jahren 1460 und 1464 erteilten kaiserlichen Privilegien. Aber es besteht selbst dafür begründete Vermutung, daß sie, wenigstens der Hauptsache nach, bereits vor 1479 aufgezeichnet waren. Die Ratsprotokolle nämlich, in welche der Ratsschreiber auch — wohl wegen des Datums — die Leistung des Appellationseides eintrug, berufen sich sehr häufig auf ein »püchlein«, laut dessen der Appellant »im beiwesen (= Beisein) bed burgermeister« den Eid zu leisten hatte[1]). Es ist nun höchst wahrscheinlich, daß dieses Büchlein neben der Eidesformel, weswegen es auch Eidtäfelein genannt wurde, sonstige auf die Appellation bezügliche Vorschriften enthielt. So erklärt es sich, daß die »Gerichtsreformation« von diesem der damaligen Zeit längst bekannten Institut schweigt. Manche Vorschriften dieses Büchleins mögen dann, wenn auch nur ihrem Inhalte nach, in die Reformation übergegangen sein.

Auch dieses Büchlein unterschied vermutlich schon zwischen der an das Kammergericht und an den Rat der Stadt selbst gehenden Appellation wie Ref. X, 5. Denn die hohen Kosten, welche aus einer Berufung an das Kammergericht erwuchsen, konnten nur wohlhabende Leute bestreiten, zumal dieses Gericht schon damals wegen Verschleppung der Prozesse mehr berüchtigt als berühmt war, so daß der kleine Mann, wollte er überhaupt zu seinem Rechte kommen, es geradezu als Wohltat empfinden mußte, an die oberste Behörde seines Wohnortes appellieren zu können. Auch in Nürnberg hatte man dieser Notwendigkeit schon lange Rechnung getragen.

Ein Hauptpunkt, in welchem sich das Appellationsverfahren des Rates von dem des Kammergerichts unterschied, betrifft die Fristen. Während die Reformation für die Berufung an das letztere Gericht (V, 10) die Fristen des kanonischen Prozesses verlangt, nämlich innerhalb 10 Tage nach Eröffnung des Urteils bezw. a die scientiae, Abgabe der Erklärung durch die Partei, daß sie appelliere, und innerhalb der folgenden 30 Tage Insinuation beim Appellationsrichter, begnügt sie sich für die

[1]) Beispiel: Ratsmanuale von 1477: Jorg Pfister hat geappellieret und den aid nach laut des püchleins getan . . . .

Berufung an den Rat (X, 5) damit, eine Frist von 10 Wochen vorzuschreiben, innerhalb welcher die Durchführung der eingelegten Appellation mit Ladung der Gegenpartei zu beginnen hat, es sei denn, daß ehafte Not vorliegt. Stammen die Fristen für die erste Art der Appellation, wie erwähnt, aus dem römischen Prozeßrechte, so ist der Zeitraum von 10 Wochen auf deutsches Recht zurückzuführen und zwar auf Gewohnheitsrecht, weshalb sie in Reichsdenkmälern nur selten anzutreffen ist. Ganz unbekannt ist sie den sächsischen Quellen[1]), so daß sie wohl nur in Süddeutschland gegolten hat, aber auch in den diesem Rechtsgebiete angehörenden Rechtsaufzeichnungen findet sie sich nur an einer einzigen Stelle, nämlich in einer Entscheidung, welche die Iglauer Schöffen fällten. Dieser der Sprache nach in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts fallende Schöffenspruch stellt diese Frist als schon lange üblich hin, wenn er sagt: . . . . »er . . . . hat seine beruffunge iczund leicht in czehen wochen adder mer nicht wolfurt, als pilleich were«[2]). Dagegen gehört die in X, 7 erwähnte Frist von 1 Jahr, innerhalb welcher die appellierende Partei ihrer Appellation nachzukommen hat, widrigenfalls sie nach Ablauf derselben von der Gegenpartei dazu gezwungen werden kann, wieder dem römisch-kanonischen Rechte an, dessen tempus legitimum sie entspricht. Bei der Abfassung des Gesetzes, welche 1477 erfolgte — im Ratsmanuale dieses Jahres heißt es: »Item in die reformacion ze setzen, so einer sein appellacion in jahrsfrist mit außbringung citation, inhibition nit nachkomme, wie es sol gehalten werden« — hat der Kommission offenbar das dem kanonischen Rechte entnommene Verfahren des Kammergerichts vor Augen geschwebt, und sie mußte auch, ganz abgesehen von der allgemeinen Geltung, deren sich das fremde Recht gerade bei diesem Institut erfreute, die Bestimmungen mit der Praxis des Kammergerichts in Einklang bringen, sollten die zahlreichen Appellationen, welche gegen die Urteile des Nürnberger Stadtgerichts eingebracht wurden, an jenem Gerichte zum Austrag kommen. Analoge Vorschriften stellt die Kommission für die beim Rate erhobenen Appellationen auf, indem hier schon nach Ablauf von 10 Wochen

[1]) Plank I, S. 274 erwähnt sie nicht.
[2]) Tomaschek a. a. O. S. 325.

die Gegenpartei den appellierenden Teil zur Austragung der Appellation zwingen kann, aber innerhalb eines Jahres nach Eröffnung des Urteils tun muß, widrigenfalls das Urteil der Erstinstanz Geltung erlangt.

Diese Fristen sind sowohl bei der Appellation gegen ein End- wie Zwischenurteil einzuhalten, wenn auch der Charakter des letzteren wesentlich verschieden ist von dem des Endurteils. Denn nach kanonischer Lehre ist das Zwischenurteil (X, 1) der Rechtskraft unfähig, so daß der Richter und die Urteiler es bis zur Fällung des Endurteils anfechten können[1]). Während sich dieser Doktrin die Praxis der deutschen Gerichte schlechthin anschloß, war dies nicht der Fall hezüglich der Frage, ob gegen das Zwischenurteil bedingungslos appelliert werden konnte. Manche Gerichtsordnungen[2]) verneinen das, andere, darunter die Nürnberger Reformation, erklären sich im entgegengesetzten Sinne. Hier mag sich wiederum Frankfurter Einfluß geltend gemacht haben, wo man dem gleichen Grundsatze huldigte[3]). Wie aber die Urteiler das Zwischenurteil widerrufen konnten, so konnten sie ebenfalls nach kanonischem Rechte trotz Appellation der Partei, welcher sie leicht stattgegeben haben, den Prozeß fortsetzen, bis ihnen ein vom Obergericht ergangener »Verbotbrief« das untersagte (X, 9). Daraus geht hervor, daß auch am Nürnberger Stadtgericht in Übereinstimmung mit der Praxis des Kammergerichts die Interposition der Appellation nicht nur beim Untergericht, sondern auch beim Obergericht erfolgen konnte.

Unbedeutender ist Gesetz 3 (X), dessen 1. Teil chikanösen Appellationen dadurch vorbeugen will, daß die Partei, welche offenbar mit Recht verurteilt wurde, zur Leistung des kanonischen Appellationseides nicht zugelassen werden soll, da sie sich, abgesehen von der Nutzlosigkeit ihrer Appellation, eines Meineides schuldig mache. Erwähnung verdient dieses Gesetz deshalb, weil es zu den wenigen prozeßrechtlichen Bestimmungen gehört, welche erst 1478 redigiert wurden. Erst in diesem Jahre ordnete

---

[1]) Engelmann, Civilproz., II, 3, S. 70.

[2]) So die Eichstätter Reformation (Merkel a. a. O. S. 119) und die Niederb. Landesordnung bei Krenner VII, a. a. O. S. 433.

[3]) Thomas, Oberhof, S. 98.

der Rat an: »Item ratspflegen der gelerten, ob der freveln appellacion halb icht ein gesetz zu machen sei. Die hern ob der reformacion«. Allerdings gilt das nur bezüglich des 1. Teiles; denn der 2. Teil, welcher die Berufung gegen eine Exekution verbietet, vielmehr bei Übertretung des bei ihr zu beobachtenden Maßes die Urteiler anweist zu restituieren, geht vermutlich auf einen Ratserlaß zurück, welcher bereits 1477 anläßlich eines konkreten Falles in Kraft trat[1]). Ebenso scheinen die sehr detaillierten Vorschriften über die Appellation von Anwälten (X, 2 und 8) sich an ein Dekret von 1477 anzulehnen[2]).

h) Vollstreckung.

Im Gegensatze zur Appellation, welche völlig auf kanonischer Grundlage ruht, sind die von der Vollstreckung handelnden Gesetze durchaus auf echt deutsche Satzungen zurückzuführen, welche ursprünglich Gewohnheitsrecht, später aufgezeichnet, durch zahlreiche von praktischen Gesichtspunkten ausgehende Rechtsbräuche während ihrer langjährigen Entwicklung beeinflußt, eine gewisse Vollkommenheit erlangten, welche den jeweiligen Verkehrsverhältnissen entsprach.

In den Hauptgrundsätzen stimmt demnach die Reformation mit andern süddeutschen Rechtsquellen überein; aber sie sind, da es kaum ein Rechtsgebiet gibt, in welchem die Lokalrechte freieren Spielraum zu selbständiger Entwicklung haben als gerade im Vollstreckungsverfahren, vielfach durch Rechtsgewohnheiten rein lokaler Natur modifiziert.

Für die Quellen der einzelnen Gesetze aber ergibt sich folgendes. Ref. XI, 1, handelnd von Pfandforderung nach »erreichter« Vollung, d. h. nach geschriebener Vollung, so daß die Vollstreckung beginnen kann, ruht in der Hauptsache auf uraltem Gewohnheitsrechte, auf welches sich das Gesetz selbst beruft. Unmittelbare Vorlage war ein in der alten Gerichtsreformation stehendes Statut (»wie man gerichtordnung halten sol«[3]), dessen Schluß die Kommission unter Anbringung einiger

---

[1]) R. K. N.: Item M. Ebner rats pflegen des manns halb, der von einer execution appelliern wil.

[2]) R. K. N. 1477: Das stuck der advocaten halb baß zu ratslagen. Jobs Haller, P. Volkamayr.

[3]) Merkel a. a. O. S. 140.

redaktioneller Änderungen kopierte. Auch nach diesem Dekrete konnte bereits am Tage nach der Vollung, selbst wenn dies kein Gerichtstag war, gepfändet werden. Im letzteren Falle mußte sich aber der Vollstreckende am nächsten Gerichtstage »das gericht erlauben lassen«. Die Kommission hielt es für nötig, den Wortlaut dieser Verordnung klarer zu formulieren, indem sie einerseits die natürliche Bedingung einfügte, die Pfändung dürfe an keinem Feiertage stattfinden, andererseits den nächsten Tag nur als den frühesten Termin hinstellte, wenn sie hinzufügte, daß die Handlung auch an »einem andern nachvolgenden tag« vorgenommen werden kann.

Was dann XI, 2 über die Art der Exekution vorschreibt, ist im großen ganzen wieder bestehendes Recht. Denn es ist selbstverständlich, daß sich die Zwangsvollstreckung zunächst auf das im Gerichtsbezirke des verurteilten Schuldners befindliche Vermögen beschränkt (XI, 2). Lediglich auf praktische Gründe ist die weitere Bestimmung des Gesetzes zurückzuführen, die Vollstreckung solle auf Antrag der siegenden Partei, welche sich vom Stadtgericht »Gebot und Heißbriefe« hat ausstellen lassen, an dem diesem untergeordneten Gerichte durchgeführt werden, in dessen Bezirke die Habe bezw. die Person des Unterliegenden sich befinde, auch wenn das Urteil am Stadtgericht gesprochen sei. An Stelle dieser Heißbriefe treten literae compassus oder »Bettbriefe«, wenn die Vollstreckung an einem Orte stattfinden soll, über den dem Nürnberger Rat nicht die Gerichtsbarkeit zusteht. Diese Gesuche lehnten die zuständigen Behörden wohl nie ohne triftigen Grund ab. Denn die Staaten waren darauf angewiesen, in der Rechtspflege sich gegenseitig zu unterstützen, wollten sie nicht das Verkehrsleben ertöten (Rechtshilfe). Demnach ist auch die Quelle dieser Vorschriften Gewohnheitsrecht, das schon längst in Deutschland galt.

Ebenso stellt Ref. XI, 3 lediglich die Fortentwicklung schon längst bestehenden Gewohnheitsrechts dar, welches auch teilweise in mehr oder minder klar gefaßten Gesetzen im Laufe der Zeit aufgezeichnet wurde. Daher ist die Reihenfolge der Vollstreckungsmittel, welche die Reformation mit seltener Klarheit angibt, in der Hauptsache auch anderen Rechtsquellen bekannt. Indes unterscheidet sich das Nürnberger Gesetz vorteilhaft von

dem letzteren durch gewisse Feinheiten, welche jenen unentwickelteren Rechtsordnungen noch fremd sind. So schließt sie von der fahrenden Habe die Ackertiere und Ackerwerkzeuge als unpfändbar aus, welche vielmehr erst nach Grundstücken und Rechten gepfändet werden können. Ob diese Bestimmung erst eine Neuerung der Reformation ist oder ob auch sie in einem Gewohnheitsrecht ihre Quelle hat, ist zweifelhaft, aber wohl in letzterem Sinne zu entscheiden. Die überlieferten Ratsbeschlüsse, welche sich auf diese Materie beziehen, enthalten eine derartige Vorschrift nicht, weder der vom 20. Juli 1460, obwohl er auch von fahrender Habe spricht, noch der von 1475[1]). Dagegen enthält die »erweiterte Gerichtsreformation« in einer Ratsverordnung vom Dienstag vor Lorenzi (4. August) 1472[2]) dieselbe Bestimmung wie der Schluß des Gesetzes 3 (XI), wonach alle Gegenstände, welche zur Pflege einer »Kindbetterin« oder kranken Person unentbehrlich sind, nicht gepfändet werden dürfen.

Gemäß der in Gesetz 3 angegebenen Reihenfolge der Vollstreckungsmittel handelt XI, 8 von der Exekution in bewegliche Sachen. Vollstreckungstitel ist ein Urteil, eine Vollung oder ein ins Gerichtsbuch eingeschriebenes Bekenntnis, welche die Rechtskraft erlangt haben. Das Verfahren zerfällt, wie in allen deutschen Rechtsquellen, auch in der Nürnberger Kodifikation in zwei Abschnitte. Der erste dient dazu, die Befriedigung des Gläubigers zu sichern. Zu dem Zwecke läßt er durch den Fronboten Pfand fordern, welches, am nächsten Gerichte aufgeboten, von einem Fürkäufel geschätzt und verkauft wird, innerhalb 8 Tage nach Abschätzung jedoch vom Schuldner wieder eingelöst werden kann, nachdem ihm vorher die Möglichkeit der Einlösung mitgeteilt worden ist. Namentlich diese Frist von 8 Tagen ist für die Quelle des Gesetzes sehr bezeichnend, da sie offenbar auf den Schwabenspiegel[3]) hinweist, welcher ja höchst wahrscheinlich auch im Nürnberger Gebiet galt, das kann auch der Umstand, daß dieses Rechts-

---

[1]) Anhang I, No. 11 (F. 142, S. XXIV).
[2]) Anhang I, No. 7 (F. 139b, S. XXII).
[3]) A. 102. Die Frist der sächs. Quellen ist 3×14 Tage.

buch verlangt, das Pfand »sol man behalten 8 tage unverkaufet und unversetzet« nicht widerlegen. Denn ganz abgesehen davon, daß schon damals rein lokale Rechtsgebräuche auf das Vollstreckungsverfahren Einfluß hatten — der Schwabenspiegel sagt selbst »Ez ist etwa gewonheit, das man anders damit wirbet« (102) — und selbst schon ein »usborgen« des Pfandes gestattet, mußten sich jedenfalls in der Folgezeit differenziertere Vorschriften herausbilden, welche in den verschiedenen süddeutschen Gegenden ein verschiedenes Resultat in der Entwicklung zeitigten. Daß diese auch andere Rechte durchzumachen hatten und, weil auf ähnlicher Grundlage beruhend, trotz mancher Abweichungen in der Hauptsache zu ähnlichen Ergebnissen gelangten wie das Nürnberger Recht, zeigen außer dem bayerischen Landrechte [1]) namentlich das Augsburger [2]) und Frankfurter Stadtrecht [3]). Besondere Beachtung verdient die Tatsache, daß das Augsburger Stadtrecht [2]) in sachlicher Übereinstimmung mit der Reformation vorschreibt: »unde sol si dann jenen anebieten mit gerichte, daz ers in acht tagen löse«, nicht etwa deshalb, weil sie zur schwachen Begründung der Hypothese, die Nürnberger hätten sich im 14. Jahrhundert des Augsburger Rechtes bedient, angeführt werden könnte, sondern vielmehr deshalb, weil alle anderen süddeutschen Quellen von einer 14tägigen Frist reden. Man kann diese Abweichung des Nürnberger und Augsburger Rechts, welche also beide das Recht des Schwabenspiegels hinsichtlich der 8tägigen Frist aufweisen, von andern süddeutschen Rechtsdenkmälern dadurch erklären, daß der in ihnen erwähnten Frist eine andere von gleicher Dauer vorausgeht [4]), eine Annahme, welche von der Tatsache unterstützt wird, daß die Reformation selbst die in Betracht kommende Zeit insoferne ungenau angibt, als sie von einem Aufbieten auf dem nächsten oder einem späteren Gerichte spricht. Abweichend von andern süddeutschen Quellen schreibt sie auch nicht zur Einlösung essender Pfänder eine genaue kürzere Frist vor, sondern läßt für den konkreten Fall das richterliche Ermessen entscheiden. Außer jener Frist von acht

[1]) A. 233—235. [2]) Freyberg S. 131.
[3]) Baculus jud. §§ 36, 70.
[4]) Vgl. Meiborn, Pfandrecht, S. 86.

Tagen ist hauptsächlich noch die Anbietung nach dem Verkaufe ein Moment, welches auf eine süddeutsche Quelle, wohl auf Nürnberger Recht selbst, hinweist, während eine Anbietung nach diesem Zeitpunkte den sächsischen Quellen unbekannt ist. In dieser Hinsicht verrät die Reformation große Ähnlichkeit mit dem Frankfurter Stadtrecht, welches allerdings, der Mehrzahl der süddeutschen Rechte folgend, die Einlösungsfrist auf 14 Tage festsetzt[1]).

Diese schon die Befriedigung des Gläubigers selbst vorbereitenden, dem 2. Abschnitte des Verfahrens angehörigen Vorschriften vervollständigt das 10. Gesetz des XXIII. Titels, welches seine Quelle selbst angibt, wenn es sich im Eingange auf »ordnung und gewonheit ditz gerichts« beruft. Löst nämlich der Schuldner das Pfand nicht ein, so wird dem Dritten sein Kauf bestätigt, wenn er damit einverstanden ist, andernfalls kann der Gläubiger selbst gegen Zahlung des geschätzten Preises das Eigentum an der Pfandsache erwerben. Will er aber dies nicht, so wird diese von neuem verkauft, und zwar setzt hier die Reformation in Übereinstimmung mit anderen Quellen die Frist auf 14 Tage fest. Sie folgt ebenfalls anderen Rechtsdenkmälern, wenn sie den Überschuß über die Forderung, welcher beim Verkauf der Sache erzielt wird, dem Schuldner zuweist bezw. dem im Range nachfolgenden Gläubiger, während bei nicht vollständiger Befriedigung des Gläubigers diesem eine Forderung auf den Rest zusteht[2]).

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß ein Ratserlaß der »Gerichtsreformation« in der Hauptsache denselben Gang des Verfahrens verlangt[3]) wie die Reformation — der beste Beweis dafür, daß in der letzteren lediglich bestehendes Recht kodifiziert ist.

Im allgemeinen sprechen die erörterten Gesichtspunkte auch bei den Gesetzen über Zwangsvollstreckung in Grundstücken für eine einheimische Quelle. Daß insbesondere XI, 9 lediglich eine Fortentwicklung uralter Nürnberger Rechtsgewohnheiten darstellt, läßt sich aus dem Nürnberger Rechte des

[1]) Baculus jud. §§ 36, 70.
[2]) Bayer. Landrecht 233. Schwabensp. A. 81.
[3]) Anhang I, No. 12 (F. 142b) und (F. 129b. S. X). Anhang I, No. 4.

14. Jahrhunderts selbst nachweisen. Ein Antwortschreiben der Nürnberger an den Rat von Eger, welcher bei den ersteren anfragt, »wie lang dieselben burger und geste haus und erbe halten sullen, e sis verkauffen und des iren davon bekomen«, überliefert Näheres über das frühere Vollstreckungsverfahren. Der uralten Gewohnheit, bei Pfändung einer unbeweglichen Sache als Symbol einen Span (Redaktion von 1479) oder eine Scholle oder »Wasen« (Redaktion von 1564) bei Gericht vorzulegen, wird allerdings nicht erwähnt, dagegen spricht der Brief von einem »aufpüten«, »verkaufen«, »einlösen uber vierzehen (!) tage oder lenger, nach dem als er nahent oder verre were« und von »bestetigen«, wobei gerade die Reihenfolge der Handlungen für süddeutsches Recht als Quelle bezeichnend ist[1]). In den Grundzügen stimmt die Reformation damit vollständig überein, im Detail allerdings weicht sie von der älteren Satzung bisweilen ab. Wenn sie beispielsweise bezüglich des »Spans« vorschreibt, er soll in der Stadt 14 Tage und auf dem Lande 4 Wochen »steen« und erst darnach die Einlösungsfrist von 8 Tagen beginnen läßt, so bedeutet das eben eine weitere Ausbildung der alten Verordnung, welche auch andere Rechte, wenigstens teilweise, erfuhren. Was die Frist von 14 Tagen anlangt, so findet sie sich bereits im Augsburger[2]) und Münchner Stadtrechte[3]); der von 4 Wochen erwähnt ein Reichsabschied von Frankfurt aus dem Jahre 1442, woraus hervorgeht, daß sie an vielen deutschen Gerichten üblich gewesen ist. Für die Anbietung[4]) gilt dasselbe wie in XI, 8. Schon ein Ratsdekret von 1434 schafft die alte Gewohnheit (»langer dann jemand gedenkt«), daß die Anbietung unter Augen erfolgt sein müsse, soll dem Käufer sein Kauf bestätigt werden, ab und begnügt sich für den Fall, daß diese Art der Anbietung unmöglich ist, mit der Verkündung »zu haus und zu hofe«, wozu die Reformation nach Analogie von I, 4 die Ediktalanzeige fügt. Zum gerichtlichen Verkauf durch den Unterkäufel kommt es nur, wenn Beklagter Gründe vorbringen kann, welche dartun, daß

---

[1]) Kürschner a. a. O. 198.
[2]) Freyberg 131. [3]) A. 103, 104.
[4]) Sie erfolgt nach dem unten zu erwähnenden Gesetz von 1472 durch einen Schöffen oder Fronboten.

die Sache höher verkauft werden könne, als sie der Gläubiger erwarb. Der Verkauf muß dann wieder innerhalb 8 Tage stattfinden. Für den Überschuß gilt die bekannte Vorschrift in XI, 8.

Dieselben Fristen enthält übrigens der in Ref. XI, 10 eingestellte Schluß eines umfangreichen Gesetzes von 1472[1]), welchem auch die in XI, 8 und XI, 9 aufgestellten Sätze über die hyperocha nachgebildet sind. Da dieses Statut, welches, ohne sachliche Änderungen erlitten zu haben, rezipiert wurde, bereits von Anbietung verpfändeter Erbgüter handelt, so ergibt sich für die gleichen Bestimmungen, welche XI, 9 über die Anbietung von Eigen- und Erbgüter aufstellt, auch bereits geltendes Recht als Quelle. Denn auch hier hat der Eigenherr 14 Tage die Wahl, den Kauf des Dritten zu genehmigen oder aber das Gut selbst zu übernehmen. Eine Neuregelung verrät im Gegensatze hiezu der Schluß von XI, 9, da die Räumungsfrist 14 Tage beträgt, für die drei folgenden Tage je ein Pf. neu Strafe erhoben wird, sodann aber der Ungehorsame zur Fronfeste zu führen ist, während eine ältere Satzung[2]) in der »alten Gerichtsreformation« sich mit einer Räumungsfrist von 8 Tagen begnügt, für jeden folgenden Tag 1 Pf. Heller als Buße bestimmt, ohne aber von einer Haft zu sprechen.

Besondere Vorschriften regeln die Vollstreckung gegen den Bauern. Auch hier lehnt sich die Reformation (XI, 11) an eine ältere Verordnung an, an ein Ratsdekret von 1424, das älteste, dessen die Merkelschen Kodizes mit Datumsangabe erwähnen.

i) Schuldhaft.

Befriedigt ein Schuldner seinen Gläubiger nicht mit Vermögen, sei es, weil er nicht will oder nicht kann, so greift möglicherweise Personalexekution ein: der Gläubiger kann sich an die Person des Schuldners selbst halten.

Die Anordnungen, welche die Reformation in XI, 7 darüber trifft, lassen sich teilweise als Fortbildungen bereits geltenden deutschen Rechts, teils als Neuregelungen nachweisen. Zu den ersteren ist die Vorschrift zu zählen, der Fronbote müsse zunächst nach Gegenständen des Schuldners suchen, welche sich

[1]) Merkel a. a. O. S. 79. [2]) Merkel a. a. O. S. 104.

im Gerichtsbezirke befinden und dem Gläubiger zur Befriedigung dienen können, das Ergebnis seiner Forschung habe er auf seinen Amtseid den Schöffen zu melden[1]). Dagegen scheint die Frist von 3 Tagen und 3 Nächten, während welcher der Schuldner in der Fronfeste liegen soll, erst von der Kommission eingeführt zu sein. Denn das Statut von 1475 sagt nur, man solle es mit dem Schuldner nach »gerichtzordnung« halten, wenn er nichts besitzt. Worin jedoch diese Gerichtsordnung bestand, ist aus einer Antwort aus dem 14. Jahrhundert zu entnehmen, welche der Rat von Nürnberg an den von Eger richtete und welche darüber Auskunft gibt, »wie man einen gesworn gelter handeln und halten sulle« nach Nürnberger Stadtrecht[2]). Darnach wird der zahlungsunfähige Schuldner 14 Tage gefangen gehalten, nach deren Verlauf aus ihm ein gesworner Gelter gemacht wird, indem er »an einem fůzze můzze parfuzz gen und parhaupt« und zu den Heiligen schwören, »waz er hab oder gewinne über ainen schilling und über sein tragklaider, daz er im daz geb als lange, biz er in bezal«. Hat also die Kommission die Bestimmung über die Kleidungstracht des Schuldners, welche auch in Bamberg im 14. Jahrhundert galt, als den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechend aufgegeben, so änderte sie auch die Frist und zwar schied sie nach dem Vorbilde des Dekrets von 1475 zwischen Haft in der Fronfeste und im Schuldturm. Aber auch noch die Reformation lehnt sich, ob unmittelbar oder mittelbar, muß dahin gestellt bleiben, an das Bamberger Stadtrecht an, nämlich bezüglich der Frist von 3 Tagen und 3 Nächten, da dieses ganz ähnlich bestimmt, der Schuldner solle »drei tag und drei nacht in den eisen ligen«[3]). Jedoch läßt sich für die 5 Jahre Gefängnis bei Schuld unter 100 rheinischen Gulden und für 10 Jahre Gefängnis bei solcher über 100 Gulden eine Parallelstelle in andern Rechtsdenkmälern nicht finden, so daß diese Bestimmungen eine Schöpfung der Kommission zu sein scheinen. Der Eid wiederum, welchen der Schuldner zu leisten hat, wenn Gläubiger auf die Haft verzichtet — das wird er bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners immer tun, da er

[1]) S. Anhang I, No. 11, ein Statut von 1475, wo allerdings der Amtseid noch nicht erwähnt ist.

[2]) Kürschner a. a. O. S. 199. [3]) Zöpfl. a. a. O. § 434b

sonst die Kosten für dessen Unterhalt während der Haft zu tragen hat[1]) —, erinnert an die alte Nürnberger Satzung wie an das Bamberger Stadtrecht. Nach dem letzteren darf er sich allerdings nicht auf 5, sondern auf 2 Meilen im Umkreis der Stadt sich dieser nähern, solange bis er den Kläger befriedigt hat, während das Erwähnen der Kleider in der Reformation eine Reminiszenz an die alte einheimische Verordnung zu sein scheint. Fest steht das Anknüpfen der Reformation an übliche Rechtsbräuche vollends bezüglich des weiteren Inhalts von XI, 7. Denn daß der zahlungsunfähige Gast außerdem noch schwören muß, er werde auch seinen Heimatort meiden, selbst an Feiertagen, ist, wie das Gesetz selbst zugibt, »von alter herkomen«. Ferner hat die Schlußbestimmung, nach welcher die bloße Angabe des Schuldners, er habe an einem bestimmten Orte fahrende oder liegende Habe, ihn nicht von der Haft befreit, ihr Vorbild in der schon oft erwähnten Verordnung von 1475.

Besondere Prozeßarten.

Von dem allgemeinen Grundsatze, an welchem die Reformation in Übereinstimmung mit andern Stadtrechten des Mittelalters festhält, daß die »Gäste« in zivilprozeßrechtlicher Beziehung den »Bürgern« gleichgestellt sind, weicht Gesetz 8, Titel I ab. Es handelt von Klagen der Gäste gegen Bürger, wobei der Streitwert die Höhe von 32 Gulden nicht übersteigt. Die Besonderheit der Vorschrift liegt in der Beschleunigung des Verfahrens, welche dadurch erzielt werden soll, daß Beklagter, welcher die Schuld ungerechtfertigter Weise leugnet, wie Kläger, welcher den Gegner schikanös in den Prozeß verwickelt, außer den Gerichtskosten den vierten Teil der eingeklagten Summe als Strafe an das Gericht zahlen muß. Dies setzte bereits ein Ratserlaß von 1477 fest, welcher fast wörtlich in die Reformation herübergenommen wurde[2]).

Wichtiger ist der Arrestprozeß, welchen die Reformation im vierten Titel behandelt. Die Rechtssätze, die sie über die Verhängung des Arrestes aufstellt, ruhen auf deutscher Grundlage.

[1]) Vgl. XXII, 7. [2]) Merkel a. a. O. S. 74.

Denn es ist nicht einzusehen, warum die durchweg deutschrechtliche Gerichtsreformation in dieser Materie von italienischem Rechte beeinflußt sein sollte, nachdem bereits im 14. oder gar 13. Jahrhundert das Arrestverfahren in Nürnberg nachweisbar bekannt ist. So scheinen einige Rechtsbelehrungen, welche die Nürnberger dem Rat von Eger erteilten und die ihrem Inhalte nach spätestens dem Anfange des 14. Jahrhunderts angehören, die erste gesetzliche Grundlage gewesen zu sein, an welche die weitere Entwicklung des Arrestrechts anknüpfen konnte. Denn eine derselben stellt es bereits dem Ermessen des Rates anheim, ob die Verhängung eines Arrestes stattfinden soll oder nicht; eine andere erinnert unwillkürlich durch eine Beweisvorschrift[1]) an das Gesetz von 1472, welches die erweiterte Gerichtsreformation aufstellt. Der dritte Teil desselben, handelnd »von den, die von iren schuldigen frist, schube, satzung oder nachlassen begern«, verlangt nämlich ähnlich, wie schon jene alte Rechtsbelehrung, daß der Antragsteller »mit zwaien oder mehr glaubwürdigen personen« die Berechtigung des Arrestes beweise, wenn diese vom Gegner bestritten wird; nur beschränkt sich die ältere Satzung auf »nachgepauern«[1]). Von den zwei sachlichen Änderungen, welche die Kommission an diesem Teile des Statuts von 1472 anbrachte, bezieht sich die eine wiederum auf diese Beweisregel[2]); die andere besteht darin, daß der Antragsteller nach der Reformation einen Gefährdeeid leisten muß, während die Vorlage nur »glaubliches fürbringen« von Gründen verlangt, welche der Bürgermeister zur Verhängung des Arrestes für ausreichend erachtet. Auch für Ref. IV, 6 gab dieses Gesetz von 1472 das Vorbild ab, und zwar wurde sein 2. Teil wörtlich von der Kommission kopiert; sie brachte nur eine Erweiterung an, welche eine Vereinfachung der Zustellung bezwecken sollte[2]). Auf diese Korrektur hatte schon häufig die Praxis hingewiesen. Deshalb ordnete der Rat 1478 an: »Die drei fursprechen in dem schrannenhandel sollen rats pflegen der gelerten und vor den eltern (»den Älteren des Rats«) sprechen. Sie söllen auch von einer besserung reden der zweier gesetz halb in der gerichtsreformation begriffen die trunnigen

[1]) S. S. 39. Kürschner a. a. O. S. 198.
[2]) Vgl. Merkel a. a. O. S. 78.

antreffent« [1]). Gehen demnach Ref. IV, 6 und 7 auf Rechtsaufzeichnungen zurück, so läßt sich als Quelle für die übrigen Gesetze des vierten Titels nur Gewohnheitsrecht nachweisen, welches als ihre Grundlage um so eher angenommen werden darf, als sie meist nur allgemeine Vorschriften enthalten. Daß insbesondere IV, 2 auf älteres Recht zurückzuführen ist, geht ohne weiteres aus der Tatsache hervor, daß schon das Münchner Stadtrecht aus dem 14. Jahrhundert ebenfalls eine Frist von 14 Tagen bestimmt, innerhalb welcher der Antragsteller dem Arrest mit Klage nachzukommen hat [2]). Ebenso verlängert auch dieses Stadtrecht die Frist, wenn das Gut eines Gastes mit Arrest belegt worden ist und dieser »außer landes« ist. Während es aber die bestimmte Frist von 3×14 Tagen stellt, ist der Zeitraum der Reformation, binnen dessen der Bürger dem »verpott nachvolgen« muß, je nach Lage des Falles verschieden und nicht gesetzlich festgesetzt (IV, 3). Im Gegensatz hiezu scheint Ref. IV, 4, wonach ein Gast gegen den andern beim Nürnberger Rat Arrest beantragen kann, eine Neuregelung zu enthalten, da nach einem erst im Jahre 1440 erwirkten Privileg der Rat derartigen Arrestanträgen stattzugeben nicht verpflichtet war. Freilich mochte in zahlreichen Fällen der Rat von seiner Befugnis keinen Gebrauch gemacht haben. Umgekehrt sind Ref. IV, 1 und 5 lediglich Aufzeichnungen des bestehenden Rechts. Das ergibt sich für das erstere aus seinem allgemeinen Inhalt, wonach sich der Gast vom Personalarrest befreien kann, wenn er dem Bürger unter Sicherheitsleistung verspricht, »ihm allhie rechtens zu pflegen«, für das 5. Gesetz, welches dem Wirt das Recht gibt, »hab und gut« des Gastes wegen geschuldeter Zehrung zu »versperren«, aus seiner eigenen Berufung auf Herkommen und Gewohnheit.

Schluß.

Faßt man die Ergebnisse, welche die Untersuchung für die Frage nach den Quellen der einzelnen prozeßrechtlichen Institute geliefert hat, zusammen, so läßt sich ungefähr folgende Übersicht geben:

[1]) Ratsmanuale K. N. [2]) A. 44, 17.

I. Der Gesetzgeber sucht grundsätzlich das deutsche Recht zu kodifizieren, soweit es seiner Ansicht nach den Zeitverhältnissen noch entspricht. Dabei legt er

1. entweder geschriebenes Recht, also Gesetzesrecht, zu Grunde. Hierher gehören alle diejenigen Fälle, in welchen die Reformation sich an die in den Merkelschen Kodizes enthaltenen Statuten anschließt, ferner diejenigen, in denen die Untersuchung auf das Prager und Egerer Stadtrecht verweist, weil diese lediglich Kopien alter verschollener Nürnberger Satzungen darstellen. Unter die letztere Gruppe kann eventuell auch das Amberger Recht gezählt werden. Es handelt sich hier um die Vorschriften über die Ladung (ausgenommen Ediktalzitation), über die rechtliche Bedeutung der Eintragung in die öffentlichen Bücher (Gerichtsbücher) und über die Vollstreckung, soweit nicht 2b in Betracht kommt; oder
2. er kodifiziert geltendes Gewohnheitsrecht und zwar wieder entweder
   a) solches, welches nicht nur in Nürnberg, sondern überhaupt in Süddeutschland gilt. Hierher sind alle diejenigen Bestimmungen zu rechnen, bei denen in der Untersuchung auf das Recht anderer Städte, außer Prag, Eger und ev. Amberg, verwiesen wurde, also auf das Augsburger, Münchner, Bamberger, Iglauer und teilweise auch Brünner Stadtrecht. Es kommen in Betracht sämtliche Fristen (ausgenommen die römischen Appellationsfristen), die Bestimmungen über den Eid, wenn auch nur teilweise, über Prozeß- und Parteifähigkeit, über die Gegenklage, das Kontumazialverfahren, die Sachverständigen u. s. w., oder aber
   b) solches, das nur speziell in Nürnberg galt, welches Nürnberg eigentümlich ist. Auf diesen lokalen Rechtsbräuchen beruhen mittelbar alle Vorschriften über die Büchereintragungen, über die Vollstreckung und die Schuldhaft, zum großen Teil auch unmittelbar (vgl. das unter 1 Gesagte).

II. Wo das deutsche Recht nicht mehr zeitgemäß, bestritten und unklar ist, stellt die Reformation romanische Rechtssätze auf.

Sie lehnt sich dabei

1. wörtlich oder doch fast wörtlich an andere Rechtsquellen an, so
   a) an das Corpus juris civilis oder canonici (vgl. oben[1]) oder
   b) an die Eichstätter Reformation, in welch letzterem Falle es sich in der Hauptsache um die Beweisführung durch Zeugen handelt.
2. Doch bilden diese wörtlichen Anlehnungen bezw. Übersetzungen nur die Ausnahme. In der Mehrzahl der Fälle gibt die Reformation lediglich den Inhalt kanonischer Grundsätze wieder, ohne daß sich auch eine Übereinstimmung in der Form mit anderen Rechtsdenkmälern nachweisen ließe. Die Gründe für diese Tatsache wurden bereits oben angegeben (1. Teil, 3. Kap.). Hierher ist eine sehr große Anzahl von Bestimmungen zu zählen, z. B. diejenigen über die Klageerhebung, Vertretung im Prozeß, Intervention, das Positionalverfahren, die allgemeinen Beweisgrundsätze wie die Sätze über die Beweisführung durch Urkunden und Eid, über die Appellation u. s. w.

Es braucht nicht betont zu werden, daß die Grenzen bisweilen flüssig sind, daß ferner zahlreiche Institute und sogar einzelne Rechtssätze sowohl auf deutscher, wie romanischer Grundlage ruhen. Das ist um so weniger auffallend, als sich der Gesetzgeber die Aufgabe stellte, fremdes und deutsches Prozeßrecht möglichst mit einander zu verschmelzen. Deshalb erhebt sich unwillkürlich die Frage: Stehen in der Kodifikation deutsches und fremdes Recht auf gleicher Stufe oder hat etwa das eine den Vorrang vor dem andern? Die Antwort hat unzweifelhaft im letzteren Sinne zugunsten des kanonischen Rechts zu lauten. Denn die Formen, in denen sich der Prozeß bewegt, sind durchweg kanonisch, das kanonische Recht hat dem neuen Gerichtsverfahren seinen Stempel aufgedrückt. Mit der Reformation von 1479 bezw. 1484 beginnt der kanonische Prozeß auch in Nürnberg seine Siegeslaufbahn, um, sich immer mehr von deutsch-rechtlichen Anschauungen befreiend und die romanischen Prinzipien klar herausbildend, in der Redaktion von 1564 seinen Höhepunkt zu erreichen. Von dieser Zeit an beherrscht das kanonische Recht vollends das Nürnberger

[1]) S. 47.

Gerichtsverfahren über 300 Jahre lang, der beste Beweis für die Vorzüglichkeit des Nürnberger Gesetzbuches. Denn wenn auch der größte Teil des Landgebietes von Nürnberg durch das Revindikationsverfahren, welches die preußische Regierung im Jahre 1796 vornahm, den fränkischen Fürstentümern einverleibt und dadurch deren Recht unterworfen wurde — bis dahin galt auch in diesem Gebiete (den heutigen Vorstädten Nürnbergs, ferner Hersbruck, Lauf etc.) die Reformation —, so behauptete doch letztere, nur durch einige Nebengesetze ergänzt (Additionaldekrete), innerhalb der Mauern ihre Geltung in ununterbrochener Dauer bis zum Jahre 1870, wo sie der neu verfaßten bayerischen Zivilprozeßordnung Platz machen mußte, so daß also auch der Verlust der Souveränität, welchen der Anschluß Nürnbergs an das Königreich Bayern im Jahre 1806 zur Folge hatte, an sich keine Wirkung auf den bestehenden Rechtszustand ausübte, wie ja das Nürnberger materielle Recht sogar bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches innerhalb der Ringmauern Geltung hatte.

Anhang I.

Die im Text zitierten, bei Merkel nicht abgedruckten Statuten nach dem Fürther Kodex.

Nr. 1.

F. 124 b. S. IV: Zum ersten, das ain fronbott von ainem burger zwen pfenning von ainem furbott nemen sol, item von ain verkundung vom burger zwen pfenning, item von ainem gaste zu furbott vier pfenning, item von der vollung zuverkunden vier pf., item von ainem Juden die zwiespelt, er sei gast oder burger. Item so man ainem mit gericht eingatt, sol man dem fronbotten geben 8 pf., er sei gast oder burger und dem richter sein recht.

Nr. 2.

F. 126. S. VI: Es sol auch kain fronbott kainen clager, er sei burger oder gast, auf niemands kain clag schreiben lassen, noch ansagen, er hab dann das erst furbott under augen getan bei seinem aide.

Item so man ainem von gerichtz wegen verkundet, der in hangendem rechten mit einer oder mer parteien steet, und so der dem verkundet wurdet, geverlichen und on redlich ursach ausbeleibt und das verkunden verachtet, so sol man darnach dem andern tail, der verkundet hat, sein recht widerfaren und geen laussen.

Nr. 3.

F. 127. S. VII: Item wann vollung oder bekanntnus verneut werden, dieselben söllen zu haus und hoff verkündet werden, desgleichen, wo vollung nach gerichtz ordnung verkunnt werden sölten, sullen gescheen under ougen. Wo das nit sein will, der nechsten nachpauren zweien bei ihm sitzende das sagen und so der fronbott darumb sagt, so soll man dem rechten seinen gangk laussen und vollung schreiben, ob er außen belibe, wo im das erst furbott under ougen gesagt worden wer. Per Muffel und Hannsen Lemlin ex consulacio. Actum secunda ante conversionis Pauli anno 44.

Nr. 4.

F. 129b. S. X: Item ain neu gesetzt, heuser anzubieten und als man dann langer, dann jemandz gedenkt, dobei fur ain recht hie gehalten und gesprochen hat, so sollich leut, die das antreffe, nit anheim bei der statt und aussen weren, das man dann sollich köuf und sachen mit gerichtzbriefen under ougen vor verkunden und anbieten müste. Und alle dieweil und sollich verkundung under ougen nit geschee, das man dann solliche köuf von gerichtswegen nit hat wöllen furgank haben noch bestättigen lassen, darin aber groß vorteil und gevärde gesücht und getriben, den leuten oft ir schuld damit gar lang verzogen und etwan gar darumb kommen, ouch sollich hab oft verdorben und sunst zü grossem schaden pracht worden sind. Darumb seind unser hern vom rat auf mittwochen vor der ailftausend junkfrountag im 34. jar berättlich daromb gesessen und haben gesetzt und wöllen, das furbas fur ain recht hie halten, wann es furbas zu schulden kommet, das man erb, aigen, hausrat oder farende hab, wie das alles genant oder was das ist, von gerichtzwegen verkouft wirdet und das dann sollich köuf und sachen, mit gerichtsbriefen und botten vor unter ougen verkundet und angepotten werden, das man dann

sie getrauet zefinden, als bisher gescheen ist. Wer aber, das man sie nit finden noch erfaren kunde, wann dann darnach schöpfen und rat mit ainem merern erkennen und sprechen, das derselben leut aussen sein und pergen värlichen zugee, so sol in dann ain schöpf das von gerichtzwegen hie zu haus und zu hofe oder do man in hie furgebotten mocht haben, kunt tu[n]. Und wann dann der schöpf vor gericht sagt, daz er daz also getan hab, so sol man ainem aber sein brief bestättigen von gerichtzwegen gleicherweis, als ob sollich leut anhaim wern.

Item es sol kain fronbott kain frowen furbietten, die ain man hat.

Item es sol ouch kain schöpf kain klag auf kain frowen schreiben lassen, die ain man hat. Wer aber, das ain clag auf ain frowen geschriben wurd, das sol irem man kain schaden bringen, und mag die frowen wol lösen umb 13 haller, ausgenommen gewandschneiderin, kremerin, wechslerin, offen gastgeberin, beckin und die zu offen markt steen.

Nr. 5.

F. 130b. S. XII: Item wellich nit erbe und aigen hat, den man mit gericht eingeet, wie wol man bei demselben im haus nichtz vindet, den sol man zu fronfesten furen und nemen.

Herr Wilhalm Löffelholtz und her Berchtold Nutzel haben gesagt aus dem raut, das mit der merern menig schöpfen und ratz ertailt worden wer, wann es mer hinfuro zu schulden kompt, das ain aigenherr umb sain versessen zins[1]) clagt etc., so sol man dem aigenherren, ob anders der antworter des zins[1]) in lougen stünde, ain recht ertailen seins zins[1]) zu bestatten, als recht ist, oder der aigenherr möcht dem antworter das recht haimwerfen, ob er wölt. Sexta Urbani 1459. Burgermaister her Hans Volkamer und her Hans Lemlin.

Nr. 6.

F. 131. S. XII: Her Lienhart Grauland und her Wilhalm Löffelholz haben gesagt aus dem raut, das mit der merern menig schöpfen und des rats ertailt worden wer, wann es zu schulden käme, das ain antworter von einem clager, der ain gast und

[1]) Hdschft.: zeins.

selbs ain sachwalter wer, ain widerrecht begert zu rechter zeit, so wer er im billich ains widerrechten oder verpurgt im das, daran er ain benügen hett. Actum quarta post corporis Christi 1456. Exceptis, wer mit der statt in ainigung were.

Item aber ertailt in dem rat, das kain anwalt kains widerrechten nicht schuldig sei zuverbringen, noch selbs furpfand zu tun. Per Haller, Groland.

Nr. 7.

F. 139 b. S. XXII: Item ouch, ob man ainer kintbetterin oder sunst ainem kranken mit gericht ein soll gen oder nit oder ob man ein mug geen und einsperren, was vorhannden sei on das gemach, dar inne sie ligen, ist ertailt: Wann man ainer kindbetterin oder ainem kranken eingeet, so sol man nichtz austragen oder einsperren, das ainer kindpetterin oder ainem kranken ungevärlich zusteet oder zugepuret. Her Karel Holtzschucher und her Gabriel Nutzel dixerunt von rats wegen, ut in forma. Tercia ante Laurentii 72.

Nr. 8.

F. 131 b. S. XIII: Item ist erteilt, das furbas an dem gericht clag, antwort, widerred und nachred nach notdorft gehort söllen werden schriftlich oder muntlich und sollen widerred und nachred allweg zu dem nächsten gerichtztag von dem clager und antwurter gescheen und kain lenger frist geben werden, lengerung und irrung zuvermeiden, und sol jetweden sein widerred von stunden in das gericht tun und nit lenger schub geben dann zu dem nächsten rechten.

Nr. 9.

F. 140. S. XXIII: Uff samstag vor sant Gertrauten tag anno etc. 71, als her Hans Koler und her Gabriel Nutzel mitainander burgermaister gewest sein, haben her Hans Birckhaimer und her Jeronimus Kreß gesagt aus dem raut, das auf den jetzvermelten sampstag mit der merern menig schöpfen und rats ertailt wer worden, welliche die wern, es wern clager oder antworter, die nun furohin allhie im rat oder gericht des statt- oder paurengerichts irer gerichtzhandel und sachen mit urtail verlustig wurden, das sie iren widerparteien, gen den

sie dann also verlustig worden wern, alle und jeglich ir gerichtzschäden, so sie in das gericht den gerichtzschreibern fur miie lesens und einschreibens und deßgleichen den fronbotten ausgeben und erlitten hetten, auch dartzu, was die brief in der canzlei, ob oder durch wellich die genommen costen wurden, ganz und gar ausrichten und bezalen sollen.

Her Jobst Haller und her Ulrich Grunther haben gesagt aus dem rat, das mit der merern menig schöpfen und des rats in Mayers, bierbreuers, sache contra Lienhart Tetzel und Otten und Peter die Engeltaler des furstands halben zu recht erkannt worden were. Die jetzgenannten drei wern auf die verkundung in bescheen schuldig zu antworten.

Nr. 10.

F. 143b. S. XXVI: Nachdem eine jeder, der vor disem gericht mit urteil dem andern obleit, die gewonlichen gerichtzscheden mit sampt dem brifgelt in der cantzlei auszurichten pflichtig ist, also sollen die selben verlustigen auch pflichtig sein, die funftzichen pfening, so den procuratoren vormals von clag, antwurt, reden und widerreden gesetzt worden, auch auszurichten schuldig sein, was sie des denselben procuratoren geben hetten, und nit daruber.

Nr. 11.

F. 142. S. XXIV: Von fronfest und urlauben. Auch setzen, ordnen und wollen unser herrn vom rat, so hinfur jemands uff oder gegen ainichen burger oder burgerin vollung und alle gerichtzordnung erstanden und erlangt hat und der geschworen fronbott nach guttem vleiß, den er in den sachen getreulich furkeren sol, nicht erfaren mag, das derselb verrecht burger in diser statt oder buttelstab beerbt oder beaigent sei und das den schopfen durch den fronbotten in gericht angesagt wirdet, so sol uff des clagers oder seins vollmachtigen anwaltz beger und gesinnen der verrecht burger oder burgerin von gerichtz wegen geurlabt werden also, doch wa derselb verrecht burger oder burgerin, so der, wie vorsteet, angenomen ist, kuntlich machen und warlich anzaigen mag, das er hie oder im puttelstab also beerbt oder beaignt sei, so sol man des zu fronfest nicht furen. Mochte er aber sollichs warlich nicht anzaigen,

so sol man in zu fronfest nemen und furter mit im halten und handeln nach gerichtzordnung. Hette aber derselb burger oder burgerin, uff den oder die rechtlich erlangt were, hie in der losungstuben oder anderswa zins oder leipgeding oder in andern gerichten ligend oder varend habe, so sollen dieselben in fronfest so lang gehalten werden, bis dem clager umb sein erlangte vollung usrichtung und benügen beschicht, und sol auch ainichen derselben verrechten burgern in fronfest ligende der clager nicht pflichtig sein, mere zu speis ze raichen oder zegeben dann ains jeden tags drei pfenning wert brotz und wassers ain nottdurft.

Nr. 12.

F. 142b. S. XXIIIb: So auch hinfur jemands dem andern mit seinem willen umb schuld zusperret, so mag er dieselben sperrung und pfand halten vier wochen und ainen tag, und wo alsdann oder in mittler zeit ainich ander schuldiger, der uff den verrechten, des habe also versperrt worden were, mit recht ervolgt und erstanden hett, nachvolgte und hilf des rechten begerte, so sol alsdann nach ausgang der vermeldten vier wochen und ainem tag der erst schuldner, der gesperrt hat, dieselben gesperrten habe mit gerichte uffbieten und verkaufen, und ob daran icht ubermaß bestunde, so sol die dem nechsten andern nachvolgenden schuldiger zu seiner gerechtikait gewarten, damit zu handeln, wie sich nach gerichtzordnung und gepuret.

Anhang II.

Jüdische Eidesformel

in Handschrift 438 des kgl. Kreisarchivs Nürnberg, Bl. 30b ff.	in der Reformation 1479 (1484) am Schluß:
So ainem juden ain aid aufgelegt würd, so soll er zuvoran, ee er den aid tut, vor handen und augen haben ain buch, darinnen die gebott gots, die dem Moscheh auf dem berg Zinay von gott	Wörtlich ebenso, aber

geschriben gegeben sind, und soll darauf den juden mit den worten bereden und beschweren:

bereden und beschwern mit den nachvolgenden worten

Ich beschwere dich jud bei dem ainigen, lebendigen und allmechtigen gott, schopfer der himeln und des ertrichs und aller ding und bei seiner torah und gesetz, welchs er gab seinem knecht Moscheh auf dem berg Zinay, das du wollest warlich sagen und veriehen, ob diß buch sei das buch, darauf ain jud ainem cristen oder ainem juden ainen rechten geburlichen aid tun und volfuren mag und soll.

ditz gegenwertig puch

So dann der jud auf solch beschwerung bekennt und sagt das es dasselbig buch sei, so sol man in drei frag fragen und soll sprechen der, welcher den aid ervordert:

dasselb puch sei, so mag ine der crist, der den aid von im vordert oder an seiner statt der, der im den aid gibt, fürhalten und verlesen dise nachvolgende frag und vermanung. Nemlich:

Jud, ich frag dich zum ersten, ob du das wol waist und erkenst oder glaubst, als stet geschrieben in dem puch Joschuah, das, obwol der Joschuah und die Nesie oder haubtleut der zwelf geschlecht Israhel wurden betrogen von den mennern Gischon, der stat also genant. Jedoch darumb, das die haubtleut des volks Israhel hetten ihn geschworen in dem herren got Israhel, darumb wolten sie ire stat Gischon und ir volk nicht vertreiben, verderben und töten, sunder sie wolten in halten das beris oder die

Jude, ich verkunde dir warhaftiklichen, das wir cristen anpetten den einigen, allmechtigen und lebentigen got, der himel und erde und alle ding beschaffen hat, und das wir ausserhalb des keinen andern got haben, eren, noch anpetten. Das sag ich dir

versünung. Und das haben sie getan, das sie nicht wolten erzurnen den herren got Israhel, darumb das sie bei im geschworen hatten. So sprech der jud: Ja ich glaub das.

So sprech der crist: Jud, ich verkund dir warhaftiglichen, das wir cristen niemant anbeten dann allein den ainigen, almechtigen und lebentigen got. Und das sag ich dir darumb, das du nich[t] mainest, das du werst entschuldigt vor gott aines va[l]schen aids, indem das du mainest välschlichen, das wir cristen treiben abgotterei und beten an frembde götter oder treiben ketzerei, welchs gelogen ist. Und darumb sind die Nesie oder haubtleut des volks Israhel schuldig gewesen zu halten das, welchs sie hetten geschworen den mennern von Gischon, welche dienten den frembden gottern. Vil mer bist du schuldig uns cristen ainen warhaftigen aid schweren und halten, darumb das wir cristen anbeten den ainen lebentigen und allmechtigen gott.

Der krist: Darumb jud frag ich dich zum andern mal, ob du das glaubst, das ainer schendet den allmechtigen got, indem das er schwert ain valschen aid. So sprech der jud: Ja.

darumb und aus der ursach, das du nit meinest, das du werest entschuldigt vor got eins valschen aides, indem daz du wenen und halten möchtest, das wir cristen eins unrechten glaubens wern und frömbde götter anpettetn, das doch nit ist, und darumb seind denmalen, das die Nesie oder hauptleute des volks Israel schuldig gewest sein zehalten das, so sie geschworn hetten den mennern von Giffhon, die doch dienten den frömbden göttern. Vil mer bistu schuldig uns cristen als den, die da anpetten ainen lebendigen und almechtigen got, ze schwern und zehalten einen warhaftigen und unbetrieglichen aide.

Darumb jude frage ich dich, ob du des glaubest, das einer schendet und lestert den almechtigen gott, in dem so er schwert einen falschen und unwarhaftigen aide. So sprech der jud: Ja.

Der crist: Jud, ich frag dich zum dritten, ob du wilst aus bedachtem mut und on arglist anruffen den ainen, lebentigen und allmechtigen gott zu ainem zeugen, das du wilst war reden und nit liegen in allen disen spruchen, welche du wirst hie hernach reden oder antwurten. So sprech der jud: Ja.

Der crist sprech: Jud, ich vermane und bezeug und beschwere dich durch deinen ainen, lebendigen und allmechtigen got, das du suchest die zehen gebott des allmechtigen gotts geschriben in dem puch Ellehschemos und das du lesest das ander gebot in der judischen sprach und dulmetzest das in der teutschen sprach laut und verstentlich. So hör der crist dem juden zu mit fleiß, ob er das ander gebott lese und recht tulmetsch in diser weise:

Lo cissa etschem adonai eloecha lasschaf qi lo ienaqqe adonai et asscher issa etschemo lasschaff.

Nicht erheb den namen des herren deines gots unnutzlich, wann nicht wirt unschuldig oder ungestraffen lassen der herr den, der do erhebt seinen namen unnutzlich.

. . . . . frage dich verrer, ob du aus wolbedachtem mûte und one alle argeliste und betrieglicheit den einen, lebentigen und almechtigen got wellest anrûffen zu einem zeugen der warhait, das du in diser sache, darumb dir ein aid aufgelegt ist, kainerlai unwarhait, falsch oder betrieglicheit reden noch geprauchen wellest in einich weise. So sprech der jud ja.

So das alles beschen ist, so sol der jude sein rechte hand bis an den knorren legen in das vorgemelt puch und nemlich auf die wort des gesetzs und gepotts gottes, welche wort und gepott in hebraisch lauten also:

(Folgen die gleichen Worte.)

So der jud das hat gelesen und getulmetscht, so soll er die rechten hand bis an den knorren in das buch und auf diese gelesne worter legen und soll dise nachfolgenden worter nachsprechen.

Der aid laut also: Jud, sprich mir nach: O Adonay, ain schopfer himels und ertrichs und aller ding und mein und diser menschen, die hie steend, ich ruff an dich durch dein namen und alle malachim und alle mein veter und hailigen auf dise zeit zu der warheit, als und der N. mir zugesprochen hat umb etc. und als sich der handel und die sache etc., so bin ich im nichtz darumb schuldig oder pflichtig und hab kain verschlagen oder valsch zeuknis mit briefe oder zeugen gebraucht, sunder wie es gelaut hat umb haubtschuld oder sunst, was die sach ist etc. Also ist es war on alle geverd, listigkait, verborglichait, also bit ich mir got Adonay und alle malachim und alle heilige veter unsers geschlechtes, dise warheit zuhelfen besteten, und wa ich falsch unwarhait prauchet, mich zu straffen. Amen. Amen. Und ich sei herma und verflucht und alle mein geschlecht und die frucht meines leibs,

Alsdann und darauf und eedann der jude den aide volfürt, sol der jude dem cristen, dem er den aide tun sol oder an seiner statt dem, der im den aide gibt, nachsprechen dise wort:

(Es folgt das unter B Aufgeführte.)

Darnach so schwer der jude und sprech dem cristen nach dissen aide: Adonay . . . .
(folgen dieselben Worte)

durch deinen heiligen namen auf dise zeit zu der warheit.

Als und der N . . . . .
hat umb den oder den handel, so bin ich im darumb oder daran ganz nicht schuldig oder pflichtig und hab auch in disem handel kainerlai falschait oder unwarhait geprauchet, sonder, wie es verlaut hat, umb hauptsach, schuld oder sonst, was die sach ist . . . . .

Got Adonay zehelfen und zebestetten dise warheit. Wo ich aber nit recht oder war hab an diser sachen, sonder einich unwarhait, falsch oder betrieglichait dar inne gepraucht, so sei ich heram und verflucht ewigklich, wo ich auch nit war und recht hab in der

wa ich anders schwer oder in dem gemut hab, dann als die wort gemainlichen werden verstanden. Amen. Amen.

(Der Verfasser bezw. Kopist dieses Entwurfes fährt dann folgendermaßen fort:) (A.)

Ich rat auf besserung der weisen, das ain hoch weiser rat beschickt drei oder vier juden, und die gelert seien, und ainen on den ander haimlich haiß suchen in der thorah, das ist dem funften puch Moysy, den sie nennen Mosse Rabeno, und such in dem andern puch, genant elles schemos, und das er zaig, wa sich die gebot anfahen und hais in das teutschen und auch in hebraisch lesen und sach, das mich dann ubergee und verzere das feur, das Sodoma und Gomorra ubergieng, und alle die flůche, die in der thora geschriben steen, und das mir auch der war gott, der laub und graß und alle ding beschaffen hat, nimmer noch zuhilf noch zu statten kome in einichen meinen sachen oder nôtten. Wo ich aber war und recht hab in diser sach, also helf mir der war gott Adonay und nit anders. (Die Schlußworte von »wo ich auch nit war und recht hab in der sach, das mich dann ubergee« bis zu Ende sind dem älteren Nürnberger Judeneid = Amberger Judeneid wörtlich entlehnt, in welchen es aber heißt: »wo du nit war und recht habest etc.«. Vgl. 1. Teil 1. Kap.)

merk ainer auf die ebraischen wort, als sie in des predigers zettel verzaichnet sind. Darnach laß man den juden hinausgan und merkt das platt etc. also die man dem andern, dritten, ob sie gleich, zaigen. So merkt man haimlich das plat etc., doch also, das kainer den andern warne.

Darnach so der den aid will tun, so beschwert man den juden also. Item:

Ich bezeug und ruff zu meiner diser warhait an den allmechtigen, ewigen, ainigen gott Adonay, der erschinen ist Mosse Rabeno und im die thora gegeben hat, das da vor mir ligend und geschriben steend sein gepot, die er unsern vätern gegeben und darin er mir verpoten hat, das ich kainen menschen soll bei seinem namen Adonay falsch, trüglich oder hinderlistiglich schweren noch betriegen, auch kein unwarhait bestetigen, noch kain warhait laugnen. Also ruff ich an sein namen Adonay und sein ewige machtikeit. (Bis hier ist jeder Absatz von: Ich rat auf besserung etc. an mit vacat versehen!) (B.)

Zu dem andern mal so soll der jud legen sein hand etc. in das buch auf das gebot etc. und sprechen: Adonay, ewiger gott, ain her uber all malachim, ain ainiger got meiner väter, der uns die hailigen

(Von »Adonay« an in die Reformation mit folgenden Änderungen übergegangen:)

. . . allmechtiger gott . . . .

der du uns . . . .

thorah gegeben hast, ich ruff dich und dein hailigen namen Adonay an und dein allmechtichait und alle dein malachim und alle mein väter, das ir mir helft bestaten mein aid, den ich jetz soll ton, und wa ich unrecht schwer oder trügenlichen, so sei ich aller gnad beraupt des ewigen, ainigen gottes und mir werd hie in diser zeit aufgelegt alle straff und fluch, die got und sein hailig freund hand getan den verfluchten juden und mein sel, noch mein leib hab nimmes kain tail an der versprechung, die uns got getan hat, und main sam, noch ich sollen nicht tail haben an Messias, noch an dem versprochen ertrich des hailigen seligen lands. Amen.

(Dieser Absatz hat ein b.)

Ich versprech auch und bezeug das bei dem ewigen Adonay, das ich nit wil begeren, noch biten, noch aufnemen kain erclerung, auslegung, abnemung, vergebung von kainem menschen, von kainem juden, noch erbarmung von gott begern, wa ich betrieg ain menschen oder mer mit disem aid. Amen.

(Der Jurist machte noch weitere Besserungsvorschläge, welche aber nicht in die Reformation aufgenommen wurden.)

(Dieser Absatz hat ein c).

dich und deinen namen Adonay und dein allmehtikeit an, das du mir helfest . . . . .

unrecht oder betrieglich swern werde, so sei ich beraupt aller gnaden des ewigen gottes und mir werden aufgelegt alle die straffe und flůche, die gott den verfluchten juden aufgelegt hat und mein seele und leibe haben auch nimmer einichen tail an der versprechung . . . . .

Amen fehlt.

einich erclerung . . . . .

von keinen juden, noch anderm menschen, wo ich mit dissem meinem aide, so ich jetzo tun wird, einichen menschen betriegen. Amen.

Anhang III.

Reformation des Landgerichts zu Nürnberg 1460.

»... Das und auch angesehen, das in unsers gnedigisten herrn des Romischen kaisers hoffgerichte, landgerichte und andern gerichten gaistlichen und weltlichen die selben gewonheit nicht gehalten wurdet, sunder das da vor ein jeder den andern durch seinen anwalt und gewalt, des nach ordnung der recht gnug ist, mit clagen oder verantwurten rechtfertigen mag, als auch das die gemainen keiserlichen und geschriben recht zugeben und gestatten, darumb... und auch das sich selb landgericht in solicher und andern loblicher gewonheiten billich conformiret und gegleichet dem ursprung, da dann en das fleußet, nemlich den gerichten des kaiserlichen hoffz,... reformiren und setzen wir..., das .. alle die jenen, sie sein gaistlich oder werntlich, ainich oder gesamet person, die das obgemelt landgericht suchen und sich des gebrauchen wollen, ob inne das durch ir aigen person zu tun nicht füget oder verlanget, durch einen andern oder andre procurator und anwalt, den oder die der oder dieselben durch ir genugsam und volmechtig gewaltsbrief mit eines gehechten gerichtz einer statt, eins prelaten oder zweier edelmann insigelle bevestigt, orden und setzen in irem namen und von irentwegen ladung und furbot, haischen und fodern und nemen, auch clagen, verantwurten und alle andre notdurft in recht .. «, doch sind ausgenommen Kampfsachen, »acht inzich zu tun und andre aide zu volfuren, auch verzeihung und ubergebung erbs und aigens, erblicher anfelle und erfolgter gerechtikeit«, damit soll es nach altem Herkommen gehalten werden.

Herrschaftl. Buch Nr. 17 im k. Kreisarchiv Nürnberg Bl. 19.

Kirchliche Stiftungen Sebald Schreyers 1477—1517.

Von

Albert Gümbel, k. Kreisarchivsekretär.

Im 16. Hefte der »Mitteilungen« hat Verfasser die Aufzeichnungen des Kirchenmeisters von St. Sebald Sebald Schreyer (geb. 1446, gest. 1520, Kirchenmeister von 1482—1503) über die von ihm bei der Hlg. Kreuzkirche zu Schwäbisch-Gmünd gestiftete Sebalduskapelle nebst Altar wiedergegeben. Von besonderem Werte erschien damals die Feststellung, daß auch Dürer es nicht verschmähte, seine Kunst in den Dienst des frommen und kunstfreundlichen Kirchenmeisters zu stellen.[1])

Im Nachstehenden seien nun die zahlreichen Notizen Schreyers über Schenkungen an die Nürnberger Kirchen und Klöster, sowie an einige auswärtige Gotteshäuser und Klöster wiedergegeben, wie sie sich in den 3 im kgl. Kreisarchiv Nürnberg verwahrten Schreyerschen Rechnungs- und Kopialbüchern[2]) finden. Sie betreffen zu einem großen Teile,

[1]) Daß zu diesem Altare auch die in der Gemäldesammlung des Germanischen Museums befindlichen Nr. 241 und 242 (Katalog von 1893), Scenen aus dem Leben des h. Sebald darstellend, gehören, teilte mir Herr Dr. Dörnhöffer, Leiter des K. und K. Kupferstichkabinetts in Wien, schon im Jahre 1904 mit. (Es sei bei dieser Gelegenheit ein sinnstörender Druckfehler berichtigt, welcher sich in den Aufsatz auf Seite 25, Anm. 2, eingeschlichen hat; es muß dort Fialenaufsatz statt Filialenaufsatz heißen).

[2]) Manuskriptensammlung Nr. 1035 und 1100. Die drei Bände werden mit der schon von Schreyer gewählten Bezeichnung A, B und F zitiert. Die daneben gesetzten Ziffern bedeuten die Nummer des Foliums.

Einiges hieher Gehörige enthält auch ein im Germanischen Nationalmuseum befindlicher Schreyerkodex, welcher als Kodex C zu bezeichnen ist, wie Schreyers eigene Zitate beweisen (z. B. in F., Fol. 1). Verfasser hat daraus die Notiz über die Stiftung von Glasfenstern in der Bibliothek des Egidienklosters und in der Kirche zu Puschendorf wörtlich aufgenommen. Auf anderes hat er an gehöriger Stelle hingewiesen.

Bemerkt sei hier auch, dass Schreyers Rechnungsangaben über das bekannte Schreyer-Landauergrab am Ostchor der Sebalderkirche (aus B 124b bis 125b) nicht abgedruckt wurden, da sie Verfasser bereits in Band 25 des Repertoriums für Kunstwissenschaft veröffentlicht hat.

wie natürlich, die Kirche des h. Sebald selbst, sodann aber das Augustiner-, Barfüßer-, Karmeliter- und Predigerkloster, das Heiliggeistspital, das Sebastianspital und den Siechkobel von St. Jobst. Die Lorenzerkirche und die Frauenklöster werden nicht erwähnt.

Wenn auch der größte Teil der hier erwähnten Kunstwerke der Vernichtung oder der Vergessenheit anheim gefallen ist, so glaubt Verfasser doch, daß diese Aufzeichnungen einer Veröffentlichung wert sind, nicht nur um der Person des Stifters willen, dem Nürnberg so viel verdankt, sondern auch, weil wir eine Reihe wertvoller, positiver Anhaltspunkte über Vorhandensein und Verlust von Kunstwerken in den Nürnberger Kirchen und Klöster gewinnen; einiges noch in unsere Zeit herüber Gerettete erhält die wünschenswerte chronologische Signatur, die vielen Preisangaben sind in kulturgeschichtlicher Beziehung von Bedeutung, einmal erhalten wir auch einen Künstlernamen, wenn auch nur einer Künstlerin mit der Sticknadel, kurz Verfasser möchte glauben, daß er die Aufmerksamkeit des Lesers für keinen unwürdigen Gegenstand in Anspruch nimmt.

So mögen nun hier Schreyers Notizen im Wortlaute folgen:

I. Nürnberger Kirchen.

a) Sebalduskirche.

A 144b Item nachdem und Hannsen Schreyer den eltern[1]) der gewalt gottes mit dem parlis[2]) am mitwoch nach invocavit, der do gewest ist der funft tag martii[3]), im 71. jar nechstvergangen, zu einer zeit, als er am tag ruet, an der linken seiten zum ersten berurt hett, also hat es in zum andernmal berurt und geschlagen, als er nach alter seiner gewonheit zu mittag ruet und schlief, am pfinztag vor s. Veitstag, der do was der 12. tag des monats junii im 77. jar, und ist also darnach mit tot abgangen

[1]) Sebald Schreyers Vater, der Kürschner Hans Schreyer, geboren nach den Aufzeichnungen des Sohnes (A, Fol. 11a) am 7. Mai 1377. Er wäre also 100 Jahre alt geworden.

[2]) Schmeller-Frommann, Bayerisches Wörterbuch, Bd. I, Spalte 403, erklärt Parlis (= Paralis, paralysis) mit Gicht. Es dürfte hier aber eher an Schlaganfälle zu denken sein.

[3]) Dies stimmt nicht zusammen. Mittwoch nach Invocavit fiel im J. 1471 auf den 6. März.

und verschiden am ertag, s. Johanns des taufers tag nechst darnach volgend, zwischen vieren und funfen auf den tag, und ist der 24. tag des obgemelten monats junii etc. 1477 [1]) und leit begraben zu s. Sebolt zu Nurmberg hinder dem sacrament under seinem stein. got der almechtig woll im und allen glaubigen selen genedig und barmherzig sein! amen!

Item auf solchen des Hannsen Schreyers abgang hat Sebolt Schreyer, sein sun, dem gemelten seinem vater ein gedechtnus mit einer scheiben, darin Schreyerschild und -helm und seiner beder weiber, nemlich Eyben und Fuchs schiltlein [2]), auch der jarzal dabei, als gewonheit ist, machen und zu s. Sebolt mit wissen, willen und vergunst herrn Rupprechten Haller[s], pflegers, und Hannsen Haller[s], kirchenmeisters des gemelten gotshaus, an dem pfeiler gegen dem predigstul uber, so der ander von oben herab und daran das pild s. Johannsen, des zwelfpoten und ewangelisten, ober dem gestul, so einer 1477
Schultheissin zugeeigent ist, aufmachen lassen, und ist das die schrift
um die scheiben: anno d[omini] 1477 am eritag s. Johanns tag zu sun- A 30b
wenden starb Hanns Schreyer, dem got gnad. [3])

Item Hanns Schreyer hat mitsamt Marxen Landauer, seinem eiden, [4]) ein ewig imens (!) licht bei iren begrebnussen hinter dem sacrament zu Sant Sebolt gestift, also das tag und nacht ein lampen doselbst prinnen soll, und hat zu seinem teil darzu und daran gegeben 41 gld. rh. landsw. am montag nach Simonis und Jude der h. zwelfpoten tag, der do was der 29. tag des monats octobris, etc. 1453. und umb solch gelt ist kauft worden ein gut zu Nidernrottel bei Weissenau gelegen.

---

[1]) Er wurde bereits am nächsten Tage begraben, wie der entsprechende Eintrag im Großtotengeläutbuch von St. Lorenz (im k. Kreisarchiv Nürnberg) beweist: Am mitwoch nach sibenten (= Sonnwenden) [läutete man] Hans Schreyer pai dem (!) Predigeren. (Über die nicht immer genügend beachtete Bedeutung der Einträge in den Großtotengeläutbüchern und Ratstotenbüchern des k. Kreisarchives Nürnberg aus dem 15.—17. Jahrhundert als Begräbnis- nicht Todestage vgl. Bauch, Über die ältesten Totengeläutbücher von St. [Sebald] und St. Lorenz in Nürnberg in der Archivalischen Zeitschrift, Neue Folge, Bd. VIII.)

[2]) Hans Schreyer war in erster Ehe seit 17. Februar 1409 mit Elisabeth, Wolfgang Eybs von Koburg Tochter, gestorben am 22. Juni 1442, in zweiter seit 26. August 1443 mit Genovevá, Heinrich Fuchs' von Nördlingen Tochter, Sebald Schreyers Mutter, verheiratet. Das »Schildlein« der Familie Eyb zeigte zwei gekreuzte rote Eibenbogen und einen goldenen Stern im blauen Felde, das der Fuchs einen springenden Fuchs in blauem Felde. (Für die hier in Betracht kommenden verwandtschaftlichen Zusammenhänge vgl. auch die dem oben erwähnten Aufsatze über das Schreyergrab beigegebene Stammtafel.)

[3]) Schöne Beispiele solcher Nürnberger Totenschilde sind bei Gerlach, Todtenschilder und Grabsteine, abgebildet.

[4]) Markus Landauer, Sohn des Malers Berthold Landauer, war seit 27. August 1438 mit Margareta, der jüngeren Tochter Hans Schreyers, vermählt.

Item Sebolt Schreyer und Mathes Landauer[1]) haben bei den obgemelten iren begrebnussen ein neu gitter machen und fursetzen lassen am ertag nach reminiscere, der do was der 7. tag martii, anno
[3]) 1479 etc. 79.[2]) und hat mit allen dingen kost 3 gulden 2 ℔, welcher jeder ein halbteil zalt.

Item Sebolt Schreyer hat auch darnach im 81. jar am nachsten
1481 tag Sebaldi (= 20. August) mit willen und wissen Mathes Landauers das techlein ober dem gemel[3]) lassen raumen und den lon davon allein ausgericht.

B 98a Item Sebolt Schreyer und Mathes Lanndauer haben das geheus der lampen des immerlichtes, von iren eltern bei iren begrebnussen zu s. Sebolt hinter dem sacrament gestift, gepessert mit einem neuen glaswerk von venedischen scheiben, in vier eissine remlein gesetzt, auch vier kupferin und verzinten gitern, in vier kupfere plech oder tafeln ausgehauen und an dem hintern ein kupferin türlein mit einem schloß gemacht, welche vier gitter mit acht eißin schrauben an die eißin remlein geschraubt und geheft sind; haben auch derselben giter zwai, nemlich das gen der Schreyer grabstein mit Schreyerschilt und das gen der Landauer grabstain mit Landauerschilt von meßing gegoßen, gezeichet, welche gleser und giter gefertigt und aufgemacht sind am mitwoch den h.
1488 cristabend, den 24. decembris, im 88. jar. und hat zusamen gecost 12 guldin rh., so jederteil halb zalt hat. und haben das getan um gottes willen, wann nit sie, sonder die pfleger und kirchenmeister des gemelten gotshaus von der gült darzu erkauft solich geheuß mit glesern und allen notturften zu halten und zu bewarn schuldig und pflichtig sind, alles nach laut der dreien grünen gleichlautenden s. Sebolts salbücher, so Hanns Hübner, dazumalen kirchenmeister[4]), hat lassen machen, der ains in die losungsstuben, das ander bei einem pfleger und das dritt bei einem kirchenmeister gelegen ist[5]), am 9. plat also eingeschrieben:

Item ein gut zum Stein zu Nidern Röttel gibt alle jare 3 sumer korns, 10 ℔ fur kes und 3 vasnachthennen, das korn zu der Schreyer- und Landauerlampen, die auswendig am kor prinnet gegen dem sacrament, die tag und nacht prinnen soll. und man sol ainem mesnerknecht davon geben alle goldvasten 14 dn. und sol das geheus mit glesern und allen notturften bewaren.

Item und ist darnach am 13. plat derselben pücher also eingeschriben:

[1]) Sohn Markus Landauers.

[2]) Dienstag nach Reminiscere wäre der 9. März.

[3]) Gemeint ist jenes Freskogemälde, welches 11 Jahre später durch Adam Krafts Meisterhand »in Steinwerk gebracht« wurde. Es dürfte vielleicht von der Hand Meister Berthold Landauers hergerührt haben. Vgl. meinen Aufsatz: Meister Berthold von Nürnberg, ein Glied der Familie Landauer. Rep. f. Kunstwissenschaft, Bd. XXVI.

[4]) Kirchenmeister 1437—1454.

[5]) Ein Exemplar dieses Salbuches befindet sich heute im k. Kreisarchiv (Cimeliensammlung, Kasten II, Nr. 1).

Ein lampen außen am kor hinder dem sacrament ob Schreyer und Landauer begrebnuß; prinnt von iren wegen tag und nacht.

Item Sebolt Schreyer hat ainen zuprochen grabstein, so auch von den Schreyern herkommen und auf dem kirch[h]of neben irer rechten begrebnus, so hinder dem sacrament bei dem gemel ist, zwischen den andern zwaien pfeilern gegen dem sagrer[1]) warts gelegen, abwechseln und ainen andern mit wissen und willen herren Ruprechten Hallers, dazumalen pfleger, an desselben stat legen lassen am freitag nach s. Veitstag, den 17. junii, anno etc. 1400 und im 85. [jar]. und solichen stein hat er darnach auch mit wissen und willen des pflegers mit ainem Schreyerschilt verzaichen lassen. und solicher stain mitsamt dem schilt hat cost auf dasmal zu verneuen zwen guldin reinisch. B 70a 1485

Item Sebolt Schreyer hat ein silberin vergult creuz, mit Schreyer- und Fuchsenschilt verzaichet, zu einem pacem[2]) zu s. Seboltztag im 85. jar gen s. Sebolt gegeben, so gewegen hat 6 lot 2 qu[int], die mark fur 14 guldin gerechet; tut mitsamt einem samaten teschlein bei 6 guldin rh., und zu solichem creuz hat der gemelt Sebolt Schreyer als kirchenmaister und von der kirchen gelt laßen ein silberin vergult fusslein machen, so 7 lot 3 qu. gewegen hat, also daz es zusammen wegt 14 lot 1 qu.[3]) 1485 — s. w.

Item Sebolt Schreyer hat zu sant Sebolt zu Nurenberg auf sant Michelskor[4]) hinden das mitel venster, so ganz zuprochen gewesen ist und davor kain schilt noch zaichen gehabt hat, in drei tail getailt machen lassen, nemlich in die mitten unsern herren am kreutz, unser lieben frauen und sant Johannes darunter, zu oberst ain zibori und Hannsen Schreyer mit zwaier seiner frauen, nemlich Fuchßin und Eyben, schilten und zu unterst Schreyers schilt und helm, auf der ainen seiten sich selbs mit ainem klainen Schreyersschiltlein und auf die andern seiten sein weib mit ainem klainen Kamermaisterchiltlein. und solich venster ist aufgesetzt worden am mitwoch sant Michels abent[5]) anno etc. 85 und hat in cost vier guldin rh. B, 82b 1485

Item Sebolt Schreyer hat angesehen, das die liberei des gotzhaus zu sant Sebolt, so er davor in 83. jar, als dazumal kirchenmaister daselbst, von s. Seboltz gelt verneuen und zurichten hat lassen[6]), gepruch an etlichen puchern gehabt hat, und darum auch, auf das dieselb von im und seiner costung auch gepessert und an puchern gemert wurd, hat er darnach im 86. jar etliche bucher darein gekauft, geordent und B, 83a 1486

[1]) Die Sakristei gegenüber der St. Moritzkapelle.

[2]) d. h. zu einem sog. Kußtäfelchen, das dem funktionierenden Priester, dann auch den Gläubigen zum Kusse dargereicht wurde.

[3]) Über der Kirche von anderen Personen geschenkte und »geschickte« Kleinode vgl. die Aufzeichnungen Schreyers in C, fol. 227b und 231b.

[4]) Das kleine Chörlein über der Löffelholzkapelle.

[5]) d. h. 28. September.

[6]) Über die Ausgabe für diesen Bibliotheksbau (im ganzen 58 fl. 11 sh. 6 hlr. in Gold) siehe Schreyers Angaben in C, 221a.

gegeben, allwegen bei dem gemelten gotzhaus zu bleiben, nemlichen zuerst zwai pergamene geschribne pucher der bibel, in weliche ides derselben am ersten bret geschrieben ist, wie hernach:

Hanc primam partem biblie cum alia Sebaldus Schreyer, yconomus ecclesie parrochialis sancti Sebaldi in Neronberg, tradidit bibliotece eiusdem ecclesie, cupiens deum propitium, usuros vero pro eo devotos. actum a virgineo partu 1486to.

Hanc secundam partem biblie cum alia Sebaldus Schreyer etc. ut supra.

Item mer ain buch, inhaltend epistulas Jeronimi, darein am ersten brett Schreyers wappen gemalt und geschrieben steht, wie hernach:

Iste liber epistularum sancti Iheronimi datus est ad liberiam (!) ecclesie parrochialis sancti Sebaldi in Neronberg per Sebaldum Schreyer, tunc temporis vitricum eiusdem ecclesie, sub anno domini 1485. Item predicator asscripsit: Hic renovavit libera[r]iam et fecit ligari et numeros [?] auxit, emit plures, fecit predicatorem renovare titulos 1486. F[rater] Sig[ismundus].[1])

Item mer hat er desselben jares und davor etwovil pucher von doctor Schedls[2]) und Jorgen Keypers[3]) seligen buchern und andern erworben und darein durch seinen vleiß zuwegenbracht, inmaßen auch in den merer tail derselben der gemelten namen zu einer gedechtnus geschriben ist.

B, 83b Item mer ain buch, inhaltend den ersten tail glose ordinarie, darein auch Schreyers wappen gemalt und geschriben ist, wie hernach:

Cum biblioteca almi Sebaldi in glosis ordinari is deficeret simulque admodum pauca ibidem originalia doctorum, unde eadem extracte sunt, haberentur, huic inopie consulere volens ego Sebaldus Schreyer, yconomus euisdem ecclesie, statui adicere hanc primam partem glose eiusdem, ex

---

[1]) Das ist der bekannte Verfasser einer Nürnberger Chronik, Sigmund Meisterlin, seit 1478 Prediger bei St. Sebald. Durch ihn ließ Schreyer im Jahre 1486 einen noch heute auf der Nürnberger Stadtbibliothek verwahrten Katalog der Bibliothek von St. Sebald herstellen.

[2]) Dr. Hermann Schedel, Stadtarzt in Nürnberg, gestorben am 4. Dez. 1485. Vgl. das Kapitel: Italienische Studenten, Hermann Schedel — in Herrmanns Reception des Humanismus in Nürnberg, Berlin 1898. Die Titel der aus Schedels Hinterlassenschaft erworbenen Bücher führt Schreyer in C 223a auf. Auch der Rat kaufte damals 69 Bücher aus Schedels Nachlaß (vgl. Petz, Urk. Beiträge zur Geschichte der Bücherei des Nürnberger Rates 1429 bis 1538 in Mitteilungen des Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg, Bd. VI, 1886.)

[3]) Gestorben am 31. August 1484. Schreyer war neben Hans Gärtner dem älteren, Hans Ingram und Hans Müntzmeister Testamentsvollstrecker, als welcher er 1485 das große Almosen der »abgekommenen« Bürger begründete und eine Reihe weiterer Stiftungen zu Gunsten der in Abgang gekommenen drei kaiserlichen Vikarien bei der Frauenkirche, der beiden Findelhäuser und des Neuen Spitals in großartiger Weise zum Vollzug brachte. (Die Titel der aus Keypers Nachlaß erworbenen Bücher siehe in C, fol. 223b.)

post etiam alias tres partes, prioribus ex meis bonis datis, spe, quod usuri hiis posteri ac presentes assiduis meis conatibus factis in reformatione librorum ac thecarum satisfaciant apud deum et ipsum sanctum orationibus. a gracie initio 1486to.

Item mer ain buch, inhaltend den andern teil glose ordinarie, darein auch Schreyers und Kamermeister wappen gemalt und geschriben ist, wie hernach volget:

Aucta hac bibliotheca et renovata sub hiis diebus statui ego Sebaldus Schreyer etiam hanc secundam partem glose ordinarie sicut et antea alias pro salute anime mee ac conthoralis Margarethe Kamermaisterin progenitorumque [adicere?], sperans curie, predicatori ac aliis profuturas. orent itaque utentes hiis pro nostra familia! actum ab anno humanacionis Christi 1486.

Item mer ain buch, inhaltend den driten tail glose ordinarie, darein abermal Schreyers wappen gemalt und geschriben ist, wie hernach:

In biblie sacre clariorem misticacionem (!) ad usus bibliothece spectanti (!) ecclesie s. Sebaldi statui pro remedio anime mee ac progenitorum contuberalisque mee tradere et hanc terciam partem glose ordinarie cum aliis tribus continentes glosam ordinariam ego Sebaldus Schreyer, protunc yconomus edis eiusdem. actum ab anno humanationis christi 1486.

Item mer ain buch, inhaltend den vierten tail glose ordinarie, darein abermals Schreyers wappen gemalt und geschriben ist, wie hernach:

Voto suplici peto refundere lectorem mee utinam deo grate devocioni, cum ego Sebaldus Schreyer etiam fata persolvero. yconomus enim ecclesie existens huius de meis ordinavi ordinariam glosam, hiis voluminibus absolutam, anno a virgineo partu 1486, utinam feliciter hic et in patria in evum cum conjuge ac liberis victurus.

Item mer ain buch, inhaltend den ersten teil panthologie vom buchstaben a untz auf den buchstaben l exclusive, darein auch Schreyers wappen gemalt ist [und] geschriben wie hernach: B, 84a

Tendens ad littus occidue etatis, iam iactatam navim fluctibus turbulenti seculi littori applicans, ego Sebaldus Schreyer, precibus almi equivoci sancti Sebaldi fidens, ecclesie eius in Neronberga in temporalibus mandrita, postquam certos codices ex alienis contraxi, ex meo quoque ad usum ecclesie adicere volens, hanc primam partem panthologie cum alia parte bibliotece tradidi, cupiens deum propitium, usuros vero pro me devotos. actum a virgineo partu 1486.

Item mer ain buch inhaltend den andern tail panthologie vom buchstaben l inclusive untz zu end, darein auch Schreyers wappen gemalt und geschrieben ist:

Publicis ac privatis deditus per meam personam officiis, cupiens pulutrem negligenciarum excutere de pedibus affectionum huius ecclesie administrator in edificiorum conservacione, hac biblioteca eciam instaurata cum adjectione aliquorum voluminum de meis etiam rebus ego Sebaldus

Schreyer hanc secundam partem pantheologie [!] trado sancto Sebaldo, ut spero, futuram ecclesie s. Sebaldi officioque predicature, memores mei utentes ea et[iam] post fata. actum a virgineo partu 1486.[1])

B 94b Item Sebolt Schreyer hat ein meßgewant von einem gelben sammat mit einem crucifixstammen, mit perlein geheft, und aller zugehorung, mit Schreyer- und Kammermaisterschilten verzeichent, machen lassen und hat cost funfzig gulden rh., in mainung das gen s. Sebolt zu geben. und ist geweicht worden am montag nach oculi, den zehenden marcii, und am montag[2]) darnach, den 12. marcii, zu s. Sebolt zu Jenefe Schreyerin, seiner muter seligen, ersten jartag[3]) genutzt wordęn, alles
1488 nach Cristi gepurt 1400 und im 88. jar.

Item Sebolt Schreyer ist ein stat zu einem stůl zu s. Sebolt neben dem sagerer, hinter eins kirchenmeisters und vor der Coler stulen, durch herren Rupprechten Haller, die zeit obersten pfleger der gemelten kirchen, am eritag nach Mathei, den 23. septembris, im 88. jar gegeben und am nachsten mitwoch darnach durch die eltern herren verwilligt worden. dahin er ein stůl machen und am montag nach Petri kathedra genannt, den 23. februarii, im 89. jar nechst darnach
1489 an dem obgemelten ende, mit Schreyerschilt verzeichent, hat aufsetzen lassen, und cost mit allen dingen bei 4 guldin rh.

Item darauf und von solichs stůls wegen hat der gemelt Schreyer das obgemelt meßgewant mit seiner zugehorung in die kirchen geantwort und gegeben[4]).

Item Sebolt Schreyer hat das obgemelt meßgewant mit wißen ains pflegers widergenommen[5]) und darfür ainen ganzen gelwen samaten

---

[1]) Über weitere Schenkungen und Erwerbungen Schreyers an und für die Bibliothek und die Anfertigung des Katalogs vgl. seine Aufzeichnungen in C. 221 ff. und 236 ff. Über die aus Mitteln der Kirche gemachten Meßbücher, Verzeichnisse der Ablässe, Giltbücher, Jahrtagsverzeichnisse etc. siehe C. 224b bis 227a und 232a ff.

[2]) Muß heißen Mittwoch.

[3]) Genoveva Schreyerin starb am 12. März 1487.

[4]) Vgl. im ersten Salbuch von St. Sebald, fol. 109v = 109v: Item Sebolt Schreyer hat von wegen einer stat zu einem mansstul neben dem sagrer, hinter eins kirchenmaisters und vor der Coler stülen, so im durch herren Ruprecht Haller, pfleger, zugeben und vergönt ist und auch daruf mit Schreierschilten machen und aufsetzen hat lassen, ein gel samatin meßgewand mit aller zugehörung, darauf ein stamen mit perlin, vergülten casten (!) und stainen mit Schreyer- und Kamermaisterschilten der kirchen geben anno d. etc. 1488.

[5]) Dieser von Schreyer zurückgenommene Ornat muß aber gleichwohl wieder in den Besitz der Sebalder Kirche gekommen sein, denn wir besitzen aus dem Jahre 1796 und 1797 Verzeichnisse der damals zu Gunsten des arg notleidenden Stadtärars veräußerten Meßgewänder von St. Sebald, in welchen dieser Ornat aufgeführt wird. Unter den im November 1796 von dem Kirchner Georg Paul Flechsel ins Losungsamt abgelieferten »ganz unbrauchbaren Meßgewändern und Levitenröcken« wird genannt: »Ein gelb sammeter Ornat mit einem Cruzifix und Steinen sammt den Levitenroecken mit Schreyer und Cammermeister Wappen und der Jahrzahl 1487« und später wird nochmals unter den am 12. September 1797 abgelieferten Stücken erwähnt: »Von einem gelb-

ornat mitsamt ainem kormantel und corperaltaschen, ut fol. 170 st. Sebolt gegeben, so ob 167 gulden rh. gecost hat.

Item Lazarus Holtschuher, dazumal kirchenmaister zu s. Sebolt[1]), hat Sebolten Schreyer, als er etliche kleinot der kirchen gegeben hat, zugesagt und auch in s. Sebolts salpuch am dritten plat eingeschriben, das der obgemelt sein stul nimant mer gegeben, noch auch der schilt herausgetan werden sol, laut seiner handschrift, so hernach volgt:

Ich Lazarus Holtschuher hab eingeschriben in s. Sebolts salpuch, das des erbaren Sebolt Schreyers stul zu S. Sebolt bei dem sagrer furpaß nimant mer soll gegeben werden und der schilt auch nit herausgetan werden, am 3. plat.

Item Sebolt Schreyer hat das gel samata meßgewant mit seiner B, 170a
zugehor, so er gen sant Sebolt, ut fo. 94, geben, wider genomen und darfur einen ganzen gelwen samaten ornat mitsamt ainem kormantel[2]) und ainer corporaltaschen mit dem corporal[3]) machen und das meßgewant mitsamt den zweien rocken mit Schreyer- und Kamermaisterschilten, den mantel mit Schreyer- und Kamermeisterschilten und Schreyerhelm in ainer scheiben mit ainer umschrift in den worten: »Munere has vestes Schreyer edilis sue ob salutem familie superis fore gratas precatur 1491«, und die corporaltaschen auch mit ainem Schreyerschiltlein verzaichen lassen und solcher ornat ist durch den abt zu S. Egidien[4]) mitsamt seiner zugehorung geweicht und in st. Sebolts pfarkirchen geantwurt worden am mitwoch nach Valentini, den 15. februarii, und am freitag nach invocavit, den 16. marcii, daselbst zu s. Sebolt zu der Schreyer jartag am ersten genutzt worden, alles, als man zalt nach Cristi gepurt 1400 und im 92 jar.[5]) 1492

---

sammeten Ornat mit einem Cruzifix und Steinen mit der Schreyer und der Cammermeister Wappen und der Jahrzahl 1487 das Meßgewand. 1796 mögen also zuerst andere zum Meßgewand gehörige Stücke veräußert worden sein. (K. Kreisarchiv Nürnberg, Regierungsakten Nr. 4650, den Verkauf einiger Meßgewänder und Kirchenschätze betr. 1796–98.)

[1]) Er war Schreyers Nachfolger im Kirchenmeisteramt.

[2]) Auch dieser Chormantel wurde 1797 veräußert. Unter den Meßgewändern, welche am 9. September 1797 an »des Reichsschultheißen von Haller Herrlichkeit« abgeliefert wurden, findet sich auch angeführt: »ein gelbsametner Chormantel mit der Schreyer und Cammermeisterischen Schilten und sehr wenigen Perlen«. Das Meßgewand selbst mochte sich wohl unter den schon 1778 aus der Sebalder Kirche verkauften 24 Meßgewändern und Levitenröcken befunden haben, ebenso die Corporaltasche. (K. Kreisarchiv Nbg., Regierungsakten Nr. 4649, den Verkauf der entbehrlichen Meßgewänder und Kirchengeräte btr. 1794–1798).

[3]) Das Corporale dient als Unterlage für Kelch und Patene. Es wurde in besonderen Corporaltaschen (bursae) aufbewahrt. Mitunter war es aus farbiger Seide und bestickt.

[4]) Johann Radenecker.

[5]) 1. Salbuch von St. Sebald, pag. 102a. Item Sebold Schreier hat fur das gel mesgewand, so er sant Sebold geben het, ein gelben sammeten ungemosirten ornat mit einem stamen mit perlein mit Schreier und Camermeister schilten gezeichent s. Sebold geben am mitwoch nach Valentini etc. 1492.

Item und solcher ornat mitsamt seiner zugehorung hat gecost, wie hernach unterschidlich geschriben stet:

Item zuerst sind darzu kumen 33 eln gel samat von zweien haren und hat kost zu Gennau[1]) 74 gulden rh. 8 schilling.

Item das creuz auf das messgewant und der strich vornen daran, auch die berlin an das creuz verheft, so bei vier loten gewesen sind, 28 gulden rh. 4 sh. in gold.

Item ain untzguldin barleisten[2]) mit sechs zwolfpoten, mit berlin verlisiert[3]), ain untzguldin kutlein mit ainer trinitet[4]) und zweien engeln, der ein ein lilgen und der ander ain swert haltende, auch mit berlin verlisirt, ain scheiben mit schilten und helmen auch ainer umschrift, alles an dem kormantel, mer ain cleine trinitet an das vümeral[5]), mit berlin verlisiert, und zweien worten mit vergulten bückelein: »Trinus unus«, mer zwen engel an die ander zwei vümeral, der ain mit ainer lilgen und zweien worten: »Deus misericors« und der ander mit ainem swert und zweien worten: »Deus justus«, pedes von vergulten pückelein, mer drei par schilt an den ornat und vier an die tucher, fur das alles 32 gulden rh. 5 sh. in gold.

Item fur ain trinitet mit ainer berlin lisier, untzguldin portlein und knopfen auf die corporaltaschen geheft 2 gulden rh. 5 sh. in gold.

B 170 b Item fur 4½ elen untzgulden porten um die erml der rock und 6 eln clein portlein an die buchsen und goller[6]) der rock, darzu komen ist 2 untz und 1 firt[ung] goldes, mer 4 lot rot scheiden (!), für das alles und davon zu machen 4 gulden rh. 2 sh.

Item ain vergult kupferin gesperr oder clausur mit topeln berlein und ainer preiten berillen,[7]) darunter ain barmherzigkeit im grab,[8]) Sebold Schreyer und sein hausfrau kniende mit schiltlein, auch ain großen

---

[1]) Die Samtstoffe von Genua (dann auch Lucca und Florenz) waren im Mittelalter berühmt. Unter »Samt von zwei Haaren« ist wohl Samt zu verstehen, in welchem durch Wegscheeren des hochstehenden Samtes Verzierungen hergestellt waren. Vgl. bei Bock, Geschichte der liturgischen Gewänder des Mittelalters, Cap. I, IV: Geschichte der Sammtfabrikation. Bock erwähnt dort aus Hofrechnungen des burgundischen Herzogs Johann des Guten ein Stück Samt »hochstehender auf niedrigstehendem Sammet, mit Gold broschiert.«

[2]) Querleiste von ächter Goldstickerei.

[3]) d. h. die Umrisse waren in Perlstickerei ausgeführt; verlisieren und unten »lißier« wohl zu lisura, Rand, Saum, Einfassung, gehörig, vgl. franz. lisière.

[4]) Über mittelalterliche Dreifaltigkeitsdarstellungen s d. Handbücher der mittelalterlichen Kirchenaltertümer z. B. Bergner, Kirchliche Kunstaltertümer in Deutschland, Seite 541.

[5]) humerale, das zuerst vom amtierenden Priester angelegte Kleidungsstück.

[6]) d. h. für Säume und den Halsausschnitt (vgl. Schmeller-Frommann I, 200 und 893.)

[7]) Beryllus, berille, barille, Namen eines Edelsteines.

[8]) Über »Barmherzigkeits«-Darstellungen, Schutzmantelbilder in der mittelalterlichen Kunst sind die Handbücher der deutschen Kunstaltertümer zu vergleichen.

vergulten knopf an den kormantel, mer 4 leuenkopf mit 4 knopfen, alles vergult, an die rock, darfur 9 guld. rh. und 11 sh. in gold.

Item fur 1½ stuck und ain elen roter leinwat, unter messgwant, rock und mantel zu futteren, 3 guld. rh. 13 sh. 3 hlr.

Item fur 7 elen langer gefrenß[1]) und 10 elen kurzer gefrenß zu den rocken 1 guld. rh. 17 sh. 8 hlr.

Item 8 elen minus 1 firt[ung] langer gefrenß zu dem mantel und für gefrenß zu dem kutlein mitsamt 14 dn. fur leder und die clausür 1 guld. rh. 10 sh.

Item funf lot gron seiden zu den funf tollen[2]) und 3 lot neseiden; tut mit 30 dn. fur licht 1 guld. rh. 9 sh. 4 hlr.

Item 13 elen gelwer portlein zu den schilten an die alben[3]) zu 3 dn. und 4½ elen rot portlein zu vumeraln zu 6 dn., facit 5 sh. in gold.

Item 2 stuck minus 5 elen weisskempter leinwat zu 3 alben fur 2 gld. 4 sh. 7 hlr. und davon zu machen 5 sh., fac[it] 2 guld. 11 sh. 7 hlr.

Item ain stuck 5 elen weiss leinwat zu den uberzugen des ornats für 1 guld. 10 sh. 5 hlr.

Item fur 4 elen 1 drittail metlers zwilchs, den ornat allen darein zu legen, 8 sh. 8 hlr.

Item von dem ornat zu machen junkfrauen Elßen Eratzhamerin[4]) neterin, 3 guld. rh.

Item und fur allerlei trinkgeld der junkfrauen dienerin und andern, auch sunst allerlai uncost ob 1 guld. rh.

Summa, so der ornat aller mit aller seiner zugehorung gecost hat, tut und macht ob 168 guld. rh.[5])

---

[1]) Franzen.

[2]) D. h. Quasten. Das Wort gehört zu mhd. dolde, buschige Krone eines Baumes, Quaste. Vgl. Schmeller-Frommann I, 502.

[3]) alba, leinenes Untergewand des Priesters.

[4]) Diese kunstfertige Stickerin scheint gleich ihrem Auftraggeber eine warme Verehrerin des h. Sebald gewesen zu sein. Im J. 1483 schenkte sie zum Bau der beiden Türme von St. Sebald 1 ℔. rh., wie Schreyer in seiner Rechnungsablage bei den Einnahmen aus »Geschick vnd Almusen« erwähnt (K. Kreisarchiv Nürnberg, Losungsamtsakten, Paw der thurn zu sand Sebolt, fol. 7$\underline{b}$: Item montag nach Allexii, den 21. juli [1483], hat geben Els Erhartsheimerin an den pau 1 gld. rh., tut 8 ℔ alt 12 dn. = novi lb. 2 sh. 2 hlr. —. Im J. 1494 widmete sie zum Frauenaltar der Sebalduskirche ein Altartuch; im ersten Salbuch von St. Sebald, fol. 119$\underline{b}$. findet sich vorgetragen: Item ein weiß gewürkt altartuch mit blumen auf damasco form, darauf die bildnus unser lieben frauen, als sie zu sant Elspethen über das gepirg ging, genet ist, on schilt, hat junkfrau Elsbeth Eretzhamerin geben anno 1494. Sie starb, wie das Großentotengeläutbuch von St. Sebald (Abschrift im kgl. Kreisarchiv Nürnberg), das sie Jungfrau. Els Ehrenhamerin nennt, beweist, zwischen 25. Februar und 31. Mai 1506.

[5]) Über weitere der Kirche von anderen Personen gestifteten Meßgewänder, Altartücher, Teppiche, Laternen etc. vgl. Schreyers Mitteilungen in C. fol. 228$\underline{a}$ ff. und 242$\underline{b}$ ff.

B, 233a. Item Sewolt Schreyer hat auch in dem vorgemelten[1] 93. jar, als er die kirchen zu s. Sebolt hat weissen lassen[2], einen alten hulzin sarch, darinnen etwen das gepein s. Sebolts gerut hat, so oben neben dem eingang des sagerers an der wend aufgemacht gewesen ist, herabgenomen, geoffnet und ein pleiin serchlein voll heiltums darinnen funden und ein zetteln dabei, inhaltend, das solich hailtum anno 1300 und im 88. durch Marquarten Drachten, dazumalen kirchenmaister[3], darein gesetzt ist worden; und nachdem aber dasselb poß und zuhadert gewesen ist, hat er ein neu hulzin truhlein machen und dasselb inwendig mit zin belegen und auswendig mit eisen panden bewarn lassen, solich hailtum wider darein geschlossen, den sarch verneuen und wieder an die vorigen statt aufsetzen lassen.

Auch hat der gemelt Schreyer die pildnus s. Seboltz auf ain pergamen malen lassen[4], oben mit einem ciburi, darinnen das gemelten s. Seboltz wappen und unden am kattel zu der rechten seiten Celtis wappen und zu der linken Schreierwappen und oben daruber den titel und zu peden seiten die metra von s. Sebolt und unden den beschluss mitsamt der jarzal, alles durch Cunraden Celtis, poeten, gemacht, schreiben lassen; so hat er hinden an solichem plat schreiben lassen den ympnum, so das jar von den gemelten versen gesungen ist worden, so auch davor begriffen ist, doch mit ainer uberschrift, so hernach volget:

1493 Anno domini 1493, quando renovabatur delubrum divi Sebaldi, est carmen hoc saphicum per Conradum Celtis, poetam laureatum, editum ad intuitum Sebaldi Schreyer, qui hunc longo tempore ideo fovit, ut caste sancteque hymnum patrono suo poneret, quem religiose ad sarcophagium eius posuit. sunt etiam aliqua carmina ex eo presenti anno per armoniam saphico carmine dicatam cum pueris in vigilia sancti Sebaldi cantata et precipue hii versus, qui paulo post sequuntur.[5]

Und solchen obgemelten zettel oder plat hat Schreyer in das vorgemelt truhlein zu dem hailtum vorschlossen mitsamt dem nachvolgenden zettel:

B, 233b. Item Sebalt Schreyer hat auch alspald zu einer gedechtnus ein anderen zettel machen und auf pergamen in lateinischer zungen schreiben lassen die verneuung des sarchs und weissen der kirchen in disem 93. jar, auch ander gepeu, durch ine davor bescheen, inhaltende, und unten daran die pildung s. Seboltz und daneben oder darunter

---

[1]) Voraus geht Schreyers Notiz über Celtis' Ode auf den h. Sebald. Ich habe diese Notiz im Aufsatz über den Schwäbisch-Gmündner Altar (a. a. O., S. 128, Anm. 3) abgedruckt.

[2]) Vgl. Städtechroniken Bd. V, pag. 505. Schreyer ließ damals auch die in der Kirche hängenden Totenschilde herabnehmen und nach dem Weihen wieder aufhängen.

[3]) Bis 1. Mai 1390.

[4]) Siehe meinen Aufsatz über die Sebalduskapelle zu Schwäbisch-Gmünd pag. 128, Anm. 3.

[5]) Diese Strophen werden nicht weiter angegeben.

auf die rechten seite sein pildung kniend, hinten mit Schreyerschilten und -helm und auf die linken seiten die pildung seins weibs, auch kniend, hinten mit Kamermaisterschilt und -helm, malen lassen, welichen zettel er auch in das gemelt truhlein oder laden zu dem hailtum verschlossen hat und laut, wie hernach:

Huius sacre edis curator Sebaldus Schreyer pio in superos affectu hanc cistulam renovavit.

Sebaldus Schreyer[1]), quem Romani Clamosum dicunt, civis Nurmbergensis, anno 1482 per senatores consulatus communi voto in edituum huiusce edis dive, que curatoria est et Sewaldo sancto sacra, creatur; hic palladium Minerve, id est bibliotecam, tum de suis, tum ceteris codicillis eandem decorans atque perornans, in equum rectumque ordinem restituit, quo nichil sanctius facere ratus quam eos suscitare libros, qui incuria predecessorum tanquam vile cadaver in pulvere perierant[2]); mirum item dictu quanto studio, quantis operibus in calce edis turres magnificas occidentem respicientes altius elevando instauravit et ere stanneo mirabili opere, quo nichil clarius toto orbe cernitur, operuit[3]), in quarum altera meridiem cernens (!) campanam ingentis magnitudinis, novam horam diei noctisque pronuntiantem, que ultra decem milia ponderis librarum surgit, imposuit[4]), que etiam, ad exequias divi Friderici tercii, Romanorum imperatoris semper augusti, anno 93, die 19. augusti mortui dieque 16.[5]) mensis septembris in hac urbe peractas, ea non mota, tangendo pulsata est; utraque organa[6]) recte

---

[1]) Die nun folgende Dannhausersche Lobrede auf Schreyer leidet in der vorliegenden Form an einigen sinnstörenden Schreibversehen.

[2]) Über die Verdienste Schreyers um die Kirchenbibliothek vgl. oben.

[3]) Über die Erhöhung der beiden Türme von St. Sebald und die durch Veruntreuungen Christoph Lilgenweiß' notwendig gewordene wiederholte Eindeckung der Türme mit Zinnplatten bietet der im k. Kreisarchive Nürnberg befindliche Rechenschaftsbericht Schreyers selbst an den Rat (Losungsamtsacten S. 1, L. 131, Nr. 1) eine ausführliche Darstellung. Die in Städtechroniken, Nürnberg, Bd. V, pag. 476, Anm. 1, als im ungarischen Nationalmuseum befindlich erwähnte Redaction des Schreyerschen Rechenschaftsberichtes befindet sich jetzt ebenfalls im kgl. Kreisarchiv.

[4]) Schreyer gibt ihr Gewicht auf 100 Zentner an.

[5]) Muß heißen 6. September, denn an diesem Tage wurde nach dem im Kreisarchiv befindlichen »Begenknußpüchlein« die Totenfeier für den verstorbenen Kaiser abgehalten.

[6]) Zum Verständnis der nun folgenden Einzelheiten unserer laudatio sind am besten die Notizen beizuziehen, welche Schreyer im Codex C, fol. 211 ff. über seine Bautätigkeit an der Sebalduskirche während der Jahre 1487 bis 1493 niedergelegt hat. Es seien deshalb in der nachfolgenden Liste die einzelnen Objekte dieser Bautätigkeit nach Schreyers Angaben kurz bezeichnet. Man wird dann ohne Mühe die Beziehungen zu unserer Lobrede herstellen können.

Schreyer ließ

1487 die kleine Orgel durch Meister Nikolaus reparieren (C, fol. 212a).

1490 die große Orgel durch denselben renovieren, stimmen und die Bälge erneuern, die kleine Orgel stimmen und beide Orgeln decken (C, fol. 211b und 212a),

armonie, opera preclara, mandare iussit et crebris calamis multas urnas continentibus alterutra cernitur; non minori cura gradus, quibus a foro Bachi[1]) et ede reipublice libere ecclesia petitur tectoriumque ad omnem plagam orbis declinans coctilibus lapidibus operiens maximo studio anno 93 supranominato revisit; circuitum vero, qui chorum altitudine foris ambit, singulosque lapides sectos, qui superioribus annis manci et caduci apparebant, opificum iudicio variis exercitiis et usu (sicut architectoria ars postulat) cavere imperavit[2]); pariter et anno eodem 93 totam
B, 234a. ecclesiam utraque sanctorum sancta, chorum dealbare et columpnas secto lapide, perpendiculariter ad arcus testudinis surgentes, per celtes infinitis mechanicis sculpere loboravit et eos lapides, qui arcus testudineos et recipiunt et conglutinant, sectos imaginibus desuper sculptis[3]) unacum radiis pavimentum ab infra cernentibus quodam flore puro auro operuit, singula ex ope sancti Sebaldi et visco ecclesie patrata (!). sed is Sebaldus Schreyer, edituus, qui et nuper unacum ex sorore nepote suo sepulturam, opus maiestat[is], nature mirabile, de eductione Christi a Jherusalem

---

1491 die Stiegen, welche auf den Kirchhof und zur Kirche führen (»gradus . . ., quibus ecclesia petitur«) aus Kornbergerstein neu machen, das Dächlein über der alten Sacristei decken (C, 212b),

1493 das Dach des Chors, dann »auf dem sagerer«, der Ehetür und der Türe gegen die kleine Wage durch Meister Hs. Rosenstainer decken (C. 213a und b), den Umgang des Chores und das »glen« (Geländer) ausbessern (C 204a), die Kirche, den Chor, die Sakristeien und Abseiten der Kirche weißen, das »gespreng der hornaffen«, die Kragsteine im Chor, in der Kirche, in den Sakristeien und St. Katharinenchor vergolden, den alten St. Sebaldssarg neben der Sacristei vergolden (C. 214b), die zehn Pfeiler im Chor (»columpnas ... ad arcus testudinis surgentes«) »pecken« (Schmeller-Frommann, I, 202, becken = mit einem spitzigen Werkzeug wiederholt hauen), den Predigtstuhl schaben, im neuen Sagerer einen Estrich machen und das Kirchnerhaus außen »pecken« (C, 215a).

Die von Schreyer in Codex C, fol. 217ff. aufgeführten spätereren Reparaturen (Räumen der »Gruben der Gitter« an allen Eingängen des Kirchhofs, teilweise Erneuerung der Gitter (1498), Decken der Kirche und St. Katharinenchors etc. (1498), Renovierung der kleinen Orgel in St. Sebald (1499) gehören nicht mehr hieher.

[1]) Diese vom Weinmarkt zur Kirche emporführende Treppe hat auch die jüngste Restauration unserer Sebalduskirche wiederhergestellt. Der folgende Ausdruck »edis reipublice libere« geht auf das Rathaus.

[2]) Dieser Chorumgang wurde im J. 1561 gänzlich beseitigt und erst in unseren Tagen wieder erneuert. Vgl. Mummenhoff: Die 1561 abgebrochene Galerie an der St. Sebaldskirche. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg. 8. Heft. Daselbst sind die hieher gehörigen Ratsverlässe und das Gutachten des städtischen Bauamts vom 27. Mai 1561 über die Möglichkeit einer Erneuerung abgedruckt.

[3]) Die Gewölberippen des Chors sind (worauf mich Herr Professor Schmitz, der Restaurator der Kirche, freundlichst aufmerksam machte) mit Maaßwerkverzierungen und in den Schlußsteinen mit sehr reizvollen aber bisher wenig beachteten Steinreliefs verziert. Die Malereien an den Gewölberippen und Schlußsteinen wurden gleichfalls durch die jüngste Restauration der Kirche von der alten Tünche befreit.

eiusque positione de cruce, sepultura et resurrectione singula secto lapide cisa sibi et progenitoribus suis cum lampade ardente instituit, quo toto orbe vix clarius cerni potest, eo loco sit[am][1]), ubi venerabile sacramentum eukaristie a tergo cernitur[2]) et ex opibus suis fenestram domus Schreyer[orum][3]) super cameram, que sacerdotibus sacra est, sitam, aquilonem respiciens (!), cum imaginibus sancte Veronice et apostolorum principibus depictam ornare fecit.[4])

Cum autem eo pacto anno prefato 93 edem sacram iam restitueret, singula arma pictasque tabulas parietibus fixas deponens, hanc archam ipsam ligneam, vetustate quadam lesam, offendit, que erat locata in latere ecclesie occidentem post se habens (!) super hostio sacristie; eam apperuit et has dignissimas pariterque sanctissimas reliquias in levi archivo plumbeo reperit, (que) aliquando anno 1388 per quendam Marquartum Trachten, edituum, illic depositas, in hunc usque annum 93 nec visas nec apertas. ob quam rem et honorem sanctissimarum reliquiarum Sebaldus Schreyer hanc cistulam ferreis ligamentis cinctam facere curavit, reliquias repertas denuo inclusit et archam prisco loco deputans (!) nova pictura induit, quo anno seniores consulatus Nurmbergensis et precipue capitanei erant, sicut volgus appelat, Gabriel Nützel, Paulus Volckmayr, qui et tutor presentis edis fuerat, Nicolaus Groland, ceteri vero, cum his tribus honore pares, Udalricus Gruntherr, Ortolphus Stromeyr, Anthonius Tucher et Iheronimus Schurstab.

Pe[ter] Danosius[5]) s[cripsi]t:

Sebaldus Schreyer has sacras clauserat olim
Reliquias cista composuitque nova.

1493.

Item nachdem aber Sebolt Schreyer solich bede obgemelt zettel, B. 234b. in dem truhlein verschloßen, im gemelten sarch aufgesetzt und die alt[en] zettel, durch den Trachten gemacht und im alten pleiin serchlein eingelegt, vergessen hett, hat er dieselben in ein besunder ledlein gelegt und dasselb zu dem andern truhlein gesetzt und darzu schreiben lassen, wie hernach volgt:

Cum Sebaldus Schreyer anno etc. 1493 illam cistulam reformandam curasset et venerabiles reliquias in eadem sitas inclusisset, has cedulas

[1]) Im Texte offenbar sinnlos: sito.
[2]) Gemeint ist das bekannte Schreyersche Grabmal.
[3]) Geschrieben ist Schreyern.
[4]) Vgl. unten.
[5]) Für Peter Danhauser, den Humanisten, Freund Schreyers und Celtis', vergleiche man die Notizen Schreyers über die ihm von D. gewidmeten Werke (Autoritates Arestotelis et aliorum philosophorum 1490, insbesondere den Archetypus triumphantis Romae), dann über die Schenkungen seiner Schriften an die Bibliotheken von St. Sebald, das Hlg. Geistspital zu Nürnberg, an Kloster Riedfeld und das Hlg. Geistspital zu Neumarkt im Kodex C, fol. 27 ff. Auch eine Nativität mußte der Humanist für Schreyer im J. 1489 herstellen.

imponere oblitus; itaque easdem zedulas deinceps hac cista sepultas super prefatas reliquias ponere voluit.[1])

B, 235[a]. Item Sebolt Schreyer ist zu den zeiten, do er als kirchenmeister die kirchen zu S. Sebolt weissen und inwendig verneuen lassen hat, durch die herren der eltern am freitag nach Benedicti, den 12. julii, zugegeben, erlaubt und am nachsten sontag darnach durch hern Paulus Volkaymer, pfleger, angesagt worden, das fenster ober dem sagerer in der gemelten kirchen zu S. Sebolt zu verneuen, wann das davor mit altem und vinstern, geprenten glaswerk gemacht und schadhaft was, das er also getan, den stern und die eussern zwai pletter mit scheuben und die metteln zwai pletter mit geprentem glaswerk, nemlich in das ain zu der rechten seiten mit Schreyers schilten und -helm, unden mit Fuchsin und Eyben klein schiltlein, und das ander plat zu der linken seiten auch mit Schreyerschilt und -helm, unden mit Kamermeister kleinen schiltlein und der jarzal 1493, machen lassen hat.[2]) und ist also eingesetzt worden am montag nach Laurenti, den 12. augusti, alles
1493 anno etc. 1400 und im 93. und sind darzu kummen 350 scheiben und hat gecost 6 guld. rh. 12 sh. in gold. so hat er ein gitter von kupferein drot darfür machen lassen, so am kupfer gewegen hat 17 ℔, und hat mitsamt dem machlon gecost 2 fl. rh. 13 sh. in gold, tut zusamen in summa 9 gld. rh. 1 ort.

B, 235[b]. Item Sebolten Schreyer ist auch auf die vorgemelten tag bei den heren, die eltern genant, zugegeben und erlaubt, auch durch heren Paulus Volckeymer, pfleger, angesagt, das gemeld der ausladung[3]) am vorbestimten sagrer in der kirchen zu s. Sebolt und unter dem zunachst bestimten der Schreyer fenster mitsamt der pildnus der zwolfpoten s. Petri und s. Paulus, ein Veronica oder das angesicht Cristi haltende[4]), daruber oder darob zu machen, das er also getan und solichs alles nach dem pesten und mit feingold hat machen lassen. und ist also verfertigt, volbracht und ganz ausgemacht worden am freitag s. Laurentzenabend,
1493 den 9. august, alles im vorgemelten 93. jar und hat vom maler gecost 12 fl. rh.

Item Sebolt Schreyer hat auch nach weißung der kirchen zu s. Sebolt in Nur[emberg] das pild sancti Andree, des zwolfpoten, so in dem mitlern gang der gemelten kirchen an dem untern pfeiler der seiten gen dem markt oder der Pegnitz warts in stein, unden mit einem Schreyer-

---

[1]) Den Bericht Schreyers über die Öffnung des Sarges des h. Sebald im J. 1503 und frühere Öffnungen im J. 1463 und 1482 siehe in C. fol. 243[b] ff., dort auch eine Notiz über die Anfertigung von S. Sebalds großem Sarg im J. 1397 (C., fol. 248[a].)

[2]) Das Fenster befindet sich noch heute (bis auf das Kammermeisterwappen und die Jahrzahl gut erhalten) an Ort und Stelle, nur ist das Glasgemälde mit den Eyb- und Fuchsen-»Schiltlein« jetzt links eingefügt.

[3]) = Chörlein, heute noch vorhanden.

[4]) Durch die jüngste Restauration sind Apostel und Veronikabild wieder gut sichtbar geworden.

schilt gehauen, steet, verneuen oder von neuem in gold vaßen laßen[1], an welchem pfeiler zuruck und in der abseiten der kirchen hangt ein lampen, von den Ehingern gestift, ob irer begrebnus, so in s. Sebolts salbuch, durch den gemelten Sebolten Schreyer gemacht,[1]) eingeschriben ist fol. 96, wie hernach steet. und solch verneuen ist volbracht worden am montag[2]) Sixti, den 6. augusti, anno domini 1493, und hat gecost bei 6 guldin rh. landsw.

Item ein lampen und ewig immerlicht soll allein des nachts prinnen in der abseiten gen den markt ob der Ehinger begrebnus und hangt an dem untern pfeiler der abseiten, an welchem pfeiler zuruck des lichts in dem mittlern gang der kirchen das bild sant Endres, des zwolfpoten, unden mit einem Schreyerschilt gehauen, steet, an welchem pfeiler auch etlich der Ehinger schilt hangen und leucht hinaufwarts zu dem gang, so von der untern tur der abseiten in die kirchen geet gen dem andern pfeiler, daran der Haugen licht und lampen hangt.

Item Sebolt Schreyer hat mer in der gemelten kirchen lassen verneuen und von neuen in gold vassen das pild s. Thathei, des zwolfpoten, so in dem mittlern gang der kirchen an und neben s. Katherina kor an der seiten gen s. Moritzencappeln oder der vesten warts in stein, unden mit einem Schreyerschilt gehauen, steet, an welchem ende und neben gemeltem pilde auch das pild s. Jacobs des mindern, unden mit einem Tucherschild, steet[3]) und an dem nachsten pfeiler dabei, so der unterst pfeiler der gemelten seiten ist, ein lampen und ewigs immerlicht, bei der Zennergrab und von inen gestift, des nachts print, welches licht in s. Sebolts salpuch, durch den gemelten Sebolt Schreyer gemacht, eingeschriben ist fol. 83, wie hernach steet. und solch pild ist mit dem verneuen volbracht worden am gemelten montag Sixti, den 6. augusti, anno etc. 1493 und hat gecost bei 6 guldin 1493
r. landswerung.

Item ein lampen und ewig immerlicht sol allein des nachts prinnen ob der Zennergrab in der abseiten gen der vesten am untern pfeiler, daran vornen gen s. Mauritzen warts ein parmherzigkeit, unden mit einem Zennerschilt gehauen, ist und zuruck derselben an gemeltem pfeiler in der mitten der kirchen das pild s. Matheus des zwolfpoten mit Knebelschilt und darneben gen s. Katherina kor auch ein barmherzigkeit mit einem Holzschuherschilt; und solch lampen hangt neben der gemelten ersten der Zenner barmherzigkeit gen der knechtstuben unter dem turn leuchtende, so neben s. Katharina kor ist, da auch das

---

[1]) Heute im kgl. Kreisarchiv, Cimeliensammlung, Kasten II, Nr. 1.

[2]) Sixtus fiel im J. 1493 auf einen Dienstag.

[3]) Der Ortsbeschreibung nach könnte das Thaddäusbild recht wohl identisch sein mit dem heute beim Eingang zum Löffelholzchor, am rechten Turmpfeiler, angebrachten Bilde eines Heiligen (?) mit Buch und Hellebarde (?, dies wäre das gewöhnliche Abzeichen des Apostels), das unten mit einem Schreyerbild bezeichnet ist. Auffallen müßte freilich die starke weibliche Bildung des Kopfes.

pild s. Thathei, unden mit einem Schreyerschilt, und das pild sant Jacobs des minderen, unden mit Tucherschilten gehauen, steen.

A, 180b. Item Fritz Schreyer, von Eybach[1]) genannt, davor bestimt[2]), hat auch zu sand Sebolt vor dem crucifix, so etwen auf s. Peters kor gewesen ist,[3]) ein ewig immerlicht, allein bei nacht zu brinnen, gestift auf[4]) seinem haus an der Irhergassen, so etwen durch die pfleger des gotshaus verkauft ist. und solch licht prinnt itzo vor dem crucifix ob sand Johannsaltar im eingang s. Sebolts kor und ist geschlagen zu einem anderen licht, so von Heinrichen Sachßen, auch bei der nacht vor sand Johanns altar zu brinnen, gestift ist, also das dieselb lampen zu disen zeiten an dem ende von ir beder wegen tag und nacht brinnt, als das in s. Sebolts salpuch eingeschriben ist.[5])

Item Sebolt Schreyer hat zu solchem obgemelten imerlicht ein neu lampengeheuß mit dreien zwifachen schenkeln zu sechs lichten und unden mit einem Schreyerschilt, alles von messing gegossen, machen
1495 lassen und ist aufgehangen worden vor weihennachten anno domini 1495 jar und hat gecost bei 2 guld[in] rh. landswerung; und das alt geheus ist der kirchen blieben etc. und nachdem derselb Fritz Schreyer ein Schreiberin, auch von Eybach genant, zu eelichem weib gehabt[6]), hat

[1]) Sebald Schreyers Urgroßvater, geboren 13. November 1314, gestorben 14. Januar 1360.

[2]) Es wird vorausgehend einer Jahrtagsstiftung Fritz Schreyers bei St. Sebald vom 10. April 1359 Erwähnung getan. Er hatte dazu sein halbes Häuslein an der Langen Brücke (heute Karlsbrücke) und seinen Hof zu Seckendorf gewidmet.

[3]) St. Peterschor ist die heutige Löffelholzkapelle. Das hier genannte Kreuz könnte ein Vorgänger des angeblich 1482 von Hans und Georg Stark gestifteten, in Wirklichkeit aber wohl viel älteren Cruzifixes gewesen sein, das heute zwischen den beiden Türmen am Chore angebracht ist. Am St. Peterschore hatte die Schreyersche Familie vor Erbauung des Ostchores ihre Grabstätte.

[4]) d. h. mit Zinserträgen aus seinem Hause an der (heute noch bestehenden) Irrhergasse.

[5]) Im zweiten (von Schreyer selbst angelegten) Salbuch von St. Sebald fol. 81 ist vorgetragen:

Item ein lampen und ewig imerlicht sol tag und nacht prinnen vor s Johanns altar von der Sachsen und Schreyer wegen.

Und solch liecht sind etwen vor pauung des neuen kors zwo lampen gewesen und haben bede allein des nachts geprunnen, die ein vor sant Johans altar und die ander vor dem crucifix, so auf s. Peters kor gewesen ist.

Die ersten hat gestift und gewidemt Heinrich Sachs auf seinem haus am Geyersperg, so er dem gotzhaus geeigent hat umb 3 sh. h. der langen und das ubrig mit gelt vergnugt, welches haus nachvolgend von den pflegern des gotzhaus verkauft ist.

So hat die andern gestift Fritz Schreyer, von Eybach genant, auf einem haus an der Irhergassen, so erstlich umb 2 pfund haller vererbt und derselb zins nachvolgend durch die pfleger des gotzhaus auch verkauft ist.

Und solch bede lampen sind nach dem pau des neuen kors in ein lampen, tag und nacht an dem gemelten ende zu prinnen, verwandelt und verordent worden.

[6]) Er war seit 9. Januar 1335 mit Adelheid, Tochter Johann Schreibers von Eybach, vermählt.

er auch an einen jeden der dreier schenkel gemeltes lampengeheuss einen zwifachen, nemlich auf der einen seiten Schreyer- und der andern seiten Schreiberschilt, in messing gegossen, machen und anhenken laßen.

Item Sebald Schreyer hat lassen machen zwen gel cormentel F. 131b. von tuch von damaschket und hat die gegeben gen s. Sebolts pfarrkirchen in Nurmberg am samstag der heilingen drifaltigkeit abend, den 6. junii, im 1506. jare und sind auf dasselb vest zum ersten genutzt oder 1506 getragen worden. und hat die mit der unterscheid hineingegeben, das man sie nit teglich nutzen oder tragen sol, sunder alein, so man seinen gelben samaten ornat, den er etwan, ut libro B. fol. 70 hinein geben hat, tregt oder nutzt, so sollen die zwen regenten oder ministranten zu der vesper und frue, zwen ander herren zu dem umgang solich mentel tragen, desgleich mag man die den regenten oder ministranten zu andern vesten auch umgeben, aber sunst nit, es were dann ein groß vest, als sontag kirchweihung, s. Sebolts und s. Laurentzen tag; und an soliche bede mentel hat er lassen machen gleich gestickt leisten mit gewechs und kutlein, mit gold gestickt, auf jedem ein engel mit einem reuchfaß, auch hat er die mit Schreier- und Camermeisterschilten unden verzeichen lassen.

Item die obgemelten zwen kormentel costen, wie hernach, nemlich 19 elen gel tuch von damasco zu 1 gld. 1 ort, facit 23 gld. 3 ort. Item zwei parleisten, von gewechs gestickt, darfur 7 gld. Item zwei gestickte kutlein, jedes mit einem engel mit einem reuchvas fur 1½ gld. Item zwen vergult kupfern knopf, darfur zwen gulden. Item fur ploe leinbat, darunter zu futern, 1 gld. Item fur seiden zu den gefrensen und tollen 2 gld. 16 sh. 2 hlr. Item fur die porten vornen an der clausur stat 2 sh. 3 hlr. Item fur vier schiltlein Schreier und Camermeister 7 sh. 2 hlr. Item davon zu machen junkfrau Elsen Eretzhamerin[1]) 1½ gulden. Item davon zu trinkgelt gegeben 2 sh.

Summa tut 40 gld. rh. 2 sh. 7 hlr. in gold.

Item Sebolt Schreyer hat von einem flecken des gelben damaschkatuch, so an den obgemelten kormenteln uberbeliben ist, ein decken zu dem sacrament machen lassen und dieselbe auch gen s. Sebolt gegeben, die mitsamt einem damaschko zu dem hutlein (!), knopfen, portlein, gefrensen und machlon gecost hat (außerhalb des uberbeliben damaschko) bei 1 halben gld. rh.

Item mer hat gemelter Schreyer von einem flecklein des gemelten uberbeliben gelben damaschkatuch ein tuch auf die sacramentladen machen lassen und gen s. Sebolt gegeben und hat one den damaschka fur porten, gefrenß, underzug und machlon gecost bei 8 sh. in gold.

Item Sebolt Schreyer hat ein kupfrein, außen versilberten F. 120b.

[1]) Ich glaube, es läßt sich das noch gut mit der oben von mir gegebenen Notiz vereinigen, nach welcher diese kunstfertige Stickerin vor 31. Mai 1506 starb. Es mag ihr letztes Werk gewesen sein.

und vergulten sarch, vornen mit 24 verglasten kestlein oder unterschiden, machen lassen und darein verordent und verschlossen die 22 stuck heiltum, so ime herr Florian Waldauff von Waldenstain zum Rettenberg, ritter seliger, dazumaln romischer kaiserlicher majestat rat und schatzmeister etc., geschickt, gegeben und ine damit verert hat, inhalt seines ime damit zugeschickten briefs, ut fol. 40 des puchs begriffen [1]), mitsamt dem heiltum von sant Birgitta, der witwen, in solichem seinem brief nit bestimt und ime doch von ime damit auch zugeschickt, auch dem heiltum von s. Maria Magdalena, so der gemelt Schreyer außerhalb des heiltum, ime durch ine geschickt, zuwegen pracht hat. und der gemelt

---

[1]) Die Folien 31 bis 40 des Kodex F, welcher mit dem »puch« gemeint ist, fehlen, dagegen ist auf fol. 41 der Dankbrief Schreyers an den Schenker, sowie an Dr. Wolfgang Croner in Hall für dessen gute Dienste in dieser Sache erhalten.

Die Briefe mit der einleitenden Bemerkung Schreyers lauten:

Item Sebolt Schreyer hat herr[n] Florian Baldauff auf solich sein vererung mit dem heiltum auch doctor Wolffgang seiner furderung halb dankbrief geschriben, der datum mitwoch Otmari, den 16. novembris, im 1500 und dritten jar, wie hernach:

Gestrenger, erber und vester, gunstiger, lieber herr! mein willig dinst sind euer g[nad] mit ganzer untertenigkeit allzeit bevor! gestrenger herr! am freitag unser lieben frauentag nativitatis genant, den 18. septembris nechstvergangen, sind mir von e. gn. brif mitsamt etlichen heiltums inhalt derselben versecretirt uberantwort worden; bit ich erstlich e. gn, mir als derselben unbekannten nit zu verargen, das ich doctor Wolfgangen Croner, e. gn. prediger und caplan, so oft darum gebeten und geschriben hab, wann solchs beschehen ist aus einer sundern lieb und naigung, so ich darzu hab, und auf den großen vertrauen und zuversicht, so ich zu gemeltem dr. Wolfgangen trag. und sag auch darauf e. gn. um soliche reichliche vererung freuntlichen dank mit erpietung, wo ich das um e. gn. mit meinen dinsten verdienen kann, mich ungespart finden zu lassen, auch des willens und hoffnung, damit und anderm, so ich auch zuwegen bracht hab und noch zuwegen bringen in arbeit bin, furzunemen, dadurch got gelobt und die lieben heiligen geert sollen werden. und damit befil ich mich e. gn. abermaln mit erbietung, wie eemaln. geben Nuremberg, am mitwoch Otmari, den 16. novembris, anno tercio.

E. g. w. Sebolt Schreyer.

Adresse: Dem gestrengen, erbern und vesten herren Florian Waldauff von Waldenstein zu Rettenberg, ritter, k. mt rat und schatzmeister, meinem gunstigen, lieben herren.

Der zweite Brief lautet:

Wirdiger, hochgelerter, gunstiger, lieber herr! mein willig dinst sind e. w. bevor! auf 8. septembris nechstvergangen ist mir von dem gestrengen herren Florian Waldauff etc, ritter, etlich heiltum mitsamt seiner gn. briefen versecretirt uberant[wort] worden, so auf e. w. anbringen und furdern beschehen ist, des ich dann e. w. freundlichen dank sag, mit erbietung solchs, wo ich kan, zuverdienen, auch hab ich seiner g. ein dankbrif geschriben, so ich e. w. bei diesem gebunden zuschick. bit ich e. w. ime den, so ir sust potschaft an in habt, zuzuschicken und von meinen wegen auch zu danken. will ich um e. w. zu verdienen auch willig sein. geben Nurmberg am mitwoch Otmari, den 16. novembris, anno tercio.

Sebolt Schreyer.

Adresse: Dem würdigen, hochgelerten herren Wolffgangen Croner etc., prediger zu Hall im Intall, meinem gunstigen, lieben herren.

Sebolt Schreyer hat solchen sarch mitsamt dem gemelten heiltum gegeben in s. Sebolds pfarrkirchen in Nurmberg laut eines brief under seinem anhangenden insigel ausgangen, des datum steet auf samstag Ciriaci, den 8. augusti, anno im 1500 und 17. jar, welchen brief mitsamt dem 1517
brief, ime von herrn Florian Waldauf etc. mit dem heiltum zugeschickt, er in solichen sarch bei dem gemelten heiltum auch eingeschloßen hat, und verlaut, wie hernach:

Ich Sebolt Schreyer, burger zu Neronberg, bekenn und tu kunt offenlich mit disem brief. nachdem mich der gestreng, erbar und vest weiland herr Florian Waldauff von Waldenstein zu Rettenberg, ritter seliger, dazumalen kai. mt. rat und schatzmaister etc., mit etlichem heiltum begabt, verert und mir gutlichen mitgeteilt und gegeben hat, laut seines hie beiliegenden briefs under seinem anhangenden insigel ausgangen und mir damit zugeschickt, des datum steet zu Rettenburg am vierzehenden tag des monats augusti, nach Christi unseres lieben herren geburt tausendfunfhundert und im dritten jar, mich auch dabei gebeten und ermant, solch warhaftig und hochwirdig heiltum in ein kirchen, darzu ich andacht und naigung hab und darinnen teglicher gottesdienst volbracht werde, zu antworten und zu geben, das ich darauf solchs heiltum, des zwiundzwanzig stuck sind, in gemeltem seinem brief bestimmt, mitsamt dem heiltum von s. Birgitta, der witwen, [so] in solchem brief nit bestimt und mir doch durch ine damit auch zugeschickt ist, auch dem heiltum von s. Maria Magdalena, so ich außerhalb des heiltums, mir durch ine geschickt, zuwegen pracht hab, mitsamt dem gemeltem seinem brief in disem versilberten und verguldem sarch, darzu gemacht, verschlossen in s. Sebolt pfarrkirchen in Neronberg, zu der ich dann von wegen meiner voreltern begrebnus, so sie bei derselben pfarkirchen von alter gehabt haben und auch ich, so mich der allmechtig von dem jamertal diser welt erfordern wirt, zu haben erwelt hab, sondere andacht und naigung trag, verordent, gegeben und dem erbarn und weisen Lazaro Holtschuher, des kleinern rats, gegenwurtigen kirchenmeister gemelter pfarrkirchen, uberantwort hab, bittende den gemelten F. 121a.
Holtschuher, auch alle nachvolgende kirchenmeister und alle an der gemelten kirchen verwant, das sie das gemelt warhaftig heiltum mit beleuchten und in ander weg in gepurlicher ere und wirdikait unverendert und unverwechselt halten; ich bit und erman auch weiter alle und iglich christglaubige menschen gegenwurtig und kunftig, die solches warhaftigen heiltums wissen enphahen, das sie solichs auch in geburlicher ere und wirdikait halten und den allmechtigen got fur mich und mein voreltern bitten, als sie den lon von dem allmechtigen got und denselben lieben heiligen darum enphahen wollen; und des zu gezeugnus und ewiger gedechtnus obberurter sachen, hab ich mein aigen angeborn insigel gehengt an disen brief. der geben ist zu Neronberg am samstag Ciriaci, den achten des monats augusti, etc. 1517.

Item so verlaut herrn Florian Waldauffs von Walderstein zu

Rettenberg, ritters, brief, dem Schreyer zugeschickt, des datum steet am 14. august im 1500 und dritten jar, unter seinem insigel ausgangen, wie hernach:

Ich Florian Waldauff von Waldenstein, ritter, bekenne offenlich mit disem brief, als mich der erber furnem und weis Sebolt Schreyer, burger des rats zu Nurmberg, mit vleissigen peten angeruft hat, das ich ime von dem hochwirdigen und kostparlichen großen heiltum, das ich mit erlaubtnus und indult unsers allerheiligsten vater bapst Alexander des sechsten allenthalben in dem heiligen romischen reich und andern cristenlichen kunigreichen, furstentumen und landen erworben, gesamelt und erlangt und nachmals in die h. capellen U. L. Fr. zu Hall im Intal, meiner stiftung, mit loblicher procession geantwort hab etc, wie dann der hievor am 40. plat des puchs begriffen ist.

Item solcher vorgemelter sarch wigt am gewicht ob 28 mark und hat an der leng bei 14 zollen, an der weiten oder preiten bei 6 zollen und an der hoh bei 10 zollen eins statschuchs, hat gecost 24 gulden rh. landsw. und ist auf der seiten, daran die kestlein oder unterschid mit dem heiltum sind, zu unterst verzeichet mit zweien Schreyerschilten und dazwischen ein schrift mit alten buchstaben gestochen wie hernach:

»Has reliquias Sebaldus Schreier huic dedit templo ob piam sui suorumque memoriam.«

Item solcher obgemelter sarch ist durch gemelten Holtschuher, dazumaln kirchenmeister, in s. Seboltskirchen zirpuch am 18. plat eingeschriben.

b) Egydienkloster.

C. 96. Item Sebolt Schreyer hat in der abtei des closters Egidii in Nurmberg in irer neuen liberei ein glasfenster von scheiben, darinnen in der mitten das pild sant Sebolts und darneben in der rechten seiten Schreyerschilt und in der linken seiten Kamermeisterschilt machen laßen, weliches fenster zu sant Laurenzentag aufgesetzt ist worden und hat gecost . . .[1]), so der gemelt Schreyer am mitwoch nach Bartholomei,
1494 den 27. augusti nechst darnach, zalt hat, alles anno domini 1494.

c) Augustinercloster.

B. 82a. Item Sebolt Schreyer hat zu den Augustinern in Nurenberg, als sie ir kirchen, die sie davor zu s. Veitztag im 79. jar neu zu bauen angefengt hetten,[2]) verpracht haben,[3]) mit willen und gunst des priors und conventz daselbst ain gewelb, nemlich das mitel in der abseiten vor unser lieben frauen altar und oberhalb der tur des eingangs bei

[1]) Die Summe fehlt.

[2]) Vgl. über diesen Bau und die Förderung desselben durch den Nürnberger Rat Städtechroniken Bd. 4, pag. 359 und Anm. 3, ferner Hampe, Ratsverlässe Bd. I, Nr. 184, 192, 195, 210, 212, 213, 215, 217, 231, 233, 280, 285 und 314.

[3]) Die Baugerüste wurden erst im October 1485 abgetragen.

s. Jorgen capelln, mit Schreyersschilt verzaichent, machen lassen, darzu er geben hat 20 guldin rh., nemlich am freitag s. Maria Magdalenatag und was der 22. tag julii anno etc. 85. 1485

Item und als darnach das gestůl in der obgemelten kirchen verneut ward, ist Sebolten Schreyer und sein nachkomen ein mansstul in der vordern manspa[n]k vor den frauenstulen, so zwischen den seulen vor s. Bartholomes und hinter s. Endreß altaren steen, nemlich den vierden, als man zu der tur bei unser lieben frauen altar hinein geet, oder den hintersten bei der underst tur (?) gegeben worden, welichen er auch mit Schreyersschilt, in holz geschnitten, verzaichent und ain guldin reinisch am mitwoch nach Barbare, den funften tag decembris,[1]) im obgemelten 85. jar darfur zalt hat. 1485

Item Sebalt Schreyer hat in dem closter des ordens der Augustiner in Nur[enberg] und nemlich in dem cor zu der rechten seiten des hohen altars, zum teil gen dem aufgang und zum teil gen mitternachtwarts sehende und gerichts ober der beheltuns des hochwirdigen sacraments, ein glas- oder kirchenfenster von 24 plettern in dreien zeilen außerhalb des pogens oder sterns, darinnen auch ein ganz plat ist, verneuen und von großen scheuben machen lassen außerhalb der dreier pletter in der vierten zwerchzeil, so von geprenten glass gemacht sind, nemlich in dem metteln die figur des abentessens Jhesu Cristi mit seinen jungeren und in dem einen zur rechten seiten Schreyerschilt und -helm und dem zur linken seiten Cammermeisterschilt und -helm und in dem metteln plat der obersten zwerchzeil in einer scheiben ein Schreyerschilt on helm. . und solch fenster ist also verneut aufgesetzt worden zu s. Augustinstag[2]) im 1500 und virden jar. und sind darzu kummen on die 1504 geprenten dreu pletter 1360 groß scheiben und hat mitsamt dem eisenberg und anderm gecost ob 24 gulden reinisch landswerung.

Item darnach im 1500 und 14. jar, als in dem chor und kirchen des gemelten closters alles glaswerk ausgehoben, gewaschen und gepessert ist worden, hat gemelter S. Schreyer von dem obgemelten venster auszuheben, zu waschen, mit 23 neuen scheiben zu pessern und wider einzusetzen gegeben und dem closter am eritag nach Dionisii, den 10. octobris, im gemelten 14. jar galt zwen gulden rh. etc.

d) Franziskanerkloster.

Item Sebolt Schreyer hat in dem closter parfusserordens zu Nurnberg[3]) B. 236b.

[1]) Mittwoch nach Barbara wäre der 7. Dezember; es soll wohl heißen Montag.

[2]) 28. August.

[3]) Schon Schreyers Vater, Hans Schreyer, und dessen Großvater, Friedrich Schreyer, hatten Stiftungen für das Barfüßerkloster gemacht. Über Hans Schreyer finden wir in den Aufzeichnungen des Sohnes (A. fol. 29a): Item Hanns Schreyer hat gegeben an sant Bernhartinsaltar zu den parfusen zu Nuremberg, den zu pauen, funfzig gulden rh. landswerung on anders, so er zu zir desselben als altartücher und anderm darzu gesteuert hat, als man zalt etc. 1452.

in irem neuen sichhaus ein kamern, die nechsten bei dem gang, do der altar steet, zu der rechten hand, die in iren garten sicht, und neben der stuben daran, so Sebastian Kamermaister, sein schwager, hat machen lassen, angenomen und mit zweien vierfachen rauten verglasen lassen und [in] die einen, nemlich die nachsten bei dem altar, zu der rechten seiten s. Johannspild des taufers mit einem Schreier schilt und die linken seiten s. Genefeefenpild mit einem Fuchsenschild und in die andern auf die rechten seiten s. Seboltspild auch mit einem Schreierschilt und die linken s. Margarethenpild mit einem Kammermaisterschilt machen lassen. und sind außerhalb der pilde darzu kumen 255 scheiben, und haben soliche venster mitsamt den ramen gecost bei 5½ guldin, und sind zuerst aufgesetzt worden am pfintztag nach Barbare, den
1493 5. septembris,[1]) nach Cristi geburt 1400 und im 93. jar, in welichem jar das gemelt haus gebaut ist worden.

e) Karmeliterkloster.

F. 102a. Item Sebolt Schreier hat in dem closter Carmelitarum in Nurmberg, zu den Frauenbrudern genant, in irem creuzgank und in der seiten gen dem aufgang der sunnen oder gegen dem sagerer über, als man von dem chor zu der rechten hand in gemelten creuzgank herausgeet, ein glasvenster, nemlich das dritt, von acht plettern in zweien zeilen mitsamt dem pogen machen und verneuen lassen, welcher pletter zwei nebene[i]nander in der anderen zeil von geprentem glas, nemlich in dem einen die materi der opferung unser lieben frauen im tempel mit Schreyerschilt und -helm und dem andern der geburt unser lieben frauen mit Cammermeisterschilt und -helm und die andern alle von grossen scheuben gemacht sind. und solich fenster ist also gemacht auf-
1504 gesatzt worden vor weinachten im 1500 und vierden jare, in welchem jare herr Erhardus Schurstab, dazumalen und kurzlich davor angegangen prior gemelts closters, auf anregen des obgemelten Schreyers den vorgemelten creuzgang zu verneuen und die materi oder legend von s. Annen unser lieben frauen und des leidens Cristi in das glaswerk zu machen furgenomen hat. und das eisenberg des gemelten fensters hat gewegen, nemlich die mettelstang 123 pfund und das ander, als die drei

---

Fritz Schreyer stiftete ein Glasfenster in die Klosterkirche mit einer Darstellung der Weltschöpfung, der Austreibung Adams und Evas aus dem Paradies und dem Englischen Gruß. Darunter knieten er und seine Frau Adelheid. Schreyer ließ das Fenster im J. 1504 wieder herstellen und außen zum Schutze ein kupfernes Gitter anbringen (C. fol. 250b).

Schreyer hatte übrigens noch weitere persönliche Beziehungen zum Kloster, indem seiner Mutter Bruder, der Priester Heinrich Fuchs, daselbst als Konventsbruder in hohem Alter starb (5. September 1502) und in der St. Josephskapelle neben dem Chor begraben wurde. Näheres hierüber in C. 248a, wo Schreyer auch einen auf die Stiftungen seiner Familie für das Kloster bezüglichen Eintrag aus einem »selbuch« des Klosters mitteilt.

[1]) Muß heißen: decembris.

zwerchstangen und die zwei turlein und remlein, so man auf- und zutut, 90 pfund; so sind darzu komen on und außerhalb des geprenten glaß 310 groß scheuben und hat mit allen dingen, als eissenberg, glaswerk, auch das steinwerg zuzurichten, gecost 18 gulden rh., wiewol er die andern auf 16 gulden zu rechen und dem eisenwerg auf 30 pfund am gewicht abzubrechen oder geringer zu machen und fur das zurichten des steinwerks nichzit zu nemen furgenommen hat. aber nachdem der gemelt Schreyer solch furnemens ein ursach und anfang gewest ist und das erst hat machen lassen, so hat er es auch alles und on abbruch oder on scheden des closters zalen wollen.

Item so hat der gemelt Sebolt Schreyer nachvolge[nd] und nemlich in dem 1500 und achten jare, in welichem der obgemelt herr Erhardus Schurstab mit tod abgangen ist, das negst fenster an dem obgemelten Schreyerfenster, so das ander an der zal und zunachst an sein des obgemelten herrn Erhardus priors und Jeronimus Schurstabs seligen fenster, so das erst an der zal ist, gleich dem andern machen und verneuen lassen, welicher pleter zwai nebeneinander in der andern zeil in itzgemelten der Schreyer anderm venster auch von geprentem glas, nemlich in dem ainen die materi, als Joachim unter der gulden pforten s. Annen begegent, mit Schreyerschilt und -helm und mit Fuchsen und Eiben klein schiltlein und dem andern, als der engel dem gemelten Joachim verkundet, wider haim zu Annen, seiner hausfrau, zu geen, auch mit Schreyerschilt und -helm, unden mit ainem klain Feuchtwangerschiltlein [1]). und hat dafur zalt 16 gld. rh. und ist sonst mit scheiben und anderm gleich dem andern. 1508

Item Sebald Schreyer hat in der kirchen des closters unser lieben frauenbruder, Carmeltarum genant, zu Nurmberg in der abseiten gein miternacht und zu hinderst oder underst gen dem undergang der sonnen ein drifach glasfenster, vier zeil hoch on das formberk, verneuen und von venedischen scheuben machen lassen, außerhalb des metteln plats der andern zeil, darein Schreyerschilt und -helm mit einem klain Camermeisterschiltlein geschmeltz[t] oder geprennt ist, und oben im formberg zwai klaine schiltlein; und sind darzu kumen ob 500 neu scheiben one die alten scheiben, der auch ob 100 gewesen ist. solich venster ist aufgesetzt worden vor pfingsten im 1514 jar und hat auf das mal gecost mitsamt zwolf neuen eisenstenglein, auch negeln und anderm ob acht gulden rh. landsw. F. 102b. 1514

Item Sebolt Schreyer hat im obgemelten closter Carmelitarum in irem capitelhaus das dritt venster, zwischen der Schurstaben und Graland venstern steende, so an der weiten in zwo zeil und an der höh in drei zeil ausgeteilt ist, von venedischen scheuben verneuen oder machen lassen und in den metteln zweien zeilen an der höh hat er in

[1]) Schreyers Großvater Andreas war mit der Tochter Johann Tuchers, dictus de Feuchtwangen, vermählt.

ide ein kleine virung von geprentem glas, nemlich in der einen Schreyerschilt und -helm mit zweien kleinen schiltlein Fuchs und Eyben und der andern auch Schreyerschilt und -helm mit einem kleinen Cammermaisterschiltlein setzen lassen. zu solchem venster sind komen 258 scheuben
1516 und ist aufgesetzt worden vor weihenachten im 1516. jar und hat gecost ob funf gld. rh.

f) Predigerkloster.

A. 176a. Item als die herren zu den predigern hie in irem chor weissen und ober dem gestul ein gemel des leidens Cristi machen haben lassen,[1]) ist Sebolten Schreyer ein figur desselben gemels zu der rechten hand des eingangs zugeeigent worden, nemlich als Cristus von seinen eltern verloren und in der synagog lerend unter den juden wider funden ward; sie haben auch zu einer gedechtnus seinen und seines weibs schilt darzu malen lassen, fur welches gemel, als das volbracht worden ist, er dem closter zalt hat anderthalbgulden rh. am freitag nach Margarethe, und
1480 was der 14. tag julii anno etc. im 80. jar.

Item Sebold Schreyer hat auch nachvolgend mit willen und gunst der herren des gemelten closters furgenommen ein vergult pild sant Barbara mit seinem und seines weibs schilten zu machen, vornen an die seul unter der porkirchen, zwischen der jungfrauen und der vierzehen nothelfer altar, inmassen dann das nachvolgend aufgemacht worden ist am samstag nach des heiligen creutztag findung, und was der 5. tag
1481 maii anno etc. im 81. iar, welches mit allen dingen gecost hat vierdenhalben gulden rh.

Item Sebolt Schreyer hat darnach auch mit willen und gunst der herrn des gemelten closters an und neben dem obgemelten sant Barbarapild gegen dem altar der jungfrauen warts noch ein vergult pild der heiligen iunkfrauen sant Genefeva, so zu welsch genant wirt Janaviva, unden mit Schreyer- und Fuchsschiltlein verzeichent, machen lassen zu einer gedechtnuss seiner muter seligen, so Genefe geheissen hat, weliches pild gecost hat bei 4 guldin rh. und ist aufgemacht worden
1489 am samstag nach Lucie, den 19. decembris, anno domini etc. im 89. jar.

1489 Item Sebolt Schreyer hat auch in dem obgemelten 89. jar in dem obbestimten closter vor seinem stul an der mauer ein gemalt tefelein, oben mit einem vesperpild[2]) und unden mit sant Gregorius erscheinung[3]), mit Schreyer- und Kammermeisterschilten verzeichent, anmachen lassen

---

[1]) Wohl eine Arbeit Hans Beuerleins, der nach Neudörfer den unteren Kreuzgang des Klosters im J. 1493 mit einer Kreuzigung schmückte.

[2]) Unter Vesperbild kann Kreuzabnahme, Beweinung und Grablegung gemeint sein. Schmeller-Frommann, I, 845, versteht darunter die Jungfrau Maria mit dem vom Kreuz genommenen Heiland im Schoße.

[3]) Gemeint ist die im Mittelalter sehr häufig dargestellte Scene, wie Christus während der Feier der Messe durch Bischof Gregor der Kirche Porta crucis in Rom einem Ungläubigen erscheint. Vgl. Müller und Mothes, Archäol. Wörterbuch, unter Gregor.

auch mit willen und gunst der herren des gemelten convents und hat gekost ½ gulden zu machen.

Item Sebolten Schreyer ist von den vätern des closters zu den predigern zu Nürnberg, als herr Johanns von Kirchschlag prior, herr Cunrat Schwartz subprior, herr Wilhelm Krug, schaffer und kirchenmeister und herr Johanns Steinbauer custor des gemelten closters gewesen sind, seinen stul vor der junkfrauen altar, so Hannsen Schreyers, seins vaters seligen (ut libro A, fol. 19), gewesen ist, neu und oben mit einer decken, auch einer verdeckten sitzstat in dem swinbogen an der maurn, zweien versperten kelterlein daneben und dreien sitzpenklin aussen daran, das ain vornen gen dem altar und die andern neben auf der stapfeln, alle, auch der stul, auswendig mit Schreyer- und die sitzstat mit Schreyer und Kammermeisterschilten und Schreyerhelm, alles geschnitten, verzeichent, am mitwoch nach invocavit alias post Mathei, den 27. februarii, auf welchen tag er solichen stul dem schreiner angeben hat, dermassen zu machen erlaubt worden, welcher stul mit allen dingen gecost hat bei 12 guldin rh., und ist aufgesetzt worden am freitag nach Walburgis, den andern meii, nechst darnach, alles im 88. jar. B. 95a. 1488

Item Sebold Schreyer hat darauf in dem obgemelten closter zu den predigern im rebenter an zweien seulen lassen machen vier pild zuerst unser lieben frauen pild, als sie das kindlin am arm hat, mit Schreyer- und Fuchsenschilten, an der obern seul gen dem tisch, da der prior pflegt zu sitzen.

Zum andern ein pild sancti Dominici mit Schreyer- und Eybenschilten schilten, an der obgemelten seulen, hinden an dem vermelten unser lieben frauen pild, gen der tur wartz.

Zum dritten ein nackete parmherzigkeit mit einem Schreyerschilt, an der untern seul und hinaufwartz gen dem gemelten pild s. Dominici.

Zum vierden aber unser lieben frauen bild mit einem kindlin am arm, wie das erst mit Schreyer- und Kammermeisterschilten verzeichent, an der gemelten untern seulen und gen der turwarts sehende, welche vier pild gecost haben bei 12 guldin rh., und sind aufgemacht worden am samstag nach Egidii, den 6. septembris, im 88. jar. 1488

Item Sebolt Schreyer hat mitsamt den Kamermaistern, seinen schwägern, mit verwilligung der veter des convents zu den predigern, zu den zeiten, als bruder Johanns Kirchschlag prior, Conradus Schwartz subprior, Wilhelm Krug kirchenmeister und Michel Wolfspach custor gewesen sind, ein kirchenfenster in der gemelten predigerkirchen hinden im gibel vor s. Birgitta altar von 60 pletern in vier zeilen mit auswechseln des steinwerks, das dann dazumalen mitsamt dem glaswerk ser gebrechlich und schadhaft gewesen ist, ganz von neuem mit scheiben machen lassen, ausgenommen die undern vier pletter, so von geprenntem oder geschmeltztem glas, nemlich die zwai mit Kamermaisterschilten und -helmen, das ein mit ainem kleinen Stromeyr- und das ander mit zwaien klein, nemlich Müntzmeister, jetzo Rosenheim genant, und aber B. 116b.

Müntzmeister mit der Kolben schiltlein, und die andern zwei pletter mit Schreyerschilten und -helmen, das ein mit zwaien klein, nemlich Fuchsen- und Eyben-, und das ander mit ainem Kamermeisterschiltlein, und zu oberst zwai plat mit zwaien grossen scheiben, in ainem Kamermaister und in dem andern Schreyerschilt, gemacht worden sind. und solichs venster ist etwen alles mit geprentem glas von Fritzen Koler, des hausfrau Gerhaus genannt, und ein spitalmaister gewesen ist, gemacht und nachfolgend ainsteils von andern ausgewechselt und gepessert worden, welicher Fritz Koler ein sun gewesen ist Hannsen Colers, weinkiesers; und hat gehabt vier bruder, nemlichen Ulrichen, Hannsen, Linhart und Peter; die ersten drei one erben abgangen sind, aber Peter hat zwen sun, Peter und Endres genannt, gehabt, die auch ledig mit tod vergangen sind, so hat Fritz Coler obgemelt ein sun, Hanns genannt, verlassen, der zu der Alten sol (!) in Hungern geheirat hat, auch ein tochter Vrsula genant, so hie ist, weliche iren gunst und willen, das fenster also zu machen, den Schreyer und Kamermaistern geben und im closter dem custor obgemelt am eritag nach s. Franciscen tag im 89. jar angesagt und dabei zu versteen geben, das niemand mer im leben sei, der zu solichem venster gehör, wiewol sich Peter Zollner, plechschmid, des davor und nachdem, als dem Schreyer von sein und seiner schweger wegen solich venster zu machen von den vetern zugesagt was, von wegen seiner muter understanden wollt haben, der dann gutlich davon abgestanden und dem obgemelten auch verwilligt und am montag s. Michelsabent dem gemelten custor auch angesagt hat; und die obgemelten Coler haben gefurt ein weisse lilgen in ainem roten veld im undern halben
B. 117a. schilt und im obern tail zwerchstreimen, rot und weiss, und auf dem helm flugel mit lilgen und streimen, wie im schilt. und dagegen ist dem gemelten Peter Zollner von wegen der vorgenannten Koler das ander venster auch im gibel vor unser lieben frauen altar zu machen vergonnt worden, wiewol er allain Zollner und kain Koler dann in ainem klainen schiltlein darein gemacht hat.

Und solich venster ist ganz volbracht und eingesetzt worden am
1489 samstag nach Lucie, den 19. decembris, anno domini 1400 und in dem 89. jar und hat mit allen dingen cost 32 guldin rh. landsw., so der obgemelt Sebalt Schreyer halb und Sebastian Kamermaister von sein und seiner bruder wegen auch halb bezalt haben, und sind darzu kommen 2675 scheiben.

Item Sebolt Schreyer hat solch fenster pessern und etlich zubrochen scheiben auswechseln lassen und davon gegeben ein guldin rh.
1502 landsw. actum in der vasten im 1500 und andern jar.

F. 153a. Item Sebolt Schreyer hat im kloster predigerordens zu Nurmberg auf irem schlafhaus und bei der tafeln unser lieben frauen pildnus in der sunnen, auch durch die Schreyer gemacht, die lampen, so bei der nacht print, verneuen und mit einer langen eisenstangen, auf das sie stet gee, von neuem henken und unden daran ein meßen pfendlein mit

einem Schreyerschilt machen lassen, auf das das ole, so zu zeiten aus solcher lampen abrint, darein kumm und die, so daselbst furgeen, damit nit getroffen oder geunsabert werden, und hat um solich lampen von eisen ein latern oder geheus in 6 eck geteilt mit venedischen scheuben verglast machen lassen, darzu 120 scheuben kummen sind, und unden an die gemelten latern oder geheus hat er an dreien ecken an ein jeds ein Schreyerschiltlen von meßing gegoßen machen lassen. und ist also aufgemacht oder verfertigt worden vor weihenachten im 1500 und 6. jar 1506 und hat mit allen dingen gecost bei 4 gld. rh.

Item Sebolt Schreyer hat nachvolgend solche lampen, all nacht zu prinnen und das lampengeheus mitsamt der tafel davon mit iren schilten zu handhaben, mit 50 gulden auf das closter gestift ut libro G fol. 216.

g) Heiliggeistspital.

Item Sebolt Schreyer ist in dem Neuen Spital zum hailigen gaist B. 114a. durch Martin Holfelder, dazumalen spitalmaister, ein gestül von dreien stenden mitsamt einer fürpank, auch einem nebenpenklin vor unser lieben frauen altar an der wand, gegen dem predigstul sehende, do dann davor auch ein alt gestul von vier stenden gestanden und darnach für das gestu unden in der kirchen gesetzt ist, zu machen erlaubt worden, ime ainen oder all zu behalten oder zu verlassen, weme er wil. also und daruf hat er solich gestül machen lassen und den vordern mit Schreyer- und Kamermaisterschilten und Schreyerhelm verzaichent, mitsamt dem nebenpenklin daran, auch mit Schreyerschilten, ime behalten und die andern zwen stend Haintzen, Sebastian und Lienharten den Kamermaistern verlassen, weliches gestul aufgesetzt ist worden am freitag nach Viti, den 19. junii, anno etc. 89. und soliches gestül alles hat gecost neun guldin 1489 rh. acht pfund, daran er sein anzal zalt hat, und tut ein stand drei guldin zwai pfund zwainzig pfennig.

h) St. Jobst.

Item S. Schreyer hat zu sant Jobst in den siechkobel den priestern, B. 82b. so je zu zeiten darin sind, damit sie ir tagzeit dester pas verbringen mögen, zwei betbucher, auf perchamen geschriben, gegeben, alleweg und zu ewigen tagen darin und dabei zu bleiben, darum er auch in ides hat schreiben lassen, wie hernach:

Valeant ut Christi sacerdotes pensum solvere deo debitum leprosorio in isto almi Jodoci, codex iste cum alio datus est per civem Neronbergensem providum Sebaldum Schreyer, quos xenodotiarius curet semper ibidem detineri communes in usus anno a virgineo partu post mille quadringentos octogesimo sexto.

Item Sebolt Schreyer hat in der capellen des sundersiechkobels F. 153b. zu st. Jobst vor der stat Nurmberg ein glasvenster, nämlich das

ober und hinder dem altar des kors[1]), von venedischen scheiben außerhalb vier klein pletlein, so von geprenntem glas gemacht sind, machen lassen, weliche 4 kleine pletlein in die vier großen scheubenpletter gesetzt sind, nemlich in den zweien plettern der dritten zeil das ein s. Sebolts- und das ander s. Margarethen pildung, und in die zwei pleter der nachsten zeile darunter ein Schreyer- und das ander Cämmermeisterschilt und -helm. und sind darzu kummen 435 venedisch scheuben und hat mitsamt den geprennten stucklein gecost bei 8 gulden rh. landw. und ist eingesetzt worden zu mitfasten[2]) etc. 1507.

Item so hat er auch ein kupfere gitter oder netz darfur machen lassen, so gewegen hat 27 ℔, je 1 ℔ fur 36 dn, und 36 dn. fur hacken, tut 4 g[uldin] rh. landw.

i) Sebastiansspital.

F. 20a. Item Sewolt Schreyer hat in der capell des haus sancti Sebastiani, underhalb der weydenmül vor Nurmberg, als die mit pauen ganz verbracht ist worden[3]), ober der tur und der seiten gein mittem tag oder der Pegnitz ain glasfenster, so das underst derselben seiten und mitsamt dem bogen in 14 plettern in zweien zeilen geteilt ist, von venedischen scheiben außerhalb zweier pletter, so von geprentem glas gemacht sind, machen lassen, weliche zwai pletter in der fünften zeil von unten hinauf zu zelen steen, und in dem ainen, nemlich dem obern, als zu der rechten hand, ein Schreyerschilt und -helm und mit zweien cleinen schiltlein, nemlich Eyben und Fuchs, und dem andern plat zu der linken hand auch ein Schreyerschilt und -helm, und mit einem clainen Kamermeister-
1513 schiltlein geprennt sind. und solich fenster ist aufgesetzt worden vor ostern im 1500 und 13 jar, und sind darzu kommen on das geschmeltz oder geprent glaswerk 948 scheiben, und hat darzu machen lassen 28 eiserne stenglein zu 5 dn. und 71 eisene keil, je funf fur ein dn., und hat mit allen dingen gecost ob 13 guldin rh.

Mer hat er ein kupferen gitter oder netz darfur machen lassen, hat am kupfer gewegen 41 ℔, je 7 ℔ kupfer fur 1 guldin rh., und fur hacken und davon aufzumachen ½ guldin rh., tut 6 guldin rh. 3 pfund.

---

[1]) Nach frdl. Mitteilung des Pfarramts von St. Jobst befinden sich in der dortigen Kirche noch Glasmalereien, welche wohl mit den hier geschilderten in Verbindung gebracht werden dürfen, nämlich in dem 2. Fenster vom Altar links (auf den Kirchhof zu) ein h. Sebald und eine h. Elisabeth (?), und in dem ersten Fenster im Schiffe, links von der Kanzel, ein Schreyer- und ein (falsch renoviertes) Kammermeisterwappen.

[2]) d. h. 14. März.

[3]) Die umfassenden Aufzeichnungen Schreyers (F. fol. 1—20 und 236 bis 238) über den Bau des Sebastiansspitals, welchem er als »Baumeister« vorstand (während Meister Ulrich Krafft »steinmetzenmeister« des Baues war), und insbesondere über die vielfachen Reibungen mit dem Rate, welchem der Bau zu groß, zu kostspielig und für die Sicherheit der Stadt bedenklich erschien (Einiges hierüber bei Hampe, Ratsverlässe, I, Nr. 824ff.), konnten hier nicht abgedruckt werden.

Über die Schenkung zweier Meßbücher an das Spital vgl. Kodex C, fol. 220b.

II. Auswärtige Orte.

a) Altdorf.

Item Sebolt Schreyer hat zu Altdorf in der pfarrkirchen an der seiten gegen mittentag und zunachst bei unser lieben frauen altar ein zwifach glasfenster, drei zeil hoch, on das formberk oder bogen, und in das oberst zeil zwo groß scheiben von geschmelztem oder geprentem glas, nemlich der einen und zu der rechten seiten ein Schreyerschilt mit einer schrift »Sebolt Schreyer 1511« und der andern, als der linken seiten, ein Camermeisterschilt mit einer schrift »Margreth Schreyerin«, und das ander alles mit venedischen scheiben machen lassen, und sind darzukumen bei 500 scheiben. solch venster ist aufgesetzt worden Egidii im 1511 jar und hat gecost ob 6 gulden rh. landsw.[1]) 1511 F. 102b.

b) Brünn (Mähren).

Item Sebolt Schreyer hat im closter predigerordens zu Brůnn in Merhern[2]) in der liberei ein glasfenster, in drei zeile gestellt, von venedischen scheiben machen und darein drei kleine pletlein von geprenntem glas setzen lassen, nemlich in die miteln zeil ein Schreyerschilt und -helme und in die andern zwo zeile an den orten in ein ide Kamermeisterschilt und -helm. und hat mit allen dingen gecost bei zehen gulden rh. und ist verfertigt worden im 1500 und sechsten jare. 1506 F. 153b.

c) Buschendorf.

Item Sebolt Schreyer hat in der kirchen s. Wolffgangs des h. bischofs im dorf zu Puschendorf bei Zenn[3]) und hinter den Kartheusern zu Nurmberg gelegen, als man zu der untern tur derselben kirchen hinein get, zu der linken hand ein glasfenster machen lassen, darinnen uz dem halben teil der obern seiten das pild s. Sebolts, des h. beichtigers, und dem andern halbteil der untern seiten Schreyerschilt und -helm, unden mit einem kleinen Kamermeisterschiltlein, geprent und gemacht, ist, weliches venster am samstag nach letare, den 19. marcii, anno d. 1496 aufgesetzet worden ist und hat gekost vier gulden r. landsw. 1496 C. 135.

d) Kemnath.[4])

Item Sebolt Schreier hat zu Kempnaten im frauencloster prediger- ordens von der driten regel und in irm rebenter ein glasvenster F. 153b.

[1]) Die Glasfenster sind nach frdl. Mitteilung des Herrn Dekans Kern in Altdorf nicht mehr vorhanden.

[2]) Mähren. Diese Stiftungen Schreyers für Brünn erklären sich wohl daraus, daß zwei Brüder seiner Frau, Hans und Heinrich Kammermeister, am 3. Januar 1482 bzw. 30. Juli 1490 daselbst gestorben sind. Vgl. C. fol. 26a und 25a.

[3]) Langenzenn.

[4]) Stadt K. in der Oberpfalz.

einer zwifachn ram von scheuben machen und in zwo deroselben nemlich die einen Schreyer- und die andern Cammermeisterschilt brennen lassen, zu welichem venster kumen sind ob 150 scheuben, so mitsamt 8 eisenstenglin und on die ram gecost hat 1 gld. rh. 6 ß 16 dn, und
1508 ist aufgesetzt worden in der vasten[1]) im 1500 und 8 jar.

e) Neumarkt.

B. 116a. Item Sebolt Schreyer hat in dem haus des spitals des hailigen gaistes orden zu dem Neuenmarkt in irer neuen conventstuben zwai zwifache venster verglasen und in das ain oben Schreyerschilt mit ainer uberschrift »Sebolt Schreyer« und in das ander oben Kamermaisterschilt mit ainer uberschrift »Margaretha Kamermaisterin« machen lassen zu den zeiten, als bruder Johanns Sum von Basel des gemelten haus spitalmeister gewesen ist. und soliche venster haben cost 3½ gulden rh., weliche venster hinnauskummen und eingesetzt sind am freitag nach
1489 Ursule, den 23. octobris, anno etc. im 89.

Item Sebolt Schreyer hat in dem obgemelten haus des heiligen geists orden zu dem Neuenmarkt in irer kirchen[2]) vor s. Sebastians- und s. Lienhartsaltar, so zur rechten seiten, als man gen dem kor sicht, steet, auf bet und beger des wirdigen herrn Ulrichen Strobels, dazumalen spitlmeisters des gemelten haus, ein kirchenvenster von vier pletern, der ides an der weiten drithalben statschuh und an der hoch bei virdhalben statschuhen hat, machen lassen, welcher bleter eins, nemlich am aufsetzen das underst, von geprentem glas, darinen nemlich s. Sebastian beclaidt, unden mit Schreyer-, und s. Leonharden, unden mit Kamermeisterschilten, nebeneinander steende, und die anderen drei pleter von scheiben und in dem obern im bogen auch ein Schreyerschilt, in einer scheiben geprennt, gemacht sind. und solch venster ist volbracht und eingesetzt worden zu s. Michelstag anno d. 1499, und sind on das geprent glaswerk darzu komen 306 scheiben und hat gecost bei 6 gülden rh.

f) Neunkirchen a. Br.

F. 102b. Item Sebolt Schreyer hat in dem closter zu Neunkirchen auf dem Prant in irer kirchen zu underst in unser lieben frauen vergitterten capellen ein vierfach glasfenster von dreien zeilen on das formberk von venedischen scheiben machen lassen und in der obersten zeil zwo scheiben von geschmelztem oder geprenten glas setzen lassen, nemlich der einen zu der rechten seiten ein Schreyerschilt mit einer schrift
1511 »Sebolt Schreyer im 1500 und 11« und der andern zu der linken seiten ein Camermeisterschilt auch mit einer schrift »Margareth Schreierin«, und sind darzu kumen bei 630 scheiben. solch venster ist aufgesetzt

[1]) d. h. zwischen 8. März und Ostern.

[2]) Die Kirche ist schon längst abgebrochen und es sind ältere Kunstwerke in den Neumarkter Kirchen nicht mehr vorhanden. (Frndl. Mitteilung des Pfarramtes Neumarkt).

worden um Simonis und Jude im 1500 und 11 jar und hat gecost bei 7½ gulden rh. landsw.

g) Kloster Riedfeld.

Item Sebolt Schreyer hat in dem closter parfüsserordens der observanz zu Ritfeld bei der Neuenstat an der Esch[1]) gelegen, darin dann her Hainrich Fuchs, seiner muter bruder, zu denselben zeiten gewesen ist, unser lieben frauen altar, so zu der rechten hand des eingangs in den kor steht, der im etwen von hern Hannsen Straußen, dazumalen gardian des gemelten closters, bei des zeiten dieselb kirch gebaut ist, um seins almusens und furderung willen, so er darzu geraicht und pracht hat, vergonnt und zugeaigent ist worden, gezirt und nemlich das gewelb malen und oben zu vordest, oberhalb dem pogen, außerhalben des gewelbs ein geschnitten Schreyerschilt aufmachen lassen, dessgleichen auch auf dem gemelten altar ein sarch, daran in der mitten unser lieben frauen prustpild mit ainem kindlin am arm in ainem rosenkranz und darneben auf jedem ort ainen engl, ainen rosenkranz in der hand haltende, neben dem ainen engl zu der rechten hand Hannsen Schreyer, seinen vater[2]), mit Schreyerschilt und -helm, vor im Sebolten Schreyer mit ainem quattirten schilt, Schreyer und Kamermaister, vor demselben Stephan Schreyer, auch mit einem quattirten schilt, Schreyer und Lingk, und vor demselben funf ire geschwistergit, alle des gemelden Hannsen Schreyers sun, und neben dem andern engl zu der linken hand bede des gemelten Hannsen Schreyers frauen, nemlich Füchsin und Eybin, jede mit schilt und helm, und vor ine drei eelich sein töchter, jede mit ainem quattirt[en] schilt, die erste Marstaller und Schreyer, die andern Landauer und Schreyer, die dritten Örttel und Schreyer und vor ine vier ledige ire geschwistergit, alle des obgenannten Hannsen Schreyers töchter. und auf demselben sarch ein tafeln, darin ein frei geschnitten vergult unser lieben frauen pild in der sunnen, ir kindlein am arm tragende, oben mit zwaien engeln, die kron ob irem haupt B. 122b.

[1]) Den Platz zur Gründung des Klosters hatten im J. 1458 die Markgrafen Albrecht und Johannes Alchymista den Franziskanern in Nürnberg überlassen. Bei Gründung dieser Niederlassung wurden diese von einer Nürnberger Bürgerin, der Usmerin, reichlich unterstützt. Die Klosterkirche wurde nach Lehnes, Geschichtl. Nachrichten von den Klöstern Riedfeld, Münchsteinach und Birkenfeld, Neustadt 1833, im J. 1492 vollendet. Das Kloster wurde im J. 1525 von den aufrührerischen Bauern in Brand gesteckt. Lehnes berichtet zwar, daß die Mönche die Bibliothek und anderes nach Neustadt a. A. flüchteten, doch ist in den dortigen Kirchen, wie mir Herr Kirchenrat Herold die Güte hatte mitzuteilen, kein Altar vorhanden, auf welchen die Schreyersche Schilderung passen würde. Wenn er also nicht in den Jahren 1820 und 1870, den schlimmen Aufräumungsjahren der Neustädter Kirchen, von dort weggeführt wurde und etwa in einer unserer staatlichen Sammlungen wieder zum Vorschein kommt, dürfte er wohl wirklich schon 35 Jahre nach seiner Stiftung dem Untergange anheimgefallen sein.

[2]) Zu dem Folgenden vergleiche meinen Schreyerschen Stammbaum in Repert. für Kunstwissenschaft Bd. 25.

haltende, und an beden flugeln inwendig zwai halbgeschniten, auch vergulde pild, das ain zu der rechten hand s. Katherina, unden daran Sebolt Schreyer mit Schreyerschilt, das ander zu der linken hand s. Margretta, unden daran Margretha Schreyerin mit Kamermaisterschilt geschnitten, und aussen an den gemelten flügeln ainen englischen gruß, auch mit Schreyer und Kamermaisterschilten verzaichent, und darneben zwen plintflügel, an dem ainen zu der rechten hand s. Barbara und dem andern zu der linken hand s. Jenefeen pild gemalet, machen und aufsetzen lassen, weliche tafel aufgesetzt ist an samstag nach unser
1490 lieben frauen tag visitationis genant, den 3. julii, anno domini 1400 und im 90. und soliche tafel mitsamt dem gemele auch ainem planen, vasten-
B. 123a. lichen fürhang, daran ein vesperpild mit Schreyer- und Kamermaisterschilten gemalet, hat cost mitsamt der fur und allen dingen bei 25 guldin r. landsw. und zu denselben zeiten, als soliche tafel aufgesetzt ward, ist in dem gemelten closter gardian gewesen her Johannes Lienhemmer.

Auch hat der gemelt Sebolt Schreyer darnach ein zwifach leine geweicht altartuch mitsamt ainem gewurkten wullen furtuch, rot und gel auf samatform, mit Schreyer- und Kamermaisterschilten gezaichent, zu solichem altar gegeben.

Item der altar ist geweicht worden zu der zeit, als die kirch davor und die andern vier altar geweicht sind worden, do man zalt hat 1484 jar, am sonntag vor Bartholomei, den 22. augusti, laut der nachfolgenden zettel:

Anno d. 1484 dominica ante Bartholomei reverendus in Christo pater et dominus, dominus Georgius episcopus Nicopolitanus, sacre theologie doctor, ac reverendissimi in Christo patris ac domini, domini Rudolfi, episcopi Herbipolensis et Francie orientalis ducis, in pontificalibus vicarius, consecravit hoc altare in honore beate ac intemerate semperque virginis Marie, beate Marie Magdalene, s. Agathe virginis et m., st. Clare virginis, s. Barbare virginis et m., s. Katherine virg. et m., st. Elizabeth vidue, qui omnibus christifidelibus presentem ecclesiam in festivitatibus suprascriptis vere confessis et contritis devote visitantibus de indulgentia dedit quadraginta dies criminalium et octaginta (!) venialium ad laudem omnipotentis dei, ad honorem quoque sanctorum suorum et ad salutem cunctorum christifidelium.

1516 Item der vorgemelt Sebolt Schreyer hat nachvolgend im 1516. jar nach ostern ein weissleine gewürkt altartuch mit wullen streimen von farben, mit einer gewurkten leisten und mit Schreier- und Camermaisterschilten gezaichent, zu solchem obgemelten u. l. frauen altar zu Rietfeld gegeben, und hat gecost 2 gulden rh.

B. 183a. Item Sebolt Schreyer hat in die liberei des closters parfusserordens zu Rietfeld bei der Neuenstat die legend und canonisacion des hailigen ires ordens sancti Bonaventure schreiben und darfur denselben sanctum Bonaventuram an ain pergamene plat mit einem Schreyerschiltlein malen lassen und inen die zugeschickt am freitag s. Egidien
1492 abent, den letzten august, in anno etc. 1400 und im 92.

Item Sebolt Schreyer hat in das closter parfuserordens zu Rietfelt bei der Neuenstat an der Aysch fur das groß crucifix in der gemelten kirchen an das hungertuch[1]) lassen malen ein große barmherzigkeit mit den zeichen des leidens Cristi und sternen und unden an das kattel, darauf die gemelt barmherzigkeit stet, ein Schreyerschiltlein, welches tuch er in das gemelt closter geantwort hat am montag nach esto michi, den 6. februarii, anno d. 1497 und hat gecost bei 2 guldin rh. 1497

[1]) Unter Hunger- oder Fastentüchern ist nach H. Otto, Archäologisches Wörterbuch, der große Teppich mit eingewirkten oder aufgemalten biblischen Bildern zu verstehen, welcher während der Fastenzeit zur Erinnerung an den Vorhang im Tempel zu Jerusalem vor dem Sanktuarium — d. h. vor dem Chor — aufgehängt wurde.

Der Liebes- und Ehehandel der Barbara Löffelholz, der Mutter Willibald Pirckheimers, mit Sigmund Stromer zur goldenen Rose.*)

Von

Dr. Emil Reicke.

Es mag etwa zu Sommers Anfang 1465 gewesen sein, da wurde vor dem Domdechantengericht in Bamberg[1]) ein uns sehr eigentümlich anmutender, damals aber wohl nicht zu den Seltenheiten gehörender Prozeß angestrengt. Sigmund Stromer aus der den Kennern der älteren Geschichte Nürnbergs wohlbekannten Linie zur goldenen Rose klagte wider Barbara Löffelholz auf Erfüllung eines gegebenen Ehegelöbnisses. Vielleicht verlangte er sogar — dies ist nicht klar ersichtlich —, das geistliche Gericht solle auf Grund dieses Gelöbnisses die Ehe zwischen ihm und besagter Barbara für geschlossen erklären. Der Kläger Sigmund Stromer[2]) war noch ein junger Mann, höchstens in den letzten Zwanzigern stehend, rittermäßigen

*) Die folgende Schilderung bildete den Hauptinhalt eines Vortrags, den ich im Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg am 19. November 1903 unter dem Titel »Willibald Pirckheimers Familienbeziehungen. I. Seine Vorfahren«, gehalten und danach im Unterhaltungsblatt des Fränkischen Kurier, Jahrgang 1904, Nr. 1, 3, 5 und 7 veröffentlicht habe. Gegen den damaligen Abdruck finden sich im Folgenden wesentliche Abweichungen.

[1]) Über dieses hauptsächlich für Ehesachen zuständige Gericht (consistorium et iudicium decanatus in archiepiscopatu Bambergensi) unterrichtet am besten die 1463 erfolgte, 1488 ergänzte »Reformation« desselben. Ihr — lateinischer — Text ist abgedruckt bei Lünig, Teutsches Reichs-Archiv, Bd. 17 (Spicilegii ecclesiastici Anderer Theil), S. 70 ff., sowie in den von Joh. Peter Ludewig herausgegebenen Scriptores rerum episcopatus Bambergensis, Vol. I, Sp. 1168—1195. Über die deutschen Ausgaben hat kurz Dr. Karl Schottenloher (dem ich diese Angaben verdanke) gehandelt in seiner Arbeit: Die Buchdruckertätigkeit Georg Erlingers in Bamberg, Leipz. 1907, S. 188 ff.

Der Offizial (officialis sive iudex consistorii) war der Stellvertreter des Domdechanten. Letztere Würde besaß damals Hertnid von Stein (1459—1491).

[2]) Das Folgende nach Biedermanns Geschlechtsregister des Hochadelichen Patriziats zu Nürnberg, trotz vieler Fehler immer noch eine unentbehrliche Quelle für solche genealogischen Verhältnisse.

Übungen zugetan. Sein Vater war schon lange tot. Die Beklagte, eine schöne Jungfrau von 18 Jahren, war eine Vollwaise. Mit einem Jahre hatte sie ihre Mutter, eine geborene Zollnerin vom Brand, mit drei Jahren ihren Vater, Burkart Löffelholz, als er sich eben zum zweiten Male vermählen wollte, verloren. Zwei Geschwister waren in frühester Jugend gestorben. So war sie wohl, was man eine reiche Erbin zu nennen pflegt. Ihre Eltern hatten in Bamberg gelebt, nach dem Tode ihres Vaters war sie vermutlich gleich nach Nürnberg gekommen, wo sie, wie es scheint, in dem Hause ihres Oheims, Martin Löffelholz, Aufnahme gefunden hatte. Dieser hatte die zurückgelassene Braut seines Bruders Burkart geheiratet, eine geborene Hallerin, die übrigens schon 1464, also ein Jahr vor der in Rede stehenden Handlung, starb. Der Oheim heiratete aber schon 1465 zum zweiten Male. Viel verkehrte die junge Barbara in dem Hause ihrer Tante Magdalena, der Frau des Martin Holzschuher, eines der älteren Herren des Rats, die aber auch schon 1460 starb. Aus diesen Nachrichten über Barbaras Familienverhältnisse geht hervor, daß ein mütterlicher Einfluß oder doch der einer älteren Frau, die ihr die Mutter hätte ersetzen können, in der Zeit, als sie zu dem Prozesse Anlaß gab, nicht gut stattgefunden haben kann. Dagegen waren in dem Hause ihres Oheims Holzschuher viele Kinder, insbesondere aber scheint Barbara zu der wohl nur wenig älteren Ursula, die sich 1462 mit Paul Imhoff vermählte, in nahen Beziehungen gestanden zu haben. Hier lernte sie wohl auch den jungen Stromer kennen, dessen Mutter eine Schwester des Martin Holzschuher war. Die Beklagte aber war, um dies gleich hier zu sagen, keine andere als die spätere Frau des Dr. Johannes Pirckheimer, die Mutter Willibalds.

Die eigentlichen Prozeßakten sind leider verloren oder wenigstens bis jetzt nicht aufzufinden gewesen. Vergeblich habe ich danach an den zuständigen Stellen nachgefragt. Dafür sind uns zwei ziemlich umfangreiche Gutachten in Abschriften — von derselben Hand — erhalten, die in einem von dem bekannten Humanisten, dem Eichstätter wie auch Bamberger Domherrn Albrecht von Eyb hinterlassenen handschriftlichen Sammelbande vereinigt sind. Der Kodex — er ist in Folio —

befindet sich in der kgl. Bibliothek zu Eichstätt (alte Nr. 223, neue 481). Das ältere, längere der beiden Gutachten hat den Magister artium und Doctor utriusque iuris Conrad Schütz zum Verfasser. Sein Aufenthaltsort ist nicht genannt, vermutlich lebte er aber schon 1465 in Nürnberg, da er bereits 1470 unter den Genannten des größeren Rats erscheint und wenigstens einige Jahre Aufenthalt in der Stadt dieser Auszeichnung vorhergegangen sein dürften. Daß er auch aus Nürnberg gebürtig war und mit dem Dr. Hans Pirckheimer auf einem recht wenig freundschaftlichen Fuße stand, werden wir weiter unten noch sehen.

Schützens Gutachten nimmt entschieden Stellung gegen die Beklagte, dasselbe gilt auch von dem andern, etwas kürzeren Gutachten, das von Albrecht von Eyb selbst, der gleichfalls Doktor beider Rechte war, abgefaßt ist.

Auf Grund dieser beiden Gutachten, die er meines Wissens zuerst in ihrer Bedeutung erkannt hat, hat der verdienstvolle Biograph Albrechts von Eyb, Dr. Max Herrmann, eine Darstellung des interessanten Ehehandels verfaßt und unter dem Titel: »Zur fränkischen Sittengeschichte des fünfzehnten Jahrhunderts« veröffentlicht (Germania, Bd. 35, S. 45 ff.). Es ist mir gelungen, noch ein drittes Rechtsgutachten zu diesem Prozeß zu entdecken und zwar auf eine immerhin merkwürdige Weise. Indem ich nämlich den auf der Stadtbibliothek verwahrten handschriftlichen Nachlaß Willibald Pirckheimers durchsuchte, ob sich nicht irgend welche Spuren des alten Ehehandels seiner Mutter darin vorfinden möchten — einige aus dem Nachlaß seines Vaters stammende, zum Teil von diesem selbst beschriebene Papiere sind nämlich in der Tat vorhanden —, stieß ich auf ein in ein altes, ziemlich schadhaftes und viel bekritzeltes, ursprünglich wohl aus einem Kontobuch des 14. Jahrhunderts stammendes Pergament geheftetes Büchlein in Quartformat, das sich als die sauber abgeschriebene lateinische Grammatik für Anfänger des Johannes Lamola aus Bologna entpuppte. Zwischen den dünnen Pergamentdeckeln und dem Büchlein befand sich noch eine Art Vorsatzpapier, eng beschrieben mit einem lateinischen Texte in den an Abkürzungen überreichen Schriftzügen des 15. Jahrhunderts. Wie groß war mein Erstaunen,

als ich bei näherem Zusehen die Namen Sigismundus und Barbara und Johannes Pirckheymer auf diesem zum Einbinden benützten Papiere entdeckte. Und in der Tat, nachdem ich es sorgfältig aus dem beiläufig sehr losen Einband gelöst hatte, fand ich, daß das Papier den Text eines Rechtsgutachtens zu dem in Rede stehenden Prozeß enthalte, das — dies war mir besonders interessant — in einem für Barbara günstigen Sinne abgefaßt ist. Sehr zu bedauern ist freilich, daß es nur ein Bruchstück ist, immerhin finden darin einige Punkte, die in den beiden Herrmann bekannten Gutachten nicht aufgeklärt werden, eine willkommene Beleuchtung. Den Verfasser dieses dritten Gutachtens habe ich bis jetzt weder durch Schriftvergleichung — vergeblich habe ich deshalb die älteren Ratschlagbücher durchgesehen — noch sonstwie feststellen können. Was aber das grammatische Lehrbüchlein betrifft, so war sein Verfasser Professor an der Universität zu Bologna in studiis humanitatis und, was für uns von besonderem Interesse ist, der Lehrer des Johannes Pirckheimer, des Großvaters Willibalds. Es ist sogar noch ein Brief des Lamola an diesen älteren Pirckheimer erhalten, vom Jahre 1448. Er beklagt darin, daß Johannes wegen der Pest, an der Lamola ein Jahr später starb, Bologna verlassen habe, und beglückwünscht ihn, daß er außer dem Zivil- und kanonischen Recht auch den humanistischen Studien mit Ruhm obliege.[1]) So hat sich wohl der Schüler der Grammatik seines Lehrers — die Abschrift zeigt, wie es scheint, italienische Züge — zum Studium bedient. Da das Büchlein aber erst nach 1465 eingebunden oder wenigstens neu eingebunden wurde, so wäre es am Ende nicht ausgeschlossen, daß es von dem jüngeren Hans Pirckheimer, dem Dr. iuris, zum Unterricht seines Sohnes Willibald benützt worden ist. Dann wäre es doppelt merkwürdig, was ja an sich schon von einer erstaunlichen Naivität zeugt, daß zum Einband dieses Lehrbuchs — für Anfänger (rudes) — die Akten eines immerhin sehr ärgerlichen Prozesses verwendet wurden, dessen Heldin vielleicht die Mutter des Schülers war.

Doch kommen wir zum Prozesse selbst. Stromer bezw.

[1]) Vgl. Herrmann, Albrecht von Eyb, Berl. 1893, S. 76 ff. und Arnold Reimann, Pirckheimer-Studien, Berl. 1900, S. 9.

sein Anwalt formulierte seine Klage in etlichen dreißig Artikeln, die mehr als ausreichend sein sollten, eine Entscheidung des Gerichts zu seinen Gunsten herbeizuführen. Später kamen noch einige »Additional-Artikel« hinzu. Was für Gründe konnte er anführen? Ich will versuchen, auf Grund der beiden Gutachten in dem Eybschen Sammelbande[1]) sowie mit Hilfe des von mir aufgefundenen Gutachtenfragments ein Bild des Tatbestands zu geben, wie er sich etwa heute noch feststellen läßt.

Zuvor möchte ich aber noch kurz ein paar Worte über die von den — späteren — protestantischen Gepflogenheiten so sehr abweichenden Bedingungen vorausschicken, unter denen eine Eheschließung damals rechtsgültig wurde. Am Ausgang des Mittelalters war in Nürnberg wie wohl überall im Bereiche der römisch-katholischen Kirche (in dieser unter Umständen ja auch heute noch) eine kirchliche Trauung, geschweige denn eine öffentliche Verkündigung (Lautmerung), womöglich mit Festsetzung der Ehepakten, oder auch — bei jüngeren Personen — der Konsens der Eltern oder Vormünder, kein unbedingtes Erfordernis zur Rechtsgültigkeit einer Ehe. Es genügte dazu das Ehegelöbnis, das »handgeben und zusagen« zweier Personen verschiedenen Geschlechts, also der bezeugte oder eingestandene Wille, eine Ehe einzugehen. Dabei unterschied das kanonische Recht, je nachdem die Willenserklärung der beiden Kontrahenten, sich als Ehegatten anzunehmen, einen im Momente sogleich eintretenden Zustand kundgeben oder nur von einer erst in der Folge zu vollziehenden Handlung verstanden werden sollte, zwischen sponsalia (Verlöbnis) de praesenti und sponsalia de futuro. Jene knüpften ein sakramentales Band, diese begründeten nur den wechselseitigen Anspruch auf künftige Ehe und die — kirchlicherseits verlangte — Verpflichtung zur Treue, so daß daraufhin auf Erfüllung eines gegebenen Eheversprechens vor dem geistlichen Richter geklagt werden konnte, letzteres freilich mit sehr unsicherem Erfolge. Anders bei den sponsalia de praesenti. Diese galten als Eheschließung. Ob dabei oder

---

[1]) Das liebenswürdige Entgegenkommen der Verwaltung der kgl. Bibliothek in Eichstätt (Herr Professor Franz Romstoeck) hat es mir ermöglicht, den Kodex ausgiebig hier in der Stadtbibliothek benützen zu können, wofür ich auch an dieser Stelle meinen besten Dank ausspreche.

danach eine copula carnalis stattfand, war für die Frage der Eheschließung nach kanonischem Recht gleichgültig, wenn die Kirche auch den größten Wert darauf legte, daß durch die commixtio sexuum die Forderung erfüllt wurde, wonach die Ehe ein Abbild der Vereinigung Christi mit der Gemeinde sein sollte[1]). Daher galt auch für den Fall, aber auch nur für diesen, daß nach eingegangenen sponsalia de praesenti, aber noch vor stattgehabtem Beischlaf, ein Teil ein feierliches Klostergelübde ablegte, die Ehe durch dieses einseitige Vorgehen als aufgelöst. Das kanonische Recht unterschied also zwischen der Schließung und dem Vollzug der Ehe, zwischen einem matrimonium ratum (durch sponsalia de praesenti) und einem m. consummatum (durch erfolgte copula carnalis), doch so, daß außer im Falle eines votum continentiae, eines Keuschheitsgelübdes, auch schon jenes, das matrimonium ratum, ein unauflösliches war. Es hatte sich damit den allerdings nicht ganz in dem gleichen Sinne zu verstehenden Grundsatz des römischen Rechts angeeignet: »Nuptias non concubitus, sed consensus facit«, wie dies denn auch wiederholt, wenn auch mit etwas anderen Worten (quod matrimonium solo consensu contrahitur etc.) in den Dekretalen des Corpus iuris canonici ausgedrückt wird. Diesem Grundsatz entsprechend konnte die Kirche nicht umhin, so sehr sie im späteren Mittelalter darauf Wert legte, daß eine priesterliche Benediktion und Kopulation stattfand, auch die heimlich geschlossenen bezw. bestehenden Ehen, die clandestina matrimonia, die auch der bürgerlichen Obrigkeit sehr zum Ärgernis gereichenden »Winkelehen«, anzuerkennen, aus Furcht, das mit der Schließung einer solchen Ehe eingetretene Mysterium zu verletzen. Natürlich kam nun bei einer solchen heimlichen Eheschließung, wenn sie von einem Teile später angefochten wurde, alles darauf an, ob sie nicht doch durch Zeugen oder sonstwie bewiesen werden konnte. Von besonderer Bedeutung

[1]) Vgl. Epheser 5, 30 ff.: »Denn wir sind Glieder seines (Christi) Leibes, von seinem Fleisch und von seinem Gebein. Um deswillen wird ein Mensch verlassen Vater und Mutter und seinem Weib anhangen, und werden zwei ein Fleisch sein. Das Geheimnis ist groß, ich sage aber von Christo und der Gemeinde.« Vgl. auch Matth. 19, 6: »So sind sie nun nicht zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden.«

war dabei auch eine Anschauung des alten deutschen Rechts, welches ein großes Gewicht darauf legte, daß aus Anlaß einer Eheschließung ein Handgeld, ein Mahlschatz (arra oder arrha), meistens ein Ring, gegeben worden war. Für wesentlich wurde dies aber nicht gehalten, und insbesondere, als das römische Civilrecht mehr und mehr rezipiert wurde, haben viele Juristen, so auch, wie wir sehen werden, zwei der bei unserm Prozeß auftretenden Gutachter, der schon erwähnten Rechtsregel von der Willenseinigung allein, die das Eheband knüpfe, ausschließliche Geltung zu erringen gesucht.

Bei so leichten Formen der Eheschließung kann man sich denken, wie sehr dadurch dem Leichtsinn Tür und Tor geöffnet waren, wie gefährdet die Stellung insbesondere des weiblichen Geschlechts war und wie es nicht viel Umstände erforderte, einem Bürger sein unmündiges Kind »abzutäuschen« und als Frau zu beanspruchen. Deshalb waren damals auch die Klagen und Prozesse in Ehesachen Legion — meist wurden sie übrigens vom oft schnöde verlassenen weiblichen Teile angestrengt. Vergebens hat der Nürnberger Rat Jahrhunderte lang gegen diese mißbräuchliche Eheschließungsweise mit Mandaten und Strafen angekämpft, die Winkelehen wollten sich nicht beseitigen lassen, und doch konnte man sie erst als Konkubinate erklären, nachdem — erst sehr allmählich im Laufe des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts — bei den Protestanten der Rechtssatz allgemein durchgedrungen war, daß die Ehe rechtsgültig nur mittelst kirchlicher Trauung geschlossen werden könne.[1])

Was nun unsern Fall anbetrifft, so verkehrte Barbara Löffelholz, wie gesagt, viel im Hause ihres Oheims Martin Holzschuher. Hier lernte sie des Hausherrn Neffe, Sigmund Stromer, kennen und machte ihr, als sie zur anmutigen Jungfrau herangewachsen war, ganz gewaltig den Hof. Durch Geschenke — von Geschmeide, sogar von Kleidern oder doch Kleidungsstücken

---

[1]) Im einzelnen sind diese eherechtlichen Verhältnisse noch mannigfach strittig. Ich habe mich hauptsächlich an Adolf Freiherr von Scheurl, Die Entwicklung des kirchlichen Eheschließungsrechts, Erlangen 1877, und an desselben größeres Werk: Das gemeine deutsche Eherecht, Ebd. 1882, gehalten. Vgl. auch Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, 2. Aufl., Bd. IV, Sp. 225 ff. und Herm. Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht, Berl. 1896, S. 209 ff., sowie meine Geschichte der Reichsstadt Nürnberg, S. 662.

— bemühte er sich um ihre Gunst, und Barbara blieb eine Erwiderung nicht schuldig. Sie schickte ihm Perlen — vielleicht eine Stickerei — eine Börse, eine seidene Schnur und bedachte ihn mit einem Hutband, das sie ihm selbst nach einem Gestech[1]) im Hause des Jakob Sauerzapf — auch eines Verwandten, er hatte eine Schwester des Martin Holzschuher zur Frau — am Hute befestigte. Das Geld dazu hatte ihr noch Paul Imhoff, der Gemahl ihrer Cousine Ursula Holzschuher, leihen müssen. Bei besagtem Rennen stolzierte übrigens Stromer in ihren Farben, rot und weiß, die er nach Aussage von Zeugen auf ihren Wunsch angelegt haben soll, was übrigens Barbara selbst später, bei ihrer Vernehmung, nicht wahr haben wollte. Dagegen mußte sie zugeben, einmal zu Stromer, aber in aller Ehrbarkeit, gesagt zu haben: »Liebe mich als ich dich, nit mehre begehr ich«. Auch häufige Besuche Stromers in ihrer Wohnung leugnete sie nicht, auch nicht, daß sie sich damals wirklich lieb gehabt hätten, wovon beiläufig auch alle Zeugen überzeugt gewesen sein wollen Aber noch mehr. Barbara mußte sogar zugeben, den Kläger nächtlich in ihre Kammer gelassen zu haben, und wenn sie ihn auch anfangs nur zwei Stunden bei sich gehabt haben will, so rechnete man ihr doch wenigstens sechs volle Nächte nach, daß sie mit dem Kläger zusammengelegen habe. Die Beklagte konnte das bei ihrer Vernehmung nicht leugnen, doch behauptete sie, daß das in allen Züchten geschehen sei und — man scheint ihr Glauben geschenkt zu haben, auch Stromer hatte offenbar nichts anderes behauptet. Diese nächtlichen Zusammenkünfte fanden übrigens wohl sämtlich im Holzschuherschen Hause statt, wobei das junge Ehepaar Imhoff der Gelegenheitsmacherei stark verdächtig erscheint. Paul Imhoff und seine Frau gingen auch nach der naiven Sitte der damaligen Zeit in Barbaras Kammer aus und ein, setzten sich auf ihr Bett, schliefen mit ihr in demselben Zimmer, mit ihr und dem Kläger. Es will fast scheinen, als ob wenigstens einer der jungen Eheleute meist als eine Art Anstandsperson Stromers nächtlichen Besuchen beigewohnt habe; darauf deutet, daß Ursula den Schlüssel zu der Kammer der Beklagten von dieser

[1]) Über dieses Gestech (hastaludium), das etwa in der Faschingszeit 1465 stattgefunden haben müßte, habe ich nichts genaueres feststellen können.

selbst gehabt haben will. Doch will sie Kläger und Beklagte auch allein gelassen haben. Gegenüber diesen Zeugenaussagen und Barbaras eigenen Geständnissen will es wohl nichts besagen, daß sich auch ein Zeuge fand, Georg Keyper mit Namen [1]), der von Barbara gehört haben wollte, daß sie den Stromer nur ungern zu sich eingelassen habe und daß der Kläger und seine Helfershelfer die Tür gewaltsam hätten öffnen müssen, was ja immerhin einmal geschehen sein mag.

Alle diese Umstände, die gegenseitige Liebe, die Geschenke, die Besuche, selbst die nächtlichen, kamen nun nach Aussage der Hochgelahrten in ihren Gutachten nur in zweiter Linie in Betracht, wirkliche Beweiskraft konnten nur die eigenen wohlbezeugten Äußerungen der Parteien haben. Da behauptete nun der Kläger, als er einmal — es war um die Fastnacht, wie Ursula nachher aussagte — mit der Beklagten im Hause des Martin Holzschuher die ganze Nacht über beisammengelegen, hätte er sie gefragt, ob sie einen bestimmten jungen Mann — der Name wird nicht genannt, wir dürfen auf einen Sohn des Nikolaus Muffel vermuten — zur Ehe haben wolle. Darauf habe sie gesagt: »Do sei Gott vor, daß ich keinen andern nehme dann euch.« [2]) Diese Versicherung habe sie noch einige Male wiederholt, der Kläger habe ihr das gleiche versichert, sie hätten sich die Hände gereicht, und das habe er, Stromer, für ein beiderseitig bindendes Ehegelöbnis gehalten. Bestätigt wurden diese Worte der Beklagten durch Ursula Imhoff, die in jener Nacht mit den Liebenden auf demselben Bette, hinc inde vestita, wie sie ausdrücklich bemerkt, d. h. völlig bekleidet, zusammengesessen haben will. Allerdings erklärte sie, sie hätte die Worte nur für Scherz gehalten. [3]) Außerdem wollte dieselben aber noch ein anderer Zeuge, Johannes Berlin aus Dinkelsbühl, der vor der Türe stand, deutlich mehrere Male vernommen haben. Auch von einem Handschlag wollte er wissen. Herr-

[1]) Vielleicht derselbe, der später eine ansehnliche Stiftung machte. Vgl. Siebenkees, Nachrichten von Armenstiftungen in Nürnberg, S. 22.

[2]) Dieser von der Ursula Imhoff wiedergegebene deutsche Wortlaut entspricht wenigstens völlig den in der Klagschrift im 15. Artikel lateinisch und nur in indirekter Rede aufgeführten Worten.

[3]) Ursula scheint also hier die Beklagte schonen zu wollen. Aus ihren anderen Aussagen geht diese Absicht nicht hervor, sie steht auch in Widerspruch zu ihrem Manne Paul Imhoff, der durchaus zum Kläger hielt.

mann (a. a. O. S. 50f.) weiß mit diesem Zeugen nichts Rechtes anzufangen, er meint, seine Anwesenheit zur Nachtzeit im Holzschuherschen Hause zeige eine besonders häßliche Situation. Durch das neuaufgefundene Gutachten erfahren wir, allerdings von gegnerischer Seite, Näheres über die Person des Zeugen, was die Sache immerhin harmloser erscheinen läßt. Danach soll er der Stallknecht (stabularius), heute würden wir wohl sagen Stallmeister, eines adeligen Herrn gewesen sein, ein Mann von üblem Rufe, der viel mit Stromer verkehrte und sich bei Tische, im Badehaus und überall sonst Tag und Nacht mit ihm blicken ließ.

Zu diesem, wenn er bewiesen wurde, ja immerhin, zumal nach den Anschauungen der Zeit, stark zu Gunsten Stromers sprechenden Vorfall kamen nun noch einige andere hinzu, die das behauptete Ehegelöbnis zu bestätigen schienen. In einer Nacht, erzählt Paul Imhoff — möglich, daß es dieselbe gewesen — sei Stromer zu ihm gekommen und habe ihm gesagt: »Die Barb hot mir die Ee gelobt, mein Sach ist slecht«, d. h. geschlichtet, in Ordnung. Barbara sei ihm auf dem Fuße gefolgt, so daß sie die Worte noch vernommen, sie habe aber nicht widersprochen. Ein andermal wäre das Liebespärchen an Imhoffs Bette gesessen, als plötzlich Stromer, auf sich und Barbara deutend, die Äußerung getan hätte: »Do sitzen zwei Eeleut.« Da hätte die Beklagte dem Kläger einen Schlag auf die Schulter versetzt und gesagt: »Ihr seid ein rechter Speier, ihr kundt nichts versweigen und müßt alle Ding swatzen.«

Dazu kamen nun noch die Aussagen einiger anderer Zeugen. Es ging ein Gerede, worauf wir schon oben anspielten, daß Barbara sich mit einem Sohne des einige Jahre später hingerichteten Nikolaus Muffel verheiraten würde. Mit Bezug darauf sagte einst Sebald Pfinzing, der auch eine Löffelholz zur Frau hatte, zur Beklagten: »Ich muß euch ein Muffelschild lassen machen.« Darauf diese, anspielend auf das Stromersche Wappen, erwiderte: »Nein, ich muß drei Lilien haben.« Auch die Aussage eines Malers, der, wahrscheinlich im Wohnhause der Beklagten, eine Stube malte, ist nicht ohne Interesse. Danach soll Barbara ihn gefragt haben: »Wißt ihr kein Schild, do drei Lilien in steen?« Der Maler hätte das bejaht und

sich erboten, es sofort aufmalen zu wollen, doch hätte es sich die Beklagte vorderhand verbeten. Einige Zeugen ferner wollten wiederholt mit deutlicher Beziehung auf Stromer Barbara haben sprechen hören: »Ich hab heut mein Mensch[1]) gesehen«, wozu sie sich sogar Glück wünschen ließ.

Nicht lange aber und der ganze Handel mit Stromer muß sie gereut haben. Warum, wissen wir nicht. Der Kläger aber wollte seine schöne Beute nicht fahren lassen. Er ließ ihr durch Ursula sagen, »daß sie ihm hielt, was sie ihm geredt hätt«. Barbara antwortete: »Ich hab ihm nichts geredt, ich wollt, daß ich ihn nie gesehen hätt.« Ursula erwiderte: »Er spricht doch, du habst ihm etwas geredt«, worauf Barbara zurückgab: »Es ist doch die link Hand gewest.« Ob ihre Verwandten wohl auf sie eingewirkt haben? Nach dem Schützischen Gutachten muß man dies wohl annehmen. Einer von ihnen, der Ratsherr Wilhelm Löffelholz, schickte zu ihr und verlangte zu wissen, was denn an dem Gerede mit Stromer wahr sei. Darauf sagte Barbara zu der anwesenden Ursula: »Ich will alles das laugen, das ich weiß.« Oder sollte damals schon der Bund mit Johannes Pirckheimer mitgespielt haben? Genug, als sie vor dem geistlichen Gerichte erschien — sie mußte, wenigstens zunächst nicht nach Bamberg, wie die Zeugen, sondern wurde von dem Prior des Schottenklosters zu St. Egidien und einem oder mehreren Dominikanerpatres im Predigerkloster vernommen —, da gab sie zwar die meisten der von Stromer aufgestellten Behauptungen zu, wenn sie auch von einem Zusammenschlafen nur in Züchten und von einem gegenseitigen Schenken nur sine fara, auf deutsch ohne Gefährde, d. i. ohne Verpflichtung, wissen wollte. Die Hauptsache aber, das Ehegelöbnis in jener Nacht, leugnete sie rundweg. Ein Diener im Hause des Martin Löffelholz wollte jedoch gehört haben, wie ihr späterer Entlastungszeuge, Georg Keyper, ihr einen Zettel zugesteckt hätte mit den Antworten, die sie vor den geistlichen Vätern geben sollte. Diese hätte sie an zwei Tagen in der Frühe, also wohl heimlich, auswendig gelernt.

Das erste uns erhaltene Gutachten nun, von Konrad

[1]) Damals wie auch heute noch vieler Orten in Süddeutschland nicht in üblem Sinne zu verstehen.

Schütz, nimmt völlig gegen Barbara Partei. Bei den Zugeständnissen, die sie tatsächlich gemacht, wie sollte das nicht alles Lüge und Verdrehung sein, was sie entgegen den sie belastenden Zeugenaussagen sonst vorgebracht habe? Man werde also auch jene Worte: »Da sei Gott vor, daß ich einen andern nehme denn euch« tatsächlich als gefallen anzusehen haben. Dann sei aber nicht daran zu zweifeln, daß hier ein wirklicher Ehebund (also nicht nur ein Eheversprechen) vorliege, denn jene Redensart sei in Nürnberg gleichbedeutend mit der anderen bei Eheschließungen gebräuchlichen: »Ich gelob dir die Ehe!« Daß sie nur im Scherz geredet habe, wie die Zeugin Ursula, die übrigens sonst, wie gesagt, auch mehr auf Seiten des Klägers zu stehen scheint, zu glauben vorgebe, davon könne schon deshalb keine Rede sein, weil sie jene Worte mehrere Male wiederholt hätte. Dazu noch alle die anderen Gründe, die häufigen Besuche, zumal zur Nachtzeit, das Zusammenliegen und Zusammenschlafen, die verliebten Redensarten, die gegenseitigen Geschenke. Letztere seien geradezu als arra zu betrachten, als Handgeld oder Mahlschatz, wodurch die Eheschließung bekräftigt werden sollte. Es brauche eine solche Gabe nicht stets ein Ring zu sein. Überhaupt alles andere, alle Förmlichkeiten seien unwesentlich, auf die Gesinnung, den Willen zur Eheschließung käme es an, und der sei durch so viele Indizien genügend bewiesen. »Non concubitus, sed consensus facit matrimonium« [so, statt nuptias], wird aus den Regulae iuris der Digesten zitiert. Ob die Beklagte jetzt aus mädchenhaftem Leichtsinn oder auch aus Scham oder aus Furcht vor den Verwandten, die ja solche hinter ihrem Rücken geschlossenen Verlöbnisse sehr übel empfänden, die alten Bande zu lösen suche, das sei dabei ganz gleichgültig. Man müsse ihr die unfehlbar einst kommenden Gewissensbisse ersparen, auf daß nicht, wenn sie einen andern eheliche, die dieser zweiten Ehe entsprossenen Kinder illegitim wären. Aber noch mehr. Selbst wenn die erste Ehe nicht ganz erwiesen sei, so sei es doch, wie es das kanonische Recht vorschreibe, sicherer, sie als erwiesen anzunehmen und die Beklagte zu ihr zu zwingen, als daß man sie einen zweiten Ehebund eingehen ließe, der ihr Seelenheil gefährden könnte.

Das ganze lange Gutachten ist nach alter Juristenart mit einer Unmenge von Allegaten aus beiden Rechten, den Digesten, dem Codex, dem Corpus iuris canonici, der Glosse, den Postglossatoren, Bartolus usw. belastet. Mit Vorliebe führt Schütz seinen Lehrer im kanonischen Recht Angelus de Castro an, der auch als Kompromotor des Johannes Pirckheimer in dessen Doktordiplom erscheint (Padua, 2. August 1465). Aber auch die Bibel, die Kirchenväter, Aristoteles, einmal auch Seneca werden benützt, häufig zur Erhärtung der einfachsten Wahrheiten, wie z. B. daß die Lüge verwerflich sei, daß die Schuldigen aus Furcht falsche Angaben zu machen pflegten, daß gegenseitige Liebe sehr gewöhnlich als der Anfang eines Lebensbundes vorkomme usw. Ganz mechanisch wird nach dem Vorgang der Glosse und der mittelalterlichen Rechtskommentatoren ausgerechnet, ein Zeuge gebe nur einen halben Beweis (semiplenam probationem), die allgemeine Rede der Menschen, die Fama, gebe den zweiten halben, also beides zusammen einen vollen. Und wenn es ja mit dem Beweise haperte, so müsse man sich an den von Bartolus vertretenen Rechtsgrundsatz halten: »Quae non prosunt singula, multa iuvant«, den ja selbst die Barbiere und Weber zu zitieren wüßten. Übrigens plädiert Schütz auch dafür, daß dem Kläger ein Eid zugeschoben werden könne.

Das Gutachten des Albrecht von Eyb, das offenbar ebenso wie das Schützische vom Kläger eingeholt wurde, wenn auch, wie wir noch sehen werden, geraume Zeit später, ist ganz in dem gleichen Sinne abgefaßt. Auch Eyb huldigt dem Grundsatz: Consensus facit matrimonium, auch er ist für Präsumption der Ehe »propter periculum animarum«. Scharf betont er, daß die Worte des Klägers und der Beklagten eine sofortige Handlung (die Eheschließung) bedeuteten, sich nicht etwa nur auf ein künftiges Handelnwollen bezogen hätten. Der Fundamentalunterschied zwischen sponsalia de praesenti und de futuro kommt darin deutlich, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, zur Geltung. Eybs Gutachten ist nicht ganz so weitschweifig wie das Schützische, allerdings konnte sich Eyb wiederholt auf seinen Vorgänger, dessen er mit großer Anerkennung gedenkt, berufen. Und wenn auch kürzer, zitier-

wütig ist er darum nicht minder, ja wohl noch in höherem Grade. Dabei macht er seine Allegate offenbar häufig aus dem Kopf, daher nicht immer ganz richtig, was übrigens auch von Schütz gilt. Der Auftraggeber mags bezahlen! Von klassischen Schriftstellern wird nur einmal gelegentlich Ovid und auch von diesem nur der erste Vers der Metamorphosen angeführt. Das Latein ist im übrigen bei Schütz wie bei Albrecht von Eyb noch ein ganz mittelalterliches, scholastisches.

Dasselbe gilt auch von dem neu aufgefundenen dritten Gutachten, das auf Verlangen des späteren Gatten der Barbara, Dr. Hans Pirckheimer, abgefaßt zu sein scheint. Dementsprechend steht es ganz auf dem entgegengesetzten Rechtsstandpunkt. Allerdings darin stimmt es mit den anderen überein, daß es auf Artikel 15 der Klagschrift, der das eigentliche Ehegelöbnis, die Worte: Do sei Gott vor usw. registriert, das Hauptgewicht legt. Aber schon beim Zitieren dieses Artikels findet sich ein bemerkbarer Unterschied zu Eyb, der den Artikel gleichfalls wörtlich anführt. Während es bei diesem nur schlechthin »sponsalia« heißt, die die beiden Liebenden »kontrahiert« hätten, schreibt das dritte Gutachten ausdrücklich »sponsalia de futuro.« Wer hat nun hier das Zitat aus der Klagschrift gefälscht? Wahrscheinlich der dritte Gutachter. Es wird wenig darauf angekommen sein, ist aber immerhin seltsam, daß er sich so etwas erlaubte. Im übrigen geht der Verfasser des dritten Gutachtens über die 14 ersten Artikel der Klagschrift, die Schütz und Eyb eingehend mitberücksichtigen, kurz hinweg, insbesondere sieht er in den gewechselten Geschenken nur Freundschaftsgaben und nichts von einem Handgeld. Was aber die Vorgänge in jener Nacht betrifft, so behauptet er nicht nur, daß sich die beiden Zeugen, Ursula und der Stallknecht Johannes Berlin, widersprächen, sondern er erklärt den letzteren überhaupt für eines falschen Zeugnisses im höchsten Grade verdächtig. Wie konnte dieser Mensch, so schreibt er, der im Dunkeln vor der Türe stand, die fidei datio, den Handschlag, wahrnehmen? Dann sei auch gar nicht nachgewiesen, daß er die Barbara an ihrer Sprache habe erkennen können. Verdächtig sei auch, daß er sich ungerufen als Zeuge gemeldet und mit Sigmund Stromer zusammen zum Verhör nach Bamberg geritten

sei. Hier habe er dem klugen Anwalt der Gegenpartei sehr schlecht Rede gestanden, insbesondere gar nicht genau sagen können, wie denn nun eigentlich die Worte der Beklagten gelautet hätten. Leider bricht das Gutachten hier ab, so daß wir nichts davon erfahren, wie der Verfasser die Aussage der Zeugin Ursula zu entkräften versucht haben mag. Offenbar schien es ihm der sicherste Weg, die Beklagte durch Verdächtigung der Zeugenaussagen zu entlasten und so mangels ausreichenden Beweises die Zurückweisung der Klage zu erreichen. Daß das Gutachten stellenweise sehr sophistisch ist, war nur die natürliche Folge dieses Standpunktes.

Noch einen etwas delikaten Punkt muß ich berühren. In allen drei Gutachten wird mit keinem Worte darauf hingewiesen, daß das nächtliche Beisammensein der Liebenden, die coniacentia und condormitio, wie es überall heißt, einen Fehltritt der Beklagten zur Folge gehabt habe. Albrecht von Eyb bemerkt einmal zu der Behauptung der Beklagten, sie hätte in Züchten, in honestate, mit dem Kläger zusammengelegen, das sei doch nur dann zuzugeben, wenn von ihr wirklich ein Ehebund beabsichtigt gewesen sei, denn anders hätte es sich nicht geziemt, und man dürfe dann fürwahr nur von einer sehr mäßigen, vielmehr von gar keiner Ehrbarkeit dabei sprechen. Also wohlverstanden, Eyb bezweifelt Barbaras Aussage nicht, er hält aber schon das nächtliche Beisammensein »in Züchten« bei Unvermählten — mit Recht — für unsittlich. Aber keine Rede von einer copula carnalis, von dem Kinde, das etwa jenem Bunde entsprießen könnte, und von anderen solchen Gedanken. Es ist garnicht daran zu zweifeln, daß, wenn wirklich ein concubitus stattgefunden hätte, Stromer dies in seiner Klageschrift ausdrücklich betont und die auf seiner Seite stehenden Rechtsgelehrten zu seinen Gunsten davon den ausgiebigsten Gebrauch gemacht hätten. Denn dann wäre ja — so hätten sie behauptet, ganz im Sinne des kanonischen Rechts — das eheliche sakramentale Band nicht nur durch den Consensus der beiden Vertragsteile, nicht nur durch sponsalia de praesenti geknüpft worden, sondern der Beischlaf hätte die Ehe auch zu einer vollzogenen, zu einem matrimonium consummatum und damit zu einer nach kirchlicher Anschauung schlechthin unauf-

lösbaren Ehe gemacht. Aus zarter Rücksicht für die Beklagte an diese Dinge etwa nicht zu rühren, dazu hatten weder Stromer noch seine Rechtsbeistände irgendwelchen Anlaß. Darin nahm man überhaupt damals kein Blatt vor den Mund. Herrmann hat sich diese rechtlich-sittlichen Verhältnisse nicht klar gemacht, daher er auch, etwas vorschnell, eine Folgerung aufgestellt hat, die wir nachher als gänzlich unbegründet zurückweisen werden.[1]) Auch sonst befindet er sich öfters im Irrtum, gewiß entschuldbar, da ihm die Nürnberger Zustände nicht wohl völlig vertraut sein konnten. Weil Paul und Ursula Imhoff im Hause des alten Holzschuher nächtlich beisammen sind, glaubt er auch hier an ein unzüchtiges Verhältnis denken zu müssen und verwirft deshalb schlankweg die Angabe in Biedermanns genealogischen Tafeln, daß die beiden schon 1462 vermählt gewesen seien. Nun finden sich bei dem alten Biedermann ja gewiß falsche Zahlen genug; aber in diesem Punkte mag er doch wohl Recht haben. Das Wohnen junger Eheleute im Hause ihrer Eltern oder Schwiegereltern, noch längere Zeit nach der Hochzeit, war nämlich damals etwas durchaus gewöhnliches, für Nürnberg insbesondere hat Lochner wiederholt darauf hingewiesen.[2])

Es liegt nahe, bei den nächtlichen Besuchen Stromers in Barbaras Kammer an noch heute auf dem Lande bestehende Sitten zu denken, das Kammerfensterln im Fränkischen und in Altbayern, den Kiltgang in der Schweiz und im Alemannischen, die nattfrieri in Norwegen. Wie es in jenen Gegenden häufig vorkommen soll, daß die jungen Burschen, die des Nachts zu ihren Mädchen durch das Fenster steigen und bis gegen Morgen bei ihnen verweilen, dies in allen Ehren tun, so scheint ein solcher Brauch damals auch in den besseren Kreisen Altnürnbergs und wohl auch anderer deutscher Städte bestanden zu haben. Es ist darüber sehr wenig bekannt, um so mehr verdienen alle Nachrichten über eine solche Sitte Beachtung, wie mir ein gründlicher Kenner der mittelalterlichen Kultur-

[1]) Danach ist auch Knapp, Kriminalrecht, S. 210, Anm. 4 zu verbessern.

[2]) Z. B. in seiner Geschichte der Reichsstadt Nürnberg zur Zeit Karls IV., S. 169. Vgl. auch Kriegk, G. L., Deutsches Bürgertum im Mittelalter. N. F. S. 234.

geschichte, Professor Alwin Schulz, brieflich mitteilte. Wäre unser Fall nicht von so hervorragend kulturhistorischem Interesse, da wir ja überhaupt so wenig über dergleichen intime Vorgänge des Sittenlebens jener Tage wissen, so würde diese etwas heikle Geschichte ja ohnehin nicht so lange unsere Aufmerksamkeit verdienen. Was heutzutage bei den Töchtern vornehmerer Familien etwas Unerhörtes wäre, nahmen unsere Altvordern harmlos als etwas zwischen herangewachsenen Personen zweierlei Geschlechts ganz Selbstverständliches hin, dabei unbewußt dem Grundsatz huldigend: Naturalia non sunt turpia. Ich erinnere an den bekannten Brief des Poggio aus Baden in der Schweiz, wie er das gemeinsame Baden der beiden Geschlechter und ihre mehr als intimen, naiven Vertraulichkeiten dabei beschreibt. In dem Dialoge Huttens: Die Anschauenden (Inspicientes) sehen Sol und Phaethon vom Himmel herab gleichfalls auf ein deutsches Bad und können sich über das unbefangene Beisammensein der deutschen Männer und Frauen, über ihr Zusammenliegen, unbekleidet und in naher, selbst ausgelassener Berührung, aber doch in gemessenen Schranken nicht genug wundern. Auch die Naivität, mit der einmal Hans von Schweinichen nach einer durchtanzten Nacht mit einem adeligen Fräulein zusammen sich ins Bett legt, ohne doch ihrer Unschuld zu nahe zu treten, gehört hierher. Noch eine kurze Stelle aus Gustav Freytag[1]) möchte ich anführen. Er schreibt: »Wieder wurde — im Gegensatz zur ausklingenden Minnesingerzeit — Ehrbarkeit die höchste Forderung an Mädchen und Frau. Aber freilich wurde Jungfräulichkeit und Reinheit anders aufgefaßt, als jetzt. Es war, wie noch in manchen Kreisen des Volks, die körperliche Unberührtheit, welche gefordert wurde. Außerdem war Bedenkliches im geselligen Verkehr der beiden Geschlechter gestattet: Trinken aus einem Glase, Küssen, Umhalsen und anderes.« Wenn man diese freien Sitten der damaligen Zeit erwägt, dürfen wir wohl auch der von Vater und Mutter verlassenen »ehrbaren Jungfrau« Barbara, wie sie in den Gutachten trotz alledem genannt wird, mildernde Umstände zubilligen, obgleich wir ihr Verhalten gewiß nicht loben möchten.

[1]) Bilder aus der deutschen Vergangenheit, Bd. II, Abt. 2, S. 221 der 2. Auflage seiner gesammelten Werke.

Schütz, der sein Gutachten am 7. September abschloß, spielt darin mit keinem Worte auf die Absicht der Beklagten an, sich mit dem Dr. Hans Pirckheimer zu vermählen. Letzterer könnte damals auch nur gerade eben aus Italien zurückgekehrt sein, wenigstens wenn wir annehmen, was doch das Natürliche ist, daß er am Tage der Ausstellung seines Diploms, am 2. August 1465, noch in Padua weilte. Oder hat Schütz doch schon etwas von dieser Verbindung gewußt? Hat vielleicht der alte Hans Pirckheimer für den Sohn geworben? Eine Stelle, die ich im Ratsbuch gefunden habe, verdient doch immerhin hier notiert zu werden. Sie lautet: »Item es ist erteilt, das Hanns Pirckheymers getzeugen die nottel der heirat (der Ehevertrag), die noch unversiegelt ist, in der schreibstuben übergeben soll werden. Actum feria secunda post vocem jocunditatis«, das ist am 20. Mai 1465. Da Barbara eine Waise war, so konnte sich wohl der Rat als die oberste Instanz in Vormundschaftssachen mit ihr beschäftigen, daher vielleicht jener Eintrag. Natürlich wage ich hier kaum eine Vermutung. Jedenfalls, wann er es nun erfuhr, einer boshaften Freude wird sich Schütz gewiß nicht erwehrt haben, da er an einem persönlichen Feinde solch bittere Rache nehmen zu können wähnte. Dies war nämlich der junge Hans Pirckheimer von Padua her, wo sie zusammen studiert hatten. Es ist uns aus jener Zeit eine lateinische Studentenkomödie erhalten, die sehr wahrscheinlich den späteren Dr. Hans Pirckheimer selbst zum Verfasser hat, worin der damals schon nicht mehr ganz junge magister artium Konrad Schütz als ein Emporkömmling, ein aufgeblasener, unumgänglicher, auch auf seine robuste Erscheinung pochender Prahlhans in der gröbsten Weise verspottet wird. Dabei können wir ihm übrigens unser Mitleid nicht versagen. Er war ein Sohn armer Eltern, frühzeitig auf Broterwerb angewiesen, den er sich durch Unterricht zu verschaffen suchte. Der junge Pirckheimer war selbst, noch in Nürnberg, sein Schüler gewesen. Er hat es ihm nicht Dank gewußt.[1]) Seine Rache aber sollte Schütz nicht gelingen.

[1]) Die interessante Komödie wurde von Johannes Bolte herausgegeben, Zeitschrift für vergleichende Litteraturgeschichte und Renaissance-Litteratur. N. F. I. Bd. Berl. 1887/88, S. 77ff. Vgl. auch meinen Artikel im Unterhaltungsblatt des Fränk. Kur., Jahrg. 1904, Nr. 3.

Albrecht von Eyb, der am 27. März 1466 zeichnete, spricht schon wiederholt von einem zwischen Barbara und dem Dr. Pirckheimer geschlossenen Ehebunde (matrimonium contractum).[1]) Er meint, dieser Bund müsse gelöst werden. Herrmann wundert sich, daß Eyb in diesem Sinne sich aussprach. Einer von Eybs Studienfreunden in Bologna war nämlich ein Johannes Pirckheimer gewesen, und diesen hält Herrmann eben für jenen Dr. Hans, den Vater Willibalds. Da aber Eyb um 1448, Willibalds Vater erst in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts in Italien studierte, kann jener Studienfreund Eybs nur des Dr. Johannes Vater, Willibalds Großvater, gewesen sein, der nach dem Tode seiner ersten Frau noch einmal auf die Wanderschaft ging und in Bologna unter anderen auch den Lamola zum Lehrer hatte, wovon wir oben sprachen.[2]) Immerhin ist auch so die feindliche Stellung Eybs zu dem jungen Pirckheimer befremdend. War der alte Hans vielleicht nur sein Studiengenosse, nicht aber sein Freund gewesen? Oder wollte dieser womöglich die Ehe seines Sohnes mit der leichtsinnigen Person, als die er in Nürnberg die Barbara Löffelholz besser erkannt hatte als sein Sohn in Italien, nicht zugeben — womit dann freilich jener Ratsbucheintrag mit der Heiratsnottel für uns hinfällig würde — und hat er in diesem Sinne den Eichstätter Domherrn zu bearbeiten gewußt? Es ist dies wenig wahrscheinlich. Am meisten Ehre würde es natürlich dem frühen Vertreter des Humanismus in Deutschland machen, wenn ihm, wie Herrmann meint, die Wahrheit allen persönlichen Beziehungen voranstand.

Trotz alledem und obgleich gewiß für Barbara nach damaliger Anschauung die Sache bedenklich lag, muß das Bamberger Dekanatsgericht doch zu ihren Gunsten entschieden haben. Die heimlichen oder Winkelehen (clandestina matrimonia) ebenso wie die heimlichen Eheschließungen waren der geistlichen wie weltlichen Obrigkeit gleichermaßen verhaßt, nur zu gern wohl ließ ein geistliches Gericht, wenn der eine Teil wieder

---

[1]) Die Hochzeit mochte erst geraume Zeit später nachfolgen. Vgl. den Bericht über einen Vortrag des Professors Adolf Frhrn. v. Scheurl im Jahresbericht des V. f. G. d. Stdt. Nbg. über 1887, S. 14f.

[2]) Vgl. namentlich Reimann, a. a. O., S. 9.

los wollte, den Vorwand gelten, daß sie nicht hinreichend bewiesen seien. Und obendrein war hier noch von einer copula carnalis überhaupt nicht die Rede. So wurde Stromer, der zähen Widerstand geleistet hatte, endgültig abgewiesen und Dr. Hans Pirckheimer konnte nicht lange nach der Entscheidung, vielleicht auch noch während des Prozesses selbst, mit der schönen Beklagten Hochzeit machen.

Die Frage ist nur, wann? Bisher glaubte man den Zeitpunkt, wenigstens ungefähr, bestimmen zu können. Nach allen so lange bekannten Nachrichten wurde Dr. Hans Pirckheimers ältestes Kind, Charitas, die spätere Äbtissin des St. Klaraklosters in Nürnberg, am 21. März 1466 geboren. Also davor mußte die Hochzeit doch wohl stattgefunden haben. Da aber Dr. Hans am 2. August 1465 noch in Padua war, so wird man es sich, meint Herrmann, damals in Nürnberg ebenso gut wie wir heute mit Hilfe der mitgeteilten Daten ausgerechnet haben, daß bei diesem Ereignis seine Vaterfreude schwerlich sehr groß gewesen sein dürfte. Mit anderen Worten, Charitas war keine Pirckheimerin, sondern eine Tochter des Sigmund Stromer zur goldenen Rose.

Betrachten wir aber einmal unsere Daten genauer. Allerdings, wenn Dr. Hans im August noch in Italien war, so wäre wohl selbst für ein Siebenmonatkind die Zeit zu kurz. Man käme etwa auf den 21. August und am 2. August wurde Pirckheimer promoviert. Aber die Tochter Stromers konnte Charitas auch nicht sein, das ist gleichfalls unmöglich. Am 7. September 1465 hat Schütz sein Gutachten unterzeichnet. Es war dies schon eine verhältnismäßig späte Etappe des Prozesses. Was muß dem nicht alles vorhergegangen sein! Die Entfremdung der beiden Liebenden, die vergeblichen Bemühungen Stromers, sich Barbaras Gunst zu bewahren, die Aufsetzung der Klage, die Anhängigmachung derselben beim Bamberger Gericht, das Verhör von Kläger und Beklagten, die umständliche Zeugenvernehmung — acht Zeugen — die Aktenversendung! Schütz wird sein langes Gutachten auch nicht in einer Nacht niedergeschrieben haben. Kurzum, wenn man das alles zu Rate zieht, ist es unmöglich, daß Barbara am 21. Juni oder da herum zu Stromer noch vertrauliche Beziehungen unterhalten habe. Dazu kommt

noch, daß jene Nacht der größten Einigkeit unsers Liebespärchens nach Ursulas Aussage circa tempus carnisprivii, d. h. um Fastnacht herum, lag.

Weiter, wenn Herrmann Recht hätte, wäre es dann nicht höchst auffallend, daß Dr. Hansens Vaterschaft zu Charitas von den Zeitgenossen nie angezweifelt wurde? Und die Pirckheimer hatten doch so viele Feinde. Selbst von dem späterhin mit Willibald völlig zerfallenen Dr. Christoph Scheurl liegt auch nicht die geringste Andeutung vor, daß er dergleichen vermutet habe. Er rühmt in seiner Huldigungsepistel an Charitas, vom Jahre 1506 aus Bologna, diese als aus der hochberühmten Familie der Pirckheimer abstammend,[1]) und ich habe vergeblich die dicken Kollektaneenbände dieses Altnürnbergischen Allerweltswissers im Germanischen Museum durchstöbert, um eine dahingehende Notiz zu finden. Vielmehr hat er auch in diesen die Charitas stets dem Dr. Hans Pirckheimer zugeteilt. Willibald aber beginnt seine Widmung der Plutarchischen Schrift »de sera numinis vindicta« an Charitas (1513)[2]) mit den Worten: »Nicht allein deswegen bist du mir teuer, meine teuerste Charitas, weil du meine leibliche Schwester bist, denselben Eltern entsprossen und so durch das engste Band der Natur und des Blutes mit mir verbunden, sondern« usw. Und im ganzen handschriftlichen Nachlaß Willibalds auf der Nürnberger Stadtbibliothek finde ich keine Stelle, daß er seine älteste Schwester etwa gegen Anfechtungen ihrer Legitimität habe verteidigen müssen.

Glücklicherweise sind wir nun aller unserer Zweifel enthoben durch einen wertvollen Fund, den mein verehrter Mitarbeiter in Pirckheimerianis, Dr. Arnold Reimann, unter den Resten der Pirckheimerbibliothek im Britischen Museum in London gemacht und mir liebenswürdigst zur Verfügung gestellt hat, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen Dank aussprechen möchte. Er entdeckte nämlich daselbst in einer alten Handschrift der Rhetorica ad Herennium (Arundel Ms. 449, fol. 1) eigenhändige Familienaufzeichnungen des Dr. Hans Pirckheimer in lateinischer Sprache. Die für uns hier wichtigen lauten: »Anno domini

---

[1]) Pirckheimeri Opera ed. Goldast, S. 340.

[2]) a. a. O. S. 230.

MCCCCLXVI to die decima nona aprilis celebravi nuptias cum uxore mea Barbara, filia Burckhardi Loffelholz.« Und weiter: »Item anno 1467, die 21 martii, qui est dies s. Benedicti, summo mane nata fuit filia mea prima nomine Barbara; commatrix (Patin) fuit uxor d. Johannis de Schaunberg militis et eodem die baptisata est.« Also erst nach der Abfassung des Eybschen Gutachtens hat Dr. Hans geheiratet — vermutlich, weil er den Ausgang des Prozesses abwarten wollte — und erst 1467 wurde ihm seine älteste Tochter geboren. Stört nur der Name Barbara für diese. Indes da das Datum, der 21. März, sonst überall als der Geburtstag der Charitas angegeben wird, so nehme ich keinen Anstand, die spätere Äbtissin des Klaraklosters mit jener kleinen Barbara für identisch zu halten. Liegt kein Verschreiben vor, so kann sie ihren neuen Namen recht wohl beim Eintritt ins Kloster erhalten haben, obgleich eine Namensänderung der Nonnen damals noch nicht so häufig gewesen zu sein scheint, wie ja wohl heutzutage.[1])

Sehen wir übrigens genau zu, so können wir wenigstens eine der bisher bekannten alten Nachrichten über Charitas gleichfalls auf 1467 als Geburtsjahr beziehen. Eine direkte Angabe des Jahres findet sich nämlich in den echten Quellen nur einmal.[2]) Die Nonne Ketzlin dagegen schreibt in einem Verzeichnis aller der zu ihrer Zeit im Klarakloster verstorbenen Schwestern[3]): »Anno 1532 zu nacht zwischen 10 und 11 an der octava sanctae Clarae« — es war der Sebaldustag, der 19. August — »verschid die eerwürdig muter abbtissin Caritas Pirkhamerin, ein spigel aller geistlikeit usw., irs alters im 66. jar«. Nimmt man das wörtlich, nämlich daß sie nicht 66 Jahre alt, sondern im 66. Lebensjahre gestorben sei, so kommt man in der Tat auf 1467, nicht 1466, zurück. Übrigens wird in demselben Äbtissinnenverzeichnis, das uns das Jahr 1466 falsch angibt, auch das Jahr des Eintritts der Charitas ins Kloster, 1478, mit

---

[1]) Eine eigentümliche Verdeutschung des Namens Charitas finde ich bei der Großmutter des Dr. Christoph Scheurl, einer Schlesierin. Sie wird abwechselnd Charitas oder »Liebste« mit Vornamen benannt, also mit ihrem Mädchennamen Liebste Smedin.

[2]) Vergl. Höfler, Denkwürdigkeiten der Charitas Pirkheimer, S. 204

[3]) Würfel, Historische usw. Nachrichten zur Erläuterung der Nürnbergischen Stadt- und Adelsgeschichte, 2. Bd., S. 896.

unsern anderen alten Nachrichten widersprechend angegeben.[1]) Nach diesen war es das Jahr 1479. Wahrscheinlich sind jene Jahreszahlen überhaupt nicht überliefert, sondern nur auf Grund von Angaben der Lebens- und Klosterjahre der Äbtissin falsch berechnet worden. Außerdem, nun man war damals hinsichtlich des Geburtsjahrs häufig sehr ungenau — meistens erfahren wir es gar nicht, man vergleiche die Biedermannschen genealogischen Tabellen —, während man sich den Geburtstag im allgemeinen wohl zu merken pflegte. Aber auch das wurde wohl vergessen. So schreibt die dreiundzwanzigjährige Charitas Pirckheimer, Nonne im Kloster Bergen bei Neuburg, an ihren Vater Willibald: »Mein lieber vater, ich pit dich, du welst mich wissen lassen, wie alt ich pin und wenn ich geporn sei, ich pin in einem zweifel, wolts gern recht wissen«.[2])

Trotzdem nun Dr. Hans mit seiner vielumstrittenen Barbara glücklich verheiratet war und auch jedenfalls den kirchlichen Segen für sich hatte, scheint es ihm in Nürnberg doch nicht recht gefallen zu haben. Er selbst mochte sich wohl über den alten Liebeshandel seiner jungen Frau hinwegsetzen, hat wohl auch ihr allein und nicht den Aussagen Stromers und seiner Zeugen Glauben geschenkt. Die böse Welt aber wollte vielleicht von seiner holden Eheliebsten nichts wissen, Stromer und mit ihm Schütz mögen auch das Ihrige dazu beigetragen haben, vielleicht wurde Barbara in ehrbarer Gesellschaft überhaupt nicht geduldet. Vielleicht, denn bei den vielfach freieren Sitten der damaligen Zeit — erst im Gefolge der Reformation änderte sich dies, aber auch nur sehr allmählich — ist es durchaus nicht nötig, dergleichen anzunehmen. Jedenfalls aber muß Dr. Hans Pirckheimer bald nach seiner Hochzeit nach Eichstätt übergesiedelt sein. Bei der zweiten Tochter Walpurgis, die 1468 geboren wurde, erscheint sein Wohnsitz daselbst, wegen des Namens, wohl zweifellos, aber auch bei Charitas darf man Eichstätt als Geburtsort annehmen, da ihre Patin die Gattin eines »Hochfürstlich Eichstädtischen Hofmeisters« war, wie Biedermann in seinem Geschlechtsregister der fränkischen Reichsritterschaft (Rhön und

[1]) Höfler a. a. O.

[2]) Ungedruckter Brief im Pirckheimer-Nachlaß der Nürnberger Stadtbibliothek.

Werra, Taf. 161) angibt. Daß übrigens bei Dr. Hans Pirckheimer auch noch andere Gründe für seine Übersiedelung nach Eichstätt mitgesprochen haben, ist sehr wahrscheinlich. In den Rat konnte er ja nicht kommen, weil er Doktor war. Warum er sich diese Aussicht von vornherein verbaute? Wir werden nach einem Grunde dafür nicht lange zu suchen haben, wenn wir die gleichzeitigen Quellen, in erster Linie das Ratsbuch heranziehen, woraus hervorgeht, daß, als Dr. Hans promovierte, 1465, sein Vater mit dem Rat zerfallen war.[1]) Übrigens glaubte der junge Doktor mit seiner zweifellosen Begabung und seinen Rechtskenntnissen auch wohl eher in der Fremde sein Glück machen zu können als etwa als Ratssyndikus in Nürnberg[2]).

Dr. Hans hat sich darin nicht verrechnet. Er wurde erst bischöflich eichstättischer, dann herzoglich bayerischer und erzherzoglich österreichischer Rat. Es fehlte ihm nicht an Ansehen und glänzendem Einkommen. Barbara aber wurde ihm eine treue Begleiterin auf seinem Lebenswege. Auch sie hat den Tribut, den damals die meisten Frauen ihrer Bestimmung bringen mußten, reichlich gezahlt. Ich zähle elf Kinder mit Namen, die sie ihrem Manne geboren hat, dazu käme noch ein gewiß ganz früh gestorbener, nicht benannter Sohn. Die meisten ihrer Kinder waren Töchter, wie bei Willibald, von den beiden dem Namen nach bekannten Söhnen, Willibald und Sebald, blieb nur der ältere am Leben. Ihr Mann scheint sie vergöttert zu haben. In einem anderen Manuskripte der ehemaligen Pirckheimerbibliothek (Arundel Ms. 136, fol. 139) hat Reimann folgende Epigramme von seiner Hand gefunden:

Barbara, non facies, non est tua barbara virtus,
Sed clari mores claraque progenies.
Aurum barbaricum superat tua, Barbara, virtus
Barbarico et si quid nascitur orbe boni.

Und das andere:

Barbara sola mihi omnes inter electa puellas,
Barbara sola salus, Barbara sola decus.

---

[1]) Vgl. meinen Artikel, a. a. O., Nr. 1, S. 5.

[2]) Reimann teilte mir noch andere Belegstellen mit, die die Übersiedelung des Dr. Hans schon 1466 nach Eichstätt höchst wahrscheinlich machen.

Auf deutsch etwa:

Barbara, nicht dein Bild, nicht ist deine Tugend barbarisch,
Sondern adliger Zucht bist du und edler Geburt.
Alles barbarische Gold überstrahlt deine leuchtende Tugend
Und was sonst noch an Gut zeugt die barbarische Welt.

Und:

Barbara, einzige mir aus allen Mädchen erwählet,
Barbara einziges Heil, Barbara einzige Zier.

Eine gleichfalls in Distichen abgefaßte lateinische Grabschrift Willibalds auf seinen Vater erzählt, daß seiner glücklichen Ehe zwölf Kinder entsprossen seien:

Quos peperit consors Barbara casta sibi,

Die ihm sein keusches Gemahl Barbara brachte zur Welt.

Dies ist übrigens die einzige mir bekannte Stelle, wo Willibald seiner Mutter gedenkt.

Groß mag daher die Trauer des damals etwa fünfzigjährigen Dr. Hans gewesen sein, als ihm seine Gattin im Alter von erst 41 Jahren durch den Tod entrissen wurde. Dr. Christoph Scheurl hat in einen seiner Kollektaneenbände (D, Bl. 214') mit eigener Hand hineingeschrieben: »Barbara Purchart Loflholtz von Nürnberg tochter, doctor Johann Pirchamers weib, starb zu Munchen an sant Benedicten tag 1488, doselbst zu parfusn [in der Kirche zu den Barfüßern] begraben und [auf] ir todttafl sein ir zugemolt 3 sun, 9 tochter«. Die Zahl von 12 Kindern stimmt also mit Willibalds Angabe. Der St. Benediktentag ist der 21. März, der Geburtstag der Charitas. Bald nach dem Tode seiner geliebten Gattin muß Dr. Hans nach Nürnberg zurückgekehrt sein. Hier lebte noch sein Vater, der erst 1492 starb. Sein Sohn, Dr. Hans, hat sich dann noch mehrfach um seine Vaterstadt verdient gemacht. Zuletzt wurde er Priester und ging ins Franziskanerkloster, nach damaliger Sitte, wo er auch am 2. Dezember (nach Scheurl schon am 3. Mai) 1501 gestorben ist.

Dr. Konrad Schütz wurde übrigens nach alten Ämterbüchern 1475 zum Ratssyndikus ernannt, er starb 1506. Wegen Albrecht von Eyb verweisen wir auf dessen Biographie von Herrmann.

Am schlechtesten scheint Sigmund Stromer weggekommen zu sein. Er konnte wohl die Untreue seiner einstigen Geliebten nicht verschmerzen und starb nach Biedermann unvermählt. Mit ihm und seinem Bruder Sebald, der zwar heiratete, aber kinderlos blieb, erlosch die alte Linie der Stromer zur goldenen Rose.

Im folgenden bringe ich nun die drei Gutachten wörtlich zum Abdruck, damit sich jeder mit Hilfe der Quellen selbst ein Bild machen kann von dem im vorstehenden nach meiner Auffassung geschilderten, kultur- wie rechtshistorisch gewiß nicht uninteressanten Falle. Die beiden ersten in dem Sammelbande des Albrecht von Eyb enthaltenen Gutachten, von Schütz (Bl. 152—161) und von Eyb selbst (Bl. 131—136), sind, wie gesagt, Abschriften von Schreibershand. An und für sich ganz schön geschrieben, waren die beiden Schriftstücke doch wegen der vielen Abkürzungen nicht leicht zu entziffern. Wer einmal ein solches Rechtsgutachten oder auch ein Notariatsinstrument des 15. Jahrhunderts zu lesen versucht hat, wird das begreifen.[1]) Das dritte Gutachten, allem Anschein nach das Originalkonzept des Gutachters selbst, mit Durchstreichungen und Verbesserungen am Rande, ist auch in seinen Schriftzügen weniger leicht lesbar, stellenweise sogar, weil der Rand ohne Schonung der Schrift scharf abgeschnitten ist und einige Löcher in das Papier hineingekommen sind, überhaupt nicht zu entziffern.

Die meisten Schwierigkeiten hat mir, dem Nichtjuristen, die richtige Deutung der Gesetzesstellen und sonstigen Allegate aus dem Corpus iuris civilis, dem Corpus iuris canonici, der Glosse, den Postglossatoren usw. gemacht. Mit größter Dankbar-

---

[1]) Als Beispiel lasse ich hier ein paar aufs Geratewohl herausgegriffene Zeilen des Eybschen Gutachtens folgen. Die Zeilen 10 ff. von oben des Blattes 134, sehen im Originaltext so aus: vt est glo ī l vbi adhuc C de Iu. do et nō̄tur p Bar ī l Si constante ff So mat' l ī sū̄ª § fi ff de aqua plu ar aut̄ nisi C de sen ex picu reci. De fun. instruc l cū̄ de lanionis § Asinam C ne de sta. defunc l Si mater c Cum causam de pba et Inno ī c quid p nouale et c veniens de v̂bo sig̃. Der Kundige wird merken, daß die Zeichen für per und pro, weil im Setzerkasten fehlend, hier nicht wiedergegeben werden konnten.

keit muß ich hier des Herrn Gymnasialprofessor Dr. Wilhelm Kalb gedenken, der sich seit vielen Jahren mit der philologischen Kritik des Corpus iuris civilis beschäftigt. Derselbe hat mich nicht nur hinsichtlich der Auffindung der Rechtszitate auf den richtigen Weg gewiesen, sondern auch die große Mühe nicht gescheut, so ziemlich alle Stellen aus den Digesten und dem Codex nachzuschlagen und in der heute üblichen Zitierungsweise nach der Ausgabe von Mommsen und Krüger anzugeben. Auch für die Benützung des kanonischen Rechts konnte ich nur seiner Anleitung folgen. Ich möchte daher nicht versäumen, ihm auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. In juristischen Fragen verdanke ich auch mancherlei Belehrung dem Herrn Landgerichtsrat Julius Dittmann, gleichfalls in Nürnberg, dem ich hiermit auch freundlichst gedankt haben möchte.

Außer der Wiedergabe der Gesetzesstellen aus beiden Rechten in der heute üblichen Zitierweise[1]) habe ich nur ganz wenige Anmerkungen hinzugefügt, meist Übersetzungen von dem klassischen Latein fremden oder sonstwie entlegenen lateinischen Ausdrücken, hier und da auch Erläuterungen des Sinns schwierigerer Stellen. In allen Fällen ist mir dies nicht gelungen, zuweilen liegt auch wohl ein durch den Abschreiber verdorbener Text vor. Wo Worte nicht lesbar waren, habe ich dies durch Punkte angedeutet. Meine eigenen Zusätze im Text habe ich in eckige, überflüssige oder sonstwie zu tilgende Worte des Originals in runde Klammern gesetzt. Im übrigen habe ich geringere offenbare Schreibfehler gleich verbessert. Die lateinische Orthographie habe ich in der für das klassische Latein üblichen Weise behandelt.

---

[1]) Eine Prüfung der zahlreichen Allegate auf ihre Sachdienlichkeit hin habe ich nur ausnahmsweise vorgenommen, dies muß ich den Juristen überlassen.

I. Gutachten

des Dr. Konrad Schütz.

(Eybscher Sammelband in der kgl. Bibliothek zu Eichstätt, alte Nr. 223, neue 481, Bl. 152—161).

In nomine individuae trinitatis Amen.

Venerunt momentanee [1]) in manus confessata et dicta partium [2]) et testium in causa matrimoniali, quae inter circumspectum virum [3]) Sigismundum Stramerum [so!] actorem et honestam Ursulam [so statt: Barbaram] Loffelholtzin ream coram venerabili viro domino officiali decanatus ecclesiae Bambergensis ferri [fieri?] et agitari dicitur. Quibus perfunctorie [4]) visis et inspectis petebatur a me, quid sentirem in causa huiusmodi, an sponsalia [5]) seu matrimonium inter partes praefatas contracta et in iudicio [6]) per confessionem partis [sc. reae] seu in virtute attestationum [7]) probata sint, adeo ut dominus iudex ad declarandum et pronunciandum esse illic matrimonium procedere possit et debeat. Verum quia opus misericordiae est et activae vitae ministerium, desiderantem docere de his, quae veritati et iustitiae conducunt, iuxta venerabilis Bedae theoriam super Lucam XI. capitulo et per beatum Augustinum super Iohannem prope finem, instruere et, quantum fieri potest, eruditum reddere, quoniam, nisi sic fieret, peccatum incurreret et Christum negare videretur secundum beatum Crisostomum [8]), qua [9]) veritas praevalet simulationi [10]) Codice Plus valere, quod agitur [11]) per totum; unde si ea, quae infra subnotata cernuntur, tracta ex his, quae supra in articulis [12]) ponuntur, iustitiae et veritati manum dant, non debet mihi molestus esse quispiam ex hoc, quod ea, quae sensi, in medium patefeci, quoniam, ut ait philosophus, duobus existentibus amicis sanctum [?] est praehonorare veritatem [13]). Si vero annotata huiusmodi legitimo

[1]) Wohl: für ganz kurze Zeit. [2]) Parteien. [3]) dem fürsichtigen Manne. [4]) nur obenhin. [5]) Verlöbnis. S. oben S. 138. [6]) vor Gericht. [7]) Zeugenaussagen. [8]) Die angeführten Stellen bei Beda und Augustinus lassen nur schwer eine Beziehung zu dem im Text Gesagten erkennen, das Zitat bei Chrysostomus nachzuweisen muß ich den Kennern der Kirchenväterliteratur überlassen. Vielleicht gehen sämtliche drei Stellen auf das Corpus iuris canonici zurück. [9]) inwieweit. [10]) sc. argumentum est, dafür findet sich der Beweis in dem Codex. [11]) Den Titel: Plus valere, quod agitur, s. im Codex Iustinianeus 4, 22. Gemeint ist, daß der ganze Titel jenen Ausspruch bestätige. [12]) Gemeint sind die Artikel der Klagschrift Stromers, die man sich als vor dem Gutachten in den Akten stehend zu denken hat. [13]) Amicus Plato, sed magis amica veritas. Vielgebrauchtes, auf Platos Phaedon zurückgehendes Zitat. Luther schreibt ganz ähnlich (de servo arbitrio): Amicus Plato, amicus Socrates, sed praehonoranda veritas. Vgl. Büchmann, Geflügelte Worte. 20. Auflage. Berlin, 1900. S. 372 f.

fortasse appareant carere fulcimento[1]), tunc peritorum et melius sentientium sententiae et iudicio me libens summitto. Non est enim meum, tangere montes et inniti prudentiae propriae aut sanctorum patrum instituta diruere. Casus in terminis[2]) ex processu colligi potest, quare ad principale accedamus.

Primo ostenditur mutuus amor et signa amoris.

Venio ad rem, omissis causa brevitatis quibuslibet disputationibus. Quicunque ipsius reae confessata super primo articulo, qui loquitur de habitatione ipsius reae et quomodo hanc ipse actor saepius intraverit, visitaverit et frequentaverit, intuetur, videt, quod ipsa ingressum ad eius habitationem et frequentationem confitetur, non propter Ihesum, sed ut Lazarum, hoc est ream videret[3]), ex quo ad praesumptionem via paratur, de qua in capitulo Illud de praesumptionibus[4]) et capitulo Is qui de sponsalibus[5]), ubi notatur per doctores.[6]) Insuper secundum articulum eadem rea super frequenti mu [fol. 152c] tuo tam reae quam actoris conventu non diffitetur. Nec infitiatur tertium articulum, videlicet, quod plura verba amatoria inter partes facta sint et quod amor mutuus illas tenuerit et multae depositiones[7]), immo quasi omnes testes in hunc articulum concordant. Rursus quintum articulum, actorem scilicet ad cameram et peringressum et intromissum, licet hunc limitet ad duas horas, non infitiatur. Item in XV. articulo similiter confitetur id ipsum et condormitionem per totam noctem et si bene numerentur, invenientur ad minus sex noctes, quibus coniacuerunt, ut infra sequetur. Item confitetur hoc in XVII. articulo, scilicet coniacentiam et condormitionem, licet illam quibusdam verbis futet[8]) et honestet. Item confitetur coniacentiam et condormitionem in XXII. articulo. Item confitetur in XXIV. articulo. Item confitetur coniacentiam in XXV. articulo.

Nunc de indiciis, signis et donariis mutui amoris, qui inter amantes intervenire solent.

In primis confitetur, ut in VII° articulo, videlicet *Liebe mich als [ich] dich, nit mere beger ich,* quae verba rea dixit ad actorem, licet huiusmodi verba ex more Nurembergensi prolata honestet. 2° confitetur X m articulum super eodem et de coloribus. Rogasse autem se negat et tamen Ursula Holtzschuerin testis deponit super decimo articulo, quod ipsum rea rogaverit. Item confitetur XI m in parte; negat enim, se rogasse, negat etiam, se margaritas dedisse manu propria, ergo non negat, se fecisse per intervenientem personam seu manu aliena. Verum qui per alium facit, per se fecisse videtur, capitulo Qui facit de regulis iuris libro VI°.[9]) Et quia negat unum, videtur aliud confiteri, cap. Nonne de praesumptionibus[10]). Item confitetur XII m articulum,

[1]) einer in den Gesetzen begründeten Stütze. [2]) Sehr schwierig zu übersetzen. Bedeutet termini, hier Tagfahrten, unsere Termine? [3]) Fast wörtliches Zitat aus der Vulgata, Ev. Joh 12, 11. [4]) Das mit Illud beginnende Kapitel des Titels de praesumptionibus, s. im Corpus iuris canonici c. 11 X, 2, 23. [5]) ib. c. 30 X, 4, 1. [6]) nämlich in der Glosse zum Corpus iuris canonici durch die Rechtsgelehrten. [7]) Zeugenaussagen. [8]) futare = refutare, einschränken. [9]) Corpus iur. can. c. 72 in VI, 5, 12. [10]) ib. c. 5 X, 2, 23.

scilicet de sericea cordula [1]) et de pinda, alias ligatura pilei [2]) nec curatur, an per se vel per aliam personam, ut supra. Dicat de hastaludio [3]), quicquam velit, facto demonstratur, quod ipsa rea in hoc complacentiam habuit dando cordulam et pindam ipsi actori vestito vestibus coloratis, quibus reae placere curavit et dicit Ursula testis super eodem XII° articulo, quod post hastaludium rea cum actore fuerit in domo Iacobi Sawrtzapff et pindam pileo suo circumvolvit et plus est, facto mentem declarare quam verbo, facit textus [4]) iuncta glossa cum concordantibus in cap. uno de peregrinis [5]). [fol. 153] Ex praemissis non immerito quilibet bonus iudex seu arbiter praesumere habet, quod potius ad matrimonii foedera fore [sic!] contracta inter partes huiusmodi declarationem progrediendum sit, quam ad dissolvendum per ea, quae plene habentur in dicto cap. Illud de praesumptionibus [6]), maxime fama et communi opinione de hoc concurrente, de qua fama infra latius dicetur. Sit denique coniciendum et praesumendum, quod, ubi ipsa rea vincula huiusmodi fugere temptat, hoc potius faciat ex levitate puellulari seu verecundia aut metu parentum, quod videtur ex eo, quod dicit Ursula testis in primo articulo additionalium, videlicet quod Keyper unam zedulam informationum fecerit, secundum quam respondere deberet coram priore sancti Egidii et praedicatore [priore?] apud praedicatores. Item facit bene et optime, quod rea dixit, de quo et eadem Ursula deponit, super articulo XXXVI°, cum mitterent amici reae pro rea. Dixit testi: *Ich wil alles das laugen, das ich weiß.* Solent enim parentes et consanguinei exasperare suos sine ipsorum consensu contrahentes et quia rearum est fugere, ut [causa] IV quaestione IV Nullus [7]) et capitulo Nullus de praesumptionibus [8]). Nec extimandum [9]), quod metus huiusmodi veritatem actus extinguat, per iura [10]) Codicis et Fragmentorum [i. e. Digestorum] [11]) quod metus causa. Metuebat bona mulier, ne filius eius necaretur per iudicium Salomonis, quo metu ducta oravit, ut assignaretur illi mulieri, quae in veritate mater non erat, veluti si foret proprie mater eiusdem pueri et tamen hic metus sive timor iudicantis animum minime contudit, qui nec veritatem elusit [12]), quominus ex animo rectum iudicium faceret et declararet, puerum esse verae matris, ut in [sc. libro] Regum [13]) habetur et uti deducitur in cap. Afferte de praesumptionibus [14]), ubi per scribentes [15]) et praesertim per discretissimum modernum doctorem utriusque iuris Paduae legentem iura canonica, dominum Angelum de Castro [16]), qui sic dicit: Sufficit sibi, si probat praesumptiones, et subiungit: Ex hoc infertur [17]), quod probatio per praesumptiones

[1]) seidene Schnur. [2]) Hutband. [3]) Turnier, Gestech. [4]) sc. des Corpus iur. can. [5]) ib. c. un. in X, 2, 29. [6]) oben S. 162 Anm. 4. [7]) ib. c. 1 oder 2. Ca. 4 qu. 4. [8]) ib. c. 4 X, 2, 23. [9]) = existimandum. [10]) kraft der Gesetzesstellen. [11]) Der Titel quod metus causa Dig. 4, 2. [12]) der die Wahrheit nicht zum Gespött hatte. [13]) I. Buch der Könige 3, 16 ff. [14]) Corp. iur. can. c. 2 X, 2, 23. [15]) Man erwartet: doctores, sc. in der Glosse. [16]) Professor der Rechte in Padua († 1492), Sohn des berühmteren Rechtsgelehrten Paulus de Castro. Vgl. oben S. 146. [17]) läßt sich schließen.

sufficit ad condemnandum in causa civili, quoniam vero [sic] probatio non potest nisi difficulter haberi. Unde ubi vera probatio dormit, praesumptiva accedit, ut dicit glossa in dicto cap. Afferte. Idem firmat ipse dominus Angelus in cap. Praeterea de testibus[1]): Ubi non potest haberi vera probatio, sufficit probatio per praesumptiones. Item quod sufficiens probatio ad sententiam proferendam est illa, per quam animus discreti iudicis attrahitur ad firmiter praesumendum et credendum. Haec ille. Ex his [fol. 153c] infertur, si ea, quae supra posita et allegata sunt, iustitiae et veritati dexteram dant, quod iudex ex hac praesumptione in animo motus dare posset et deberet sententiam in favorem matrimonii, quod tale scilicet inter dictas partes firmius esset, quam quod dicta domina Barbara alterius torum intraret et illic constitui deberet propter multa animarum pericula, quae infra subvectentur.[2]) Profecto plurimum tenentur esse circumspecti, qui se obiciunt et insurgere temptant seu extinguere, quae verbis amatoriis, signis, donariis et indiciis, de quibus superiori loco pertractatum est, intervenisse cernuntur, quae forte glutinum[3]) inter partes struxisse videntur. Est enim, ut poeta ait, ubi non cogitas [sic] ipse iudex in pectore, magni ibi habitant ultores; nullius beluae morsus est acrior quam conscientiae.[4]) Et Senecae in tragoediis sententia est, quod plerumque hac in re falsa pro veris habentur, dicens [sic!]: O vita fallax abditos sensus geris animisque pulcram turbidis[5]) faciem induis; pudor inprudentem [so, statt: inpudentem] celat, audacem quies, pietas nefandum, vera fallaces.[6])

De mutuo amore, de frequentatione et de indiciis ac de variis super condormitione.

His quantum ad ea, quae ex praesumptione diffinienda putantur, praemissis, ad aliam partem meandum est, ubi testium dicta et attestationum vis atque virtus recensebuntur. Sciendum, quod actor VIII testes produxit, qui multa in suis testimoniis dixerunt, verumtamen ex dictis fere singulorum testium deprehenditur amor mutuus, qui quidem amor in matrimoniis principium esse consuevit. Testantur hoc iura divina, naturalia et humana, perhibent de hoc testimonium hystoriati [sic!] et poetae, quorum dicta hic revolvere magis esse[t] fastidio quam utilitati. Nota sunt illa scripturarum scrutatoribus. Et praesertim prima testis caritativos apparatus viderit [sic!], nichilominus alii quoque omnes de hoc deponunt, quasi quod se amaverint et de hoc famam esse deposuerunt. Insuper deponit eadem testis prima de frequentatione in domo. Item quod discoloratas[7]) vestes ad petitionem reae portaverit et de donatis testatur de auditu. Item super condormitione deponit et similiter alii, ut supra articulo praecedente. Adest secunda testis[8]), quae constanter super frequentatione et continua habitationis reae visitatione deponit, quia vidit et caritativos apparatus partium aspexit. Item [fol. 154]

[1]) Corp. iur. can. c. 27 X, 2, 20. [2]) subvectare, anführen. [3]) Leim. [4]) Ich kann das Zitat nicht nachweisen. [5]) ungestüm. Andere Lesart ist: turpibus. [6]) Seneca, Phaedra, v. 926—929. [7]) verschiedenfarbig. [8]) Die beiden ersten Zeugen bezw. Zeuginnen werden hier wie auch sonst nicht mit Namen genannt.

de donatis et vestium delatione[1]) et hastaludio testatur ex auditu. Insuper, quod rea actorem in domum immisit, ut in XV. articulo de condormitione, nescit. Restat, ut requiratur, quid deposuerit testis tertius Georgius Keyper. Hic primum articulum super frequenti visitatione domus deponit esse verum. Item de ingressu tantum dixit, quantum habuit ex rea, scilicet quod actorem invita intromisit quodque cameram cultellis serassent.[2]) Sed quomodo hoc potuit esse verum, cum (ut) hic obstet, cum [ut?] totiens coniacuerint, ut infra sequetur. Dicit etenim Paulus Im Hofe testis super articulo XVII., quod fuerunt intromissi et gratanter ambo, ipse et actor, per ream suscepti et consideremus, quae infra dicentur deposita per Ursulam testem ad XVIII. articulum. Quartus testis Sebaldus[3]) parum firmat, nisi super XXXIII. articulo deponit de donatis et condormitione, sicut habuit ex ore ipsius reae id confitentis coram patribus.[4]) Quinta testis Ursula confitetur frequentationem, ut in primo. Confitetur secundum et tertium. Insuper confitetur famam, confitetur quintum, sextum, nonum, X., XI. et XII. et quod de huiusmodi depositis fama sit. Item confitetur et XV. de condormitione. Item XVII. de condormitione. Item XVIII. de condormitione. De verbis non constat ei et addit, quod ipsa rea testi clavem ad aperiendum dederit et quod soli simul coniacuerunt et condormierunt, quodque testis [et] maritus[5]) eius etiam in eadem camera dormivissent. Item in articulo XXIV. deponit, quod sciat, quod actor ream condormierat. Item de donatis, scilicet de bursae missione clare, ut ex dictis eius apparet, immo clare patet, et causa amoris deponit. Et nota in articulo additionali primo, quomodo testis deponit, quod rea edocta sit per Keyperum. Hoc pacto dicit, se audivisse a famulo Martini Loffelholtz nomine Iohannes, quod Keyper unam zedulam informationum fecisset, quomodo coram patribus, ut in articulo, respondere deberet, quam rea per duos dies mature discussisset et postea secundum tenorem eiusdem zedule respondisset, quod et verisimile est, immo indubitatum videtur, quod totiens hic in processu appareat, ipsam negare, ubi tamen testes contrarium deponunt, quod merito per hoc minuatur eius fides, cap. Sicut de iureiurando.[6]) Testis sextus[7]) de amore mutuo deponit ex visu de donatis [fol. 154], ex auditu ab uxore sua, ut in XI. et XII. articulis et de pinda data, sed nescit, per quem. Sed tamen constat, quod a rea actor habuerit, cum testis mutuaverit pecuniam, ut emeretur, ut dicit testis ipsa[8]) super articulo XII. Idem de condormitione deponit, ut in dictis eius plene patet et clare. Item septimus scilicet pictor de frequentatione et amore mutuo, ut in primo, 2° et 3° articulis, fatetur verum. Ex antehabitis itaque patent frequentia mutuae conversationis, mutuus amor, coniacentia et condor-

[1]) Überbringung, Überreichung. [2]) Bedeutet wohl »mit Messern aufschließen«, gewaltsam öffnen (serare = reserare oder = serrare, zersägen?). Das Subjekt zu »serassent« sind offenbar Stromer und Paulus Imhoff. [3]) wohl nicht der unten S. 167 genannte Sebald Pfinzing. [4]) den Schotten- und Predigermönchen. Vgl. oben S. 144. [5]) Es steht da: molitus. [6]) Corp. iur. can. c. 13 X, 2, 24 [?]. [7]) Paul Imhoff. [8]) ipse? Oder geht dies auf Ursula?

mitio, confabulatio secreta et alia ex depositione testium, quae merito iudicis animum in favorem matrimonii inter dictas partes commovere habebunt et rem illam extimare[1]) tamquam praesumptum matrimonium per regulam, quae non prosunt singula, multa iuvant de testibus cum quis et cap. Praeterea[2]) et per ea[3]), quae habentur in dicto cap. Illud de praesumptionibus et infra latius de hoc.

Nunc tractandum est de et super huiusmodi articulis, in quibus de effectu matrimonii[4]) dicitur et sunt plures, inter quos adest XV. articulus, qui videatur supra. Super illo articulo nil nisi de vaga relatione deponit prima testis. Secunda testis deponit, se nil scire nisi quod actor in domum reae intromissus sit. Item tertius testis Georgius nil dicit. Item quartus nihil. Quinta testis deponit et dicit, sibi constare, quod circa tempus carnisbriuiale [sic] actor intraverit domum patris testis et ream per noctem coniacuerit; de verbis aliis prolatis tunc per partes non constat testi, nisi quod ea verba rea dixerit: *Do sei got vor, das ich keinen andern neme dann euch,* causam scientiae reddens, quia una cum partibus hincinde vestita coniacuisset, nemine alias praesente et quod testis verba huiusmodi habuit pro ioco. Sextus nichil deponit neque septimus aliquid dicit. Videamus itaque octavi testis[5]) depositionem. Hic deponit et dicit articulum verum, causam scientiae assignans, quia testis ipse steterit ante cameram et audiverit verba articulata per partes hincinde proferri. Interrogatus, qualia verba, deponit, quod verba articulata, nemine alias praesente nisi ipso teste ante cameram. Et deponit, quod audiverit, partes verba ipsa bis vel ter reiterare et quod habuit rem pro matrimonio.

[fol. 155.] Rursus super articulo XIX. testis septimus[6]) deponit, aliud sibi non constare nisi quod actor e lecto suo surrexisset et sibi dixisset: *Die Barb hat mir die ee gelobt, mein sach ist schlecht.* Reliqui testes nihil dicunt. Super articulo XX., scilicet: *Hye sitzen zwai eeleut,* testes nil dicunt nisi quintus[7]) Paulus Im hofe dicit, sibi constare etc., ut in depositione sua. Dicit enim, sibi constare, quod actor ad lectum testis venerit et eum consederit et rea similiter eum secuta fuisset et ipsis consedisset. Tunc actor dixisset ad testem: *Do sitzen zwai eeleut,* ad quod rea respondit, eum percutiendo ad humerum: *Ir seit ein rechter speier, ir kunt nichtz verschweigen und müst alle dinck swatzen.* Et dicit, quod actor illa verba dixerit: *Do sitzen zwai eeleut* ad nullius interrogationem, sed motu proprio et testis habuit rem gestam pro matrimonio ex eo, quod rea non contradixit, sed respondit, ut supra. Super XXI[0] quintus[8]) testis deponit, quod sibi constet, quod partes iterato se ad lectum posuerunt et per totam noctem coniacuerunt et non plus. Testes alii nichil. Super XXIV [sc. articulo] Ursula deponit condor-

[1]) existimare. [2]) Es sollte heißen: capitulo Praeterea cum quis de testibus [Corp. iur. can. c. 27 X, 2, 20] et per ea etc. [3]) Corp. iur. can. c. 11 X, 2, 23. [4]) über die Schließung der Ehe. [5]) Johannes Berlin, s. oben S. 142 f. [6]) Vielmehr sextus, Paulus Imhoff. [7]) Wieder falsch. Es war der sechste Zeuge. [8]) sextus.

mitionem, sed verba nescit. Super XXV. Ursula testis deponit, verba articulata dicta esse per actorem, non ream, ipsis simul in lecto constitutis. Item XXIX. articulum testis paenultimus[1]) dicit verum, quem vide supra in articulis.[2]) Similiter testis ultimus[3]) dicit, se audivisse ab ipsa rea. Super tricesimo articulo, super insigniis et armis, deponit quinta testis de Sebaldo Pfintzing, cuius testis confessio haec fuit, quod Sebaldus Pfintzing allocutus fuisset ream: *Ich muß euch ein muffelschilt lossen machen.* Ex tunc rea dixisset ad testem: *Nein ich muß drei lilgen haben.* Et dicit Paulus testis, se id audivisse ab uxore sua. Item pictor testis deponit super eodem XXX° articulo, quod rea dixerit ad ipsum testem pictorem, dum stubam depinxit: *Wißt ir kein schilt, do drei lilgen in steen,* qui dixit, quod bene sciret et statim depingere voluit, sed ipsa rea respondit: pro nunc non volo habere, et testis intellexit per huiusmodi verba, quod Sigismundum Stramerum actorem denotasset. In XXXI. articulo deponit Ursula testis, quod actor testem misit ad ream, *das sie im hielt, was sie im gereth hett,* ad quod testi rea respondit: *Ich hab im nichtz gereth, ich wolt, das ich in nye gesehen hett,* ad quod iterum testis replicasset: *Er spricht* [fol. 155'] *doch, du habst im etwas gereth.* Rea iterum respondit: *Es ist doch die linckhandt gewest.* Item Paulus testis dicit, se idem a dicta teste, uxore sua, audivisse.

Nunc veniamus ad propositum et discutiatur, utrum iudex poterit determinare, matrimonium esse probatum vel si pro matrimonio sententia ferenda sit vel contra. Et videtur, quod non sit iudicandum pro matrimonio, quoniam, licet probetur mutuus amor, frequens conventio et donaria intervenisse et ad libitum reae vestes esse delatas nec non verba amatoria seu, quae inter amantes accidere solent, intervenisse, tamen talia ad probationem minime sufficiunt nec illa consequentia valet: Talia, videlicet supradicta, intervenerunt, idcirco obligatio matrimonialis inter partes contendentes exorta et nata est. Facit lex Neque natales Cod. de probationibus[4]) cum concordantibus, quia non probat, hoc esse, quod ab hoc contingit abesse[5]). Etiam omnis probatio debet esse concludens, sed illa non est huiusmodi, ergo argumentum[6]) dictae legis Neque natales. Per media enim non concludentia non fit probatio, lege Ad probationem servitutis Cod. de probationibus[7]). Videtur itaque, quod rea veniat ab impetitione actoris absolvenda per legem I. et finalem Cod. de probationibus[8]) et legem finalem Cod. de rei vendicatione [?][9]), de probationibus

[1]) der Maler. [2]) S. oben S. 160, Anm. 12. [3]) Johannes Berlin, vergl. oben S. 142 f. und 166 und unten S. 174, wo der siebente ausdrücklich als vorletzter Zeuge bezeichnet wird. [4]) Cod. 4, 19, 10. [5]) weil nicht beweist, daß dieses (hier die Ehe) sei, was (hier die Geschenke) auch ohne dieses (die Ehe) vorkommen kann. Vgl. S. 179 und S. 196, Nachtrag. [6]) also tritt hier der Beweis ein des Gesetzes usw. Argumentum legis bedeutet nach dem Zedlerschen Universal-Lexikon, »wenn der Text nicht direkte dasjenige erörtert, worauff er bezogen und allegiret wird, er kan aber doch daraus durch einen richtigen Schluß gedeutet werden.« [7]) Cod. 4, 19, 22. [8]) Cod. 4, 19, 1 und 25. [9]) Cod. 3, 32, 28 [?].

cap. Cum causam de testibus causam [1]). Sed nonnullorum in iure peritissimorum et magnae auctoritatis virorum in praesenti casu contraria est sententia. Moventur ex praehabitis allegationibus, de quibus iam supersedeo causa brevitatis, quoniam superiori loco satis clare videntur esse posita [sic!]. Moventur denuo, si qui forent, qui casum istum, quem ad manus habemus, difficilem et ambiguum putarent. Illos docebit iuris prudentia et praesertim canonici iuris in cap. Iuvenis de sponsalibus [2]) iuncta glossa prima [3]), ubi expresse traditur, quod in dubiis id, quod tutius est, eligendum est, ne animae periclitentur. Facit, quod notatur [4]) in quaestione IX decernimus [5]). Testis huius est Hostiensis [6]) in dicto cap. Iuvenis, scilicet, quod propter scrupulum periclitationis animae in dubio tutius est eligendum, ubi etiam notaverunt omnes doctores. Ex quo infertur, quod difficultas seu ambiguitas in praesenti casu iuris autoritate sublata est ita, quod ad id, quod animabus tutius est, procedendum sit et sic pro matrimonio iudicandum. Nam quilibet sanae mentis secum discernere potest, si aliorsum diffiniretur, Barbara alium duceret, filios et filias procrearet, quantum mens et conscientia eius, quae modo [7]) timore parentum et amicorum, causa in nebula posita, [torquentur], dum ad profectiorem aetatem ascenderet, torqueri possent et quantum [fol. 156] liberis eius praeiudicium illegitimis ex hoc inculcaretur [8]) quantumque [9]) denique actor, si aliam duceret, qui etiam filios non minus illegitimos procrearet, ut constat. 2° sunt multi, qui in tali ambiguitate magis inter partes suspicantur esse matrimonium quam contra. Sed iure cautum est, quod ex suspicionibus iudex potest ferre sententiam, quando suspicio transit in violentam suspicionem. Ita etiam, quod suspicio aliquando sumitur pro praesumptione quodque, cum agitur civiliter vel mixtim de crimine, ex suspicationibus iudicatur, ut in cap. Litteras de praesumptionibus [10]). Sed quia sumus hic in causa favorabili [11]), ubi ea, quae in violentam suspicionem transeant, catervatim concurrunt, scilicet frequentia visitationis, donata, donaria hinc inde et subarratio, de qua infra latius, nec non repetita coniacentia, etiam solus [sic!] cum sola, licet alias in camera quaedam aliae personae dicantur dormivisse, verba et signa amatoria, quae inter honestas personas ad matrimonium aspirantes solent intercedere ac testium fere omnium super praemissis depositiones, idcirco ex his suspicionibus merito ad sententiam pro matrimonio est procedendum iuxta notata [sc. per glossam] in dicto capitulo Litteras cum similibus [12]).

---

[1]) Die Stelle ist wohl durch den Abschreiber verdorben; vielleicht soll es heißen: capitulo Cum causam de probationibus [Corp. iur can. c. 13 X, 2, 19] et capitulo Cum causam de testibus [ib. c. 37 X, 2, 20]. [2]) Corp. iur can. c. 3 X, 4, 1. [3]) heißt wohl, die an erster Stelle (bei dem Kapitel) stehende Glosse. [4]) in der Glosse. [5]) Corp. iur. can. c. 10 Ca. 3 qu. 9. [6]) Henricus de Bartholomaeis oder de Segusio [Susa], zuletzt Cardinal von Ostia, ein Rechtskommentator des 13. Jahrhunderts. [7]) jetzt. [8]) aufdringen. [9]) Es steht da: quandoque. [10]) Corp. iur can. c. 14 X, 2, 23. [11]) Causa favorabilis, in diesem Falle die Ehe, eine Sache für die im zweifelhaften Falle zu entscheiden ist. Vergl. Corp. iur. can. c. 26 X, 2, 27. [12]) Vgl. Anm. 10.

Item supradictis accedit et adminiculatur id, quod praecipue per duos testes depositum est, videlicet per Ursulam et Paulum, propter quod pertractetur hic XV^tus articulus, uti iacet, ubi plures testes de coniacentia et condormitione concorditer deponunt, deinde super verbis ad invicem prolatis, videlicet quod Barbara nullum alium praeter ipsum Sigismundum in maritum ducere vellet et viceversa ipse Sigismundus nullam aliam in uxorem ducere vellet quam ipsam Barbaram, super his fidem ad invicem dederunt et repetitis vicibus ista verba intervallis temporum repetiverunt, ad quod testis Ursula in effectum huiusmodi confitetur, deponens et dicens in vulgari scilicet, quod rea dixerit: *Do sei got vor, das ich keinen andern neme dann euch,* denotando actorem, quae quidem tanti sunt, quo ad vinculum, de quo solet in condormitionibus pertractari, quantum verba articulata. Nec refert, quid ex aequipollentia[1]) fiat Fragmentis si certum petatur lege Certum[2]), de testibus [cap.] Licet ex quadam[3]). Nec fuit necesse, inter partes stipulationem[4]) intervenire, sicut in aliis contractibus, ubi verbis contrahitur. Nam in matrimoniis secus est, quod solo consensu perficitur, ut cap. I. de sponsalibus[5]) cum similibus. Verba autem, quae testis dicit, consensum ipsius in Sigismundum expresse ostendunt, etiam de praesenti[6]), [fol. 156'] quod bene probatur per Butrium[7]) in capitulo Ex parte de sponsalibus et moderni ipsum sequuntur post Iohannem Andreae[8]), quod, cum alter alteri dicit: Nolo aliam uxorem nisi te, quod per ista verba sit matrimonium de praesenti assignatum[9]), quia hic ponitur ipsa voluntas contrahentium non in sola dispositione volendi, sed ponitur ipsa voluntas necessario in esse et in actu[10]). Idem testatur Speculator[11]) in titulo de sponsalibus in principio nec obstat, quod testis dicit, quod visum illi fuerit, quod esset iocus. Mirum est, quod hoc testis dicit, ubi tot intercesserunt indicia amoris et familiaritatis, de quibus supra et infra latius peragetur. Nam an fuerit iocus vel non, non potuit testis sompniare nec certam sententiam dare, sicuti nec dedit certam assertionem, quia, quae in corde hominis sunt, homo non videt, sed deus. Notatur in cap. Novit de iudiciis[12]) et in cap. Novit de appellationibus[13]), ubi dicit textus: Novit ille, qui nihil ignorat. Et si fuisset factum in ioco, quod tamen actor nullo modo admittit, sed infitiatur, tamen in tali dubio iudicabitur pro matrimonio, praesertim ex quo non ostenditur, quod fuerit factum causa ludi vel ioci, sed potius iudicabitur, quod sit factum ex proposito.

---

[1]) aequipollens, gleichvielgeltend. [2]) Dig. 12, 1, 6. [3]) Corp. iur. can. c. 47 X, 2, 20. [4]) ein feierliches, meist an bestimmte Worte gebundenes Versprechen. [5]) ib c. 1 X, 4, 1. [6]) d. h. bezüglich einer sofort zu schließenden Ehe, vgl. oben S. 138 und unten Anm. 9. [7]) Antonius de Butrio, ein Rechtsgelehrter in Bologna († 1408), hat die Dekretalen kommentiert. [8]) Berühmter italienischer Rechtskommentator des 14. Jahrhunderts. [9]) auf der Stelle besiegelt, vollzogen. [10]) in Wirklichkeit und in der Gegenwart, sogleich. [11]) Wilhelmus Durantis oder Duranti, berühmter Kommentator des 13. Jahrhunderts, Verfasser des Speculum iudiciale. Der Titel de sponsalibus daselbst Liber IV, Particula IV. [12]) Corp. iur. can. c. 13 X, 2, 1. [13]) ib. c. 43, 2, 28.

Firmat eleganter Cardinalis Florentinus [1]) in cap. finali de spon. [so statt: desponsatione] impuberum [2]) et notatur in cap. Videtur qui matrimonium accusare possunt [3]), in argumento [4]) de [sententia et] re iudicata cap. finali [5]). Ex praemissis patet, dictum testis concludere ad matrimonium etiam de praesenti et etiam propter iusiurandum, cum ipsa rea in testem invocaverit deum dicendo: *Da sei got vor, das ich einen andern neme dann euch,* denotando actorem, ut probatur plene de iureiurando [capitulo] Et si Christus [6]).

Rursus quod, quae testem Ursulam concernunt, firma et solida et sine ioco gesta sint, optime facit, quod testis octavus Iohannes Perlin de oppido Dinckelspuel super articulo XV^to^ deponit, scilicet articulum esse verum, causam scientiae assignans, quia testis ipse steterat ante cameram et audiverit [sic] verba articulata per partes hincinde proferri et cum interrogaretur iterum, qualia intercessissent inter dictas personas verba, respondit: aperto ore quod verba articulata [sc. intercessissent], nemine alias praesente nisi ipso teste stante ante cameram et signanter addit, quod audiverit, partes ipsa verba bis vel ter reiterare et testatur, quod rem habuit pro matrimonio. Huius testis clara depositio [fol. 157] merito iudicem movere et flectere habet pro matrimonio inter istas partes iudicium facere. Nam testis clare deponit, per partes verba articulata repetita fuisse, propter quorum verborum repetitionem avulsus est iocus. Hic enim mutuum consensum alterius in alterum intercessisse claret. Hic deponit de his, quae sine medio in sensum auditus cadunt, quandoquidem testimonium ratum est, ut eleganter traditur et probatur in cap. Licet causam de probationibus [7]) et cap. Causam de testibus [8]) et dicit glossa in cap. Litteras de praesumptionibus [9]), quod sufficeret etiam testem concludere praesumptive et hoc, quando actus non cadit immediate in sensum ipsius testis. Bartolus [10]) etiam in lege II. Fragmentorum si certum petatur [11]) indistincte videtur velle, quod sufficit dictum testis concludere praesumptive, quemadmodum in casu nostro testis dicit ex praesumptione, quod rem huiusmodi habuit pro matrimonio. Huic concordat, quod testis Paulus Im Hofe super articulo XIX. deponit, scilicet ubi asserit in vulgari, se audivisse ab actore: *Die Barb hot mir die ee gelobt, mein sach ist slecht.* Insuper proposito nostro conducit, quod idem testis dicit ad XX^m^ articulum, ubi dicit, sibi constare, quod actor ad lectum testis venerit et ibi consederit et rea similiter eum secuta fuisset et ipsis consedisset. Tunc actor dixit ad testem: *Do sitzen zwai eeleut,* ad quod rea dixit percutiendo eum ad humerum: *Ir seit ein rechter speier, ir kont nichts versweigen und müst alle dingk swatzen.* Et interrogatus testis deponit, quod huiusmodi verba: *Sehet do sitzen*

---

[1]) Franciscus Zabarella oder de Zabarellis, Rechtsgelehrter des 14./15. Jahrh. [2]) Corp. iur can. c. 14 X, 4, 2. [3]) ib. c. 3 X, 4, 18. [4]) S. oben S. 166, Anm. 6. [5]) Corp. iur. can. c. 26 X, 2, 27. [6]) ib. c. 26 X, 2, 24. [7]) ib. c. 9 X, 2, 19. [8]) ib., c. 1 X, 2, 21. [9]) ib., c. 14 X, 2, 23. [10]) der berühmte Rechtsgelehrte des 14. Jahrh. [11]) Dig. 12, 1, 2.

zwai eeleut proferebantur per actorem et motu proprio et testis habuit rem pro matrimonio. Animadvertat bene iudex et auscultet verba ipsius reae, scilicet: *Ir seit ein rechter swatzer, ir kont nichts versweigen,* quibus verbis approbare visa est, ratificare et confirmare, quod actor dixit et quia non concubitus, sed consensus matrimonium facit lege Nuptias cum concordantibus Fr. de regulis iuris[1]). Quis non videt, nisi quod hic ad vinculum matrimonii[2]) certus ipsius reae intervenerit consensus. Et sufficiunt verba viri sine verbis mulieris, ut plene probat Cardinalis Florentinus in cap. finali de spon. [so, statt: desponsatione] impuberum[3]) et dicemus infra statim.

Insuper quae iam dicta sunt, depositio quintae testis scilicet Ursulae [fol. 157'] ad XXV^tum^ articulum confirmare videtur et non obstat, quod deponit, actorem verba articulata dixisse. Sufficiunt etenim verba viri sine mulieris per proximo supra allegatum.[4]) Sufficit insuper constare de consensu etiam si mulier aperte verbis non utatur. Haec enim in lecto in latere actoris constituta audivit verba nec contradixit. Agemus [sic!] enim de substantia[5]) matrimonii, ad quam verba non sunt necessaria nisi ad faciem ecclesiae, ut in cap. Cum apud de sponsalibus[6]) cum similibus. Item hic est praesumptio iuris, cum sit violenta, ut notatur per doctores in cap. Is qui de sponsalibus[7]) et per alia iura[8]), quae adducuntur supra in parte[9]), ubi agitur de praesumptione. Item alia ratione est iuris[10]), quia intervenit actus, qui a consuetudine introducit matrimonium, scilicet subarratio, quae hic intercessit, ut infra patebit loco suo. De his doctores loquuntur magistraliter in cap. Tuae de sponsalibus[11]). Item praesumptio tantum operatur[12]) in casu praesumpto, quantum veritas in casu vero, lege Si possessor et quod ibi notatur Fr. de religiosis et sumptibus funerum[13]). His enim casibus verba non sunt necessaria, ut dicunt doctores in locis supra allegatis. Item dicta ad XXIX. articulum per paenultimum et ultimum testes inducunt congratulationem, quam rea saepius habuit ex hoc, quod suum hominem vidisset, id est proprium hominem. Et quis illi proprius esse posset nisi actor, uti patet ex diffinitione matrimonii, quam omitto causa brevitatis. Patet etiam, quod ipse fuit, quia ibidem et in dictis attestationibus patet, quod ipsum in vestibus specificavit, ut intelligeretur ipse actor et non alius esse. Item facit, quod quinta testis ad articulum XXX^m^ super insigniis [sic!] et armis deposuit, quoniam volaverunt verba[14]), quod esset in maritum ductura filium Nicolai Muffell, propter quod quidam Sebaldus Pfintzing allocutus est ream per verba honesta, volens mentem eius explorare, cui illa demonstravit, non hunc, sed actorem demonstrando. Firmat ad

---

[1]) Dig. 50, 17, 30. An der Stelle heißt es aber statt matrimonium: nuptias. [2]) zum Rechtsband der Ehe. [3]) Corp. iur. can. c. 14 X, 4, 2. [4]) d. h. auf Grund des kurz zuvor Angeführten. [5]) Wesen, Begriff. [6]) Corp. iur. can. c. 23 X, 4, 1. [7]) ib. c. 30 X, 4, 1. [8]) Rechts stellen. [9]) teilweise. [10]) in anderer Hinsicht ist es Recht. [11]) Corp. iur. can. c. 25. X, 4, 1. [12]) ist wirksam. [13]) Dig. 11, 7, 32. [14]) da das Gerücht ging.

ipsum dictum testis paenultimi puta ipsius pictoris, quod supra ad litteram [1]) praesentibus insertum est.

Item facit, quod testis quinta, scilicet Ursula super articulo XXXI[0] testatur, ubi ostenditur, quod teste et rea tractantibus de promissis actori et cum tunc rea asseruisset, nichil actori promisisse, testis ad hoc aiebat: actor dicit quod utique illi aliquid [fol. 158] promisisset, rea replicasset, promissionem huiusmodi factam esse laeva et sinistra manu. Animadvertat dominus iudex: Videtur enim non infitiari promissum, sed quia fecerit hoc sinistra manu, apparet reae, quod promissio huiusmodi non debet esse firma. Parcat illi deus, quod in ludibrium studet deducere metu consanguineorum, quod matrimonii sacramentum concernit. Nec curatur, an laeva vel dextra manus intervenerit seu stipulatio facta, dummodo de consensu constet nec etiam refert, quibus verbis, dummodo constet de consensu. Praeterea usus verborum attenditur [2]) de sponsalibus [capitulo] Ex litteris [3]), ita quod ex usu verborum arguitur, matrimonium esse contractum etiam per verba de praesenti. Nam unaquaeque regio sive patria in contractibus huiusmodi aliis et aliis utitur verbis et consuetudinibus, ut in cap. I. et dicto cap. Ex litteris de sponsalibus [4]), ubi notatur per doctores. Est frequens mos in Nuremberga contrahentium etiam de praesenti, dicere scilicet: *Ich wil keinen andern nemen dann dich oder ich gelob dir die ee.* Et habent his verbis communiter personae contrahentes actum huiusmodi pro re expedita et pro matrimonio neque curant alia solemnia [5]). Et quod huiusmodi usui standum sit quam [?] in lege Cum de lanionis § Asinam Fr. de fundo instructo [6]) et dicto capitulo Ex litteris [7]) et Fr. de legatis I lege [si] Servus plurium [8]). Et error communis aliquid facit lege Barbarius Fr. de officio praesidis [sic] [9]), Codicis de latina libertate tollenda lege I § Sed et si qui[s] [10]) et Fr. ad Macedonianos lege III. [11]), ita quod neque dextrae neque laevae manus datio neque verba sunt de substantia matrimonii, ut patef ex praehabitis, sed necessarius est consensus, qui in casu nostro multis intercessisse argumentis ostensus est et iam per arrae dationem seu subarrationem iterum declaratur et ostenditur.

De subarratione. [12])

Porro firmare videtur et concurrere cum praedictis subarratio ipsius reae in actorem et e contra. Pro fundamento itaque huius assertionis sciendum, quod talia munuscula, de quibus supra, intervenire solent inter sponsos, ut de matrimonio contracto contra interdictum ecclesiae cap. I. [13]) quodque per huiusmodi munera censet fieri subarratio in signum firmitatis ipsius matrimonii, licet communiter per annuli dationem fieri soleat iuxta

---

[1]) buchstäblich. Vgl. oben S. 167. [2]) wird beachtet. [3]) Corp. iur. can. c. 7 X, 4, 1. [4]) ib. c. 1 u. c. 7. [5]) Vgl. oben S. 138. [6]) Dig. 33, 7, 18, 2. [7]) Vgl. Anm. 3. [8]) Dig. 30, 50. [9]) ib. 1, 14, 3. [10]) Cod. 7, 6, 1, 2. [11]) Dig. 14, 6, 3. [12]) Verabreichung dessen, was als Zeichen eines eingegangenen Verlöbnisses gegeben wird, eines Handgelds oder Mahlschatzes, in der Regel Ringe. S. oben S. 140. [13]) Corp. iur. can. c. 1 X, 4, 16.

illud: Annulo suo subarravit me dominus, ut canitur de S. Agnete et ponitur [causa] XXVII quaestione I. Viduas in glossa[1]). Tamen talis subarratio fit etiam per dationem aliarum rerum vel in signum [sc. firmitatis matrimonii] ita quod potest fieri subarratio per dationem arrarum, in quibuscunque [fol. 158ᶜ] rebus existant, ut in cap. finali de sponsa. [so, statt: desponsatione] impuberum[2]) et ibi plene per Cardinalem Florentinum et fit in signum firmitatis ipsius matrimonii. Ita si de consensu constat inter personas abiles [sic], tunc superflua est subarratio et adicitur in signum firmitatis. Sed si de consensu non constat, per subarrationem praesumitur matrimonium, ut dicit glossa I. [?], quam dicit Cardinalis Florentinus esse notandam in dicto capitulo finali de sponsa [so, statt: desponsatione] impuberum.[3]) Ex his infertur, etiam si non constaret de consensu, tamen per tantarum rerum dationem facta censetur subarratio adeo, quod praesumptive ex hoc iudicandum esset pro matrimonio inter partes praedictas. Nam nemo praesumitur iactare velle suum lege Cum de indebito Fr. de probationibus[4]) neque donatio praesumitur nisi nulla alia causa subsistente, lege Si cum aurum de solutionibus[5]) et lege Campanus de operis libertorum[6]) [et] notatur plene in cap. Si cautio de fide instrumentorum[7]) per doctores. Hic ergo fuit causa scilicet matrimonii, quae ex amore et aliis supra notatis plenissime, immo digito tangi et colligi possunt, ex quibus etiam consensus mutuus colligitur per supradicta, ad quod optime Cardinalis in dicto capitulo finali.[8]) Cui plurimum conducit et hoc probare cernitur dictum quintae testis[9]) ad articulum XXXV.,[10]) dum testis deponit, quod Wilhelmus Loffelholtz pro rea misit, de ipsa rationem gestorum postulaturus, quod rea ipsi testi dixisset in vulgari: *Ich wil alles des* [so!] *laugen, das ich wais.* Advertat dominus iudex, claram esse dispositionem [depositionem?] istius quintae testis de et super contracto matrimonio et consensu, quia professa est, hoc quod scit, velle negare et provide ex proposito mentiri. Quantum hoc repugnat iuri divino et humano, longo vix sermone explicari posset. Nam cum veritate non est ludus habendus; qui enim veritati contradicit, Christo contradicit, qui veritatem scienter negat, Christum negat, qui dixit: Ego sum via, veritas et vita [causa] XI quaestione III Estimant [so, statt: Existimant][11]) et qui tacet veritatem, falsidicus est, ut, qui dicit falsum cap. primo de crimine falsi.[12]) Et hoc fecit rea metu maiorum et consanguineorum suorum. Veritatem occultans, iram dei supra se provocat, quia magis timet hominem quam deum [causa] XI quaestione III Quisquis.[13]) Sunt verba Augustini. Item Iohannes Crisostomus [sic]: Nolite timere eos, qui corpus occidunt, ne forte propter timorem carnis seu hominis non libere dicatis, quod audistis. Et subdit, quod non solum, qui mendacium dicit et pro veritate

[1]) Vgl. Acta Sanctorum, 21. Jan., Vita S. Agnetis, auctore S. Ambrosio, cap. 1, 3, und Corp. iur. can. c. 2 Ca. 27 qu. 1. [2]) ib. c. 14 X, 4, 2. [3]) S. Anm. 2. [4]) Dig., 22, 3, 25. [5]) ib. 46, 3, 50. [6]) ib. 38, 1, 47. [7]) Corp. iur. can. c. 14 X, 2, 22. [8]) S. Anm 2. [9]) Ursula. [10]) XXXVI? S. S. 163. [11]) Corp. iur. can. c. 84 Ca. 11 qu. 3. [12]) ib. c. 1 X, 5, 20. [13]) ib. c. 80 Ca. 11 qu. 3.

loquitur, proditor est veritatis, sed etiam ille, qui non libere dicit veritatem[1]) [fol. 159], salva pace ipsius reae. O quot vicibus per iuramentum respondens mentita est, ut ex processu colligi potest, quoniam multis in articulis testes contrarium dictis suis deposuerunt, ex quibus clare colligitur, quod omnia infitiari vellet et sic esset periura de iureiurando cap. finali libro sexto.[2]) In nostro itaque casu affuisse mutuum amorem inter contendentes, priusquam ad iurgium[3]) progressi sunt, frequentem visitationem, verba amatoria, coniacentiam et condormitionem nec non variarum rerum donationem ac subarrationem intercessisse, signa atque apparatus, quae inter huiusmodi personas frequentius exhiberi consueverunt, locum habuisse, sufficienter ostensum videtur adeo, quod ex his praesumendum est pro matrimonio et pro tali iudicandum, ut patet ex praemissis. Et si bene pensantur praedicta, videtur, quod nedum unus, sed duo testes pro matrimonio deposuerunt. Sed posito sine praeiudicio veritatis, quod per duos testes matrimonium non sit probatum, sed quod dumtaxat septimus testis[4]) super matrimonio contracto palam deposuerit, alii vero sub nube, ita quod testimonio illius tamquam minus plene probanti standum non sit, haec assertio dominum iudicem terrere non habet, sed ad memoriam reducere debet hoc, quod notat glossa illustris legis III. Fr. de testibus[5]), quae ponit plures esse modos probandi, plenam [sic!] per duos testes et semiplenam, quae fit per unum etc., ut in dicta glossa. Esset ergo hic semiplena probatio, scilicet per unum testem scilicet septimum, qui est paenultimus. Tunc ad pleniorem et sufficientem probationem iura probant, quod ipsi actori iusiurandum sit deferendum, cap. Sicut de probationibus,[6]) ubi textus dicit: Nos cum tunc demum ad huiusmodi suffragium, id est iusiurandum, sit recurrendum, cum aliae legitimae probationes deesse noscimus etc. Facit optime, quod habetur in lege In bonae fidei Cod. de iureiurando,[7]) Fr. eodem titulo lege Admonendi,[8]) de procuratoribus cap. Ex insinuatione[9]) et cap. ultimo de iureiurando,[10]) lege ultima Cod. de fide instrumentorum.[11]) Dicit enim imperator in dicta lege In bonae fidei[12]) in summa, omnem litem cum causae cognitione potest iudex iureiurando decidere. Sic ergo iudex casu, quo hic solum semiplene probatum esset, debet iuramentum in supplementum probationis actori deferre, ut etiam notabiliter[13]) dicit Angelus de Castro[14]) in dicto cap. Sicut de probationibus.[15]) Nec obstat glossa in cap. Mulieri de iureiurando,[16]) quae dicit, hoc in matrimoniali causa locum non

---

[1]) Vgl. S. 173, Anm. 12. [2]) Corp. iur. can. c. 3 in VI, 2, 11. Daß Barbara geschworen hat, könnte sich doch nur auf ihr angebliches Ehegelöbnis beziehen, daß ihr im Prozeß ein Eid zugeschoben worden wäre, wird sonst nicht gesagt und ist auch wenig wahrscheinlich. Das »periura« ist wohl uneigentlich zu verstehen, vgl. die zitierte Stelle des kanonischen Rechts. [3]) Gezänk. [4]) der Maler. [5]) Dig. 22, 5, 3. [6]) Corp. iur. can. c. 2 X, 2, 19. [7]) Cod. 4, 1, 3. [8]) Dig. 12, 2, 31. [9]) Corp. iur. can. c. 3 X, 1, 38. [10]) ib. c. 36 X, 2, 24. [11]) Cod. 4, 21, 21. [12]) S. Anm. 7. [13]) in bemerkenswerter, bedeutender Weise. [14]) Oben S. 163, Anm. 16. [15]) S. Anm. 6. [16]) Corp. iur. can. c. 34 X, 2, 24.

habere, cum sit causa status, quod tamen, salva reverentia sua, non est verum [fol. 159'], quia illa potestas dominica, quae in matrimonio est, reciproca est.[1]) Tantum enim mulier habet in viro, quantum vir in ipsa muliere, cap. Quidam de conversione coniugatorum[2]), cap. Gaudemus de divortiis[3]) cum similibus, ut etiam Aristoteles in postpraedicamentis inquit: Alienissimus modus habendi est, habere uxorem, quia tantum habetur, quantum habet.[4]) Sed quicquid sit, illam glossam sequuntur dóctores, quare nec ego ipsam abicio. Sed advertat iudex, quod illa glossa loquitur, quando cum semiplena probatione nihil concurrit. Hic autem cum tali concurrit fama, praesumptiones et alia, ut amor et subarratio, ex quibus omnibus fama sufficeret ad aliam semiplenam probationem et sic fieret probatio plena, ut dicit bona glossa, quam etiam sequuntur doctores, in cap. I. de appellationibus.[5]) Quod autem fama concurrat, videamus.

De fama.

Postremo iudex ad memoriam debet reducere, ne animum suum ad unam solam probationis speciem applicet, ut dicta lege III. Fr. de testibus,[6]) sed debet etiam advertere ad famam. Quod si fecerit in casu praesenti, nulli ambiguitati locus relinquitur, quin verum inter contendentes sit matrimonium et plene probatum. Nam quod fama in casu nostro multum operetur, multis iuribus probatur, primo per cap. Illud de praesumptionibus[7]), item Speculatorem[8]) in titulo de inquisitionibus et in titulo de fama,[9]) ubi dicit inter cetera: Nam matrimonium probatur per famam, allegatis cap. Illud de praesumptionibus[10]), [causa] XXXII. quaestione IV. Dicat[11]). 2° probatur in lege III. Fr. de testibus[12]), ubi bona glossa. Et dicit ibi textus in versiculo:[13]) Sicut non semper, ita saepe sine publicis instrumentis [so, statt: monumentis] cuiusque rei veritas deprehenditur — glossa dicit, sicut per testes — alias numerus testium, alias dignitas et autoritas, alias veluti consentiens fama confirmat rei, de qua quaeritur, fidem. Videtur ibi glossa inferre[14]) et infert, quod fama sufficiat per se ad probandum, allegatis de fundo instructo lege Cum de lanionis § Asinam[15]), Cod. ne de statu defunctorum lege Si mater[16]). 3° probatur hoc iure imperatorio, quod communis opinio loco probationis habetur, ut in lege I. Cod. de testamentis.[17]) Praeterea si forte iudex noster

---

[1]) Die Glosse sagt: In tali casu non dico iuramentum deferendum, quantumcunque honesta sit persona: quia hic agitur quasi de statu hominis, weil es sich hier handelt um den persönlichen Rechtsstand des Menschen. Juristisch ist mir die Stelle nicht klar geworden. [2]) ib. c. 3 X, 3, 32. [3]) ib. c. 8 X, 4, 19. [4]) Aristoteles, Kategor. Kap. 15. [5]) Corp. iur can. c. 1 X, 2, 28. [6]) Dig. 22, 5, 3. [7]) Corp. iur. can. c. 11 X, 2, 23. [8]) S. oben S. 169, Anm. 11. [9]) De fama ist nur ein Untertitel des Titels: De notoriis criminibus, Liber III Particula I des Speculum. Der Titel de inquisitionibus heißt gewöhnlich de inquisitione. Ebd. Part. I. [10]) Corp. iur. can. c. 11 X, 2, 23. [11]) ib. c 9 Ca. 32. qu. 4. [12]) Dig. 22, 5, 3. [13]) ib. § 2. Versiculus, Satz eines Paragraphen, Canons usw. [14]) schließen. [15]) Dig. 33, 7, 18, 2. [16]) Cod. 7, 21, 6. [17]) ib. 6, 23, 1.

his rationibus animum non daret, scilicet, quod fama per se probet, motus ex aliis autoritatibus et rationibus, tunc accedat illa regula, quae communiter tenetur, quod fama cum adiuncto probet, hoc est cum uno teste. Tunc [fol. 160] certum est, quod fama faciet semiplenam probationem, ut notabiliter concludit dicta glossa in lege III. Fr. de testibus[1]), ita, ut faciat deferri iuramentum per supra allegata iura; tunc ad propositum expresse probatur, quod matrimonium hic sit plene probatum. Nam adest, ut superius tangitur, unus testis omni exceptione maior[2]), qui facit semiplenam probationem; sic ergo duae semiplenae faciunt unam plenam, ut in iuribus allegatis supra et lege I. Cod. de testamentis[3]), ubi per doctores talis traditur distinctio: Aut sola fama concordat cum natura et tunc sola fama sufficit, ut, quando quaeritur, an quis sit liber vel servus; de naturali enim iure omnes sumus liberi et liberi nascimur, Fr. de iustitia et iure lege Manumissiones,[4]) cum similibus. Si quaeritur, an aliquis sit mortuus, sola sufficit fama, omnes enim naturaliter morimur, Fr. de conditionibus et demonstrationibus lege I.[5]) et sufficit sola fama, ut Cod. soluto matrimonio lege Si quis[6]) et ibi [glossa?] de hoc ple[nius?]. Si autem quaerimus de contractibus factis inter aliquos, ut venditionis, locationis vel similibus, qui non sunt a natura, sed a iure gentium introducti, Fr. de iustitia et iure lege Ex hoc iure[7]), tunc non sufficit sola fama, sed cum aliis firmatur ita, quod utique fama faciat semiplenam probationem ita, quod iuncta cum uno teste facit plenam. Et etiam facit, ut sic probanti per famam deferri possit iuramentum in supplementum probationis tamquam semiplene probantis et hoc, si fama sit suborta ex verisimilibus et probabilibus praecedentibus coniecturis, ut in casu nostro, ubi rumor est etiam inter maiores, quod inter actorem et ream contractum sit matrimonium. Et quod fama cum uno teste faciat plenam probationem, notabiliter dicit dominus Angelus de Castro, praeceptor meus ordinarius, in cap. Mulieri de iureiurando[8]) et cum glossa in cap. I. de appellationibus[9]), cuius verba sunt illa, quae statim supra ponuntur.[10]) Rursus testatur idem dominus Angelus, se Paduae habuisse talem casum, consultum fuisse et dedisse consilium. Non specificat personas, sed sub alienis nominibus dicit: Titius contraxit cum Berta matrimonium et firmat, esse matrimonium ex verisimilibus coniecturis, quae probantur in dicto casu, quia probabatur, quod Titius conversatus erat cum ipsa Berta et quod ad domum illius saepe conductus fuerat per consanguineos ipsius Bertae et in domo ipsius saepenumero fuerit hospitatus et quod illam saepius requisierit in uxorem et quod ipsa aliquando hoc fuisset confessa, absente tamen ipso

---

[1]) Dig. 22, 5, 3. [2]) Über jede Einrede erhaben. Exceptio, die gerichtliche Einwendung wider den Kläger. [3]) Cod. 6, 23, 1. [4]) Dig. I, 1, 4. [5]) Dig. 35, 1, 1. [6]) Eine lex Si quis kommt in dem besagten Titel (Cod. 5, 18) nicht vor. Vielleicht ist die lex Si quidem (ib. l. 5) oder Dig. 24, 3, 56 gemeint. [7]) Dig. 1, 1, 5. [8]) Corp. iur. can. c. 34 X, 2, 24. [9]) ib. c. 1 X, 2, 28. [10]) S. oben S. 174.

Titio. Ex his coniecturis praecedentibus orta erat fama, quod ipse Titius cum Berta contraxerit matrimonium. Ideo dicit ipse dominus Angelus, quod consuluerit, quod tunc talis fama suffecerit ad semiplene [fol. 160'] probandum, prout dicit ista glossa in dicto capitulo I. de appellationibus[1]). Notatur per Bartolum in lege De minore § Tormenta Fr. de quaestionibus[2]) et in lege Si constante Fr. soluto matrimonio.[3]) Et credo, quod, si idem famosissimus dominus Angelus de Castro de nostra causa debuisset consuluisse et circumstantias didicisse, has et etiam alias potiores, puta condormitiones, coniacentias frequentes, amatoria munuscula et verba, uti in casu nostro, longe audacius firmaret, ex fama esse subortam semiplenam probationem; considerentur tamen cum praecedentibus, quoniam [quam?] hodie in humanis vir reputatissimus est et famosissimus, Paduae novissime quia tractatum est, quomodo de matrimonio inter actorem et ream fama et opinio orta est et quantum operetur fama et quomodo semiplenam probationem inducat et famae stetur, donec contrarium probetur, ut per Speculatorem in titulo de fama.[4]) Sed quomodo probetur, nunc agendum est et disseritur, quod per duos testes probatur, in cap. Qualiter et quando II de accusationibus,[5]) ubi plenissime per doctores, et in cap. I. eodem titulo libro VI.,[6]) qui testes habent deponere, maiorem partem ita sentire, secundum quod etiam hic multi testes, immo fere omnes de huiusmodi [sic!] deponunt, credo iudici notorium,[7]) quod notat Speculator in titulo, ubi supra [de fama] et secundum illud iudicabit.

Sed nudius tertius cum essem in disputatione quorundam peritorum [sc. iuris], in contrarium considerationis nostrae opponebatur, quod probationes plures insufficientes non coniunguntur, ut plene probent, per legem Admonendi Fr. de iureiurando[8]), cap. finale eodem titulo[9]), cap. Cum causam de probationibus[10]), cap. Pervenit de emptione et venditione[11]), quia, quae per se non sufficiunt nec videntur sufficere, si simul coniungantur, per legem, quae facit bene in textu I [so, statt: unicam] Codicis qui (pro) numero tutelarum[12]) et legem Spadonem § Qui iura Fr. de excusationibus[13]), quibus quidem iuribus respondere conabor, non innitens proprio ingenio, sed secundum Bartolum et doctores, ut infra patebit. Et primo per rationem communis experientiae. Nam productis pluribus[14]) A, B et C neuter probat, sed omnes simul. Iuribus plenus est mundus, etiamsi non sunt[15]) eiusdem generis, quia iudex non ex uno genere probationum se debet informare, sed pluribus et diversis, ut supra deductum est et infra per Bartolum. Item quae non prosunt singula, multa iuvant, quod sciunt etiam allegare barbitonsores et textores. Dicit Bartolus in summario legis unicae Codicis qui numero tutelarum[16]).

---

[1]) S. Anm. 9 auf S. 176. [2]) Dig. 48, 18, 10, 3. [3]) ib. 24, 3, 24. [4]) oben S. 175, Anm. 9. [5]) Corp. iur. can. c. 24 X, 5, 1. [6]) ib. VI, 5, 1, 1. [7]) Es steht da: notoriam. [8]) Dig. 12, 2, 31. [9]) Corp. iur. can. c, 36 X, 2, 24. [10]) ib. c. 13 X, 2, 19. [11]) ib. c 4 X, 3, 17. [12]) Cod. 5, 69. [13]) Dig. 27, 1, 15, 11. [14]) testibus? [15]) Es steht da: sicut. [16]) S. Anm. 12.

Et primo non facit cap. finale de iureiurando [1]). Nam ibi manifeste textus probat secundum doctores, quod ad semiplenam probationem datur iuramentum, ut fiat plena, immo [fol. 161] nec requirit unum testem, sed dicit praesumptione; vero pro illo faciente glossa i. e. pro actore [2]), ecce, quod sufficit praesumptio cum iuramento ad plene probandum. Item contrarium probatur in cap. Praeterea [de testibus et attestationibus ?] [3]), ubi cum uno teste concurrit [sic!] fama et praesumptiones, ut fiat probatio plena. Item quod non oporteat, probationes esse eiusdem generis vel perfectionis, dicit Bartolus pulcherrime in dicta lege Admonendi [4]), qui vult et dat exemplum: Quod si mutuaverim tibi pecunias, prius agam contra te, ut solvas, peto X [5]). Tu negas tot mutuata, probo summam hanc per coniecturas, quia petivisti X. Ecce quod coniectura cum testibus probat de summa et tamen neutrum probat de summa et tamen potest dari iuramentum in supplementum probationis et sic concurrit coniectura, testes et iuramentum. Haec ibi in versiculo Quid si testis in XIV. columna [?]. Sed dimissis superfluis accedamus Bartolum in dicta lege Admonendi in XVI. columna [?] in versiculo: His praemissis quaero, utrum duae semiplenae probationes etc., ubi pro contrariis allegat. Nam iura supra allegata contra me. Et dicit haec verba l [?]: Veritas est, quod duae semiplenae probationes faciunt unam plenam, utputa unus testis et confessio facta absente parte. Casus est in cap. finali de successionibus ab intestato [6]). Item unus testis et fama cap. I. de appellationibus [7]) et lege III. Fr. de testibus § Eiusdem quoque principis [8]). Et idem in aliis similibus, ubi inducitur semiplena probatio. Et his respondet per ordinem paucis verbis, quod duo imperfecta non faciunt perfectum, quando tendunt ad diversa. Secus si tendant ad idem, ut in casu nostro, ubi omnes probationes tendunt in hunc finem, ut iudex instruatur. Declaro, ut dominus iudex videat, si illa iura faciant, primo lex unica Codicis qui numero tutelarum [9]). Dicitur, quod quidam habuit duos filios, cum ad excusationem requirantur quinque. Item habebat duas tutelas, cum solum posset excusari per tres; sic neutra excusatio in substantia sua fuit aliqua. Similiter in lege Spadonem § Qui iura, [10]) illa [iura ?] defecerunt, ut ultra voluit se excusare praetextu aetatis et habebat solum LX annos, cum deberet habere LXX ad excusandum et sic iterum nulla illarum excusationum in sua substantia fuit aliqua, nimirum quod coniunctae nichil profuerunt et sic nichil faciunt haec iura contra nos. Et similiter respondeo ad capitulum Pervenit de emptione et venditione, [11]) ubi similes causae allegabantur pro uxore etc. Item opponebatur michi 2°, quod probationes debent necessario concludere in his, quae possunt vere et [fol. 161'] perfecte probari, lege Non omnium

---

[1]) Corp. iur. can. c. 36 X, 2, 24. [2]) aber da für den Kläger die Glosse spricht usw. [3]) wohl Corp. iur. can. c. 27 X, 2, 20. [4]) Dig. 12, 2, 31. [5]) sc. florenos oder sonst ein Geldstück. [6]) Corp. iur. can. c. 3 X, 3, 27. [7]) ib. c. 1 X, 2, 28. [8]) Dig. 22, 5, 3, 2. Ganz wörtlich sind übrigens die Zitate aus Bartolus nicht. [9]) Cod. 5, 69. [10]) Dig. 27, 1, 15, 11. [11]) Corp. iur, can. c. 4, X, 3, 17.

Fr. de legibus[1]), lege Non hoc Cod. non [so, statt: unde] legitimi[2]), cap. In praesentia de testibus[3]) Respondeo, quod lex Non omnium nihil facit, quia vult, quod sufficit, legislatorem ita statuisse, ut lege Prospexit Fr. qui et a quibus[4]) vel aliquid prohibuisse lege Non dubium Cod. de legibus[5]), et non esse de omnibus rationem reddendam. Nam ibi est textus[6]) in haec verba: Non omnium, quae a maioribus constituta sunt, ratio reddi potest.[7]) Ad legem Non hoc Codicis unde legitimi[8]) dico, prout ibi vult Bartolus, quod dictum testis debet necessario concludere, qui potest declarare causam scire sui dicti. Nam ibi nesciebatur, an quis solum possideret hereditatem an vero adiisset ad hoc, ut conveniretur[9]) ut possessor hereditatis vel heres et propterea allegat illam legem ad hoc: Non probat hoc esse, quod ab hoc contingit abesse.[10]) Nam aliquis potest possidere hereditatem et tamen non sit [fit?] heres, ut ibi probatur plene per Bartolum. Capitulum In praesentia facit potius pro me, quam contra, si bene videtur. Item illa iura habent fallentiam, ubi leges admittunt praesumptiones et verisimiles coniecturas, quod est pro me. Videantur enim iura supra allegata, an causa matrimonialis sit ex illis, ubi praesumptiones et coniecturae et fama operentur propter periculum animarum, ut notatur [sc. in glossa] in capitulo Ex litteris de probationibus[11]) et capitulo finali de [sententia et] re iudicata[12]) et per glossam et doctores in capitulo I. ut lite non contestata,[13]) propter quod dicit Bartolus in lege III. Fr. de iureiurando[14]), ubi quaerit, an in causa matrimoniali iuramentum sit deferendum in supplementum probationis et concludit, quod reo, qui tendit ad dissolutionem, non potest differri [sic!], quia non est in partium potestate, se absolvere vel non, et idem dicit ibi Iacobus Butrigarius[15]), quem Bartolus allegat ibi, quod bene notet dominus iudex, quoniam doctores isti famosissimi propter pericula animarum moti sunt ad sic dicendum. Deferat ergo potius iuramentum actori, qui stat pro matrimonio, nec moveatur, quod huiusmodi sententia sic per iuramentum intermedium lata non transit in rem iudicatam. Advertat, quod hic sumus in causa matrimoniali, quae nunquam transit in rem iudicatam, capitulo Lator[16]) et capitulo Consanguinei[17]) de [sententia et] re iudicata. Quod enim erit matrimonium tam firmum aut praescriptum[18]), etiam centum annis, quando [quin?] superveniente alio de suo priori probante dissolvatur, ut notatur in capitulo In praesentia de sponsalibus.[19]) Item allego contra adversarios nostros legem A divo Pio § Si super rebus Fr. de re iudicata[20]) et cap. Quoniam frequenter § Quod si super, ut lite non con-

[1]) Dig. 1, 3, 20. [2]) Cod. 6, 15, 4. [3]) Falsches Zitat. Vielleicht Corp. iur. can. c. 8 X, 2, 19? [4]) Dig. 40, 9, 12. [5]) Cod. 1, 14, 5. [6]) sc. des Corpus iuris civilis. [7]) Das Zitat steht aber Dig. 1, 3, 20. [8]) Cod. 6, 15, 4. [9]) gerichtlich in Anspruch nehmen. [10]) S. 167, S. Anm. 5 und S. 196, Nachtrag. [11]) Corp. iur. can. c. 3 X, 2, 19. [12]) ib. c. 26, X, 2, 27. [13]) ib. c. 1 X, 2, 6. [14]) Dig. 12, 2, 3. [15]) Italienischer Rechtsgelehrter des 14. Jahrhunderts, Lehrer des Bartolus. Er kommentierte das sog. Digestum vetus. [16]) Corp. iur. can. c. 7 X, 2, 27. [17]) ib. c. 11. [18]) gewissermaßen verbrieft. [19]) Corp. iur. can. c. 19 X, 4, 1. [20]) Dig. 42, 15. Ein § Si super rebus kommt aber in diesem Gesetz nicht vor.

testata,[1]) ubi quam [?] [fol. 162] quod in causis summariis[2]) sufficit unus testis. Sed clare est, quod matrimonialis causa est summaria, Clementinis Dispendiosam de iudiciis.[3]) Haec etiam probantur in cap. Veniens II de testibus[4]) per doctores. Item creditur uni testi cum fama per Speculatorem de teste § Restat de numero, versiculo XXV[5]), de testibus [capitulo] Praeterea § 1[6]). In his volo iudicem avisari casu, quo per haec iura supra allegata contrarium consilii nostri formidaret.

Laus deo.

Ego Conradus Schutz, artium [magister] et utriusque iuris doctor, dico et consulo, iuris esse, prout supra scriptum est et ad fidem et testimonium haec manu propria scripsi et sigillo meo proprio sigillavi die septima mensis septembris anno etc. LXV to.

II. Gutachten

des Albrecht von Eyb.

(Eyb'scher Sammelband in der kgl. Bibliothek zu Eichstätt, alte Nr. 223, neue 481, Bl. 131—136).

Licet per egregium et excellentem utriusque iuris doctorem, dominum Conradum Schützen, satis superque satis in causa matrimoniali inter circumspectum virum Sigismundum Stramerum, actorem et honestam Barbaram Loffelholtzin, ream, incolas oppidi imperialis Nurembergensis, coram venerabili viro domino officiali decanatus ecclesiae Bambergensis vertente[7]) consultum sit, adeo, quod suppletione non indigeat plenitudo XCVI. distinctione Bene quidem.[8]) Ut tamen poscenti morem geram et advocati officio, quod gessi in parte, satifaciam, calamo manum dare arbitratus fui. Et ut praesens iuris informatio diligenter et patienter legatur ac bene persuadeat, oro lege Proxime Fragmentorum de his quae in testamento delentur.[9]) Unde quaero, an inter Sigismundum et Barbaram, partes praefatas, sit matrimonium contractum et probatum et pro matrimonio iudicandum. In hac haesitatione (Cristi salvatoris nostri ex corde implorato praesidio, quod in primis implorandum esse Iacobus apostolus in haec verba, quae habentur [causa] XXVI. quaestione V. Non lice[a]t[10]) et in lege II. Codicis de officio praefecti praetoris Africae[11]), praecepit, dicens: Omnia quaecumque facitis sive in verbo sive in opere, in nomine domini

---

[1]) Corp. iur. can. c. 5 X, 2, 6 § 7. [2]) Causae summariae, Sachen, die ohne die Weitläufigkeit des alten gemeinrechtlichen Prozesses abgehandelt wurden. Zu ihnen gehörten die Ehesachen. [3]) Corp. iur. can. c. 2 Clem. 1, 1. [4]) ib. c. 38 X, 2, 20. [5]) Speculum, Lib. I Part. IV. [6]) Corp. iur. can. c. 27 X, 2, 20. — — [7]) So, obgleich es eigentlich heißt: Causa vertitur, eine Sache wird verhandelt. [8]) Corp. iur. can. c. 1 Dist. 96. [9]) Dig. 28, 4, 3. [10]) Corp. iur. can. c. 3 Ca. 26, qu. 5. [11]) Cod Iust., 1, 27, 2.

nostri Iesu Christi facite,[1]) a quo, ut idem apostolus ait et habetur [causa] I. quaestione II. Quam pio[2]), omne datum optimum et omne donum perfectum[3]) est) dicendum mihi est cum psalmista: De vultu tuo, domine, iudicium meum prodeat et oculi tui videant aequitatem[4]), lege Rem non novam Cod. de iudiciis[5]) et cum Ovidio poeta: Dii coeptis aspirate meis[6]), et breviter, obmissis pro et contra argumentis ac more scolastico, quem doctores consulentes adhibere solent, de quo in lege finali § Titius heres Fr. de vulgari et pupillari,[7]) ad rem ipsam procedere consultius existimavi, quandoquidem factum ipsum, ex quo ius oritur, lege Si ex plagis Fr. ad legem Acquiliam,[8]) lege [In] duobus § Si ei Fr. de iureiurando[9]), per dictum dominum consulentem [Schütz, S. oben] bene et clare propositum et oculis per enumerationem positionum et articulorum subiectum est iuxta legem Incivile Fr. de legibus[10]) et legem Lecta Fr. [de rebus creditis] si certum petatur[11]). Itaque respondeo et dico, quod matrimonium inter partes praetactas fuit et est contractum et probatum. Pro cuius discussione assumo XV. articulum, uti iacet, qui talis est: Item ponit, quod post huiusmodi promissionem ab ipso Sigismundo, ut praemittitur, factam, ipse Sigismundus certa nocte, de qua ad praesens non recordatur, et de qua pars [sc. rea] confiteri noluerit,[12]) dictam Barbaram in domo dicti Martini accessit et in camera ac lecto ipsius Barbarae totam noctem coniacuit et eam inter caetera verba allocutus fuit, cur [sic!] ipsa maritum ducere vellet, certum ex tunc nominando et specificando eidem. Ad quae dicta Barbara, quod nullum alium praeter eum Sigismundum in maritum ducere vellet, sponte promisit [fol. 131c] et viceversa, ipse Sigismundus, quod nullam aliam praeter eam Barbaram in uxorem ducere vellet, fidem dedit, quam quidem promissionem partes ipsae repetitis vicibus, etiam ex intervallo temporis, reiterarunt, sponsalia invicem,[13]) mutuo eorum expresso simul consensu interveniente, scienter et libere contrahendo. Et sic fuit et est verum. Super hoc XV° articulo reperiuntur duo testes, qui ipsum probare videntur, scilicet Ursula, uxor legitima Pauli Im hoff et Johannes Berlin de Dinckelspühel. Quae quidem Ursula in effectu deponit et dicit, sibi constare, quod circa tempus carnisbriuiale [sic!] actor domum patris ipsius testis intravit et ream per noctem coniacuit, ad quem rea in haec verba vulgaria dixit: *Do sei got vor, das ich kein andern neme dann euch,* quae in effectu videntur esse verba articulata et tanti sunt, quo ad vinculum[14]) [sc. matrimonii], quantum verba articulata, nec refert, quid

---

[1]) Diese von vielen Gutachtern des Eybschen Sammelbandes erwähnte, allgemein dem Jacobus zugeschriebene Stelle steht tatsächlich im Kolosserbrief. Cap. 3, 17. [2]) Corp. iur. can. c. 2 Ca. 1 qu. 2. [3]) Diese Stelle steht tatsächlich Jac. 1, 17. [4]) Vulgata Psalm. 16, 2, bei Luther 17, 2. [5]) Cod. 3, 1, 14. [6]) Ov. Met. am Anfang. [7]) Dig. 28, 6, 48, 1. [8]) Dig. 9, 2, 51. [9]) Dig. 12, 2, 28, 2. [10]) Dig. 1, 3, 24. [11]) Dig. 12, 1, 40. [12]) Es steht da: voluerit. Die richtige Lesart hat das dritte Gutachten (S. 193). [13]) Das dritte Gutachten hat hier noch die Worte »de futuro«. Vgl. oben S. 147 und unten S. 194. [14]) was das bindende Rechtsverhältnis der Ehe betrifft.

ex aequipollentibus fiat, Fr. si certum petatur lege Certum [1]) de testibus capitulo Licet ex quadam [2]). Iohannes vero Berlin testis dicit, se verba articulata hincinde per partes prolata bis vel ter reiterata audivisse et rem gestam pro matrimonio tenuisse. Quod autem huiuscemodi verba inter contrahentes prolata, videlicet: promitto tibi, quod nullum alium praeter te in maritum ducere volo, et ego promitto tibi, quod nullam aliam praeter te in uxorem ducere volo, matrimonium prae se ferant et importent, patet ex infrascriptis motivis. Primo. Nam dictio praeter seu dictio nisi apposita orationi negativae ponit [3]), id est positionem facit, et sic ponitur ipsa voluntas contrahentium in esse et in actu [4]) et non in sola dispositione volendi secundum Dynum [5]) in regula Peccatum de regulis iuris libro VI. [6]) et doctores in cap. Ex parte de sponsalibus [7]), Speculatorem eodem titulo in principio [8]) et Iohannem Andreae [9]) in additionibus, Iohannem Calderinum [10]) in cap. finali de ordinatis ab episcopo, qui renunciavit [11]). Facit lex Si cui Fr. si quis cautionibus [12]); (Si) ergo positionem facit: Ille est maritus et non alius et illa uxor et non alia. Secundo quia in praesenti verborum prolatione ponitur verbum volo, quod semper secundum sui naturam importat voluntatem et ponit illam in esse [13]), maxime ratione adiuncti, ut voluit Bartolus in lege Servi electione Fr. de legatis primo [14]) et Butrigarius in cap. Ex litteris 1° de sponsalibus [15]). Et maxime etiam, quia actus ipse dependet a nuda et mera voluntate proferentium, de quo per Bartolum in lege Si quis [so, statt: Si is qui] pro emptore Fr. de [usurpationibus et] usucapionibus [16]) et lege Si maritus § finali Fr. de adulteriis [17]), lege Pamphilo § (ad) Propositum Fr. de legatis III° [18]). Etiam maxime, quia huiusmodi verba fuerunt per partes hincinde deliberate ad interrogationem prolata. Ideo inducunt dispositionem et actus perfectionem ac voluntatem in esse actus completivam, ut notatur Fr. de iure deliberandi lege Si quis servus [19]) et in lege Qui se patris Cod. unde liberi [20]) et in dicta lege Servi electione [21]) et Bartolus in lege Gerit Fr. de acquirenda hereditate [22]). Et denique maxime, ex quo patiens fuit bene dispositum agens in continenti egit lege Paulus et lege Iam dubitare in fine Fr. de acquirenda hereditate [23]). Tertio accedit fidei praestatio partium sive invo [fol. 132] catio dei in

---

[1]) Dig. 12,1, 6. [2]) Corp. iur. can. c. 47 X, 2, 20. [3]) bejaht. [4]) oben S. 169. [5]) Dynus oder Dinus de Rossonibus, italienischer Rechtskommentator des 13. Jahrhunderts. [6]) ib. c. 4 in VI, 5, 12. [7]) ib. c. 9 X, 4, 1. [8]) oben S. 169, Anm. 11. [9]) daselbst, Anm. 8. [10]) italienischer Rechtskommentator des 14. Jahrhunderts. [11]) Corp. iur. can. c. 2 X, 1, 13. [12]) Der Titel Dig. 2, 11 hat keine lex Si cui. [13]) setzt den Willen in die Tat um. Man vergleiche die Worte Luthers in seiner Schrift »von Ehesachen« bei Scheurl, Eherecht, S. 64 f. [14]) Dig. 30, 5. [15]) Corp. iur. can. c. 7 X, 4, 1. [16]) Dig. 41, 3, 15. [17]) ib. 48, 5, 16, 9. [18]) ib. 32, 39, 1. [19]) In Dig. 28, 8 gibt es kein Gesetz: Si quis servus. Gemeint ist wohl entweder: Si servus (lex 1) oder Si quis suus heres (lex 8). [20]) Cod. 6, 14, 3. [21]) oben Anm. 14. [22]) Dig. 29, 2, 88. [23]) Die Stelle scheint verderbt. Auch gibt es in besagtem Titel (Dig. 29, 2) keine lex Paulus (wenn auch Paulus oft zitiert wird) und die andere lex (77) heißt: Illud dubitari.

testem, quae surrogatur loco iuramenti cap. Praeterea de sponsalibus [1]), cap. Et si Christus de iureiurando [2]) et cap. Ad aures [de his quae vi] metusve causa [3]). Quarto facit frequens mos in Nuremberga contrahentium, qui habet verba articulata pro matrimonio et attenditur in matrimonio contrahendo, eique standum est cap. I. et dicto cap. Ex litteris et cap. finali de sponsalibus [4]), cap. Ex litteris de constitutionibus [5]) et cap. Super eo de cognatione spirituali [6]), Clementinis [cap.] I. de religiosis domibus [7]) et Clementinis [cap.] finali de statu regŭlarium [8]), lege Cum de lanionis § Asinam Fr. de fundo instructo [9]) et lege [Si] servus plurium Fr. de legatis primo [10]). Quinto faciunt indicia et circumstantiae, scilicet quod ipse Sigismundus cameram Barbarae intravit et eandem tunc ac postea per multas noctes coniacuit, iocalia [11]) et dona misit, dedit et recepit et quod se mutuo amore prosecuti fuerunt et instantiam apud eam pro matrimonio fecit [sc. Sigismundus] ac pleraque alia indicia, tractatus et apparatus, ex quibus liquido apparet, quod verba, de quibus in dicto XV° articulo, fuerunt prolata animo contrahendi de praesenti et ita placet Speculatori loco, ubi supra [12]), et Gasparo de Calderinis [13]) in dicto cap. Ex parte de sponsalibus.[14]) Qui quidem animus contrahentium probatur ex verbis factis et circumstantiis eorum, quae quis loquitur, facit et exercet ac ad rem et factum adhibet, ut notat Bartolus in lege Fulcinius § Quid [sit] autem Fr. ex quibus [sic] causis in possessionem eatur.[15]) Facit lex Apud Celsum et ibi glossa de doli exceptione[16]) et lex I. Fr. de constituta pecunia [sic][17]), Clementinarum [cap.] Si furiosus et ibi glossa de homicidio.[18]) Et ex ista animi consideratione, ubi tot et tanta intercesserunt tam verba quam facta amoris et familiaritatis, non potest dici, quod ioco res gesta sit. Ex circumstantiis enim praemissis adhibitis et intercessis praesumimus, rem non ioco, sed serio gestam esse, et potius iudicabitur, quod res sit facta ex proposito et pro matrimonio, quam ioco, quia hoc est favorabile, et praecipue, quia in talibus proceditur cum multa deliberatione et solemnitatibus, de quibus in cap. Cum inhibitio de clamdestina desponsatione,[19]) nisi ostendatur, quod facta sit causa ludi vel ioci. Ita firmat Cardinalis Florentinus in cap. finali de desponsatione impuberum[20]), et notatur in cap. Videtur qui matrimonium accusare possunt[21]) et de [sententia et] re iudicata cap. finali[22]). [Ita firmat] Hostiensis[23]) in Summa, titulo de matrimoniis § Qualiter contrahatur, versiculo Quid

---

[1]) Corp. iur. can. c. 2 X, 4, 1. [2]) ib. c. 26 X, 2, 24. [3]) ib. c 3 X, 1, 40. [4]) ib. c. 1, 7 u. 32 X, 4, 1. [5]) ib. c. 11 X, 1, 2. [6]) ib. c. 3 X, 4, 11. [7]) ib. c. 1 Clem. 3, 11. [8]) ib. c. 2 Clem. 3, 10. [9]) Dig. 33, 7, 18, 12. [10]) ib. 30, 50. [11]) Geschmeide, französisch joyaux. [12]) Corp. iur. can. c. 9 X, 4, 1. [13]) Italienischer Rechtskommentator, Sohn des Johannes Calderinus. S. oben S. 182, Anm. 10. [14]) daselbst, Anm. 7. [15]) Dig. 42, 4, 7, 4. [16]) ib. 44, 4, 4. [17]) ib. 13, 5, 1. [18]) Corp. iur. can. Clem. 5, 4. [19]) ib. c. 3 X, 4, 3. [20]) ib. c. 14 X, 4, 2. [21]) ib. c. 3 X, 4, 18. [22]) ib. c. 26 X, 2, 27. [23]) S. oben S. 169, Anm. 11. Seine Summa utriusque iuris, gewöhnlich Summa aurea genannt, war eins der vornehmsten Rechtslehrbücher des Mittelalters. Sie wird nach Titeln, Paragraphen und Versen zitiert.

si alter [so, statt: taliter] dicat, se verba ludendi animo protulisse. Facit lex Obligationum substantia § Verborum Fr. de actionibus et obligationibus[1]) et lex Illud de iureiurando.[2]) Non ergo moveat iudicantem, si Ursula testis dixerit, quod habuit verba, de quibus deposuit, pro ioco, quia circumstantiae aliud demonstrant. Neque videt homo, quae in corde hominis sunt, sed deus, ut notatur in capitulo Novit de iudiciis[3]) et cap. Novit de appellationibus.[4]) Et denique ad eundem articulum XV^m et duos testes supradictos accedit etiam primus testis, qui dicit, se vaga relatione audivisse. Et licet hoc sit de auditu alieno et appelletur improprium testimonium, tamen praesumptionem facit, praesertim in causa matrimoniali, propter periculum animarum per ea, quae notantur in cap. Licet ex quadam de testibus[5]) et cap. II. de consuetudine[6]) et glossa in lege In summa in fine Fr. de [fol. 132'] aqua pluvia.[7]) Argumento et Archidiaconus[8]) [in causa] XXVII. [so, statt: XXII] quaestione V. Hoc videtur.[9]) Et ista de auditu alieno volui dixisse propter plures articulos, ad quos de auditu alieno deponunt testes, ut saltem praesumptionem faciant. Relinquitur ergo ex dicto XV^o articulo et testium desuper depositionibus et dictis, matrimonium inter Sigismundum et Barbaram praefatos fuisse et esse contractum ac probatum. Et haec ad decisionem praesentis dubii satis esse possent. Ut tamen ultra progressum et rem magis expeditam faciam, adest nunc XIX^us articulus, ad quem Paulus Im hoff testis deponit et dicit, quod, cum Sigismundus actor e lecto suo surrexisset et sibi testi dixisset: *Die Barb hat mir die ee gelobt, mein sach ist slecht,* statim ipsa Barbara secuta fuit eum et tacuit nec contradixit. Ergo videtur consensisse, quia taciturnitas habetur pro confessione regula, Qui tacet de regulis iuris libro sexto,[10]) cap. I. de postulatione praelatorum[11]) et cap. Cum dilectus de ordine cognitionum.[12]) Accedit nunc articulus XX^us, ad quem idem Paulus testis deponit et dicit, quod, cum dictae partes simul ad lectum testis essent et consedissent, Sigismundus actor ad testem dixit: *Do sitzen zwei eeleut.* Ipsa tunc rea actorem ad humerum percussit et dixit: *Ir seit ein rechter speier, ir kundt nichtz versuceigen und müst alle dingk swatzen.* Ex hox iterum rea visa est approbare, ratificare et confirmare, quod actor dixit. Ista autem ipsius reae confessio actore praesente et acceptante, merito sibi praeiudicare debet, cap. finali de confessis [13]) cum similibus. Et sufficit constare de consensu qualitercunque, quia consensus matrimonium facit, cap. I. et capitulo Cum locum, cap. Tua et cap. finali de sponsalibus,[14]) XXVII. [causa] quaestione I. Sufficiat[15]) et lege Nuptias cum concordantibus Fr. de regulis iuris[16]), etiam

---

[1]) Dig. 44, 7, 3, 2. [2]) Das Zitat ist falsch. [3]) Corp. iur. can. c. 13 X, 2, 1. [4]) ib. c. 43 X, 2, 28. [5]) ib. c. 47 X, 2, 20. [6]) ib. c. 2 X, 1, 4. [7]) Dig. 39, 3, 2. [8]) Guido de Baisio, der Lehrer des Johannes Andreae. S. S. 169, Anm. 8. Er hat das Decretum kommentiert. [9]) Corp. iur. can. c. 8 Ca. 22 qu. 5. [10]) ib. c. 43 in VI, 5, 12. [11]) ib. c. 1 X, 1, 5. [12]) ib. c. 2 X, 2, 10. [13]) ib. c. 3 X, 2, 18. [14]) ib. c. 1, 14, 26 und 32 X, 4, 1. [15]) ib. c. 2 Ca. 27 qu. 1. [16]) Dig. 50, 17, 30.

si verbis viri tantum sine verbis mulieris constaret, quia potest mulier consentire verbis viri signo, nutu vel facto, per ea quae habentur in cap. Tuae de sponsalibus[1]), et probat Cardinalis Florentinus in cap. finali [de] desponsatione impuberum.[2]) Et licet dictus Paulus sit unicus, tamen est bonus testis, quantum ad dictam confessionem ipsius reae in praesentia actoris factam attinet, quae confessio, quantum ad praedicta conferat, iudicis moderamen erit. Nunc ad aliquas ipsius Barbarae confessiones iudiciales refero pedem. Et quidem confessa est ipsa Barbara in iudicio, apud acta causae[3]), frequentes ipsius Sigismundi visitationes, amicabiles conversationes, confabulationes amatorias secretas, mutuum amorem et caritativam amicitiam. Item confessa est, se dixisse ad actorem: *Lieb mich als ich dich, nicht mer beger ich.* Item similiter confessa est, se ad alios in haec verba dixisse: *Ich hab heut mein mensch gesehen.* Item confessa est, quod actor ipse insteterit [sic!] apud eam pro matrimonio, et illud etiam Georius Keyper testis deponit. Est denique confessa diversarum [fol. 133] rerum et iocalium donationes sine fara[4]). Item coniacentiam et condormitionem cum actore per quinque vel sex noctes in honestate, prout de his et aliis ipsius Barbarae confessionibus iudicialibus apud acta causae constat evidenter, quae utique confessiones sunt tales circumstantiae, ut res ipsa non ioco sed serio habenda et denique pro matrimonio accipienda sit. Nam varia dona accipere puellam ad contrahendum abilem [sic] sine fara, et coniacere ac condormire tot noctes in honestate iuveni ingenuo et abili, concurrentibus praemissis, quid aliud est nisi istud pro matrimonio agere? Verba enim ista: *Sine fara accipere donaria et in honestate condormire,* quae sunt verba generalia, sunt accipienda secundum materiam subiectam, id est intuitu matrimonii per ea, quae notantur in cap. Praeterea II de sponsalibus[5]) et de verborum significatione [cap.] Intelligentia.[6]) Et sunt in communem et bonum sensum, non autem in particularem et malum accipienda cap. Tua cum ibi notatis de sponsalibus.[7]) Et communis usus intelligentium, habito respectu ad homines recte intelligentes, est attendendus, perversus autem intellectus vel captiosus est reiiciendus, dicto cap. Ex litteris primo de sponsalibus,[8]) de decimis [cap.] Ad audientiam[9]) et cap. In his de verborum significatione,[10]) IV. distinctione Erit autem lex.[11]) Sic ergo accipere dona sine fara et condormire in honestate, est istud pro matrimonio agere, attentis praemissis. Alias modica, immo nulla honestas esset, quia aliter non decuit et illud est honestum, quod decet, cap. I [unico] de natis ex libero ventre[12]) et cap. Magnae de voto[13]) et Cum non deceat de electione libro VI°.[14]) Et illud in dubio tutius est propter periculum animarum, ergo est eligendum per

---

[1]) Corp. iur. can. c. 25 X, 4, 1. [2]) ib. c. 14 X, 4, 2. [3]) d. h. sie hat es zu den Prozeßakten, zu Protokoll gegeben. [4]) Das deutsche »ohne Gefährde«. [5]) Corp. iur. can. c. 12 X, 4, 1. [6]) ib. c. 6 X, 5, 40. [7]) ib. c. 26 X, 4, 1. [8]) ib. c. 7 X, 4, 1. [9]) ib. c. 12 X, 3, 30. [10]) ib. c. 15 X, 5, 40. [11]) ib. c. 2 Dist. 4. [12]) ib. X, 4, 10. [13]) ib. c. 7 X, 3, 34. [14]) ib. c. 30 in VI, 1, 6.

ea, quae habentur in cap. Iuvenis cum similibus de sponsalibus.[1]) Imputet autem sibi rea, quare sic confitendo non apertius sibi legem dixit, cum potuit, lege Veteribus[2]) et lege Quotiens Fr. de pactis[3]), et habetur in cap. Cum ad sedem de restitutione spoliatorum.[4]) Facit [?] enim interpretatio confessionis obscurae contra confitentem, cap. Ex insinuatione de procuratoribus[5]), ut ecclesiastica beneficia cap. unico[6]) et lege Sive possidetis Cod. de probationibus.[7]) Restat ad confessiones ipsius Barbarae extraiudiciales divertere, quae quidem plures sunt. Nam in primis confessa est, se saepius dixisse in haec verba vulgaria: *Ich hab heut mein mensch gesehen,* Sigismundum denotando, de qua confessione in XXIX° articulo. Et haec confessio reperitur esse probata per duos, videlicet paenultimum et ultimum testes et denique per confessionem ipsius reae in iudicio factam. Sed dicere: *Vidi hodie meum hominem,* id est proprium hominem, est matrimonium confiteri, attentis praemissis circumstantiis, ut ex diffinitione [sic] matrimonii et eius effectu patet. Et quia meum, tuum, suum sunt pronomina dominum denotantia, VIII. distinctione canone Quo iure[8]) et glossa in capitulo I. de sententia excommunicationis in VI°,[9]) lege In suis Fr. de liberis et postumis.[10]) Est etiam alia confessio ipsius reae extraiudicialis [fol. 133'] similiter per duos, scilicet quintam et paenultimum, testes probata, de qua in articulo XXX°, videlicet de insigniis et armis, quando rea dixit: *Ich muß drei lilgen haben,* quae sunt insignia ipsius actoris, denotando per hoc ipsum actorem habere in maritum. Item est confessa ipsa rea versus dictam Ursulam, quintam testem, se promisisse laeva et sinistra manu, de qua confessione in XXXI° articulo. Praeterea plurimum facit contra ipsam ream id, quod dixit versus eandem Ursulam testem in articulo XXXV^to^, scilicet: *Ich wil alles des* [so!] *laugen, das ich weiß,* per quod professa est hoc, quod scit, videlicet matrimonium, velle infitiari et ex proposito mentiri. Insuper facit contra eandem ream, quod edocta fuit per dictum Georgium Keyper per quandam cedulam informativam, quam per duos dies mature discussit, quomodo respondere deberet, de quo in primo articulo additionali, per quae merito ipsius reae minuitur fides, totiens infitiando, cap. Sicut de iureiurando.[11]) Quae profecto tot et tantae confessiones licet extraiudiciales, quia tamen ex intervallo geminatae, probant. Nam quotiens sumus in actibus, qui non probant, ratione defectus praesumptae voluntatis, probabunt et obligabunt, si fuerint geminati, argumento singularis doctrinae Bartoli in lege Cum simus [so, statt: scimus] de agricolis et censitis[12]), et notatur in cap. Si cautio de fide instrumentorum.[13]) Et maxime praeiudicant huiusmodi confessiones, quando dependent a sola voluntate confitentis. Ita notat

---

[1]) ib. c. 3 X, 4, 1. [2]) Dig. 2, 14, 39. [3]) Eine lex Quotiens in diesem Titel gibt es nicht. [4]) Corp. iur. can. c. 15 X, 2, 13. [5]) ib. c. 3 X, 1, 28. [6]) ib. X, 3, 12. [7]) Cod. 4, 19, 16. [8]) Corp. iur. can. c. 1 Dist. 8. [9]) ib. c. 1 in VI, 5, 11. [10]) Dig. 28, 2, 11. [11]) Corp. iur. can. c. 27 X, 2, 24. [12]) Cod. 11, 48, 22. [13]) Corp. iur. can. c. 14 X, 2, 22.

Bartolus in lege [Non] solum § Si (de)liberationis verba de liberatione legata[1]) et in lege Ex hac scriptura ad finem [?] de donationibus[2]) et Antonius[3]) in dicto cap. Si cautio II. columna.[4]) Et quando sunt contra confitentem, ut notatur II. [causa] quaestione I. Nos in quemquam[5]) et de confessis cap. finali[6]) et cap. Super eo de eo qui cognovit consanguineam.[7]) Et ex quo huiusmodi confessiones fuerunt in esse, antequam aliquid de secundo asserto[8]) matrimonio actum vel forsan cogitatum esset, non potuit nec potest obstare, quod adhuc in rerum natura non fuit, per ea, quae habentur in cap. Cum accessissent de constitutionibus[9]) et cap. Ad dissolvendum de desponsatione impuberum[10]) et quod habetur in dicto cap. super eo. Anne istae tam iudiciales quam extraiudiciales ipsius reae confessiones iudicanti cum praemissis testium depositionibus pro matrimonio persuadere videantur utique? Accedunt nunc indicia, coniecturae, praesumptiones et alia adminicula, scilicet mutuus inter dictas partes amor, signa et apparatus amoris, frequens visitatio, confabulatio secreta, coniacentia et condormitio per sex noctes ad minus, rerum et iocalium donatio ac subarratio, quae omnia et per testes et per ipsius Barbarae confessionem conspiciuntur esse probata. Ex his autem praesumitur de animo ipsius Barbarae pro matrimonio, cap. Ad id de sponsalibus,[11]) cap. Vidua(m) de regularibus[12]) et XI. [causa] quaestione III Existimant.[13]) Et ex eis non tam via ad praesumptionem paratur, quam etiam praesumptio talis inducitur, quae merito iudicis animum in favorem matrimonii commovere habet et rem illam tamquam praesumptum matrimonium aestimare, per regulam, quae non prosunt [fol. 134'] singula, multa iuvant, ut habetur in cap. Illud de praesumptionibus[14]) et cap. Is qui de sponsalibus[15]) et dicto cap. Praeterea de testibus,[16]) maxime fama et communi opinione concurrente, ut infra dicetur. Etenim praesumptiones iuris dicuntur probatio liquida, glossa in lege Si tutor Cod. de periculo tutorum.[17]) Et ex praesumptionibus dicitur aliquid patere vel constare, lege Licet imperator Fr. de legatis I.,[18]) glossa in capitulo Ad nostram in verbo *patet* de emptione et venditione.[19]) Similiter praesumptio coadiuvat, si adsint alia suffragia. Et quandoque[20]) iungitur praesumptio praesumptioni ad complendam probationem, cap. II. qui matrimonium accusare possunt,[21]) de successionibus ab intestato [cap.] Cum dilectus[22]) et iuribus allegatis. Facit [?] etiam per indicia probatio, ut in lege Indicia Cod. de rei vendicatione [sic][23]) et lege

---

[1]) wohl sicher Dig. 34, 3, 8, 4. [2]) ib. 39, 5, 16. [3]) Antonius de Butrio. S. oben S. 169, Anm. 7. Zitiert wird hier sein Kommentar zu den Dekretalen. [4]) S. 186, Anm. 13. [5]) Corp. iur. can. c. 1 Ca. 2 qu. 1. [6]) ib. c. 3 X, 2, 18. [7]) ib. c. 5 X, 4, 13. [8]) asserere, behaupten. Die zweite Ehe ist die Barbaras mit Pirckheimer. [9]) ib. c. 8 X, 1, 2. [10]) ib. c. 13 X, 4, 2. [11]) ib. c. 21 X, 4, 1. [12]) ib. c. 4 X, 3, 31. [13]) ib. c. 84 Ca. 11 qu. 3. [14]) ib. c. 11 X, 2, 23. [15]) ib. c. 30 X, 4, 1. [16]) ib. c. 27 X, 2, 20. [17]) Cod. 5, 38, 5. [18]) Dig. 30, 74. [19]) Corp. iur. can. c. 5 X, 3, 17. [20]) zuweilen. [21]) Corp. iur. can. c. 2 X, 4, 18. [22]) ib. c. 3 X, 3, 27. [23]) Cod. 3, 32, 19.

Pactum Cod. de pactis,[1]) cap. Per tuas de probationibus[2]) et cap. III°, ubi glossa, qui filii sint legitimi.[3]) Et unus testis facit indicium, glossa in lege Quisquis ad legem Iuliam maiestatis.[4]) In casu autem nostro sunt quamplures praegnantes articuli, super quibus reperitur unus testis deponens, ergo totiens est indicium pro matrimonio. Accedentibus igitur ad praemissa tot et tantis praesumptionibus, coniecturis et indiciis, dicitur matrimonium inter dictas partes sufficienter probatum, ita, quod pro matrimonio iudicandum erit, quandoquidem sufficiens probatio ad sententiam proferendam est illa, per quam animus discreti iudicis attrahitur ad firmiter praesumendum et credendum, ut dictis iuribus Illud[5]) et Is qui[6]) et cap. Afferte[7]) eodem titulo de praesumptionibus. Et inter huiusmodi praesumptiones non parum esse censeo rerum et iocalium donationes ac subarrationes, quae subarratio fit etiam per dationem aliarum rerum, quam annuli. Et ex datione tantarum rerum, etiamsi de consensu non constaret, est praesumptive saltem inter partes praedictas pro matrimonio iudicandum, ut dicit glossa l [?] in cap. finali de desponsatione impuberum[8]) et habetur in cap. I° de matrimonio contracto contra interdictum ecclesiae.[9]) Et quamquam praemissis omnibus concurrentibus fuerit et sit inter dictas partes matrimonium contractum, si tamen iudex sibi pro vero matrimonio persuadere non vult, prout tamen verum matrimonium est, persuadeat saltem pro praesumpto et ficto, quod censetur easdem conditiones habere, quas habet verum matrimonium. Et concurrente matrimonio ficto et vero praevalet prius tempore,[10]) sive sit verum sive sit fictum, ut in dicto cap.[11]) Is qui fidem cum sua materia de sponsalibus. Et propterea non duco insistendum super secundo matrimonio inter praestantem utriusque iuris doctorem dominum Iohannem Birckhamerum iuniorem et eandem Barbaram, ut asseritur,[12]) contracto, ex quo matrimonium cum ipso Sigismundo prius tempore fuit, de quo nulla umquam fuit dubitatio; ergo praevalere debet. Ut autem res nostra magis clara, certa et indubitata relinquatur, ita, quod pro vero matrimonio inter dictas partes iudicandum sit, adest ad praedicta publica vox et fama ac communis hominum assertio, credulitas et opinio rumorque popularis [fol. 134'], quae publica vox et fama per XI[13]) testes omni exceptione maiores[14]) et quidem graves et praestantes personas tam ecclesiasticas quam saeculares probata est, de eo scilicet, quod Sigismundus et Barbara, partes praedictae, frequenter convenerunt, se adama-

[1]) ib. 2, 3, 15. [2]) Corp. iur. can. c. 10 X, 2, 19. [3]) ib. c. 3 X, 4, 17. [4]) Gemeint ist die lex Si quis, Cod. 9, 8, 3. [5]) Corp. iur. can. c. 11 X, 2, 23. [6]) ib. c. 30 X, 4, 1. [7]) ib. c. 2 X, 2, 23. [8]) ib. c. 14 X, 4, 2. [9]) ib. c. 7 X, 4, 15. [10]) die der Zeit nach frühere Ehe. [11]) Corp. iur. can. c. 30 X, 4, 1. [12]) wie behauptet wird, sc. nach Eybs Gedankengang zu Unrecht! Es ist bemerkenswert, daß auch bei Pirckheimer nicht die Hochzeit, die, wie oben mitgeteilt, erst am 19. April 1466, also drei Wochen nach Abschluß des Eybschen Gutachtens stattfand, sondern der uns nicht bekannte Tag des Ehegelöbnisses die Ehe zu bedingen scheint. S. oben S. 155. [13]) Da sonst immer nur von 8 Zeugen gesprochen wird, liegt hier wohl ein Versehen vor. [14]) S. 176, Anm. 2.

runt, donaria et iocalia vicissim miserunt, coniacuerunt et condormierunt ac matrimonium de praesenti[1]) invicem contraxerunt et pleraque alia egerunt, prout et quemadmodum in ipsorum testium depositionibus et dictis manifestius apparet. Obmitto autem illud, quod non nunquam sola fama legitime probata sufficit per se ad probandum et probationem perfectam sine aliis testibus facit, ut est glossa in lege Ubi adhuc Cod de iure dotium[2]) et notatur per Bartolum in lege Si constante Fr. soluto matrimonio,[3]) lege In summa § finali Fr. de aqua pluvia,[4]) argumento Authenticarum [?] Nisi Cod. de sententiis ex periculo recitandis[5]), de fundo instructo lege Cum de lanionis § Asinam,[6]) Cod. ne de statu defunctorum lege Si mater[7]), cap. Cum causam de probationibus[8]) et Innocentio in cap. Quid per novale[9]) et cap. Veniens de verborum significatione.[10]) Et obmitto etiam, quod communis opinio loco probationis habetur, ut in lege I. Cod. de testamentis.[11]) Obmitto denique, quod rumor popularis abilis est ad probationem corroborandam et firmandam, ut probatio de se habeat aliquas vires, ut voluit notabiliter[12]) Butrigarius in dicto cap. Super eo de eo qui cognovit consanguineam uxoris.[13]) Illud discutiendum duxi. Quid de fama cum adiuncto, scilicet cum uno teste vel cum legitimis adminiculis? Et certe fama cum uno teste vel aliis adminiculis plene probant. De hoc est elegans dictum Bartoli in lege De minore § Tormenta Fr. de quaestionibus[14]), glossa et Baldus in lege Proprietatis Cod. de probationibus.[15]) Habetur in cap. I. — et ibi glossa et Baldus — de appellationibus[16]) et in cap. Veniens I cum glossa de testibus[17]), ubi unus testis cum fama legitime probata faciunt in causa plenam probationem, quod est utile secundum dominum Abbatem[18]) ibi, ut diversa probatio coniungatur ad plenam probationem; Baldus [sc. firmat] in rubrica de controversia investiturae, ubi notabiliter dicit, quod si unus testis dicit de veritate et duo de fama, plene probant, argumento legis Quaero § finali Fr. de aedilicio edicto.[19]) Nam fama probata habet vim unius testis et sic facit semiplenam probationem, glossa in dicto cap. I. de appellationibus[20]) et in dicto cap. Veniens[21]) et cap. Tam litteris de testibus.[22]) Et praesertim multum operatur fama circa matrimonium, dicto cap. Illud de praesumptionibus, [23]) [causa] XXXII quaestione IV. Dicat[24]) et Speculatore in titulo de inquisitione et in titulo de fama[25]), si praecessit litem motam vel saltem, quod proxime sperabatur moveri,

---

[1]) oben S. 138. [2]) Cod. 5, 12, 29. [3]) Dig. 24, 3, 24. [4]) Ib. 39, 3, 2, [5]) Cod. 7, 44. Das Zitat scheint aber nicht hierher zu gehören. [6]) Dig. 33, 7, 18, 2. [7]) Cod. 7, 21, 6. [8]) Corp. iur. can. c. 13 X, 2, 19. [9]) ib. c. 21 X, 5, 40. [10]) Wohl ib. c. 1 in VI, 5, 12 oder c. 10 X, 2, 20? [11]) Cod. 6, 23, 1. [12]) in bemerkenswerter Weise. [13]) Corp. iur. can. c. 5 X, 4, 13. [14]) Dig. 48, 18, 10, 3. [15]) Cod. 4, 19, 4. [16]) Corp. iur. can. c. 1 X, 2, 28. [17]) ib. c. 10 X, 2, 20. [18]) Lapus de Castellione, italienischer Rechtsgelehrter des 14. Jahrhunderts. [19]) Dig. 21, 1, 58. Das Zitat aus Baldus, dem berühmten Rechtsgelehrten, s in dessen Buch super feudis, in der bezeichneten Rubrik. [20]) Corp. iur. can. c. 1 X, 2, 28. [21]) ib. c. 10 X, 2, 20. [22]) ib. c. 33. [23]) ib. c. 11, X, 2, 23. [24]) ib. c. 9 Ca. 32 qu. 4. [25]) oben S. 175, Anm. 9

ut in casu nostro testes deponunt, famam praecessisse litem, secundum Abbatem Panormitanum [1]) in dicto cap. Super eo.[2]) Non obstat, si dicatur, quod fama vera et iuridica non sit probata, sed quaedam vana vox populi, de qua curandum non est, ut lege Decurionum Cod. de poenis,[3]) quia respondetur, quod immo vera et iuridica fama probata est. Et intelligo eam veram et iuridicam, quotiens fama habet ortum a probabili vel veri [fol. 135] simili coniectura, sicut in casu nostro fama ipsa fuit et est suborta ex verisimilibus et probabilibus praecedentibus coniecturis, etiam inter maiores et praestantiores dicti loci, propter frequentes visitationes, secretas confabulationes, iocalium donationes et condormitiones ac quod ipse actor eandem ream requisiverit in uxorem aliasque probabiles et verisimiles coniecturas, ex quibus orta erat fama, quod dictae partes contraxerunt matrimonium. Ideo non potest dici vana vox populi, sed vera et iuridica fama, quae sufficit ad semiplene probandum et cum uno teste plenam constituit probationem. Ita refert dominus Angelus de Castro, modernis temporibus iura canonica Baduae [sic] ordinarie legens, se consuluisse in facto, per glossam in dicto cap. I. de appellationibus [4]). Faciunt notata per Bartolum in dicta lege De minore § Tormenta Fr. de quaestionibus [5]) et in lege Si constante Fr. soluto matrimonio [6]), Baldus in lege Solam Cod. de testibus [7]) et Salicetus [8]) in lege Si ea Cod. de accusationibus [9]) et Innocentius in cap. Cum oporteat eodem titulo [10]). Neque obstat, si dicatur, quod matrimonium primum inter Sigismundum et Barbaram contractum sit clamdestinum, at secundum matrimonium inter dominum Iohannem Birckhamer doctorem et eandem Barbaram sit manifestum et publicum, ergo debeat praevalere et praeiudicare clamdestino, de clamdestina desponsatione per totum [sc. titulum] [11]), quoniam respondetur, quod immo primum matrimonium non potest dici clamdestinum ex eo, quia publica vox et fama iam fecit publicum. Facit enim fama, [ali]quid esse publicum, cap. Cum in tua de sponsalibus [12]). Praeterea posito sine praeiudicio, quod matrimonium Sigismundi non fuisset publicum, sed clamdestinum, iam tamen probatum dicitur manifestum, quia, quae in iudicio sunt acta, dicuntur manifesta sive notoria, textu in cap. Cum olim de verborum significatione [13]), glossa in cap. Evidentia de accusationibus [14]) et Angelo in lege II. Codicis de temporibus appellationum [15]), glossa in cap. Significaverunt de testibus [16]) et voluerunt domini de Rota decisione CCCCXXX[a].[17]) Insuper non potest dici clamdestinum, quia clamdestinum dicitur illud, quod per testes probari non potest, ut vult Innocentius in

---

[1]) Nikolaus de Tudeschis, bedeutender Kanonist des 14./15. Jahrh. [2]) Corp. iur. can. c. 5, X, 4, 13. [3]) Cod. 9, 47, 12. [4]) S. 189, Anm. 20. [5]) daselbst Anm. 14. [6]) daselbst Anm. 3. [7]) Cod. 4, 20, 4. [8]) Bartholomaeus Salicetus, italienischer Rechtsgelehrter († 1412), verfaßte einen Commentar zu 9 Büchern des Codex Iustinianeus. [9]) Der Titel ist Cod. 9, 2, Eine lex Si ea kommt darin nicht vor. [10]) Corp. iur. can. c. 19 X, 5, 1. [11]) ib. X, 4, 3. [12]) ib.c. 27 X, 4, 1. [13]) ib. c. 24 X, 5, 40. [14]) ib. c. 9 X, 5, 1. [15]) Cod. 7, 63, 2. [16]) Corp. iur. can. c. 36 X, 2, 20. [17]) Die Rota Romana, das päpstliche Appellationsgericht in Rom.

cap. I. de clamdestina desponsatione [1]). Si autem probari potest et praecessit [2]), praeiudicat matrimonio publico, et ecclesia iudicat pro illo, quod praecessit, cap. I. et cap. Si inter de sponsalibus [3]), cap. II [0] de clamdestina desponsatione [4]). Denique praesupposita materia et forma [5]), id est persona abili et consensu legitimo, ibi est matrimonium I. [causa] quaestione I. Detrahe [6]) et XXVII. [causa] quaestione I. Sufficiat [7]), cap. I, et cap. Tua de sponsalibus [8]). Sed haec possunt occurrere in occulto, ergo ibi est matrimonium. Ubi autem clamdestinum non probatur, ecclesia iudicat pro secundo publico, non, quia clamdestinum non sit verum, sed quia probatio deficit, sicut dicimus in lege Duo sunt Titii Fr. de testamentaria tutela [9]). Qualitercunque [10]) ergo constat ecclesiae de matrimonio, licet clamdestine, contracto [fol. 135'] in utroque foro, scilicet iudiciali et poenitentiali [11]), iudicabitur esse matrimonium. Sed si esset adeo occultum, quod non posset probari iudicialiter, altero negante, non erit matrimonium. Ita Innocentius in rubrica et dicto capitulo I. de clamdestina desponsatione [12]). Et quamquam praedicta omnia et singula animum iudicis expeditum reddant, ut pro matrimonio inter dictas partes sententiam ferre debeat, poterit etiam iudex ipsi Sigismundo actori deferre iuramentum, si ad semiplenam dumtaxat probationem animum daret suum, prout tamen absque haesitatione plene probatum extitit, per ea, quae habentur in cap. ultimo de iureiurando [13]) et in dicto cap. Ex insinuatione de procuratoribus [14]), lege In bonae fidei Cod. de [rebus creditis et] iureiurando [15]) et lege Admonendi Fr. eodem titulo [16]). Neque obstat praedictis glossa in cap. Mulieri de iureiurando [17]), quae dicit, hoc in matrimoniali causa locum non habere, quae glossa procedit [18]), quando cum semiplena probatione nihil concurrit. Ubi autem adsunt fama, praesumptiones, indicia et alia adminicula, ut in casu nostro, poterit iudex deferre actori iusiurandum. Ita voluit idem dominus Angelus [19]) in dicto cap. Mulieri. Et in hoc et aliis passibus, in quibus perpendo, praefatum dominum Conradum Schutzen, doctorem consulentem, suas dilatasse fimbrias [20]), quantum possum, subsisto, ne in eundem secum videar incidere cum reprehensione sermonem. Licet autem in casu nostro duo testes pro matrimonio deposuerint, ut satis supra ostensum est, ex quo tamen circa multas et varias probationum species versati sumus, ut aliquando finem petam, hoc unum absolvere restat, an multae species probationum simul iungi et misceri ad unam perfectam probationem constituendam possint. Et certe responsio est, quod plures species

---

[1]) Corp. iur. can. c. 1 X, 4, 3. [2]) nämlich einer späteren Ehe. [3]) ib. c. 1 u. c. 31 X, 4, 1. [4]) ib. c. 2 X, 4, 3. [5]) Man vergleiche die Unterscheidung zwischen materia (sichtbares Element, Substrat) und forma (rituelle Worte) beim römisch-katholischen Lehrbegriff der Sakramente. [6]) ib. c. 54 Ca. 1 qu. 1. [7]) ib. c. 2 Ca. 27 qu. 1. [8]) ib. c. 1 u. 26 X, 4, 1. [9]) Dig. 26, 2, 30. [10]) in welcher Weise auch immer. [11]) vor dem Forum des Gerichts, wie des Beichtstuhls. [12]) oben Anm. 1. [13]) Corp. iur. can. c. 36 X, 2, 24. [14]) ib. c. 3 X, 1, 38. [15]) Cod. 4, 1, 3. [16]) Dig. 12, 2, 31. [17]) Corp. iur. can. c. 34 X, 2, 24. [18]) Statt hat. [19]) S. Anm. 17. [20]) seine Fäden ausgesponnen habe.

probationum ad unam integram probationem creandam iungi possint, quando dictae species probationum sunt perfectae in sui specie et ad eundem finem tendunt. Secus si dictae species probationum non essent perfectae, quo casu etiam in civili causa simul non iungerentur. Nam unus testis semiplenam probationem facit de veritate concludentem, et est perfecta probatio in sui semiplena et duo testes ad probandum [sic] famam, indicium vel coniecturam requiruntur, ut est textus in lege Cum proponeretur [sic, statt: proponebatur] Fr. de legatis II [1]), glossa in lege finali Cod. familiae herciscundae [2]), et etiam est perfecta probatio in sui semiplena. Sic ergo unus testis de veritate cum fama plena probata coniungentur ad perfectam et integram probationem constituendam. Ita notabiliter dicit Bartolus in lege I. § Idem Cornelius [so, statt: Cornelio] Fr. de quaestionibus [3]) et plenius per Baldum in lege Si quis ex argentariis § 1. Fr. de edendo [4]) et per Iohannem Calderinum [5]) in dicto cap. Veniens [I] de testibus [6]), per Abbatem [7]) et Antonium [de Butrio] [8]) [fol. 136] in dicto cap. Cum causam de probationibus [9]) et ita intelligitur dictum cap. I. cum similibus de appellationibus [10]). Et ut omnia paucis complectar verbis, reperimus in casu nostro duos testes, scilicet Ursulam Im hoff et Iohannem Berlin de veritate matrimonii deponentes, quibus accedit primus testis deponens de auditu, et illud utique satis esse deberet. Quod si illa iudicanti pro plena probatione non persuadeant, sed dumtaxat pro semiplena, est deinde publica vox et fama ac communis opinio legitime probata, quae debet esse alia semiplena, quae duae semiplenae plenam constituunt probationem. Istis accedit unus testis Paulus Im hoff, qui de confessione ipsius reae in praesentia actoris facta deponit. Accedunt etiam ipsius reae tam iudiciales quam extraiudiciales confessiones. Accedunt insuper praesumptiones, coniecturae, indicia et adminicula, tractatus et apparatus ac pleraque alia, de quibus supra. Ex quibus omnibus tamquam sufficienti et plena probatione debet iudex pro matrimonio inter Sigismundum et Barbaram, partes praedictas, sententiam promulgare. Immo etsi res dubia esset, prout minime est, tamen in tutiorem partem et sic pro matrimonio esset sumenda propter periculum animarum cap. Iuvenis de sponsalibus,[11]) regula Inspicimus et regula In obscuris de regulis iuris libro sexto.[12]) Semper enim matrimonio favendum est dicto cap. finali de [sententia et] re iudicata[13]) et glossa in cap. ultimo de conditionibus appositis[14]). Haec et alia, si vestra excellens doctrina animo volutabit suo, videbit, quis iustius induerit arma. Hinc est, quod de nostrae partis iustissima et sanctissima iustitia optime confidimus et in nullo penitus haesitamus; et qui de sua iustitia confidit, habet maximam adversus omnium latrantium[15]) calumniam

---

[1]) Dig. 31, 64. [2]) Cod. 3. 36, 26. [3]) Dig. 48, 18, 1, 4. [4]) Dig. 2, 13, 6, 1. [5]) oben S. 182, Anm. 10. [6]) Corp. iur. can. c. 10 X, 2, 20. [7]) oben S. 189, Anm. 18. [8]) oben S. 169, Anm. 7. [9]) Corp. iur. can. c. 13 X, 2, 19. [10]) ib. c. 1 X, 2, 28. [11]) ib. c. 3 X, 4, 1. [12]) Reg. 45 u. 30. [13]) Corp. iur. can. c. 26 X, 2, 27. [14]) ib. c. 7 X, 4, 5. [15]) Kläffer.

securitatem, lege Sororem in fine Cod. de his, quibus ut indignis.[1]) Et ita, ut diximus, videtur veritas, quae lateri non potest, lege I. Cod. si ut ab hereditate abstineat.[2]) Laus deo clementissimo.

Et ita dico et consulo Ego Albertus de Eybe, utriusque iuris doctor, archidiaconus in ecclesia Herbipolensi ac Bambergensis
L. S. et Eystetensis Canonicus, salvo saniori iudicio. Et ad fidem manu propria me subscripsi et consueto sigillo sigillavi, die XXVII[a] martii LXVI[o].

Das III. Gutachten

(in den Pirckheimer-Papieren der Stadtbibliothek, bei Nr. 364).

In nomine Christi et eius gloriosae matris virginis Mariae amen. Visis actis inter Sigismundum Stromer, actorem, et honestam virginem Barbaram Löffelholczin, ream, et egregium iuris utriusque doctorem dominum Johannem Pirckheymer, pro suo interesse venientem, super primis XIV positionibus seu articulis nomine dicti Stromeri in iudicio productis parum insisto, quoniam nec sunt concludentes neque relevantes, eo quod de contractu sponsaliorum [sic!] seu matrimonii nullam penitus faciant mentionem. Debet vero omnis consultatio esse super dubitabili, capitulo Cum in iure de electione,[3]) Cum in iure de officio in partibus decysis [sic][4]) delegati[5]), lege Ancillae Codicis de furtis,[6]) lege Quod Labeo Fragmentorum de Carboniano edicto.[7]) (Et licet in IX[o] et tribus sequentibus articulis appareat, Barbaram ream Sigismundo actori nonnulla dona dedisse seu misisse, nullibi tamen ex actis neque ex positionibus ipsis neque ex responsione reae neque ex depositione testium super eisdem comprehendi potest, quicquam arrarum nomine datum receptumve esse, sed actor asserit missa et donata in signum amoris et amicitiae, ut in eodem IX[o] articulo clare patet intuenti).[8])

Cum autem circa XV[m] articulum omnis dubietas consistat, ideo circa eundem insistendum est. Sunt autem verba praedicti articuli formalia: Item ponit, quod post huiusmodi promissionem ab ipso S., ut praemittitur, factam, ipse S. certa nocte, de qua ad praesens non recordatur et de qua pars confiteri noluerit, dictam B. in domo dicti Martini accessit et in camera ac lecto ipsius B. totam noctem coniacuit et eam inter caetera verba allocutus fuit, cur [sic] ipsa maritum ducere vellet, certum ex tunc nominando et specificando eidem. Ad quae dicta B., quod

---

[1]) Cod. 6, 35, 10. [2]) ib. 2, 38, 1. — — [3]) Corp. iur. can. c. 33 X, 1, 6. [4]) Eine pars decisa (als minder wichtig ausgeschiedene, aber doch in den meisten Ausgaben in anderer Schriftgattung mitgeteilte Stelle des Corp. iur. can.), die auf das im Text Gesagte passen würde, finde ich nur an der ersten Stelle (c. 33 X, 1, 6.). [5]) ib. c. 31 X, 1, 29. [6]) Cod. 6, 2, 12. [7]) Dig. 37, 10, 9. [8]) Das in runde Klammern Gesetzte ist wieder ausgestrichen.

nullum alium praeter eum S.m in maritum ducere vellet, sponte promisit et vice versa, S.us, quod nullam aliam praeter eam B. in uxorem ducere vellet, fidem dedit, quam quidem promissionem partes ipsae repetitis vicibus, etiam ex intervallo temporis, reiterarunt, sponsalia in vicem de futuro,[1]) mutuo eorum consensu simul expresso interveniente, scienter et libere contrahendo. Et sic fuit et est verum.

Dubitatur ergo, utrum articulus sit probatus. Et dicendum breviter, quod non. Nam in omni negotio ad plenam probationem requiruntur ad minus duo vel tres testes omni exceptione maiores,[2]) cap. In omni negotio[3]) et cap. Licet[4]) de testibus, lege Ubi numerus Fr. eodem [sc. titulo].[5]) Et licet pro parte actoris duo sint testes producti, videlicet Urschula ym hof et Iohannes Perlin, hi tamen sunt non modo non maiores omni exceptione, sed minores omni scrupulo praesumptionis, praesertim Iohannes, de subornatione[6]) et falsitate vehementissime suspecti. Sunt enim, ut postea declarabitur, in dictis suis contrarii, varii, singulares, non solum diversa, sed et adversa deponentes. Quare ipsorum depositionibus nulla venit fides adhibenda, cap. In nostra de testibus,[7]) ubi glossa magistra super verbo adversa.

Primo Iohannes suspectus est admodum ex eo, quod suspectam et falsam causam scientiae dicti sui reddit. Dicit enim, se verba articulata extra cameram audivisse. Urschula vero, alia testis, super eo articulo examinata et iurata, quae, prout ex eius depositione dicitur, in eadem camera et [?] in eodem lecto fuit constituta, dicit, se verba articulata non audivisse, sed alia penitus diversa, videlicet illa: *Da sei got vor, das ich keinen andern nem denn euch.*[8]) Bene . . . . Urschula non audivit verba articulata, ergo prolata non fuerunt et hoc modo Urschula redarguit Iohannem de falsitate negative, scilicet verba non prolata, quod ut iura disponunt fieri. Sic enim . . . instrumenta et testes contractus, puta si quis in contractu dicat aliquid dictum vel factum, potest per testes, qui praesentes fuerunt, negative probari, hoc non dictum vel factum [esse, cap. Cum] dilectus de electione.[9]) Glossa est singularis in lege I. § I. Fr. de itinere actuque privato,[10]) ubi[11])

Insuper praesumendum est vehementissime, Iohannem falsum dixisse, cum dicat, S. et B. verba, de quibus supra, dixisse, nemine alias praesente et tamen, ut praemissum est, Urschula, alia testis, cum partibus praesens fuit. Si ergo ignoravit, Urschulam praesentem fuisse, clarum est, eum etiam ignorasse, utrum Barbara, Urschula vel aliquis

---

[1]) Das »de futuro« fehlt in dem Eybschen Gutachten, S. 181. [2]) oben S. 176, Anm. 2. [3]) Corp. iur. can. c. 4 X, 2, 20. [4]) ib. c. 23 X, 2, 20. [5]) Dig. 22, 5, 12. [6]) Anstiftung. [7]) Corp. iur. can. c. 32 X, 2, 20. [8]) Die in dem Artikel lateinisch und nur in indirekter Rede aufgeführten Worte decken sich aber doch völlig mit dem von der Ursula wiedergegebenen deutschen Wortlaut. Der Verfasser des Gutachtens scheint also hier recht sophistisch vorzugehen. [9]) Corp. iur. can. c. 32 X, 1, 6. [10]) Dig. 43, 19, 1, 1. [11]) Das Blatt ist hier abgeschnitten. Es folgt jetzt die Rückseite desselben.

alius aut forte S^us submissa vel ficta voce verba articulata protulerit, si saltem ea verba prolata fuerint, quod tamen non creditur. In similibus enim casibus sensus auditus facile fallitur. Ita notatur in cap. Cum causam de testibus.[1]) Praeterea cum clarum sit, Iohannem falsum saltem in hac parte dixisse, quod verba prolata fuerint nemine praesente, quoniam Urschula praesens fuit, etiam si in aliis veritatem dixisset, non valet in aliquo, glossa in cap. in nostra de testibus,[2]) ubi dicit, si testis pro parte falsum dicit, in nullo valet eius testimonium, III. [causa] quaestione IX. canone Pura,[3]) [ubi] dicitur, dum testis ad seriem gestorum (ad) addicit ex suo, totam testimonii fidem partis mendacio decolorat [et] ubi glossa notat, utile per inutile vitiari.

Praeterea articulus, quem Iohannes dicit, verum ponit, fideidationem et promissionem intercessisse. Si igitur Iohannes Urschulam non vidit cum partibus in lecto constitutam, quia nox et tenebrae fuerunt, multo minus videre potuit fideidationem aut promissionem a partibus hinc inde factam et manum in manum mittere. Item testis dicens, se verba ante cameram audivisse, debet habere notam vocem loquentis, Speculatore[4]) in titulo de teste § I. versiculo I.[5]) Apud acta vero nullibi reperitur neque apparet, Iohannem voces B. vel S. notas habere vel habuisse.

Est insuper Iohannes de falsitate suspectus, quia sibi ipsi contrarius (ergo suum dictum non valet, glossa in cap. In nostra cum iuribus ibi allegatis de testibus[6]), quia in principio dicti sui dicit articulum verum, qui pro sponsalibus concludit, et in fine dicti sui dicit, se rem gestam pro matrimonio habere. Quanta autem sit differentia inter matrimonium et sponsalia, patet per omnes doctores super rubrica de sponsalibus[7]) et ma[trimonio].[8]) Nec relevat, quod ex adverso Iohannes a contrarietate excusatur, quoniam ut laycus et juris ignarus locutus sit, ignorans differentiam inter matrimonium et sponsalia, quippe iuris ignorantia non excusat, lege regula Fr. de iuris et facti ignorantia[9]). Praesertim autem in matrimonialibus, in quibus paene omnes homines versantur, non licet ius ignorare, sed talis ignorantia est crassa, notat Zaborel [lis][10]) cap. Ex litteris de sponsalibus[11]). Baldus in lege I. Cod. de testamentis[12]) dicit, quod testes ad hoc, ut probent, debent et in iure et in facto concordare, nam si peto X [sc. florenos] et unus testis dicit, quod ea michi debes ex causa mutui naturaliter numerati, alter dicit, quia confessus fuisti mutuum, quia non concordant iure et facto, non probant.

---

[1]) Corp. iur. can. c. 37 X, 2, 20. [2]) ib. c. 32 X, 2, 20. [3]) ib. c. 17 Ca. 3 qu. 9. [4]) sc. notante oder dicente. [5]) oben S. 169, Anm. 11. [6]) Corp iur. can. c. 32 X, 2. 20. Die eingeklammerte Stelle ist nachträglich am Rande hinzugesetzt. [7]) ib. X, 4, 1. [8]) ib. X, 4, 16. [9]) Dig. 22, 6, 9. [10]) Franciscus Zabarella oder de Zabarellis, italienischer Rechtsgelehrter († 1417), verfaßte einen Kommentar über die Dekretalen. Vgl. S. 170, Anm. 1. [11]) Corp. iur. can. c. 7 X, 4, 1. [12]) Cod. 6, 23, 1. Das Zitat aus Baldus ist nicht ganz wörtlich.

Item Iohannes non citatus neque compulsus per iudicem ad ferendum testimonium, sed ultro ingessit[1]), quare eius dictum suspectum redditur. Ita notat Speculator in titulo de teste § Qualiter, versiculo volens. Non obstat, quod ex adverso dicitur, ex actis constare, eum citatum; hoc forte potest esse, posteaquam S.us eum secum Bambergam adduxisset, quia forte eum illic pro forma fecisset citari; quod vero ex illis locis, ubi moram traxit et deguit, puta Amberga aut Nurenberga citatus fuerit, ut veniret Bambergam ad testimonium ferendum, hoc nullibi apparet. Itaque suspicionis causa propter futatam[2]) illam, ut praemittitur, citationem minime cessat.

Non respondit etiam Iohannes iuxta interrogatoria, quoniam, cum ut praemissum est, Ioannes esset cliens et stabularius[3]) cuiusdam nobilistae, malae famae, ut plerique famuli rutheri[4]) esse consueverunt, et visus esset cum Sigismundo in Nurenberga magnam habere familiaritatem — fuit equidem secum in mensa, balneo et aliis locis die ac nocte; tandem ad complacendum S. non citatus equitavit secum Bambergam, non evocatus per iudicem — vehementissima de subornatione contra eundem oborta est suspicio et iucussus[5]) timor. Itaque advocatus per proprium nuntium tota nocte currentem certior factus est, quomodo adversa pars huiusmodi nebulonem secum Bambergam adduxisset. Prudens advocatus, huic subornationi occurrere volens, ultra generalia interrogatoria prius aliis testibus data, multa [?] specialia interrogatoria ei Iohanni tamquam de subornatione et falsitate suspecto dari curavit. Praesertim si XVm articulum verum diceret, specificaret verba, quae partes protulerint. Iuxta quae [?] interrogatoria minime respondit, sed dixit generaliter, quod verba protulerint articulata. Itaque huiusmodi suo dicto non est standum [?] neque credendum, praesertim quia in principio interrogatoriorum datorum pro . . . reae [?] protestatus fuit.[6])

Nachtrag.

Zu S. 167, Anm. 5 und S. 179, Anm. 9: Auf mein Ansuchen hatte Herr Prof. Dr. v. Seuffert in München die Güte, mir seine Deutung der schwierigen Stelle aus Bartolus mitzuteilen, wofür ich auch an dieser Stelle gedankt haben möchte Er übersetzt: [Ein Umstand] beweist nicht, daß das ist, was [trotz dem Umstande] nicht sein [abesse] könnte. Mit anderen Worten: Aus einem Umstande darf man nur auf das schließen, was sich notwendig aus dem Umstand ergibt. Bartolus sagt am Schlusse seines Kommentars zu Cod. VI, 15, 4: Ultimo nota et bene tene menti hanc legem, quod articulus seu positio debet de necessitate concludere, alias non probat hoc esse, quod ab hoc contingit abesse. Auf die kommentierte lex angewendet: »Aus dem Besitze des Nachlasses kann man nicht folgern, daß der Besitzer heres oder bonorum possessor ist, weil es vorkommen kann, daß jemand den Nachlaß besitzt, ohne die Erbschaft angetreten zu haben.« Auch über einige andere Punkte hat mir Herr Prof. v. Seuffert freundlichst Auskunft gegeben.

[1]) sc. se, hat sich aufgedrängt. [2]) futare, widerlegen. [3]) Stallknecht. [4]) Reitersknechte. [5]) incutere, einflößen, verursachen. [6]) Das Fragment bricht hier ab.

Der Nürnberger Poet Siegmund von Birken in seinen historischen Schriften.

Ein Versuch von **Dr. Wilhelm Hausenstein.**

I.

Der Historiker soll so wenig wie der Künstler vergessen, daß Auffassung und Gestaltung in weichen und doch eindeutigen Linien im Stoff selbst gleichsam vorgezeichnet sind; er wird sie sehen, wenn er den Stoff unbefangen und ganz auf sich wirken zu lassen vermag. Solche Wirkung ist, wie ich glaube, die primäre Bedingung der Wahrheit und der künstlerischen Erfassung auch in der Historie.

Dies das Regulativ, nach dem ich zu arbeiten versuche; und immer besser, ein halber Versuch in dieser Richtung als gar keiner.

Es ist also die Frage nach dem Wesentlichen des Stoffs; und ich will es vorbereitend andeuten. Das Wesentliche oder, was dasselbe ist, Persönliche an unserm Autor ist nicht etwa eine sachlich beachtenswerte Leistung auf historischem Gebiet, sondern eine formal merkwürdige. Und die Curiosa Birkenscher Historiographie sind nur verständlich aus einer eigentümlichen, barocken Geisteskultur, derjenigen, in der das Leben der Nürnberger Pegnitzschäfer überhaupt verlief; deshalb ist es recht, dem Biographisch-Psychologischen einen breiten Raum anzuweisen. Man kann ja, wenn man auf eine jeweils natürliche Auffassung verzichtet und überall das Ziel geschichtlicher Erkenntnis in endloser, unpersönlicher, destruktiver Sachenkritik sieht, es unternehmen, selbst einen Birken »quellenkritisch« zu analysieren. Ich denke jedoch, daß man überhaupt froh sein sollte, so oft man eine Aufgabe in einer, sei es selbst in der untergeordnetsten Persönlichkeit konzentrieren und gleichsam in ihrem Bereich begrenzen kann; dann hat man für

die kritische Betrachtung des rein Sächlichen zur rechten Zeit das rechte Apriori.

Mit der Persönlichkeit also wird sich meine Darstellung grundsätzlich befassen. Ohnedies würden detaillierte quellenkritische Auseinandersetzungen hier zu weit führen.

II.

Siegmund Betulius wurde am 5. Mai gregorianischen Kalenders 1626 als Sohn der lutherischen Pfarrers Daniel Betulius und einer Nürnbergerin in Wildenstein in Böhmen geboren. Das Chronostichon zum Geburtsjahr ist bereits eine charakterische Liebhaberei:

»Me beet et DeCoret bona neX et faX bona VItae.« (MDCXXVI = 1626.)

»Anno 1629 mußte ich schon das Elend bauen, da ich kaum drey Jahre alt war. Dergleichen ist auch meinem Heiland in seiner zarten Kindheit widerfahren. Ich wurde mit meinen Eltern um der Religion willen vertrieben, Gott aber hat uns ein Egypten, um dahin zu fliehen, angewiesen; dieß war die Königin der Reichsstädte, das nie genug gepriesene Nürnberg, welches ich mein mütterliches Vatterland nenne, wo Gott nicht nur für die Meinigen, sondern auch für mich gesorget . . . . hat.« In dieser halb frommen, halb eitlen, oft recht ungeschickten Sucht nach biblischen Anspielungen verläuft ein guter Teil der autobiographischen Erzählung. Auf der Reise nach Nürnberg findet der Knabe einen Zettel mit ermutigender Inschrift und einen Pfennig; der »Erwachsene« gefällt sich darin, um solcher Symbole besonderer göttlicher Fürsorge willen im Geschmack der Traktätchen eine weichliche Rührung zu zeigen. In den dreißiger Jahren war Pest und Teuerung in Nürnberg; des Pfarrers Haus blieb unberührt, wie ehedem die Häuser Israels vom Würgengel verschont geblieben waren. Im Jahre 1638 erkrankte Siegmund an einem Fieber; indes es »habe ihn der göttlichen Liebe Glut in diesem Feuerofen ganz unversehrt erhalten«. Dies alles zur vorläufigen Probe der Sprache und — so gesucht diese Verbindung zunächst klingen mag — der zugehörigen Lebensanschauung.

Schon 1642 verwaist, begann Betulius, durch Nürnberger Gelehrte vorbereitet und wohl bereits vom modischen Geschmack beeinflußt, in Jena die akademischen Studien als Jurist. Historische Vorlesungen hörte er bei dem 1643 nach Jena berufenen Johann Musaeus. Die Jurisprudenz gab Betulius nach einiger Zeit wieder auf, weil er als Jurist, wie er sich ausdrückt, »keinen Succeß hatte«. Er ging zur Theologie, zu der er von seinem Vater bestimmt gewesen war. Er nahm sich aber vor, »kein beruffener Kirchendiener, sondern ein freier Gottesgelehrter und Erbauer der Kirche durch geistliche Schriften« zu werden. Diese Wandlung scheint mir bezeichnend. Man kann zwar glauben, daß selbst minder verwöhnte und stärker konventionell gerichtete Ansprüche durch den wissenschaftlichen Betrieb auf den Universitäten jener Zeit nicht angezogen wurden. Allein diese zeitige Neigung Birkens zum Dilettantismus, diese Scheu vor einem disziplinierten Fachstudium, die er so offen bekennt, hat wohl einen tieferen Grund, den ich deshalb deutlich hervorheben möchte, weil er zu den ursprünglichsten Anlagen des Mannes zu gehören scheint: ich meine den Mangel an echter moralischer Schärfe, der die Schuld daran trug, daß Birken niemals mit strenger Energie sich auf sich selbst zu besinnen vermochte und das wurde, was man heute, halb mit Bedauern, halb mit Geringschätzung, einen Literaten nennen würde. Besteht nun einerseits aus dem soeben bezeichneten Grunde zwischen der Masse und dem inneren Wert seiner Werke ein geradezu widerwärtiges Mißverhältnis, so muß eine gerechte Kritik doch zweifellos hervorheben, daß Birken und sein Zirkel in einer Hinsicht anderseits nicht unterschätzt, ja positiv gewürdigt werden sollten: sie haben zweifellos namhafte Verdienste um die Fortbildung der neudeutschen Schriftsprache. Man darf vielleicht hinzufügen — obgleich es mit gewissen Schlagworten der modernen kulturgeschichtlichen Terminologie eine etwas mißliche Sache ist — auch um das Prinzip der ästhetischen Kultur. Allerdings wurde dies in derart verzerrender und hyperbolischer, dabei keineswegs bewußter und konsequenter Manier in die Erscheinung gestellt, daß man Mühe hat, sich mit ihr historisch zu versöhnen. Ich glaube, man hat gegenüber dem Theologen Grund,

an der Reinheit und Tiefe seiner religiösen Empfindung zu zweifeln; seine Gläubigkeit ist in der Tat so demonstrativ und konventionell, daß man ihren Wert nicht hoch anschlagen kann. Birken scheint von der intimen Bedeutung eines religiösen Bekenntnisses keinen Begriff zu haben. Er erschwert es uns freilich, diese Entschuldigung gelten zu lassen, da er doch nach der ästhetischen Seite eine so differenzierte, man kann fast sagen raffinierte Empfindung zeigt, daß man zunächst erwarten möchte, ihn auch in religiösen Dingen subtil zu finden. Hier gerade erweist sich nun, wie naiv Birken bei rein formalen Problemen stehen geblieben ist. Schwerlich hat er die traditionelle Scheidung zwischen dem Religiösen und den profanen Dingen ästhetischer Bildung jemals überwunden. Dennoch empfand er es nicht als einen Widerspruch, von Gott nach den Regeln der modischen Poetik kunstreich zu reden. Ein psychologisches Rätsel, das nur erklärlich ist, wenn für den freien Gottesgelehrten und Erbauer der Kirche durch geistliche Schriften ein sachliches Verhältnis zu den religiösen Fragen erst in zweiter Reihe in Betracht kam.

Zum Lebensgang zurück. 1645 verließ Betulius aus Mangel an Mitteln Jena und kehrte nach Nürnberg zurück. Er verstand es, sein poetisches Talent dem bekannten Georg Philipp Harsdörfer, dem Verfasser des Nürnberger Trichters, zu empfehlen, der ihn im nämlichen Jahre in den pegnesischen Orden aufnahm, in jene schöngeistige Gesellschaft, als deren charakteristisches Mitglied und langjähriges Oberhaupt Birken allgemeiner bekannt ist. Das Zeremoniell der Rezeption ist so bezeichnend, ich möchte sagen wesentlich, daß es nicht übergangen werden darf. Betulius erhielt das weiße seidene Gesellschaftsband; an dessen einem Ende war der Hirtenname Floridan, am andern aber die erwählte Blume, der Amarant, mit grüner Seide eingestickt. Floridan »erfindet« zur Blume folgenden Spruch:

»Wann die Nymphen sich ergötzen
Und sie etwan in dem Hetzen
Hat ein Dornstrauch wund geritzt:
So wächst da auf solchem Lande,
Das ihr Purpurblut bespritzt,
Meine Blum', die Amarante.

Jene mag der Meerschneck malen,
Die zu Hof im Purpur prahlen,
Die ein prächtigs Elend ziert.
Schöner sind die Tausendschönen,
Die uns hier mit Freiheit krönen,
Wo man fromme Herden führt.

Amarante, Blum' der Liebe!
Was ich dir zu Ehren schriebe,
Heißt: ich zieh' dich andern für.
Ehre du den Blumhold wieder,
Stehe, wenn ich lieg' darnieder,
Einst um meine Grabestür'.«

Diese nicht ganz ungraziösen Verse erschienen ihrem Dichter zu »weltlich«. Er schrieb die Beischrift hinzu »in den Himmel verliebt« und paraphrasierte dies Thema in schwererem Maße also:

»Liebt immerhin die Lust der Welt, ihr eitle Seelen,
Die keine Schönheit hat, die lauter Unlust giebt;
Ich suche nur allein das Schönste zu erwählen,
Das soll der Himmel sein, in den bin ich verliebt.«

Das Ordensleben des Schäfers Floridan war indes eine brotlose Kunst. Harsdörfer empfahl seinen Schützling dem bekannten Grammatiker Justus Georg Schottelius, der damals als Erzieher der Prinzen Anton Ulrich und Ferdinand Albrecht, Söhne des Herzogs August von Lüneburg, in Wolfenbüttel lebte. Betulius wurde Kollaborator Schottels um Weihnacht 1645. Der Herzog war mit seiner Tätigkeit zufrieden, wie aus der in sehr anerkennendem Tone geschriebenen Abschiedsbewilligung hervorgeht. Nicht länger als drei Vierteljahre hielt Betulius in seiner Stellung aus, die ihm, wie er eifrig gesteht, in keiner Weise schwer gemacht wurde. Anton Ulrich, der Romanschriftsteller, dessen »durchleuchtige Syrerin Aramena« und »römische Oktavia« uns ungelesen einen gelinden Schauder erregen und jenen Romanen nahestehen, die Eichendorff als tollgewordene Enzyklopädien bezeichnete, blieb zeitlebens mit seinem Lehrer in Verkehr und zeigte sich für untertänigste Kritik jeweils sehr erkenntlich. In Birkens Tagebüchern liest

man: »der durchläuchtigste Siegprangende (Anton Ulrich in der fruchtbringenden Gesellschaft) hat mich abermals mit einem guldenen Regen erquickt«. Für guldene Regen, die von Fürstenthronen kamen, war der Verächter des prächtigen Elends überhaupt empfänglicher, als selbst seinem pegnesischen Biographen anständig erschien. Vom Herzog zum poeta laureatus et coronatus ernannt, damit auf dem Weg zu offizieller Anerkennung und Empfänger einer Pension, bereiste Betulius nun Niedersachsen, Hamburg und Holstein und erwarb vielerorten Freunde und Gönner. Am 20. November 1648 war er wieder in Nürnberg, wo die Gesandten zum Exekutionstag versammelt waren. Seinen Unterhalt erwarb er vorerst zumeist durch die Erziehung adliger Jugend. Betulius hatte aber in Nürnberg dazumal die beste Gelegenheit, sich einflußreichen Personen bekannt zu machen. Er ließ daher durch seinen früheren Lehrer, den Nürnberger Professor Michael Dilherr, in einem lateinischen Gedichte eine Rede zum Thema des Tages ankündigen: eine »teutsche« Rede über Krieg und Frieden. Der Erfolg entsprach der Hoffnung; sie war politisch gänzlich harmlos gewesen und hatte ihm gewiß keinen Gegner gemacht. Betulius erhielt nun von Piccolomini den Auftrag, eine »Amalfis« zu verfassen: ein panegyrisches lateinisches Epos auf den Herzog von Amalfi, eben Piccolomini; es blieb im Anfang stecken. Betulius wurde Arrangeur von Festlichkeiten, die der politischen Versammlung zu Ehren stattfanden; er hat sie in einer Druckschrift dargestellt. Er trat in ein intimes Verhältnis zu dem ihn bewundernden Grafen Gottlieb von Windischgrätz, der ihm bei Kaiser Ferdinand im Jahre 1654 den Erbadel auswirkte. Betulius, der sich seither von Birken nannte — Betulius war die humanistische Latinisierung von Birkener gewesen — dankte in Versen und Prosa ganz maßlos. Aber er sah kein Hindernis, mit einer »zwar etwas freyen, doch unterthänigsten Bitte« — so Herdegen — den Grafen anzugehn: »in dem Lädlein ist noch ein Raum für ein Trümmlein Ketten. Euer Gnaden helfen eine allerhöchste kaiserliche Gnade mit der andern vermählen«. Auf dies Ansuchen erhielt Birken in der Tat eine Gnadenkette mit dem Bild des Kaisers. Allerdings hatte Windischgrätz selbst nicht die Zuversicht gehabt, zum zweiten

Mal in kürzester Frist beim Kaiser für Birken einzutreten; er empfahl seinen Günstling dem Grafen Franz Albrecht von Harrach, der scheinbar unabhängig von Windischgrätz die loyale Gesinnung Birkens der Majestät rühmte. Diese Beziehungen zum Wiener Hof waren es, die Birken einige Jahre später den Auftrag brachten, den Fuggerischen Ehrenspiegel neu zu redigieren. Kaum dreißigjährig war Birken eine literarische Modeberühmtheit. Durch seine Ehe mit der Witwe eines Bayreuther Hofadvokaten und dreijährigen Aufenthalt zu Bayreuth wurde er offenbar mit den Personen des dortigen Hofes bekannt; man darf annehmen, daß diese Verbindung ihm das Angebot zuführte, das (sehr unbedeutende) Reisediarium des Markgrafen Christian Ernst für die Publikation zu stilisieren. Birken ließ es sich nun angelegen sein, seinen Ruhm zu erhalten und zu mehren; die sechziger Jahre sind der Höhepunkt seiner literarischen Produktion. Die Verfasser der »betrübten Pegnesis« — diese ist ein umfangreicher Nekrolog auf Birken in dem beliebten Schäferstil — schrieben über jenen Abschnitt seines Lebens: »ob er wohl mit dem großen Geschichtwerk des österreichischen Ehrenspiegels sechs Jahre lang beschäftiget war, welches ihm durch seinen unausgesetzten Nachtfleiß Gesicht- und Leibeskräfte schwächete, ergriffe er doch zuweilen die beigelegte Gedichtfeder, indem er nicht allein die Dilherrische Handpostill mit Sonn- und Festtagsandachten zierete (1661), sondern auch zu dem hochfürstlichen brandenburgischen Beilager in Ehren- und Freudenaufzügen spielete (1662). Inzwischen flosse auch der groß Donaustrom aus seiner Feder (1664) und öffnete sich durch diese das hungarische Mausoleum unserer Vatererde (1665). Auch dazumal . . . . ehrete er das Windischgrätz-Öttingische Beilager mit einem anmutigen Schäfergedichte; nach diesem wurde der besagte Ehrenspiegel öffentlich auf- und ausgestellet (1667). Nach Harsdörfers Tod übernahm Birken die Leitung des pegnesischen Ordens; mit dem Beinamen des »Erwachsenen« trat er in den Palmenorden. Hier gab man ihm den Wahlspruch: »zu größeren Ehren«. Diese fand er in der Aufnahme in Zesens teutsch gesinnte Genossenschaft und in den gelehrten venetianischen ordo recuperatorum. Am 12. Juni 1681 starb Birken uner-

wartet an einem Schlag, wie Herdegen erzählt, gerade mit der Konzeption erbaulicher Betrachtungen beschäftigt. »Wobey dieß bedenklich ist, daß kurz vor seinem seligen Ende alle Birkenbäume, die ihme vormalen zu Ehren gepflanzet worden, in dem Irrwald zu grünen aufgehöret haben und verwelket sind.«

III.

Birken hat fast ausschließlich die Literarhistoriker interessiert; und sie werden ihn auch künftig in Anspuch nehmen. Die Historiker im engern Sinn des Worts haben den österreichischen Ehrenspiegel auf seinen Quellenwert geprüft; Ranke hat im ganzen das Abschließende geleistet. Die Verteilung der Interessen scheint lehrreich. Eine produktive Bedeutung hat Birken eben als literarischer Autor — ich gebrauche dieses Wort in einem ganz speziellen Sinne. Mit spezieller Bedeutung möchte ich seine Geschichtschreibung als eine literarische bezeichnen: dies nämlich, um ihren dilettantischen Charakter — selbstverständlich hinsichtlich des Inhalts — und das Übergewicht der formalistischen Interessen anzudeuten. Das Materielle, der Inhalt seiner historischen Schriften ist untergeordnet; immer kommt es dem Autor darauf an, das ins Licht zu stellen, worin er sich sozusagen zuständig fühlt: das formale Talent im Zeitgeschmack. Ganz selbstverständlich bedarf jenes Schlagwort von der literarischen Geschichtschreibung einer gewissen Einschränkung. Es deutet, wenn es nicht cum grano salis verstanden wird, einen Widerspruch an. Denn jeder Historiograph, und sei er noch so einseitig nur an der Form interessiert, muß anerkennen, daß es zunächst gilt, das einfach Tatsächliche zu vermitteln. Eine absolut unumgängliche, für den Historiker die unmittelbarste Forderung, der sich natürlich auch unser Birken nicht entziehen kann. Allein sie ist ihm, so scheint mir, eher als die Hauptsache eine lästige conditio sine qua non. Dieses Mißverhältnis ist bei Birken um so auffallender, je mehr sein Formtalent ein rein stilistisches wird. Keine Spur von innerer Komposition des Stoffs, die doch wahrhaftig auch Sache formaler Begabung ist. Die Kategorien, nach denen Birken sein Material anordnet, sind

Chronologie und Genealogie, und selbst diese in sehr vielen Fällen in geradezu kindischer Weise angewandt. Sehr charakteristisch übrigens eine besondere Sorgfalt bei der äußeren Ausstattung der Bücher. Mit solchen Mitteln läßt sich allerdings noch nicht Geschichte schreiben. Aber der erwähnte Ehrenspiegel? Ist er nicht ein historisches Werk? Die bedeutendsten Geschichtschreiber haben ihm ihre Aufmerksamkeit geschenkt. Zweifellos mit Recht. Birkens Redaktion des Ehrenwerkes ist eine unentbehrliche historische Quelle. Allein wir haben hier von der Persönlichkeit auszugehen. Da zeigt es sich, daß dieses historische Werk, wie es sich darstellt, letzten Endes doch nicht in der ursprünglichen und originellen Interessenbahn dieser Persönlichkeit liegen konnte. Das ist das Entscheidende. Ich berufe mich auf die inneren Argumente, die sich aus der Gesamtcharakteristik der Persönlichkeit, wie sie zuvor gegeben ist, herauswerfen. Wir haben übrigens auch zwingende Argumente äußerer Natur, auf die ich bei der Betrachtung des Ehrenspiegels zu sprechen kommen werde. Endlich aber noch eins. Zu einer Zeit, da die Dichtkunst eine Domäne der Philologen und Polyhistoren war, da gelehrte und würdige Herren die bukolische Pose liebten und mit unermüdlichem Gewerbefleiß die kunstreichsten Strophen produzierten, da war es nicht verwunderlich, wenn ein Leibmedicus als Hofhistoriograph auftrat oder wenn der Schäfer Floridan sich dann und wann hinter mächtigen Folianten verbarg, um mit lukubrierender Ausdauer ein historisches Opus zu elaborieren.

Zumal, wenn man zu größeren Ehren gedeihen und guldener Regen gewärtig sein konnte.

IV.

Ich glaube, daß die Ereignisse des dreißigjährigen Kriegs dem natürlichen Empfinden eines Beteiligten alle Gedanken eher erregen konnten, als den, daß sie als Sujet oder als Anlaß einer pegnesischen Redespielerei zu betrachten seien. So aber Betulius. So trüb ist sein sittliches Empfinden, daß er sein eitles, profanierendes Geschwätz nicht mehr als die Taktlosigkeit empfindet, die es ist. Die Rede führt den Titel »Kriegs und Friedens Bildung«. Diese

Bezeichnung ist so prägnant, daß ich sie nicht zu interpretieren vermag. Im nämlichen Sinn rühmt sich der Verfasser gelegentlich, Krieg und Frieden in einer teutschen Rede »ausgebildet« zu haben. Nur ungefähr richtig wäre es, sagten wir »allegorisiert«.

Eine entsetzlich langatmige und ausschweifende Widmung an einen adligen Gönner geht der gedruckten Rede vorauf: der Schwan singt schöner, wenn ihn der liebliche Westwind anbläst. Betulius, der sich unter den Singschwänen allerdings nur als kreischende Gans gelten lassen will — eine unnötige Selbsterniedrigung, da es an der Pegnitz damals wohl überhaupt keine Singschwäne gab —, wagt es, vom Zephyr der freiherrlichen Gnade berührt, die heisere Stimme ertönen zu lassen . . . . in diesem Stil das übrige. Wo immer sich die Gelegenheit bietet, werden die Gedächtnisvorräte angebracht. Im angedeuteten Zusammenhang wird das Schlaginstrument des Kitharisten erwähnt. Sofort stellt sich die philologische Glosse ein. Am Rande liest man zu angenehmer Unterrichtung: »plectrum πλῆκτρον der Federkiel, damit man auf der Cyther schlägt, oder Fidelbogen; a πλήσσω vel πλήττω percutio«. Beispiele dieser Art wiederholen sich wörtlich.

Geist und Absicht der Rede verraten ihre ersten Worte. »Wessen wegen stehe ich hier? Soll ich sweigen« — man beachte die bewußte Orthographie — »oder soll ich reden? Soll ich reden oder soll ich schweigen? Schweigen sollte ich; dann bey mir ist keine Beredsamkeit; reden soll ich, dann darüm bin ich aufgetreten. Aber ich muß verstummen. Der hohe Glanz von dieser ansehnlichen Versammlung stralet mich so kräftig an, daß mein Angesicht erblasset, meine Augen, deren Schärfe mir ohne das die Natur ziemlich geschwächet (sic), erstarren, mein Mund verblödet, meine Zunge stammlet, meine Stimme verstummet, und mein ganzes Gemüt erstaunet vor Forcht . . . .« Mit Redensarten einer hohlen Schulrhetorik fängt er an und fährt er fort; nicht die Spur einer Empfindung für die Geschichte der Zeit. Gedanken vagesten Inhalts prunken in allegorischer Verkleidung. Die oratorische Komposition, im Titelkupfer figürlich dargestellt, wird folgendermaßen angekündigt: »Die Hoffnung schwebet, wie mich dünket, über dem Frieden, welcher, sitzend unter einem Öl-

baum, abtreten heißet die Ruchlosigkeit, Ungerechtigkeit und Armut verwichener Kriegsjahre, auftreten aber die Gottesforcht, Gerechtigkeit und den Wohlstand künftiger Friedensjahre«. Dies ist das Thema; es beginnen die Variationen. Das einzig Tröstliche, erklärt der Redner, ist die Hoffnung. In der Gegenwart ist Elend. Des Sprechenden Klagen unterbrechen Sänger hinter der Scene mit leisem Klageliede. Er pausiert mit affektiertem Staunen und fordert Gehör für den Gesang: man hört »ein Concert mit dreyen Singstimmen, drey Violen, nebenst dem Basso generale«. Ich will den Genuß einer Probestrophe nicht vorenthalten.

»Werdt ihr, Raub- und Hungervögel,
Werdt ihr, Raben, einmal satt!
O ihr dürstigen Blutegel!
Teutschland ist schon sterbematt,
Schmachtet, kranket, kreischet, krächzet,
Lächzet, ächzet.
Alle Hab' ist hinverschwunden,
Ausgeschunden.
Silber, Geld und Gold zerrinnt,
Weil die Zeiten eisern sind.«

Nach beendetem Gesang*), der aus acht Strophen dieser Güte besteht, erscheint der Einbildungskraft der hochansehnlichen Versammlung der Genius der Ruchlosigkeit. Er bekennt seine niederträchtige Gesinnung sehr offenherzig in einem scheußlichen Gedicht, das dem Redner den Seufzer auspreßt: »Gott, du gerechter Richter, rechne mir es nicht zur Sünde, daß ich dieser deiner Verächterinne meine Zunge zu ihren Lästereyen dargeliehen!« Demnächst erscheint die Ungerechtigkeit; sie verkündet ihre verabscheuenswerten Ziele eben so freimütig wie ihre Schwester und wird, wie diese, genau nach ihrem Aufzuge beschrieben. »Ungerechtigkeit ist auch ein rohes, tyrannisches Weib; ihre Kleidung weislich und mit Blut bespritzt. Ihr Haupt ist bestekket mit einem türkischen Bund oder Gugel. Sie ist taub und hat nur das linke Aug offen, daraus blikkt

*) Es ist höchst unwahrscheinlich, daß der Vortrag in der Form geschah, wie Betulius sie beschreibt. Der musikalische Apparat ist wohl die literarische Erfindung der gedruckten Rede.

die selbliche Grausamkeit. In der rechten Hand blinket ein hauendes Schwerd; und liget die zerbrochene Wagschale unter ihren Füssen. Sie bricht sonsten heraus in folgende Frevelworte . . . . .« es folgt ihr gereimtes Programm. In ganz analoger Weise werden die übrigen »Vorstellungen« und »Bilder« eingeführt; musikalische Einlagen sind symmetrisch eingeordnet.

Diese schönen Dinge sind nun nicht reines Eigentum des Redners. Selbstverständlich sind die kleinen Kompilationen, die sich die Muster klassischer Eloquenz von der Renaissancerhetorik gefallen lassen mußten. Allein selbst die allegorischen Figuren sind nicht ohne Vorlage, wie Betulius gelegentlich andeutet. Im einzelnen ward natürlich Erasmus benutzt. Es ist ein gewaltiger Abstand zwischen der querela pacis und der Dekadenz pegnesischer Geisteskultur. Die Kulturgeschichte eines Jahrhunderts!

Die Rede unseres Betulius war eine devote Spekulation; die Folge war, daß er den Auftrag erhielt, bei den Festlichkeiten der diplomatischen Versammlung sein Talent zur Verfügung zu stellen. Eine Einladung, der er selbstverständlich mit der größten Bereitschaft nachkam. Hiermit gelange ich zur »Geschichtschrift«.

V.

Wenn die Analyse der Friedensrede sich wesentlich aus der Rücksicht auf das Problem der Persönlichkeit unseres Autors — gleichsam zur Eingewöhnung in seine Atmosphäre — empfahl, so gesellt sich in der Betrachtung der »Geschichtschrift« ein neues Interesse hinzu: zum ersten Male nämlich das an den geschichtlichen Geschehnissen, die sie überliefert. Obgleich diese Geschichtschrift in ihrer Art nicht allein dasteht — man denke an Klaj — und für die diplomatischen Verhandlungen des Exekutionstages als Quelle durchaus in keiner Weise in Betracht kommt, wird man sie für ein totales Bild des Exekutionstages — ich denke speziell für die Kenntnis des kulturgeschichtlich doch recht interessanten äußeren Festgepränges — nicht übersehen wollen. Es trifft sich, daß diese sachlich interessanteste Schrift Birkens mein Gesamturteil über den Verfasser in günstigster Weise zu belegen scheint: in ihr ist das poetische Interesse — dieser Begriff selbstverständlich im

Zeitsinne — so entschieden betätigt, daß die Literärgeschichte sie für die Kategorie der deutschen Romane anzusprechen pflegt.

In der Dedikation an die braunschweigischen Herren agiert eine Lieblingspuppe des Autors: der arme Perser, der dem Artaxerxes grüßend nur das Wasser in der hohlen Hand zum Geschenk darzubieten vermag. Nach umständlichem pastoralem Präludieren kommt man zur Sache.

Der Krieg ist beendet. »Daher allbereit viel treu teutsche Patrioten und Landsleute ihre Federn in das Öl des Friedens eingetunket oder vielmehr sie dem Gerüchte als Flügel angemachet, üm diese theurwerte Zeitung durch alle Welt und Weltalter zu senden«. Floridan, der Schäfer, bleibt natürlich nicht zurück; er wird erzählen, »welcher Gestalt aus einer kriegsbeleidigten eine friederfreuete Teutonie worden«. Die Namen der Personen und Orte sind durch Umschreibungen gegeben oder anagrammatisch entstellt — »verbuchstabwechselt«, wie der Sprachreiniger Betulius sich auszudrücken beliebt; »beydes andern zur Nachfolge und eine desto freyere Rede zu führen«. Schließlich giebt man uns doch den Schlüssel der albernen Spielerei. Der Adlerprinz ist der Kaiser, Granlew ist Wrangel, Prinz Lidiwugan von Buschalza Pfalzgraf Ludwig von Sulzbach, Bryan ist Bayern, Tesping Pegnitz, Swiram Wismar und dergleichen mehr.

Prinzessin Teutonie ist von vielen Freiern umdrängt, gleich Penelopen, die durch ihre Zurückhaltung die Liebe der Werbenden in feindliche Nötigung verwandelte. Sie ist entschlossen, bei treuem Widerstand bis an ihr Ende auszuharren. In der Betrübnis ergötzt sie sich gerne an den verständigen Reden ihres geheimen Rates Eubulus — dieser natürlich eine rein fingierte Person. Noch ist die Situation des Reiches unerfreulich. »Ich mag Euer Durchlaucht«, so Eubulus zur Prinzessin, »nicht mehr betrüben mit Zeitungen von dem Staat der unseligen Waffen in Dero Landen«. Die Prinzessin hält es für das Beste, in das Unvermeidliche sich mit hohem Mut zu finden. »Kleinmütiges Grämen thut auch nichts zur Sachen; fröhliche Gedult bietet dem Trotz des Unglücks Trotz und stehet mitten im Zeitsturm unbeweglich«. Das moralische Zwiegespräch wird alsbald von Eubulus durch eine angenehme

Nachricht unterbrochen: Spanien und die Generalstaaten haben abgeschlossen. »Gott! wie geschicht mir! rief allhier die Prinzessin. Hat mich doch diese Zeitung so herzlich gefreuet, als ob sie mich selber angienge.« Freilich ist Teutonie vom Frieden noch ausgeschlossen. Die Gegner sind auf eigenen Vorteil bedacht und hemmen das Gedeihen der Verhandlung. »Die Zeiten sind zu eysern, als daß Golt daraus werden sollte« — Betulius mit einer beliebten Formel seines Phrasenschatzes. Der Soldat will nicht an den Pflug zurück. »Sein Land, falls er je ein Land gehabt, findet er zwar in einer alten Landkarten, aber nicht mehr im Lande und etwan an dessen Statt ein verwildertes Gehecke oder verfallenes Gemäuer.« Unerwartet trifft aus Brunkosa (Osnabrück) ein Kurier am Hofe der Prinzessin ein: der Friede ist geschlossen. »Es hatte wenig gefehlet, die Prinzessin wäre von hertzlicher Freuden tot dahingesunken. Sie fiele stracks auf ihre Knie nieder und dankete, teils mit stummer, teils mit redender Andacht, dem Himmel für diese Gnade.« Allein noch immer bedarf es weiterer Verhandlungen. »Das Werk gar auszukochen,« vereinigen sich nach dem Willen Teutoniens die Gesandten der beteiligten Länder in Nürnberg. Eubulus fertigt die Einladungen aus. Der Hofmeister bereitet die Reise der Prinzessin nach Nürnberg vor; man erfährt die ganze Toilette der hohen Dame bis auf die köstlichen Dessous. In rührenden Scenen verläßt sie ihre Umgebung. Die Nymphe Noris schickt ihrerseits Teutonien eine Ehrendeputation entgegen und empfängt sie selbst unterm Tor mit Handkuß. Nach langedauerndem Umzug durch die Stadt begiebt sich die Prinzessin auf die Burg in ihre Gemächer. Andern Tages unterhält sie sich mit Eubulus über die Merkwürdigkeiten der Stadt. Voran steht selbstverständlich der pegnesische Orden, »die schöne Rose unter den stechenden Kriegsdornen«. Eubulus verbreitet sich in umständlichen Darlegungen über die Sprachreform. Die Nymphe Noris freut sich höchlich über das Lob, das ihren schäferlichen Lieblingen von den hohen Personen erteilt wird, und bittet um die Erlaubnis, die vorzüglichsten vorstellen zu dürfen. Floridan hat gute Witterung; schon wartet er im Antichambre und wird nun eingeführt, während die Gefährten von Lakaien eingeholt werden. Floridan überreicht der Prinzessin

ein Exemplar der gedruckten Friedensrede und wird in ein gelehrtes Gespräch gezogen. Eubulus liest die Rede unverzüglich durch; er ist Liebhaber und Kenner und ergreift das Wort, um sich in ernsthafter Rezension über Krieg, Frieden, Zweikampf und allerhand andere Probleme zu expektorieren. Es ist unglaublich, in welchen einfältigen Reflexionen sich Birken dank seiner modischen »poetischen« Schulung verfangen kann. In einer Schäferei, die der gedruckten Friedensrede angefügt ist, wird diese Scene erzählt. Der betrübte Schäfer Floridan schreibt mit dem Schäferstab, klagend über die schmerzliche Kriegszeit, unter Seufzern die Worte »o Krieg« in den Sand. Nach einer Weile besieht der Träumer das Geschriebene und findet eine seltsame Verwandlung: »o Fried«. »Daß etwan ein Schäflein über die Schrifft gelaufen und die Buchstaben also vertretten«, das ist hier die zarte Erklärung. Nun läßt der mit unendlicher Geduld und Eitelkeit sich selbst reproduzierende Floridan den geheimen Rat Eubulus in der Geschichtschrift folgendermaßen raisonnieren: »die teutonische Sprach giebt uns dieser beyden, Kriegs und Friedens, Verwandtschaft artig zu verstehn, indem sie ihnen solche Namen gegeben, die einerley . . . . Stimmer oder Vokalen, aber unterschiedene Mitstimmer oder Consonanten, einerley Hertz- aber unterschiedene Anfangs- und Entbuchstaben haben. Schöner hätte nicht können ihrer beyder Einstimmung und Unterschied angedeutet werden. Im innerlichen Vorsatz sind sie eins, im äußerlichen Werk aber sind sie gezweyet«. Mit diesem Aperçu glaubt Betulius allen Ernstes, etwas wie ein ursprüngliches Symbol einer sittlichen Absicht der Natur oder der Vorsehung gefunden zu haben: Waffenbereitschaft im Frieden für den Frieden und Krieg für den Frieden! Diesem wünscht nun Prinzessin Teutonie eine Denksäule zu errichten. Die Schäfer fertigen unter ihrer Aufsicht den Entwurf eines technisch und ästhetisch geradezu ungeheuerlichen Monuments.

Während der hoffnungsvollen Anfänge der Verhandlungen wird der Tod der Kaiserin »lautmärig«. »Die Prinzessin Teutonie, deren der plötzliche Verlust dieser ihrer wertesten Tochter zum schmerzlichsten fiele, legete selber ihren Schmuck ab und bezeugte sowohl mit ihres Kleides Schwärze als mit

Blässe ihres Angesichts« — man beachte derartige bewußte Antithesen — »ihren innersten Kummer.« Die Freunde trösten die Prinzessin: »diese und andere Trostbrünnlein, in die brennende Angst ihrer Schmerzen nach und nach eingeträuflet, löscheten endlich aus die Hitze derselben.« Aber »gleiche Mühe hatte man zu Vindebon, dem höchstbetrübten Adlerprinzen, dessen Hertz, nachdem sein halbes Teil also davon gerissen worden, unaufhörlich blutete, einen Trost beyzubringen. Es flossen da und dort viel schöne Klagelieder zu Papier, weil das allgemeine Leid von nichts anders wollte reden lassen. Floridan der Schäfer machete sich auch daran, auf Befehl der Prinzessin, und ware diß seine traurige Schäferlust, daß er sothanen hochseligsten Todeshintritt mit einem Klaggesang begrabmahlete.

Wo bist, wo bist du nun, du schönste Kaiserin?
Wo bist du, Zier der Zeit, du Spiegel aller Tugend,
Du Himmel auf der Erd, du Alter in der Jugend,
Des Ostenhauses Ehr, du, du der ganzen Welt
Und ihres Haubtes Lust, du waarer Wollust Zelt!
. . . . . .
O daß ich zierlich koend abmalen deine Zier,
Und selbst Apell hiezu den Pinsel gäbe mir,
Apollo Tuch und Farb. Zwar jener, wann er sollte
Ein schönes Ausbundsbild entwerffen, wie er wollte,
Dörft die Vollkommenheit bei vielen suchen nicht;
Bey dieser ihm allein käm alles zu Gesicht.
Sie zwar bleibt ungebildt. Kein Maler kann erreichen,
Kein Dichter ihre Zier mit einer Zier vergleichen,
Die unvergleichlich ist. Die treffliche Gestalt
Wird nur allein durch sich selbst selblich abgemahlt,
Ist nur sich selber gleich . . . . . .
. . . . . ach freylich, schönes Zimmer,
Daß dich der Sarg verschluckt, ist immer Schad und immer,
Ist immer, immer Schad . . . . . .
. . . . . doch sey ihm wie ihm sey,
Leopoldina war von allen Bresten frey«.

Der »Zahn der Sterblickeit« hält nun »Verwesungsmahl« in dem »Tugendsaal«, in der »prächtigen Leibeshöhl«. Derartig geht das Poem über zwanzig Seiten weiter. Der Prinz, Karl

Joseph, dessen Geburt der Kaiserin das Leben gekostet, sendet der »allerhochseligsten Frau Mutter« in lateinische alkaische Strophen stattlich gefaßte »Klageseufzer« nach.

»Quae fata? Mater dic mea perbrevis,
Quo vadis? Heu quo quo properans abis?
Denata natum sic relinquis?
Me sine quo, mea vita, tendis?«

Und so fort. Hat sich unser Autor in der angedeuteten Weise erschöpft, so kehrt er für kurze Augenblicke zu dem einfach Geschichtlichen zurück. Wenige knappe Sätzchen enthalten alles, was er zum Interimsrezeß zu sagen weiß. Solche Dinge liegen ihm eben nicht. Und wieder verweilt er bei den Gegenständen seiner Vorliebe. Ausführlich beschreibt er das Mahl, das Prinz Karl Gustav von Schweden anläßlich des Rezesses und der beginnenden Zurückziehung der schwedischen Truppen veranstaltete. Betulius und Harsdörfer waren am Arrangement hervorragend beteiligt. Da gab es raffinierte Schautrachten, Rosenwasserspringbrunnen, Räucherberge, obstbeladene Bäume, Guirlanden, Triumphbögen. »Sonsten truge sich hierbey etwas Denkwürdiges zu, indem nemlich, als etliche Pasteten, darin lebendiges Wild und Geflügel verschlossen, aufgetragen und folgends ihre Deckel aufgehoben wurden, eine Taube, aus deren einer fliegend, sich alsobald auf das Bild der Eintracht über der ersten Schautracht setzete. Jedermann hielt es für ein gutes Zeichen; weilen auch dazumal, als der gerechte Himmel, über die Menschen erzürnet, die gantze Erde überschwemmet hatte, eine Taube mit einem Ölblatt zu den übrigen acht Menschen in den Kasten wiederkehrend den Frieden verkündiget«. Es fehlt nicht an Toasten, Deklamationen, Musik und Böllerschießen. »Der Schäfer Floridan, als er diese schöne Versammlung so hochlöblicher Helden und treuer Friedensräte mit ansahe, kondte sich nicht enthalten, seine Muse hiervon singend zu machen. Ginge demnach auf die Seite, schriebe ein Lied, und wiese solches einem ihm bekannten darbey aufwartenden Kriegsbefehlshaber; welcher es folgends ebenmäßig einem andern zeigete und durch seinen Vorspruch beliebt machete«. Die Muse, singend gemacht, spricht folgendes:

»Weltwittrendes Wetter, kriegblendende Düffte,
Mordgleißendes Eisen, brandschmauchende Not,
Feldtönender Donner, stückblitzender Tod,
Blitzspeiende Keile, keilrollende Lüffte,
Nun weichet, entschleichet!
Das Kriegen
Soll endlich erliegen«.

Derartig zwölf Strophen. Man wird an die modernste Moderne erinnert. Die Herren in der Arche gedenken aber auch der Armen draußen. Ein weinspeiender Löwe wird aufgestellt. Das Gedränge ist unbeschreiblich; um des Weines habhaft zu werden, bindet man Krüge an Mistgabeln, steckt Hüte auf Stöcke, stülpt die Kufen um, um darauf zu stehn. »Es ware aber einer, der seinen Stiefel auszoge und Wein damit auffinge.

Deß lacht der Nordenprintz. Seht, was man nicht erfindt!
Das ist ein teutscher Durst, wo Stiefeln Gläser sind«.

Nach beendetem Mahl ziehen die Generale als gemeine Hakenschützen auf die Burg: Karl Gustav und Piccolomini sind Hauptleute, Wrangel ist Korporal, der Pfalzgraf von Sulzbach Rottmeister. Auf der Burg werden die Stücke abgefeuert; darauf entläßt der älteste kaiserliche Obrist die hohen Soldaten scherzweise aus dem Dienst.

Es folgen neue Gastereien und Feuerwerke, gestört freilich durch den Tod des Pfalzgrafen Ludwig von Sulzbach. Die politischen Verhandlungen führen nun dem Hauptrezeß entgegen. Freilich fehlt es nicht an immer neuen diplomatischen Streitfragen und Bedenken. Im Beginn des Sommers 1650 wird endlich der Hauptrezeß zustande gebracht: zunächst zwischen Schweden und dem Reich. Er wird mit aller diplomatischer Umständlichkeit auf der Burg unterfertigt. Stückschüsse und Gewehrsalven verkünden, daß die entscheidenden Unterschriften geschrieben sind. Trompeter blasen von einer Tribüne, die man aus einem Rathausfenster herausgebaut und mit Maien und Teppichen geziert hat, den ersehnten Frieden aus. Allenthalben wird der Friede durch Rufer proklamiert; vergnügte Musik von Fiedeln und Pfeifen wird angestimmt. Die Glocken läuten während einer Stunde; des Nachts brennen Feuerpfannen; das Freudenschießen nimmt kein Ende. Die Gefängnisse werden

aufgetan. Unter den Leuten »waren aber etliche, die, als sie die erste Losung der Salve höreten, sich aus einem poetischen Geist bedünken ließen, es würffe jetzund der große Jupiter den Donnerkeil aus der Hand, mit welchem er bisher die arm bedrangten Teutonier erschröcket; nachdem sein Adler ihm selber eine Feder ausgerauffet und Frieden damit geschrieben. Andere sageten, der Kriegsgott Mars hette sich zwar bemühet, dieses Werk zu behindern, und deswegen Blut in die Schreibgefässe gegossen, ob vielleicht noch die Feder in den Händen der Friedenstiffter Krieg schreiben möchte; weil sich aber wider sein Verhoffen das eingegossene Blut in Öl verwandlet, und also zur Friedensdinte worden, schmeisse er aus Ungedult den Degen mit solchem Knallen aus der erzürnten Hand«.

Man geht eben nicht eine längere Strecke auf ebener Bahn, ohne wieder vor seltsam blühende, wuchernde Schlinggewächse zu geraten.

Wenige Tage nach dem schwedischen kommt auch der französische Definitivrezeß zustande: auch ihm begegnet fröhliche Stimmung. Besondere Freude erregt zu Nürnberg die Nachricht von des Kaisers Neuverlobung; Floridan nimmt die Gelegenheit wahr, mit einem überschwenglichen vergilischen Cento zu glänzen.

Der Schlußabschnitt der Geschichtschrift ist nur eine Neubearbeitung einer Schrift, die Betulius bereits einige Zeit zuvor publiciert hatte. Das separate Werkchen führt den charakteristischen Titel »Teutschlands Kriegsbeschluß und Friedenskuß, beklungen und besungen . . . . von dem Schäfer Floridan« und enthält eine exakte Darstellung des Freudenmahles, das von Octavio Piccolomini nach Abschluß der Friedensverträge mit außerordentlichem Prunk ins Werk gesetzt worden ist. Wiederum hatte Betulius dem Arrangement seinen ganzen Geschmack geliehen. Das Schauspiel, das er im Auftrag Piccolominis verfaßt und gelegentlich des Festes durch junge Aristokraten hatte aufführen lassen, ist das berühmteste seiner Gattung: »Teutschlands Kriegsab- und Friedenseinzug«.

Nachdem die Tafelfreuden reichlich genossen sind, bewegt sich eine Zeltbühne vor die Haupttafelhütte. Discordia, entsetzlich angetan — man erinnert sich der allegorischen Figuren

der Friedensrede —, schmäht mit häßlichen Worten den Frieden; aber Concordia erfaßt sie am Rockzipfel, wirft sie zu Boden und ermahnt die Gäste, der Eintracht anzuhangen. Concordiens Freundin, die Gerechtigkeit, haut mit dem Richtschwert Discordien ein Bündel Nattern vom Haupte und wägt es gegen einen Ölzweig ab; dieser wird schwerer befunden. Tanzende Teufel erscheinen zur Exekution und schleifen Discordien hinter die Scene. Alsbald macht sich in dieser ein deutscher miles gloriosus bereit; er moquiert sich über den Schäfer im weißen Kleid mit rosenfarbenen Bändern und fordert ihn mit gutmütigem Höhnen auf, ein Lied zu singen.

»Schäfer plärren gern, mein Ohr à votre service!
Tut auf den Liedersack, kocht uns ein Reimgemüs!«

Fama tritt herzu; sie verkündet den Frieden. Betrübt entschließt sich der Reiter, das Rößlein an den Pflug zu schirren. Bei Fackelschein beginnt der letzte Aufzug. Der Olympier Mars entläßt seine Lieblinge, die deutschen Soldaten; er sucht ein neues Feld der Tätigkeit. Zuvor aber gedenkt er Vulkan noch einmal Hörner aufzusetzen. Frau Venus erscheint nicht ganz ahnungslos, ein brennendes Herz in der Hand tragend; sie spricht nach Art der Verliebten ihre Worte unordentlich. »Welche Art zu reden bei den Dichtern ein Dithyrambus genannt wird«. Sie wird so viele Kinder in die Wiegen legen, als ihr blutiger Liebhaber Menschen umbringt. Ihrem Knaben befiehlt sie, Piccolomini und Karl Gustav mit Banden der Freundesliebe zu binden. Cupido läßt sich dies nicht zweimal sagen, greift in den Köcher und trifft die beiden Generalissimi. Brummend hinkt endlich Vulkan hervor, überreicht Karl Gustav die Lunte und bittet ihn, das Feuerwerk zu entzünden. Die bewegliche Bühne entfernt sich. Das Feuerwerk, das man nach den bei Betulius überlieferten, durch Illustrationen unterstützten Angaben bis ins Detail ohne Schwierigkeit wiederholen könnte, beginnt und Tanz bis in den Morgen beschließt das Fest.

Nach einigen Tagen defiliert die Nürnberger Jugend vor Piccolominis Hause auf Steckenpferden; der General läßt silberne Gedächtnispfennige schlagen und unter den Kindern verteilen. Nach einem Armbrustschießen, das die Stadt zu Ehren Piccolominis veranstaltet, kehrt das alltägliche Leben in die Reichsstadt

wieder zurück. Allerdings, noch ist Prinzessin Teutonie zu versorgen. Ihre Funktionen während der gesamten Ereignisse sind nicht vollständig ersichtlich. Nun verläßt sie frohen Mutes Nürnberg, das Reich zu bereisen.

Als Roman bedurfte die friederfreuete Teutonie einer viel strafferen Durchführung der poetischen Fabel; als Geschichtschrift verwirrt sie das Bild der realen Ereignisse durch die wunderliche Vermischung des Historischen mit dem Erfundenen allzuoft.

Ich habe mich referierend länger aufgehalten, als mit dem leitenden Gesichtspunkt der Darstellung streng genommen verträglich war. Die Unterbrechung war vielleicht erlaubt, da sie mich verhindern sollte, den Hauptgedanken bis zum Überdruß zu urgieren. Übrigens vermag die Geschichtschrift das Bild des Exekutionstages sicherlich angenehm zu beleben und vielerorten ein kulturgeschichtliches Interesse zu befriedigen: sowo durch ihre Form, als durch ihren Inhalt. Sie verdient unter Birkens Schriften in der Tat am meisten gelesen zu werden.

VI.

Indessen, dasjenige Werk, durch das Birken seine Stellung in der Geschichte der Historiographie begründete, ist der Ehrenspiegel. Was in quellenkritischer Hinsicht über diesen zu sagen ist, hat Ranke gegenüber Häberlin, Johannes von Müller und anderen bedeutenden Historikern, die trotz einfacher Indizien Birkens Redaktion des Ehrenspiegels mit dem Fuggerischen Originalwerk verwechselten oder nahezu identifizierten, in zwei seiner klassischen kritischen Abhandlungen definitiv gesagt: in einer der Untersuchungen zur Kritik neuerer Geschichtschreiber und in einer Beilage zur Reformationsgeschichte. Ranke wies nach, daß beispielsweise das erste Kapitel des sechsten Buches (zur Geschichte Maximilians), das vierzehn Folioseiten beansprucht, höchstens eine einzige Seite aufweist, die unverfälschten Stoff aus dem Fuggerischen Originalwerk enthält. Die übrigen Seiten sind mit Exzerpten aus sehr bekannten anderen Autoren ausgefüllt, wie Roo, Heuter, Lazius, Pirkmeyer. Dies Verhältnis konstatiert nun Ranke durchgängig. Er ging

vielleicht mit Birken etwas zu hart ins Gericht; Aretin bezeugt in seinen Beiträgen, daß selbst nach etwaiger Edition des Fuggerischen Ehrenwerks — es ist sehr zu wünschen, daß diese Edition hundert Jahre nach Aretin endlich erfolgen möchte — die Birkensche Redaktion in manchen Fällen als authentische Quelle in Betracht kommen würde. Ohne spezielle Veranlassung über eine derartige Frage statistisch zu arbeiten, ist alle Male ein unverhältnismäßiges Beginnen; hier insbesondere habe ich mich mit einer solchen Aufgabe nicht aufzuhalten, da sich diese Untersuchung auf die Persönlichkeit bezieht, für deren Beurteilung sich eine andere Methode empfiehlt: diejenige, die von dem eigentümlichen Wesen eines Menschen ausgeht und die ich bisher einzuhalten versuchte. Für diesen Zweck bietet sich eine vorzügliche Quelle an, die Ranke offenbar entging und die zuletzt von Wegele in der Geschichte der deutschen Historiographie in Erinnerung gebracht wurde: die mehrfach erwähnte Biographie Birkens von Johannes Herdegen, des Pegnesischen Ordens Mitglied Amarantes, der die wichtigsten Stücke des Briefwechsels Birkens mit der Zensur in Wien in der »historischen Nachricht von des löblichen Hirten- und Blumensordens an der Pegnitz Anfang und Fortgang« inserierte.

Hans Jakob Fugger hatte im Jahre 1555 ein großes zweibändiges Werk vollendet, das die Geschichte der Habsburger bis zum Ende Maximilians enthält und mit zum Teil sehr guten Bildern, beispielsweise des toten Max und Kunzens von der Rosen, und dem kleinen Beiwerk zahlloser bunter Wappen und Siegel ausgestattet ist. Das allgemein so genannte, häufig beschriebene »Österreichische Ehrenwerk« ist mehrfach, aber bloß handschriftlich vorhanden. Im Jahre 1858 wurde es Gegenstand einer Inauguraldissertation — de imperialis bibliothecae Vindobonensis codice manuscripto qui inscriptus est Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich a Johanne Jacobo Fuggero Augustae Vindelicorum anno 1555 edito — von Moritz Jutrosinski; eine Arbeit, die nicht den Anspruch erhebt, ihren Gegenstand erschöpfend zu behandeln. Die Bibliotheken zu Dresden, München und Wien besitzen nacht Inhalt und Pracht der Ausstattung ungefähr gleichwertige Exemplare. In der Staatsbibliothek zu

München befindet sich auch eine bilderlose, textlich aber vollständige, kursiv geschriebene Kopie vom Jahre 1680 und eine mit Bildern gezierte, ebenfalls kursiv geschriebene Kopie des ersten Bandes, die einst der mit Büchern und Handschriften trefflich ausgestatteten Augustinerprälatur in Polling gehörte. Gleichfalls eine spätere Kopie des ersten Bandes befindet sich in der Wiener Hofbibliothek. Eine Handschrift, die sich nach Eberts bibliographischem Lexikon »in der Schweiz« befinden soll, konnte ich nicht feststellen; ich vermute, daß es sich nicht um eine kodifizierte Handschrift, sondern um eine ziemlich moderne fragmentarische Kopie handelt, die nach der Münchener Prachthandschrift angefertigt wurde und dem Herausgeber der Zeitschrift »schweizerisches Museum«, Füßli, im Jahre 1783 bei seinen kleinen Publikationen aus der Fuggerchronik vorlag. Gegen Gerhoh Steigenberger und Aretin, die für die Münchener Prachthandschrift plaidieren, möchte ich der Dresdener, die als Opfer der Bibliomanie eine ganz merkwürdige Geschichte erlebt hat, das Prädikat der Urhandschrift einräumen — aus Gründen, auf deren Darlegung ich hier verzichten muß. Im Jahre 1656 erwarb Kaiser Ferdinand die Bibliothek des Albert Fugger um einen sehr geringen Preis. Vermutlich kam mit dieser Bibliothek die heute in Wien bewahrte Prachthandschrift der Fuggerchronik dahin. Kaiser Leopold interessierte sich bekanntlich sehr lebhaft für die Geschichte seines Hauses; insbesondere an dem Fuggerischen Ehrenwerk hatte er große Freude und er beschloß, eine gedruckte Ausgabe zu veranstalten. Der renommierte Nürnberger Buchhändler Michael Endter erhielt den Auftrag, einige Probedruckbogen herzustellen; daß an eine durchgreifende Veränderung der Fuggerchronik ursprünglich nicht gedacht war, bezeugt ausdrücklich der in Angelegenheiten des Birkenschen Ehrenspiegels sehr sorgfältige und zuverlässige Herdegen. Nun war es aber höchst bedenklich und für die Gestalt des gedruckten Ehrenspiegels von entscheidender Bedeutung, daß man den Druck einem vom pegnesischen Geschmack beeinflußten und vielleicht spekulierenden Buchhändler übertrug. Endter wußte, was einem Werke Zugkraft gab; die spielerische Mode des Tages lehnte den biederen Fuggerischen Stil einfach ab. Endter wandte sich also an Birken, dessen Schriften er

mit Erfolg vertrieb und den er, indem er das eigene Interesse wahrte, durch einen nach aller Voraussicht sehr annehmlichen Vorschlag zu verpflichten hoffte. Er schrieb an Birken: »die Beschreibung« (das ist die Diktion im Fuggerischen Werke) »ist gar kahl gestellet, altvätterisch, gleich denen gemeinen Historienbüchlein; werde derowegen, mit Sendung der Prob, Herrn Kanzler« — Suttinger — »schreiben, daß es eine Notdurfft seye, die ganze Chronick auf jetzige Art zu stilisieren und daraus marginalia zu ziehen, auch melden, daß es niemand füglicher thun könne als mein geehrter Herr, hoffe es wird demselben nicht zuwider sein, daß ich ohne sein Vorwissen seiner gedenke . . . . . .« Selbstverständlich nahm Birken die Gelegenheit, mit dem Wiener Hof in erneute engere Beziehung zu treten, mit Vergnügen wahr. Er hoffte auf Ehre und angenehme Arbeit. Aber Hoffart mußte Not leiden. Zunächst trat Birken nun mit dem Kanzler Suttinger in Korrespondenz und eröffnete ein Programm, dem er ungefähr zu folgen gedachte, wenn man ihm die Bearbeitung der Fuggerchronik übertrüge. Der Kaiser fand im allgemeinen nichts einzuwenden; Birken mußte ein Probekapitel herstellen und seine Rechnung einsenden. Die Honorierung dürfte Birken dem Belieben des Hofes anheimgestellt haben. Nach Einsendung der Probe erwiderte man von Wien mit den hauptsächlichsten Forderungen, denen sich der Autor bei der Neubearbeitung der Chronik zu unterwerfen habe, und eröffnete die Aussicht auf eine sorgfältige, doch nicht eben unleidliche Einzelzensur. Aus diesen Forderungen seien einige hier herausgehoben. Die Disposition des Originalwerks mußte im wesentlichen beibehalten werden; die nur Fugger eigentümliche Überlieferung sollte grundsätzlich gewahrt bleiben und nur auf besonderen Befehl unterdrückt werden. Beispielsweise mußte Birken »alles dasjenige, so etwan wider Ihro päbstliche Heiligkeit, die Geistlichen, Venedig, Bayern, Schweitz und andere hohe Häuser geschrieben und etwan mit absonderlichem Eyfer erzehlet worden, auslassen«. Gerade Fugger hatte nämlich kein Blatt vor den Mund genommen und war unter Umständen mit der Wahrheit derb herausgefahren. Es kam vor, daß Birken positiv angewiesen wurde, bei verschiedenen Über-

lieferungen diese oder jene zu bevorzugen: je nach der Sympathie des Wiener Hofes. Er mußte der Erzählung entgegentreten, die Heinrich VII. den Tod im Abendmahl durch das Gift eines Dominikaners finden ließ und diejenige substituieren, die Spondanus, der Fortsetzer des Baronius, in seinen Annalen zu Gunsten der Predigermönche vorbrachte. Gleichgiltig, daß von der neueren Kritik die Tradition von der Vergiftung Heinrichs als Legende abgewiesen wird; diese wissenschaftliche Bevormundung unseres Autors erregt den stärksten Protest. Mit Recht erklärt Wegele, daß ein wissenschaftlich selbständiger Mann sich die freie Kritik in solcher Weise nicht verschränken lassen durfte: Birken hat sich selbst diskreditiert. Indessen, wir vergessen, daß es Birken als die übergeordnete Aufgabe galt, die altväterische Chronik im zeitgemäßen Geschmack zu stilisieren. Teil für Teil der neuen Bearbeitung wanderte nun nach Wien, passierte die Zensur und kehrte glossiert, mit speziellen Anweisungen für den Autor und den Drucker und mit mancherlei Hilfsmaterial nach Nürnberg zurück. Mitunter überlud Birken im Eifer des Dienstes seine Arbeit mit allenthalben ausgezogenen Notizen. Ein andermal erregte sogar er durch eine kritische Bemerkung, die gewiß nicht scharf gespitzt war, dem empfindlichsten aller Zensoren Bedenken. »Die politische Urteile« — so Suttinger bei Herdegen — »bey einer oder der andern Geschichtserzählung, bitte insoweit zu umgehen, so weit dieselben etwan einen Verdacht habender Zuneigung nach sich ziehen möchten. Wiewohl meinem Herrn nicht das Geringste vorzuschreiben begehre, sondern alles zum dem Ende erinnere, damit das ganze Werk allhie desto beliebiger und unserm Hofsbrauch ähnlicher sein möge.« Suttinger und Managetta meinten es gut mit Birken; sie freuten sich, so oft sie des Kaisers Zufriedenheit melden und etwa außerdem eine Remuneration senden konnten. Mit seinen puristischen Kuriositäten und grotesken sprachlichen Neubildungen stieß Birken bei seinen Kritikern auf einigen Widerstand. Der Kaiser aber ließ sich jene gefallen und Birken war froh, sein Licht nicht unter den Scheffel stellen zu müssen. War nun die Arbeit unter der Aufsicht der Suttinger und Managetta, die beide nicht Berufshistoriker waren, für Birken im ganzen doch recht erträglich

gewesen, so begann mit der Zensur des Lambecius nach Herdegens Ausdruck die Zeit »blutsauerer Arbeit«. Peter Lambeck[1]) wurde 1666 zur Direktion der Kaiserlichen Bibliothek berufen und mit der Zensur des Birkenschen Ehrenspiegels betraut. Als ein Mann von Charakter kann Lambeck gewiß nicht gelten; auch er drehte das Mäntelchen nach dem Hofwind wie einer. Aber wie sich so oft neben einer Reihe der widerlichsten menschlichen Eigenschaften die glänzendsten des Gelehrten finden, so auch hier. Lambeck war voll von Verdruß darüber, daß die Redaktion der Fuggerchronik in Birkens Hände gelegt war; dies einmal darum, weil Birkens Arbeitsweise Lambecks wissenschaftlichen Begriffen zuwiderlief, und weiterhin deswegen, weil Lambeck sich der äußeren Vorteile, die Birken zuflossen, verlustig fand. Da es nicht anging, Birken den teilweise bereits erfüllten Auftrag wieder abzunehmen, griff Lambeck nach den elendesten Mitteln, die Gelehrteneifersucht nur findet, um Birken die Arbeit verhaßt zu machen. Er hintertrieb oder verzögerte die Zusendung von Material, das Birken erbeten hatte; es scheint sogar, daß Birken den zweiten Band des Fuggerischen Originalwerkes nie zu Gesicht bekam und sich mit elenden Auszügen begnügen mußte, wenn anders ich eine Stelle bei Herdegen richtig verstehe. Lambeck nörgelte, wo es immer anging, und verbarg seine feindselige Stimmung nur schlecht hinter bitterer, konventioneller Höflichkeit. Er erwähnte später in eigenen Werken des Ehrenspiegels in verächtlicher Weise; er vermied Birkens Namen und sprach von »speculum illud Norimbergae nuper germanice editum«, und auch dies nur, wo er wegen eines unbedeutenden Erratums mit seinem steifen »corrigendum ergo« einsetzen konnte. Birken war denn auch nahe daran, die Sache aufzugeben; aber seine Gönner, deren Abneigung Lambeck sich zuzog, ermutigten ihn fortzufahren und nötigten Lambeck, seine Schikanen etwas zu beschränken. Herdegen bewahrt einen Brief des Wiener Armenpflegers Ebner von Eschenbach, der Birken dringend empfiehlt, sich angesichts der Bosheiten Lambecks bis zur Vollendung des Werkes zu beherrschen und sich des kaiserlichen Wohl-

[1]) Friedrich Lorenz Hoffmann: Peter Lambeck als bibliographisch-literarhistorischer Schriftsteller und Bibliothekar. Soest. 1864.

wollens zu getrösten, das ein Lambeck doch wohl nicht werde beeinträchtigen können. Herdegen versichert sogar, daß die Zensur Lambecks die ursprüngliche Verfassung des Birkenschen Ehrenspiegels geradezu böswillig verstümmelt habe und beruft sich auf die Einsicht in die von Lambeck korrigierten Birkenschen Manuskripte. Natürlich ist zu bedenken, daß Herdegen quasi pro domo spricht. Dank den Bemühungen seiner Wiener Mäzenaten erhielt Birken nach Abschluß des Werkes zum Zeichen kaiserlicher Zufriedenheit eine Gnadenkette und ein letztes, ansehnliches Geldgeschenk.

Es mag eine törichte Empfindung sein: in der Zeit der Demütigung ist Birken — er ward nicht nur schmählich behandelt, sondern er verdiente sozusagen eine moralische Züchtigung, einerlei, ob sie von berufener Seite kam — meiner Sympathie näher; nicht allein wegen des Mitgefühls mit dem Geplagten, sondern — wenn ich so sagen darf — wegen des moralischen Ausgleichs, den das an sich so niedrige Verfahren Lambecks, wenigstens vorübergehend, herzustellen dienlich war. Ich möchte beinahe glauben, daß die Jahre jenes höchst peinlichen Zusammenarbeitens mit dem Wiener Zensor nicht ohne nachdauernde günstige Wirkung an unserem Autor vorübergegangen sind. Aber auch Lambeck war nicht ausschließlich der Mann, als den ihn seine Gegner einseitig darstellen. Innerhalb seiner Gelehrsamkeit besaß er sogar eine gewisse Reinheit der Gesinnung. Er war es, der für sorgfältigen, unveränderten Abdruck der Fuggerischen Chronik eintrat; er besaß die Einsicht des Historikers, die sich nicht an der überlieferten Gestalt geschichtlicher Denkmäler vergreift. Seine allgemeinen Grundsätze über Edition einer Handschrift sind durchaus anerkennenswert. Indes beruhte jene Einsicht vielleicht mehr auf einer armen, verstandesmäßigen Reflexion als auf einer unmittelbaren Empfindung. Und darum wurde sie leicht pedantisch und äußerlich und erscheint nicht als der natürliche Takt, der dem eignet, dessen Pietät gegen das Historische und die Formen seiner Überliefernng aus einem intuitiven Verhältnis zur Geschichte hervorgeht. Lambeck war ein Mann von gewaltig ausgebreitetem Wissen, von Methode, besonders von mathematischer Begabung; ihm war eine

Administrationsgabe eigen, durch die er die Fülle seiner Kenntnisse übersichtlich ordnete und einer Bibliothek wie der kaiserlichen erfolgreich vorzustehen vermochte. Er steht in diametralem Gegensatz zu Birken als Vertreter einer streng gegenständlichen — allzu gegenständlichen — Wissenschaft; ihm ist es um die Sache zu tun, der seine Forschung dient, nicht um die persönliche Wiedergabe; allenfalls verfällt er einer ebenso begreiflichen als charakteristischen Überschätzung fachlicher Methode. Die literarische Form seiner wissenschaftlichen Produktion ist die eines späten Humanismus. Hier also die Grundrichtung auf exakt eruierte Tatsächlichkeit unendlich vieler, häufig gänzlich untergeordneter Einzelheiten ohne den organischen Fluß einer künstlerischen Belebung. Bei Birken ein dominierendes ästhetisches Interesse ohne jede imponierende Sachlichkeit: ein verzärteltes, dekadentes Poetentum ohne schöpferische Kraft und ohne große Art, ohne gesundes Empfinden für das unentbehrliche Wohlverhältnis zwischen Form und Stoff. Jeder der beiden Männer in seiner Art ein Typus der Zeit: Lambeck der Mann konservativer Gelehrsamkeit; Birken der Mann der literarischen Modeneuheiten, der sich von den Banden der traditionellen gelehrten Geistesbildung freilich nicht zu befreien vermag; er jedenfalls mit dem stärkeren Bewußtsein von der Besonderheit seiner Persönlichkeit ausgestattet und im Stande, mit größerer Freiheit und Geschicklichkeit seine Eigenart zum Ausdruck zu bringen.

Ziehen wir nun noch die Aussagen bei, die Birken in seinem Ehrenspiel programmatisch selbst gemacht hat. Hier heißt es wie in Endters Brief: man hat befunden, daß Fugger sich »mehr üm die Güte der Sachen und Realien, als üm die Zier der Sprach« (sic) gekümmert habe und daß »dannenhero seine als damals übliche Art zu schreiben heutiger Vollkommenheit der teutschen Sprache sehr ungleich laute«. Es durften indes die Ergebnisse neuerer und wohl auch älterer Historiker, die die »Realien« der österreichischen Geschichte viel »ausfündiger« gemacht hatten, in einem vollkommenen Ehrenspiegel nicht fehlen. Schließlich paßte die Formel, mit der der Autor selbst sein Verdienst zu erschöpfen glaubte. »Es ist auf höchsten Befehl nach

verfärtigter und eingesendter Prob besagter Ehrenspiegel aus dem Original in neu üblichere teutsche Redart ümgesetzet und aus alten und neuen Geschichtschriften über die Hälfte erweitert worden«. Noch einige Kleinigkeiten. Ich erwähnte, daß Birken auf die äußere Disposition des Stoffes Wert legt. Dies insbesondere im Ehrenspiegel. Der behaglichen Erzählung Fuggers stellt Birken zur Vermeidung »unangenehmer Tautologien« die synchronistische Darstellung als »zier- und schicklicher« gegenüber; die Jahreszahl ist ein herrschender Gesichtspunkt der Stoffgliederung. Die geschmacklose Überschätzung fürstlicher Genealogien, überhaupt eine unangenehme Eigentümlichkeit der zeitgenössischen Geschichtswissenschaft — Birken selbst hat einen »abgebrochenen österreichischen Regentenzweig« und eine Windischgrätz-Öttingische Stammtafel angefertigt — ist auch in den Ehrenspiegel hineingetragen und wird vom Autor selbst und mehreren Rezensenten als ein besonderer Vorzug der Bearbeitung empfunden. Folgerichtig widmet Birken der äußeren Aufmachung des Buches, der Bequemlichkeit der Benützung große und verdienstliche Aufmerksamkeit; allerdings mit einer unsympathischen Prätention.

Günstige Aufnahme fand der Ehrenspiegel natürlich vornehmlich in den Kreisen der Geistesgenossen des Verfassers. Historische Fachleute wie Herrgott, Oefele, Ludewig, die Quellenkunden der Struve, Buder, Jugler und Brucker sprechen einen mehr oder minder herben Tadel aus. Wie vollends Lambeck dachte, ist gesagt.

VII.

Neben der Redaktion des Ehrenspiegels beschäftigte unsern Autor eine topographisch-historische Arbeit, deren Stoff ihm wohl aus dem Studium des Ehrenwerkes und der Hilfsautoren erwuchs: das Buch vom Donaustrand, das im Jahre 1664 zur Vollendung gedieh. Folgen wir der Anlage des Buchs. Es beginnt mit der Dedikation an Windischgrätz, dem Birken — ich erinnere an das literarische Freundschaftverhältnis, an das Erbadelkomitiv und an das »Trümmlein« Ketten — bekanntlich verpflichtet war. Die ersten Worte bekannte Anklänge: »jener Perse, weil er nicht mehr konnte, brachte seinem König beyde Hände voll Wassers. Euer hochgräflichen

Exzellenz opfere ich mit kleiner Hand die Hälfte aller Wasser Europens im großen Donaustrand . . . .« Diese Probe mag genügen. Was er geleistet, das bezeichnet der Verfasser charakteristisch folgendermaßen: »gegenwärtiger Donaustrand ist mit sonderbarem Fleiß aus geographischen und historischen Schriften zusammengetragen worden. Demnach darf der werte Leser hoffen, daß er hier innen viel, so er anderweit vergeblich suchet, und voraus, welches in den Mappen« (Landkarten) »eines der vornehmsten Stücke ist, die Flüsse fleißig benamet finden werde. Wo man gezweifelt, hat man lieber, was schlechte Örter betrifft, den Platz leer lassen, als Ungewißheit ansetzen wollen: bleibt also dem Leser Raum seine eigene Erfahrung mit beyzutragen«. Birken bekennt also mit dürren Worten, daß er eine Kompilation gefertigt habe, deren Verdienst in Auswahl und Ordnung überkommenen Materials besteht. Eine derartige Aufgabe kann gewiß gestellt werden und ihre Lösung vermag zu befriedigen, wenn sie Geschmack verrät. Birken versuchte sie im spezifischen Geschmack der literarischen Mode und er dürfte den Anhängern dieser Mode durch seine Schrift Vergnügen bereitet haben. Das bedeutet jedoch andererseits, daß ihr keinerlei wissenschaftlicher Wert innewohnt: relativ gesprochen, da historische Geographie und Topographie dazumal verhältnismäßig weit entwickelt waren. Wie behandelte nun Birken seinen Gegenstand? Wie nicht anders zu erwarten, ist er bestrebt, ihm nach Möglichkeit eine belletristische Form zu geben. Er begleitet die Donau vom Ursprung, beschreibt Terrain, Zuflüsse, Städte, Dörfer, Plätze. Die sachliche Genauigkeit steht natürlich im Verhältnis zur Entfernung. Es liegt die Gefahr nahe, monoton zu werden. Birken weiß diese Gefahr zu umgehen — o nein, er weiß sie auszubeuten. Es handelt sich um den Ursprung der Donau. »Marcellinus gräbt mit seiner Feder diesen Brunn in der Nähe des Gebirgs der Rauraker«. »Plinius machet ihn gegenüber Augst quellen«. »Jornandes wandert mit diesem Brunn vom Gebirg ins Thal«. Oder es handelt sich um die Zuflüsse. »Es wird von unserem Strand verschlungen die Sarwitz«. »Es schenkte sich unserer Donau das Flüßlein Caraß«. »Es trinkt die Theisse den Fluß Egerwitz«. »Aber wir verkehren zu unserer Donau wieder,

und spazieren an dem Ufer weiter fort: da wir sie dann . . . zur Linken die Laber und die Nab verschlingen sehen‹. ›Gegen Deckendorf über zur Rechten verschwestert sich abermals mit der Donau ein großer Strom, die Iser‹. ›Sie empfähet einen Bruder in die Arme . . .‹ ›Es stürzt sich ihr in den Schoß die Yps . . .‹ ›Sie schlucket auf . . .‹ und dergleichen Bizarrerien mehr. Es ist interessant zu beobachten, wie sich der Blumenhirt verhält, wenn er in eine fremde Umgebung kommt. Natürlich vermag er es nicht, Fremdes als etwas, das durch seine Eigenart berechtigt ist, zu begreifen. Immer retiriert er in amüsanter Weise nach Hause und hier sucht er spießbürgerlich seine Maßstäbe. Das schon bei äußeren Vergleichen: Nissa ist so groß als Dinkelsbühl; Sofia liegt in einer Heide, die so schön ist, daß die Schönheit des Lechfeldes für nichts dagegen zu achten. Mit dieser engen Gesamtverfassung hängt es zusammen, wenn Birken für die qualitativen und zeitlichen Abstände historischer Ereignisse und Zustände voneinander, für deren Homogenität oder Heterogenität absolut keine Empfindung zeigt. In einem Atem nennt er die ungleichartigsten Dinge: er erhebt sie gleichsam auf ein gemeinsames Wertniveau. Ein Ort erscheint bemerkenswert durch die Ermordung eines Sultans und fürchterliches Blutbad; ein anderer in der Nähe, weil einer seiner Einwohner noch in jüngster Zeit eine Schlaguhr besaß, die man im Lande des Glockenverbots sonst schwerlich findet. Derlei Berichterstattung erträgt man heute in den Feuilletons einer Zeitung. Man wende mir nicht ein, daß solche kritische Beobachtungen nicht in eine historische Untersuchung hineingehören und daß der Historiker sich vor ihnen scheuen müsse. In den subtilsten psychologischen Tatsachen und in deren zeitlicher Abwandlung ist ein höchst wertvolles Stück Geschichte verborgen, das nur darum nicht beachtet zu werden pflegt, weil es völlig selbstverständlich zu sein scheint und darum dem kritischen Bewußtsein entschwindet. Weitere Verfolgung des Gedankens würde indes zu weit vom Mittelpunkt der Aufgabe abführen und würde eine breitere historische Grundlage voraussetzen, als sie aus der Betrachtung des einzelnen Typus sich ergeben kann, mit dem ich hier mich vornehmlich befasse. Ich möchte ihn selbst noch einmal gerne

zu Wort kommen lassen. Es ist bezeichnend, daß Birken seiner Abhandlung vom Donaustrand eine kleine topographisch-historische Beschreibung Konstantinopels anfügt, die er aus einem Reisebericht über Ungarn und die Türkei geschöpft hat; sie lag ja nicht im Thema, aber der Platz schien einem überall undisziplinierten Gelegenheitsmenschen, wie Birken war, leidlich passend. Die Beschreibung lautet folgendermaßen: »Das Hauptstück dieser Stadt ware vordessen der Tempel St. Sophien, so samt seiner Zugehör eine halbe Meil begriffen, hundert Pforten und jährlich über 300 000 Dukaten Einkommens gehabt, auch noch, da er doch meinst von den Türken verwüstet, so herrlich aussiehet, daß ihm nichts in der Welt zu vergleichen. Er ist in die Runde gebauet und ruhet auf Reihen Säulen von Jaspis auch rot und weißem Marmor. Die Türken haben eine Moschea daraus gemacht, deren sonsten noch über 300 in dieser Stadt zu finden. An den äußersten Spitzen in die See hinein liegt des Großsultans Palast, Seraglio genannt, so mit seiner Zugehör eine halbe Meil im Umkreis hat; mitten in der Stadt das alte Seraglio, vom Frauenzimmer des Sultans bewohnet, und zu Ende der Stadt das Castell zu den sieben Thürnen, allwo des Sultans Schatz von fünfhundert Janitscharen verwacht und verwahret wird. Sonsten sind noch etliche Antiquiteten daselbst zu sehen, als der Hippodrom oder Schauspielplatz, Constantini Magni Palast und Begräbniß, eine Historiensäul wie des Adriani zu Rom, die Serpentina oder Schlangsäule und andere Marmelsäulen, der hangende Cypressengarten. Diese Stadt ward 96 Jahre nach Rom und 656 vor Christi Geburt von Byzante, einem Megarenser, erbauet, nachmals von Pausania, als sie König Darius zerstöret, wieder aus den Steinhaufen erhoben. Als sie römisch worden und dem Pescennio Nigro angehangen, ward sie nach dessen Tod von Kaiser Severo drey Jahr lang härtiglich belägert. Die Inwohner wehrten sich wunderdapffer, schnitten seinen Schiffen durch urinatores oder Täuchere die Anker ab, fasseten sie unter dem Wasser mit Seilen und zogen sie mit Volk und allem zu sich, da es schiene, als ob sie von sich selber der Stadt zuführen. Als es ihnen an Seilen mangelte, schnitten sie ihren Weibern die Haare ab und gebrauchten« (bedienten) »sich

hierzu derselben. Im Sturm warfen sie unter andren auch mit Stücken von Marmor und Bildern unter die Feinde. Sie fraßen auch einander selber, als sie keine Lebensmittel mehr hatten. Als sie sich anno 197 ergeben mußten, ward alle wehrhafte Mannschaft niedergemacht und die Stadt geschleiffet: doch hat der Überwinder selber sie teils wieder erbauet. Nachmals erweiterte sie Kaiser Constantinus Magnus, von anno 335, zierte sie mit gedachten Hippodromo und vielen Säulen, die er von Rom und anderswoher bringen ließe. Er wollte auch, man solle sie Neurom nennen: aber die Inwohner nenneten sie nach ihme und ihm zu Ehren Constantinopolim oder die Constantinusstadt. Von seinen Nachfolgern, welche an diesem Ort das griechische Kaisertum anrichteten, ward sie nachgehends immer und in heutige Größe, da sie nun auf sieben Hügeln lieget, erweitert. Sie hat jederzeit viel Schaden von Erdbeben und Feuersbrunst erlitten, insonderheit anno 480, da eine ganze Bibliothek und eine Drachenhaut, worauf mit güldenen Buchstaben der ganze Homerus geschrieben war, verbronnen . . . . .« Dies ist unseres Historikers Erzählerstil. An die historisch-geographische Arbeit über den Donaustrand schließt sich eine höchst primitive ungarische und türkische Chronik an, die beinahe den Eindruck macht, als ob sie aus reinem Gedächtniswissen oberflächlich hingeschrieben sei. Hier darf übrigens nicht vergessen werden, daß eine deutsche Bearbeitung des »hungarischen Mausoleums«, jenes nationalen Panegyrikus, der den bekannten unglücklichen Grafen Franz III. von Nadasdy zum ursprünglichen Verfasser hat, von Siegmund von Birken herrührt. Es lohnt sich, den Prachtband in die Hand zu nehmen: weniger wegen der lateinisch und deutsch versifizierten ungarischen Königsgeschichte, als wegen seiner reinlichen und geschickten Kupfer, die versuchen, sämtliche ungarischen Herrscher mit der erreichbaren Treue des Porträts und des Kostüms zur Darstellung zu bringen. Der Donaustrand endigt mit einer genaueren tabellarischen Übersicht der letzten Türkenkämpfe.

VIII.

Ganz kurz nur will ich bei den beiden letzten Schriften Birkens verweilen, die hier noch in Betracht kommen: dem

»brandenburgischen Ulysses« und dem »sächsischen Heldensaal«. Das, worauf es mir ankam, habe ich an den übrigen Werken aufzuzeigen versucht.

Der brandenburgische Ulysses ist wiederum eine Bearbeitung; er ganz besonders eine stilistische. Wiederum ein deutlicher Beweis, daß man in Birken das literarische Modetalent schätzte. Er erhielt den Auftrag — ich sprach bereits von Birkens bayreuthischen Verbindungen —, aus den Diarien und Berichten, die der Markgraf Christian Ernst von Bayreuth auf seiner Bildungsreise geschrieben hatte, ein zur Publikation geeignetes Buch herzustellen; eine Aufgabe, deren er sich mit dem bekannten Überfluß an Devotion entledigte. Er beginnt, wie zu erwarten, mit einer brandenburgischen Geschichte vom Anfang bis zur Gegenwart, die in dem Markgrafen selbstverständlich kulminieren muß. Der brandenburgische Ulysses ist — das mag allerdings zumeist am Markgrafen selbst liegen — ein ganz bedeutungsloses Buch, das durchweg nur die gröbsten Merkwürdigkeiten verzeichnet, ohne eine Charakteristik beachtenswerter Zustände oder Vorfälle zu versuchen. Zu erwähnen ist vielleicht, daß Christian Ernst an den Festlichkeiten an der Bidassoa, die sich an den pyrenäischen Frieden anschlossen, als geladener Gast sich zufällig beteiligen konnte und ein ausführliches Bild der Paraden, Feuerwerke, kirchlichen Zeremonien und Lustfahrten entwirft, die bei jener Gelegenheit seine Aufmerksamkeit erregten.

In der sächsischen Chronik hat Birken seinen Begriff von der geschichtlichen Arbeit wieder einmal charakteristisch formuliert; er betont mit einem gewissen Stolz, »daß in gegenwärtigem Buch alle vornehmsten Geschichten der Könige, Chur- und Fürsten, soviel dießmal aufzubringen gewesen, enthalten seien . . . . Es ist hauptsächlich aus Georgii Fabricii annalibus Saxonicis mit Zuziehung anderer hievon im Druck liegender Geschichtschrifften, die man zuweilen angezogen, zusammengeschrieben und also, was sonst in großen Folianten verstreuet aufzusuchen, in einen kurzen Begriff, die Ilias in eine Nuß, Großes in Kleines, gefasset worden«. Also auch hier wieder das naive Geständnis der Kompilation: der Verfasser trägt nicht Bedenken gegen dies Geständnis, da

er ja nicht die Absicht hat, ein wissenschaftliches, deutlicher ein spezifisch wissenschaftliches Werk zu schreiben, sondern vielmehr die Absicht, die Ergebnisse anderer in einer literarisch ansprechenden, populären und knappen Form wiederzugeben. Allerdings, die literarische Originalität Birkens ist in den späteren Schriften nicht in dem Maße wiederzufinden wie in den früheren Werken. Die Arbeit am Ehrenspiegel hatte ihn den historischen Studien nahe gebracht; er selbst zog nicht die Konsequenz, sich eine gründliche fachliche Ausbildung anzueignen — genau die nämliche Charakteranlage, die ihn vor Jahren davor hatte zurückschrecken lassen, ein »beruffener« Diener der Kirche zu werden. Birken hielt sich als Historiker genau ebenso wie als Theolog in einer gewissen Entfernung von fachlicher Disciplin. Dagegen wäre nun nicht das Mindeste einzuwenden, wenn Birken als Theoretiker der Poesie, als Dichter oder als Grammatiker Tüchtiges, wahrhaft Erquickliches geleistet hätte. Allein nun beachte man, zu welchen wunderlichen Kombinationen auf dem Gebiete der Ethymologie sich Birken durch oberflächliche linguistische Spekulation verleiten ließ. Einige wenige Beispiele mögen genügen. Die Bezeichnung »Teutscher« ist ein sprachliches Denkmal des uralten Monotheismus, den sich unsere Nation aus den Zeiten des Paradieses gerettet hat. Der Volksname der »Teutschen« ist von dem Namen des germanischen Gottes »Tuito« abgeleitet. Tuito erzeugte nach uralter nationaler Überlieferung mit Erda den Mann. Mann ist Mensch; Tuito galt also dem Germanen als Schöpfer des Erdmenschen — eine Tradition, die sich nur durch ihre besondere symbolisch-mythische Einkleidung von der biblischen Überlieferung scheidet. Allein wie kam der Name »Tuito« zustande? Birken hat eine sehr prompte und entschiedene Antwort. Gott nannte sich das A und O alles Daseins und den Vater der Welt. Die Deutschen erfanden nun ein Wort, das jenen doppelten Inhalt in sich vereinigen sollte. Dies Wort hieß »Atto«. Es bedeutet Vater und symbolisiert die allumfassende Unendlichkeit des Schöpfers. Das Wort Atto wurde in den deutschen Eigennamen »Otto« verderbt. Durch Metathese entstand aus »Otto« die Bildung »Toot« — hier er-

füllt nun die Silbe »To« die Funktion des Artikels. Daß aber »Toot« und »Tuito« identisch sind, bedarf nicht des Beweises. So etwa Birken. Von den näheren Umständen des sprachlichen Prozesses erfahren wir freilich nichts. Die ganze Ableitung reiht sich würdig an jene Weisheit über »Krieg« und »Fried[en]« an. Ein besonderer Trumpf, daß Birken für seine lieben »Teutschen« das Monopol des »rechten« Glaubens zu allen Zeiten in Anspruch nehmen kann. Er ist sogar geneigt, die deutsche Sprache als die Ursprache sämtlicher ihm bekannten, sogar der hebräischen zu betrachten. Der Jaxartes ist der deutschen Jaxt verwandt; Penthesilea ist Bundgisel oder Bundgesellin; Hymettus ist Hochmatte. Hier beginnt sogar die Ethymologie ἀλώπηξ aus der Konkurrenz zu treten.

Ich halte es nicht für überflüssig ausdrücklich zu bemerken, daß diese Dinge im »sächsischen Heldensaal« zu finden sind.

IX.

Ich kann und muß darauf verzichten, auf einige Schriften einzugehen, die zur Argumentierung meiner Kritik insbesondere geeignet wären, ich meine hauptsächlich die »Guelfis« und den »ostländischen Lorbeerhain«. Birkens Poetik hat diese Schriften mit der »Geschichtschrifft« von der friederfreueten Teutonie unter dem Gattungsbegriff der »Geschichtgedichte« vereinigt. Was dieser besagt, ist ohne weiteres klar. Ich habe von der Teutonie ziemlich ausführlich gesprochen, so daß ein gewisser Rückschluß auf jene beiden anderen Werke möglich ist. Am meisten lag mir daran, meiner Darstellung in der Charakteristik der Persönlichkeit eine Pointe zu geben. Je mehr man darnach trachtet, geschichtlichen Stoff psychologisch zu durchdringen, desto stärker arbeitet man naturgemäß mit subjektiven Analogien und desto zweifelhafter ist es freilich um absolute Wahrheit der Erkenntnis bestellt. Wo wir glauben, Geschichte verstanden zu haben, da haben wir sie zumeist, je nach dem persönlichen historischen Fassungsvermögen, je nach dem Grad der Ausbildung historischen Sinnes, für unser eigenes Verständnis stilisiert. Ich habe diese Arbeit mit vollem Bewußtsein einen

Versuch genannt. Ich mußte anderen und mir selbst den Platz für eine gewisse Skepsis gegen meine Auffassung der Persönlichkeit Birkens offen lassen. Schwerlich dürfte jemand das unterschreiben, was Justinus Kerner über Siegmund von Birken ausgesprochen hat. Man dürfte geneigt sein, das für das Wesentliche zu erklären, was Kerner als das Akzidentielle bezeichnet. Ich habe gezeigt, wie ich von Birken denke. Ich begnüge mich daher damit, meinen Ausführungen das Urteil Kerners einfach gegenüberzustellen.

»Es ist Pflicht, auch manchmal einen von denen wieder zu uns in den Reigen des Lebens zu führen, die man entweder darum nicht mehr beachtet, weil ihre Schöne durch die Formen einer zu ihrer Zeit gerade herrschenden Schule, wie durch den Modereifrock die schlanke Gestalt, entstellt wurde, oder die man darum nicht mehr aufführt, weil sie zu wenig auf dem Markte erscheinen, an die Menge sprachen, als daß die stillen prunklosen Kinder ihres Geistes, die einfachen nur vom Tau gefüllten Blumen, aus dem buntwogenden Felde der geistigen Erzeugnisse hätten hervorragen können. . . . .

Es ist einem, als vernähme man einen Sangvogel, der, in ein schöngeputztes Käfig verschlossen, künstliche Triller, die man ihn lehrte, hervorbringt, der aber mitten in dieser Arbeit plötzlich wieder in die Töne seines angebornen vollen Waldgesangs verfällt; man glaubt weiter, in einem französischen Garten zu gehen, wo hier und da in steife Formen geschnittene Bäume, heimlich, noch nicht bemerkt vom alten halbblinden Gärtner, lange schlanke Blütenzweige, auf denen bequem sich die Vögel wiegen, in den blauen Himmel aufstrecken.«

Kerner spricht vom Poeten Birken; allein auch hier erhebt sich zuletzt die Frage nach dem Menschen.

Die hauptsächlichsten Quellen und literarischen Hilfsmittel.

I. Quellen.

A. Biographie.

1. Die betrübte Pegnesis etc. Nürnberg. 1684.
2. Friedrich Kaspar Hagen, Memoriae philosophorum etc. Bayreuth. 1710.
3. Amarantes [Joh. Herdegen], Historische Nachricht von des etc. Blumenordens an der Pegnitz Anfang und Fortgang etc. Nürnberg. 1744.

B. Birkens historische Schriften.

1. Kriegs- und Friedensbildung etc. Rede. Nürnberg. 1649.
2. Teutschlands Kriegsbeschluß und Friedenskuß etc. Nürnberg. 1651. Auch unter dem Titel: Eigentliche Beschreibung des Fried- und Freudenmahles etc. (nämlich Piccolominis).
3. Die Fried- erfreuete Teutonie. Eine Geschichtschrift etc. Nürnberg. 1652.
4. Der Donaustrand etc. Nürnberg. 1664.
5. Ehrenspiegel des Erzhauses Österreich etc. Nürnberg 1667.
6. Hochfürstlich- brandenburgischer Ulysses etc. Bayreuth. 1668.
7. Chur- und fürstlicher sächsischer Heldensaal etc. als eine sächsische Chronik etc. Nürnberg. 1677.

C. Außerdem.

1. Hans Jakob Fuggers österreichisches Ehrenwerk. Prachthandschrift der Münchener Staatsbibliothek. Urhandschrift vollendet 1555. 2 Bände Regalfolio.
2. Zur Kritik des Birkenschen Ehrenspiegels ist der bei Herdegen gedruckte Briefwechsel Birkens mit Wien von urkundlichem Wert. S. o.

II. Hilfsmittel.

A. Allgemeine.

1. Tittmann, Die Nürnberger Dichterschule. Göttingen 1848.
2. Gervinus, G. d. d. D. 5. Aufl. Leipzig. 1871—74.
3. Allgemeine deutsche Biographie s. v. Birken. (1875).
4. Quedefeld, Sigmund von Birken. Programm. Freienwalde. 1878.
5. Koberstein, Grundriß. 6. Aufl. Leipzig. 1884 ff.
6. Goedeke, Grundriß. 2. Aufl. Dresden. 1884 ff.
7. Festschrift des Pegnesischen Blumenordens. Nürnberg. 1894.

B. Spezielle.

1. Nürnberger Exekutionstag:
   Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden etc. I. 1892.
2. Fuggerchronik:
   a. Aretin, Beiträge. I. II. München. 1803, 1804.
   b. Ranke, Beilagen zur Reformationsgeschichte. I. 6. Aufl. Leipzig. 1882.
   c. Jutrosinski, De codice bibliothecae Vindobonensis manuscripto, qui inscriptus est . . . dissertatio. Breslau. 1858.
   d. Grässe, Trésor de livres rares etc. Dresde. 1861.
   e. Kataloge der Handschriften der Bibliotheken in Wien, Dresden und der Schweiz.
3. Fugger und Birken:
   a. Lambecius, Commentarii. I. II. Wien. 1665, 1669.
   b. Aretin, s. o.
   c. Ranke, Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber. Leipzig. 1824.
   d. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie. München und Leipzig. 1885.

Kleinere Mitteilungen.

Bedeutung des Namens Nürnberg.

Die Stadt und der Name Nürnberg stehen in einem bemerkenswerten zeitlichen Gegensatz. Jene ist zweifellos eine verhältnismäßig junge Siedelung, dieser dagegen hat seinen Ursprung aller Wahrscheinlichkeit nach im tiefsten germanischen Altertum. Der Umstand allein schon, daß er bis heute seiner Deutung erhebliche Schwierigkeiten entgegengesetzt hat, ist ein Beweis dafür, daß er zu jener zahlreichen Klasse von Ortsnamen gehört, deren ursprüngliche Form durch vielhundertjährigen Gebrauch bis zur Unkenntlichkeit entstellt wurde. Dies ist aber noch kein Grund, den Namen nicht abermals, wo möglich unter Zuhilfenahme neuer Gesichtspunkte, auf seine Urbedeutung zu untersuchen.

Welche Stelle mit dem Namen Nürnberg gemeint sei, bedarf für den Kenner der Gegend keines Nachweises. Der Nürnberg ist der Keupersandsteinfelsen, auf dem heute die Burg ist. An dieser Stelle, an der Südseite der Höhe, hat sich die Stadt dieses Namens hingelagert.

In der Untersuchung über die Bedeutung des Namens ist es nicht belanglos, daß die Siedelung so spät erst sich in den Geschichtsquellen bemerkbar macht. Offenbar spielt hier die Bekehrung der Einwohner dieser ganzen Gegend zum Christentum mit. Noch heute zeigt ein Blick auf eine genaue Karte der Umgegend von Nürnberg zweierlei: hier muß sich in der alten Zeit ein ganz bedeutendes Waldgebiet hingezogen haben, das im Durchschnitt eine west-östliche Breite von etwa 15 km und darüber und eine südnördliche Ausdehnung von der Mündung der Altmühl bis zur Mündung der Regnitz und darüber nach Norden hinaus gehabt haben dürfte. Ferner zeigt sich bei einer aufmerksamen Betrachtung der Ortsnamen dieses Landstriches, daß sie fast alle sozusagen auf den ersten Wurf uns ihren Sinn

enthüllen. Der Ortsnamenforscher findet bei all diesen Bezeichnungen nur geringe Schwierigkeiten, die sich zumeist auf gewisse Teile der Gesamtgestalt beziehen. Das einzige wirklich schwierige Wort der ganzen Gegend ist der Name Nürnberg.

Dieser breite südnördliche Waldgürtel hat ganz das Aussehen, als hätte er in altersgrauer Zeit fortgesetzt eine Stammesscheide in der Masse der germanischen Völker gebildet. Einer solchen Annahme steht nichts im Wege. Wenn dem wirklich so war, wenn die Leute des Naabgebietes von den Umwohnern des Zenn- und Aischgrundes und des mittleren und unteren Maines durch diesen ausgedehnten Wald geschieden waren, so dürfen wir auch weiterhin annehmen, daß durch dieses Waldland wenigstens einige westöstliche Wege schon in der ältesten Zeit geführt und daß sie insbesondere sich an die günstigsten Wasserläufe gehalten haben. Nun ist aber in dieser Landschaft kein einziger Fluß für einen solchen Zweck so geeignet, wie die Pegnitz. Schon zur Zeit der Karolinger dürfte der Name Fürth für eine Siedelung südlich der Mündung der Pegnitz in die Rednitz bestanden haben. Aus der Lage dieses Ortes und aus einem später zu erwähnenden Umstande läßt sich schließen, daß der älteste Weg hier auf dem südlichen Ufer der Pegnitz sich gegen Happurg in das Naabtal dahinzog. Auch der Name Hadurichesbrucka (Hersbruck)[1]) spricht für diese Meinung. Es ist wohl anzunehmen und aus den Ortsnamen läßt sich dies erschließen, daß selbst schon zur Zeit, als die Franken das Reich der Turinge zerstört hatten und sich mehr und mehr gegen Osten ausbreiteten, in diesem alten Grenzwalde vereinzelte Siedelungen waren, mögen sie auch nur wenige Bewohner gehabt haben. Die Einwohner waren gewiß zahlreicher an den größeren Flüssen und in der Nähe der wenigen vorhandenen Wege von größerer Bedeutung. Solche Erwägungen berechtigen zu der weiteren Vermutung (denn wir bewegen uns für jene alte Zeit ganz auf diesem unsicheren Boden), daß auch in der Umgegend des Nuorinberges Leute saßen, die den hier nur spärlichen Ertrag liefernden Sandboden bebauten und die gras-

[1]) 1011: Haderichesprucga, 1057: Haderichesbrucca (Mon. B. 28a, S. 430 und 29a, S. 140).

reichen Wiesen zur Weide benützten. Daß dem in der Tat so war, geht aus einer besonderen Eigenschaft des Nuorinberges mit Notwendigkeit hervor. Der Nuorinberg, unser Burgberg, hat nämlich von seiner alten Eigenschaft ein gutes Stück bis auf unsere Tage gerettet, etwas recht Kostbares, das uns für die Namendeutung einen Fingerzeig gibt. Bis heute aber ist dieser Umstand meines Wissens noch nicht dafür verwertet worden, obwohl er sich sozusagen geradezu aufdrängt.

Der Burgberg gehört zu der Zahl von Höhen, an die sich ein ganz bestimmter und reicher Sagenkreis knüpft. Ein Kaiser mit seinem Heere schläft darin. Es soll auf die Sagen selber hier nicht weiter eingegangen werden; sie sind oft genug behandelt worden. Die Meinung, der Sagenkreis sei nicht bodenständig, weil er sich an viele andere, meist bedeutende Berge knüpfe, ist gewiß nicht richtig. Die Sache ist im Gegenteil so, daß überall da, wo diese Sagen auftreten, sie aus einer altheidnischen Vorstellungsgruppe sich, bald mehr, bald weniger verändert, bis in die Zeit des Christentums herüber erhalten haben. Es ist längst bekannt, daß diese Punkte der Verehrung Wodans, des Gottes der Luft und Winde, geweiht waren. Er ist auch als der Führer der Seelen angesehen worden. Die ein- und ausgehende Lebensluft, der Atem, gehört seinem Reiche an. Mit dem letzten Atemzug wird die Seele an ihn zurückgegeben. Deswegen umschweben uns mit und in der Luft die Seelen der Verstorbenen. Und Wodan ist der Führer dieses Geistesheeres. An seine Stelle ist in christlicher Zeit häufig der heilige Michael getreten. Gleichwohl ist dem Gotte und seinem Gefolge noch ein besonderer Ort der Ruhe zugewiesen. Es ist eine geweihte Höhe, ein heiliger Berg, in dessen Innerem die Gottheit mit den Seelen weilt. Alle diese Orte lagen im dichten Walde irgendwie eingefriedet. Sehr viele solcher Stellen lassen sich heute noch sowohl durch den Namen, als auch durch den Sagenkreis, der sich an sie knüpft, nachweisen. Ihre Namen sind allerdings nicht nach einer Formel geprägt. Bald ist es der Name des Gottes, der an dem Orte verehrt wurde: Wodanesberg, Donnersberg u. a., bald die Art der Abgrenzung in mehr allgemeiner Weise: Dillenberg, Hecke, Lederhecke usw., bald ist es ein anderer, ganz allgemeiner

Gesichtspunkt, der zur Quelle des Namens wurde, wie: Heiligenberg, Herchenberg, Alchestatt, Fronberg usw.

Zur zweiten Reihe dieser Gattung von Namen gehört auch das Wort Nuorinberg.

Alle diese Weihestätten hatten einen heiligen Waldbezirk um sich, der nicht benutzt, nicht abgeholzt wurde. Der Grund und Boden gehörte bei vielen, nicht bei allen, der Allgemeinheit. Der heilige Wald war für unsere Begriffe nicht selten von recht beträchtlicher Ausdehnung. Weil der Wald in sehr vielen Fällen keines einzelnen Besitztum war und weil er selbst da, wo besondere Familien gewisse Grundrechte an die Weihestatt und ihre nächste Umgebung hatten, nicht mehr ganz der Familie, sondern eigentlich der Gottheit gehörte, so wurde er so gut wie nie nach Eigennamen benannt. Dies muß für den Namen Nürnberg fest im Auge behalten werden. Bekanntlich ist die Erklärung des Wortes schon oft so gegeben worden, daß man Nuorin- als den 2. Fall eines alten Personennamens Nuoro ansah. Damit ist es nichts.

Die Grenzen des heiligen Waldes um den Nuorinberg lassen sich für die heidnische Zeit auch wieder nur vermuten. Doch gibt uns einerseits die ungefähre Größe des Umkreises von sonst bekannten geweihten Waldplätzen, andererseits die Bodenbildung um den Nuorinberg einige Anhaltspunkte für diese Vermutung. Wahrscheinlich zog sie am südlichen Rande des bei der Herrenhütte, nordöstlich der Stadt beginnenden Wiesengründleins, westlich bis unterhalb Doos zur Pegnitz, diese dann aufwärts bis etwa in die Nähe von St. Jobst und von da gegen den Anfangspunkt zurück. Wegen der Heiligkeit des Bodens ist also für die heidnische Zeit eine Straße nördlich der Pegnitz durch diese Gegend nicht denkbar.

Man hat wiederholt die Ansicht vertreten, Nürnberg sei slavischen Ursprungs und der Name müßte aus dem Slavischen erklärt werden. Dies ist ganz gewiß falsch. Denn abgesehen davon, daß um Nürnberg keinerlei Ortsnamen auf ehemalige Wohnsitze von Slaven hindeuten, so hatte auch um die Zeit der Aufteilung des ehemals heiligen Bodens die deutsche Gegenströmung seit Jahrhunderten so kräftig an der Zurückgewinnung des Landes gearbeitet, daß eine Besiedelung dieser Neugereute

mit Slaven für jene Zeit geradezu undenkbar erscheint. Noch eines. Der Straßenzug des ältesten Teiles von Nürnberg deutet darauf hin, daß die Ortsanlage zu einer Zeit geschah, wo man in solchen Dingen schon vielfache Erfahrung hatte. Offenbar ist hier vom Anfang an nicht planlos an die Herstellung von Wohnstätten gegangen worden. Dies läßt darauf schließen, daß die Entwickelung in verhältnismäßig kurzer Zeit vor sich ging, und dies berechtigt wieder zu dem Schluß, daß man Leute dadurch herbeizuziehen suchte, daß man ihnen besondere Vergünstigungen gewährte. Die Slaven aber erhielten um jene Zeit gar nirgends in Deutschland irgend welche Freiheiten. Die Aufstellung, in dem ersten Teile des Namens Nürnberg wäre das slavische Wort nora (= Höhle) enthalten, verdient in der Tat keine Beachtung und kein Wort der Widerlegung.

Welcher Sprache entstammt nun aber das Wort Nuorinberg und was bedeutet es?

Wenn die Annahme richtig ist, daß mit dem Ausdrucke ein Wodansheiligtum bezeichnet wurde, so müssen wir in der deutschen Sprache nach seiner Erklärung suchen. Da aber der Personenname Noro im ersten Teil des Wortes nicht vorliegen kann, so bleibt nur die Möglichkeit, daß wir entweder vor einem alten Gattungsnamen oder vor einem Eigenschaftswort stehen. In beiden Fällen muß nuor aus älteren * nôr als Stamm betrachtet werden. Damit ist aber nichts anzufangen. Anders wird es, wenn wir * nôr selbst schon als das Ergebnis einer sprachlichen Verwitterung betrachten, entstanden durch den Abfall eines Verschlußlautes der Kehlreihe, so daß wir uns für eine noch weiter zurückliegende Form entscheiden müssen, die entweder * nork oder * norg, wenn nicht * norch lautete. Die Lautgruppe — or weist darauf hin, daß wir uns für * norg zu entscheiden haben. Wir können in diesem Worte entweder den Stamm eines Zeitwortes sehen, oder können es für ein Hauptwort halten, das aus dem Zeitwortstamme entsprungen ist. Sonach müssen wir ein germ. Zeitwort * nërhan (* narh, * nurg — * norg —) ansetzen, das auf eine vorgerm. Form * nerkan zurückgeht. Der Verschlußlaut von * norg muß schon in der ältesten germ. Zeit schwach gewesen sein und bald an — r sich angeglichen haben.

Aber auch in dem so entstandenen * norr mußte der lange Auslaut sich bald verkürzen, was zur Folge hatte, daß der Selbstlaut zunächst zu — ô — wurde, der sich dann in ahd. Zeit zu — uo — wandelte. In dieser Gestalt erscheint es dann in spätahd. Zeit und auch weiterhin noch als nuorin — in den urkundlichen Formen Nuorinberg. Noch ein anderer Grund ist vorhanden, der den Abfall des Kehllautes in * norg geradezu erzwang; davon soll später die Rede sein. Von dem erstorbenen Zeitwort * nërhan haben sich übrigens mehrfache Spuren erhalten, auf die noch zurückzukommen ist.

Die Bedeutung von * nërhan vermögen wir nur aus Entsprechungen in den indogerm. Schwestersprachen zu erschließen. Vorgerm. * nerkan weist auf einen indogerm. Stamm n . rk —. Nun besitzen wir griechisch die Formen ναρκάω, ich werde starr, ναρκόω, ich bin starr, νάρκησις und νάρκωσις, Erstarrung, Betäubung, τὸ νῶκαρ (wohl aus νόρκαρ), die Schläfrigkeit, Schlafbefangenheit; auch νωχαλός, νωχαλής = träge, faul, aus νορκαλός dürfte hieher zu stellen sein. Der Zitterrochen teilt elektrische Schläge aus, die ein Gefühl der Betäubung, der Erstarrung hinterlassen. Er heißt deshalb νάρκα, νάρκη, der Betäuber; τὸ νάρκημα = das Starre, Feste, Festgesetzte, dem lat. norma (aus norkoma) entspricht. Aus diesen Formen erkennen wir, daß dem Stamme ναρκ — überall die Bedeutung: starr, fest, unbeweglich zukommt. Für vorgerm. * nerk — dürfen wir daher die gleiche Bedeutung ansetzen. Dieser Stamm muß auch im Altkelt. vorhanden gewesen sein. Ein Rest davon hat sich altir. erhalten; dort heißt nert: Festigkeit, Stärke, sonirt: fest, stark (Zeuß = Ebel, Gram. Celtica, 863).

Wenden wir uns einen Augenblick zu den aus germ. * nërham hervorgegangenen Formen, die noch in unserer Sprache vorhanden sind. Hieher gehört der allgemeine Name für die germ. Schicksalsgöttinnen. Die Norna aus * norh(a)na, * norg(a)na ist ein das Zukünftige, das Geschick festsetzendes göttliches Wesen, die Festmacherin, Festsetzerin.

Der Name der Himmelsgegend Nord, aus * norhth — entsproß dem gleichen Stamme. Die vier Haupthimmelsgegenden sind nach den Vorstellungen vom Sonnenlauf benannt und aus Zeitwortstämmen germ. durch th — abgeleitet. Wie Ost und

West die Gegend der auf- und der untergehenden (eigentlich: die Entzündete und die Heimgegangene) Sonne besagt, so gehört Süd, alt sund, dem Zeitwortstamme sind —: gehen, sich bewegen, an und bezeichnet ursprünglich wohl ganz allgemein die Richtung nach der sich bewegenden Sonne. Nord aber, aus * norhth —, ist die Gegend der ruhenden, der schlafenden Sonne. Den Norden als die Richtung nach dem Festen, den Süden als die zu bezeichnen, wo Bewegung ist, lag dem Naturvolke der Germanen auch sonst noch besonders nahe. Die aufmerksame Betrachtung des gestirnten Himmels konnte es auf eine solche Vorstellung bringen; desgleichen erkannte es seit Urzeiten, daß der Norden die Gegend der Kälte, des Eises, des Festen, der Süden aber die des Gegenteils war. Über die deutschen Namen der Himmelsrichtungen und Winde hat in neuester Zeit Hugo Wehrle in der Zeitschr. f. deutsche Wortforschung, VII. und VIII., eine sehr wertvolle Arbeit gebracht.

Ein anderes germ. Wort, das Noor, ist auch aus * nërhaŭ hervorgegangen. Es bedeutet einen kleineren Meeresteil, der nach Art eines Teiches, eines Hafens, durch Landstreifen vom Hauptmeere abgeschlossen und mit diesem nur durch einen verhältnismäßig schmalen Ausgang verbunden ist. An der deutschen und skandinavischen Küste des baltischen Meeres findet sich die Sache und das Wort öfters. Es wird damit das eingefaßte, gleichsam mit einer Hege umgebene, das stille, schlafende, tote Wasser im Gegensatz zu dem freien, stark wogenden der Hochsee bezeichnet. Nicht ausgeschlossen ist, daß auch die schmale Landzunge, welche ein Haff vom offenen Meere abschließt, Nehrung geheißen, zu * nërh — gestellt werden darf und soviel als Festes, Hege im Sinne von Damm bedeutet.

Noch ein Ausdruck sei erwähnt, der hieher gehören könnte. Es ist dieses Wort seit Jak. Grimm (Gram. u. Mythol.) wiederholt behandelt worden, in der jüngsten Zeit von Leitzmann und zuletzt von Kluge (Zeitschr. f. deutsch. Wortf. VIII, 144). Eine angelsächs. Bezeichnung für das Paradies ist neorxena vong, neorxna vong. Kluge hält dafür, daß neorxena eine Zusammensetzung ist; im Grundwort könnte ein 2. Fall der Ein- oder der Mehrzahl von sunu (Sohn) enthalten sein. Aber

mit dem Stamme neorh, auf den er ganz richtig geführt wird, weiß er nichts Rechtes anzufangen. Meines Erachtens muß, wenn man Kluges Ansicht teilt, durch neorh der Begriff der Erstarrung, des Schlafes, des Todes ausgedrückt werden. Bei solcher Auffassung wäre neorxena vong soviel als die Wiese der Kinder, der Söhne des Todes, wenn in neorxena am Ende nicht doch etwas anderes, viel Einfacheres vorliegt. Es ist höchst wahrscheinlich, daß es weiter nichts ist, als ein Eigenschaftswort aus narkissina, das der angelsächsischen Aussprache angepaßt worden war und das sein Dasein einer gelehrten Erinnerung an die Asphodelos-Wiese verdankt, auf der nach altgriechischer Vorstellung die Seelen der Abgeschiedenen wandeln. Ich begnüge mich, die Möglichkeit der beiden Deutungen hier festzustellen und überlasse die Entscheidung für die eine oder andere dem Leser und weiterer gelehrter Untersuchung. Meiner Ansicht nach ist neorxena aus narksina und dies aus narkissina entstanden.

Auch das Wort Narr, ahd. narro aus * narjo, urgerm. * narhja sehe ich als aus dem Stamm * nërh — entsprungen an. Es wird damit derjenige bezeichnet, dessen geistige Fähigkeiten fest, starr, gebunden, befangen, nicht in naturgemäßer Weise frei beweglich sind.

Nun drängt sich die Frage auf, ob im Namen Nuorinberc der Stamm * nôr, nuor als Eigenschafts- oder als Hauptwort anzusehen sei. Man ist versucht, den ersteren Fall für das Wahrscheinlichste zu halten. Ze (bî) demu nuorin berge würde dann besagen: zu (bei) dem festen, d. h. gefaßten, in irgend einer Weise eingehegten Berge. Dagegen lassen sich aber zwei sehr gewichtige Einwürfe erheben. Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Form Nuorinberg erst im Jahre 1050 erscheint, das ist so spät, daß die Endung —in durchaus nicht die des Eigenschaftswortes sein muß, daß sie vielmehr als durch Tonverlust aus der Hauptwortendung — ônô entstanden sein kann, daß also der Berg in früh ahd. Zeit * Nôrônoberc, * Nuorônôberc geheißen habe. In * nôrônô, * nuorônô aber liege der 2. Fall der Mehrzahl von * nôro, * nuoro vor. Der Name bedeute soviel als: Berg der Festen, der Erstarrten, der Toten. Die Möglichkeit der Abschwächung von — ônô

zu —in kann bei Ortsnamen für die spätahd. Zeit kaum bestritten werden. Sie läßt sich durch gute Beispiele mehrfach belegen, wie ich an anderer Stelle nachzuweisen gedenke. Ich unterlasse, sie hier zu geben, weil ich dafür halte, daß die Bedeutung Nuorinberg = Totenberg nicht das Richtige trifft. Noch ein anderer Einwurf kann gemacht werden.

Zur Erklärung des Namens Nürnberg ist bisher ein Mittel nicht angewendet worden, das bei allen alten, noch unerklärten Ortsbezeichnungen immer zu Hilfe genommen werden muß, wenn es sich überhaupt auftreiben läßt. Es handelt sich darum, Umschau zu halten, ob in unserem Lande noch andere alte Örtlichkeiten sich finden, die den gleichen oder doch einen ähnlichen Namen führen. Sie sind in der Tat vorhanden. Hier verdient der alte Ortsname Nüring, auch Nöring zuerst genannt zu werden.

Unter den Grafen des Niddagaues wird i. J. 1132 ein Graf Sigfrid von Nüring genannt. Dieses Nüring wurde längere Zeit hindurch für Königstein i. Taunus gehalten (s. Dahl, »Königstein und Nüring«, rhein. Archiv XII, 220 und Schmidt, Gesch. d. Grhzt. Hessen, I, 316), obwohl schon Wenck in seiner hessischen Landesgeschichte Falkenstein bei Königstein darunter versteht. Erst durch die »Kleinen Mitteilungen z. Gesch. Königsteins«, die Dr. Widmann-Wiesbaden in den Annalen d. Ver. f. nassauische Gesch., XVII. (1882), 43—52, veröffentlichte, wird klar nachgewiesen, daß, wie schon Wenck behauptete, Nüring der alte Name des Dorfes Falkenstein ist. Widmann bringt aus dem Gerichtsbuch von Königstein, zu dessen Bezirk Falkenstein gehörte, allerlei Einträge, aus denen alte Flurnamen ersichtlich sind. Nun heißt es im Gerichtsbuche fol. 4: »Zwene morgen wesen gelegen am Nürengsberge« . . . ., fol. 9 wird in einem Protokolle, welches den Herrn Wernher Pherner zum Norings anführt, ein Acker erwähnt, gelegen »bij der hege am Noringsberge«; fol. 96 wird beurkundet: »Ich vnd . . . bekennen [vns offentlichen mit dissem briff], das für vns inn gerichtes wise komen ist Clese Becker vom Noringes vnder Falckensteyn« . . (v. J. 1486). Nach fol. 60 kauft i. J. 1511 Jecklenhene eine Wiese, »gelegen im

wiesengrunde neben dem burggrauen von Falckensteyn vnd stoißt vnden an die hege‹ . . .

Daraus dürfen wir folgende Schlüsse ziehen:

Der Ort Falkenstein hieß im Mittelalter: zum Norings, Nurings. Der Berg aber, um den herum und auf dessen Abhang er im Halbkreis erbaut ist, war der Noringesberg. Dieses Wort bezeichnet aber nicht den Berg eines Mannes mit Namen Noring oder Nuring, sondern den Berg mit einem Noring, Nuring, d. h. einem * Nor(h)hrinc, einem Befestigungsring, Hegering oder, wie wir heute sagen, einem Ringwall. Aus vorgeschichtlichem * Nor(h)hrinc wurde zuerst * Norring, * Nurring, später Noring und Nuring, umgelautet: Nöring und Nüring. Nun läßt sich auch leicht verstehen, warum in dieser Zusammensetzung der Auslaut vom * norg, norh selbst zur Zeit, als er in dem alleinstehenden Worte noch vorhanden war, unbedingt fallen mußte. Die Lautgruppe: — rghr, — rhhr war ihrem vollen Lautwerte nach allzuschwer sprechbar. Auch der Anlaut von hrinc war um 1050 seit mehreren Jahrhunderten verstummt.

Schon bald nachdem das Christentum allgemein herrschend geworden war, wurde der erste Teil dieses Eigennamens nicht mehr verstanden; so erstarrte der Ausdruck allmählich zum reinen Ortsnamen. Die heiligen und gebannten Berge unserer heidnischen Vorzeit hatten nun außer den Ringwällen auf der Höhe und bisweilen auch an den Abhängen nicht selten sogar am Fuße einen Befestigungsgraben mit einem Walle dahinter, der vielleicht einst mit irgend einer Art von Wehre, sei es eine Trockenmauer, sei es Gebück oder ein Zaun und dergleichen gewesen, noch weiter verstärkt war. Das war »die Hege unten‹. Von ihr spricht der zuletzt angeführte Urkundeneintrag. Daß aber auch die obere Einfriedigung des Berges »Hege‹, demnach die »obere Hege‹ geheißen haben muß, geht aus anderen alten Ortsnamen hervor.

An manchen Orten mit Ringwällen war nun an die Stelle von * Nor(h) das sinnverwandte Hag getreten. Die Bedeutung der Zusammensetzung erlitt dadurch keine Änderung. Statt * Norring, Noring, Nuring erscheint auch Hagering, in späterer Form Hegering. Damit ist bewiesen, daß in Noring

eine Zusammensetzung mit — ring und nicht etwa eine Ableitung mit — ing vorliegt. Zur Bezeichnung von Ringwällen, Stein- und Erdschanzen begegnet heute dieses — ring im Gebiete der alten Chatten wiederholt als erster Teil im Namen Renkmauer (aus Renkmauer; renk aus rink = ring), der heute mehreren Bergen des Taunus zukommt, auf oder an denen sich Ringwälle befanden. Man vergleiche hiezu auch die Form Nurengsberg auf fol. 4 des erwähnten Gerichtsbuches. Von diesem Standpunkte aus ist der bei Förstemann, ahd. Namenbuch,[2] II, 691, aufgeführte Ortsname Hagerinctorp zu beurteilen. Aber er gehört mit seinem Bestimmungswort nicht zu den Personennamen, wie Förstemann meint, sondern es liegt hier der Gattungsname Hag = Gehege vor. Das Wort bezeichnet ein Dorf, das am Hagering, am Norring sich hinzieht. Auch in Hegerinclo des Freckenhorster Heberegisters (s. Österley, hist. geogr. Wtb. d. deutsch. Mittelalt., S. 266) begegnet es uns. Es ist der Name des Lohes oder Waldes, in oder an dem der Hegering lag.

Aus Hagering, Hegering, das seiner Form und Bedeutung nach ganz durchsichtig war, entwickelte sich mit der Zeit die Form Hering. Es gibt mehrere Orte, die so heißen und deren Namen auf diese Weise entstanden ist. Dies gilt z. B. von dem Städtchen, das, ähnlich wie das Dorf Falkenstein am Noringesberg, im Halbkreise am Abhange des mit einem Ringwall versehenen Otzberges sich hinlagert, eines Basaltkegels, der den nördlichen Odenwald beherrscht. Ebenso erklärt sich der Name von Hergheim im Oberelsaß bei Gebweiler, das im 13. und 14. Jahrh. noch Herinkeim, Herinkein, d. i. Heringheim = Hegeringheim heißt. Die gleiche Bedeutung kommt dem Namen Herinchusen, d. i. Heringhusen = Hegeringhausen zu (s. Österley, S. 277).

Ein Nouringesdorf wird um das Jahr 1060 genannt. Es ist der Name des südlich von Pfaffenhofen a. Ilm (Oberb.) unweit nördlich der Glon gelegenen Weilers Niernsdorf (auch Nürsdorf und Nirnsdorf geheißen).[1] Man ist versucht, das

[1] Nicht ganz 1 km nördlich von diesem Weiler ist in der Tat der Berg mit einem großen Ringwall umgeben; einige Minuten davon entfernt liegt der Weiler Wahl (= Wall). Herr R. M. Herzinger, Lehrer in dem

Wort als Dorf des Nouring zu erklären. Allein die umliegenden Ortsnamen belehren uns, daß hier ein Ringwall war. Die beiden westlich und östlich der Wallstelle nordsüdlich verlaufenden Wasserrunsen heißen Wollbach, d. i. Wallbach, die bei Ober- und Unterwollbach in die Glon münden; auf der Nordseite liegt der Weiler Wahl.

Ein anderer Weiler, Nürnberg geheißen, liegt südöstlich oberhalb Walburgskirchen, südlich von Pfarrkirchen a. Rott (Niederb.). Da aber für diesen Namen die alten Bezeichnungen abgehen, so konnte ausschließlich die Untersuchung an Ort und Stelle und der Nachweis von einem ehemals vorhandenen und noch jetzt erkennbaren Ringwall die Zugehörigkeit zu Norring-Hegering außer Zweifel stellen.[1])

Ein Nürberg mit der Nürburg liegt in der Eifel, südwestlich der hohen Acht, etwa zwei Stunden südlich von Adenau. Als Nore mons wird der Berg zuerst i. J. 943 genannt. Er trägt Spuren einer alten Befestigung. Hier tritt uns der Stamm mit auslautendem e entgegen; denn abgeschliffenes Noren aus Noring ist für das 10. Jahrhundert in diesem Falle kaum anzunehmen. Auch die spätere Entwickelung dieses Namens bestätigt diese Meinung. Noreberg (aus* Noraberg) = Hagberg, Hegeberg. Wir dürfen somit ein frühahd. *Nora aus vorgeschichtlichem *Norra, *Norha (*Norga) ansetzen.

Den Stamm Nora finden wir als namenbildenden Bestandteil auch auf skandinavischem Boden. Neben einfachen Nora (i. J. 1319) begegnet uns der Ortsname Noraberg (i. J. 1416) in der älteren Zeit wiederholt. Daraus wurde teils Norberg, teils Nordberg. Auch hier liegt im Stamme langes o vor, was durch die Schreibung Noorbergh (i. J. 1432) bewiesen wird. Ebenso ist es in der weiteren Zusammensetzung Noraskoga

---

benachbarten Hohenkammer, hatte die Güte, mir diese Auskunft zu erteilen, wofür ich ihm auch hier verbindlichsten Dank sage.

[1]) Auf eine Anfrage bei Herrn Lehrer J. Heindl in Walburgskirchen, dem ich auch hier meinen verbindlichsten Dank für seine mir bereitwilligst gegebenen Aufschlüsse sage, wurde mir folgende Mitteilung: »Der Weiler Nürnberg zählt 2 Gehöfte; etwa 1 km entfernt finden sich in einem bewaldeten, hügeligen Gelände ganz deutlich die Spuren von Wällen und Schanzen. Diese Wälle bestehen nur aus Erdreich und es findet sich keine Spur von Steinen oder Mauerwerk. Es geht die Sage, hier sei einst eine Burg gestanden. Der Wald führt heute noch den Namen: »die Bürg«.

(1420). Man vergleiche hiezu: Styffe, Skandinavien under Unionstiden, Stockholm, 1867, S. 194, 297, 244 6, und: Aasen, Norsk Ordbog, Christiana, 1873, S. 539.

Solchen nordischen Formen stehen ahd. Bildungen mit Hag der Bedeutung nach gleichwertig gegenüber. Förstemann[2] II, 689 verzeichnet z. B. Haga, Hage, Hege, Hegi, Hag, desgleichen Hegeberch und Haiberc mons.

Wo bisher der Stamm nor in Ortsnamen auftrat, da wurde er von den Namenforschern fast durchweg für einen Personennamen gehalten. An eine Beziehung des Wortes auf eine der ältesten Arten der Befestigung dachte man nicht. Alle Untersuchungen über Ortsnamen, in denen der Stamm nor enthalten sein könnte, müssen fortan in einer Durchforschung von Grund und Boden ihre notwendige Ergänzung finden. Die Zukunft wird wohl in dieser Frage noch allerlei Überraschungen bringen. Bei so manchen Orts- und Flurnamen, die heute noch als Zusammensetzungen mit Nord- oder mit Narr- erscheinen, dürfte es notwendig werden, daß die zur Zeit noch geltende Erklärung aufgegeben werde, weil vorhandene Ringwälle und vorgeschichtliche Befestigungen dartun, daß Nord- (Narr-) keine ursprünglichen Formen, sondern daß sie durch volksmäßige Umdeutung des unverstandenen nor emporgekommen sind.

Wenn *Norgahrinc, *Norrahrinc, *Norrinc, Norring sowohl alleinstehend, als auch in Zusammensetzungen vorkommen, so ist es nicht befremdend, daß auch einfaches hrinc, Ring so angewendet wurde. In der Tat gibt Förstemann II, 838 gute, alte Beispiele. Namen wie Hringie und Ringeburc (Westfalen) sprechen für sich selbst und drängen dem Namenforscher geradezu eine Bodenuntersuchung auf.

Nun ist allerdings in Nuorinberg der Stamm hrinc, ring, nicht mehr zu erkennen. Nur auf dem Wege der Vergleichung läßt er sich erschließen. Daß sich hier altes hrinc, ring zu —rin schwächte, kann bei der schweren Lautgruppe -nkb, die obendrein den Nebenton trug, nicht überraschen. Die Erleichterung einer schweren Lautfolge ist unter ähnlichen Umständen in der Sprache ein alltäglicher Vorgang. Zwar die Sachprobe, d. h. der Nachweis, daß einst auf dem Burgfelsen zu Nürnberg ein vorgeschichtlicher Ringwall vorhanden war,

kann heute nicht mehr erbracht werden. Wenn man bedenkt, wie viele bauliche Änderungen im Laufe der Jahrhunderte dort vorgenommen wurden, so darf dieser Nachweis auch gar nicht erwartet werden. Zahllos sind die Fälle, wo Ortsnamen ganz allein uns noch Kunde geben von Dingen und Verhältnissen, die längst nicht mehr bestehen. Wenn aber Norring, Noring, Nuring überall, wo wir es finden, eine Bezeichnung für alte Befestigung ist, warum sollte es bei dem Namen Nuorinberg anders gewesen sein?

Es darf hier noch ganz kurz die Frage erörtert werden, ob der Nuorringberg wirklich eine heidnische Weihestätte, ob er nicht vielleicht ein befestigter Platz zum Zwecke der Landesverteidigung gewesen sei. Die Antwort darauf ergibt sich aus der genauen Betrachtung der Örtlichkeit. Alle Umstände sprechen dafür, daß der Berg ursprünglich einzig und allein als Ort der Verehrung einer Gottheit eine Befestigung erhalten hat. Das schließt nicht aus, daß der Hegering bei ganz besonderen Gelegenheiten und für ganz kurze Zeit auch als kriegerische Wehr gedient haben kann, gerade so, wie in geschichtlicher Zeit gar nicht so selten die Mauern von Kirchhöfen, Kirchen und Kirchtürmen ähnliche Zwecke erfüllten.

Das, was die Erkenntnis der Grundbedeutung des Namens Nürnberg uns lehrt, ist zwar sehr wenig; aber es ist sachlich von höchster Wichtigkeit. Ehrfurchtgebietend und ehrwürdig sind sowohl die Stelle, auf die sich ursprünglich der Name bezog, als auch der Name selbst. Bei dem Klange dieses Wortes tönt es dem Wissenden aus dem Schoße längst entschwundener Zeiten wie geheimnisvolles Rauschen und Raunen entgegen, das ihn mit ahnungsvollen Schauern erfüllt. Und für jeden, der Nürnberg als seine Heimat ansprechen kann, gelten im buchstäblichen Sinne die Worte der Bibel:

»Das Land, darauf du stehest, ist heiliges Land.«

Johannes Schmidkontz, Würzburg.

Reliquien in Nürnberg.

Es ist hinlänglich bekannt, mit welcher Hingebung, ja mit welchem Feuereifer man im Mittelalter und noch unmittelbar vor Eintritt der Reformation darauf aus war, Reliquien in unabsehbarer Menge zu erwerben, gewissermaßen als Hort und Sicherheit für des Leibes und der Seele Wohlfahrt. Man behielt sie in eigenem Besitz oder vermachte sie an die Kirchen, wo sie in den Altären einen sicheren Platz fanden und dabei der allgemeinen Verehrung zugänglich wurden. Gerade dadurch hoffte man sich durch die reichen Ablässe, die mit ihnen verbunden waren, einen Rechtstitel auf die ewige Seeligkeit zu erwerben. Bei einzelnen zeigte sich ein wahrer Hunger nach Reliquien, sie machten förmlich auf sie Jagd und wußten sie sich um jeden Preis zu erringen. Vom Kurfürsten Friedrich dem Weisen von Sachsen, dem Beschützer Luthers und eifrigen Anhänger der Reformation, der 1493 eine Wallfahrt ins heilige Land unternahm, ist es bekannt, daß er für das Allerheiligenstift in Wittenberg einen wahren Schatz von Reliquien, nicht weniger als 5000 Stück, zusammenbrachte. Der Nürnberger aber erinnert sich des Losungers Nikolaus Muffel, der sich auch durch reiche kirchliche Stiftungen auszeichnete, übrigens eine zwiespältige Natur, ebenso gewalttätig wie bigott. Derselbe Muffel, der 1469 wegen Unterschlagung staatlicher Gelder am Galgen endete, hatte mit unermüdlichem Fleiß allein in der kurzen Zeit von 1436—1439 300 Stück »Heiligtums« gesammelt, die er in zwei Tafeln (Tafelgemälden) auf des Herrn Leichnams Altar in St. Egidien und dem St. Stephansaltar in St. Sebald »versargen« ließ. Seine Absicht war, soviel Heiltümer zu erwerben, daß er alle Tage durch das Jahr eines Heiligen Gebein gehabt hätte. Damit hätte er sich für jeden Tag einen Ablaß von 800 Tagen gesichert. Aber das hatte er, wie er bedauernd in seinem Gedenkbuch[1]) bemerkt, in den 33 Jahren (von 1436 bis 1468) nicht zuwege bringen können.

Die Reliquien, die er 1468 noch in Besitz hatte, bestimmte er für die Kirchen, wo er Ablaß erworben, und zwar für den St. Stephansaltar in der St. Sebaldkirche, weiter für die Klara-

[1]) Städtechroniken 11, S. 742 ff.

kirche, die Barfüßerkirche, Spitalkirche, die Kirchen der Siechkobel St. Johannis, St. Jobst, St. Leonhard, die beiden Kirchen zu Eschenau, die Kirchen zu Ermreut, Rötenbach, Wendelstein und Pillenreut. Und an jedem Orte erwarb er, wie er mit Freude und Genugtuung hinzufügt, soviel Ablaß als in St. Egidien beim h. Kreuzaltar.

Woher nun diese Reliquien im einzelnen stammten, wie sie erworben waren, ist in den meisten Fällen nicht ersichtlich. Genug, daß man sie besaß. In der Regel gingen sie durch Schenkung, letztwillige Verfügung, als Belohnung für besondere treugeleistete Dienste an den neuen Besitzer über. Denn um Geld sollten Reliquien nicht erworben werden, der Handel mit diesen heiligen Überresten war sündhaft. Aber was tat man nicht, um sich ihrer heilbringenden Wirkungen erfreuen zu können!

Ein Stück vom Span des h. Kreuzes ging, wie uns Niklaus Muffel berichtete,[1]) auf wunderbare Weise von König Wenzel, der die ganze Reliquie von seinem Vater, König Karl IV., zum Geschenk erhalten hatte, an die Großmutter Muffels Barbara, eine geborene Kolerin, über und kam so an die Muffelsche Familie. Diese höchst kostbare Partikel fand in der 1461 von Muffel gestifteten Altartafel zum h. Kreuz Aufnahme.

Früher schon waren die Reliquien des h. Deokar nach Nürnberg gekommen.[2]) König Ludwig der Baier hatte 1316 das von dem edlen Kraft von Hohenlohe für den Gegenkönig Friedrich von Österreich gehaltene Städtchen Herrieden mit Nürnberger Hilfe bezwungen. Von den Reliquien des 1. Abtes von Herrieden, Deokar, der angeblich von 738 bis 833 lebte, schenkte der König 39 den Nürnbergern, während andere nach Eichstätt und eine Anzahl von St. Deokars »Leibstücken« nach München kamen, wo sie in der kurfürstlichen Hofkapelle aufbewahrt wurden.

Die nach Nürnberg gekommenen Partikeln wurden am St. Stephanstag (26. Dezember) 1316 in einem silbernen Sarg

---

[1]) Gedenkbuch a. a. O. S. 742, 743.

[2]) Historisch-dipl. Magazin 1, 323 ff. Franconia. Beiträge zur Geschichte, Topographie und Literatur von Franken. II., 24 ff. Lochner, Geschichtliche Studien, 19 ff. Ussermann, Episcop. Bamberg. 289.

auf dem Zwölfbotenaltar bei St. Lorenzen beigesetzt. 90 Jahre später — 1406 — wurde auf der Südseite der Kirche bei der Schultüre eine Kapelle vollendet und der Altar darin zu Ehren der Heiligen Philippus und Jakobus an deren Festtag, am 1. Mai, sowie des h. Deokar und aller heiligen zwölf Aposteln durch den Weihbischof Eyringus von Bamberg, Erzbischof von Anavarza i. p., eingeweiht.[1]) In diesem Altar, den angeblich Andreas Volckamer, der schon in demselben Jahre durch Bischof Johann von Eichstätt, einen Herrn von Heideck, bei dem er in großen Gnaden gestanden, die noch übrigen Reliquien mit Einwilligung des Papstes und des Kapitels zu Herrieden erlangt und nach St. Lorenz in Nürnberg verbracht hatte, wurden die Reliquien am 5. Juni 1406 unter großen Feierlichkeiten in Anwesenheit der Geistlichkeit und des Volkes beigesetzt. Der silberne Sarg wurde i. J. 1437 umgegossen. An ihm waren die Worte angebracht:

A. 1437 die sancti Egidii completum est hoc opus sarcophagi in honorem sti. Deocari abbatis per dominum Ludovicum imperatorem Romanum de Herriden translati.

In dem silbernen Sarg befand sich auch eine Pergamenturkunde, die die Geschichte der Überführung der Reliquien nach Nürnberg und deren Unterbringung im Zwölfbotenaltar und später (1406) in dem neuen Zwölfbotenaltar erzählte.[2])

Die Reliquien des h. Deokar genossen in Nürnberg eine hohe Verehrung.[3]) Alljährlich am Pfingstmittwoch — das Fest des Heiligen (7. Juni) fiel in diese Zeit — trugen deputierte jüngere Herrn des Rats den Sarg unter festlichem Gepränge in feierlicher Prozession, an deren Spitze die spielenden Stadtpfeifer schritten, um die Kirche. Erst im Jahre 1524, als auch die öffentliche Heiltumsweisung, das Umtragen des St. Sebaldsargs, das Gepränge am Fronleichnamsfest und andere kirchliche Gebräuche ihr Ende fanden, hob der Rat die Prozession mit St. Deokars Sarg auf.

Nach der Reformation wurde der silberne Sarg St. Deokars in die obere Sakristei von St. Lorenz verbracht. Hier blieb

---

[1]) Es ist der Altar an dem ersten nördlichen Pfeiler vor dem Chor.

[2]) Abgedruckt im Historisch-diplom. Magazin 1, 342 ff.

[3]) Über die Wunder, die diese Reliquien in Herrieden und Nürnberg gewirkt haben sollen, s. Franconia II, 64 ff.

er bis zum Jahre 1811, in dem so manches kirchliche Kunstwerk dem Verkauf unterstellt wurde. Auch St. Deokars Sarg entging seinem Schicksale nicht und wurde um ganze 251 fl. von der staatlichen Kommission losgeschlagen.

Über die Reliquien der Thebäischen Legion, die im St. Johannisaltar bei St. Lorenz geborgen waren, bringt Hilpert die kurze Notiz, daß Ulrich Imhoff sie 1370 vom Kapitel zu St. Gereon in Köln erhalten und sie dann in Gold habe fassen lassen. Ohne Zweifel hatte Konrad Imhoff Handelsverbindungen mit Köln und stand wohl auch mit den Geistlichen von St. Gereon in nahen Beziehungen, die ihm die Erwerbung dieser kostbaren Reliquien ermöglichten. Ein Konrad Imhoff, wahrscheinlich sein Sohn, der Kanonikus bei St. Stephan in Bamberg war (um 1424), schenkte sie der Kirche St. Lorenz. Bei Gelegenheit der Restauration des St. Johannisaltars im Jahre 1520[1]) wurde durch Peter Imhoff d. ä. eine neue Tafel gestiftet, bei der die Reliquien eingesetzt wurden. Die Urkunde über die Schenkung vom Jahre 1370, die auch in einer nachträglichen Bemerkung Aufschluß über die Zuweisung an die Kirche und die Erneuerung des Altars enthält, ist unten abgedruckt und der lateinischen Fassung auch die alte deutsche Übersetzung beigefügt.

Über eine Reliquienschenkung an das Kloster St. Egidien gibt eine Urkunde vom Jahre 1447 Aufschluß, die ich gleichfalls zum Abdruck bringe. Es sind dies zwar nur geringe Bruchstücke zur Geschichte der Reliquien in Nürnberg. Aber ich habe es trotzdem nicht unterlassen wollen, sie hier mitzuteilen. Vielleicht fühlt sich das eine oder andere Mitglied unseres Vereins dadurch angeregt, der Sache weiter nachzugehen. Es dürften sich in den Patrizierarchiven noch andere urkundliche Belege über Reliquienschenkungen vorfinden, auch im kgl. Kreisarchiv und im Archiv des Germanischen Museums ist vielleicht noch weiteres Material verwahrt. Ich wollte nur das mitteilen, was mir zufällig unter die Hand kam.

Über Reliquien des h. Rochus, des h. Petrus und der h. Katharina, die Peter Imhoff d. ä. (1444—1528), der Stifter der St. Rochuskapelle (1518) und des St. Rochusaltars in der

[1]) Hilpert a. a. O. S. nimmt 1321 an; es mag die Wiederherstellung bis in dieses Jahr gedauert haben.

St. Lorenzkirche und Renovator des St. Johannisaltars daselbst (1520 bezw. 1521), bei Gelegenheit der Stiftung der Feier des St. Rochusfestes für den Altar dieses Heiligen in St. Lorenzen schenkte, will ich ein anderes Mal berichten.

I.

Nürnberg 1370 August 23.

Dekan und Kapitel der Kirche St. Gereon zu Köln überweisen Ulrich Imhoff von Nürnberg Gebeine der Thebäischen Legion aus ihrer Kirche.

In nomine domini amen. Nos decanus et capitulum ecclesie sancti Gereonis Coloniensis uniuersis Christi fidelibus, ad quos presentes litere pervenire contigerint, salutem et sinceram in domino caritatem. Cum crescente per orbem fide catholica beata mater et venerabilis regina augusta sancta Helena, dominice crucis inventrix gloriosa, inter alia suarum virtutum opera ecclesiam nostram in Colonia sanctorum Thebeorum martirum, videlicet beati Gereonis, patroni nostri, qui cum trecentis decem et octo martiribus ac sancti Gregorii, principis beatorum Maurorum, qui cum trecentis sexaginta martiribus Mauris in eodem loco vitam per martirium feliciter consumarunt, ex divina inspiracione fundaverit ac suis facultatibus dotaverit copiose, igitur ut omnipotens deus, qui est omnium sanctorum caput et principium, in suis sanctis longe lateque veneretur et predictis sanctis martiribus honor amplior a Christi fidelibus impendatur,

In dem namen gotes allmechtigen amen. Wir dechant und das capitel der kirchen des heiligen sant Gereon zu Köln wanschen[1]) allen christgelaubigen menschen, zu welicher hant disẽ brief komment, hail, gotliche unbefleckte lieb in got. In der zunemung und vermerung des christenlichen glaubens durch die ganzen welt hat die hailig frau und erwirdig konigin, ein mererin des heiligen reichs, Helena, die glorwirdig erfinderin des heiligen kreuzes, under andern iren hailigen werken unser kirchen zu Kolen in der ere der hailigen martrern Thebeorum und des heiligen Gereonis, unsers patrons, welcher mit hundert und achtzehen mertrern, auch des heiligen Gregorii, ein furst der heiligen Mauren, auch mit dreihundert und sechzig mertrern aus mornlant an derselben stat durch blutvergiessung und schwere pein ir leben seliklich verbracht haben, aus gotlicher eingebung gestift und mit irer zeitlicher habe eerlichen begabt. Und darumb das got der allmechtigst, der ein anfang ist aller heiligen und in seinen heiligen sol weit und preit geeret werden, auch das den obgemelten hailigen mertrern grosse ere von christgelaubigen menschen erzaigt wurde,

[1]) = wünschen.

quibus inest proprie semper pro suis cultoribus exorare, ad peticionem devotissimam dilecti nobis Ulrici Incuria, civis Nurembergensis opidi diocesis Bambergensis, cuius vota pia respicientes ossa quedam sancta, que apud nos in ecclesia nostra predicta ad honorem predictorum martirum laudabiliter crebre venerantur, cum ea, que decuit, reverencia assignavimus secum deferenda committentes eidem sub fide nobis ab eo prestita corporali, quatenus eisdem reliquiis in locis, quibus eas[1]) duxerit collocandis, honorem debitum impendere ac eas faciat omni tempore digne cum votorum effectibus honorare, super quo consciencias Christi fidelium plurimorum ac specialiter loci incolarum, ubi dicte reliquie conservantur, pie cupimus onerari, quia, qui sanctis honorem impendit, deo servitutem ac sibi ipsi salutem videtur exhibere. In cuius rei testimonium sigillum ecclesie ad causas presentibus duximus appendendum. Datum anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo in vigilia beati Bartholomei apostoli.

Überschrift: Briefliche urkund uber sant Gereon sambt seiner gesellschaft heiligtumb durch Conraden Imhof der pfarrkirchen zugestellt, darnach im 1520 ein tafel in der benanten s. Laurenzen kirchen auf s. Iohannsen altar aufgericht, darin solichs heiligtumb verschlossen und verwaret ist.

[1]) steht: eos.

die dann fur soliche, von denen ine die ere bewisen, teglichen bitten sint, hierumb zu gutwilliger bitte unsers geliebten Ulrichs Imhofe, burger der stat zu Nůremberg Bamberger bistumbs, und sein gutliche begerung angesehen, haben wir dechant und capitel sant Gereons ime von unserm wirdigen heiligtumb und obgemelten mertrern etlich namhaftig stuck und gepein, die dann bei uns in unser kirchen lange zeit gelegen geeret worden sint und geruet haben, zu ere den vorgemelten hailigen mertrern gegeben und ime die mit geburlicher ererbietung darzugehorent zugestellt, dasselbig gepein und heiligtumb mit ime hinwek zufueren, ime dabei bevolhen, als er uns dann daruber durch glauben leiblichen angehaissig ist worden, das er verschaffen solle und wolle zu allen zeiten, das soliches hailigtumb wirdiklichen mit rechter andacht geeret werde. Aber weliches wir sein gewissen und der christgelaubigen menschen in sonderhait der gegent, in welicher stat und ende, da soliches hailigtumb loblichen behalten wirdet, beschweren und damit gutlichen vermanet haben wollen, soliches zu tun. Wann durch ererzaigung den geheiligten pflegt man got dienstbar zu sein. Disem zu urkunt und gezeugnus haben wir soliches aus ursachen mit anhangendem unser kirchen insigel besigelt. Der geben ist, als man zalt tausent dreihundert und neunundsibenzigsten jare am abent des heiligen zwelfbotten Bartholomei.

Kopialbuch der Kirche St. Lorenz (Hdsch. 120) im städt. Archiv Nürnberg, Bl. 234', 235. Die deutsche Übersetzung Bl. 235', 236.

2.

Nürnberg 1447 April 28.

Albrecht Kracz zu Dispeck und Anna Cristan Hallerin, seine Schwester, übergeben dem Abt Georg und dem Konvent des Klosters St. Egidien zu Nürnberg Reliquien des h. Veit und anderer Heiligen, wogegen sie in die Brüderschaft des Klosters aufgenommen werden.

Ich Albrecht Kracz, gesessen zu Dispeck, und ich Anna Cristan Hallerin, sein swester, veriehen und bekennen offenlichen mit disem briff fur uns und alle unser erben, als von solches wirdiges heilgtums wegen, mit namen ein halbe armroren des wirdigen heiligen und martrers sanct Veicz mit etlichen mer andern stucklein ander wirdigen heiligen, das alles von unserm anhern und vater seligen auf uns komen und pei in und uns und unserm geslecht pei achzig iar gewesen und behalten ist worden, so haben wir nun angesehen, das wir getagt und etwas alt worden sein und haben uns einmütiglichen veraint und bedacht von des wegen, das solchs egenant heiligtum nach unserm tode kumen mocht sein an sölch stet, do im nicht wirdige und lobliche ere erzaigt were worden, und auch mere angesehen solch gotliche forcht, dinste und geistliche ubung und ordenung, die zu disen zeiten in dem closter zu sant Giligen in Nuremberk ist, und haben sölchs obgenant heiligtum alles genzliche ubergeben und geben auch daz in kraft dicz briefs dem wirdigen herren hern Jorgen, apt, und convent des egenanten closters und allen iren nochkommen, also das si das nun hin fure bei in in irem closter ewiglichen behalten und das loblichen eren süllen und mügen. Und haben sie also darzu dimutiglichen durch gottes willen gepeten, das sie uns und alle unser vorfar in ire pruderschaft nemen wollen und uns in ir pruderschaft puch schreiben lossen und uns auch aller ander ir guten werk, die sie tun mit meßlesen, peten, vasten und andern gaistlichen ubung tailhaftig machen wollen, das uns auch also die vorgenanten herren von sant Gilgen got zu lob und uns zu lieb freuntlichen zu gesagt haben zu tun. Und des zu warer gezeugnüß geben wir dem obgenanten closter, apt und convent disen brif versigelt mit unser peider anhangenden insigeln. Geben am nesten freitag vor sant Walpurgen tag nach Cristi gepurt vierzehnhundert und in dem siben und vierzigsten jar.

Orig. Perg. im städtischen Archiv Nürnberg.
Beide Siegel abgefallen.

Ernst Mummenhoff.

Laterne auf der Kirchhofsmauer bei St. Lorenz vor dem Heilsbronnerhof.

1374 Januar 9.

Vor dem Stadtgericht erzeugt Peter Stromaier eidlich durch geladene Zeugen, daß Walter, Frühmesser zur ersten Frühmesse bei St. Lorenzen, bekannt, daß er und seine Nachfolger geben sollen 3 Ort eines fl., davon 1/8 alle Goldfasten dem Mesnerknecht, dem Mesner am Dienstag nach Martini 1/20 fl. und was übrig dem Vikarier, damit er und seine Nachfolger den Mesner und Knecht mahnten, alle Abend die Laterne auf der Kirchhofsmauer vor dem Heilsbronnerhof über den Weg anzuzünden.

Ich Hainrich Geuder, schultheiß, und wir die schopfen der stat zu Nůremberg veriehen offenlichen mit disem brief, das fur uns kam in gericht herr Peter Stromair und erzeugt, als recht was, mit den ersamen mannen herren Hertwig Volkmair dem jungern und herrn Ulrich Eißvogl, herrn Hainrich sůn, die sagten uf ir aide, das sie des geladen zeug weren, das herr Walther, frumesser zu der ersten frumesse in der pfarr zu sand Laurenzen zu Nuremberg, fur sich und fur alle sein nachkomen an derselben pfrunt verjehen und bekant het, das er und dieselben sein nachkomen jerlichen von der egenannten pfrunt geben solten drei ort eines guldein und der solten sie geben ein achtail eines guldein alle goldfasten dem meßnerknecht zu sant Laurenzen und solten dem meßner selber daselbst alle jar an dem eritag nach Martini geben ein zwainzigtail eines guldein furpaß ewiklichen und was uberwurde an den dreien orten uber das, als vorgeschriben stet, das solt werden dem vicarier, der dieselben zeit die obgenant pfrunt het, darumb das er und sein nachkomen die mue solten haben, das sie den meßner und den knecht manten und hießen, das sie alle abent die lucern uf des kirchhofs maur vor der Halsbrunner hof uber den weg anzunten ewiklichen. Auch erzeugt der obgenant herr Peter Stromair mit herren Hansen Teufel und herren Conrat Babenberger, die sagten uf ir aide, das das geschehen were mit willen und wort des rats der stat zu Nuremberg, der derselben pfrunt lehenherr were. Und des zu urkunt ist im diser brief mit urtail von gericht geben versigelt mit des gerichts zu Nuremberg anhangendem insigel. Geben an dem montag nach sant Erharts tag nach Cristus gepurt dreizehenhundert jar und in dem vierundsibenzigsten jar.

Kopialbuch der St. Lorenzkirche. Hdschft. 120 2° im städtischen Archiv Bl. 24.

Überschrift: Uber die lampen auf dem kirchhoff und die belonung, so der frumesser den kirchenknechten pflichtig ist auszurichten.

Ernst Mummenhoff.

Die erste gedruckte Hebammenordnung der freien Reichsstadt Nürnberg.

Die Entwicklung des Hebammenwesens im alten Nürnberg hat Mummenhoff[1]) in zwei seiner Arbeiten zum Gegenstand näherer Besprechung sich gewählt. Auch Johann Ferdinand Roth[2]) bringt in einer Broschüre durch Veröffentlichung verschiedener Ratsordnungen zur Geschichte des Hebammenwesens interessante Kapitel.

Aus den Ausführungen dieser beiden Autoren ist zu entnehmen, daß infolge mancher Ausschreitungen, die die Hebammen in ihrem Berufe verübten, sich der Rat der Stadt Nürnberg schon frühzeitig genötigt sah, durch Mandate die Berufstätigkeit dieser Frauen zu regeln.

In dem von mir veröffentlichten »Entwurf einer Geschichte des Kollegiums der Ärzte in der Reichsstadt Nürnberg«, der als Einladungsschrift zur 200jährigen Feier des Bestehens des Kollegiums vom Dekan und dem Kollegium herausgegeben wurde, wird erwähnt, daß im Jahre 1755 eine eigene Hebammenordnung[3]) aufgestellt wurde. Es ist dies die erste gedruckte Hebammenordnung, die ich nachstehend beschreiben und zur Kenntnis bringen will.

Das Buch ist in Quartformat am 11. April 1755 mit 30 Druckseiten und einem Titelblatt erschienen und ist mit einer mit großen Lettern gedruckten Vorrede ausgezeichnet. Das Titelblatt ist mit den drei Nürnberger Wappenschilden in schöner Randeinfassung geziert. Der Titel lautet:

---

[1]) Mummenhoff, E., Geschichtliches zur Heilkunde in Nürnberg, Festschrift zur 65. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte. Nürnberg 1892.

Mummenhoff, E., Die öffentliche Gesundheits- und Krankenpflege im alten Nürnberg, Festschrift zur Eröffnung des neuen Krankenhauses der Stadt Nürnberg. Nürnberg 1898.

[2]) Roth, J. F., Fragmente zur Geschichte der Bader, Barbierer, Hebammen, Erbaren Frauen und Geschwornen Weiber in der freyen Reichsstadt Nürnberg. Nürnberg 1792.

[3]) S. Bibl. Nor. Will. P. I., S. II., S. 196.

Eines
Hoch-Edlen
und
Hochweisen Raths
des heiligen Reichs Stadt
Nürnberg
verneuerte
Hebammen-Ordnung
gegeben im Jahr MDCCLV
— Wappentafel —

Gedruckt bey Joseph Fleischmann, Raths- und Kanzley-Buchdrucker.

Der Inhalt ist in 34 Paragraphen eingeteilt.

In der Vorrede wird vom Bürgermeister und dem Rat der Stadt darauf hingewiesen, daß, obwohl bereits von Seiten der Obrigkeit den Hebammen eine Ordnung gegeben worden sei, sich die Notwendigkeit ergeben habe, diese Ordnung nach »jetziger Zeit Umständen zu verneuern und zum Druck befördern zu lassen«. Übertretungen dieser Ordnung aber sollen unausbleiblich und allen Ernstes bestraft werden.

Im Paragraph 1 werden die Hebammen, da sie den Frauen bei der Geburt Beistand leisten müssen, auf ehrbares Handeln verwiesen und ihnen ein »gottesfürchtiger Wandel, Verschwiegenheit, Fleiß, Geschicklichkeit, Sorgfalt, Nüchtern- und Mäßigkeit« zur Pflicht gemacht.

Der nächste Paragraph schreibt das Alter vor (»mittelmäßiges Alter«). Sie müssen gesund und frei von Gebrechen sein (»insonderheit reine, gerade und gelenke Hände haben«). Letztere Vorschrift soll Verletzungen während und nach der Geburt sowohl des Kindes als auch der Mutter hintanhalten.

Im folgenden Paragraphen wird den Hebammen eingeschärft, sich Kenntnisse der anatomischen Beschaffenheit »der Geburtsglieder des weiblichen Geschlechts« anzueignen, »den anatomischen Vorzeigungen und darüber gehaltenen Erklärungen eines zu solchem Ende oberherrlich ernannten, des Accouchierens quoad Theoriam et Praxin bereits wohl erfahrenen Medici« fleißig beizuwohnen, damit den vielen Gefahren und Schädigungen vorgebeugt werde, die durch die Unwissenheit der Hebammen, besonders bei abnormer Lage des Kindes, anscheinend häufig

vorgekommen sein dürften. Der Absatz fügt auch an, daß neue angehende Hebammen sich »bei dem Antritt ihres Amts« einer Prüfung von den hiezu verordneten Medicis, Decano, Seniore und beiden Visitatoribus auch dabei assistirenden Accoucheur« zu unterziehen haben, ohne welche hinfort keine mehr angenommen wird.

Der Paragraph 4 fordert ein schnelles Erscheinen der Hebamme, ob arm oder reich, sobald sie gerufen werde. Treibende Arzneien darf sie nicht geben, die Kreisende auch sonst nicht »hart und jehe« zur Geburtsarbeit antreiben, um dieselbe nicht ohne Not zu ermatten.

Der nächste Paragraph befiehlt den Hebammen, falls sie bei der Geburt einer armen Frau zu der einer reichen abgerufen würden, bei ersterer zu bleiben. Sollte sie in diesem Falle oder, durch zu grosse Übermüdung gezwungen, von der Geburt fort müssen, so darf dies nur geschehen, wenn eine geschworene Hebamme an ihre Stelle tritt.

Im § 6 wird den Hebammen unter Verlust ihres Amts befohlen, sofort bei der Geburt, wenn die Hebamme merkt, daß regelwidrige Umstände (Blutungen, widernatürliche Lage des Kindes etc.) eintreten, sich des Rats eines Arztes oder der Hilfe eines Accoucheurs zu versichern. Ausdrücklich untersagt ist den Hebammen der Gebrauch eines Instrumentes bei der Geburt. Bei Leibesstrafe ist ihnen das Ziehen an der Nabelschnur oder das gewaltsame Ablösen oder gar Herausreißen der Nachgeburt verboten.

§ 7 enthält die Vorschriften über das Verhalten der Hebammen nach geschehener Entbindung sowohl dem Kinde als auch der Mutter gegenüber.

Im § 8 wird den Hebammen vorgeschrieben, schwächliche Kinder alsbald zur Taufe zu melden, eventuell die bereits erlernte Nottaufe sorgfältigst selbst vorzunehmen. Alle Kinder ohne Ausnahme sind in den Pfarrhöfen anzumelden.

Der § 9 will dem Mißbrauch, »Nabelschnur, Nachgeburt und Häutlein, so die Kinder auf die Welt bringen«, durch Verkauf zur Ausübung »mancherlei frevelhafter Bosheit« zu gebrauchen, steuern. Solche Dinge sind entweder dahin zu bringen, wohin es befohlen ist, oder den Ärzten zu übergeben.

Der folgende Paragraph verbietet wegen der damit verbundenen Verletzungen das Abreißen oder Abschneiden des Zungenbändleins.

Der nächste Paragraph untersagt das am dritten Tage gebräuchliche »Wester-Bad«[1]) und warnt vor diesem eingerissenen Übelstand.

Der § 12 ordnet an, daß die Hebammen die ersten Wochen nach der Geburt die Kindbetterin täglich ein- bis zweimal besuchen sollen. Sie haben über das Wohlergehen von Mutter und Kind zu wachen. »Die allhier so oft gebrauchte Kindbett-Mixtur oder Pillen« sollen niemals angeraten werden.

Im § 13 wird der abergläubische Gebrauch von »geschriebenen Zetteln« oder das Anhängen von »ungebrauchlichen Bündlein« sowie das »Segensprechen« bei Strafandrohung verboten.

Der § 14 verbietet die Hilfe bei schwangeren Frauen, die »mit Krätze, Franzosen und anderen ansteckenden Krankheiten behaftet« sind, damit keine weitere Ansteckung gesunder Frauen erfolge.

Unzeitig geborene sowie tote Kinder müssen nach dem § 15 einem im »öffentlichen Amt stehenden Medico« zur Besichtigung übergeben werden. Ebenso müssen Mißgeburten, in Rücksicht auf die Tauffrage, vorgezeigt werden. Geht eine Frau während des Geburtsaktes zu Grunde, so muß möglichst schnell ein Arzt geholt werden, um womöglich das Kind noch zu retten.

Der § 16 gebietet den Hebammen, bei außerehelichen Geburten Anzeige dann zu erstatten, wenn sie Verdacht auf Kindsabtreibung haben. Vater, Mutter, der Ort, wo die Mutter liegt, ob das Kind tot oder lebend ist, muß in solchen Fällen dem Bürgermeister gemeldet werden.

§ 17 sagt: Sind in einem Falle zwei Hebammen nötig, so sollen sie sich friedfertig vertragen, keine der anderen wegen eines Fehlers Vorhalt machen etc., »wenn sie aber in der zu leistenden Hilfe nicht einig werden können, zur Entscheidung einen Medicum oder Accoucheur rufen lassen«.

---

[1]) Die Wester, das Wester (Westerhemd), das Westerlein — das Chrisamhemd, welches dem Täufling in der Zeremonie angetan wird. Schmeller-Frommann II, 1043. Westerbad also gleich Täuflingsbad.

§ 18 regelt die Verhältnisse, falls eine Hebamme zu mehreren Fällen zu gleicher Zeit gerufen wird. Sie muß den ersten annehmen, die anderen an eine andere Hebamme verweisen.

Im nächsten Paragraphen verurteilt der Rat, »daß die Hebammen mit dem Almosen der armen Kindbetterinnen ganz betrüglich und vorteilisch handeln.« Den ehrbaren Frauen wird deshalb anempfohlen, »wegen der Dürftigkeit einer solchen Kindsbetterin vorhero allzeit im Löbl. Stadt-Almos-Amt« sich zu erkundigen. Ein Zuwiderhandeln von Seiten der Hebammen wird für dieselben Strafe im Gefolge haben.

Im § 20 wird den Hebammen bei ernstlicher Bestrafung verboten, von armen Weibern Belohnung für die Entbindung zu nehmen und sich noch obendrein von der verordneten Pflegerin die ihnen zukommende Gebühr auszahlen zu lassen. Der Rat setzt deshalb eine solche Gebühr fest, daß die Hebammen nicht unzufrieden damit sein dürften. Die festgesetzte Gebühr beträgt 20 kr.

§ 21. Es soll auch keine Hebamme ihre Kinder und Ehehalten mit zur Kindtauf schicken, noch ihnen etwas heimzugeben begehren, bei Strafe zweier Gulden.

§ 22 ordnet an, daß zu Wöhrd und Gostenhof jedes Orts zwei Hebammen seien und im Todesfalle die eine stets durch eine neue Hebamme »substituiert« werde.

Nach dem § 23 wird den Hebammen verboten (bei höchster Strafe), Kinder in den »Teutschen Hof« zu tragen oder taufen zu lassen. Jährlich mußten die Hebammen daraufhin schwören. Auch im Stadtgebiet darf die Hebamme, sofern sie nicht in der Stadt benötigt wird, ihres Amtes walten.

Nach dem folgenden Paragraphen sind Frauen, die sich im Hebammenberuf ausbilden wollen, zunächst dem Dekan, auch dem verordneten Medico, der ihnen vorerst theoretischen Unterricht erteilt und sie beobachtet, ob sie für den Beruf auch passend seien, vorzustellen. Nach erfolgtem Gutbefinden können sie als »Lehr-Mägde« von »der älteren ehrbaren Frau« eingeschrieben werden.

Der Rat der Stadt drückt im § 25 den Wunsch aus, daß zunächst bei der Aufnahme »hiesige Bürgerskinder« in Betracht

gezogen werden. Die Lehrzeit wird auf 5 Jahre festgestellt. »Mutter und Tochter als Amme und Magd sollen nicht beisammen sein«. Leichtfertige, ledige junge Lehrmägde sollen nicht aufgenommen werden, sondern es soll nach »eingezogenen und etwas betagten Wittiben« getrachtet werden.

Der § 26 gebietet den Hebammen, sobald sie eine Magd ausgelernt haben, »in einem Viertel oder aufs längste in einem halben Jahr hernach eine andere tüchtige« wieder anzunehmen. Lehrmägde dürfen allein nicht zu Geburten geschickt werden.

Im § 27 wird es den ehrbaren Frauen überlassen, ob sie nicht bei Hebammen, die zunächst noch nicht viel zu tun haben, auf die Dauer von 1 bis 2 Jahren, »bis sie zu besserer Kundschaft kommen«, von der Haltung einer Lehrmagd absehen sollen.

Die §§ 28 und 29 verbieten ferner, Lehrmägde, die bei einer Hebamme nicht ausgelernt haben, anzunehmen und auszulernen, außer bei einem vom Rat gebilligten Grund ihres Ausstandes.

Im § 30 rügt der Rat der Stadt die Unsitte der Hebammen, ihren Lehrmägden das Geld halb oder ganz zu nehmen, welches diese bei Geburten geschenkt bekommen haben, und bestimmt, daß auf solch geschenktes Geld die Hebammen keinen Anspruch zu machen haben. Doch solle die Lehrmagd der Hausmagd jährlich von diesem Geld fünf Gulden zahlen.

Der § 31 sagt: Hat die Lehrmagd sich soweit ausgebildet, daß sie glaubt, das anbefohlene Examen machen zu können, so hat sie sich bei dem Decano Collegii medici unter Vorzeigen eines von ihrer Lehrfrau ausgestellten Scheines über ihr Wohlverhalten um Zulassung zur Prüfung zu melden. Nach eingehender Prüfung durch die dazu bestimmten Medici soll ihr dann ein Zeugnis als geschickte Hebamme ausgestellt werden oder wenn sie als nicht befähigt erachtet worden ist, so soll sie noch zu ihrem eigenen Besten zu weiterem Unterricht angehalten werden.

Der § 32 bestimmt als Zahl der Hebammen für die Stadt 16. Auch die geschworenen Weiber sollen diese Zahl nicht überschreiten. Zugleich wird hier die Taxe für die Geburten festgestellt.

»Zu dem Ende ist hiermit vorgeschrieben, was Frauen von ersten Stand und andere ansehnliche vermögliche zu geben haben: Der Hebamme 3 fl., derselben Magd 1 fl. 30 kr. Gemeine Bürgers- und Handwerksfrauen, die eines ziemlichen Vermögens sind, der Hebamme 2 fl., derselben Magd 1 fl., gering bemittelte dergleichen und Taglöhners Weiber den Ammen 1 fl., derselben Magd 30 kr. Bei langwierig schweren Geburten aber noch einmal so viel.«

§ 33 bestimmt, daß das Geben von Klistieren bei Schwangeren das Vorrecht der geschworenen Frauen ist. Doch kann ausnahmsweise »mit Genehmhaltung und Anordnung des Medici ordinarii« geübten Hebammen gestattet werden, solche Klistiere zu geben.

Der letzte Paragraph verbietet den geschworenen Frauen das Strafen der Hebammen. Sie sollen sich auf die Verwaltung des Kindbettalmosens beschränken. Es folgen nun die Strafbestimmungen, die der Rat der Stadt anordnet für Nachlässigkeiten in der Ausübung des Hebammenberufes.

»Das frühzeitige Anstrengen bei erstgebärenden Frauen mit einem Gulden, die verzögerte und verabsäumte Berufung der Medicorum und Accoucheurs bei schweren Geburten und anderen gefährlichen Zufällen mit 1 fl. 30 kr., das gewissenlose Verlassen der Gebärenden, wenn sie um diese Zeit weiter gefordert werden, mit 1 fl. 15 kr. Das übereilte Ablösen oder gewaltsame Abreißen der Nachgeburt mit vier Gulden nebst Abnehmung des Täfeleins, das unvernünftige Anraten allerlei Arzneien, besonders der sogenannten Kindbetter-Mixtur, welche nicht überall sicher zu gebrauchen, mit 1 fl. 30 kr., das ungeschickte Zungenlösen bei neugebornen Kindern und verwegene Verletzung der Vorhaut bei Knäblein mit 2 fl. Ferner haben diejenigen, so sich vorsezlich, mutwillig, ohne erhebliche, erweisliche gerechte Ursache der anatomischen Anweisung in ihren bestimmten Stunden entziehen oder gar widersetzen, zu erlegen 30 kr. wegen unterlassener Anzeige jachgetaufter und bald darauf verstorbener Kinder in den Pfarrhöfen 20 kr. Was mit der Nabelschnur, Nachgeburt und Häutlein neugeborner Kinder laut § 9 verboten, kan begangen werden, ist mit einem Gulden zu bestraffen, das schädliche

Anraten des sogenannten Westerbades mit 45 kr., die versäumte Anzeige unzeitig oder tot geborner Kinder und Misgeburten, auch schwangerer Frauen, welche nahe an der Zeit gegangen, Todesfälle mit einem Gulden, die Übertretung des 16. Paragraphen wegen unehlich Gebärenden mit 48 kr. Wann zwei geschworne Hebammen an einen Ort berufen werden und sich gegen einander widerwillig mit zanksüchtigen Worten auflehnen, ist diese Ungebühr mit 1 fl. 15 kr. zu belegen. Wobei in weiteren Versehensfällen, die allhier nicht alle können namhaft gemacht werden, woraus Schaden und Gefahr entstehen kann, die Bestrafung nicht außen bleiben wird.«

Die im Auszug wiedergegebene Ordnung bietet viel Interessantes für den Mediziner, sowohl was die Anordnung, als auch was die Vollzugsbestimmungen des Hebammenwesens im alten Nürnberg betrifft. Für jene Zeiten gibt die Ordnung der Umsicht und der Fürsorge einer Stadtverwaltung für ihre Bürger ein glänzendes Zeugnis.

Exemplare der Ordnung in der Sammlung des Herrn Guido v. Volckamer zu München und in der Stadtbibliothek zu Nurnberg.

Dr. Hermann Schöppler,
k. b. Oberarzt, Militärassistent am pathol. Institut zu München.

Literatur.

Nürnberg von Paul Johannes Rée. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 181 Abbildungen. Leipzig, Verlag von E. A. Seemann 1907. Berühmte Kunststätten. Nr. 5.

Das uneingeschränkte Lob, das Rées »Nürnberg« bei seinem ersten Erscheinen (1900) an dieser Stelle gezollt werden durfte, gebührt der Neubearbeitung der dritten Auflage — die zweite stellte einen ziemlich unveränderten Abdruck der ersten dar — in gleichem Maße. Heute, wo in der Folge der »Kunststätten« mehr als drei Dutzend Bände vorliegen, läßt sich der Wert der Arbeit in ihrer Umgebung erst recht einschätzen. Sie tritt wohl in der ganzen Sammlung als die gründlichste auf. Ihr bestes Lob möchte ich darin finden, daß sie nicht so sehr als eine Einführung des kunstliebenden Laien in die alte und neue Kunst Nürnbergs gelten darf, als die sie als Glied des großen »Kunststätten«-Unternehmens zunächst gedacht ist, sondern daß sie auch für den Forscher sich als unentbehrliches Handbuch bewährt, ein würdiger und besserer Nachfolger des »Rettberg«, der Jahrzehnte lang nach dieser Richtung eine dominierende Stellung in der Nürnberger Kunstliteratur einnahm.

Was die äußere Form des Buches anbetrifft, so erscheint es diesmal in wesentlich erweitertem Rahmen. Die hauptsächlichste Mehrung ergab sich durch die Einbeziehung der Nürnberger Kunst von 1800 bis zur letzten Gegenwart. Eine große Reihe von Illustrationen begleitet die diesbezüglichen Ausführungen des Verfassers, die mit ziemlichem Geschick die etwas kühle Aufgabe, über jüngst Entstandenes ein objektives Urteil zu gewinnen, lösen. Besonders die moderne Architektur Nürnbergs, die doch im Stadtbild Nürnbergs eine wichtigere Rolle spielt, als mancher zugeben möchte, kommt nach ihren

guten und auch manchmal schlechten Seiten zu einer sehr übersichtlichen Darstellung.

Für die ältere Zeit sind Form und Inhalt im wesentlichen dieselben geblieben. Der gerade in den letzten Jahren wieder besonders lebhaft einsetzenden Forschung über die ältere Nürnberger Kunst ist in ihren Resultaten natürlich in der dem Verfasser eigenen liebevollen Gründlichkeit Rechnung getragen, die ausgezeichnete Kunstbibliographie um alle Neuerscheinungen vermehrt worden. In dem illustrativen Teil sind manche Änderungen, vor allem eine abgewogenere Verteilung des fast überreichen Bilderschmucks zu bemerken. Etwas dürftig ist noch die Nürnberger Malerschule des 15. Jahrhunderts bedacht. An Stelle der hier nicht unbedingt notwendigen, weil sonst leicht zugänglichen Reproduktionen graphischer Werke würde ich lieber eine größere Zahl Werke aus den reichen noch in Nürnberg verwahrten Bilderschätzen sehen.

Das Gesamturteil aber darf auch bei der neuen Bearbeitung dahin lauten, daß wir uns freuen dürfen, für Nürnbergs Kunst einen so inhaltreichen und mit hingebender Liebe geschriebenen Führer zu besitzen.

Hans Stegmann.

Die Rundkapelle zu Altenfurt bei Nürnberg, ein Bauwerk des XII. Jahrhunderts. Eine geschichtliche und bauwissenschaftliche Untersuchung von Dr. Fritz Traugott Schulz. Mit 12 Abbildungen. (Studien zur Deutschen Kunstgeschichte, Heft 94). Straßburg, J. G. Fr. Heitz (Heitz & Mündel) 1908. 8^0. 58 S.

Dem unermüdlichen Fleiße des Konservators am Germanischen Nationalmuseum Herrn Dr. Fritz Traugott Schulz verdanken wir eine gründliche Untersuchung über ein uraltes, sagenumwebtes, kleines Bauwerk in der Nähe Nürnbergs. Es ist die originelle Rundkapelle in dem Weiler Altenfurt an der von Nürnberg über Feucht nach Neumarkt führenden Straße, deren Stiftung mit großer Beharrlichkeit Kaiser Karl dem Großen zugeschrieben wird. Dr. Schulz hat zunächst zusammengetragen, was alles die Sage nach den Berichten älterer Nürnberger Chronisten von diesem unscheinbaren Bauwerk erzählt,

wie namentlich Meisterlin und Müllner zu berichten wissen, daß Kaiser Karl der Große, als er einmal seiner Gewohnheit gemäß in den Nürnberger Wäldern jagte und mitten im Walde sein Gezelt zum Übernachten aufschlagen ließ, bestimmt habe, an dieser Stelle zu Ehren der Heiligen Katharina und Johannis des Täufers eine Kapelle in Gestalt und Größe wie sein Zelt zu errichten, und wie andere, namentlich der spätere Geschichtsschreiber von Murr, die Erbauung der Kapelle dem Stadtheiligen St. Sebald zuschreiben, eine Vermutung, für die insbesondere auch Johannes ab Indagine entschieden eingetreten sei; diese sagenhaften Erzählungen halten nicht stand gegenüber den urkundlichen Nachrichten, welche auf uns gekommen sind und welche Dr. Schulz im zweiten Abschnitt seiner Arbeit eingehend untersucht und würdigt. Die Kapelle wird zunächst im engsten Zusammenhang mit dem Schottenkloster zu St. Egidien in einer zu Nürnberg am 2. Juli 1225 errichteten Urkunde König Heinrichs VII. erwähnt, in welcher der König dem Schottenkloster ein Privilegium erteilt. Sie stand offenbar in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesem Kloster, und da das letztere nach zuverlässigen Überlieferungen durch König Konrad III. um das Jahr 1140 erbaut wurde, ist nicht anzunehmen, daß die Kapelle vor dieser Zeit entstanden ist, auch wenn sie von einem Privaten gestiftet und von diesem dem Kloster geschenkt worden sein sollte. Zwar verlieh König Wilhelm die Kapelle nach einer Urkunde vom 27. März 1255 dem Zisterzienserkloster Heilsbronn, aber schon aus einer Urkunde des Papstes Urban IV. vom Jahre 1264 läßt sich entnehmen, daß die Kapelle der Heiligen Johannes und Katharina in Altenfurt wieder dem Kloster zu St. Egidien in Nürnberg gehörte. Wichtig ist in dieser Beziehung ein im Stadtarchiv zu Nürnberg befindliches Salbuch des Egidienklosters, in welchem die Besitzungen des Klosters genau beschrieben sind und sich auch eine ausführliche Nachricht über die Kapelle zu Altenfurt und ihre Zugehörigkeit zum Kloster findet. In den späteren Urkunden spielt eine mit der Kapelle in Altenfurt zusammenhängende Holzgerechtigkeit des Klosters im Reichswalde eine Rolle, und das Gleiche gilt bezüglich eines bei der Kapelle gelegenen Weihers. Konrad Herdegen berichtet in seinen Denkwürdigkeiten zum Jahre 1464 von der

Erneuerung des neuen Hauses in Altenfurt für die zufällig dorthin kommenden und zu geeigneten Zeiten dort wohnenden Brüder, so daß es den Anschein hat, daß ein Teil der Klosterbrüder zu Zeiten in Altenfurt wohnte. Mit Einführung der Reformation ging die Kapelle ihrem Zweck verloren; sie wurde Bestandteil eines Landgutes, dessen Besitzer sie zu profanen Zwecken verwendeten und das seit 1816 im Besitze der Nürnberger Patrizierfamilie von Scheurl ist. In einem dritten Abschnitt schildert uns der Verfasser aufs eingehendste den Bau und seine ursprüngliche Beschaffenheit, wobei ihm alte Prospekte sehr zu statten kamen. Seine sorgfältige Untersuchung führt ihn im Gegensatz zu den weit auseinander gehenden Ansichten älterer und neuerer Forscher zu der Überzeugung, daß die Entstehungszeit der Kapelle in die Mitte des 12. Jahrhunderts zu setzen ist. Er kommt zu dem Resultat, daß die Kapelle in Altenfurt in ihrer ursprünglichen Form auf ähnliche Bauten im benachbarten Böhmen zurückgeht und an die Gattung der Karner anknüpft. Die treffliche, auch mit sehr guten Abbildungen, zum Teil nach eigenen Aufnahmen des Verfassers, ausgestattete Abhandlung ist eine begrüßenswerte Bereicherung der kunsthistorischen Literatur über Nürnberg, die wir der allgemeinen Beachtung angelegentlich empfehlen. —**ss.**

Die rats- und gerichtsfähigen Familien der vormaligen Freien Reichsstadt Nürnberg im bayerischen Offizierkorps seit 1806. Abgeschlossen am 31. Mai 1906. Zusammengestellt von Friedrich von Furtenbach, Major a. D. Mit 9 Porträts und 1 Gruppenbild. Nürnberg. Verlag von J. L. Schrag 1906. — 8^0. XVI und 114 Seiten.

Das Jubiläumsjahr 1906 hat dem k. Major a. D. Herrn Friedrich von Furtenbach in München, dem Sprößling einer vormals gerichtsfähigen Nürnberger Familie, Veranlassung gegeben, sich mit denjenigen Gliedern des Nürnberger Patriziats eingehender zu beschäftigen, welche in den abgelaufenen hundert Jahren der Zugehörigkeit der Stadt zum Königreich Bayern sich dem bayerischen Militärdienste widmeten und dem bayerischen Offiziersstande angehörten, aus zuverlässigen Quellen die Daten

über ihre persönlichen Verhältnisse, ihre Verwendung im Dienste, ihr Avancement, ihre Beteiligung an Feldzügen, Schlachten und Gefechten und die ihnen verliehenen Auszeichnungen zu sammeln und nach Familien übersichtlich geordnet zu publizieren. Dieses viel Mühe und Fleiß erfordernde Buch hat natürlich in erster Linie für die beteiligten Familien Wert und Bedeutung; aber auch die Genealogen und Lokalgeschichtsforscher werden für die fleißige Arbeit dankbar sein, weil sie ihnen in manchen Fällen zeitraubende Recherchen in Archiven und bei Ämtern und Behörden erspart. Die Zahl der Nürnberger Patrizier, welche in diesem Zeitraum sich dem Militärdienste gewidmet haben, ist beträchtlich. Der Verfasser führt 199 Namen auf, die dem bayerischen Offiziersstande angehörten. Eine Anzahl von Nürnberger Patriziern diente aber auch auswärtigen Monarchen in diesem Zeitraume; sie mußten hier außer Betracht bleiben. Der Verfasser hätte sie nun allenfalls in einem Anhang behandeln können und es wäre nicht uninteressant gewesen zu erfahren, welche Nürnberger Patrizier in dieser Zeit in österreichischen, preußischen, württembergischen usw. Diensten standen und wie ihr Lebenslauf sich gestaltete. Von den angeführten Nürnberger Patriziern haben so manche noch die Kriege gegen Napoleon I. mitgemacht und sind damals auf dem Felde der Ehre geblieben oder schwer verwundet heimgekehrt. Größer ist die Zahl derer, die am 1866er Bruderkrieg beteiligt waren und die im deutsch-französischen Kriege sich rühmlich hervorgetan haben. Auch damals sind so manche im Kampfe gegen den Erbfeind gefallen oder nachher den Verwundungen, die sie erlitten haben, erlegen, andere, mit Orden geschmückt, in die Heimat zurückgekehrt. In neuerer Zeit, anfangs der neunziger Jahre, hat ein Nürnberger Patrizier als Angehöriger der Schutztruppe in Kamerun im Kampfe gegen die Eingeborenen sein junges Leben lassen müssen. So kurz auch natürlich die Angaben über den Lebenslauf der einzelnen aufgeführten Offiziere sind, so bergen sie doch so manches, was die Erinnerung an die verschiedensten Ereignisse des vergangenen Jahrhunderts lebhaft anregt, und erwecken dadurch unsere Teilnahme. Das sehr hübsch ausgestattete Buch ist nur in einer beschränkten Zahl von numerierten Exemplaren gedruckt und mit den trefflichen

Porträts einzelner Offiziere sowie einem hübschen Gruppenbild geschmückt.

Nicht unverdienstlich wäre eine ähnliche Zusammenstellung der Nürnberger Patrizier, die sich zu Reichsstadtzeiten dem Waffenhandwerk berufsmäßig gewidmet haben. Anhaltspunkte über die bei den fränkischen Kreistruppen Dienst tuenden Nürnberger geben die beiden Abhandlungen des im bayerischen Kriegsarchiv verwendeten Hauptmanns H. Helmes »Übersicht zur Geschichte der fränkischen Kreistruppen 1664—1714 (Darstellungen aus der bayerischen Kriegs- und Heeresgeschichte Heft 14 oder Einzelabdruck, München 1905, J. Lindauerische Buchhandlung)« und »Kurze Geschichte der fränkischen Kreistruppen 1714—1756 und ihre Teilnahme am Feldzug von Roßbach 1757 (Darstellungen etc. Heft 16 oder Einzelabdruck, München 1907, ebenda)«. Beiden Abhandlungen sind Offizierslisten aus verschiedenen Zeiten und andere Tabellen beigegeben, in welchen zahlreiche Nürnberger Patrizier erwähnt sind. Daß das noch immer unentbehrliche und oft benützte genealogische Werk des Pfarrers Biedermann über das Patriziat eine Nachprüfung und Neubearbeitung nach dieser Richtung hin vertragen könnte, unterliegt wohl keinem Zweifel. —ss.

Das Lochgefängnis, Tortur und Richtung in Altnürnberg. Auf Grund urkundlicher Forschung. Von Dr. Hermann Knapp. Nürnberg 1907. Verlag von Heerdegen-Barbeck (Bruno Hennings). 8°. 84 S.

Der Verfasser beschäftigt sich seit Jahren mit der Erforschung der Strafrechtspflege im alten Nürnberg und hat wertvolle Arbeiten im Jahre 1891 über »Das Nürnberger Kriminalverfahren bis zur Einführung der Karolina« (abgedruckt in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band XII) und im Jahre 1896 über »Das Nürnberger Kriminalrecht« (Berlin, Verlag von J. Guttentag) veröffentlicht. In dem oben angezeigten Schriftchen hat er auf Veranlassung der Verlagshandlung versucht, den Strafprozeß im alten Nürnberg in volkstümlicherer Form darzustellen. Es ist ihm nicht darum zu tun, systematisch die Vorschriften des alten Strafprozesses zusammenzustellen und

zu erläutern, sondern er will durch anschauliche Schilderung der Hauptphasen und der Hauptpersonen des alten Kriminalverfahrens dem Leser zeigen, wie die alten Nürnberger in jener rauhen, von Humanität wahrlich nicht angekränkelten Zeit die wirklichen wie die vermeintlichen Schädlinge der bürgerlichen Gesellschaft unschädlich zu machen trachteten und auch wirklich unschädlich machten. Zu dem Ende zeigt er dem Leser die unheimliche Stätte, an der sich die Hauptmomente des peinlichen Verfahrens abspielten, die grausamen Mittel, welche man anwandte, um das nach damaliger Auffassung zur Verhängung von Leibes- und Lebensstrafen unbedingt erforderliche Geständnis des Angeklagten zu erzwingen, die Hauptverhandlung mit dem Urteilsspruch, dem die Vollstreckung womöglich unmittelbar sich anschloß, die Hauptakteure, welche bei der Tortur und Hinrichtung in Tätigkeit traten und endlich die letztere selbst — alles durch vielerlei den urkundlichen Aufzeichnungen entnommene Einzelfälle belegend und anschaulich machend. So ist die Materie in fünf Abschnitten unter den Aufschriften: »Im Lochgefängnis«, »Tortur und Geständnis«, »Der Rechtstag«, »Nachrichter und Löwe« und »Die Richtung« erschöpfend behandelt. Beigegeben ist noch ein anonymes Gedicht, betitelt: »Die Lochordnung«, aus der Zeit von 1526 stammend, in welchem die Zustände im Lochgefängnisse und die Leiden eines dort schmachtenden Verbrechers in drastischer Weise beschrieben sind. Durch die beigegebenen Illustrationen, soweit sie nicht lediglich als Buchschmuck dienen, wird die Beschaffenheit des berüchtigten unterirdischen Schauplatzes der Nürnberger Strafrechtspflege dem Leser so recht klar gemacht.

Recht erfreulich ist freilich nicht, was wir über die Handhabung der Justiz in der alten Reichsstadt dem Büchlein entnehmen können. Ein Gruseln wird so manchen bei dem Gedanken beschleichen, daß in den ungesunden Kammern des Lochgefängnisses gewiß nicht wenige Unschuldige schmachten und verderben mußten, daß es auch im fortgeschrittenen Nürnberg keine Garantien gab gegen die Verurteilung Unschuldiger, daß Jahrhunderte lang unbedenklich das entsetzliche Mittel der Folterung angewandt wurde, um Geständnisse zu erpressen, und daß auf Grund solcher erpreßter Geständnisse sicherlich nicht

wenige vom Leben zum Tod befördert wurden, ohne daß ihre Schuld objektiv erwiesen war. Sie hatten ja durch die Qualen der Tortur zum Äußersten getrieben die Schuld gestanden. Aber so war jene Zeit; die Nürnberger waren nicht grausamer als ihre Zeitgenossen. In manchen Dingen war es in Nürnberg noch weit besser bestellt als anderwärts. Spät erst und überaus langsam schüttelte die Menschheit gerade auf diesem Gebiete des Kulturlebens die Fesseln des finsteren Mittelalters ab. Spät erst fand sie die Formen, die eine bessere Gewähr für die gerechte Ahndung schwerer Rechtsverletzungen gewähren. Nichts aber ist lehrreicher, nichts geeigneter, weiten Kreisen die gewaltige Wichtigkeit der in der Rechtspflege erzielten Errungenschaften zum Bewußtsein zu bringen, als die durch Bücher von der Art des besprochenen ermöglichte Vergleichung der Gegenwart mit der Vergangenheit. —ss.

Bevölkerungsstatistik in der Stadt und Landschaft Nürnberg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Historisch-statistische Untersuchungen von Dr. Caspar Ott. Berlin, Verlag von R. Trenkel, 1907. 8°. XVI und 96 S. (Mit Grundriß der Stadt Nürnberg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts).

Mit der Veröffentlichung K. Hegels über die Nürnberger Volkszählung von 1449 (Chroniken Deutscher Städte, II. Band, 1864) setzt eine bisher leider noch nicht sehr große Reihe von Forschungen über mittelalterliche Stadtbevölkerungszahlen ein. Eigentliche Zählungen sind seitdem bearbeitet: von Th. v. Eheberg (1883) für Straßburg i. E. aus 1473/77, von F. Bromberger (1900) für Freiburg i. Ue. aus 1444 und aus 1447/48, von F. Dorner (1905) für Nördlingen aus 1459. Nach dem Vorgang und Vorbild von G. Schönberg (1879) für Basel und von K. Bücher (1882) für Frankfurt a. M. haben sich sorgfältige Berechnungen und Schätzungen mittelalterlicher Stadtbevölkerungen auf Grund verschiedener Arten von Registeranschreibungen angeschlossen, so daß wir zur Zeit für etwa 20 deutsche und schweizerische Städte hinreichend zuverlässige Bevölkerungsangaben aus dem 14. und 15. Jahrhundert kennen.

Diese Forschungen haben mit dem schon früher erschütterten Glauben an die teils aus Ruhmrederei, teils aus mangelhaftem Zahlenempfinden stark übertriebenen Angaben alter Chronisten gründlich aufgeräumt. Sie zeigen, daß zu jener Zeit die bedeutendsten Städte, zu denen auch Nürnberg gehört, nicht über 20—25 000 Einwohner hatten, und daß hinter dieser Größe manche unserer heutigen Großstädte damals weit zurückstanden.

Die Ottsche Schrift liefert einen auf das Nürnberg von 1431 bezüglichen bestätigenden Beitrag zu dieser mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik.

Der Verfasser ist Statistiker — nicht Historiker — und darin wurzeln die Vorzüge wie die Schwächen seiner Arbeit. Der allgemein-geschichtliche Teil, den er den statistischen Ausführungen vorausschickt, leidet an mancherlei Ungenauigkeiten, die im einzelnen hier zu besprechen deshalb unnötig sein wird, weil es sich für den Leser der Schrift nicht um hinreichend bekannte geschichtliche Tatsachen, sondern um die Ergebnisse der statistischen Materialbearbeitung handelt. Diese Bearbeitung aber muß nach Einsichtnahme der Quellen als eine gründliche und durchaus sorgfältige bezeichnet werden, so daß die Ergebnisse mit Vertrauen entgegengenommen werden können.

Die Arbeit ging aus von einem im hiesigen kgl. Kreisarchiv aufbewahrten, bisher ungedruckten Handschriftenmaterial, welches sich als Niederschrift einer anläßlich der Hussitenkriege im Jahre 1431 ausgeführten Aufnahme der Waffenfähigen unter den »burgern und inwonern der stat und allen iren armen leuten auf dem land« erwies. Daß das hauptsächlich aus losen und nur zum geringen Teil urschriftlich auf 1431 datierten Blättern bestehende Material zu einer einheitlichen Aufnahme des genannten Jahres gehört, was infolge einer von späterer Hand angebrachten falschen Signierung mit A$^{0}_{0}$ 1429 zweifelhaft werden konnte, hat der Verfasser überzeugend dargetan, wobei er nicht versäumt hat, die gleichzeitigen Bürger- und Meisterverzeichnisse zum Vergleich heranzuziehen.

Ergab nun dieses Material nur die Zahl der Waffenfähigen im Alter von 18—60 Jahren — es wurden deren für die Stadt 7146 ausgezählt — und war es auch mangels eines entsprechenden

Reduktionsfaktors für die Bestimmung der Gesamtbevölkerung ungeeignet, so bot es doch infolge der ausführlichen Anschreibungen nach der von den Gassenhauptleuten von Haus zu Haus — oder vielmehr, wie sich aus der Deutung gewisser Klammerzeichen bei den Einträgen ergab, von Haushaltung zu Haushaltung vollzogenen Aufnahme zwei sehr wichtige Ermittlungen: die Zahl der Häuser und der Haushaltungen.

Um einerseits diese Feststellungen abzuprüfen und andererseits zur Bestimmung der Gesamtbevölkerung fortzuschreiten, hat der Verfasser das ebenfalls im hiesigen kgl. Kreisarchiv aufbewahrte noch ungedruckte sog. »Grabenbuch« herangezogen. Es ist dies ein nach Hausgemeinschaften geordnetes Verzeichnis aller weltlichen Personen beiderlei Geschlechts über 12 Jahre, welche nach einem für eine Reihe von Jahren gültigen Ratsgebot von 1427 bei der Grabenarbeit, d. i. beim Bau der Stadtumwallung, zu fronden oder diese Fronpflicht mit Geld abzulösen hatten. Die Anlage des Buches begann am 4. Dezember 1430; sein Abschluß wird also noch in die Zeit der vorliegenden Zählung der Waffenfähigen fallen, die in den Monaten März bis Mai und Anfang Juni 1431 vorgenommen sein muß.

Die beiden Quellen lassen daher eine Vergleichung zu, die in der Tat eine Sicherung und Vervollständigung der Ergebnisse über Zahl der Häuser und Haushaltungen ergeben hat. Außerdem ermöglichte das Grabenbuch, der Bestimmung der Gesamtbevölkerung zur Zeit der Waffenfähigenzählung näher zu kommen. Nach dem Frongebot mußte es die Zahl aller weltlichen Personen beiderlei Geschlechts über 12 Jahre ohne Unterschied des Ranges und Standes aufweisen. Diese bestimmt begrenzte Bevölkerungsmasse ließ sich auf 15 499 Personen feststellen, denen noch die Zahl der Unterzwölfjährigen und der Geistlichen zuzufügen blieb. Die Lücke konnte nur so ausgefüllt werden, daß die entsprechenden Zahlen aus der Zählung von 1449 übernommen oder hergeleitet wurden. Dabei erheben sich freilich zwei bedeutsame Fragen: Sind die für 1449 angegebenen 6173 Bürgerkinder wirklich als Unterzwölfjährige aufzufassen? Sind in dieser Zahl auch die Säuglinge inbegriffen? Es ist dem Verfasser beizustimmen, wenn er aus den von ihm

angeführten (übrigens noch leicht vermehrbaren) Gründen die erste Frage bejaht. Die zweite, welche deshalb häufig verneint wurde, weil die Zählung mit Rücksicht auf die Brotversorgung der Stadt vor dem Markgrafenkrieg vorgenommen war, wird ebenfalls mit dem Verfasser zu bejahen sein, sowohl aus inneren Gründen (denen der Verfasser noch den weiteren hätte hinzufügen können, daß die Quelle selbst wohl nur zur Ausscheidung der Nichtbrotesser an einer Stelle einen Abzug an der festgestellten Summenzahl vornimmt), als auch nach dem unzweifelhaften Verfahren bei der in sehr naheliegender Zeit und mit gleichem Zweck vorgenommenen Zählung in Freiburg i. Ue.

Mit den betreffenden Ergänzungen stellt der Verfasser für die Zählzeit 1431 eine Gesamteinwohnerzahl der Stadt von rund 22 800 fest. Es ist zu bemerken, daß diese Zahl als Mindestzahl gelten muß, da eine nähere Betrachtung mit Gegenüberstellung der Ermittlungen von 1449 die Ansetzung einer höheren Kinderzahl begründen würde. Mit Recht hat aber der Verfasser hier von einer nie einwandfrei bleibenden Verhältnisrechnung abgesehen und sich mit der einfachen Übernahme des Annäherungswertes begnügt.

Das auf 22 800 lautende Ergebnis für 1431 steht in gutem Einklang mit dem für 1449 (rund 20 200 ohne die vorübergehend aufgenommenen Kriegsflüchtlinge), wenn man berücksichtigt, daß das große Sterben von 1437 zwischenliegt, welches, selbst wenn man die chronistischen Angaben über die Zahl der Opfer beträchtlich reduziert, die Bevölkerungszahl erheblich unter 20 000 gebracht haben muß, so daß für die Folgejahre bis 1449 noch glaubwürdiger Raum für die anzunehmende Wiedervermehrung der Bevölkerung bleibt.

Erwähnt sei noch, daß die Einwohnerschaft von 1431 sich auf 3585 Häuser und 4213 Haushaltungen verteilt, so daß durchschnittlich auf ein Haus 1,18 Haushaltungen oder 6,36 Personen, auf eine Haushaltung 5,41 Personen entfallen. Erscheinen nun gegen neuzeitliche Verhältnisse die Behausungsziffern gering, die Haushaltungsziffern aber hoch, so sind sie doch als glaubwürdig zu erachten. Unter den Häusern herrschten die Einfamilienhäuser bei weitem vor (in den beiden Vierteln »am Weinmarkt« und »auf dem Egidienhof« bildeten sie $91^1/_3$ %

aller Häuser und die stärkste Besetzung eines Hauses betrug 5 Haushaltungen); die Haushaltungen waren besonders stark infolge der Angliederung der bei der regen Gewerbstätigkeit zahlreichen »Knechte« (Gewerbsgehilfen).

Von den Waffenfähigen treffen durchschnittlich 1,70 auf eine Haushaltung; sie machen $31^1/_3$ % der Gesamtbevölkerung aus.

Bei der Landzählung handelt es sich, wie der Verfasser hervorhebt, nicht um ein geschlossenes Herrschaftsgebiet der Stadt, sondern um die auf eine große Zahl von Ortschaften zerstreute Hintersassenschaft der Nürnberger Grundherrn nach deren schriftlichen Angaben.

Der Wert dieser Zählung scheint mir vom Verfasser überschätzt zu sein. Es wurden 7208 waffenfähige Hintersassen auf dem Lande gezählt. Eine weitere Ausbeute über Gesamtbevölkerung usw. ließ das Material nicht zu. Es kann nun wohl darüber gestritten werden, ob die aus der Zählung eines Teils der Landschaft von Freiburg i. Ü. von 1447 gefundenen Verhältnisziffern als Reduktionsfaktoren hier angewendet werden dürfen, und es kann nur von sehr unbestimmten Näherungswerten die Rede sein, wenn mit Anwendung dieser Faktoren berechnet wird, daß der Waffenfähigenzahl eine Gesamtbevölkerung von 32 156 Personen in 6779 Haushaltungen entspricht. Immerhin war es von Interesse zu zeigen, wie diese Zahlen sich unter Voraussetzung der Verwendbarkeit jener Reduktionsfaktoren stellen. Weitere Schlüsse dürften aber an die in den Zahlen liegenden Verhältnisziffern nicht geknüpft werden, da es übernommene fremde, nicht Nürnberger Ziffern sind.

Unter den Einzelheiten, die sich aus der Landzählung ermitteln ließen, seien folgende hervorgehoben: Auf dem ländlichen Grundbesitz von 33 geistlichen Haushaltungen und Anstalten saßen 723 waffenfähige Männer, also über 10 % aller ländlichen Waffenfähigen. In dem Stadtviertel »auf dem Egidienhof« waren von zusammen 668 Haushaltungsvorständen 62 oder $9^1/_4$ % auf dem Lande begütert; die Zahl ihrer waffenfähigen Hintersassen betrug zusammen 1848 (also über 25 % aller ländlichen Waffenfähigen) und schwankte im einzelnen zwischen 1 und 192.

Zweifellos bietet das Material der Landzählung in topographischer und familiengeschichtlicher Beziehung noch reiche Auskünfte, deren Ausbeutung dem Verfasser fern lag.

Die Ottsche Schrift liefert in ihrem statistischen Hauptteil einen beachtens- und anerkennenswerten Beitrag sowohl zur Bevölkerungsgeschichte der Stadt Nürnberg, als auch zur mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik überhaupt. Gegen diesen ihren Wert treten die erwähnten Mängel als nebensächlich und gern übersehbar zurück.

Dr. Carl Buechel.

Grammatik der Nürnberger Mundart von August Gebhardt, unter Mitwirkung von Otto Bremer. Leipzig bei Breitkopf & Härtel, 1907; XVI und 392 S. 8^0.

Professor Bremer in Halle a. S. hat es unternommen, für die Bearbeitung der verschiedensten deutschen Mundarten geeignete Kräfte zu gewinnen. Sein Streben war bisher von den besten Erfolgen gekrönt. Der hier angezeigte Band ist in der Bremerschen Sammlung der Grammatiken deutscher Mundarten der siebente. Die bis jetzt erschienenen Bände enthalten wissenschaftliche Leistungen von bleibendem Werte. Der jüngste Band behandelt die Mundart von Nürnberg. Diese hat seit mehr als einem Jahrhunderte eine reiche literarische Pflege erfahren; aber eine Grammatik darüber fehlte bisher. Nicht einmal ein ernstlicher Versuch dazu war gemacht worden, obwohl es in einer Stadt wie Nürnberg nicht an wissenschaftlichen Kräften mangelte, von denen man eine solche Arbeit hätte erwarten können. Im Grunde genommen braucht man diesen Mangel auch gar nicht zu beklagen. Es war im Gegenteil besser, daß ein solches Unternehmen nicht früher zu stande kam. Es wäre sonst doch nur eine mangelhafte Leistung dabei herausgekommen und die Arbeit hätte abermals gemacht werden müssen. Die Ansichten darüber, auf welche Gesichtspunkte es bei der grammatischen Bearbeitung einer Mundart ankommt, haben sich in den letzten Jahrzehnten bedeutend geändert und erweitert.

Die Bürger Nürnbergs muß es mit besonderer Genugtuung erfüllen, daß ein Sohn ihrer Stadt diese Grammatik

geschrieben hat; und wie geschrieben! Dr. Aug. Gebhardt, gegenwärtig Privatdozent in Erlangen, ist mit dem ganzen Rüstzeug der neueren wissenschaftlichen Mundartforschung an seine Aufgabe gegangen. In seinem Buche liegt jetzt das Ergebnis jahrelanger angestrengter und sorgfältigster Arbeit vor. Wenn je das Sprichwort: Was lange währt, wird gut, eine Berechtigung hatte, so ist es hier der Fall. Alles in allem: das Buch ist eine ausgereifte, erstklassige Leistung, die dem Freunde der Mundartforschung aufrichtige Freude bereitet. Der Verfasser hat seinen Gegenstand in einer Breite und Tiefe behandelt, wie es bisher noch bei keiner lebenden Mundart einer engeren Gemeinschaft geschehen ist. Das Buch bietet nach den verschiedensten Seiten hin eine Fülle von feinen Beobachtungen und überraschenden Aufschlüssen. Es weist auf zahlreiche Erscheinungen hin, an denen selbst der sprachlich Gebildete, auch wenn er die Mundart von Jugend auf kennt, achtlos vorübergeht, eben weil sie ihn als selbstverständliche Allerweltsweisheit erscheinen. Gebhardt geht diesen Dingen sorgsam nach und weiß sie in die rechte Beleuchtung zu stellen. Ein volle 50 Seiten umfassendes Nachschlageverzeichnis, das in der ersten Hälfte alle in der Grammatik sprachlich erwähnten Wörter und kürzeren Wortgruppen, in der zweiten Hälfte aber ein Namen-, Orte- und Sachenverzeichnis gibt, ist mit großem Fleiße gearbeitet. Dadurch wird der Benutzung des Buches wesentlich gedient. Diesem Umstand gebührt umsomehr unsere ganze Anerkennung, als der Brauchbarkeit der Werke vieler Gelehrten gerade durch den Mangel guter Nachschlageverzeichnisse wesentlich Eintrag getan wird. Daß man auf einem so weit- und vielschichtigen Gebiete, wie es die lebende Mundart einer Stadt von der Bedeutung Nürnbergs ist, nicht in allen Punkten der gleichen Meinung sein muß wie der Verfasser, dies tut der Vortrefflichkeit seiner Gesamtleistung keinen Abbruch. So z. B. zählt er viele Wörter zur Mundart des eingesessenen Mittel- und Kleinbürgerstandes, die eigentlich dem Gebiet angehören, das er als »Halbmundart« bezeichnet. Der noch stetig wachsende Einfluß des Hochdeutschen hat in den letzten 30 bis 40 Jahren so manche Verschiebungen, beides im Lautstand und im Wortschatz, zur Folge gehabt. Gelegentlich ist auch

ein Ausblick auf die nürnbergische Sprachweise der benachbarten Dörfer zu finden. Vielleicht hätte diese Quelle, wenn öfter daraus geschöpft worden wäre, noch manches Ergebnis für die Zeitfolge der Lautwandlungen geliefert. Der Abschnitt des Buches, der sich mit dem geschichtlichen Teil des Lautwandels beschäftigt, ist von Prof. Bremer bearbeitet. Es ist kaum zweifelhaft, daß Bremer von den meisten Benützern des Buches nicht den Dank ernten wird, den er sich erhofft und der ihm gebühren würde, wenn die aufgewendete Mühe und Arbeit allein den Ausschlag gäbe. Es tut wehe, gegenüber so viel ernstem Wollen und so viel unbestreitbaren Verdiensten um die Mundartforschung, die aber in einer anderen Richtung liegen, sagen zu müssen, daß der größte Teil seiner von § 205 bis 267 gegebenen Aufstellungen wissenschaftliche Annahmen sind, die, gelinde gesagt, auf ungemein schwachen Füßen stehen.

Alle neueren Grammatiken lebender Mundarten widmen einen besonderen Abschnitt der Stimmlage und dem musikalischen Satz-, Silben- und Wortton. Das ist ein lobenswerter Fortschritt. Aber es darf dabei doch nicht vergessen werden, daß die Hilfe der musikalischen Zeichen nur sehr bedingten Wert hat. Unser Linien- und Notensystem reicht für unsere Musik vollkommen aus, nicht aber für die Darstellung dessen, was an dem lautlichen Teil der Sprache für uns neuerdings so wertvoll ist. Es ist an der Zeit, daß man darauf sinnt, ob und wie dem Mangel, so weit die schriftliche Darstellung des Satz-, Silben- und Worttones in Betracht kommt, abgeholfen werden könne. Zur Feststellung der lautlichen Seiten einer Mundart besitzen wir jedoch heute schon ein Instrument, das aber bei vielen Mundartforschern sich noch nicht der verdienten Anerkennung erfreut. Es ist der Phonograph. Gebhardt hat sich um die Mundart seiner Vaterstadt ein großes Verdienst erworben. In früheren Jahrhunderten pflegten die »Herren« vom Rate der Stadt den Leuten, welche für das »gemeine Wesen« etwas Hervorragendes geleistet hatten, eine »Ehrung« angedeihen zu lassen. In der alten Form ist das heute nur ausnahmsweise noch angängig. Mit Bezug auf die Grammatik der Nürnberger Mundart aber wäre es die beste Ehrung für den Verfasser sowohl, als auch für die gegenwärtig im Amte

sitzenden Väter der Stadt selbst, wenn sie beschließen würden, daß mittels phonographischer Aufnahmen die gegenwärtige Mundart in einer Anzahl sei es von Walzen oder von Platten festgelegt werde, wobei eine vom Verfasser der Grammatik zu bestimmende, nach besonderen sprachlichen Gesichtspunkten getroffene Auswahl von Versuchspersonen und von Musterstücken in Prosa und Dichtung zu grunde gelegt werden müßte. Die Platten oder Walzen mit dem zugehörigen Instrument würden wohl am besten in einer städtischen Bibliothek oder einem Museum aufbewahrt und die Aufnahme der gleichen Sprachproben nach Verlauf einer bestimmten Zeit, etwa nach dreißig, vielleicht auch erst nach fünfzig Jahren, aufs neue vorgenommen werden. Die späteren Geschlechter mögen hinzutun, was sie für nötig halten. So bekäme die Stadt allmählich eine sprachliche, mundartliche Abteilung ihres Museums, für dessen Einrichtung die kommenden Geschlechter ohne Zweifel ihren Vorfahren dankbar sein würden. Andererseits darf man, ohne Prophet oder Prophetensohn zu sein, schon heute sagen, daß die Unterlassung oder das ungebührlich lange Hinausschieben einer solchen Veranstaltung unsere Nachkommen veranlassen wird, die Kurzsichtigkeit ihrer Ahnen zu beklagen, die es versäumt haben, die lautlichen Seiten eines reichen mundartlichen Erbteils ihren Kindern und Kindeskindern zu sichern. Wie dankbar wären wir heute, wenn wir jetzt und immer wieder hören könnten, wie die Nürnberger Bürger etwa zur Zeit eines Martin Behaim, dann später in den Tagen des Hans Sachs gesprochen haben! Daß solche Einrichtungen in den verschiedensten Großstädten, an deren Spitze eine erleuchtete Verwaltung steht, mit der Zeit sicher kommen werden, dies dürfte kaum einem Zweifel unterliegen. Oder muß eine so einfache Sache erst vom Lande der Milliardenleute uns vorgemacht werden? Nürnberg wäre würdig, hier voranzugehen oder doch wenigstens in erster Linie zu stehen. So erst würde die Grammatik der Nürnberger Mundart von Gebhardt das ihr nach den heutigen Begriffen noch notwendige lautliche Gegenstück erhalten.

Würzburg. **Johannes Schmidkontz.**

Die Kunst Albrecht Dürers von Heinrich Wölfflin. Mit 132 Abbildungen. München 1905. Verlagsanstalt F. Bruckmann A.-G.

Volle zwanzig Jahre waren vergangen, ehe seit der Herausgabe der 2. Auflage des grundlegenden Werkes von Thausing ein epochemachendes neues Buch über Dürers Kunst erschien. Bei der vielen und mannigfachen Detailarbeit, die an den Schöpfungen dieses gewaltigen Meisters ständig geleistet wird und noch zu leisten ist, mußte es als ein gewagter Entschluß erscheinen, wenn sich einer die Abfassung eines solchen Werkes monumentalen Charakters zum Ziel setzte. Wölfflin ist vor den vielerlei Schwierigkeiten nicht zurückgeschreckt. Mit starker Hand und festem Zielbewußtsein hat er das Wesentliche von dem nicht unmittelbar Maßgebenden gesondert und das Ganze alsdann in eine flüssige Form gebracht. Er will nicht, daß seine Arbeit als der seit langem erwartete »große« Dürer betrachtet wird. Er ist zufrieden, wenn sie nur als »auch ein Dürer« genommen wird. Man wird sehr verschiedener Ansicht darüber sein können, wie ein Werk beschaffen sein müßte, das den inneren Zusammenhängen in Dürers künstlerischen Problemen, in seiner künstlerischen Entwicklung überhaupt, in jeder Hinsicht gerecht werden will, und man wird es auch ständig bleiben. Doch das scheint mir wenig diskutabel zu sein, daß Wölfflins Kunst Albrecht Dürers zur Zeit das Beste ist, was in den letzten Jahren auf diesem Gebiet zu stande gebracht wurde. Dieses Lob kann man dem Verfasser wohl nicht vorenthalten.

Durch seine wirklich sinnige Vertiefung in die Schöpfungen Dürers, in ihren geistigen Gehalt, in ihre technische Bedingtheit, endlich in ihre Zusammenhänge mit der Kunst der Zeit weiß Wölfflin dem Laien die Augen zu öffnen und zugleich den Kenner anzuregen. Er zeigt uns Dürer im Lichte seiner Zeit, über die er sich weit erhebt. Aber er versäumt auch nicht, auf die Grenzen und Schwächen seiner Kunst hinzuweisen. Mit einem Wort: sein Prinzip ist kritisch-sachliche Gerechtigkeit, soweit eine solche nur möglich ist; in letzter Linie ist auch seine Objektivität aus subjektiver Verinnerlichung heraus entstanden. So bringt es Wölfflin zu einer Charakteristik, die im ganzen wie im einzelnen ihren Wert so bald nicht verlieren wird.

Er weiß spannend zu schildern, er weiß den Leser zu fesseln. Stets ist er ganz bei der Sache, die er entwicklungsgerecht durchzuführen weiß. Allenthalben bietet er feinsinnige Beobachtungen, die sich als das Resultat intensiver Studien zu erkennen geben.

Wenn Wölfflin darauf hinweist, daß es bei Dürer eigentlich keinen Sturm und Drang gibt, so ist dies durchaus begründet. Nie überwiegt bei Dürer das Temperament den künstlerischen Verstand. Seine Kunst ist sachlich in sich. Verblüffende Extravaganzen liegen ihm nicht. Stets ist ihm die erschöpfende Darstellung der Dinge Hauptsache. Er geht in erster Linie auf Darstellungskunst aus. Nie hat er das Richtige zugunsten einer stärkeren Gefühlswirkung umgebogen.

Der Abschnitt »Lebensgeschichte« ist weit mehr, als die Überschrift besagt. Es ist ein psychologisch gefühlvolles Verweben von Dürers geistigem Werden mit den ihn beeinflussenden Eindrücken, die er von mannigfachen Seiten empfangen. Entschieden ist diese kurze präzise Zusammenfassung eine wohldurchdachte, prachtvolle Darstellung.

Ob es wohl so ganz richtig ist, wenn Wölfflin meint, beim Kupferstich: Ritter, Tod und Teufel habe es sich im Grunde genommen für Dürer nur um das einfache Thema eines Pferdes mit einem Manne darauf gehandelt? Ich glaube kaum. Die inhaltsschwere Bedeutung der Darstellung spricht dagegen. Und weshalb sollte Dürer nicht hier auf eine alte Studie zurückgegriffen haben, um sie einer neuen Idee dienstbar zu machen, von der sie nun nur einen organisch zum Ganzen gehörigen Bestandteil bildet!

Sehr zusagend erscheint mir seine Deutung des bekannten Blattes der Melancholie.

Leicht kann man angesichts der vielen vorhandenen Vorstudien zum Hellerschen Krönungsbild auf den Gedanken kommen, Dürer habe seine vielfigurigen Gemälde nur aus lauter Einzelmotiven zusammengebaut. Studien, in denen er die Verbindungen der Figuren geprüft hätte, kennen wir nicht. Und doch gibt es mehrere Ganzentwürfe zu dem leider nicht ausgeführten figurenreichen Heiligenbilde, das wohl des Meisters bedeutendstes malerisches Werk geworden wäre!

Es würde zu weit geführt haben, wenn Wölfflin alles hätte illustrieren wollen. Er hat Beschränkung geübt und das nicht zum Schaden der Sache! Nur so konnte seine Arbeit zu einem Handbuch reifen, dessen Wert ein dauernder bleiben wird.

Dr. Fritz Traugott Schulz.

Albrecht Dürer von Franz Servaes. Mit zwei Photogravüren und 14 Vollbildern in Ton- und Strichätzung. 42. Band der Kunst, Sammlung illustrierter Monographien, herausgegeben von Richard Muther. Verlag von Bard, Marquardt & Co., Berlin.

Albrecht Dürer von Dr. Rudolf Wustmann in Bozen. Mit einem Titelbild und 32 Abbildungen im Text. 97. Bändchen von »Aus Natur und Geisteswelt, Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen«. Druck und Verlag von B. G. Teubner in Leipzig 1906.

Zwei kleine Monographien populärer Art über Albrecht Dürer liegen vor uns, von denen die eine in 62 Seiten zu 25 Zeilen, die andere in rund 100 Seiten zu 40 Zeilen ihre Aufgabe zu lösen bestrebt ist. Erstere übertrifft letztere durch die technische Güte der Illustrationen, letztere hat vor jener den Vorzug einer Darstellung intimeren Charakters voraus. Servaes versucht, in flott plauderndem Ton, in mehr feuilletonistischem Stil seinem Leser die Universalität Dürers näher zu rücken, Wustmann bringt es trotz des enggespannten Rahmens fertig, sich mit den Werken Dürers zu beschäftigen und belehrende sowie anregende Schilderungen von ihnen zu geben. Er geht auf den ganzen Dürer aus und faßt seine Persönlichkeit sowohl wie sein Wesen und seine Kunst ins Auge. Beide Büchlein haben ihre Fehler und ihre Vorzüge. Servaes strebt eine flotte Sprache an. Doch geht er oft hierin zu weit. Die gebrauchten Redewendungen stehen zuweilen mit dem Inhalt nicht in Einklang, sie sind zu alltäglich, zu hart. Mit Energie tritt er für das Deutsche in Dürers Wesen und seiner Kunst ein. Dürer ist ihm der deutschesten einer. Er ist es geblieben trotz der vielen Einflüsse, die von verschiedenen Seiten auf ihn eindrangen. Erfreulich ist des Verfassers mildes Urteil über Wolgemuts Kunst, die sonst so gerne mit abfälligen

Worten abgetan wird. Zu loben ist die hübsche kleine Schilderung des Einflusses Martin Schongauers auf Dürer. Bei alledem aber hält sich Servaes nicht bei Einzelheiten auf, er strebt in mehr andeutender Art weiter, um in flotten Umrissen ein Gesamtbild Dürers zu zeichnen. Ruhiger und wohlüberlegt geht Wustmann zu Werke. Er hastet nicht, er läßt sich Zeit und verweilt hier und da länger bei Einzelheiten. Nicht immer sind seine Erklärungen ja richtig. Aber eine frische, natürliche Empfindung spricht aus ihnen. Der Verfasser hat sich sehr eingehend mit Dürer beschäftigt. Das wird jeder, der sein Büchlein zur Hand nimmt, bald herausfinden. Wenn er das bisher »Hans Imhoff d. ä.« benannte Bildnis v. J. 1521 als Pirckheimer bezeichnet, so geht dies kaum an. Von 1521 bis zum Kupferstichporträt v. J. 1526 kann Pirckheimer ganz unmöglich seine Physiognomie so gewandelt haben.

Dr. Fritz Traugott Schulz.

Der junge Dürer. Drei Studien von Werner Weisbach. Mit 31 Abbildungen in Netz- und Strichätzung und einer Lichtdrucktafel. Leipzig 1906. Verlag von Karl W. Hirsemann.

Das Interessanteste an einem großen Künstler werden stets die Anfänge seiner Kunst sein. Ihnen nachzugehen, ist für den Forscher verlockend, aber schwierig zugleich. In besonderem Maße ist dies bei Albrecht Dürer der Fall, an dessen künstlerischer Persönlichkeit immer noch vieles rätselhaft ist und auch bleiben wird. Wer will sein Wesen je ganz erfassen? Romantisches und Klassisches, Impulsives und Doktrinäres gehen bei ihm nebeneinander her. So erscheint die Gewinnung völliger Klarheit sehr erschwert, zumal er auch im Rahmen seiner Zeit und als ein Kind seiner Zeit betrachtet sein will. Dankbar muß es darum empfunden werden, wenn ein Kenner Dürers und der Zeitverhältnisse, in denen er gelebt, der Grundlagen, aus denen sich seine Kunst entwickelt, gerade die frühesten Dokumente seiner Schaffensperiode zum Gegenstand eingehender, ernster Forschungen macht. Dies hat Werner Weisbach in dem vorliegenden Werk getan, und zwar in Form dreier in sich

abgerundeter Studien, deren Inhalt durch die Überschriften entsprechend charakterisiert ist.

Die erste Studie beschäftigt sich mit Dürers Verhältnis zur deutschen Kunst des 15. Jahrhunderts. Drei Faktoren sind es gewesen, welche auf die Jugendentwicklung Dürers mächtig einwirkten: Die heimatliche Nürnberger Kunst, Schongauer und Italien. Des Verfassers Urteil über die Nürnberger Plastik will mir nicht zutreffend erscheinen. Fast möchte ich glauben, daß es ihm an einer genaueren Kenntnis ihrer Werke gefehlt hat. Die Beobachtung, es könnten die Holzschnitte aus dem Würfelbuch v. J. 1489 (S. 17) und aus der etwa gleichzeitig erschienenen Allerheilsamsten Warnung (S. 18) vom jungen Dürer herrühren, hat meines Erachtens viel für sich. Wir hätten dann in ihnen die frühesten Arbeiten des Meisters zu sehen, denen sich das Bild seines Vaters v. J. 1490 in den Uffizien anreiht. Es ist in der Formenbehandlung das beste Bildnis in der gleichzeitigen Nürnberger Malerschule. Dann ging Dürer auf die Wanderschaft. Unter anderem war er in Kolmar bei den Brüdern Martin Schongauers, von denen er freundlich aufgenommen wurde. Er erlernte hier die Kupferstechkunst. Der Einfluß Schongauers tritt in den nun folgenden Arbeiten Dürers deutlich zu Tage. Als den frühesten Stich betrachtet Weisbach, wie es auch im allgemeinen geschieht, die h. Familie mit der Heuschrecke B. 44. Doch lehnt er den »Gewalttätigen« B. 92 als ein Werk seiner Hand ab.

Die zweite Studie ist überschrieben: »Der junge Dürer in seinen Beziehungen zum italienischen Quattrocento und zur Antike«. Der Verfasser holt scheinbar etwas weit aus. Doch bedurfte es dieser einleitenden Vorarbeit, um eine Grundlage zur Beurteilung von Dürers Wesen zu gewinnen. Dürer tat einen entscheidenden Schritt für die Anbahnung neuer Beziehungen zwischen der germanischen und romanischen Kunst. Bezeichnend ist, wie und in welcher Art er i. J. 1494 den italienischen Stich: »Der Tod des Orpheus« kopiert. Es ist ein neues Kunstwerk, das Dürer geschaffen; es trägt das Gepräge seines Stils. Die vorhandenen Beziehungen Dürers zu Italien und seiner Kunst erheischen die Annahme einer italienischen Reise in den neunziger Jahren. Weisbach nimmt an, daß Dürer etwa im Herbst 1494

über die Alpen gegangen und im Laufe des Jahres 1495 zurückgekehrt ist. Als selbständiger Künstler kopiert er die beiden Stiche Mantegnas: Das Bacchanal mit dem Silen und den Kampf der Seekentauren. Die antike Mythologie wirkte mächtig auf ihn ein. Dennoch aber besteht seine Berührung mit der antiken Kunst nur in Äußerlichkeiten. Unmittelbar hat er sich nie an klassische Vorlagen angeschlossen. Doch kam ihm durch die Berührung mit der italienischen Renaissancekunst ihr neues und besonderes Verhältnis zur menschlichen Gestalt zum Bewußtsein. Ihr verdankt er eine besondere Vorliebe zur Darstellung der nackten Figur. Auch sonst kopierte Dürer in dieser Zeit nachgewiesenermaßen italienische Vorbilder. Einen Abschluß seiner Tätigkeit nach dieser Richtung bildet die Serie der Tarockkarten auf den Zeichnungen des British Museum, entstanden nach der Mitte der neunziger Jahre. Daneben gibt es auch selbständige Arbeiten, welche auf einen engeren Zusammenhang mit Italien schließen lassen. Weisbach stellt das hierfür hauptsächlich in Betracht Kommende zusammen. Sehr bezeichnend für die Verwertung italienischer Reminiszenzen für eigene neue Werke ist der Kupferstich der Eifersucht B. 73, bei dem er bei verschiedenen Meistern Anleihen machte. Weisbach konstatiert im Gegensatz zu Justi, daß alle die Werke Barbaris, die er zu Arbeiten Dürers als in Beziehung stehend erkannte, in seine frühere »italienische« Periode zu setzen sind. Also kann Dürer nicht Barbari beeinflußt haben, sondern umgekehrt. Weisbach hält es für wahrscheinlich, daß Dürer schon Mitte der neunziger Jahre in Venedig Akte Barbaris oder Zeichnungen von ihm nach der Antike kennen lernte und nachahmte.

Die dritte der Weisbachschen Studien hat die Sturm- und Drangzeit Dürers zum Gegenstand. Voll neuer Eindrücke kehrt Dürer in die Heimat zurück. Ein größerer Zug kommt in seine Kunst. Alles wächst an Dimension und Ausdruck. Das Wichtigste, was er mitbrachte, war wohl die Förderung seiner Fähigkeit der landschaftlichen Darstellung. Doch diese hatte er nicht von den Künstlern Italiens erlernt, sie hatte sich vielmehr selbständig, unabhängig in ihm entwickelt. Dürer wurde der Schöpfer der eigentlichen Vedute in der deutschen Kunst. Als einer der ersten richtet er den Blick auf das Ganze eines

künstlerisch wirksamen Naturausschnittes, ohne am einzelnen kleben zu bleiben. Er schafft Abbilder objektiver Art, keine Stimmungsbilder. Eine besondere Vorliebe bezeigt er zur Hochgebirgsnatur. Weiter wird dargelegt, wie Dürer den Holzschnitt neu belebt. Er versteht, ihm ganz neue Wirkungsmittel, die er aus den Eigenschaften seiner Technik heraus entwickelt, zu entlocken. Der Holzschnitt wird nach ihm zum gewichtigsten Ausdrucksmittel seiner »Sturm- und Drangperiode«. Dies wird zunächst an der Apokalypse dargetan. Technisch betrachtet, bezeichnet diese einen bedeutsamen Fortschritt; und zwar beruht dieser in einer weisen künstlerischen Fleckenverteilung von Schwarz und Weiß bei einem hohen Grad von Feinfühligkeit in Rücksicht auf den dekorativen Gesamteindruck. In die Zeit der Apokalypse fällt aber auch die Entstehung der meisten Blätter der 1511 erschienenen großen Holzschnitt-Passion. Sie stehen technisch ganz auf dem Niveau der Apokalypsen-Holzschnitte. Der Annahme Weisbachs, daß die Vorzeichnung zu der großen Kreuzigung in Berlin und Dresden (Abb. 28) von Dürer herrühre, vermag ich nicht zu folgen. Die Art der zeichnerischen Darstellung, der ganze geistige Gehalt lassen die phantastisch-großzügige Kraft eines Dürer vermissen. Es fehlt sein schöpferischer Genius, seine große Gestaltungsgabe. Ich kann nur an einen Meister denken, der sich an Dürers Werken geschult. Weiter möchte ich nicht gehen. Übrigens befindet sich ein weiterer (späterer) Abdruck des oberen linken Viertels dieses Blattes in der Sammlung des Hrn. Baurats Heinrich Wallraff in Nürnberg. In anderer Weise als im Holzschnitt drückt sich Dürer im Kupferstich aus. Er behält ihn sich zumeist für Stoffe vor, die für ein kultivierteres Publikum geeignet waren. Im Kupferstich legt er auf vollendete, ins Kleinste gehende Durchbildung Wert. Ein besonders ausgeprägtes Gefühl hat er für den metallischen Charakter des Kupferstichs, dem er mit fortschreitender Entwicklung immer mehr Rechnung trägt. Die letzte Stufe der Vollendung erreicht er mit den berühmten Stichen der Jahre 1513 und 1514: Ritter, Tod und Teufel, Melancholie und Hieronymus im Gehäus. Im Anfang wächst seine Technik aus derjenigen Schongauers heraus. Diese Manier bleibt bei Dürer im 15. Jahrhundert herrschend, um allmählich

in persönlicher Weise auf das neue Ziel hin weitergebildet zu werden. Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts macht sich Dürer von Schongauers Bann frei. Er beginnt, von der im Kleinen modellierenden Gewandbehandlung dazu überzugehen, breitere Stoffmassen, nach Licht und Schatten abgestuft, gegeneinander zu stellen, die einzelnen Partien toniger und weicher zu verbinden. Kurz vor 1503 setzt dann sein konsequenter Feinstil ein und steigert sich infolge einer wirksameren Fleckenverteilung die Harmonie des dekorativen Eindrucks. Weisbach wendet sich nunmehr den Gemälden dieses Zeitraums zu. Er charakterisiert Dürers Tätigkeit als Porträtmaler, dann seine Wirksamkeit als Maler von Altarbildern. Voran steht unter letzteren der Dresdener Altar. Die Münchener Beweinung hält Weisbach für eine eigenhändige Arbeit und denkt sie sich im Jahre 1500 entstanden. Die Beweinung im Germanischen Museum aber möchte er Dürer lieber absprechen. Was den Baumgärtnerschen Altar anbelangt, so ist ihm nur beizustimmen, wenn er die Freilegung der Flügel im Interesse der Erkenntnis des wahren Wesens Dürers begrüßt; ja, sie geben ihm zufolge von dem, was der junge Dürer bedeutet, eine Vorstellung mit einer Eindringlichkeit wie nur wenige andere Werke. Auch die malerische Ausführung der Flügel des Jabachschen Altares ist Dürer nach Weisbach nicht zuzumuten. Und man wird ihm in diesem Punkt auch wohl recht geben müssen. Es fehlt in allem der spezifisch Dürersche Charakter. Datierte Zeichnungen sind aus der Zeit von 1496—1502 sehr selten. Es gibt deren im ganzen nur sieben. Weisbach gliedert die Zeichnungen dieses Zeitraumes in drei Gruppen: 1. in solche, die als in sich abgeschlossene Kunstwerke zu betrachten sind, 2. in solche, die als Grundlage für auszuführende Werke dienen sollten, 3. in Skizzen zur Fixierung gewisser Situationen oder momentaner Eindrücke. Diese dritte Gattung, welche sich in einer rasch hinfegenden Zeichenmanier zu erkennen gibt, tritt seit der Mitte der neunziger Jahre neben der sorgfältig gegliederten Studie auf.

Im ganzen bezeichnet die Arbeit Weisbachs einen erheblichen Fortschritt in der Erkenntnis des Wesens Dürers und seiner frühen Kunst. Wir gewinnen einen tiefen Einblick in

des Meisters eigenartige Entwicklung, wir werden klarer über die Einflüsse, welche auf dieses impulsive und gedankenschwere Gemüt eingewirkt haben. Ist auch die ständig rege Forschung im Laufe der Jahre hier und da zu abweichenden Ansichten gekommen, so werden die Weisbachschen Studien doch stets eine Basis bilden, auf der sich gedeihlich weiter schreiten läßt.

Dr. Fritz Traugott Schulz.

Albrecht Dürer und Friedrich II. von der Pfalz von Alfred Peltzer. Mit 3 Lichtdrucktafeln. Straßburg J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel). 1905. 61. Heft der Studien zur deutschen Kunstgeschichte.

Der Verfasser will mit seiner Schrift den Nachweis erbringen, daß Dürer während seines ganzen Lebens mit Friedrich dem Weisen von der Pfalz, dem späteren Kurfürsten bei Rhein Friedrich dem Zweiten, in Verbindung gestanden hat, daß seine persönlichen Beziehungen zu ihm sogar reger Art waren, daß er ihn mindestens viermal porträtiert hat und daß von diesen Bildnissen zwei erhalten sind, ohne daß man bislang davon wußte. Es handelt sich zunächst um das im Besitz des Großherzogs von Hessen-Darmstadt befindliche Porträt, das namentlich von der kunsthistorischen Ausstellung 1904 in Düsseldorf allgemeiner bekannt geworden ist. In der landschaftlichen Vedute erkennt Peltzer das Heidelberger Schloß — wir hätten damit die älteste bildliche Darstellung desselben vor uns! —, in dem Dargestellten aber den Pfalzgrafen Friedrich. Das reiche Beweismaterial, das er beibringt, verleiht seinen Ausführungen und Schlüssen eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit. Doch muß gesagt werden, daß er eine lebendig sprudelnde Phantasie besitzt und oft geneigt zu sein scheint, mehr aus dem zur Kräftigung seiner Annahmen zusammengetragenen Material zu schließen, als andere bei ruhigem Nachdenken tun möchten. Immerhin wird man sich der Gewichtigkeit mancher Beweismomente nicht erwehren können. Er gelangt zu einem »höchst wahrscheinlich«, nicht aber zu einem »unwankbar sicher«. Mag nun das Bildnis mit dem in den Inventaren genannten identisch sein oder nicht, daß es von der Hand Dürers herrührt, dafür spricht doch

sehr viel. Gerne möchte man die Notiz »Antto Neypauer Handt« oder »Antoine Neubauer« geklärt sehen. Sollte es sich vielleicht doch um eine alte Kopie handeln? Weiter stellt Peltzer fest, daß Dürer die Vorzeichnung zum Porträtbild des Pfalzgrafen auf einem Gedächtnistaler desselben auf seine Ernennung zum Reichsstatthalter fertigte. Schlagend vermag er nachzuweisen, daß erstere noch erhalten ist in einer bislang als solche nicht erkannten Bildnisdarstellung im Britischen Museum. Man vergleiche nur die beigegebenen Abbildungen! Ein klein wenig breit behandelt der Verfasser die politische Tätigkeit Friedrichs, dabei den eigentlichen Zweck seines Büchleins aus dem Auge verlierend. Beachtenswert ist seine Beobachtung, daß Friedrich als Kurfürst den sogenannten Glockenturm des Heidelberger Schlosses nach Dürers Vorschrift veränderte und ihm seine im wesentlichen noch erhaltene Gestalt gab.

Dr. Fritz Traugott Schulz.

Die Mariendarstellungen Albrecht Dürers von Ludwig Lorenz. Straßburg J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel). 1904. 55. Heft der Studien zur deutschen Kunstgeschichte.

Die Mariendarstellung ist eines der anziehendsten Kapitel in Dürers umfangreichem und vielseitigem Werk. Es verlohnt sich darum sehr wohl dem nachzugehen, wie mannigfach Dürer diesen ihm liebgewordenen Stoff behandelt und in welcher Weise sich seine Darstellungsart unter den verschiedenen Einflüssen und in den verschiedenen Stadien seiner inneren Entwicklung gewandelt hat. Aufzubauen hätte sich eine solche Untersuchung auf einer durch tiefgegründete vergleichende Forschungen gewonnenen eingehenden Kenntnis dieses Zweiges in Dürers Kunst, gefördert durch eine liebevolle Versenkung in sein Wesen und seinen Werdegang. Ob die Lorenzsche Studie dieser Voraussetzung entspricht, mag dahingestellt bleiben. Er beschränkt sich darauf, mehr eine Art Übersicht über Dürers Madonnenbilder zu geben, die er im Rahmen seines in großen Zügen bereits festgelegten Bildungsfortschrittes betrachtet. Wenngleich er hierbei keine weltbewegenden neuen Resultate zu Tage gefördert hat, so müssen wir ihm doch für seine

Arbeit dankbar sein. Sie füllt für ihre Zeit eine fühlbare Lücke, und es fehlt hier und da nicht an Beobachtungen, die eine Modifizierung bestehender Anschauungen bedingen. Vielleicht hätte der Verfasser gut daran getan, wenn er seine Ausführungen ab und zu durch bildliche Darstellungen verdeutlicht hätte.

Er beginnt mit einem Überblick über die Madonnenbilder in der deutschen Kunst des 15. Jahrhunderts, jedoch nur in der Malerei und im Kupferstich. Ihn auszudehnen z. B. auch auf die plastische Wiedergabe des Vorwurfs, war vielleicht für den vorliegenden Zweck nicht erforderlich. Wertvoll aber und wirklich verdienstlich wäre eine solche Arbeit einmal ganz entschieden. Lorenz geht aus vom Kölner Meister der Madonna mit der Bohnenblüte und endet mit Michel Wolgemut und Wilhelm Pleydenwurff. Alsdann wendet er sich der bekannten Federzeichnung v. J. 1485 im Berliner Kabinett zu, welche Dürer schuf, bevor er zu Wolgemut in die Lehre kam. Es ist richtig, daß diese Komposition zu reif ist, um von einem Knaben selbständig erfunden sein zu können. So nimmt der Verfasser mit Thode und Vischer an, daß ihm ein uns unbekannter Stich des Meisters E. S. vorgelegen haben könne. In den Jahren 1490—94 wird Schongauer für Dürers Mariendarstellungen von maßgebender Bedeutung. Es wird gezeigt, wie Dürer aber in der seelischen Belebung weit über ihn hinausgeht. Eine Wandlung in seiner Auffassung der Madonna wird durch die italienische Reise (1494/95) herbeigeführt, besonders unter der Einwirkung Mantegnesker Vorbilder. Als das erste Marienbild, in dem sich dies äußert, wird nach dem Vorgang Thodes das Mittelstück des Dresdener Altares hingestellt. Der italienische Einfluß hallt noch eine Zeit lang nach. Dann aber tritt das Bemühen zutage, einen eigenen persönlichen Stil anzubahnen. Es wird dies im einzelnen gezeigt. Mit Recht legt Lorenz einen besonderen Wert auf den bislang zu wenig beachteten kleinen Stich der heiligen Anna selbdritt. Nun folgt die Zeit des Marienlebens, dessen meiste Blätter 1504—05 entstanden. Nicht berechtigt ist die Behauptung, daß der Holzschnitt der Geburt B. 85 der Klarheit der Komposition entbehre. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Lob verdient die verständnisvolle Art

der Charakterisierung des berühmten Holzschnittes der Ruhe auf der Flucht (B. 90). Der Aufenthalt in Venedig vermag Dürers Eigenart nicht zu unterdrücken. Aber er verdankt ihm eine nun Platz greifende, mehr großzügige, vereinfachende Auffassung. Vom Jahre 1508 an häufen sich die Madonnendarstellungen bei Dürer. Der Verfasser sieht darum aus Gründen der Übersichtlichkeit von einer chronologischen Weiterführung seines Themas ab und zieht eine Gruppierung nach sachlichen Gesichtspunkten vor. Eine Lösung, die zwar eine leichtere Behandlung der Materie ermöglicht, die man aber nicht gerne gewählt sieht! Doch läßt sie sich immerhin rechtfertigen. Ein besonderer Abschnitt ist den Randzeichnungen zum Gebetbuch und den Kupferstichen der Jahre 1518—20 gewidmet. Letztere werden im Zusammenhang mit Zeichnungen und Holzschnitten dieser und der früheren Zeit betrachtet, wobei bestehende Verwandtschaften festgestellt werden. Weiter beschäftigt sich der Verfasser in anerkennenswert eingehender Art mit den zahlreichen Entwürfen aus den Jahren 1521—26, um sich zuletzt den Madonnengemälden der späteren Zeit zuzuwenden, in denen Dürers Geist an italienischen Vorbildern haftet. In seinem Schlußkapitel untersucht der Verfasser, in welcher Weise sich Dürer in seinen Madonnendarstellungen von seinen Vorgängern unterscheidet und worin er über sie hinausgeht.

Dr. Fritz Traugott Schulz.

Die Trauts, Studien und Beiträge zur Geschichte der Nürnberger Malerei, von Christian Rauch. Straßburg J. H. E. Heitz (Heitz & Mündel) 1907. 8°. VIII u. 114 S. u. 31 Tafeln (Heft 79 der Studien zur deutschen Kunstgeschichte).

Der Geschichte der Nürnberger Malerschule auch in ihren minder bedeutenden Vertretern hat sich in den letzten Jahren die Forschung wieder mit erneutem Eifer zugewandt. Wolf Traut war in den diesbezüglichen Einzeluntersuchungen einer der am meisten genannten Namen. Christian Rauch, Privatdozent der Kunstgeschichte an der Universität Gießen, hat die künstlerische Persönlichkeit Wolf Trauts noch im Lauf der Arbeit dazu angeregt, auch die seines Vaters Hans Traut zum Thema seiner Habili-

tationsschrift zu wählen. Im Anschluß an die beiden Hauptvertreter sind in Kürze auch die ihnen nahestehenden und die irrtümlich mit ihnen in Zusammenhang gebrachten Werke behandelt.

Der erste Teil behandelt, wie gesagt, den älteren Hans Traut. Die Frage über die Person des Künstlers, insbesondere, ob es zwei Maler dieses Namens gegeben, ist auch durch Rauchs Darlegungen nicht völlig geklärt. Die Beweisführung des Verfassers, aus der Sebastianszeichnung in Erlangen Hans Traut als den Schöpfer des Peringsdörferischen Altars zu erklären, ist kaum haltbar. Fällt aber die Annahme der Autorschaft Hans Trauts an diesem Hauptwerk der Nürnberger Malerschule aus dem Ende des 15. Jahrh., so sinken auch die weiteren daran geknüpften, an sich sehr hypothetischen Aufstellungen in sich zusammen. Der von mir hervorgerufene, aber vor 20 Jahren auch schon berichtigte Irrtum, daß das Bild Konrad Imhofs in der Rochuskapelle ein Original sei, während eine Kopie des Bildnisses im Münchener Nationalmuseum vom Anfang des 17. Jahrhunderts ist, spielt hier wie anderwärts wieder eine Rolle. Ob eine gewisse Ähnlichkeit des Frauentypus im Schleißheimer Schutzmantelbild mit dem wirklichen Heiligen des Peringsdörfer Altars genügt, das Schutzmantelbild dem Meister des Heilsbronner Altars zuzuschreiben, mag dahingestellt sein. Den Heilsbronner Altar allerdings kann man mit größerer Wahrscheinlichkeit Hans Traut zuschreiben. Damit fällt aber aus stilkritischen Gründen die Möglichkeit, den Peringsdörfer Altar Hans Traut beizulegen. Auch sonst springt Rauch mit der Bilderzuteilung an Hans Traut etwas leichtfertig um. Die Kreuzfindung der hl. Helena im Germanischen Museum, so schwer durch den heutigen Zustand des Bildes dessen Bestimmung wird, ist sicher später als Hans Traut und gehört viel eher in die Nähe des Sohnes Wolf Traut oder sonst eines Hans von Kulmbach nahestehenden Meisters. Vor allem ist eine Charakterisierung der künstlerischen Eigenart Hans Trauts zu vermissen, die allerdings aus Rauchs Zuschreibungen auch schwer zu gewinnen sein dürfte.

Eine wesentlich reifere, durchgearbeitetere Leistung stellt die Studie über Wolf Traut dar. Das wohl allen Kunsthistorikern eigene Bestreben, für den behandelten Meister ein möglichst

umfangreiches Werk zusammenzustellen, hat auch Rauch zu manchen etwas voreiligen Schlüssen verleitet. Das Bild von Wolf Traut stand im wesentlichen, wenn auch an vielen Orten literarisch verstreut, schon einigermaßen fest. Rauch hat zunächst den von Campbell Dodgson aufgestellten Katalog der Holzschnitte Trauts sehr wesentlich und auch um eine Reihe wirklich charakteristischer Stücke vermehrt. Im übrigen ist es schwer, für diese wirklich in der Mehrzahl recht unkünstlerischen, durch den Schnitt von anderer Hand ihres Charakters oft entkleideten Holzschnitte den rechten Standpunkt zu gewinnen. Die hier in fast unnütze Kleinarbeit übergehende Forschung bleibt gezwungener Maßen bei rein subjektiven Ansichten stehen.

Was den Maler Wolf Traut betrifft, so ist der Nachweis des Zusammenarbeitens von Hans von Kulmbach und Wolf Traut an den Karlsruher Altarflügeln interessant. Ob Traut aber wirklich der Werkstatt Dürers angehört hat, ist wenigstens nicht mit Sicherheit zu erweisen. Der Bilderkatalog Trauts war schon seither im ganzen und großen, wenn auch sozusagen in beschränkter Öffentlichkeit, bekannt. Daß es Rauch passieren konnte, eines der wichtigsten Bilder in der Sebalduskirche zu Nürnberg, das selbst für Nichtfachleute den deutlichsten Beweis Trautscher Herkunft zeigt, zu vergessen, spricht allerdings eine schlimme Sprache. Die Charakteristik W. Trauts als Maler und Holzschneider ist sehr gut gegeben. Wohltuend berührt die knappe und präzise Sprache, die sich von der unter den jüngeren Kunsthistorikern zur leidigen Beliebtheit gekommenen schwammigen Empfindsamkeit fern hält, dann die ruhige Objektivität in der Beurteilung W. Trauts, die den immerhin nur mittelmäßigen Künstler durchaus als solchen hinstellt und ihn nicht dem Verfasser zu lieb größer erscheinen läßt, als er wirklich ist.

Die knappe katalogartige Fassung, die im ganzen dem Buche zu besonderem Vorteil gereicht, hätte vielleicht eine klarere Einteilung der Wolf Trautschen Werke nahe gelegt, nämlich eine gesonderte Behandlung des Künstlers als Maler und als Zeichner für den Holzschnitt. Die aus äußeren Gründen erfolgte Herstellung des Buches in kurzer Zeit hat leider auch in manchen Einzelheiten (Übersehen der Angaben des Standorts u. dgl.), sowie in einer nicht genügenden Durchführung und Abrundung

der Darstellung sich bemerkbar gemacht. Trotzdem sind die Verdienste Rauchs um die Zusammenfassung der künstlerischen Persönlichkeit W. Trauts so groß, daß die Mängel, von denen im Vorstehenden nur einzelne herausgegriffen werden konnten, die gute Brauchbarkeit der Arbeit wenig beeinträchtigen.

H. Stegmann.

Geschichte der Burggrafschaft Nürnberg und der späteren Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth. Von Dr. Christian Meyer, k. preuß. Staatsarchivar a. D. Tübingen, Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung 1908. VIII, 184 S. Preis im Einzelverkauf 4.80 Mk. 8^0. (Tübingen, Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte, herausgegeben von F. Thudichum. II, 1).

Bei dem Mangel einer wissenschaftlichen Anforderungen Genüge leistenden, zusammenfassenden Arbeit über die Burggrafschaft Nürnberg und die späteren Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth, wenn wir von dem für die ältere Zeit ganz und gar unzulänglichen »Markgrafen-Büchlein« Herrmanns absehen, ist vorliegende Tübinger Studie immerhin zu begrüßen. Freilich haften auch ihr Mängel an, welche ihren Wert wesentlich beeinträchtigen. So will der Verfasser es sich einmal nicht nehmen lassen, die Abstammung der Zollerschen Burggrafen von den Grafen von Abenberg herzuleiten, trotz der überzeugenden Beweisführung von L. Schmid. Würde eine Hypothese durch ihre Wiederholung als Tatsache gelten dürfen, so hätte M. ja recht. Die vorgebrachten Argumente sind heute nicht stichhaltiger als im Jahre 1892. Die Nichtanerkennung des deutschen Ursprungs des Namens Nürnberg und die ganz subjektive und unhaltbare Annahme, daß schon Jahrhunderte vor der ersten urkundlichen Bezeugung Nürnbergs (1050) »auf der Stelle der späteren Reichsveste eine burgartige Anlage bestanden« habe, stehen nicht zu seiner Empfehlung obenan in dem Buche. Die Schilderung der Persönlichkeit des Albrecht Achilles ist viel zu glänzend; der ländergierige Markgraf verdiente durch sein Verhalten gegen die Reichsstadt Nürnberg, den Jugendgespielen Ludwig von Bayern-Landshut und namentlich gegen

Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt nicht Bewunderung. Der selbstsüchtige Draufgänger hat dem Reiche mehr geschadet als genützt. Auf S. 100ff. finden wir auch des Verfassers bekannte, an K. H. von Lang sich anlehnende schroffe Charakteristik der beiden Markgrafen Kasimir und Georg wieder, obwohl Kolde, Schornbaum und Goetz eine gerechtere und mildere Beurteilung begründeten. Den schärfsten Widerspruch fordert aber Meyer heraus, wenn er Bestimmungen der Halsgerichtsordnung von 1508 bezw. 1516 als Grundlage benutzt für rechts- und sittengeschichtliche Schilderungen, das ist ABC-Schützen-Methode. Das 17. und 18. Jahrhundert ist für die Markgrafen keine Glanzzeit gewesen, als Inhaber eines wenig umfangreichen Territoriums vermochten sie ebensowenig wie durch eigene Tüchtigkeit eine Rolle zu spielen. Von Rechtsgeschichte vernehmen wir in Meyers Schilderungen dieser Zeit kaum ein Wort. Das Buch ist weit davon entfernt, in irgend einer Beziehung Abschließendes zu bieten und vollkommene Geltung beanspruchen zu dürfen. Eine gründliche Revision tut der Arbeit dringend not, erst dann vermag sie der wissenschaftlichen Literatur als ebenbürtiges Produkt eingereiht zu werden.

tt.

Hardenberg und die preußische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth von 1792—1806. Von Fritz Hartung. Tübingen. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1906. VI, 295 S. 8^0.

Im Geheimvertrag vom 16. Januar 1791 hat Markgraf Alexander die beiden Fürstentümer Ansbach und Bayreuth an das Königreich Preußen abgetreten. Die Verwaltung der zwei neuen preußischen Provinzen im deutschen Süden, zugleich des Ausgangspunktes der Hohenzollerschen Familie, nahm sofort Karl August von Hardenberg, der spätere Staatskanzler Preußens, in die Hand. Es ist von ihr bisher wenig bekannt geworden; denn was der geistreiche, doch »hämische und undankbare« Karl Heinrich Lang, dann Weltrich, Philippsohn, Ranke, Sybel, Süßheim, Zöpfl u. a. bieten, besteht, abgesehen von der Publikation des Hardenbergschen Verwaltungsberichtes (1797) durch Christian Meyer (1892), in Bausteinen und Bruchstücken. Hartung

hat sich in seiner Erstlingsarbeit die schwierige, aber auch lohnende Aufgabe gestellt, die Geschichte dieser Verwaltung auf Grund des zum größten Teil ungedruckten Materials im Geh. Staatsarchiv Berlin zu schreiben; er erweitert den anscheinend lokalgeschichtlichen Rahmen seiner Aufgabe, die k. preußische Verwaltung von 1791—1806 darzustellen, durch die Schilderung, inwieferne es Preußen überhaupt gelungen ist, seine Position in Süddeutschland zu einem festen Stützpunkt seiner Macht zu machen, sie finanziell und militärisch zu festigen, und durch die Charakterisierung der Persönlichkeit, der die innere Verwaltung von Ansbach-Bayreuth anvertraut gewesen ist, sowie der Männer, die sich in der Reformzeit Preußens einen Namen gemacht und die hier zuerst mit Hartenberg zusammengearbeitet haben. »So ist es vor allem ein biographisches Interesse, das die Arbeit beherrscht; es gilt in erster Linie die Ideen herauszuheben, die Hardenbergs Wirksamkeit bestimmt haben.« (S. 3). Die 2 ersten Kapitel sind den staatsrechtlichen Verhältnissen, der Behördenorganisation der markgräflichen Zeit und der Herstellung der staatlichen Souveränität in den Fürstentümern gewidmet. Eine ausführliche Behandlung erfährt die Neuorganisation der Behörden (S. 52—118), wo wir Schritt für Schritt von den Maßnahmen zur Beseitigung des Verwaltungsballasts und zur Schaffung von zuverlässig funktionierenden Behörden unterrichtet werden. Die vorgenommenen Veränderungen werden im 4. Kapitel besprochen. Besondere Beachtung beansprucht das 7. Kapitel über die Wirtschaftspolitik (S. 209—257). Erst wird die wirtschaftliche Lage der Fürstentümer als ziemlich günstig geschildert und die preußische Wirtschaftspolitik als freierer Merkantilismus charakterisiert; eine eingehende, sachgemäße Behandlung erfährt speziell der Zustand der Landwirtschaft, des Gewerbes und Handels, wie auch die Maßnahmen vorgeführt werden zu ihrer Hebung und Vervollkommnung, worunter die Aufhebung der Zollschranken die Hauptrolle spielt. Ein wesentlicher Erfolg freilich ist der ganzen Reformarbeit nicht beschieden gewesen. Die allgemeine Weltlage verhinderte, daß Hardenbergs Pläne durchgriffen. Das 8. und 9. Kapitel haben die Armen- und Sanitätspolizei, Kirchenpolitik und Bildungswesen zum Gegenstand. Huldigte Harden-

berg in ersterer Hinsicht einer weitgehenden Freiheit, so schuf er in letzterer für Kirche und Schule tief einschneidende Reformen, wenigstens nach der Verwaltungsseite hin; persönlich war er der Kirche gegenüber völlig indifferent. Der Zusammenbruch der preußischen Herrschaft in Franken bereitete aller Reformtätigkeit ein Ende, sie wurde von Bayern erst in andere Bahnen gelenkt und dann fortgesetzt, so daß die Bevölkerung bald die Schmach vergessen konnte, von ihrem König als Tauschobjekt behandelt worden zu sein. Hinter den großen Ereignissen der Napoleonischen Zeit tritt Hardenbergs Tätigkeit in Ansbach-Bayreuth naturgemäß zurück. Ihre Ergebnisse sind bescheidener und beschränken sich auf einen kleinen Raum, sie sind nicht so durchgreifend wie die »Revolution im guten Sinne«, die er in Preußen durchgesetzt hat. »Die leitende Idee aber ist die gleiche, Herstellung des modernen, auf dem allgemeinen Staatsbürgertum, der Gleichheit aller vor dem Gesetz beruhenden, nach außen und innen souveränen Staates.« (S. 295). Wir legen das Buch mit außerordentlicher Befriedigung aus der Hand, wir haben daraus reiche Belehrung und Anregung geschöpft; wir möchten nur wünschen, daß auch die Reichsstadt Nürnberg für denselben Zeitraum einen ebenso zuverlässigen Geschichtsschreiber finde.

tt.

Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts. Mit Unterstützung der Savignystiftung herausgegeben von Dr. Hermann Knapp. 1. Bd. Die Weistümer der Würzburger Zenten. 2. Bd. Das Alt-Würzburger Gerichtswesen und Strafrecht. Berlin 1907. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. G. m. b. H.

Die Würzburger Zentgerichts-Reformation 1447. Herausgegeben und erläutert von Hermann Knapp, eingeleitet von Jos. Kohler. Mannheim. Druck und Verlag von J. Bensheimer. A. u. d. T.: Quellen zur Geschichte des Strafrechts außerhalb des Carolinakreises. In Verbindung mit andern herausgegeben und erläutert von Jos. Kohler.

Der durch seine sorgfältigen und vorbildlichen Darstellungen des Nürnberger Kriminalverfahrens und Kriminalrechts auf das vorteilhafteste bekannte Rechtshistoriker hat mit der quellenmäßigen Publikation der Weistümer und Ordnungen der Würzburger Zenten und der Darstellung ihrer Geschichte ein Gebiet betreten, auf dem er wie kein anderer zu Hause ist.

Die Hochstift-Würzburgischen Zentordnungen beginnen im 14. Jahrhundert und sind in beträchtlicher, stets wachsender Zahl auf uns gekommen.

In Würzburg bestand, wie der Verfasser der früheren Annahme gegenüber nachweist, zunächst das sogenannte alte gemeine Zentbuch. Nachdem dann der bekannte Magister Lorenz Fries 1532—1540 eine Bearbeitung der Zentordnungen unternommen und Bischof Friedrich von Wirsberg (1558—1573) Vorarbeiten für ein Zentbuch begonnen hatte, schritt sein berühmter Nachfolger, der auch sonst um das Bistum so hochverdiente Julius Echter von Mespelbrunn, zur Kodifikation der Zentordnungen des Hochstifts. An die sämtlichen Zenten und Halsgerichte des Bistums, das trotz seines nicht allzu ausgedehnten Umfanges nahezu 70 umfaßte, erließ er eine Menge (59) die Gerichtsgewohnheiten auf das genaueste erforschende Fragen, die meist schon in den beiden folgenden Jahren die ausführlichste Beantwortung fanden. Auf Grund dieser Berichte und der erwähnten sonstigen Vorarbeiten, insbesondere aber unter Verwendung der Arbeit von Lorenz Fries und unter Heranziehung des alten gemeinen Zentbuchs entstand durch den Malefizschreiber Helffer die neue Kodifikation. Von der Friesschen Zentbeschreibung ging deren wertvollster Teil, die einleitenden, übersichtlich geordneten allgemeinen Zentbestimmungen, fast unverändert in die Julianische Kodifikation über.

Leider wurde das Unternehmen kaum weiter als bis zur Hälfte durchgeführt. Das Zentbuch Bischof Julius' umfaßt nämlich nur 32 Ordnungen (von Aichelberg bis Hohenaich), während nicht weniger als 66 Zenten und Halsgerichte in Betracht kamen.

Eine Neubearbeitung des Zentbuchs veranlaßte Bischof Johann Philipp von Schönborn. Ähnlich wie sein großer Vorgänger ließ er 1661 zur Feststellung der Gerichtsbräuche Fragen

an die Richter und Amtleute ergehen. Doch war das Ergebnis im wesentlichen das gleiche wie früher, die alten Satzungen blieben, und es traten nur zum Teil wenig originelle Zusätze hinzu.

Auf Grund dieser vorliegenden Quellen hat nun der Verfasser die Weistümer und Gerichtsordnungen der 66 würzburgischen Zenten und Halsgerichte von etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts an in musterhafter Weise veröffentlicht und durch genaue Übersichtstabellen über geographische Lage, Zugehörigkeit und sonstige Beschaffenheit der einzelnen Zenten sowie durch erschöpfende historische Angaben der Publikation einen besonderen Wert verliehen.

Eine besondere Behandlung erfuhren zum Schluß noch die Gerichte ohne Ordnung, die Beziehungen des Hochstiftes zu fremden Zenten und Halsgerichten, sowie die Gerichtsformulare, in denen die ursprünglichsten Zentordnungen zu erkennen sind.

In dem darstellenden Teil (Bd. 2) entwirft der Verfasser auf Grund der in den beiden Halbbänden des ersten Teils veröffentlichten Weistümer und Zentordnungen sowie eines weiteren gewaltigen bisher noch nicht ausgebeuteten archivalischen Materials ein klar umrissenes, übersichtliches Bild des Würzburger Gerichts- und Strafverfahrens von der Regierung Bischof Ottos I. (1207—1212) bis auf den letzten Fürstbischof Karl Georg von Fechenbach (1795—1802), wobei auch »das allmähliche für die Entwicklung des Gerichtswesens so bedeutsame Anwachsen des hochstiftischen Gebiets« im einzelnen verfolgt werden mußte. Höchst lehrreich und bemerkenswert ist auch, was er sonst noch in dem einleitenden Kapitel darbietet. Zumal die eingehende und sorgfältige Abhandlung, in der er Stumpf-Brentanos Nachweis, daß in den Würzburger Immunitätsurkunden von 974, 996, 1018, 1032 und 1049 nicht Originale, sondern wohlberechnete Fälschungen zu erblicken sind, durch Heranziehung weiterer Momente vertieft und anderen Aufstellungen gegenüber vollends sicherstellt, weiter aber noch mit hoher Wahrscheinlichkeit dartut, daß erst Bischof Herold und zwar wahrscheinlich 1160 zum Herzog von Franken durch Kaiser Friedrich I. erhoben wurde, wird jeder Historiker und Diplomatiker mit besonderer Freude begrüßen.

Wohlbegründet und durchdacht ist auch der vortreffliche Exkurs, um das hier gleich vorwegzunehmen, über das Verfahren wider die gemeinschädlichen Leute, worin der Verfasser Otto von Zallinger gegenüber mit durchschlagenden Gründen dartut, daß in den schädlichen Leuten, gegen die das Verfahren des Übersiebnens zur Anwendung kam, keineswegs landesgefährliche Leute im besonderen Sinne, sondern Verbrecher überhaupt zu erblicken sind.

Wir heben diese beiden Abschnitte lediglich deshalb hier an erster Stelle besonders hervor, weil sie durch die Aufklärung strittiger Gebiete besonders bemerkenswert erscheinen müssen. Aber das ganze Buch zeugt von einer seltenen Gründlichkeit, einer Beharrlichkeit, die vor keinem Hindernis zurückschreckt, und von einer Liebe zur Sache, die sich auch dem Leser mitteilt. So ist es denn auch zu festen, bleibenden Ergebnissen gelangt.

Aber auch der Goethische Satz: »Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen«, bewährt hier seine Geltung. Bei dem großen Reichtum einzelner Fragen, die das Werk naturgemäß zu behandeln hat, wie Gerichtshoheit und Gerichtsverfassung, Gerichtsverfahren, peinliches und bürgerliches Verfahren, Sicherheits-, Gefängniswesen und Gerichtsgefälle, welchen Abhandlungen sich jene über das reichgegliederte Strafrecht anschließen, wird sowohl der Rechts- als auch der Kulturhistoriker auf seine Rechnung kommen.

Um nur einiges herauszugreifen, wie bemerkenswert und anziehend auch für den Laien sind die Abschnitte über Tortur und Geständnis, Nachrichter und Peinlein, über das Hochgericht, die Hexenprozesse, das Gefängniswesen und vieles andere! Und überall — und das ist ein besonderer Vorzug des Buches — geht der Verfasser auf die unzähligen Quellen selbst zurück. So beruht jede Behauptung auf dem sicheren Grunde der Urkunden und den ihnen gleichzuachtenden Überlieferungen, und so gelingt es ihm überall, neue Tatsachen zu bringen, neue Einblicke zu gewähren und die Darstellung in wünschenswerter Weise zu verlebendigen. Daß er auch die umfassende Literatur in gebührender Weise verwertet hat, braucht kaum bemerkt zu werden. Bei ihrer Benützung wurde indes auf das peinlichste verfahren, zumal bei den vielen ortsgeschichtlichen Monographien,

die die Gerichtsverhältnisse oft in unwissenschaftlicher und unzuverlässiger Weise darstellen. Dem Werk ist eine Beschreibung der wichtigsten Zentquellen, ein Bericht über die im Stift befindlichen Zentkustodien, Schließzeug usw. vom Jahre 1715 und die interessante Würzburger Zuchthausordnung vom Jahre 1787 beigegeben und es fehlt auch nicht das einem so ausgedehnten Werke unentbehrliche, genau gearbeitete Sach-, Orts- und Personenregister, von denen jenes auch ein Glossar enthält.

Auf die Reichsstadt Nürnberg, deren Bürger und Untertanen, sowie auf das Burggrafentum wird häufiger in den Quellen selbst sowohl, als auch in der Darstellung Bezug genommen. Für den Nürnberger Historiker aber ist von besonderem Interesse und von hoher Wichtigkeit der Nachweis, daß die von den Bischöfen zu Würzburg präsentierte herzogliche Gewalt über ganz Ostfranken auf einer Fälschung beruht und daß sie, als sie vom Kaiser anerkannt war, sich nicht über den Sprengel des Bistums erstreckte und auch hier nicht einmal durchweg und überall sich die Anerkennung zu verschaffen wußte. — Gegenstand einer kleineren, aber wertvollen Veröffentlichung Knapps, die Jos. Kohler mit einer allgemeinen rechtshistorischen Einleitung ausgestattet hat, bildet die Würzburger Zentreformation, die, von Bischof Gottfried Schenk von Limpurg 1447 erlassen, ebenso wie der Rundvertrag von 1435, auf dem sie beruht, nicht zum Vollzug gelangte, weil sie der Zustimmung des Domkapitels ermangelte. Der Verfasser selbst entwirft auf Grund der Quellen ein eingehendes und ansprechendes Bild von der reformierenden Regierungstätigkeit des Fürsten, der die ganz im Argen liegenden Finanzen des Stiftes unter den schwierigsten Umständen hob und für die Wiederherstellung und Erhaltung des Friedens und das Gedeihen des Landes sich in jeder Hinsicht als treubesorgten Regenten erwies, so daß dem Stift seit seiner Regierung wieder bessere Tage beschieden waren. Daß die Zentreformation erst zur Durchführung gelangen konnte, war für die Rechtsentwicklung im Würzburger Gebiet tief zu beklagen. Immerhin verfehlte sie eine wohltätige Wirkung auf die weitere Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens nicht, da sie in einzelnen Bestimmungen von den Zenten häufig genug übernommen wurde und auch in den benachbarten Fürstentümern und adeligen

Herrschaften nicht ohne Einfluß blieb. Dies zeigt uns der Verfasser, indem er die Bestimmungen der Reformation der Reihe nach durchgeht und im einzelnen zeigt, inwieweit sie, trotzdem sie nicht zur Einführung gelangt war, auf die Besserung der Gerichte einwirkte und auch jene der benachbarten Territorien wohltätig beeinflußte. In mancher Hinsicht war sie der Schwarzenbergischen Kodifikation der Bambergensis Vorläuferin und Vorbild, der gegenüber sie andererseits einen humaneren Geist atmete, der der kommenden Zeit fremd war. Der Wiedergabe der Zentreformation und dem sog. Rundvertrag zwischen Bischof Johannes II. und der Würzburger Landschaft von 1435, auf dem sie beruht, folgt noch eine Reihe historischer Erläuterungen.

E. Mummenhoff.

Die keramische Industrie in Bayern während des 18. Jahrhunderts. Von Wilhelm Stieda, Mitglied der kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften. Leipzig. G. B. Teubner 1906. Gr. 8^0. Abhandlung der philol.-hist. Klasse der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. XXIV. Bd. Nr. IV.

Ein hervorragendes Werk des auch um die Erforschung der keramischen Industrie hochverdienten Leipziger Volkswirtschaftslehrers! Stieda hat sich eine quellenmäßige Darstellung der seit etwa dem Beginn des 18. Jahrhunderts aufgekommenen und zum Teil zu hoher Blüte entwickelten Fayence-, Porzellan- und Steingutfabrikation in Bayern nach der wirtschaftlichen Seite hin zur Aufgabe gesetzt und sie, wie nicht anders zu erwarten, in vollkommenster Weise gelöst. Gerade dadurch, daß er die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung auf Grund archivalischer Forschung darstellte, hat er nicht allein ein an sich erstrebenswertes Werk, eine notwendige Grundlage geschaffen, sondern auch für weitere Forschungen in anderen Teilen unseres Vaterlandes ein Vorbild gegeben, das anregend und fördernd wirken wird. Aber auch die kunstgeschichtliche Forschung wird durch sein Werk Anregung und Befruchtung erfahren.

Auf das einzelne hier näher einzugehen, kann nicht die Aufgabe eines Berichterstatters der Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg sein. Es mögen nur die

einzelnen Unternehmungen aufgezählt werden, die der Verfasser in seinem Werke behandelt hat: die Fayencefabrik zu Ansbach (gegr. 1710); die zu St. Georgen am See bei Bayreuth (1720); die zu Künersberg bei Memmingen (1746); die Porzellanfabrik zu München-Neudeck ob der Au (1747), später nach Nymphenburg verlegt; die Majolikafabrik zu Göppingen bei Augsburg (1748); die Fayencefabrik auf dem Philippsburger Hammer bei Sulzbach (1750); die zu Friedberg am Lech (1754); die Fayence- und Porzellanfabrik zu Zweibrücken (1755); die Majolika- und Steingutfabrik zu Amberg (1759); die Porzellanfabrik zu Ansbach-Bruckberg (1759); die Steingutwarenfabrik zu Marktbreit (1773); die Fayencefabrik zu Würzburg (1775); die Porzellanfabrik zu Passau (1779); die zu Schney in Oberfranken (1783); die Fayencefabrik zu Rehweiler (1788/89); die Fabrik von Koblenzer Steinzeug in Pressath i. O. (1793); die Porzellanfabrik zu Tettau in Oberfranken (1794). Auffallend könnte es auf den ersten Blick erscheinen, daß mehrere bedeutende Fabriken, so die Porzellan- und Fayencefabrik in Öttingen-Schrattenhofen (1735), die kgl. Porzellanmanufaktur in Nymphenburg (1761), die Porzellanfabrik zu Frankenthal (1755), vor allem aber die schon 1712 in Nürnberg bezeugte Fayencefabrik, die zweitälteste in Bayern, die sich zwar »Porcellaine-Fabrique« nannte, aber nur blauweiße Fayence herstellte, in dem Werke keine Darstellung gefunden haben. Aber die Geschichte dieser Fabriken ist schon vorher von anderer Seite geschrieben, und so hat sich der Verfasser nicht entschließen können, schon Bekanntes nochmals darzulegen. Die Nürnberger Fayencefabrik ist von Karl Friederich in der Zeitschrift des Bayerischen Gewerbevereins in München 1889, S. 8ff., und von Stockbauer in der Bayerischen Gewerbezeitung 1894, S. 313ff., behandelt.

Immerhin finden sich wiederholt Beziehungen Nürnbergs und seiner Fabrik zu anderen bayerischen Fayencefabriken bei Stieda aufgedeckt. Die Nürnberger Fabrik gehörte ohne Zweifel zu den leistungsfähigsten und beschäftigte tüchtige Arbeiter, so den Andreas Herbst von Kloster Heilsbronn, der, um das hier anzuführen, die schon in viel früherer Zeit berühmte Heroldsberger Töpfererde zu Schmelztiegeln verarbeitete. Herbst gründete dann — 1750 — die Fayencefabrik auf dem Philipps-

burger Hammer. Und so findet sich noch manche Notiz in dem Werk, die auch den Nürnberger Lokalhistoriker interessieren wird.

E. Mummenhoff.

Die Königshausstiftung und die Königsstiftungshäuser in Nürnberg. Von Dr. Ernst Mummenhoff, Archivrat. Mit 7 Abbildungen. Zur 50jährigen Feier der Eröffnung des Königsstiftungshauses am 1. Mai 1857. Herausgegeben vom Ausschusse der Königshausstiftung. 1907. Druck der U. E. Sebaldschen Offizin. 8^0. 18 S.

Das Kapitel von der Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte ist heutzutage eine wichtige Aufgabe unserer Städteverwaltungen geworden. Vor zwei Menschenaltern wußte man noch herzlich wenig davon. In Preußen regte sich zuerst das Bedürfnis, auf diesem Gebiete fürsorgend einzugreifen; im Jahre 1847 ging die Stadt Berlin durch Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft zur Erbauung gesunder und geräumiger Wohnungen, welche an kleine Leute um billigen Mietzins überlassen werden sollten, mit gutem Beispiel voran. Der menschenfreundliche König Maximilian II. von Bayern, der so vielen Wohlfahrtseinrichtungen sein lebendiges Interesse zuwandte, ließ sich auch die Sorge für billige Wohnungen für Minderbemittelte am Herzen liegen. Er lenkte zu Anfang der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts die Aufmerksamkeit der Stadtverwaltung in Nürnberg auf die Tatsache, daß es dort an gesunden und billigen Wohnungen für die stets wachsende Arbeiterbevölkerung fehle, und ließ durch seine Regierung mahnen, geeignete Fürsorge zu treffen. Die Anregung fand in den Kreisen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft durchaus sympathische Aufnahme; unter Vorsitz des I. Bürgermeisters bildete sich ein Ausschuß, der die zu ergreifenden Maßnahmen in Erwägung zog, geeignete Bauplätze ausfindig zu machen suchte und über die Aufbringung der erforderlichen Mittel beriet. Die rasche Verwirklichung seiner Pläne ermöglichte ein Akt königlicher Munifizenz; bei einem Besuch in Nürnberg im Jahre 1855 sicherte der König eine Spende von 10000 fl. für den angestrebten Zweck zu. Diese hochherzige Schenkung führte zu

dem Beschlusse, sofort die Errichtung eines Genossenschaftshauses zur Erzielung gesunder und wohlfeiler Mietwohnungen für 24 durch Fleiß, Sparsamkeit, gute Sitten und Verträglichkeit ausgezeichnete kleinere Gewerbs- oder Arbeiterfamilien eifrigst zu betreiben und an den König die Bitte zu stellen, diese Anstalt unter dem Namen »Königsstiftung« und unter seinem Protektorate ins Leben rufen zu dürfen. Der Bitte wurde willfahrt. Unter den vorgeschlagenen Bauplätzen wurde ein Teil des Gartens des alten Kartäuserklosters an der Stadtmauer in der Nähe des Frauentors mit der Front gegen Osten an der unteren Grasersgasse als der geeignetste gewählt. Noch während der Anwesenheit des Königs, am 24. Juli 1855, konnte die Grundsteinlegung erfolgen, welche der König persönlich vornahm. Rasch entstand nach den Plänen und unter Leitung des städt. Baurats Solger das Königsstiftungshaus; schon am 1. Mai 1857 konnte es seiner Bestimmung übergeben werden.

Am 1. Mai 1907 waren also seit der Fertigstellung dieses Königsstiftungshauses fünfzig Jahre vergangen und wenn auch inzwischen das Haus von der Stiftung an das Germanische Museum veräußert und durch zwei neue Gebäude in anderer Stadtgegend ersetzt worden war, gab der Ablauf der 50 Jahre dem Stiftungsausschuß doch berechtigten Anlaß, in einer Festschrift über sein Wirken in diesem Zeitraum Bericht erstatten zu lassen. Archivrat Mummenhoff unterzog sich im Auftrag des Ausschusses dieser Aufgabe. Durchaus objektiv erzählt er in dem oben angezeigten Schriftchen die Geschichte der Entstehung der Stiftung und ihrer Häuser, schildert die Bauart, Einrichtung und Verwendung der letzteren und macht uns mit den Baukosten bekannt und wie durch die geschaffenen zweckmäßigen und gesunden Wohnungen zahlreichen minderbemittelten Familien wahre Wohltaten erwiesen und durch sparsame Verwaltung die Mittel zur Schaffung zweier neuer größerer Stiftungshäuser an der Reindelstraße aufgebracht wurden. Treffliche Abbildungen des alten, wie der neuen Häuser mit Grundrissen und Situationsplänen illustrieren die lebendige Darstellung. Ein Stück freiwilliger Wohlfahrtspflege in Nürnberg, von dem gewiß nur wenige Mitbürger nähere

Kenntnis haben, wird uns so in seinen segensreichen Wirkungen vorgeführt; möge niemand die Gelegenheit versäumen, sich über die hochherzige Stiftung eines menschenfreundlichen Fürsten und über den pietätvollen Vollzug seines Willens durch die berufenen Stiftungsverwalter durch die Lektüre des Büchleins genauer zu unterrichten! — ss.

Bayerische Jubiläums-, Landes-, Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung Nürnberg 1906. Offizieller Bericht, im Auftrage des Hauptausschusses unter Mitwirkung anderer Ausstellungsbeamter und einzelner Fachleute verfaßt vom Vorstand des Literarischen Bureaus Professor Dr. Paul Johannes Rée, Bibliothekar und Sekretär des Bayerischen Gewerbemuseums. Mit 90 Abbildungen und 4 Plänen. Nürnberg 1907. Bayerisches Gewerbemuseum. Groß 8^0. VI und 502 S.

Einfach in grauem Gewand, aber vornehm, wie die ganze Ausstellung war, mit dem Außentitel »Bayerische Jubiläums-Landes-Ausstellung Nürnberg 1906 — Offizieller Bericht« in großen goldenen Majuskeln, präsentiert sich der stattliche Band, in welchem über das zur Feier der hundertsten Wiederkehr des Jahres der Erhebung Bayerns zum Königreich veranstaltete großartige Unternehmen von der Ausstellungsleitung Generalbericht erstattet wurde. Das schöne Buch wird das gleiche Schicksal haben, dem so viele ähnliche Publikationen nicht entgangen sind; es wird wenig gelesen werden. Die Aussteller werden darin blättern, um zu sehen, ob ihre Leistungen richtig gewürdigt sind, und werden es enttäuscht aus der Hand legen, wenn sie sich nicht speziell erwähnt finden. Die vielen, welche an der Vorbereitung und Durchführung des mühevollen Unternehmens beteiligt waren, werden ja mit lebhafterer Teilnahme den ganzen, vortrefflich geschilderten Verlauf des Unternehmens vor ihrem geistigen Auge noch einmal vorüberziehen lassen. Auf ein gründliches Studium des Berichts werden aber nur jene erpicht sein, welche Ähnliches planen und von ihren Vorgängern lernen wollen. Die heftigen Gegner, welche die Landesausstellung von Anfang an hatte und welche sich auch durch deren glanzvolle Durchführung nicht

bekehren ließen, werden nach wie vor die Nase rümpfen und von hinausgeworfenem Gelde reden, wenn sie auch jetzt, nachdem der Katzenjammer über die beträchtlichen Opfer, welche die Ausstellung von den Haftschein-Zeichnern gefordert hat, verflogen ist (bei vielen ist er gar nicht eingetreten), wenig Aussicht haben, Gehör zu finden. Aber es wäre sehr zu beklagen, wenn der offizielle Bericht nicht in weiten Kreisen eifrige und verständnisvolle Leser finden würde. Er ist, interessant und lehrreich, nach den verschiedensten Richtungen hin geeignet, von der gewaltigen Summe von Geist, Verstand, Phantasie, Geschmack, Talent, Arbeit und Mühe einen Begriff zu geben, die aufgewendet werden mußten, um ein solches Werk in verhältnismäßig kurzer Zeit zustande zu bringen, er wird dazu beitragen, vielfache Mißverständnisse zu beseitigen und verkehrte Auffassungen richtig zu stellen, er gibt ein hocherfreuliches Bild von der überraschenden Leistungsfähigkeit unserer einheimischen Industrie, unseres Kunstgewerbes und unserer vaterländischen Kunst, er läßt erkennen, mit welchem Eifer, welchem Verständnis und welcher Hingebung alle beteiligten Faktoren das wichtige und in der Tat großartige Unternehmen gefördert haben, und fordert aufs neue unseren Dank heraus gegen alle die Männer, welche ihr Wissen und Können in den Dienst der Sache gestellt haben. Vor allem aber erweckt er aufs neue die Hoffnung, daß auch diese Ausstellung, gleich ihren Vorgängerinnen, dem Lande und der Vaterstadt noch reichen Gewinn einbringen werde. Dem einzelnen, der den Gewinn nach dem Maßstab der gebrachten Opfer berechnet, die er möglichst rasch wieder ersetzt haben möchte, mag das zweifelhaft sein; die Allgemeinheit aber kann nicht leugnen, daß ihr auch dieses Unternehmen namhafte und dauernde Vorteile eingetragen hat, neben welche der finanzielle Mißerfolg völlig in den Hintergrund tritt. Davon möge sich jedermann durch die gründliche Lektüre des offiziellen Berichts überzeugen! Für die Zuverlässigkeit seines Inhalts spricht der Umstand, daß die Bearbeitung der einzelnen Abschnitte den beteiligten Beamten und besonders geeigneten Fachleuten übertragen und daß die Redaktion des ganzen Buches und die Gesamtleitung den bewährten Händen des Professors Dr. Paul Johannes Rée

anvertraut war. Rühmend hervorzuheben ist die Schönheit der Illustrationen, wie denn überhaupt die ganze Publikation eine des Bayerischen Gewerbemuseums durchaus würdige ist. — **ss.**

Festschrift zum XVI. Deutschen Geographentag (21.—23. Mai 1907) in Nürnberg. Überreicht vom Ortausschuß (Schriftleitung: Dr. Emil Reicke). Mit Abbildungen. Nürnberg 1907. Druck von Wilh. Tümmels Buch- und Kunstdruckerei. 8^0. 307 S.

In den Maitagen des vergangenen Jahres hat unsere Stadt zum erstenmal die Versammlung der deutschen Geographen in ihren Mauern begrüßen dürfen. Als Erinnerung an den würdigen Verlauf dieser Tagung hat den werten Gästen und den hiesigen Teilnehmern eine in stattlichem Umfange und in guter Ausstattung erschienene literarische Gabe ausgehändigt werden können, die, wie ein löblicher Brauch*) will, der Versammlung am Empfangsabende als Festgruß überreicht worden ist. Gedanke, Anlage und Disposition des Werkes gehen auf Prof. Dr. Siegm. Günther-München und dessen energischen Helfer in Nürnberg, den Direktor der Naturhistorischen Gesellschaft Dr. Wilh. Bernett, zurück. Die finanzielle Sicherstellung ist dem Eifer zweier sehr verdienter Mitglieder dieses Vereins zu danken gewesen. Die Naturhistorische Gesellschaft selbst war es, die einen recht ansehnlichen Teil der Kosten auf sich genommen hat gegen die gerne gewährte Vergünstigung, die in der Festschrift vereinten Abhandlungen nochmals als 17. Bd. ihrer Abhandlungen veröffentlichen zu dürfen. Die Schriftleitung war vom Ortsausschuß, an dessen Spitze Prof. Dr. Jos. Rackl, jetzt in München, stand, der bewährten Hand des Kustos an der Stadtbibliothek Dr. Emil Reicke anvertraut worden. Bestimmt, ein »Beitrag zur fränkischen (nordbayerischen) Landes- und Heimatkunde« zu werden, ist die so wohl vorbereitete Festschrift

*) Vgl. auch die Übersicht über die bei Gelegenheit größerer Kongresse am Ort erschienenen Veröffentlichungen, die Mummenhoff zu Eingang seiner Besprechung der Festzeitung f. d. X. deutsche Turnfest zu Nürnberg in diesen Mitteilungen, 16. Heft, S. 271 f. gegeben hat.

dieser Aufgabe in jeder Weise gerecht geworden. Demgemäß werden wir ihr mit Fug und Recht ihren Platz unter den wichtigeren Erscheinungen der ortsgeschichtlichen Literatur des abgelaufenen Jahres zuteilen und für unseren besonderen Zweck die an dieser Stelle vornehmlich in Betracht kommenden Arbeiten geschichtlichen oder geschichtsverwandten Inhalts herauszuheben haben.

Als solche kommen nun in Betracht die hiermit aufgezählten Beiträge: Von Siegmund Günther: »Die Schicksale der Erdkunde in Nürnberg«, Gustav v. Bezold: »Wissenschaftliche Instrumente im Germanischen Museum«, Emil Reicke: »Aus dem Leben des Johann Schöner, ersten Professors für Mathematik und Geographie in Nürnberg«, Ernst Kugler und Eduard Gassenmeyer: »Die geographische Lage und wirtschaftliche Entwicklung Nürnbergs«, Josef Reindl: »Die Erdbeben Nordbayerns«, Sigm. v. Forster: »Die Besiedlung des Nürnberger Landes in vorgeschichtlicher Zeit« und Hch. Heerwagen: »Die Totenbrettersitte im Bezirke Forchheim«.

In seiner »Die Schicksale der Erdkunde in Nürnberg« überschriebenen Abhandlung gibt S. Günther eine tiefgründige Darstellung der Geschichte der Beschäftigung mit dieser Wissenschaft in Nürnbergs Mauern und der Gestaltung des geographischen Unterrichts in Nürnberg und an der nürnbergischen Universität Altdorf. Der bekannte vielseitige Münchener Gelehrte führt aus, wie der allezeit aufs Praktische gerichtete Sinn der Nürnberger in den Zeiten des Humanismus gerade einem in so besonderem Maß ihre praktische Bedeutung offenbarenden Wissenszweig wie der Erdkunde das lebhafteste Interesse entgegenbringen mußte.

Regiomontan, der 3 Jahre (1472—75) in Nürnberg tätig war und nur ungern von hier fortzog, war der rechte Mann, die Wichtigkeit dieser neuen Forschungen und Studien auch weiteren Kreisen darzutun. In dem Nürnberger Bürger Bernhard Walther fand der Meister einen verständnisvollen Förderer eigener wissenschaftlicher Bestrebungen, während ein anderer Sohn unserer Stadt, der Patrizier Martin Behaim, den man mit einiger Wahrscheinlichkeit Regiomontans Schüler nennt, als Seefahrer und als Verfertiger seines berühmten

»Apfels« für alle Zeiten sich einen Namen gemacht hat. Cochlaeus († 1552) brachte als Rektor der Schule zu St. Lorenz die Geographie als neues Fach in den Mittelschulunterricht. Pirckheimer und Celtis waren eifrige Pfleger und wirkliche Kenner der Erdkunde. Von praktischen Arbeitern auf diesem Gebiete werden 2 Nürnberger Geistliche, Johannes Werner (1470—1530) und Georg Hartmann (1489—1564), letzterer auch Entdecker der magnetischen Inklination, genannt. Von Schriften geogr. Natur erfährt die Übersetzung der »Paesi novamente ritrovati« des Angelo Trivigliano, Vicenza 1507, durch den Nürnberger Arzt Ruchamer 1508 besorgt, besondere Würdigung.

Die Nürnberger Kompaßmacher spielen eine gewisse Rolle und die Kartographie nennt für das 16. Jahrhundert vollgewichtige Namen von Gewerbetreibenden und Künstlern aus unserer Stadt (Etzlaub, G. und N. Glockendon, A. Hirsvogel).

Eine Zierde des jungen Nürnberger Gymnasiums war als Lehrer und Schriftsteller Johann Schöner. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird dann die Akademie und nachmalige Universität Altdorf der vornehmste Hort der Musen, hier haben bis 1809 tüchtige Kräfte das Lehrfach der Geographie vertreten. Ein eigener Lehrstuhl der Geographie hat freilich in Altdorf so wenig wie anderswo bestanden. Ihr Studium wurde aber auch in der Reichsstadt selbst keineswegs vernachlässigt. An dem 1633 wieder zu neuem Leben erweckten alten Melanchthon-Gymnasium wurde eine ständige Professur für Geschichte, Moral und Geographie geschaffen.

In Altdorf war vor allem der Mathematiker Joh. Christoph Sturm (1635—1703) ein berufener Vertreter. Auch das nächstfolgende Jahrhundert ist auf dem angezogenen Gebiete keineswegs arm an tüchtigen Persönlichkeiten, deren in der Darstellung des einzelnen gedacht wird. Eben damals erlangte eine Nürnberger kartographische Firma, J. B. Homann, später Homännische Erben, entschieden Weltruf. Historiker wie C. G. Schwarz und vor allem Konrad Mannert haben als Altdorfer Universitätslehrer sich gerne in den Dienst der nachbarlichen Wissenschaft gestellt. Nach kurzen Andeutungen der jüngsten Beziehungen Nürnbergs zur Geographie und mit

einem anerkennenden Hinweis auf die Tätigkeit und die Erfolge der Naturhistorischen Gesellschaft und ihrer geographischen Sektion schließt der nach Form und Inhalt gleich ausgezeichnete Artikel.

Gewissermaßen eine Ergänzung und Illustration erfährt Günthers Geschichte durch die überaus lehrreiche Arbeit des I. Direktors des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg Dr. v. Bezold. Sie ermöglicht die sehr erwünschte Übersicht über den reichen Besitz dieses Museums an wissenschaftlichen Instrumenten der Vergangenheit, soweit solche mit der Ausstellung zum Deutschen Geographentag in Zusammenhang standen, und erläutert (z. T. auch im Bilde) die am Ort aufbewahrten älteren Instrumente zur Landaufnahme wie zur geographischen Ortsbestimmung durch Beobachtung der Himmelskörper.

Ein bewegtes Humanistenleben ersteht vor uns beim Lesen des wertvollen Beitrags, den der Schriftleiter selbst beigesteuert hat. Von Briefen Schöners an Pirckheimer ausgehend und unter Beibringung interessanter biographischer Einzelheiten schildert Reicke den schicksalsvollen Werdegang des ursprünglichen Seelsorgers und nachmaligen namhaften ersten Vertreters der Geographie am Nürnberger Gymnasium Johann Schöner, dem endlich der erwünschte Schritt gelang, der ihn von den »bösen unverstandenen« Bauern im Wiesentgrunde zu dem damaligen Emporium, Brenn- und Mittelpunkt seiner Lieblingsstudien bringen sollte.

Die Reallehrer Dr. E. Kugler und E. Gassenmeyer haben sich vereint zu einer gediegenen Studie über die geographische Lage und die wirtschaftliche Entwicklung Nürnbergs, seines Handels und seines Gewerbes. Es wird unter Zugrundelegung der bekannten Literatur gezeigt, wie der von der Natur etwas stiefmütterlich bedachte wenig begünstigte Platz dank seiner außerordentlich vorteilhaften Lage, über die eine sehr ansprechende Auseinandersetzung gegeben wird, und dank der Gunst der Kaiser bis ins 15. Jahrhundert stetig an Ansehen gewinnt und Weltbedeutung erlangt; dann aber, vor allem durch die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien, empfindliche Verluste erleidet*), um rasch mit Hilfe des mächtigen Empor-

*) Von einem Niedergang der Stadt infolge der Entdeckung des neuen Seewegs ist übrigens nichts zu merken. D. R.

blühens der Industrie wieder zu erstarken. Wie weiter unter den schweren Schicksalsschlägen späterer Jahrhunderte Handel und Gewerbe wohl einem unaufhaltsamen Rückgang nicht entgehen konnten, niemals aber ganz unterzukriegen waren und endlich mit der wirtschaftlichen Einigung Deutschlands (Neujahrsnacht von 1834) einen neuen Aufschwung gewannen. Die Abhandlung hebt in geschickter Weise die einzelnen Haupt- und Wendepunkte der langen Entwicklungslinie hervor und führt uns dem Nürnberg der Gegenwart zu, das »trotz mancher unerfüllten Wünsche und trotz der Ungunst mancher Verhältnisse« auch seine Zukunft hat, wenn nur eben »rechtzeitig alle nötigen Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Produktionskraft getroffen werden«.

Dr. Joseph Reindels Untersuchung über die »Erdbeben Nordbayerns« interessiert den Historiker vornehmlich wegen der hier zusammengetragenen geschichtlichen Daten (S. 144 ff. und 149ff.). Vielleicht regt Reindls Arbeit diesen oder jenen auch geographisch geschulten Freund der Geschichte an, der Forderung Oswald Redlichs*) nach einer kritischen Sammlung der Nachrichten über elementare Ereignisse etc. für sein Forschungsgebiet und zu seinem Teile zu genügen.

Hofrat Dr. med. Sigm. v. Forster, der 1. Obmann der rührigen Sektion der hiesigen Naturhistorischen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnographie und Urgeschichte, hat, gestützt auf das ansehnliche Fundmaterial in den Sammlungen dieser Vereinigung, eine feinsinnige Darlegung unserer augenblicklichen Kenntnis von der Besiedelung des Nürnberger Landes in vorgeschichtlicher Zeit mit wohlerwogenen kritischen Bemerkungen über das vorliegende Material und bedeutsamen Ausblicken beigetragen.

---

*) »Historisch-geographische Probleme«. Bericht über die neunte Versammlung deutscher Historiker zu Stuttgart. 17.—21. April 1906, Leipzig 1907, S. 17; Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, 27. Bd. (1906), S. 545—559. (S. ferner den in der Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Wien — 25.—28. September 1906 — gehaltenen Vortrag Dr. A. Swarowskys über »eine systematische Sammlung historischer Nachrichten über Elementarereignisse und physisch-geographische Verhältnisse« im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins etc. 1907 Sp. 150ff. D. R.)

Endlich hat Referent die Ergebnisse eigener Beobachtungen und Umfragen über die Verbreitung der Totenbrettersitte im Bezirke Forchheim (und in Oberfranken überhaupt) zusammengestellt und den Nachweis geführt, daß dieser eigenartige Brauch, den noch die neueste Literatur als einen »nahezu spezifisch bayrisch erwiesenen« anspricht, immerhin auch auf mitteldeutschem, fränkischem, altbambergischem Gebiet in Übung war, ja streckenweise noch bis zur Stunde lebendig geblieben ist. **H. H.**

Katalog der historisch-geographischen Ausstellung des 16. deutschen Geographentags zu Nürnberg. Mit einer erläuternden Beigabe: Die Entwicklung der Nürnberger Kartographie vom Ausgang des 15. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Von Gymnasialprofessor Dr. Johannes Müller. Nürnberg 1907.

Mit dem 16. deutschen Geographentag, der in der Pfingstwoche 1907 in Nürnberg abgehalten wurde, war auch eine Ausstellung verbunden, die, veranstaltet in den bereitwilligst zur Verfügung gestellten Räumen des Germanischen Museums, ein Bild geben wollte von der Entwicklung, welche die Nürnberger Kartographie in der Zeit von etwa 1475 bis zum Jahre 1806 genommen. Ein reichhaltiges und wertvolles Material war aus den Beständen namentlich des Germanischen Museums, dann der Stadtbibliothek und des kgl. Kreisarchivs zu Nürnberg wie auch der Erlanger Universitätsbibliothek zusammengetragen worden, um dem vorgesteckten Ziel zu dienen. Der Zweck, welcher angestrebt wurde, war in jeder Hinsicht erreicht. Der von Prof. Dr. Müller verfaßte, zugleich kritisch angelegte Katalog orientiert über das dargebotene Material. Er wird seine Geltung aber noch weit darüber hinaus behalten als trefflicher Wegweiser auf dem Gebiet der älteren Kartographie überhaupt. Gezeigt wird uns zugleich, welch hohe Bedeutung Nürnberg hier einnahm und wie es in vielem bahnbrechend und vorbildlich wurde. Insofern war die von dem Verfasser beigegebene einleitende Übersicht eine äußerst willkommene Zutat.

Zu beanstanden wäre nur, daß hinsichtlich der Angabe der Aufbewahrungsorte der im Katalog aufgeführten Stücke häufiger eine störende Verwirrung herrscht, wie denn auch sonst der Katalog von Fehlern nicht ganz frei ist.

Dr. Fritz Traugott Schulz.

Bei der außerordentlichen Produktion auf dem Gebiete der Nürnberger Geschichte war es nicht möglich, noch eine Reihe weiterer in den letzten Jahren erschienener Arbeiten einer Besprechung zu unterziehen. Wir stellen sie für eines der nächsten Hefte zurück.

D. R.

Widener Library
3 2044 098 667 363